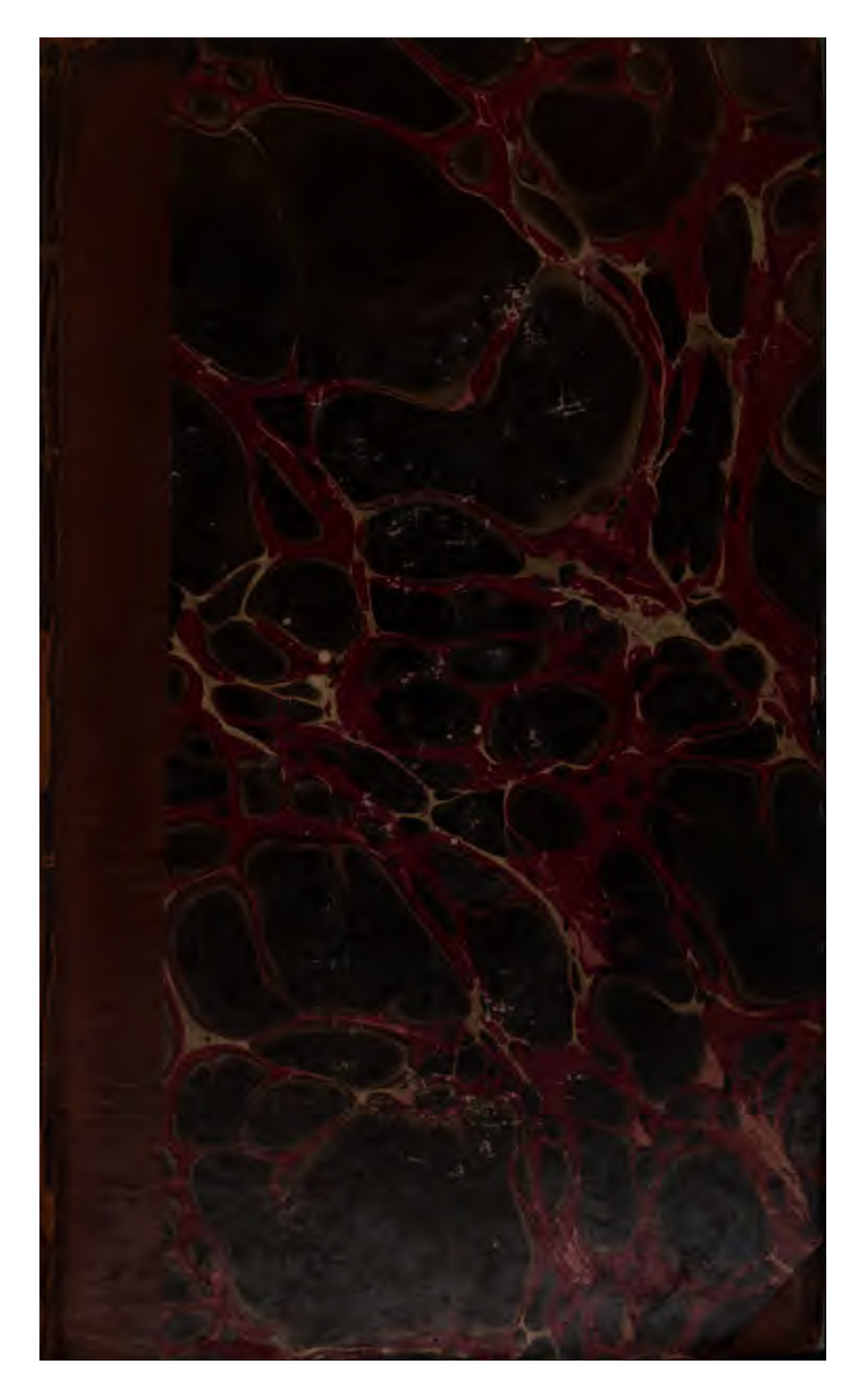
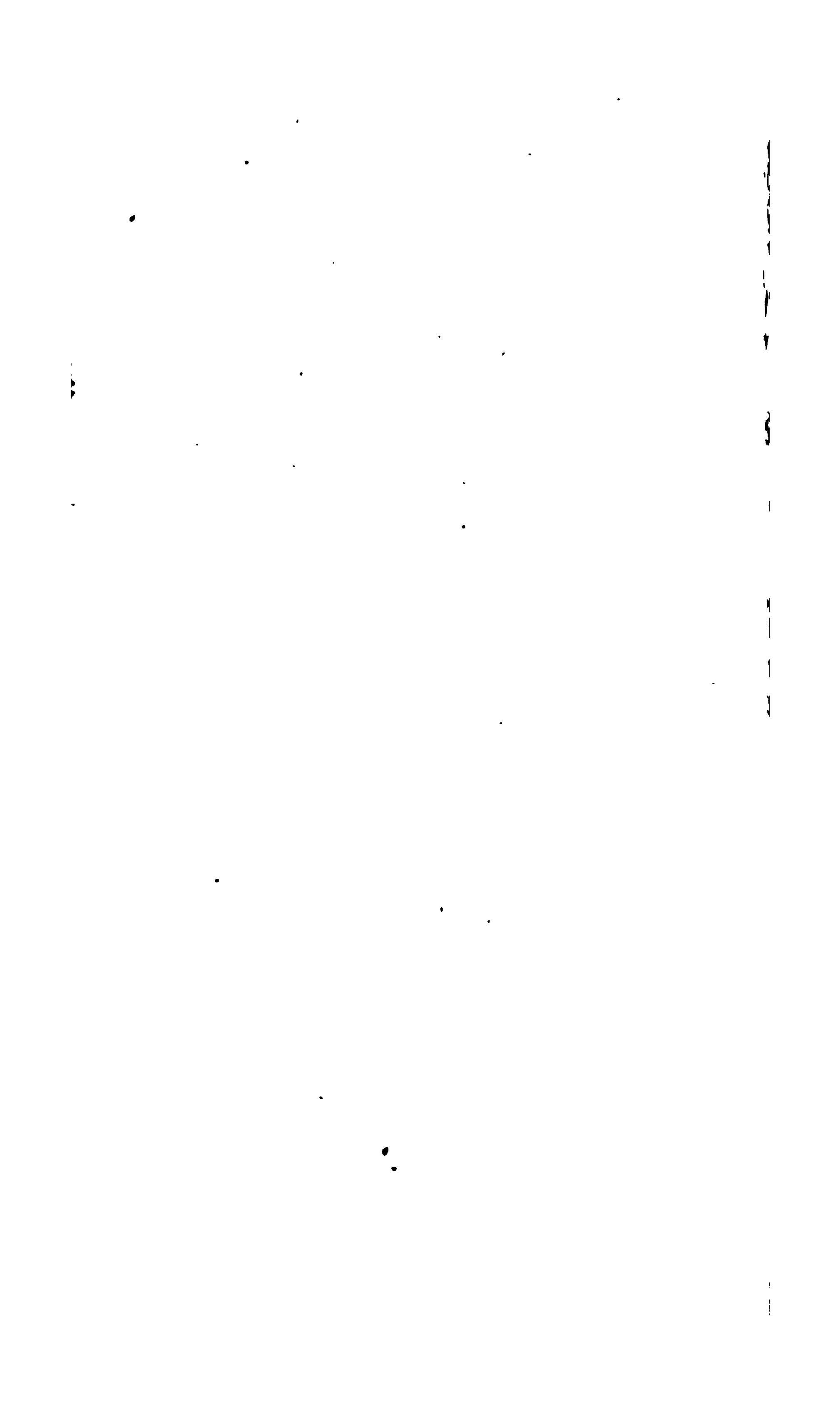




D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

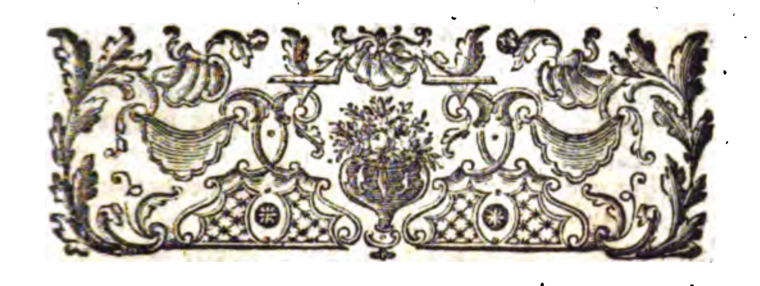
Achter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1779.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·



Vorrede.

Meinem, in der Vorrede des siebenten Bandes, gethanem Versprechen zufolge, liefere ich hiemit den achten Band Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, welcher die vornehmsten Begebenheiten enthält, die sich sowohl in unserm Reiche überhaupt, als auch in den besondern Provinzen und hohen Häusern unsers Vaterlandes, vom J. 1569. bis zum J. 1573. zugetragen haben, und die sowohl umständlich, richtig und genau, als auch in dem möglichsten Zusammenhange vorgetragen sind.

Um auch meinen Lesern einen kurzen Begriff von dem Innhalte dieses Bandes zu geben, so will ich bemerken, daß Sie, bey dem Jahr 1569., gleich anfangs eine richtige Erzehlung von dem unternommenem merkwürdigen Zuge des Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken nach Frankreich, zum Beistande der unterdrückten sogenannten Hugenotten finden werden, womit dann die Nachrichten von

seinem Tode, und der hierauf, vermöge seines Testamentes, geschehenen Theilung seiner hinterlassenen Länder unter seine zwey älteste Söhne, auch Abfindung seiner drey jüngern Söhne verbunden sind. Und hierauf folgen die in den Chur- und Fürstlichen Häusern Pfalz und Baden, und zwar in den Linien zu Simmern und Baden, vorgefallene Regierungsveränderungen. Die in Frankreich entstandene innerliche und Religions-Kriege veranlaßten, daß starke Corps teutscher Völker, sowohl zum Dienste des Königs von Frankreich, als auch der Hugenotten, in Teutschland geworben, und nach Frankreich abgeführet wurden, wobey die Länder verschiedener Fürsten und Stände, wegen der damaligen schlechten Kriegszucht, öfters vieles leiden mußten, welches dann Anlaß gab, daß hier und da Kreistage und endlich der R. Deputationstag zu Frankfurt gehalten, und auf dem leztern verschiedene heilsame Verordnungen zu Hemmung dieses Uebels, und besserer Handhabung der Exekutionsordnung gemacht, zugleich aber auch noch ein und anderes wegen der rückständigen Gothaischen Exekutionskosten abgehandelt wurde. Ausserdem enthält das J. 1569. auch noch einige Anzeigen, Nachrichten und Erläuterungen von der gewöhnlichen jährlichen Visitation des Kayserlichen und R. Kammergerichtes, von dem im Fränkischen Kreise gehaltenem Münz-Probationstage, der Erneuerung und Verlängerung des Landspergischen Bundes, dem Städtetag zu Donauwörth; ferner von dem zwischen dem B. Johannes von Münster und der Gräfin Anna von Tecklenburg und Bentheim, wegen der Grafschaft Steinfurt, getroffenem Vergleiche; ingleichen von der vom H. Johann Wilhelm von Sachsen vorgenommenen Erneuerung und Verbesserung der Statuten

enten der Universität zu Jena, und der von ihm geschehenen Wiedereinlösung des Schlosses und Amtes Königsberg in Franken; und endlich von der ungleichen Theilung der beiden Brüder und Herzoge Heinrichs und Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, ihrer ererbten väterlichen Länder. Den Beschluß bey diesem J. 1569. macht die Nachricht von der, durch den P. Pius den V. geschehenen Ernennung des H. Cosmus von Florenz zum Großherzog von Toscana.

Diese Materie wird in der Geschichte des Jahrs 1570. fortgesezt, und gezeigt, wie der Kayser sich diesem unbefugten Unternehmen des Pabstes widersezet habe. Hierauf wird der merkwürdige Vorfall von der geschehenen Vermählung des evangelischen Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des Marggraf Joachim Friedrichs von Brandenburg, bemerket, welche hernach zu seiner Ausschliessung von Siz und Stimme auf den Reichstagen Gelegenheit gegeben hat. Es folgen alsdann Nachrichten von dem obsieglichen Urtheile, welches der Churfürst von Trier, in dem wider ihn erhobenem fiskalischen Processe, wegen Exemtion der Abtey zu S. Maximin, von dem K. G. erhalten hat; ingleichen von dem Absterben des Fürst Bernhards von Anhalt, und der hiedurch geschehenen Wiedervereinigung der über 300. Jahr lang vertheilt gewesenen Fürstlich-Anhaltischen Länder; und dem Aussterben der Gräflichen Familie von Bitsch, auch dem hierauf über die von dem lezten Grafen von Zweybrücken und Bitsch hinterlassene Länder und Erbschaft entstandenem Successionsstreite. Mit diesen Materien wechselt nun die Fortsezung der in der Protestantischen Kirche, nach dem Tode des Melanchthons, ausgebrochenen innerlichen Streitigkeiten ab; zu dem Ende von dem,

vornemlich durch den berühmten Würtenbergischen Theologen, den D. Jacob Andreä, stark betriebenem Concordienwerke, dem zu Zerbst gehaltenem Synodus einiger evangelisch-lutherischen Gottesgelehrten, und dem Ermahnungsschreiben einiger zu Heidelberg versammelten protestantischen Fürsten an den H. Johann Wilhelm von Sachsen, seine Flacianisch gesinnte Theologen und Prädikanten von sich zu schaffen, oder ihnen alles fernere Schmähen und Lästern gegen die chursächsischen Kirchen und Universitäten zu verbieten, gehandelt wird. Eben diese zu Heidelberg, bey Gelegenheit der Vermählung des Pfalzgraf Johann Casimirs mit der chursächsischen Prinzessin Elisabeth, anwesende Churfürsten und Fürsten, liessen auch an den König von Frankreich, zum Besten ihrer in dessen Königreiche befindlichen Glaubensverwandten, ein Fürbittschreiben ergehen, und ermahnten ihn, sein Reich, durch einen Frieden, wieder in den vorigen Ruhestand zu setzen, welches auch, nebst der vom Kayser geschehenen Vorstellung, die gute Würkung hatte, daß der König das bekannte Pacifikationsedickt zu S. Germain en Laye publiciren ließ.

Das wichtigste Stück aber unserer R. Geschichte im J. 1570. ist der zu Speyer gehaltene Reichstag, deswegen ich auch von demselben, und was sich sonst, bey der Gelegenheit, zu Speyer ereignet hat, sehr umständlich gehandelt habe. Es betrafen aber die damaligen Berathschlagungen und gemachten Schlüsse 1) die Einschränkung der immer mehr überhand nehmenden Frechheit des teutschen Kriegsvolkes, und der für auswärtige Potentaten und Fürsten anzustellenden Kriegswerbungen in Teutschland; deswegen dann auch die sogenannte Reuterbestallung, auf dem damaligen Reichstage, verfaßt und dem Reichsabschiede angehän-

gehänget, jedoch aber die alte teutsche Freiheit, fremden Potentaten, ohne Beleidigung des Vaterlandes, zu dienen, behauptet und sicher gestellet wurde. Ferner berathschlagte man sich 2) über die Verbesserung der R. Exekutionsordnung; 3) über die vom Kayser gebetene abermalige sechsjährige R. Hülfe an Gelde wider die Türken; und 4) über die Berichtigung der noch ausstehenden Gothaischen Exekutionskosten. Weiter und 5) wurde verschiedenes wegen Verbesserung des R. Justizwesens, und besserer Einrichtung des R. G. verordnet, wobey ich zugleich das nöthige von der, in diesem Jahr geschehenen, Visitation desselben beigebracht habe. Es kam auch 6) die Materie von Wiederherbeybringung der dem H. R. entzogenen Stände, Land und Leute, das Moderationswesen und die Recktifikation der R. Matrickel, in Berathschlagung; ingleichen 7) die bessere Beobachtung der im J. 1559. publicirten R. Münzordnung, womit ich dasjenige verknüpft habe, was noch ausserdem, in diesem Jahr, von Münzsachen im Reiche vorgefallen ist. Endlich 8) wurden auch einige in das R. Policeywesen einschlagende Verordnungen, die besonders die Buchdruckereyen betrafen, gemacht, und 9) wegen der unter einigen Fürsten und Ständen noch immer obwaltenden Sessionsirrungen die Erörterung und Ausmachung derselben vom Kayser versichert.

Ausser diesen im R. A. enthaltenen, und in der Geschichte d. J. umständlich ausgeführten Materien, kam aber auf dem Reichstage noch ein und anderes vor, welches ich, nach voraufgeschicktem Auszuge aus der publicirten Reuterbestallung, der Geschichte des Speyerischen Reichstages angehänget habe. Als z. E. die auf demselben vorgebrachten Religionsbeschwerden; die Handlungen auf

dem zu gleicher Zeit gehaltenem Städtetag zu Speyer; die Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Holstein und der Stadt Hamburg, wegen der von jenen über diese angesprochenen Oberherrschaft und Exemtion; verschiedene vor dem R. Hofrathe ventilirte Rechts- und Gnaden-Sachen; die Ansprüche des Pfalzgraf Georg Johanns von Veldenz an den Churfürsten von der Pfalz aus der Erbschaft des verstorbenen Churfürst Otto Heinrichs; die Händel der Stadt Rostock mit den Herzogen von Mecklenburg, und die Streitigkeiten der Grafen von Schwarzburg über die Erbtheilung ihrer väterlichen und ihnen angefallenen Länder. Endlich publicirte auch der Kayser, auf dem damaligen Reichstage, eine neue Hof-Reichs-Kanzley-Ordnung, ließ verschiedene Urkunden ausfertigen, schloß mit dem Fürsten Johann Sigmund von Siebenbürgen einen Frieden, und stattete zwey seiner Prinzessinnen an die Könige von Spanien und Frankreich aus, wovon die Evangelischen Churfürsten und Fürsten Gelegenheit nahmen, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abzufertigen, um ihm sowohl zu seiner Vermählung Glück zu wünschen, als auch ihn zu ersuchen, seine protestantische Unterthanen bey der ihnen, in dem letzt publicirten Religionsedickte, zugesicherten Religionsfreyheit ungestöhrt zu lassen. Hingegen fand die von den geflüchteten Niederländischen Grafen, Herren und Edelleuten übergebene Supplikation, und deswegen von den evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen bey dem Kayser gethane Vorstellung und eingelegte Fürbitte, kein Gehör, bey welcher Gelegenheit ich dann die Fortsetzung der, im vorigen Bande dieses Werkes, mit dem Jahr 1566., abgebrochenen Niederländischen Unruhen eingeschaltet habe. Zuletzt wird auch noch bey dem

J.

J. 1570. der geschehenen Sequestration des grösten Theiles der Grafschaft Mansfeld, und des unter Kayserlicher Vermittlung, zu Stettin, zwischen Schweden, Dännemark und Lübeck geschlossenen Friedens gedacht.

Der Anfang des folgenden J. 1571. macht sich, durch die vom Kayser, für seine evangelische Unterthanen vom Herren- und Ritter-Stande in Unter-Oesterreich, endlich ausgefertigte Religions-Assekuration, merkwürdig, womit diese, in dem vorigen Bande, bey dem J. 1568., abgehandelte Materie fortgesetzet wird. Hierauf wird der geschehenen Erneuerung der Böhmisch-Sächsischen Erbeinigung, der Belehnung des Churfürstens und Herzogs von Sachsen mit den Böhmischen Lehen, und der gewöhnlichen Visitation des Kammergerichtes gedacht. Eine mehrere Aufmerksamkeit verdienen die in verschiedenen Kreisen, zufolge des leztern Speyerischen R. A., vorgegangene Berathschlagungen über das R. Münzwesen und die Ergänzung und Recktifikation der R. Matrickel, um dadurch diese Materie auf den hierauf zu Frankfurt gehaltenen R. Deputationstag vorzubereiten, von welchem und den darauf gemachten Schlüssen alsdann das weitere erfolget. Ferner wird in diesem Jahr von dem Städtetag zu Eßlingen und der Zusammenkunft der Hansestädte zu Lübeck gehandelt. Ingleichen wird von dem Absterben des Churfürst Joachims des II. zu Brandenburg und seines Bruders, des Marggraf Johanns zu Cüstrin, und der dadurch erfolgten Consolidation der churmärkischen Länder; von verschiedenen das chur- und fürstliche Haus Sachsen betreffenden Angelegenheiten; weiter von dem zu Dresden gehaltenem Synodus der chursächsischen Theologen, und

endlich von dem Aussterben der Herren von Plesse, Nachricht gegeben.

Das folgende Jahr 1572. ist zwar an merkwürdigen Vorfällen nicht so reichhaltig, als die vorhergehende Jahre; doch werden verschiedene Arten meiner Leser auch ein und anderes in demselben finden, was in den bisherigen Reichshistorien entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht so umständlich, und theils mit einigen bisher noch unbekannt gebliebenen Nachrichten bemerket worden. Unter die Begebenheiten dieses Jahrs gehören aber z. E. das Absterben des P. Pius V., und die Erwählung des neuen P. Gregorius des XIII., der nachmals, durch seinen publicirten neuen Calender, zu mancherley Zerrüttungen in unserm Teutschen Reiche Anlaß gegeben, wovon zu seiner Zeit soll gehandelt werden; ferner die jährliche Visitation des K. G.; die gehaltenen Münz-Probationstage, und andere in das R. Münzwesen einschlagende Dinge; die von dem Landspergischen Bunde, den Hanse-Städten und den Reichs-Städten gehaltene Zusammenkünfte; der Fortgang und die neue Einrichtungen in der Mansfeldischen Sequestrationssache; und vornehmlich die in diesem Jahr zu Erfurt vorgenommene Theilung der Herzoglich-Sächsischen Länder zwischen dem H. Johann Wilhelm und den Söhnen seines geächteten und gefangenen Bruders, des durch seine Schuld unglücklich gewordenen H. Johann Friedrichs des Mittlern. Ein mehreres will ich von dem Inhalte dieses Bandes itzo nicht gedenken, damit ich noch Raum zu einigen Verbesserungen und beträchtlichen Zusätzen zu den vorhergehenden Theilen dieses Werkes, und vornehmlich zu dem itzigen Bande übrig behalte, die ich zum Theil, durch die Gewogenheit einiger Gönner und Freunde, alsdann erst erhalten habe, nachdem

die

die Materien, wozu sie gehörten, schon abgedruckt waren.

Ich will den Anfang mit einigen wenigen Verbesserungen und Zusätzen zu einigen Bänden des sogenannten Auszuges rc. machen. In dem dritten Bande desselben, auf der S. 52., wird bey der Kayserlichen Krönung Heinrichs des VII. zu Rom bemerkt, daß ihm der Cardinal-Bischof von Sabina die Krone aufgesetzet habe. Nun ist aus dem ALBERTINO MUSSATO *de gestis Henrici VII. Imp.*, *L. IV. c.* 1., in REUBERI *Scriptor. rer. German.*, *p. m.* 866. *edit. noviss.*, bekannt, daß sich, bey der Benennung der Cardinal-Legaten zur Krönung K. Heinrichs des VII., die Cardinal-Bischöfe von Ostia und Sabina mit einander gestritten haben, wer von ihnen die Ehre haben solle, dem Kayser die Krone aufzusetzen, welche Frage damals für den Cardinal-Bischof von Sabina entschieden worden. In den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen vom J. 1769., *n.* 1. *p.* 7., wird des *Fausti Antonii* MARONI Comm. *de Ecclesiis & Episcopis Ostiensibus & Veliternis* etc.; *Romae*, 1766. 4., recensirt, und dabey bemerket, daß unter andern in dieser Schrift auch untersucht werde: ob, in Abwesenheit des Pabstes, der Cardinal-Bischof von Ostia, den Kayser zu krönen, ein Recht habe. Da ich die Abhandlung des Maronus nicht selbst besitze, und meine Bemühungen darnach bisher vergeblich gewesen; so kann ich von seinen Gründen nichts anführen, sondern muß mich mit dieser blossen Anzeige begnügen.

In eben diesem dritten Bande des Auszuges rc., auf der 14. und f. Linie der S. 66., wird des, von dem K. Johannes von Böhmen, dem Prediger-Orden ertheilten Zeugnisses der Unschuld, wegen der denselben beschuldigten Vergiftung seines Vaters,

ters, des K. Heinrichs des VII. gedacht. Es stehet diese *Epistola* IOHANNIS, *Regis Boemiae*, *de morte* HENRICI VII. *Imp.*, *Patris sui*, de 17. *Maii* 1346., in des *Steph.* BALUZII *Miscellaneis*, *L. s. T. I. p.* 161 - 164. in *Leibnitii Cod. Iur. Gent. diplomat.*, *P. I. n.* 87. *p.* 188. sq. und in Lünigs R. A., *T. XV. n.* 98. *p.* 192. sq. Um aber die üble Nachreden, durch ein noch kräftigeres Mittel, zu unterdrücken, beredete man nachher Kayser Carln den IV., daß er, im J. 1355., dem Prediger-Orden ein Privilegium ertheilte, worin er den Dominikanern alle Vertheidigung und Sicherheit im Teutschen Reiche versprach. Es stehet auch beym Lünig, *l. & T. cc.*, *n.* 99. *p.* 193. sq., und solches hat nun Kayser Carl der V. zu Augspurg, im J. 1530., den 1. September bestätiget; s. Literarisches *Museum*; (Altdorf, 1777. 8.) im 3. Stück, *n.* 1. *p.* 315 - 344. Beiläufig will ich hiebey ein Paar Druckfehler bemerken, die sich auf der 43. Seite des fünften Bandes des Auszuges 2c. finden, als woselbst auf der 9. Linie für: anwesenden gelesen werden muß: abwesenden, und auf der Linie 20.: Coranda, für Corandor.

Bey der im VI. Bande des Auszuges 2c., auf der S. 25., bemerkten Wahl des Polnischen Prinz Casimirs zum König von Böhmen wider den Römischen König Albrecht den II., verdienet angeführet zu werden, daß der gelehrte Herr D. Anton im ersten Theil seiner diplomatischen Beyträge zu den Geschichten und zu den deutschen Rechten, die zu Leipzig 1778. in 8. herausgekommen, *n. II.*, eine, gleich damals im J. 1438., auf Befehl des vorbesagten Römischen Königs Albrechts, von einem für die damaligen Zeiten grossen Publicisten, dessen Name aber nicht bekannt ist, verfertigte Deducktion abdrucken lassen, unter dem Titel: Vorstellung

der

der Gerechtsamen des H. Albrechts von Oesterreich auf die Krone Böhmen gegen den wider ihn gewählten Polnischen Prinzen Casimir. In eben diesen Beyträgen, und zwar *P. I. n. III.*, liefert der belobte Herr D. Anton auch einen Bericht des Stadt-Rathes zu Basel an den Rath der Stadt Erfurt, welcher als ein Beytrag zu der Geschichte des von H. Carln dem Kühnen von Burgund gegen die Eidgenossen geführten Krieges kann angesehen, und daher zu der Note p) auf der S. 123. u. f. des siebenten Bandes des Auszuges rc. bemerket werden. Und zu den, in der Note r), auf der S. 556. des achten Bandes des Auszuges rc., angeführten Schriften kann man noch hinzusetzen eben diese Beyträge des Herrn D. Antons, *P. I. n. IV.*, welche des verstorbenen Senators Crudelius zu Görlitz lesenswürdige Abhandlung von dem Gerichtszwange der Westfälischen heimlichen Freygerichte, welchen dieselben im funfzehnten Jahrhundert über die Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben, enthält. Ueberhaupt kann man sich zu diesem achten Bande des *Adaucti* Voigts *a S. Germano* Beschreibung der bisher bekannten Böhmischen Münzen nach chronologischer Ordnung, 2. Bände; Prag 1771. und 1772. in 4. bemerken, welche nach den Götting. Anzeigen von gelehrten Sachen, vom J. 1774. *n.* 73. *p.* 618-623., sehr gute Anmerkungen zum Teutschen Staats-Rechte des mittlern Zeitalters, und vortrefliche Nachrichten vom Böhmischen Münzwesen enthalten sollen, wovon ich aber, aus Mangel dieses Buches, keinen Gebrauch machen kann, und also meine Leser blos auf dasselbe verweisen muß.

Zu demjenigen, was im eilften Bande des Auszuges rc., auf der S. 69. u. ff., von dem, durch den K. Franz von Frankreich, gebrochenen Madrider

ter Frieden, der zu Cognac geschlossenen heiligen Liga und den Händeln des Kayser Carls des V. mit dem P. Clemens dem VII., gesagt ist, kann man sich, etwa bey der Note e), auf der S. 72., ein Paar sehr seltene Schriften bemerken, wovon ich die erstere kürzlich aus einer Bücherversteigerung erhalten, und die andere in einem alten Bande von Miscellanschriften in unserer Universitäts-Bibliotheck aufgefunden habe. Jene, die ich selbst besitze, hat den Titel: Pro *Divo* CAROLO — *Quinto, Rom. Imp.* — in Satisfactionem quidem sine Talione eorum, quae in Illum scripta, ac pleraque etiam in vulgum edita fuere, *Liber Apologeticus* ex *Hispaniis* allatus: et primum *Antverpiae*, *a.* 1527. apud *Godfridum Dumaeum* editus: *nunc* vero *recusus A. C.* 1587. etc. etc.; f. l. 4. 8. Bogen starck. Die andedere auf der hiesigen Universitäts-Bibliotheck befindliche Schrift aber führt den Titel: *Apologia altera refutatoria* illius, quae est *Pacti Madriciae Conventionis dissuasoria*, et quasi totius rei, et pace et bello gestae, inter CAESAREM et FRANCUM succincta *Narratio*, iam primum in lucem aedita. Item: *Apologia Madriciae Conventionis* inter FRANCORUM REGEM et CAROLUM *Imp. dissuasoria*; Romae, *Cal. Febr.*, apud *Nicetem Pistophilum*, anno Salutis 1528. Excudebat *Emmeus*; in 4to 5¼ Bogen starck. Endlich kann auch noch zur Note p) auf der S. 143. f. bemerket werden eines COAEVI ANONYMI Geschichte der Belagerung der Stadt Wien im J. 1529., welche in des Herrn D. Antons weiter oben angeführten Beyträgen, *P. I. n. I.* stehet.

Was die Verbesserungen und Zusätze zu den bisherigen Bänden Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte betrift; so will ich erstlich überhaupt ein Paar Anmerkungen machen. Es ist in verschiedenen Theilen dieses Werkes, von Zeit zu

Zeit,

Zeit, von den innerlichen Streitigkeiten in der evangelisch-lutherischen Kirche gehandelt worden. Zu gründlicher und umständlicherer Kenntniß derselben kann ich meinen Lesern eine erst in dem izigen Jahr 1779. in zwey Theilen, zu Leipzig in Ocktav, herausgekommene vortrefliche Schrift, nemlich des Herrn M. Johann Nikolaus Antons Geschichte der Concordienformel der Evangelisch-Lutherischen Kirche, empfehlen, aus welcher man zu dem bisher hievon vorgekommenen den ersten Abschnitt und die zwölf ersten Paragraphen des zweiten Abschnittes im ersten Theile nachlesen kann.

Auch von den Grumbachischen Händeln und der Gothaischen Achts-Exekution ist in etlichen Bänden Meiner Reichs-Geschichte vieles gedacht, und sind dabey die vornehmsten und merkwürdigsten Schriften und *Acta publica* genutzt und angeführet worden. Eine aber hab ich übersehen, die ich daher noch anzeigen will, nemlich Georg Arnolds Anfang der Grumbachischen Zwietracht mit dem Bischoff von Würzburg, wann und woher sie entstanden, und was sie hernach für einen Ausgang und Ende genommen. Sie stehet in des wohlseligen Herrn Geheimen Raths und gewesenen Comitialgesandtens von Pistorius *Amoenitatibus Historico-Iuridicis*, im 3. Theil, *n. VIII. p.* 743-777. Auch ist kürzlich im Jenner d. J. 1779. des im Weygandischen Verlage herauskommenden beliebten Deutschen Musenus, sub *n.* 9. *p.* 61-87., ein altes teutsches Gedicht, welches besonders von dem Gothaischen Kriege handelt, bekannt gemacht worden. Es hat den Titel: Grabschrift, d. i. histor. Bericht und Ursprung, Anfang, Proceß und Ende des Gotischen Kriegs, begreifende die heimliche und verrätherische Gefängnis, Folterung, Urtheil, Exekution und christlichen Abschied etlicher Führnehmer

mer von Adel, und anderer ansehnlichen Personen, so im Dienst des Durchl. H. Johann Friederich begriffen. Auch was nach der heimlichen Aufgabe in derselbigen Sach auf beiden nächst verschienenen Reichstagen und sonst beschlossen, mit eingemischter verlaufener Geschicht, so im J. 1567. in und ausser dem Römischen Reich, sich zugetragen. An die Grafen und Ritter, so der christlichen Religion zu Schirm in Frankreich erschienen. Man kann schon aus diesem weitläuftigen Titel abnehmen, daß dieses Gedichte die Sache des H. Johann Friedrichs und des Grumbachs zu beschönigen und zu vertheidigen suche. Der Dichter ist eine Person mit dem Verfasser der sogenannten Nachtigall, die damals auch, im J. 1567., in Quart und in Ocktav, 1½ Bogen stark herausgekommen, und hieß Wilhelm Klewitz oder CLEUUICIUS, wie solches der selige Kreysig in seiner histor. Bibliothec von Ober-Sachsen, *P. I. Sect. I. c.* 34. *p.* 73., der neuesten Ausgabe, bemerket hat.

In dem sechsten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte kann zu Ende der, auf der Seite 315. u. f. befindlichen, Note q) noch hinzugesetzt werden, des berühmten Herrn geheimen Regierungsrath Gazerts zu Giessen Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentl. Visitationen des K. und R. Cammergerichtes; (Giessen, 1772. 4.) §. 9. p. 26-30. Einen Auszug aus dem, im siebenten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, auf der S. 175., erwähntem Kayserlichen Patente, ingleichen die von dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, unter dem 17. Hornung 1567., geschehene Insinuation desselben an die sämtliche Thüringische Grafen und Herren, und ein Rückschreiben über solche Insinuation von dem Letzten der gedachten Grafen und Herren, findet man in der

Deductione Iuris et Facti in Sachen Sachsen-Weymar *contra* Schwarzburg-Arnstadt; (s. l. 1712. fol.) in den Beylagen, *Lit. G.* 6. 7. *et* 8., pag. 24, sq. Aus der Beylage *G.* 5. aber, *pag.* 23. *sq.*, ersiehet man, daß die Thüringischen Grafen und Herren, auf dem damaligen Landtage zu Saalfeld, den 8. Jenner 1567., dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, den Erbhuldigungseid anfangs mit gegebenen Handtreuen persönlich angelobet, und hernach solchen, in Gegenwart der chursächsischen Gesandten und des Kayserlichen Ehrenholdes, körperlich geschworen haben.

Die noch übrigen Zusätze betreffen den gegenwärtigen achten Band der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte. In demselben wird von S. 89-113. des Frankfurtischen R. Deputationstages vom J. 1569. gedacht, wobey aus Meinem schon öfters angeführtem Manuskripte *) noch kann bemerket werden, daß dißmal wiederum die Fürstlichen Gesandten wider den von den Churfürsten formirten besondern Rath, als gegen eine Neuerung, so wie sie auch ehmals auf dem R. Deputationstage zu Worms im J. 1564. gethan hatten †), protestirt haben.

In eben diesem achten Bande, auf der S. 114. u. f., erwähne ich zwar der im J. 1569. gehaltenen Visitation des K. und R. Kammer-Gerichtes, melde aber zugleich, daß ich, ungeachtet aller sorgfältigen Nachforschung, nirgends etwas, zur Geschichte dieser Visitation dienendes hätte entdecken können, und daß es mir auch an schriftlichen Nachrichten davon fehle. Diesem Mangel ist nach gesche-

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 348. Note *).

†) S. in ebenderselben den VI. Band, S. 55. ff.

schehenem Abdrucke dieser Stelle, durch die nicht genug zu rühmende Gewogenheit des höchst verehrlichen Herrn R. G. Assessors, Barons von Harpprecht, nunmehro abgeholfen worden, als durch dessen geneigteste Mittheilung ich folgende Nachrichten von dieser Visitation geben kann. Aus dem von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren der R. Stände, unter dem 25. May 1569., aus Speyer an den Kayser erstattetem Berichte ist zu ersehen, daß der H. Otto von Braunschweig-Lüneburg zu Haarburg der Visitation anfangs persönlich beigewohnet habe, wegen zugestossener Schwachheit und Kriegsunruhen aber, noch vor Ablauf derselben, zurückgereiset sey, da er dann seinen Rath, D. Friedrich von Wesche zurückgelassen hat. Von wegen des Bischofs zu Hildesheim gab sich zwar D. Ganser, *Vicarius* in *Spiritualibus* an. Weil aber derselbe dem gedachten Bischof nicht mit Pflichten zugethan war, und auch seine Vollmacht mit dem Insiegel des Bischofs nicht versehen gewesen; so stellte das R. G. vor, daß es ihm bedenklich sey, seine *Secreta Iudicia* solchen Personen anzuzeigen, die ihren Herren und Obern nicht verpflichtet wären. Deswegen wurde auch der vorbesagte D. Ganser, bey unterbliebener besserer Legitimation, zur Visitation nicht zugelassen, sondern hat sich derselben vielmehr von selbst enthalten.

Der damalige Kammerrichter, Graf Friedrich von Löwenstein, konnte Schwachheit halber nicht examinirt werden, und weil auch die Visitatoren erfahren, daß er um seine Entlassung angesucht habe, so baten sie den Kayser, eine andere taugliche Person an seine Stelle zu verordnen. An den Präsidenten fand man, von Visitations wegen, nichts auszusetzen, und sind auch die übrigen R. G. Personen als qualificirte und ehrliche Leute befunden

wor-

worden. Vom 1. May 1568. bis zum 1. May 1569. hätten die Beysitzer 42. Definitiv- und 319. Interlokutori-Sentenzen publicirt. Da nun aber vorher, ungeachtet das Gericht mit wenigern Personen besetzt gewesen, doch mehr referirt worden; so wäre deshalb denselben eine Erinnerung geschehen. Endlich seyen zwar bey dem Examen der Personen allerhand Mängel vorgekommen. Allein da deshalb schon in den vorigen Visitationsabschieden die nöthige Verordnung geschehen sey; so wären dißmal, statt eines Abschiedes, nur einige Artickel *) dem K. G. zugestellet worden, wie sich die Kammergerichtliche Personen zu verhalten hätten. Weiter heißt es in dieser Relation der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren an den Kayser, daß der Kanzleyverwalter, und die ihm untergebene Personen der K. G. Ordnung und ihren Aemtern gemäß, so wie die Fiskals- und Pfenningmeisterey-Rechnungen richtig befunden worden. Zuletzt werden auch noch einige Berathschlagungen von Verlegung des K. G., wegen befürchteter Kriegsunruhen, an den Kayser berichtet, wobey sich aber die Assessoren hätten merken lassen, daß sie an keinem Orte lieber, als zu Speyer wären, die Visitatoren aber auf allen Fall Frankfurt für den sichersten Ort gefunden hätten, ob sie gleich hoffen wollten, daß keine Verlegung nöthig seyn würde.

*) Diese stehen in des wohlsel. Hrn. K. G. Assessors von Ludolf *Corp. Iur. Camer.*, n. 172. p. 297. sq., mit der unrichtigen Jahrzahl 1568., welches mich verführet hat, den Inhalt derselben schon bey dem J. 1568., im VII. Bande der N. T. R. G., S. 544 - 546. beyzubringen, und wornach also dasjenige zu berichtigen ist, was ich in diesem VIII. Bande, auf der S. 114., unrichtig gemeldet habe, als ob nemlich die Jahrzahl 1569. bey dem Lünig falsch wäre, der sie doch ganz richtig angegeben hat.

der Prokurator aus seinem Verzeichniß oder Protokoll alle die Recesse ordentlich, damit es von dem Richter und allen Prokuratoren öffentlich vernommen werden möchte, ablesen sollte.

Bey Gelegenheit des, auf der Seite 145. dieses achten Bandes, bemerkten Kayserlichen Ausschreibens zu dem Speyerischen Reichstage kann ich noch folgendes aus archivalischen Reichstagsackten anführen. Es findet sich nemlich in denselben eine Instrucktion vom Kayser Maximilian für Schweickarten, Grafen von Helfenstein, Freyherrn zu Gundelfingen und den Kayserlichen Hofrath, D. Johann Hegenmüller, welche der Kayser als seine Abgeordnete, zu vorläufiger Berathschlagung eines nächst auszuschreibenden Reichstages, an die Churfürsten von Mayntz, Trier, Cöln und von der Pfalz, abgeschickt hat. Eben dergleichen Instrucktion vom 3. April 1569. findet sich auch für den Herrn von Stahrenberg, der an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg abgefertiget wurde. Hernach erfolgte im J. 1570., aus gleichen Ursachen, die zweite Abordnung des Graf Ulrichs von Montfort und des D. Hegenmüllers an die vier Rheinische Churfürsten, und des Herrn von Haßfenstein und Licentiat Jungens, beider Kayserlichen Räthe, an Chur-Sachsen und Brandenburg. Uebrigens will ich auch noch von dem Speyerischen Reichstage, aus erhaltenen sichern Nachrichten, bemerken, daß der Kayserliche Rath und Landvogt zu Burgau, Achilles Ilsung, ausser dem Hauptprotokolle, noch ein Privatprotokoll über alle, auf dem Reichstage, täglich vorgekommene Handlungen geführet habe, worin sich verschiedene merkwürdige Anmerkungen finden sollen, daß es also wohl verdiente, aus seiner Dunkelheit hervorgezogen, und zu gemeinnützigem Gebrauche communicirt zu werden.

In

In dem gegenwärtigen achten Bande der N. T. R. G. wird, von der Seite 208=219., von der auf dem Speyerischen Reichstage stark betriebenen, und auch endlich erlangten Restitution der drey Söhne des geächteten und gefangenen H. Johann Friedrich des Mittlern, umständlich gehandelt, und dabey einiger damals gewechselten Schriften gedacht. Seitdem habe ich in einem, durch die Gewogenheit und Freundschaft des Herrn Hofrath Lessings, mir, aus der Hochfürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel, gütigst überschicktem starken *Volumine MSto variorum Actorum miscellaneorum*, einige von diesen damals gewechselten Schriften vorgefunden. Der ganze Zusammenhang dieser Handlung ist zwar daraus nicht zu ersehen; allein ich glaube, daß manchen von meinen Lesern auch durch die Mittheilung dieser einzelnen Stücke ein Gefallen geschehen wird. Vielleicht, daß ich so glücklich bin, auch die dazwischen fehlende Stücke, mit der Zeit, noch ausfindig zu machen, die ich alsdann dem Publikum nicht vorenthalten will. Vorerst mag sich dasselbe mit diesen Fragmenten begnügen, die genau, nach der darin beobachteten Orthographie, abgeschrieben, und von mir sorgfältig collationirt worden sind.

No. I.

Summarischer Bericht, Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen Handlung vf dem Reichstag zu Speier; Anno 1570.

Stende.	1. Hertzog Johans Wilhelm.
Man solle die jungen Herrn Hertzog Johans Friderichs söhnne *Restituiren*, dieweil sie vnschuldig	Hatt sich der Jungen Vettern halben allerweg gar wol erboten, vnd je vrböttig gewesen Die Jun-

Stende.	Hertzog Johans Wilhelm.
dig und Hertzog Johans Wilhelm Lande und Leute nicht angefellet noch eigenthumblichen angewiesen, wie dann dieses auch nicht hette beschehen mögen, vnd die *Restitution* stehe bey der Kayserlichen Majestät und Jrer der Stende Bewilligung.	Jungen Vettern zum halben Theil angefallener und angewiesener Lande widerumb kommen zu lassen, doch nicht aus Pflicht, Sondern aus freyhertzigem freundlichen und vetterlichem willen, vnd vf vorgehende billiche vergleichung.

Kayserlicher Majestät ist Hertzog Johan Wilhelmen im Rechten beygefallen und die Restitution auf Hertzogen Johan Wilhelmen Consens, jedoch in sondere mas vnd vorbehalt, vnd das der Jungen Herrn halben ein Abbitte beschehe, aus Lautern gnaden bewilligt.

2.

Dem Churfürsten zue Sachssen solle zugelassen sein, die vier *Assecuritten* Embter selbst ein zu nehmen, Darauf auch sein Churfl. G. die in ihren volligen Gewalt, aufgefordert.	Die einnehmung habe nicht statt, weil die vrsachen der Assecuration implirt, So sey auch die einnehmung mit gewissen Conditionen und vorbehalt der, Inhalt der Assecuration, verrechneten Summa auch anderer vier Embter zu einer Recompensation, bewilligt.

Kayserliche Majestät wollen *Commissarios* verordnen wieuiel vnd was gestalt die Assecurirte Embter, dem Churfürsten einzugeben.

3.

Sentenz.

3.

Die Drey Weltlichen Churfürsten sollen der Jungen Herrn vormunden sein.

Hertzog Johans Wilhelm.

Er sey der nechst *Agnat* vnd moge leiden, das Im Jemands aus den Erbuerbruderten oder Erbuereinichten zugeordent werde.

Kayserliche Majestät Decretirt Die Drey weltliche Churfürsten vnd Hertzog Johan Wilhelm sollen Vormunden seyn doch der Churfürst zu Sachssen vnd Hertzogk Johan Wilhelm, wenn ihre Anforderung verrichtet, vnd Ire Kayserliche Majestät wollen Ober Vormund sein.

4.

Die K. M. solle Hertzog Johan Wilhelmen von seiner forderung abweisen, oder doch erst nach der theilung die Rechtlich ausfuren lassen.

Hertzog Johans Wilhelm hat Der empfangenen schaden erstattung begert. Item das S. F. G. schuld vor allen dingen bezalt werde, und Ius Hypothecae et Retentionis allegirt, auch anders in die Restitution nicht bewilligt.

Kayserliche Mayestät hat erkand, das Hertzog Johan Wilhelm schuld vnd schaden entrichtet werden, vnd mitlerweile in der possession der Landen bleiben solle.

5.

Der Bischof zu Würtzburg, Hertzog Julius zu Braunschweig vnd Landgraf Wilhelm sollen

Die *Commissarien* sollen aus den Erbuorbruderten vnd Erbuoreinigten Heusern Brandenburg,

verstäten: ich gestrigen tages, vff der Stende bei Ewer Kayserliche Mayestät Dritten Puncten verglichen, bedencken, so viel Ich Desselbenn Aus meines Inn Deren Fürsten Raht, geordenten Rathes Relation einnehmen mogenn, meine Beschwerungen aller vnterthenigst für mich selbstenn, vnnd Inn vormunds Namen meiner Jungen vetteren, Summarie In der Eil Angebracht, vnnd aber bey mir befunden, das mein vnuormeidliche notturfft in Namenn wie oben, erfordern wolt, bey E. K. M. noch fernere vnnd ettwas ausfurhliche erinnerunge aller vnterthenigst zu thun, Als bitt E. K. M. ich aller vnderthenigst, die geruhen, solches mit gnedigsten ohren anzuhören, vnd darauf solchen meinen hochen beschwerungen, gnedigsten Rath noch maln zu schaffen, vnd abzuhelffen,

So ist nun die erste hauptbeschwerung, das die Stende von meinen Jungen Vettern, den gantzen vfgewendten Krieges costen, vnd also mehr denn zuuoren je geschehen, auch in keiner Handlung niemals vorgeloffen, fordern vnd haben wollen,

Denn in der ersten schrift, die ich Ewer Keyserlichen Mayestät nach meiner hieher Ankunft, aller vnderthenigst vberreicht, habe ich ausgeführet, das von gemeinen geschriebenen rechten Res publica, vnd die Obrigkeit schuldig sey, Executionem Iusticiae contra delinquentes proprijs sumtibus zu thun, vnd das die lehen In Confiscatione bonorum nicht begrieffen, noch gemeinet seien, Innmassen ich mich kürtze halben, vff solche schrieft ziehe,

Vnd ob wol MATTH. *de* AFFLICTIS in tit. *quae sint regalia*, in *usib. feudor.* arguiret, das der Fiscus zu forderst des Costens sollen bezalt werden, So redet er doch viel in einem andern fal, vnd GIGAS in *tract.* de *crimine laesae Maiestatis.* tit. *de*

pluri-

pluribus et *varijs quaestionibus*, *quaestio* 17. refutirt Jme seine Rationes vnd MATTH. *de* AFFLICTIS gestehet selbs, das seine meinung nicht statt habe, wo von den gleubigern darwider protestirt worden, inmassen von mir in der *Assecuration*, die ich den *Exequirenden* Kreyssen gegeben, lautter beschehen.

So habe ich auch in meinenn vorigen vnd sonderlich in der vierden schrift, stadlich ausgeführet, das die *Constitution* des Landfriedens, den nechsten Agnaten ihr Ius nicht abschneide, sondern vorbehalte, zu dem die Cammergerichts ordnung allein limitatiue, als nemblichen von möglichen Costen redet, vnd der Regenspurgische abschied, von den Lehen vnd in praeiudicium Agnatorum nichts, sondern allein von haab vnd guetern (in quibus feuda gar nicht, sondern vie mehr andere Ding, beuorab aber das geschütz, Arteleren, vnd was demselben zugehörig begriffen,) statuiret, Auch von den verursachern in gemein redet, vnd die burde nicht allein vf einen legt, vnd verscheubt,

Dann in demselben Chlar vermeldet, daß der Kriegs Costen, nach abzug dessen, so man sich an dieses Aufgewanden Kriegscostens verursacheren, auch Deren haab guttern vnd sonsten Zuerholen, welches dann dem heiligen Reich, vnd desselben gliedern, dißfals zu guetem kommen möchte, vf alle stende vnd kreyß zu gleich geschlagen vnd ausgetheilt werden solt,

Was dann die *Deputations* tage, vnd andere versamlungen anlangt, da ist vff denselben nicht weiter, als von einer leidlichen, treglichen, vnd dem einkomen bequemen Summa, welche den Stenden zu etwas ergetzligkeit ihres vfgewanten Costens gegeben werden solte, gehandelt worden,

Vnd warumb haben die Stende zu Erffurt die Rechnung vf sich genohmen, wo sie nicht bezalen wollen, So doch dieselbe, vermöge der recht, vnd aller billigkeit, niemands andern, als den Jhenigen, der bezalen solle, gebueret, Inmaßen denn meine Rethe domals protestirt, vnd sich viel Gesandten desselben ad partem zum höchsten beschwert, Vber welliches in der *Assecuration*, die mein Vetter der Churfürst zu Sachsen, von mir erlangt, sonderbar vnd lauter versehen, wie es mit solcher rechnung gehalten, vnd weme dieselbige gethan werden solte,

Fürder ist E. K. M. schreiben vnd befelich, welchen E. K. M. zu anfang der Execution an meinen freundlichen lieben Vettern, vnd Brudern den Churfürsten zu Sachsen ausgehen lassen, lauter zuuernemen, das die Stende solchen vnkosten erlegen sollen, Mit welchem die ausgegangne gedruckte historische beschreibung vber einstimmet, das Nemlich, die Execution vf gemeinen Costen gefuret werden,

So redet auch E. K. M. an mich damals gefertigt schreiben allein von einer Assecuration, vnd Limitatiue, nemlich so weit sich solches antheill Landes vermögen, vngeferhlich erstrecken möcht, in massen denn auch solche limitirte vnd Modificirte clausul ad Verbum in die erfolgte Assecuration inuorleibt, vnd in derselben Assecuration seyen mir vnd andern gleubigern, ire Iura prioritatis, darzu meinem freundlichen lieben Brudern Johans Friderichen, Auch S. L. Gemahl vnd Kindern Jhr vntherhalt vnd Alimenta ausgesatzt, vnd vorbehalten, Welcher Assecuration die Stende billich nach zu setzen, vnd gehet sie die special Assecuration, die ich von mir zugeben nicht schuldig gewesen, gar nichts ahn,

Wann ich dann auch die *Restitution* meiner Jungen Vettern aus mitleidlichem freundlichem vnd vetter-

vetterlichem gemuet, nicht anders bewilliget, Als mit dieser lauterer maß, nemlich, das sie vber die mögligkeit vnd billigkeit nicht beschweret wurden, vnd E. K. M. in ihrer nechsten gnedigsten *Resolution* an die Stende aller gnedigst gesonnen, das sie meiner Jungen vettern mit ihrer Anforderung miltiglich verschonen solten, Als weiß ich in der Stende beschwerlich, vntreglich vnd vnbillich, auch wider Ewer Keyserlichen Mayestät allergnedigste habende Zuuorsicht, vorhabend beharlich suchen, vnd vorbehalten in vormunds Namen, vnd auch für mich selbsten, keineswegs zu willigen, in Ansehung, das dardurch, meine Junge Vettern in eussersts vnd vnwiderbringlichs vnzweiffenlichs verderben gesetzt, Desgleichen mir vnd andern gleubigern vnser vorgerechtigkeyt entzogen vnd genohmen, darzu auch meinem Brudern, S. L. Gemahlen vnd Kindern, Jre *Alimenta*, vnd vnterhaltung, geschwecht vnd gemindert wurden, Vnd were meinen Jungen Vettern viel besser vnd nutzer, sie wurden gar nicht, Als solcher gestalt Restituiret,

Derwegen an E. K. M. mein vnterthenigste Zuuersicht vnd bitten, sie wollen die Stende, von solchem hartten vnd vnfreundlichem vorhaben, aller gnedigst Ab, vnd dahin weisen, das sie solch ihr suchen, schwinden, vnd fallen lassen, damit sich meine Vettern, wenn sie zu ihren Jharen kohmen, Ewer Keyserlichen Mayestät vnd meiner gewilgten Restitution zu frewen, vnd den Stenden ihrer beschehenen vorbit zu dancken haben, Vnd das von der Ersten beschwerung,

Die andere beschwerung ist, das der Stende bedencken nach, die Theilung durch aus gleich beschehen solle, dann hiedurch wurden mir Königsberg vnd Zell, die ich von meinem eignen *peculio* erkaufft, vnd derwegen Keineswegs in die Theilung

zu

zu bringen sein, benohmen, Dergleichen wurde die Assecuration Allein in dem fall, do sie wider mich, da sie aber für mich, als furnemlich Zuuorbehalt der andern Ampter, deren ich mich vf vorgeschlagne, vnd auf bewilligte vergleichung nicht zu begeben weiß, gar nichts gehalten, Welchs dann die höchste vnbilligkeyt, in ansehung, das, vormög aller Recht, solche vnd dergleichen Ding, nicht gesondert, vnd Diuidirt werden mogen, Sondern entweder gahr etwas, oder gar nichts sein sollen.

So achte ich auch dafur, ich sey von recht vnd billigkeit nicht schuldig, zu der meisten verderbten portion des Landes, darzu ich kein vrsach gegeben, zu gleichen theilen ein zu stehen, Sonderen das billich ein Respectus vnd sonderung derwegen zu halten,

Das ich dann zum dritten erst nach beschehener theilung, mein forderung anstellen solle, das ist wider offenbare beschriebene recht, wellichem nach, ich Ius Retentionis et Hypothecam in denen Guthern habe, vnd das vmb souiel desto mehr, dieweil ich nicht eigenthettiger vnbefugter weise, Sondern durch E. K. M. vnd des gantzen Reichs anweisung, auf mein vorgehend habend recht Agnationis et simultaneae inuestiturae, in sollicher guetter possess kommen bin, Innmassen ich diesen Paß fast durch alle meine vorgehende schriften gantz stadlich vnd grundlich ausgefuhret, vnd durch die obenuermelte gedruckte historische beschreibung bezeuget wurdet, Es were auch ausdrucklich vnd in specie wider die den Kreysen vnd Stenden gegebene gemeine Assecuration, in wellicher lautter begrieffen, das ich das Ius prioritatis, vnd vorzug, Auff solchen angewiesenen gutern haben, vnd die Stende schuldig sein sollen, mich bey denselben zu schutzen, vnd hand zu haben,

Item

Item es were wider mein Ausgesetzte Condition, vormittelst derer ich die Restitution gewilligt, Dann wie sich E. K. M. allergnedigst aus vorgehenden meine schriften zu erinneren, hab ich die Restitution nicht anderst, als mit austrucklichem vorbehalt meines habenden rechtens Retentionis et Hypothecae gethan, welcher vorbehalt mir durch E. K. M. Iustificirt, vnd fur gerecht erkant worden, dergestalt das E. K. M. in ihrer Jungsten, gnedigsten *Resolution* lautter statuirt, das meine forderung pari passu, mit der Handlung der Abtheylung wandeln, vnd ich nicht schuldig sein soll, vnbillicher rechtmessiger vergleichnis, solcher meiner forderungen, meiner procesf abzutretten, dessen ich mich dann nicht zu begeben weiß, Inmassen ich mich gegen E. K. M. vnd den Stenden oftmals erkleret,

Die vierde beschwerung ist der Rechnung halber, an ihr selbst, welche von den stenden zu Erffurt angenohmen, vnd derselben Liquidation vnd endliche vorgleichung alhir vorgenohmen worden, Dann es ist in der Sonderbaren Assecuration, welche mein freundlicher lieber Vetter, vnd Bruder, der Churfürst zu Sachsen, von mir erlangt, der vncost, welcher S. L. aus den Emptern erleget, oder verpensioniret werden solle, Also genennet, qualificiret, vnd Ausgedruckt, das er Allein vor vnd in der Voreroberung der Vhestung ausgeben vnd dargeliehen, vndt nichts vngewohnlichs vnd vbermessigs Inn sich haben noch-begreiffen solle, So ist auch mit Klaren wortten Disponiret, das die Rechnung niemands anders als mir geschehen, vnd do sich seine L. vnd meine Rethe hieruber nicht vorgleichen konten, E. K. M. Derwegen zu sprechen vnd zu weyßen haben solten,

Wann dann solchem nach den Stenden des Reichs gar nicht gebueret, die Rechnung mit meiner oder jemands anders beschwerung aufzunehmen,

Als haben meine vf den *Deputations tage* zu Erfurt geordente Rethe, nach deme sie vormarckt, das viel vbermessiges vnd vngewohnlichs darinnen Passieret ward, mich dessen berichtet, vnd deswegen protestiret, das sie in solche Rechnung, wo der vnkost auf das halb angewiesen Land geschlagen solte werden, gar nicht willigen, Sondern mir mein recht vnd einrede vorbehalten haben wolten,

So haben sich auch viel Stende dessen zu Erfurt beschweret, Ob denn auch wol mein in der Fursten Rethe verordneter Rethe, als die Liquidation solcher Gotischen rechnungen alhier vorgenohmen, vnd von dem Ausschuß des Fursten Raths Referiret, mein vnd meiner Jungen vettern notturft vber den gantzen werck ausfurlich vorgebracht, vnd gebeten, das man solch werck der Assecuration nach richten wolte, vnd letzlichen zum zierlichsten protestiret, So hett doch solches alles nicht stad finden, oder betrachtet, viel weniger die protestation referiret werden wollen, Sondern sie haben alle vnd jede Posten, durch aus paßieren laßen, vnd vber solches den Schleif Costen, nicht allein der Vehstungen, Sondern auch des Wonhauses Grimmenstein, vnd der Stad Mauren zu Gotha, desgleichen Munition vnd das Geschutz, auch dieses daran mir noch mein theil geburet, welliches alles viel Thonnen Goldes wert, an stadt des geforderten Interesse, vnd begerter verehrung bewilligt,

Wann ich aber in die Rechnung principaliter in vormunds Namen, vnd denn in den Schleifcosten vnd wegkschenckung der Munition vnd des Geschutzs principaliter für mich selbsten, nicht willigen kan, in Ansehung das das werck der Rechnung, stracks der sonderbahren Assecuration zu wieder, vnd mir do ich in solch puncten williget, als ob ich mich meiner habenden wolbefugten spruch vnd forderung begeben hette, gedeutet, dardurch mir denn alle mein recht

recht genohmen werden mochte, Als ist an E. K.
meine vnderthenigste Zuuorsicht, vnd bitte, Die
len mich nicht verdencken, Das ich in vormunds
men, was ich zuuor zu Erffurt, fur mich sel
widersprochen, Desgleichen in die beschwernis
cipaliter fur mein persohn, nicht willigen kan,
demnach E. K. M. *Commissarien* nicht allein vf
anschlag der vier Empter, sondern auch auf die
weisung vnd die gantze Assecuration, vnd was
rechnung oder anders halben derselben anhangt,
daraus herofleust, Item auch vber meiner forde
gen halben, allergnedigsten beuelch geben, vnd
Stende von ihrem beharlichem, beschwerlichem
ginnen, so sie wider mich vnd meine Junge Vett
vorhaben, aller gnedigst abweisen,

Denn ich weiß mich fur mein persohn, das
lerwenigst nicht zu entsinnen, das ich ihrer einen
hen oder nidrigen standes, zu solcher beschwerlic
vnfreundschaft, die wenigste vrsach gegeben, S
dern ich habe mich gegen E. K. M. vnd dem Re
alles schuldigen gehorsams vnd gegen einen ieglic
insonderheit Alles vfrechten willens, vnd g
freundschaft bevließen, wil es auch noch thun,

So haben sie die Stende selbsten fur me
Junge Vettern gebeten, vnd E. K. M. das ga
werck itzo vf diesem Reichstage, vnd auch fur
Zeit, aller vnderthenigst heimgestellhet,

Vber welches sie meinen Jungen Vettern nic
gegeben, Sondern E. K. M. haben ihnen die
stitution vf mein vorgehende, freundliche guthert
bewilligung, aus Gnaden widerfahren laßen, D
demnach recht vnd billich, das sie ihnen auch nic
nehmen, oder begeben, oder auch sonst vntregli
last aufschlagen, vnd haben demnach E. K. M. a
gnedigst zuerwegen, do es von den Stenden and
nicht sein wolte, das ich mich auch hingegen, mei
habenden rechtens, vnd possession. Ingleichen

Conditionen, vermittelst derer ich die Restitution bewilligt, nicht begeben kont, Sondern vf solchem allen bestehen, biß es mir mit recht, darauf ich mich auf solchen fall berufen thue, Aberkandt wurde,

Ewer K. M. geruechen mich vnd meine Junge Vettern in gnedigsten beuelich, schutz vnd schirm zu haben, vnd mich, vnd die meinen E. K. M. vorigen allergnedigsten *Resolution*, vnd meiner darauf erfolgter erklerung nach, wider Recht vnd billigkeit nicht beschweren zu lassen,

Das will vmb E. K. M. Ich zu iederzeit mit allem getreuem, gewirrigem gehorsamb, vnderthenigst verdienen, Vnd thue E. K. M. mich vnd meine Junge Vettern zu gnaden vnderthenigst beuehlende

E. K. M.

Vnderthenigster gehorsamer Fürst
Johans Wilhelm,
Hertzogk zu Sachsen.

No. III.

Kayserlicher Mayestät Erclerung auf der Stende Driplick, vnd was auf der Churfl. Sächsischen Räth bey dem 3 Artickel *Propositiones* Resolviret, den 24. *Nouembris*.

Es hatt die Römische Kayserliche Mayestät, Vnser aller gnedigster Herre, aus verlesung der Churfursten, Fursten vnd stende Jungsten vbergebenen Duplick schrieften, benebens auch dem Jenigen, So ihrer Kayserlichen Mayestät von den Churfurstischen Sechsischen Räthen, erklerungs weise angezeigt, vnd vbetreicht worden vernohmen, Weß bey dem Dritten Artickel Jrer Mayestät Keyserlichen *proposition*, auf nehrer ihrer Keyserlichen Mayestäten gethaner erklerung, weiters bedacht vnd furbracht worden,

Vnd lassen es Jre Keyserliche Mayestät sovil anfangk die *Restitution* derd gefangenen Hertzogens Kinder, desgleichen auch ihre bevormundung anlangt,

langt, bey ihrer Mayestät nehern erclerung, das Nemlich dieselben, auf darin angedeutte Maß vnd vorbehalt, Sonderlich aber ihres Vettern Hertzog Johans Wilhelms zu Sachssen, ꝛc. gethane bewilligung, zu dem halbtheil Landes, widerumb gelaßen werden sollen, gnediglich beruhen, Seind auch vrbutig, darauf, in ihrer Keyserlichen Mayestät Reichs Cantzley, nach schließlicher erörterung diß Artickels, gebürliche *Tutoria* vnd *Curatorie* vertigen zu lassen, vngezweifelt, es werden die jenigen, so Ir der Jungen Hertzogen Theils also zu Vormunden geordent, das jenige so zu erlangung berurter *Restitution* weiters dienlich, vnd nötig, der gebuer zu suchen, vnd anzustellen wissen.

Gleicher gestalt lassen es ihre Keyserliche Mayestät auch der *Commissarien* halben, so zu wurdigung vnd einnehmung der Assecurirten Empter, furderlich verordnet werden sollen, bey ihrer Keyserlichen Mayestät erclerung vnd erbieten bleiben, vnd sind Demselben so sie von Irer Mayestäten Hof darzu verordnen werden, Ires vorhaltens genugsame *Instruction* vnd nachrichtung, in diesem vnd andern zu geben, Danebens auch ob sich in solchem anschlagk vnd ein Anttwortung vber vorsehens, bey einem oder dem andern theill, mißverstand zutruge, darunter solchem geburlichem entscheid vnd anordnung zu thun entschlossen, das demjenigen wes angezogene beider theils, vbergebene *Assecurationes*. Desgleichen auch hiebeuor furbrachte vnd Passierte rechnung, des hinderstands mitbringen, vnd darauf alhie verabschiedet wurdet, der gebuer gelebet, vnd also allenthalben geziemende gleicheit gehalten werden soll.

Nicht weniger gedencken ihre Keyserliche Mayestät neben Deme, das ihre Mayestät die benanten *Commissarien*, zu abtheilung des landes, vnd vergleichung obgedachts Hertzogk Hans Wilhelms forderungen, vnuerlangt Zuuerordnen erbötig,

tig, Sich auch mit nichten vorsehen, das sich Dieselben, als gefreunde, vnd mit verbrudertte benachbarte Fursten solcher *Commission*, mit einigen fugen entschlahen werden oder mugen, Der Stende wolmeinigklich bedencken, auch Jhrer Mayestät neheren vorbehalt nach, Dieselbe Landtheilungs sach, da sich darunter vber vorsehen etwas widerwerttiges zutragen sollte, aus handen nicht zu lassen, Sondern vielmehr in Deme, vnd allem anderm desselben puncten hinc inde, anhengigen sachen, solch einsehens zu haben, damit sich einer oder der ander theil einiger vngleichheit, mit fugen zu beklagen, nicht vrsach haben sol, vnd zu demselben Effect, inhalt der Stende bedencken, aus Jr Keyserlichen Mayestäten hof vorbemelten *Commissarien* zu zuordnen, vnd zu noch mehrer richtigkeit solcher abtheilung, halten es ihre R. M. fur gantz recht vnd billich, das anfangs im dieselbe weß sich befindet, gedachten Hertzogk Hans Wilhelmen alleinig zustendig vnd von dem seinen erkauft, oder widerkauft sey, mit nichten eingezogen, Desgleichen auch ihme, was von den vier *Assecuritten* Emptern, dem Churfursten zu Sachssen eingereumet, an andern dergleichen Emptern, widerumb erstattet, vnd also auf das halb teil Landes, welches ihme zuertheilet, nichts derselben schulden, oder beschwerungen, geschlagen werde, Derwegen vnd damit auch in Deme, nichts vbermessigs gestattet, Jr Keyserliche Mayestät ermelten *Commissarien* gleichergestalt ihres verhaltens genugsahmen beuelich zu geben, entschlossen sein. Neben vnd vnter solcher abtheilung aber, sollen zugleich sein Hertzog Hans Wilhelms beschwerungen vnd forderungen angehört, vnd inhalts seiner gegen Assecuration oder sonsten auf andere geburliche leidliche wege, zum forderlichsten erörtert, vnd entscheiden werden,

Weß denn darauf vber angezogene solche schulden betzalunge, vnd versicherung derselben, bemelten

Jun-

Jungen Hertzogen, an Land, leuten vnd einkommen, zu getheilet, Das soll gedachter Hertzog Hans Wilhelm, ihnen abzutretten vnd ein zu reimen, Hergegen auch sie die Jungen Hertzogen, oder ihre vormundere, Jherlich dauon ihres Vattern vnderhaltung, vnweigerlich zuerlegen, schuldig sein,

Dobey sich gleichwol Jr Keyserliche Mayestät nicht weniger (Als in dero nehern *Resolution* des Churfursten zu Sachssen rc. Hinderstands halben auch vermeldet worden:) gentzlich vorsehen wollen, Es werde bemelter Hertzog Johans Wilhelm, sich in vorbringung angeregter seiner forderung, gegen Denen Jungen seinen Vettern, dermassen milde, vnd vetterlich erzeigen, Das dieselben, in Ansehung zuuor obliegender mercklicher beschwerungen vnd schulden lasten, so viel Immer muglich erleuchtert, vnd danebens Die bewilligt Landtheilung vnd *Restitution* zum besten befurdert werden muge,

Was denn letzlich Der Stende angehefften vorbehalt, Jres aufgewanten *Executions* Costens belanget, Do haben Jr Keyserliche Mayestät gleichwol in derselben nehere *Replic* schrieften, mit Kurtzen angedeutet, aus was vrsachen vngefehrlich solche Jre forderung numehr billich einzustellen, vnd deren zuuor mehr denn in ein weg Hochbeladen Hertzogen zuuerschonen sein mochten, vnd sich darauf nichts wenigers vorsehen, denn das weiters Daruon einige anmeldung, auch vorbehalt bescheen sein solte, Beuorab Dieweil Die Stende in ihrer ersten Antwort selbst dafur geachtet, das mit ihnen diss falls ein Erbarm vnd mitleiden zu tragen, vnd sonsten auch leichtlich zuermessen, das vber ertragung obbestimpter auf dem halben theil Landes ligender beschwerungen, vnd ausrichtung des gefangen, auch Jungen Hertzogen, vnd dero Fraw Mutter Alimenten, (welches alles sich dennoch fast vber den dritten theil Aufgeloffennes Execution Costens erstrecket.) gar ein ringes vber bleiben wird.

Demnach aber dessen alles vngeachtet, Jer ihr der Stende bedencken, von erholung des Costens, nochmals anregung geschicht, vnd dann Jrer Keyserlichen Mayestät nicht liebers sehen, Denn wie ihr. M. theils dieses alles so hierin nun bewilligt, aus lauter gnaden erfolget, Das es der Stende vnd sonsten aller andern hirunden Interessirten theils, auch also gehalten, So wollen ihre Keyserliche Mayestät Churfürsten, Fursten vnd Stende zusampt der abgesandten Räthen vnd Potschaften, freundlich, gnedig, vnd gnedigst nochmals ermahnet vnd ersucht haben, Sie wollen ihrer selbst ersten ermessen nach, mit den viel gedachten Jungen herrschafften ein gunstig freundlich, vnd Christlichs mitleiden tragen, vnd in erwegung obengedeutter, vnd anderer mehr wichtiger vrsachen alhier zu erzehelen vnnötig, solche Jre vorbehaltene anforderung gantzlich sincken vnd fallen lassen, damit also dieser Artickel numehr ohne fernere vorlengerung, seine erledigung bekommen möge.

No. IV.

Der Römischen Kayserlichen Mayestät Durch. Hertzogk Johannes Wilhelmen zu Sachssen ꝛc. praesentiret den 26. Nouember Anno 1570.

Aller Durchleuchtigster, Grosmechtigster vnüberwindlichster Keyser, Allergnedigster Herre, Wie ich mich der hieuorigen, also thue ich der itzigen Aller gnedigsten Resolution, mich vnderthenigst bedancken, vnd will nochmahlen verhoffen, die Stende werden, vngeacht ihrer vermeinten Motiuen, nuhemehr darüber, dartzu sie dann auch kein vrsach, vnd hieuor E. K. M. solche sachen vnterthenigst heimgestelt haben, nichts weitters Difficultiren, Sondern E. K. M. als des Obersten Haupts gnedigsten gesinnen, der schuldigen gebur nach, vnterthenigst gehorsahmen, Vnd nachdem ich mich gegen meinen Jungen vettern, aus Vetterlicher gutwilligkeit, des

mehren, Alls Land vnd Leute begeben, will ich mich auch in dem geringern, als meinen forderungen, gegen ihnen dergestalt Vetterlich ertzeigen, Das E. K. M. Jr zu mir habend gnedigste Zuuorsicht nicht felen, Sondern das sie daran ein gnedigst gefallen tragen sollen,

Vnd begere nicht mehr, denn das diese ding alle freuntlich vnd friedlich verglichen werden, Wil auch an mir zu Aller billigkeyt nichts erwinden lassen, Aber Zuuerhuttung allerley Zwispalts, misuerstandes vnd weitleufftigkeit, habe ich, als dem der Landen gelegenheit bewust, von Notten geachtet, E. K. M. etliche Puncten in vndertheenigkeit zu erinnern,

Erstlichs Dieweil die vier *Assecurirte* Embter, nicht allein meinem lieben Vetter, dem Churfuersten zu Sachssen 2c. Pfandsweise eingereumbt werden, Sondern auch hernach meinen Jungen Vettern Erblich bleiben sollen, das ich mich der vier gegen *Assecurirten* Ambter auch nicht zubegeben weyß, sondern gleichsfals Erblichen zubehalten, bedacht, Doch bin ich vrbuttig, was die meinen an einkohmen besser, das solches meinen Vettern mit andern guetern, oder in abkurtzung meiner kegen forderungen, verglichen werde,

Behalt mir auch die angelöste Empter vnd Gueter, Konigsbergk vnd Zell, sambt der losung an dem Ampt Alstedt, auch alles Geschutz, *Munition*, Vorrath vnd andere Jahrnus, so vff der Vhestung Coburgk, vnd mir allein zugehoret, im fall die meinen Jungen Vettern in der theilung zufiehme, gentzlich beuor,

Vnd thue dann die Theilung der vbrigen Empter vnd Gutter, darzu die vergleichung meiner schulden vnd schäden, vf der *Commissarien* Handlung stellen.

Dieweil aber die Vniuersitet zu Jhena, von meinem Herrn Vatter hochloblicher Christlicher gedechtnus, Gestifftet, vnd verordnet, vnd von E. K. M. Herrn Vatter, Keyser Ferdinando, hochlob-

lichster Gottseliger gedechtniß; mildiglich priuilegiert, vnd Confirmiert, Die auch zusampt den *Stipendiaten* in die Funfzick persohnen vom Adel, Pfarrer, Burger, vnd Bauren Kinder, biß anhero von den Geistlichen Guetern vnderhalten worden, nicht Allein zu pflantzung Gottlichs worts, guter kunsten, vnd zierlicher sprachen, Sondern auch das durch die Theologische *professores* zu Jhena, das *Superintendenten* Ambt daselbst, Item die *Ordination* der Kirchen Diener, vnd das *consistorium* zum theil versehen, Desgleichen durch die Juristische Facultet das *Consistorium* zum theil, Item das Hofgerichte mit gelerten *Assessoren*, *Aduocaten* vnd *procuratorn*, Item der Schöppenstuel, daran die Gericht vnd vnderthanen deß Landes, sich des Rechtens belernen, bestalt worden, Sich auch meine vnderthanen der Artzeney Doctore, doselbst, In ihren furfallenden Nötten, gebrauchen.

So ist demnach mein Vnderthenigste bitte, E. K. M. wollen die gnedigste verordnung bey ihren *Commissarien* thun, Das die *Vniuersitet*, *Consistorium* vnd hoffgericht, vnzertrennt, zusambt der *Stipendiaten*, vnd was dergleichen angeordente milde sachen mehr seind, Wie biß anhero, von den Geistlichen guetern erhalten, vnd verrichtet werde, an welchem E. K. M. ein sonder Keyserlich, loblich vnd Christlich werck thun.

Betreffende die vier *Assecurirte* Empter, Dieweil ich derwegen meinen Jungen Vettern, vnd dem Lande zum besten, nichts erhalten können, habe ich solches den andern meinen mit *Tutorn* heimgestelt, jedoch von Nöthen geachtet, dis nochmals vnderthenigst zuerwehenen, das die Eintreibung allein *Iure pignoris* vnd mit geburlicher masse beschehe, vnd die vnderthanen meinem Vettern, dem Churfürsten, nicht Anders vnd ferner schweren, dann dem Pfandherren zu seiner Pfandgerechtigkeit, In sonderer betrachtung auch, das sie sonsten zuuor Albereit

auff die Erbuorbrüdernis huldung gethan haben, vnd das sie in geistlichen vnd weltlichen sachen, nicht ausserhalb Landes, In das Churfürstenthumb gezogen, Sondern bey den einlendischen *Consistoriis*, Hoffgericht, Schoppenstuellen, Landsordnungen, vnd gebreuchen, auch ihren freyheiten, gelaßen werden,

Item, das ihnen kein sondere Steuer vnd beschwerden vfferlegt, vnd sie in des Reichs *Contributionen*, darein mein lieber Bruder ein zimliche große Summa aufwachsen lassen, neben andern pro rata mit Contribuire,

Item das die so der Tranckstever des Biers zur Neustad, vnd andern orthen, biß anhero befreiet gewesen, als die *Membra Academiae*, hoffgesinde &c. auch freygelassen werden,

Item Das die von der Ritterschaft, sonderlich so nicht Ampt, sondern Canzeleisessen, in dieser pfandschaft *Eximirt* bleiben, wie sie dann auch in der Assecuration gar nicht begrieffend seind,

Letztlich ist ferner mein vnderthenigst bitten Euer K. M. wollen die gnedigste vorsehung thun, das die gnedigste *Restitution* des halben theils, auf die von E. K. M. bestimpte Maß, *Restringiret* werde, damit die mir an andern zu keinem praeiudicio gedeutet werden möge.

Welches alles E. K. M. ich meinem, zu Dero habenden vnterthenigsten vertrauen nach, gehorsamlich ohnangezeigt nicht lassen sollen,

Vndertheniggst bittende, E. K. M. wollen die *Tutoria* vnd *Curatoria*, auch die *Commissiones* dar-nach allergnedigst fertigen lassen. Das bin vmb E. K. M. höchstes vormugens, leibs vnd gutes, in trewer vnderthenigkeit, zuuerdienen, ich jederzeit willig vnd gevliessen, vnd thue mich deren zu gnaden vndertheniggst befehlen, E. R. K. M.

Vnderthenigster gehorsahmer Fürst,
Johans Wilhelm, Hertzogk zu Sachssen.

Bey

Bey der in diesem achten Bande, von der S. 221-246., erzählten Geschichte der Visitation des Kammergerichtes im J. 1570. hab ich auch noch einiges zu verbessern, und hinzu zu setzen. Es muß nemlich, auf der ersten und zweiten Linie der Seite 245., statt der Worte: die gebetene Dilation *pro omni arbitrio* anzusetzen, gelesen werden: eine Dilation *pro omni, pro arbitrio,* anzusetzen, und auf der dritten und zweiten Linie von unten auf eben dieser Seite muß es heissen: [illegible], für: Attestirens. Auf der folgenden Seite 246. aber, Linie 4-12., sind die, aus dem vom K. G. der damaligen Visitation übergebenen Bedenken, unter den Numern 12-14., ausgezogenen Punkten folgender massen richtiger und vollständiger zu fassen: „— — 12) Die K. G. Personen vermehret „würden, nemlich mit noch zwey Präsidenten, ze„hen Assessoren, zwölf Prokuratoren, zwey Pro„tonotarien, drey Notarien, zwey Lesern und ei„nem Pedellen, da alsdann vierzig Assessoren vor„handen wären. Diese könnten dann 13) also ge„theilet werden, daß zwanzig den einen, und „zwanzig den andern Tag die Audienz hielten, auf „welche Art auch vier definitive-, sechs interlocu„tori- und zwey Räthe zu Bescheidtischsachen „gesetzt werden könnten; eine fast gleiche Theilung „aber müßte man hernach auch unter den Prokura„toren und übrigen K. G. Personen machen, also „daß Achtzehen zu dem einen, und Achtzehen zu dem „andern Gerichte oder Audienz verordnet würden. „Und wenn letzlich 14) es, zu mehrerer Richtig„keit, mit solcher Abtheilung also gehalten würde, „daß die Acten, sie wären *simplicis Querelae* oder „*Appellationis, ordinari* oder *extraordinari*, nach den „sechs Kreisen, in zwey unterschiedene Gewölber „abgesondert, so viel möglich den Audienzen nach „gleich eingetheilet, und in jedem Gewölbe 2. Le-

„ser

„se verordnet würden„. Auf der Linie 2. der S. 156. ist nach der Zahl: 150. das Wort Gulden noch hinzu zu setzen.

Zu demjenigen, was in diesem achten Bande, S. 307 - 309., von dem achten Punkt der Kayserlichen Proposition, wegen der zwischen etlichen Ständen streitigen Session vorkommt, kan man zu der Note c), S. 309., noch bemerken: Fürstlich-Schwarzburgisches Recht zu besonderm Siz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (s. l., 1713. fol.) in den Beylagen Lit. O. und R., Blat H. 2. a. — J. 2. a. und K. 1. a. et b. Die Beylage O. enthält nemlich einen Auszug aus dem damaligen Reichstags-Protokolle von dieser Materie, und in der Beylage R. stehet die Erklärung des Kaysers, vom 1. December 1570., auf das ihm von der Reichsversammlung in dieser Sache übergebene Gutachten. Aus derselben nun verdienet vornemlich folgende Stelle bemerket zu werden: „Doch versehen sich Ihro Kayserliche Majestät dabey, dieweil diese Sessions-Sachen mehrentheils zwischen „hohen Fürstlichen und sonsten fürnehmen Standes-Personen schwebig, und also ihrer Wichtigkeit nach wohl gutes zeitlichen Nachdenkens bedürftig: Es werden Churfürsten, Fürsten und Stände, „nach Gelegenheit derjenigen Partheyen und Sachen, „uff Ihro Kayserlichen Majestät Erinnern und „Begehren, jemand aus ihren Mitteln zu Berathschlagung und Erwegung der einkommenen beschlossenen Acten zu verordnen, unbeschwert seyn„.

Auf der Seite 310. dieses achten Bandes hab ich, nach der bemerkten Unterschrift und Besieglung des R. A., versehen, aus meinem schon öfters erwähntem Manuskripte, oder des Melchior Schäfers *Repertorio* der Frey- und Reichs-Städte Registratur 2c., dasjenige anzuführen, was wegen der R. Städte Stand, Stimme und Session auf diesem

sem Reichstage vorgefallen ist, welches ich also noch nachholen will. Zufolge dieser geschriebenen Nachrichten, im ersten Abschnitte, *f. m.* 51. *a.* - 53. *b.*, ist den Reichs-Städten eben sowohl als den obern Ständen, durch den R. Erb-Marschall, zu Anhörung der Kayserlichen Proposition auf die Rathstube angesagt worden. Nachdem nun der Vortrag geschehen, und der Kayser selbst mündlich begehret hatte, mit den Sachen förderlich zu verfahren; so traten, altem Gebrauche nach, erstlich die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und dann auch die Städte besonders zusammen, und unterredeten sich über die Kayserliche Proposition. Und als sich die Churfürsten und Fürsten rc. über eine Antwort verglichen hatten; so wurde dieselbe den Gesandten der Städte vorgehalten, die sich dann mit den Obern Ständen vereinten, worauf diese einhellige Antwort dem Kayser, durch den Churfürsten von Trier, im gemeinen Reichsrathe übergeben wurde. Man sagte auch hernach den R. Städten, gleich den andern Ständen, zu Abschreibung der Proposition an, worüber man hernach, von Punkt zu Punkt, in verschiedenen Räthen berathschlagte.

Als nun das Bedenken oder Gutachten der Obern Stände über den ersten Punkt, die Defensionsverfassung betreffend, den R. Städten eröffnet wurde, und diese, einen Abtrit zu nehmen, verlangten; so verwiesen es ihnen jene, und bedeuteten die Städte, sich dessen hinfüro zu enthalten, deswegen sie sich mit den Obern Ständen durchaus verglichen, worauf das einstimmige Bedenken verfaßt, im gemeinen Rathe abgelesen, genehmiget, und in Beyseyn etlicher von den R. Städten dem Kayser übergeben wurde. Allein bey dem Punkte wegen der Türkenhülfe konnten die R. Städte mit den Churfürsten und Fürsten, bey der angestellten

Re-

Re- und Correlation, sich nicht vergleichen; daher sie ihr schriftliches Gutachten dem Kayser besonders überreichten. Ueber den Justizpunkt wurde nicht nur in gemeiner R. Versammlung von allen Ständen, und also auch von den Städten, gehandelt, sondern auch ein besonderer Ausschuß aus der Churfürsten, Fürsten und Städte Rath geordnet, die Nothwendigkeit zu berathschlagen. Wie nun zuletzt der Schluß schriftlich verfaßt, in gemeinem Reichsrathe verlesen, und den R. Städten, auf ihr Begehren, zwar ein Bedacht, aber nicht eine Abschrift davon bewilliget, sondern derselbe ihnen, in ihrer Rathstube, durch den Maynzischen Kanzler, mit fernerer mündlicher Erklärung, nochmals vorgelesen wurde; so fielen etliche Städte demselben bey, andere aber ahndeten es, doch vergeblich.

Bey dem Münzpunkte wurde zwar, nach Anhörung der Bedenken der Obern Stände und der R. Städte, diesen, auf ihr Begehren, Bedacht zugelassen; aber hernach auf ihr den Obern Ständen eröffnetes ferneres Gutachten gar nicht geachtet. Es ersuchten daher die R. Städte den Churmaynzischen Kanzler, daß er ihr Gutachten, neben dem Bedenken der Obern Stände, dem Kayser schriftlich oder mündlich vorbringen möchte, worüber sich aber derselbe beschwerte, unter dem Vorwande, daß es wider das alte Herkommen sey, und ihm auch solches verboten worden. Er setzte noch hinzu, daß auf den Reichstagen nur zwey, nemlich der Churfürsten und Fürsten, Räthe seyn sollten, die *Vota conclusiva* oder *decisiva* hätten, und würden die Bedenken der R. Städte allein angehört, im Fall etwa, daß es den Obern Ständen, als auf die es hiebey lediglich ankomme, beliebte, ihren gefaßten Schluß darnach zu ändern, und dieses vermöge auch die Kayserliche Resolution. Hätten also die R. Städte etwas vorzubringen; so möchten sie

sie es besonders, und nicht in Gegenwart der beiden Obern Räthe thun; deswegen dann die R. Städte ihr vorgedachtes ferneres Bedenken dem Kayser, durch einen Ausschuß, übergeben haben, welcher Punkt hernach auf einen allgemeinen Münztag verschoben, und mit Vergleichung der Stände und Städte nach Frankfurt auf den 1. August des folgenden J. 1571. angesetzet worden.

Die noch übrigen Punkten der Kayserlichen Proposition, nemlich die Gothaische Handlung, die Wiederherbeybringung der dem Reiche entzogenen Stände, die Ergänzung und Rectifikation der R. Matrickel und die Sessionsirrungen sind ebenfalls in den verschiedenen Räthen tractirt, die Meinung der R. Städte gehört, einhellig geschlossen, und die Vergleichung dem Kayser vorgebracht worden. Uebrigens sind auf dem damaligen Reichstage die R. Städte in den Ausschuß zu den Supplicationen, und zur Abnahme der Rechnung des R. Pfenningmeisters von Gebottendorf, ingleichen von dem Kayser selbst, neben den Churfürsten und Fürsten, die Städte Straßburg und Nürnberg, zu der gütlichen Unterhandlung zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock verordnet worden. Ferner sind auch die R. Städte bey Anhörung der fremden Bottschaften, und des Reichs-Abschiedes, mit zugegen gewesen, bey welcher Gelegenheit der Churmaynzische Kanzler, von wegen der Churfürsten, ihnen anzeigte, daß, obgleich der R. A., altem Herkommen nach, ehe er im gemeinen Ausschusse abgehöret würde, erst bey den Churfürsten pflegte verlesen zu werden, Sie, die Churfürsten, es dißmal, zu Beförderung der Sache, doch mit Vorbehalt ihrer Rechte, unterlassen wollten. Allein die Verordneten des Fürsten-Rathes und die Deputirten der erbarn R. Städte widersprachen, nach gehaltener Unterredung,

bung, dieser Aeusserung, und zeigten an, es wäre vielmehr der Gebrauch, daß der verfaßte R. A. alsobald durch den gemeinen Ausschuß abgehöret worden.

Endlich so sind auch die R. Städte bey allen gemeinen Vorträgen mit zugezogen, und nichts beschwerliches, der Ausschliessung halber, gegen sie gesucht worden, als was sich der Chur-Maynzische Kanzler, über das schon gemeldete, noch weiter gegen sie herausgenommen hat. Nemlich 1) daß dasjenige, was die Chur- und Fürstliche Collegia, auf die vom Kayser proponirte Punkten, und auf andere, in den abgesonderten Räthen zu berathschlagen, vorgekommene Sachen, unterhandelt und bedacht, ehe es den Gesandten der R. Städte, gewöhnlicher Weise, referirt worden, als ein gemeines aller R. Stände Bedenken, so wie es dem Kayser zu übergeben, zu Papier gebracht, und hernach erst den Gesandten der Städte etwa mündlich referirt, und von dem Papiere vorgelesen worden. Ferner und 2) daß die Dekrete, welche durch den gemeinen Ausschuß zum Supplikations-Rathe bedacht, und schriftlich verfaßt worden, den Räthen der Churfürsten und Fürsten, in Abwesenheit, und wohl etwa gar mit Abweisung der Gesandten der R. Städte, verlesen und durch jene ferner erwogen worden, ehe man solche Dekrete im gemeinen Reichsrathe, auch in Abwesenheit der R. Städtischen Gesandten, vorgelesen hätte, welches aber dem alten Herkommen zuwider wäre. Dann in solchen Fällen hätte man es vor Alters ungefähr so gehalten: Wenn die Chur- und Fürsten-Räthe den R. Städten, und diese hinwiederum jenen referirt hätten, daß sie Beiderseits, auf die proponirte oder andere wichtige Punkten, in ihren abgesonderten Räthen, sich bedacht hätten, und man sich hierauf über ein gemeines Bedenken aller Stände verglichen; so wäre solches erst alsdann,

als ein gemeines Bedenken aller Stände, in der Form, wie es dem Kayser vorzubringen, schriftlich aufgesezt, und hernach den gemeinen Ständen vorgelesen, auch dieselben darauf unterschiedlich, ob es der Berathschlagung gemäß, gehöret worden. Ingleichen wären auch die im gemeinen Supplikations-Rathe bedachte und schriftlich verfaßte Dekrete jederzeit sogleich in den gemeinen Rath gebracht, daselbst in Beyseyn der Gesandten der R. Städte verlesen, und darauf, wenn es die Nothdurft erfordert, das weitere bedacht und gehandelt worden. Es wären auch die Gesandten der R. Städte, so viel sie in Erfahrung bringen mögen, niemals, ausser was dißmal geschehen, von der Ablesung und Abhörung der vorgedachten Dekrete ausgeschlossen worden.

Die Reuterbestallung, von der ich, von der Seite 310-337. dieses achten Bandes, einen kurzen Auszug gegeben, und in der Note h), auf der S. 337. angezeigt habe, wo sie anzutreffen sey, ist auch des Lazarus von Schwendi, Freyherrns zu Hohen-Landsperg rc., Kayserlichen Raths und Feldobristens in Ober-Ungarn, so genanntem Kriegs-Discurs von Bestellung des ganzen Kriegswesens und von den Kriegsämptern rc.; (Franckfurt am Mayn, 1593. 4.) S. 119.-165., mit beygedruckt. Aus dem, von dem Herausgeber dieses Kriegs-Discurses, dem Hans Lewenklaw von Amelbeurn, auf der Seite 118., vorangesetztem Berichte ersehe ich übrigens, daß die Reuter-Bestallung durch den General von Schwendi entworfen, und sein Concept den Reichsständen, auf dem Reichstage, übergeben, und von ihnen darauf dekretirt worden, welcher Aufsaz vielleicht einerley ist mit dem Wiener-Projecte der Reuterbestallung, dessen ich auf Seite 111. in der Note ff) des achten Bandes der N. T. R. G. gedacht habe. Und auf

eben

eben dieser Seite 111. in der Note f), können den daselbst angeführten Fränkischen Kreisabschieden noch einige, nemlich vom 26. August 1569. §. 1 : 8. vom 1. November 1569. §. 1 : 4., und vom 15. Merz 1570. §. 1. et 2., in J. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays : Abschiede, *P. II.* *n.* 45. *p.* 71-76., *n.* 46. p. 81-84. und *n.* 48. *p.* 93-97., beigefüget werden.

Endlich kann ich auch aus archivalischen Reichstagsackten vom J. 1570., und zwar aus dem, weiter oben erwähntem, R. Tags : Protokolle des Kayserlichen Rathes und Landvogts von Ilsung, zu demjenigen, was, auf der S. 442. 497. f. und dieses achten Bandes, von der, durch die aus den Niederlanden geflüchtete Edelleute, zu Speyer übergebenen Supplikation vorkommt, noch folgendes bemerken. Den 2. October 1570., als sich Einige vom Westfälischen Kreise beklaget hätten, daß ihnen ihre Reichslehen von Burgund wären eingezogen worden, als Battenberg, Berg und Hoorn, wäre auf dem Reichstage der Antrag gemacht worden, die Burgundische Gesandtschaft darüber zu hören. Wofern sie sich aber nicht einlassen wollte, sollte man den Kayser bitten, Battenberg und Hoorn zu sequestriren, und alsdann, der andern Beschwerden halber, eine Commission auf den Churfürsten von Trier und den Landgrafen Wilhelm von Hessen : Cassel an Burgund ausgehen zu lassen, die Sachen in Güte, zu Nutz des H. R., und durch die Reichsstände abhandlen zu lassen. Den in der Note x), auf der Seite 501. ff. des achten Bandes, angeführten Schriftstellern von den Niederländischen Unruhen kann man noch beyfügen des Alfonsus von Ulloa in Spanischer Sprache geschriebene, und zu Venedig im J. 1569., in Quart gedruckte Geschichte der Verrichtungen des Herzogs von Alba in den Niederlanden, von der

ich eine alte teutsche Uebersetzung besitze, unter folgendem Titel: Gründliche beschreibung inn zwen Thail verfast, durch Herrn Alfonso Ulloa. des Niderländischen Kriegs, so Herr Don Fernando Alvares von Toledo, Hertzog von Alba, Kriegs Obrister des Durchl. Cathol. Künigs Philippi geführt hat, wider Wilhalmen, von Nassaw, Prinzen von Oranien, und Graven Ludwigen seinen Bruder, auch gegen ihrer Catholischen Majestet andern Rebellischen und Auffrürischen im Niderland, des 1568. Jars. Sambt denen sachen, so sich zwischen der Künigin in Engeland, des Catholischen Künigs Philippi Potschafft, bey derselben Künigin, und obgedachtem Hertzogen verloffen hat, wegen auffhaltung und Arrestation etlicher Schiff und etliches Gelts, des hochgedachten Königs, in den Englischen porten und häfen. Auch von dem Englischen und iren Gütern im Niderland x. x. Gedruckt zu Dilingen, durch Sebaldum Mayer. Anno MDLXX., in Quart, 22½ Bogen stark.

Andere Verbesserungen und Zusätze verspare ich bis zu der Vorrede des folgenden Theiles, welcher, wenn GOtt Leben und Gesundheit mir ferner fristet, in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe des künftigen Jahrs an das Licht treten, und den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten, nebst dem Anfange der Regierung Kayser Rudolfs des Zweiten enthalten soll.

Der HErr aber lasse auch meine dißmalige Bemühung nicht ohne Segen seyn, sondern zu einigem Nutzen für das Reich der Wissenschaften, und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 4. October im Jahr 1779.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten, vom Jahr 1569 — 1576.

J. Chr. 1569

Es ist in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes von der Capitulation, welche Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken mit dem von Francourt, im vorigen Jahr, geschlossen hatte, und von seinen hierauf gemachten Zurüstungen, ein ansehnliches Heer, zum Dienste des Prinzens von Conde und seiner Religionsverwandten, nach Frankreich zu führen, umständlich gehandelt worden a). Nunmehro wollen wir von dieser Expedition das nöthige beybringen, uns aber hauptsächlich auf dasjenige einschränken, was den Pfalzgrafen Wolfgang und die andern Teutschen Fürsten und Herren, die zum Dienste des Königs von

a) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 479 : 501.

J. Chr. von Frankreich die Waffen ergriffen, und ihm
1569 gleichfalls einen starken Haufen Kriegsvölker zugeführet hatten, betrift, weil solches zu einigen Handlungen in unserm Reiche Anlaß gegeben, und also in die teutsche Reichsgeschichte einschlägt. Die umständlichere Erzählung aber dieses dritten bürgerlichen und Religions-Krieges in Frankreich gehört in die Französische Geschichte.

Die von dem Pfalzgrafen Wolfgang angestellten Werbungen hatten aller Orten einen guten Fortgang gehabt, und die in Pommern, der Mark Brandenburg, in Sachsen, Franken und Schwaben zusammengebrachten Reuter zogen von allen Orten her dem Pfalzgrafen zu. Der von Stein war mit etlichen seiner Reuter im Pruthein angekommen, und muste einige Tage im Speyerischen stille liegen, weil man ihm die Ueberfahrt über den Rhein bey Lauterburg nicht gestatten wollte. Endlich aber gieng selbige vor sich, und er legte seine Leute um Weissenburg in die Quartiere. Dieses, daß hiebey die Speyerischen Unterthanen etwas gelitten haben sollten, veranlaßte den Kayser, daß er seinen Hofrath, Christof Philipp Zotten von Perneck, mit einem zu
17 Jan. Linz ausgefertigtem Creditive, zum zweitenmal b) an den Pfalzgrafen Wolfgang abfertigte. Derselbe stellte nun dem Pfalzgrafen vor, daß seine, im vorigen Jahr, abgegebene Erklärung allzu abgekürzt und undeutlich befunden worden; daß der Bischof von Speyer gegen die R. Constitutionen beschweret werde, mit Begehren, die im Speyerischen liegenden Reuter sogleich abzuführen; und endlich, daß die Rede gehe, der Pfalzgraf wolle in die drey Bißthümer, Metz, Tul

b) S. ebendaselbst, S. 495.

Tull und Verdun einrücken, welches ihm aber der J. Chr. Kayser, aus dem Grunde, ernstlich verbieten 1569 ließe, weil diese drey Bischöfe des H. R. gehorsame Fürsten und Glieder wären, und ihre Türken- und andere R. Contributionen und Anlagen treulich und ordentlich erlegten. Zuletzt hängte der Kayserliche Gesandte die Drohung an; daß, wenn Klagen einliefen, der Kayser nicht würde Umgang nehmen können, den Landfrieden und andere sich darauf beziehende R.- und Deputations-Abschiede zu handhaben.

Auf diesen Vortrag erfolgte von Seiten des Pfalzgrafens eine weitläuftige Ablehnung, deren Hauptinhalt dahin gieng: der Pfalzgraf wisse sich des Landfriedens, der Exekutionsordnung, und des Wormser Deputationsabschiedes ganz wohl zu erinnern, und befehle auch seinen Obristen ernstlich, sich denenselben gemäß zu verhalten. Der von Stein lebe, nebst den Seinigen, für baares Geld, und der Durchzug sey bey dem Bischof von Speyer schriftlich nachgesucht worden, wovon man dem Kayserlichen Gesandten eine Abschrift zustellte, um den Kayser zu überzeugen, daß der Pfalzgraf, als ein gehorsamer Fürst, jederzeit den Ordnungen nachlebe. Was den andern Punkt, nemlich die drey vorbenannten Stifter, betreffe; so wisse der Pfalzgraf noch zur Zeit nicht, wo sein Zug hingehen werde. Er wisse aber auch nicht, was er sich zu den Inhabern dieser drey Stifter, in welchen der Herzog von Aumale mit einem Kriegsheere stehe, zu versehen habe. Ausserdem sey dem Kayser nicht unbekannt, was auf etlichen Reichstagen, und besonders auf seinem Wahl- und Krönungstage zu Frankfurt, wegen dieser drey Bisthümer vorgefallen, und daß auf dem lezten R. Tage zu Augspurg deren

J. Chr. Gesandten aus dem R. Fürstenrathe ausge-
1569 schlossen worden. Nicht zu gedenken der unglaub-
lichen Kosten, die man, seit dem J. 1552., auf die Wiederherbeybringung dieser drey Stifter verwendet, und die den Pfalzgrafen und seine Unterthanen allein über 100000. Gulden kosteten, dessen allen man hätte überhoben seyn können, wenn es mit diesen drey Bisthümern die Beschaffenheit hätte, wie der Gesandte vorgeben wollen. Mit dieser Antwort mußte der Kayserliche Gesandte wieder abreisen, und der Pfalzgraf hielt nochmals mit seinem wahren Vorhaben zurück, ließ aber den Gesandten merken, daß der Kayser die Königliche Partey begünstige, von deren gesetzwidrigen Durchzügen nichts sage, und, um nur einen Anlaß zur Drohung gegen ihn zu finden, den so sehr zweifelhaften Punkt von der R. Standschaft der drey, dem König von Frankreich mit Pflichten zugewandten, Bisthümer mit anziehe. Es beschwerte sich aber auch das kayserliche Kammergericht zu Speyer über die Pfalzgräflichen Reuter, indem es nemlich drey Assessoren, den von Friltsch, D. Drechseln und D. Eisnern, zu dem Pfalzgrafen Wolfgang nach
30 Jan. Heydelberg schickte, die über zu befürchtende Vergewaltigung und Hemmung der Justiz klagten. Der Pfalzgraf verlangte, daß sie besondere Fälle angeben sollten, um sofort die nöthigen Befehle ertheilen zu können, wozu sie aber nicht gefaßt waren, und daher unverrichteter Dingen nach Speyer zurückgiengen.

Indessen war von allem dem Gelde, welches D. Weyer anzuschaffen versprochen hatte *), noch kein Heller eingegangen, und doch stunden die Reuter zum Anritte fertig, hatten auch größtentheils ihr

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 481.

ihr Anrittgeld schon erhalten, und sollten nun ihren J. Chr.
ordentlichen Sold empfangen, deswegen man alles 1569
mögliche that, um Geld aufzutreiben. Dem D.
Weyer ward hiebey nicht wohl zu Muthe, er er-
dichtete aber in der Angst einen Brief von der Kö-
nigin Elisabeth in Engelland, worin Sie sich er-
bot, Geld zum Zuge des Pfalzgrafens herzuge-
ben. Da man ihm trauete; so wurde er mit einem
Schreiben an die Königin abgefertiget, um das
Geld in Empfang zu nehmen, wobon sich die
Nachricht unter die Reuter verbreitete, die also um
so williger waren, nunmehro den Zug, auf gute
Hoffnung, anzutreten, und man hoffte, mit der
noch übrigen Baarschaft immer einen Schritt näher
zu kommen. Der D. Weyer bekam auch nach-
mals würklich Geld in Engelland, gieng aber da-
mit nach Rochelle, und, auf die erhaltene Nach-
richt von des Pfalzgrafens Tode, gab er davon
dem Admiral soviel, als er wollte, das übrige be-
hielt er für sich, und unterschlug die ihm an den
Pfalzgrafen mitgegebene Antwort. Um diese
Zeit kam der Prinz Wilhelm von Oranien, der, init. Febr.
im vorigen Jahr, mit dem Reste seiner Truppen, aus
den Niederlanden, durch die Pikardie und Lo-
thringen, in das Elsaß gezogen war, mit seinem
Bruder, dem Grafen Ludewig von Nassau,
Diezen von Schönberg, Hermann Riedeseln
und andern, zum Pfalzgrafen Wolfgang nach
Bergzabern, und bezeugte Lust, mit ihm zu ziehen.
Der Pfalzgraf nahm zwar sein Erbieten an, aber
mit der Bedingung, daß ihn der Prinz in der ganzen
Expedition für seinen Feldherrn erkennen, unter sei-
nem Oberbefehl stehen, und seine Leute, bis zur
Vereinigung mit der Condeischen Armee, selbst
besolden sollte, wegen des weitern aber möchte er
sich mit dem Francourt vergleichen. Prinz Wil-

J. Chr. 1569 helm willigte zwar in diese Bedingungen; aber seine Reuter weigerten sich, ihm zu folgen, bevor er ihnen nicht ihren rückständigen Sold bezahlte, und künftig der Pfalzgraf die Bezahlung über sich nähme. Allein dieser hatte genug mit sich selbst zu thun, und schlug also diese Anmuthung ab, worüber 11 Febr. der Prinz sich endlich mit seinen Leuten dahin verglich, daß er einem jeden Reuter einen dreymonatlichen Sold baar bezahlte, und ihnen versprach, den übrigen Rückstand innerhalb zwölf Jahren zu entrichten, wofür und bis zur völligen Bezahlung er sein Fürstenthum Oranien und die Herrschaft Montfort verpfändete. Indessen mußte er doch den größten Theil seiner Reuter und Knechte aus einander gehen lassen, und stieß nachher, nur mit einer geringen Anzahl Reuter und Schützen, zum Pfalzgrafen.

Kayser Maximilian war mit der seinem Gesandten, von dem Pfalzgrafen Wolfgang, gegebenen und weiter oben erwähnten Antwort gar nicht zufrieden, und schickte daher den obgedachten Zotten von Perneck, mit einem zu Wien datirten 8 Febr. Creditiv, zum drittenmal an ihn. Das Anbringen des Gesandtens bestund in drey Punkten: 1) daß er auf die Abführung der Reuter aus dem Speyerischen drung; 2) den Pfalzgrafen vor dem Einfalle in die drey Bisthümer, die ablerdings zum Reiche gehörten, ob sie gleich der K. von Frankreich ipso facto inne hätte, wiederholt warnete; und 3) ein für allemal eine deutliche Erklärung begehrte, wohin des Pfalzgrafens ausserordentliche Rüstung eigentlich abzielte. Pfalzgraf Wolfgang antwortete auf den ersten Punkt, daß er im Begrif stehe, die Reuter abzuführen, und würde es noch an diesem Tage geschehen seyn, wenn der Gesandte nicht gekommen wäre. Auf den zwei-

zweiten Punkt gab er keine runde Erklärung, sondern stellte nur umständlich vor, was für ein grosser Schaden den R. Ständen, und besonders den Benachbarten zugefüget worden, seitdem der K. von Frankreich die drey Bisthümer inne habe. Es würden auch die Franzosen nicht feyren, je länger je mehr einen festen Fuß in Teutschland zu setzen, und die disseits des Rheins gelegenen Teutschen Länder, mittelst solcher drey Stifter und Städte, die stets mit Kriegsvolke besetzt und gewaltig befestiget wären, unter ihre Gewalt zu bringen, wofern ihnen nicht in Zeiten begegnet würde. Man könne solches auch nicht undeutlich daraus abnehmen, weil der Herzog von Aumale dem Herzog von Lothringen einen Tausch seiner Herzogthümer Lothringen und Barr gegen eben so viel Land in Frankreich ernstlich angetragen, und als solcher nicht angenommen worden, dennoch so viel erhalten habe, daß der H. von Lothringen ihm bewilliget, zu Kaufmanns-Saarbrück, auf der Lothringischen Gränze nach Teutschland zu, eine starke Königliche Besatzung einzulegen. Endlich in Ansehung des dritten Punkts hielt der Pfalzgraf Wolfgang mit der Antwort nicht weiter zurück, sondern gab dem Kayserlichen Gesandten eine Abschrift von dem Schreiben mit, welches er aus Bergzabern an den König von Frankreich hatte ausfertigen lassen, worin die Ursachen des Zuges ausführlich enthalten sind. Zugleich trug er dem Gesandten auf, ihn bey dem Kayser zu entschuldigen, daß er die Musterung seiner Völker, welche er gerne auf fremden Boden vorgenommen hätte, noch auf teutschem Boden vor sich gehen lassen müßte. Es wäre nemlich der Herzog von Aumale über die Steig bey Elsaßzabern vorgedrungen, hätte solche inne, läge im Bisthume

J. Chr. 1569

198 bc.

J. Chr. Straßburg, und also auf teutschem Boden,
1569 und griffe etliche Fürsten, Grafen und Stände des H. R. mit Brennen, Rauben und Plündern feindlich an. Ja es wäre zu besorgen, daß er noch weiter in das teutsche Reich eindringen würde, wofern ihm nicht Widerstand geschähe, welches aber der Pfalzgraf mit einem ungemusterten Kriegsvolke nicht thun könnte.

Der König von Frankreich hielt sich damals mit seiner Frau Mutter und dem Cardinal von Lothringen zu Metz auf, und es war ihm vornehmlich darum zu thun, die Vereinigung der Condeischen und Zweybrückischen Armeen zu verhindern. Gegen jene hatte er seinen Bruder, den Herzog von Anjou, mit einem Heer nach Poitou geschickt, um den Prinzen daselbst aufzuhalten, dem Pfalzgrafen aber sollte der H. von Aumale den Einmarsch in Frankreich verwehren, und wo möglich sollten beide Armeen, jede besonders, zerstreuet werden. Indessen hatte der König noch immer die Hoffnung nicht ganz aufgegeben, den Pfalzgrafen Wolfgang in der Güte von seinem Vorhaben abzuziehen, und es schickte daher, auf des Königs Verlangen, der Herzog von Lothringen seinen Rath und Amtmann zu Saargemünd, Wilhelm Cranzen von Geispolzheim, der vorher etliche Jahre als Statthalter zu Zweybrücken in des Pfalzgrafens Diensten gestanden war, an denselben nach Bergzabern, als er eben im Begriff war, von da aufzubrechen. Dieser Lothringische Gesandte brachte nun an: der König wünschte, die Pfalzgrafen Wolfgang und Johann Casimir persönlich zu sehen und zu sprechen. Wenn es aber ihm, dem Pfalzgrafen Wolfgang, ungelegen wäre, in Person zu kommen; so möchte er an den König einen Gesandten abschicken,

cken, woben der Herzog von Lothringen noch J. Chr. für sich hinzufügen ließ, daß er diese Zusammen- 1569 kunft sehr gerne sähe, in Betracht, daß solches nicht ohne Frucht abgehen, sondern dem gemeinen Nutzen, Fried und Ruhe sehr dienlich seyn würde. Unser Pfalzgraf Wolfgang antwortete auf dieses Anbringen: Er sey in alle Wege geneigt, die Reputation des Königs und den Wohlstand des Königreiches zu befördern, wie solches seine Erklärung, die er dem König in wenig Tagen, mittelst eines Schreibens, zuschicken würde, ausführlich besage. Er sey auch niemals gemeint gewesen, etwas zum Nachtheil des Königs zu unternehmen, sondern habe blos auf Ansuchen des Königs von Navarra, des Prinzens von Conde und anderer Religionsverwandten, ihnen gegen die grausamen Verfolgungen einen christlichen und rechtmäßigen Beistand bewilliget, der aber gar nicht gegen den König gienge. Ohne deren Vorwissen könne Er sich mit dem König in kein Gespräch oder Handlung einlassen, glaube aber gewiß, daß, wenn den Verfolgten, wegen Leibes und Gutes, auch wegen ihrer Gewissensfreyheit, die nöthige Sicherheit verschafft werde, sie dem König allen Gehorsam leisten würden. Wollte man übrigens Ihm, dem Pfalzgrafen, die Ursachen, warum die Zusammenkunft oder Schickung geschehen sollte, schriftlich und mit allen Umständen zukommen lassen; so sollte es ihm nicht entgegen seyn, alsdann nach Erwägung derselben, auf genugsame Versicherung und Geleit, seine Räthe abzufertigen, und alles das mit beyzutragen, was zur Reputation, zum Wohlstande und Aufnehmen der Krone Frankreich gereichen möchte.

Hierauf brach der Pfalzgraf Wolfgang von 20 Febr. Bergzabern mit der Hoffahne auf, und zog nach

J. Chr. Minfeld in der Herrschaft Guttenberg, da
1569 dann, währendem Zuge, die übrigen Truppen zu ihm stiessen, die zusammen eine beträchtliche Armee ausmachten, welche der Pfalzgraf selbst, als Generalissimus oder oberster Feldherr, commandirte, und den Grafen Volrath von Mansfeld zu seinem Generallieutenant, Mainharden von Schönberg aber zum Feldmarschall hatte. Die Reuterey war in fünf Haufen getheilt, und bey deren erstem war die Hof- oder Leib-Fahne, welche Otto von Heim, ein Pommerischer Edelmann, commandirte, dem noch fünf Fahnen unter dem Ritter, Egidius von Sonnenberg, dem Freyherrn Wilhelm von Haydeck, dem Balthasar von Dierbach, dem Georg von Derß und dem Feldmarschall, Mainhard von Schönberg zugeordnet waren, und machte überhaupt der erste Haufe 2478. Reuter aus. Der zweite Haufe war 1558. Pferde stark, und wurde von dem Obristen, Reinharden von Cracow commandirt, der ausser seiner eigenen Fahne, noch vier andere Fahnen, unter ihren eigenen Rittmeistern, nemlich seinem Lieutenant, Henning Manteufel, Dietrich Flanz, Wenzel von Johannewitz und Ernsten von Wallenfels bey sich hatte. Den dritten Haufen von 1163. Reutern commandirte der Obriste, Johann von Buch, und waren bey ihm, ausser seiner eigenen Fahne, noch drey andere Fahnen mit ihren Rittmeistern, nemlich Johann Paweln von Ramningen, Conrad Manteufel und Nicolaus von Krosigk. Der vierte Haufe von 1232. Pferden bestund aus vier Fahnen, nemlich des commandirenden Obristen, Johanns von Derß, und der drey Rittmeister, Stephans von Oerz, Johanns von Kuniz und Heinrichs von Kirpergk. Endlich den fünften Haufen com-

commandirte Heinrich von Stein zu Nieder-Stotzingen, er hatte aber nur einen Rittmeister, Namens Johann Wendel bey sich, und sein Hauffe machte nur 672. Reuter aus. Ausserdem waren auch noch drey Freycorps, die ebenfalls in des Pfalzgrafens Sold stunden; nemlich Graf Carl zu Mannsfeld, ein Bruder des Generallieutenants, mit 40. Reutern, Ludolf von Heimbrück, Namens Graf Justs von Schaumburg, mit 279. Pferden, und Dietrich von Schönberg mit 129. Reutern. Es betrug also die ganze Summe aller teutschen Reuter bey des Pfalzgraf Wolfgangs Armee, die er auf seine Kosten zusammengebracht hatte, 7551. Mann und Pferde, wozu noch die Artiglerie- und Bagage-Pferde kamen. Eigentlich hatte der Pfalzgraf sich in der, mit dem von Francourt, geschlossenen Capitulation nur zu 6000. Reutern anheischig gemacht, er lieferte aber dagegen desto weniger Fußvolk †).

J. Chr. 1569

Sein Fußvolk bestund nemlich, statt dreyer, nur aus zwey Regimentern, deren eines der Freyherr Quirin Gangolf zu Gerolzeck, das andere aber Johann Jacob von Granweil commandirte, und der Obristlieutenant bey diesem Corps war Jacob von Windeck. Beide Regimenter waren in 26. Fahnen eingetheilt, und machten nach den Musterlisten 7646. Mann aus; Nun kommen zwar die meisten Geschichtschreiber darin überein, daß das Pfalzgräfliche Fußvolk nur 6000. Mann stark gewesen, ja Languetus giebt es nur für 4. bis 5000. Mann an; es kann aber wohl seyn, daß es, bis zur Vereinigung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang, die erst einige Wochen nach-

22 Apr.

†) S. im VII. Bande der N. T. R.-G., S. 481. u. f.

J. Chr. nachher zu Mainbrey geschehen, durch allerhand 1569 Zufälle, bis auf 6000. Mann geschmolzen ist. Hiernächst so stiessen auch gleich im Elsasse zu dem Pfalzgrafen der Prinz Wilhelm von Oranien, mit seinen beiden Brüdern, den Grafen Ludewig und Heinrich von Nassau, nebst 600. Reutern, und auch noch 600. Französische Reuter und 800. Fußknechte, welche der Niederländischen Expedition des Prinzens von Oranien mit beigewohnet hatten, und fast immer die Avantgarde ausmachten. Bey dem Französischen Corps waren einige Französische Herren, nemlich von Morvilliers, von Renel, von Clervant d'Ossonville, Dully, Mouy, die beiden Briquemauts, von denen der jüngere das Fußvolk commandirte, Esternay, Feuquieres, Autricourt und Lancy; ihr gewesener General aber, der Herr von Jenlis war zu Bergzabern gestorben. Und alle diese Truppen zusammen machten eine Armee von 8751. Reutern und 8446. Fußknechten, folglich insgesamt 17197. Mann aus, ohne die Artiglerie. Derselben setzte der Herzog von Aumale, der durch den Herzog von Nemours und den Baron des Adrets war verstärket worden, 14. alte Ordonnanzcompagnien, 18. neue Standarten, 52. Fahnen Fußvolk, 6. schwere Canonen und 9. Feldschlangen entgegen; wie viel aber diese Mannschaft an der Kopfzahl ausgemacht habe, wird nirgends angezeigt. Soviel ist indessen richtig, daß die Pfalzgräfliche Armee der Aumalischen an Reuterey, so wie diese jener am Fußvolke überlegen gewesen. Und als der Pfalzgraf seinen Marsch antrat, stund der H. von Aumale, mit seinem Heere, bey Elsaßzabern, S. Johann, Ederstal, Erkertsweiler und Reaffstal.

Viele

Viele muthmaßten und glaubten sogar da-J. Chr. mals, daß der H. v. Aumale nicht abwarten würde, 1569 bis sich die Zweybrückische Armee vereiniget hätte, sondern daß er das Herzogthum Zweybrücken überziehen, die ankommenden Haufen theils aufheben, theils zerstreuen, und überhaupt den Pfalzgrafen, der die Gelder zu diesem Zuge aus seinem eigenen Lande nicht heben konnte, sondern solche meistens auf Zinsen aufnehmen mußte, ausser Stand setzen würde, sein Versprechen zu erfüllen. Der bekannte **Languetus** äusserte vornehmlich diese Gedanken in seinen damals an den Churfürsten Augustus von Sachsen geschriebenen Briefen, auf welche auch der berühmte Köhler seine Nachrichten bauet, die er, an dem in der Note anzuführenden Orte, von diesem Zuge des Pfalzgrafens giebt. Allein die Folge hat diese Muthmassungen widerlegt, und man findet nicht, daß dem Pfalzgrafen Wolfgang jemals vor einem solchen Einfalle in sein Herzogthum bange gewesen, welcher Umstand doch einen würksamen Einfluß auf sein bisher erzähltes Betragen gegen den Kayser und die Könige von Spanien und Frankreich würde gehabt haben. Vielleicht ist dieser Einfall deswegen unterblieben, weil der Kayser sich bereits über den Einmarsch der Französischen Völker in den Waßgow und das Elsaß bey dem König von Frankreich beschweret hatte; oder weil dieser es mit dem ganzen teutschen Reiche überhaupt, und den protestantischen Churfürsten und Fürsten insonderheit, zu einer solchen Zeit, nicht verderben wollte, da er zu Hause genug zu thun hatte, und sein Reich in seinen Eingeweiden angegriffen war; oder weil zwischen seiner, in ihren herrschsüchtigen Absichten nicht zu erschöpfenden, Frau Mutter und dem, der Vergrösserung seines Hauses alles aufopferndem, Cardinal von Lothrin-

gen

J. Chr. gen kein standhaftes Vernehmen war; oder end-
1569 lich, weil der König den Weg der Güte gegen den Pfalzgrafen, noch in dem Augenblicke seines Aufbruches, versucht hatte. Allein man hat nicht nöthig, seine Zuflucht zu solchen Muthmassungen zu nehmen, gesetzt, daß auch einige ihren guten Grund haben möchten; vielmehr ist der wahre Bewegungsgrund in der Folge der Sachen zu finden. Der H. von Aumale getrauete sich nemlich nicht, den standhaften und entschlossenen Pfalzgrafen Wolfgang anzugreifen, sondern wich ihm sorgfältig aus. Sein Hof hatte auch das Herz nicht, ihm solches zu befehlen; dann es war damals eine elende Kriegsverfassung in Frankreich, und ein jeder auch noch so wenig beträchtliche Verlust hatte die verdrüßlichsten Folgen. Der Pfalzgraf war dem H. von Aumale an der Anzahl der teutschen Reuter überlegen, schon deren Name war den Franzosen fürchterlich, wie man aus ihren Geschichtschreibern sehen kann, und sie wandten das äusserste an, um gleichfalls teutsche Reuter in ihren Sold zu bekommen, damit sie solche ihren Landsleuten entgegen stellen könnten. Es hielt daher der H. von Aumale niemals Stand, sondern marschirte nur immer an der Seite des Pfalzgrafens her; da es dann von Zeit zu Zeit zu Scharmützeln kam, in denen zwar meistentheils der Pfalzgraf die Oberhand hatte, die aber in der Hauptsache nichts entschieden. Indessen führte der Pfalzgraf Wolfgang sein Heer, auf eine fast unglaubliche Art, an der Seite einer feindlichen Armee, mitten durch Frankreich, mit Ueberwindung aller Hindernisse, bis an den Ort ihrer Bestimmung.

Wir wollen nun von diesem höchst wunderbaren Marsche das merkwürdigste auszeichnen. Pfalzgraf Wolfgang rückte mit seinen bey sich habenden Reu-

Reutern von Minfeld weiter fort nach Sulz, (21 Sbr.) und von da nach Reichshofen, an welchem Tage (22 e. m. 1569) es seinem Obristen von Derß gelung, bey Neuweiler und Dossenheim einige Vortheile über acht Compagnien Fußknechte von der Aumalischen Armee zu erfechten, welcher glückliche Chock die Würkung hatte, daß der Pfalzgraf vier Tage (vom 22-25 Sbr.) bey Reichshofen ruhig stille liegen konnte, um die nachkommenden Truppen an sich zu ziehen, und vortheilhaft zu vertheilen. Die Aumalische Armee verließ bey dessen Annäherung ihre vorliegende Quartiere, und zog sich näher bey Elsaßzabern zusammen, nachdem sie, vor ihrem Rückzuge, einige umliegende Dörfer ausgeplündert und angesteckt hatte, dergleichen Unordnungen auch von den bey der Pfalzgräflichen Armee befindlichen Französischen Truppen mehermals begangen wurden, welche hernach der Pfalzgraf, zu seinem grösten Verdruße meistens auf seine und seiner Teutschen Rechnung mußte schreiben lassen, und gleichwohl dem Uebel nicht abhelfen konnte, weil jene Truppen von ihren Hauptleuten unrichtig bezahlet wurden, und ihm in dem Vorzuge gar sehr nöthig waren, mithin weder die Strenge, noch die gänzliche Absonderung rathsam war. Endlich kam man über Ingweiler (28 e. m.) nach Hochfelden, als dem erwählten Sammelplatze, da dann zwar der Pfalzgraf, der seine eigene Infanterie noch nicht bey sich hatte, sein Französisches Fußvolk sich vor Zabern zeigen ließ, ob etwa die Feinde Lust hätten, sich in das Feld zu wagen; allein der H. von Aumale bezeugte keine Neigung, sich einzulassen, sondern ließ den Pfalzgrafen sein Lager ruhig beziehen, und zog sich schleunig über die Zaberer Steg in das Gebürge und Lothringen zurück. Ob nun gleich der Pfalzgraf 12. Tage zu Hochfelden liegen blieb, so liessen

J. Chr. 1569

sen sich doch, diese ganze Zeit hindurch, keine feindliche Truppen sehen. Man nahm daselbst die Musterung vor, anfangs zwar mit ziemlichen Widerspruche der teutschen Reuter, die ihre Unentbehrlichkeit mißbrauchten, einen Monatsold gleich zum voraus, und über das empfangene Anrittgeld noch die Erstattung eines sogenannten Nachtgeldes haben wollten, doch brachte man sie endlich in Ordnung.

Hierauf wurde ein grosser Kriegsrath gehalten, wohin man den Zug weiter fortsetzen wollte. Unser Pfalzgraf Wolfgang war anfangs der Meinung, daß man sich des Feindes Schrecken zu Nutzen machen, und ihm in die drey Bisthümer nachziehen müßte, damit gleich anfangs etwas entscheidendes ausgerichtet würde. Dann wenn auch gleich schon alles ausgeplündert, verheeret und aufgezehrt wäre; so könnte man sich doch auf sechs und mehr Tage mit Proviant versehen, da indessen auf eine oder andere Art Vortheil erscheinen würde. Allein die andern, und besonders der von Francourt mißriethen solches; dann diesem war es hauptsächlich darum zu thun, denen sich im Gedränge befindenden Prinzen Luft zu machen, und den Sitz des Krieges in das Herz von Frankreich zu spielen. Er stellte daher weitläuftig vor, was für enge Wege, Waldungen, besetzte Päße und Städte man zu passiren habe, da man dann das schwere Geschütz nicht würde nachbringen können, und ausser dem so fehle es auch noch an der Infanterie, deswegen er zu dem Zuge durch Burgund rieth. Da nun endlich auch der Generallieutenant, Graf Volrath von Mansfeld, dieser Meinung beytrat; so gab zwar der Pfalzgraf ihnen nach, ließ sich aber von dem Grafen Volrath und dem von Francourt ihren Rathschlag schriftlich geben, weil bey dem Zuge durch

durch Burgund eben sowohl unglaubliche Hinder- J. Chr. nisse zu überwinden wären, und Er, im Falle eines 1569 unglücklichen Ausganges, sich vor einem Vorwurfe in soweit sicher stellen wollte. Die Armee rückte nun 12 Mrz. also weiter fort nach Molzheim, passirte glücklich 13 e. m. den Landgraben und die Landwehr, und kam ungehindert bis nach Reichenweyer, wo er einen 14 e. m. Rasttag hielt. Man fand zwar auf dem Marsche 15 e. m. Schlettstadt und andere Städte, mit besetzten Wällen und fliegenden Fahnen, kriegerisch gerüstet, es geschah aber nirgends der geringste Widerstand, sondern man gestattete überall den freyen Durchzug, und fand das ausgebreitete Gerüchte falsch, als sollte die Landwehr im Elsasse bey Reichenweyer und Ruffach von der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim, dem Bischof von Straßburg und andern Elsassischen Ständen besetzt seyn. Es kam vielmehr der Bruder des neuen Bischofs von Straßburg, der Graf von Manderscheid, selbst zu dem Pfalzgrafen nach Molzheim, und läugnete nicht, daß man etliche tausend Mann zusammengebracht hätte, weil man befürchtet, es möchten die bey der Zweybrückischen Armee befindliche Franzosen einen Streif in das Land thun. Da man aber vernommen, daß der Pfalzgraf selbst bey der Armee sey; so habe man sich weiter nichts besorget.

Zu Reichenweyer fanden sich sechs Deputirte von der Regierung zu Ensisheim bey dem Pfalzgrafen ein, die ihre Verwunderung zu erkennen gaben, daß, da er doch um einen Durchzug angesucht, er die Antwort nicht abgewartet, sondern seinen Zug fortgesetzt habe. Allein Er antwortete darauf, daß er an der Bewilligung des Durchzuges nicht gezweifelt hätte, womit man dann auch zufrieden war, ihm das Städtchen Sennen eröffnete,

J. Chr. 1569 und Oesterreichische Commissarien zur Beglei- tung zugab. Uebrigens schickte der Pfalzgraf von da aus Gesandten an den Spanischen Gouver- neur in der Grafschaft Burgund und das Par- lament zu Dole, ließ um einen freyen Durchzug anhalten, und setzte seinen Marsch weiter nach Ruffach und Sennen fort. An diesem Orte muß- te Er von den Oesterreichischen Commissarien die bittersten Beschwerden über die Ungezogen- heit und Ausschweifungen des bey ihm befindli- chen Französischen Kriegsvolkes anhören, und man sagte ihm ganz deutlich, daß, wenn man seine Person nicht angesehen hätte, man wohl würde ge- wußt haben, ihrem Trotze und Hochmuthe zu begeg- nen. Zugleich lief auch von dem vorgedachten Spa- nischen Gouverneur und dem Parlamente zu Dole eine schriftliche Antwort ein, worin sie den Durchmarsch verbaten, weil dazu ein besonderer Königlicher Befehl erforderlich wäre, und sie solchen auch dem Herzog von Nemours abge- schlagen hätten, der es, nach des Pfalzgrafens Abzuge, an ihnen ahnden möchte, auch ausserdem ihre Bundsgenossen, die Schweizer, ihre Ein- willigung hiezu geben müßten. Es lief auch würk- lich zu gleicher Zeit ein Schreiben von den drey- zehn eidgenossischen Cantons, die auf den Ruf von diesem Zuge eine Tageleistung zu Baden im Ergau gehalten hatten, an den Pfalzgrafen ein, des Inhalts, daß er die Grafschaft Burgund mit dem Durchmarsche verschonen möchte, wi- drigenfalls sie sich der Bedrängten annehmen müß- ten. Der Pfalzgraf beantwortete diese Schreiben sehr höflich, und versicherte, daß der Durchzug unschädlich seyn, und alles baar bezahlet werden sollte, worauf er seinen Marsch, über Engelsach und la Chapelle nach Lüders fortsetzte. Hier

26 Mrz.
17 e. m.
19 e. m.
20 e. m.

wurde

wurde ihm anfangs der Eingang erschweret, und 1569 alles dasjenige wiederholet, was bereits von Seiten 12 Mei. des Gouverneurs und des Parlamentes zu Dole ihm war vorstellig gemacht worden. Anfangs gab der Pfalzgraf die besten Worte, daß ihm die Thore eröffnet werden möchten. Als aber solches nichts helfen wollte; so ließ er die Französischen Hackenschützen und etliche teutsche und französische Fahnen vor die Stadtthore rücken, um Gewalt zu gebrauchen. Allein die Einwohner von Lüders liessen es nicht auf das äusserste ankommen, öffneten alle Thore, übergaben die Schlüssel dazu dem Pfalzgrafen, und beschenkten ihn reichlich mit Wein, Brod, Haber und anderm Proviante; wie dann auch von Seiten des in der Abtey Lüders liegenden Kriegsvolkes ihm nichts in Weg gelegt, sondern ihm vielmehr alle Beförderung bis Conflans erzeigt wurde, wohin er, nach einem dreytägigen Aufenthalte zu Lüders, abgieng. 24 e. m.

Die, den Tag vorher vorauf commandirte, 23 e. m. bey der Armee befindliche Franzosen, stifteten inzwischen zweyerley Unheil an; da sie nemlich sowohl ein Paar hundert zusammen gelaufene Burgunder, die ihnen den Paß versperren wollten, anfielen, zerstreuten und viele todtschlugen, als auch in die, dem Cardinal von Granvella zuständige, Abtey Claire Fontaine einfielen, selbige, nebst andern Klöstern, ausplünderten, sie mit Feuer ansteckten, die Mönche verjagten und übel behandelten. Eben diese Franzosen halfen, einige Tage nachher, 27 e. m. einen Paß über die Saone einnehmen. Der Graf Volrath von Mansfeld besetzte nemlich, mit etlichen Fahnen Reuter, einen Paß und die Brücke bey Ormoy; die ganze Aumalische Armee aber lag nur eine teutsche Meile unterhalb Jussey, und suchte den Paß zu wehren, wie sie dann zu Ormoy

J. Chr. die Brücke abwerfen wollte. Die disseitigen
1569 Franzosen aber verhinderten solches unter Bedeckung des Graf Volraths, besetzten ein an dem Ufer der Saone gelegenes ödes Schloß mit sieben Fahnen Hackenschützen, und die übrigen lagerten sich darum her. In der folgenden Nacht fielen die Aumalischen dem Baron von Clervant in sein Lager zu Cogne, dem aber sogleich die Mansfeldischen Reuter zu Hülfe eilten, worauf sich die Aumalischen zurückzogen. Weil man nun so sehr nahe beysammen lag, und nicht wissen konnte, was etwa noch nachkommen würde; so ließ der Graf von Mansfeld drey Stückschüsse thun, auf deren Vernehmung der Pfalzgraf seine Armee, noch in der Nacht, eilends aufbrechen ließ, und zu seinen Vortruppen eilte. Kaum wurden die Feinde seiner Ankunft gewahr, als sich dieselben, ohne Schwerdtstreich, in der grösten Eile und aus Furcht vor den teutschen Reutern, bis nach Langres zurückzogen, auch auf ihrer eilfertigen Flucht vieles zu ihrer Erleichterung von sich warfen. Niemand hatte sich vorgestellt, daß die Feinde, bey diesem dem Pfalzgrafen so höchst wichtigen Uebergange über die Saone, so wenig Hindernisse machen, und so geschwind fliehen würden. Man hatte sich daher zwar auf einen herzhaften Angriff des Gegentheils, aber noch nicht auf dessen Verfolgung angeschickt, wie man doch, nur mit zehen Fahnen teutscher Reuter, denselben grossen Abbruch, zumal an Geschütze und dem Gepäcke, nach den eingelangten Kundschaften, würde haben thun können. Da aber die Feinde schon zu weit voraus waren; so mußte man sich mit dem ruhigen Uebergange über den Fluß begnügen. Der Pfalzgraf zog also mit dem Geschütze und der Hoffahne zu Ormoy über die Brücke, und lagerte sich in und um Jussey; die übrige Reute-

rey

wey hingegen setzte durch eine Fuhrt über die Sao- J. Chr. ne, und man blieb bis in den April hinein bey 1569 Jussey stille liegen, um das noch zurückseyende Fuß- 12 Apr. volk zu erwarten, ohne welches nicht wohl weiter fortzukommen war.

Während diesem Stilllager lief die Nachricht von dem Tode des Prinzens von Conde ein, welcher um diese Zeit die Schlacht bey Jarnac ver- 13 Mrz. lohren hatte, auf der Flucht war eingeholet, und hierauf, ungeachtet des erhaltenen Quartiers, von dem Baron von Montesquiou rückwärts niedergeschossen worden. Die Pfalzgräfliche Armee gerieth dadurch in nicht geringe Bestürzung, war aber doch zum Fortzuge bereit, nachdem der Pfalzgraf den, bey Gelegenheit dieses Todesfalles, von der Königin von Navarra, erhaltenen Brief, unter der Hand bekannt machen ließ, worin Sie versicherte, daß Sie, was auch ihre Feinde immer aussprengen möchten, dennoch stark genug wäre, ihnen die Spitze zu bieten, auch sowohl Sie, als ihre Leute, fest entschlossen wären, lieber zu sterben, als die Waffen nieder zu legen, bevor nicht der wahre Gottesdienst wieder hergestellet sey; mithin der Pfalzgraf nur eilen möchte, seine Armee herbey zu führen. Allein bald hätte ein anderer Umstand sein Heer wankend gemacht. Der Pfalzgraf Wolfgang war mit einem Fieber befallen worden, und dasselbe setzte ihm so heftig zu, daß er sich ausser Stand hielt, ohne offenbare Lebensgefahr weiter mitgehen zu können. Er eröffnete daher dem Prinzen von Oranien seinen vorläufigen Entschluß, über Mümpelgard nach Hause zu gehen, zumal da die mit dem von Francourt geschlossene Capitulation ihn nicht weiter verbände, dem Zuge selbst beizuwohnen, als in so fern er, wegen seiner Gesundheit, oder anderer dringender Umstände halber, daran nicht ver-

J. Chr. hindert würde. Der Prinz war ihm auch nicht ent-
1569 gegen, dann, daß er krank war, konnte ihm ein jeder
ansehen; er sagte aber, daß man zuförderst die Obri-
8 Apr. sten darüber vernehmen müßte, die man also nach
Jussey kommen ließ. Allein nach dem ihnen ge-
schehenem Vorhalte, erklärten sie alle einmüthig,
daß sie alsdann auch nicht bleiben würden, und sie
geriethen auch darüber in die gröste Verlegenheit, die
sich bald unter den Truppen zu verbreiten anfieng.
Es mußte sich also der Pfalzgraf, ehe dieser Um-
stand seine anfängliche Absichten völlig vereitelte, nur
entschliessen, bey seiner Armee zu bleiben, so krank er
auch war, und wenn es ihm auch das Leben kosten
sollte.

Es ist weiter oben *) eines Schreibens ge-
dacht worden, welches der Pfalzgraf Wolfgang,
19 Febr. noch vor Antretung seines Zuges, zu Bergzabern
an den König von Frankreich hatte ausfertigen
lassen, worin er die Gründe ausgeführet hat, warum
er sich zu dieser Expedition entschlossen habe. Das-
selbe war noch nicht abgeschickt worden, und es schei-
net, daß man es deswegen so lange zurückgehalten,
bis man sehen würde, ob auch dessen Uebergebung
noch nöthig seyn würde. Der Tod des Prinzens
von Conde und die Entschliessung des Pfalz-
grafens, seinen Zug fortzusetzen, mithin nunmeh-
ro bald den französischen Boden zu übertreten, mach-
ten nun die Uebergebung dieses Schreibens
nothwendig, und der ehmalige churpfälzische, nun-
mehro Pfalz-Zweybrückische Rath, der Licen-
tiat Johann Wolf, welcher unsern Pfalzgrafen
auf seinem Zuge begleitete, sollte dasselbe überbringen.
Man suchte also zuförderst bey dem H. von Aumale
um ein sicheres Geleite für den Gesandten an,
welches

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G.,
S. 7, 9.

welches auch derselbe überschickte. Weil aber der Geleitsbrief nur auf ein sicheres Geleite zum König lautete, und nichts von der sichern Zurückkunft enthielt; so schickte man solchen zurück, und man bekam dafür einen verbesserten Geleitsbrief, mit welchem sich der Rath Wolf auf den Weg zum König machte, der sich damals zu Verdün aufhielt.

9 Apr. 1569

14 e. m.

18 e. m.

Inzwischen setzte der Pfalzgraf mit der Armee seinen Marsch, über Flory oder Fleurey, weiter nach Mainbray fort, wo er glücklich ankam, aber wieder stille liegen mußte, um die Ankunft seiner zwey Regimenter teutscher Infanterie zu erwarten, welche auch endlich, unter ihrem Obristen, dem Freyherrn von Geroldseck und dem von Granweil anlangten. Nachdem sie einen Tag ausgeruhet hatten; so marschirte die ganze Armee in der folgenden Nacht und den Tag darauf bis nach Montallan. Die Aumalische Armee gieng ihr immer an der Seite her, wollte aber niemals ein Haupttreffen wagen, ob sich gleich der Pfalzgraf, da er, an diesem Tage, nur eine halbe Meile vor dem feindlichen Lager vorbey ziehen mußte, mit 22. Fahnen in Schlachtordnung stellte. Weil nun der Pfalzgraf in den nächsten vorliegenden Dörfern Rheingräfliche Reuter von der Aumalischen Armee vor sich fand; so mußte er seinen Zug etwas ändern, und zog sich also, am folgenden Tage, wieder etwas zurück, da er dann an dem gestrigen Orte sich, auf einem Hügel, nochmals in Schlachtordnung stellte. Der Herzog von Aumale sah dieses für eine blosse Prahlerey an, und hielt sich also ganz stille, da mittlerweil die Zweybrückische Artiglerie und sämtliche Bagage, hinter der Schlachtordnung vorbey, durch ein enges Gehölze und Pässe fortrückte, denen endlich der Pfalzgraf mit der Armee folgte,

13 e. m.

15 e. m.

22 e. m.

23 e. m.

24 e. m.

d. e.

25 e. m.

J. Chr. welche, nach der allgemeinen Meinung, mit 2000.
1569 Hackenschützen hätte abgehalten, oder doch wenigstens die halbe Equipage zu Grunde gerichtet werden können. Währendem Marsche nahm der Pfalzgraf das Schloß Montsagon weg, machte darin 50. Aumalische Soldaten zu Kriegsgefangenen, und lagerte sich des Abends zu Riviere la Fosse, in einem Grunde und einem wegen seiner Lage höchst gefährlichen Orte. Man hielt sich auch auf einen Angriff gefaßt, der aber nicht erfolgte, indem der H. von
[illegible] Apr. Aumale, am folgenden Morgen, in aller Frühe, aufbrach, um dem Pfalzgrafen vorzukommen, und ihm an einem andern Orte den Paß zu verlegen, auch hiedurch den begangenen Fehler wieder einzubringen.

25 e. m. Um diese Zeit kam der Rath und Licentiat Wolf von seiner Gesandtschaft zurück, und stattete von seiner Verrichtung folgenden Bericht ab. Als er zu dem H. von Aumale gekommen wäre, hätte dieser vieles von seiner jederzeit gehaltenen guten Nachbarschaft und Freundschaft geredet, und sehr gewünscht, daß der Pfalzgraf noch jetzo zurückgehen, und seinen Frieden mit dem König machen möchte. Zu Verdün wäre er in das Zimmer des Cardinals von Lothringen auf dem Schlosse einquartiert, und nach dem Abendessen durch einen Edelmann befragt worden: ob seine Werbung mündlich oder schriftlich sey; in letzterm Falle sey er nemlich abgeschickt, um sie ihm abzunehmen, und dem König zu überbringen. Allein Er, der Rath Wolf, habe verlangt, seine Schreiben dem König selbst zu übergeben, worauf man ihn vorgelassen habe, da er dann den König, mit seiner Frau Mutter, in einem langen schmalen Saale angetroffen, an dessen Hinterthüre der Bischof von Verdün und ein Sekretarius gestanden. Er habe alsdann sein Creditiv übergeben,

nach

nach dessen Verlesung man ihm erlaubt habe, zu 3. Chr. sprechen; da er dann, nach kurzer Wiederholung deß 1569 sen, was zu diesem Zuge Anlaß gegeben, das Schreiben selbst überreicht und gebeten habe, daß es der König selbst lesen und beherzigen möchte, und Falls etwas in demselben zu scharf oder zu dunkel scheinen sollte, wäre er bereit, sich darüber weiter zu erklären. Es habe auch der König ihm das Schreiben abgenommen, und geäussert: Er wolle es selbst lesen, und sich hernach mit ihm darüber weiter bereden.

Der Hauptinhalt dieses Schreibens war folgender: Es wären, seit den letztern Jahren, viele Rittmeister, durch sein, des Pfalzgrafens, Land, ohne vorgängige Erlaubniß, in und aus Frankreich gezogen, und dadurch seine Unterthanen gar sehr beschweret worden. Diesem nun bey den jetzigen Practicken und Kriegswerbungen in Teutschland vorzubeugen, habe Er sich um Reuter und Knechte beworben. Mittlerweil hätten ihm der König von Navarra und der Prinz von Conde kläglich vorbringen lassen, wie unbilliger Weise und wider alle Königliche Pacificationsedickte man ihnen und allen ihren Religionsverwandten in Frankreich zusetze, und sie nicht allein ihrer Güter und Ehrenämter entsetze, sondern auch ganz und gar zu vertilgen suche; wie dann täglich viele einheimische und fremde Kriegsleute angenommen würden. Sie hätten ihn daher ersucht, daß Er ihnen mit seinem bestellten Kriegsvolke, in solcher ihrer äussersten Noth, zu Hülfe kommen möchte, welches Er ihnen nicht hätte abschlagen können. Es sey aber diese Kriegsrüstung keineswegs wider die Krone Frankreich, wie der H. von Aumale in seinem Schreiben vorgebe, sondern vielmehr derselben zum Besten vorgenommen worden. Der König von Navarra und der Prinz von Conde,

J. Chr. nebst ihren Bunds- und Glaubensgenossen, hät-
1569 ten ihn nemlich versichert, daß sie gar nichts feind-
seliges oder aufrührerischer Weise gegen ihren Kö-
nig handeln und vornehmen, sondern dessen getreue
und gehorsame Unterthanen seyn und bleiben,
ihr Haab, Gut und Blut für ihn aufsetzen, und ihm
in allen weltlichen Sachen den schuldigen Ge-
horsam leisten wollten, wofern man nur nicht ihr
Gewissen in Religionssachen, wider die aufgerichtete
Verträge, beschwerte. Würde sich ein anderes im
Werke befinden, so dürfte Er, der Pfalzgraf, ihnen
keinen Beistand leisten, sondern Er wäre befugt,
sich von ihnen ab-, und auf des Königs Seite
gegen sie, als Rebellen, zu wenden; wie sie sich
auch auf eine ähnliche Art, in dem neulichen Kriege,
gegen seinen Vetter, den Pfalzgrafen Johann Ca-
simir, erkläret hätten, und es sich auch also nachher
im Werke befunden, indem der König sie darauf
begnadiget, und ihre Handlungen, in dem auf-
gerichtetem Vertrage, gebilliget hätte.

Hingegen hätten ihre Feinde das Friedens-
edickt im geringsten nicht gehalten, und giengen
täglich damit um, daß sie den König gegen die ge-
horsamen Religionsverwandten verbitterten,
um selbige um Ehre, Leib und Gut zu bringen. Es
gehe das gemeine Geschrey, daß, seit dem letzten Ver-
trage, etliche tausend Religionsverwandten, und dar-
unter viele alte Leute, Weiber und Kinder, die nie-
mals zu den Waffen gegriffen, und nicht einmal ver-
stünden, was Meuterey sey, wider Treu und Glau-
ben, unter Vorschützung und Mißbrauchung des
Königlichen Namens, jämmerlich gemartert und ge-
tödtet worden. Es wäre ja eine schwere Sünde,
Christenblut zu vergiessen, und auf sich zu laden, wel-
ches sich am jüngsten Tage nicht würde entschuldigen
lassen. Weil es auch nicht weltliche Sachen wären,
wor-

worüber die Obrigkeiten zu gebieten hätten, sondern J. Chr. die Gewissen, die sich GOtt vorbehalten, betreffe; so 1569 wäre am sichersten, dem Rathe des Gamaliels, in dem 38. und 39. Versickel des 5 Capitels der Apostelgeschichte zu folgen. Deswegen könne der König seinem Königreiche nicht besser zur Ruhe helfen, als wenn er denen, die sich auf ihr Gewissen beriefen, und sonst mit groben Irrthümern nicht behaftet wären, in allen Ständen die Religion frey liesse; wie er dann den aufgerichteten Religionsfrieden im H. R. T. N. zum Exempel hätte. Daß es aber den bedrängten Christen in Frankreich nicht so sehr um das Zeitliche, als vielmehr um ihre Gewissen und die Religion zu thun sey, erscheine daraus, daß sie ihr Leben, Weiber und Kinder, Land und Leute, Haab und Güter in Gefahr setzten, dessen sie lieber überhoben blieben, wenn sie nicht den ernstlichen Befehl GOttes beym Evangelisten Matthäus im 10 Capitel und dessen 32. 33. und 37. Versickel vor Augen hätten. Ferner wäre auch wohl zu bedenken, wie schädlich die beständige Kriegswerbung in Frankreich sey, und daß der König wenig Nutzen davon hätte, wenn er seine Blutsverwandten Fürsten und Herren dergestalt hinrichten liesse. Und obgleich etliche unordentliche Sachen aus Unverstand vorgefallen, wodurch der König zu billigem Zorn und Strafe möchte gereihet worden seyn; so wäre es doch eine Königliche Tugend, solches alles zu verzeihen, und es so viele unschuldige Kinder und alte Leute nicht entgelten zu lassen.

Er, der Pfalzgraf, bäte also den König, es nicht ungütig aufzunehmen, daß er dem König von Navarra, dem Prinzen von Conde und ihren Mitgenossen, welche die Noth zur erlaubten Gegenwehr wider ihre Feinde triebe, und die

nichts

n. Chr. 1569 nichts desto weniger erbietig wären, dem König allen schuldigen Gehorsam zu leisten, aus christlichem Mitleiden und andern erheblichen Ursachen, Beistand leiste. Seine Meinung sey dabey gar nicht, die Königlichen Unterthanen zu beschweren und zu verderben, sondern ihnen vielmehr allen nachbarlichen Willen zu erzeigen, so fern es nur der Religion nicht nachtheilig wäre. Das Haus Pfalz und der churfürstliche Stamm hätte jederzeit mit dem König von Frankreich in gutem Vertrauen gestanden, und er begehre auch für seine Person, noch ferner darin zu beharren, zu dessen Beweis er sich erböte, in die Königliche Bestallung sich zu begeben, und sich nichts vorzubehalten, als die Religion, das H. R. und den Prinzen von Conde, samt seinen Angehörigen. Falls aber sein billiger Vorschlag nicht stattfinden, oder die Ursache dieser Unruhen nicht abgeschafft werden, und daraus der Krone Frankreich weiteres Unheil oder Blutvergiessen erfolgen sollte; so wollte Er vor GOtt und allen Menschen protestirt haben, daß Er daran keine Schuld habe.

17 Apr. Diesem Schreiben war eine zu Mainbray datirte Nachschrift beigefügt, worin es heißt: der Pfalzgraf habe das Schreiben so lange zurückgehalten, weil er immer gehofft hätte, es würde inzwischen der Friede erfolgen. Da aber die Verfolgung fortdauerte, der Prinz von Conde gegen Treu und Glauben ermordet, und noch nach seinem Tode mißhandelt worden, und niemand, hohes und niedrigen Standes, seines Lebens mehr sicher wäre; so wolle Er nun, um der armen betrübten Christen Heil und Wohlfarth, auch des Königreichs Beruhigung willen, fortziehen. Das Schreiben war übrigens dem von Francourt zur Uebersetzung zugestellet worden, um solche, zur geschwinden Einsicht, dem Origi-

Originalschreiben beyzulegen, wie auch geschehen J. Chr. ist. Allein es hatte sich der von Francourt bey 1569 der Uebersetzung, solcher heftigen Ausdrücke bedient, welche dem Sinne des Originals ganz zuwider waren, auch ganze Stellen aus den Vorstellungen der Reformirten in Frankreich eingerückt, die auf den Pfalzgrafen Wolfgang gar nicht passeten, und sich zu seinem Schreiben nicht schickten. Man begieng dabey am Pfalzgräflichen Hofe die Unvorsichtigkeit, daß man die Uebersetzung mit dem Original nicht vergleichen ließ, weil man dem Uebersetzer trauete. Deswegen verwarf der Rath Wolf zu Verdün die Uebersetzung, erklärte sie für unächt, und berief sich lediglich auf das Original, hatte auch alle seine Beredsamkeit nöthig, um sich die Rückreise frey zu halten.

Der König von Frankreich ließ, noch an dem Tage der Ueberreichung dieses Schreibens, und auch den andern Morgen abermals, seine Minister zusammenkommen, und das Schreiben untersuchen. Man hatte am Königlichen Hofe darauf gerechnet, daß diese Gesandtschaft, bey den, durch den Tod des Prinzens von Conde, veränderten Umständen, die Absicht habe, ein Mittel zu treffen, wodurch der Pfalzgraf Wolfgang mit Ehren von seiner Verbindung zurückgehen könnte; mithin war man um so mehr erbittert, als man aus dem Pfalzgräflichen Schreiben das Gegentheil ersah. Der Rath Wolf hatte des Vormittages ein langes Gehör bey dem Cardinal von Lothringen, und des Nachmittages bey der Königin Frau Mutter. Von jenem mußte er die herbesten Vorwürfe anhören; dann der Cardinal bestund hauptsächlich darauf, daß den Pfalzgrafen die ganze Sache nichts angehe; der König habe keinen Rath von ihm verlangt, wie er seine und

seiner

J. Chr. 1569 seiner Krone Reputation erhalten sollte; das Pacificationsedickt sey in des Königs Minderjährigkeit ergangen; nun aber, da der König selbst regiere, habe er den Entschluß gefaßt, keine andere Religion, als die seinige, in seinem Königreiche öffentlich zu dulden. Die Königin Frau Mutter aber, die weit feiner und schlauer war, suchte durch höflichere und gemäßigtere Ausdrücke den Pfalzgrafen von seinem Vorhaben abzuleiten. Sie sagte unter andern zu dessen Gesandten: Sein Herr, der Pfalzgraf Wolfgang, sey, durch Hinterhaltung der wahren Umstände, hintergangen worden; man habe von den Anstalten des Admirals von Coligny sichere Nachrichten, daß er den jungen König von Navarra, der nichts thue, als weinen, mit Gewalt verhüten lasse, um ihn nur zum Schanddeckel gebrauchen zu können. Der Gesandte würde also seinem Herrn gute Dienste leisten, wenn er ihm zum Frieden riethe; Sein guter Fürst, der jederzeit ihrem Sohne, dem König, und ihr ein guter Freund und Nachbar gewesen, würde von den verfluchten Rebellen verführet; und er, der Gesandte, würde GOtt ein angenehmes Werk, seinem Herrn einen treuen Dienst, und dem König einen grossen Gefallen erzeigen, wenn er diese Sache zu einem friedlichen Ende bringen würde; wenn er übrigens mit guter Nachricht und glimpflicher Werbung wiederkäme, so wollte Sie ihn reichlich beschenken. Hierauf sah der Gesandte den König nicht weiter, sondern man stellte ihm nur sein Recreditiv und die Antwort des Königs an den Pfalzgrafen, die beide zu Verdün datirt sind, zu, und die Königin Frau Mutter ließ ihn in ihrem eigenen, mit sechs Hofpferden bespanntem, Wagen, die er drey Stationen behielt, wegfahren. Die Königliche Erklärung lau-

22 Apr.

lautete nun zwar, auf die Rechnung der sogenannten Rebellen, sehr hart; aber man siehet doch daraus, daß unser Pfalzgraf Wolfgang, in Hoffnung, daß er noch zurückgehen werde, dabey sehr geschonet worden. Der König sagte unter andern in seiner Antwort: Er kenne an dem Stil die Sprache der Rebellen, und beklage den Pfalzgrafen, daß er seine Hand und Siegel zu dergleichen untergeschobenen Schriften hergeben mögen; Er ermahne ihn hiernächst, sein Gewissen zu bedenken, dann da schon ein jeder Mensch einsehe, daß der Pfalzgraf aus einem andern Grunde, als dem angegebenen Vorwande, handle; so werde er noch viel weniger GOtt betrügen können.

J. Chr. 1569

Dem allen ungeachtet blieb Pfalzgraf Wolfgang dennoch bey seinem einmal gefaßten Entschlusse, seinen Zug weiter fortzusetzen, ob es gleich auf eine höchst beschwerliche Art geschehen mußte. Auf dem Marsche nach Drechateau kam es mit dem Mittelzuge der Aumalischen Armee, die schon vor Tage auf der Seite voraus gezogen war, zu einem scharfen Scharmützel, in welchem viele von den Feinden blieben und gefangen wurden. Dietrich von Schönberg, der mit seiner Freycompagnie selbst recognoscirt hatte, rieth zu einem allgemeinen Angriffe, wobey es freylich gute Beute würde gesetzt haben, und suchte die vornehmsten Befehlshaber auf seine Seite zu bringen; allein der Pfalzgraf wollte es nicht wagen, weil die beiden Reuterhaufen unter dem von Cracow und dem von Derß schon zu weit voraus, und der Platz zum Batailliren nicht bequem war, welches Betragen des Pfalzgrafens auch hernach die Verständigeren billigten, obgleich die Raubbegierigen ihm wegen dieser vermeinten Versäumniß übel nachredeten. Man

26 Apr.

setzte

27 Apr. 28 e.m. 1569 setzte vielmehr den Marsch über Eskille, und bey Dijon vorbey, nach Solon les Rues fort, und kam ohne Hinderniß über den Paß und die Brücke, weil der H. von Aumale, ungeachtet seines Vorzuges, zu spät kam, wodurch ihm der Pfalzgraf abermals den Paß abgewonnen hatte; und am folgenden Tage kam man endlich bis nach Prissey. (29 e.m.) Unterwegs wurde ein, dem Cardinal von Lothringen zugehöriges und besetztes Kloster angegriffen, welchem die Aumalische Armee zu Hülfe eilte, worüber es leicht zu einem allgemeinen Treffen hätte kommen können, wofern nicht Heinrich von Stein, der den Befehl zum Angriffe nicht abwartete, zu frühzeitig auf den Feind losgerannt wäre, worüber derselbe, mit einem Verluste von mehr als 80. Mann, sich schleunig zurückzog. Nach einem sechstägigem höchst beschwerlichen Marsche hielt man nun zu Prissey einen Rasttag, (30 e.m.) an welchem aber doch wieder einige Scharmützel vorfielen, und diese dauerten hernach fast immer fort, als die Armee, unter vielen Beschwerlichkeiten, die folgenden Tage ihren Marsch bis nach Villiers sür Jone fortsetzte. (vom 1-12 May) Auf diesem Zuge versah der von Fequieres die Stelle und Verrichtungen des Feldmarschalls, welcher dieser Gegenden sehr kundig war, und den Feind, durch seine unerwartete Märsche, so irre machte, daß er niemals die Vorhand bekommen konnte. Vor dem, eine Viertelmeile von dem Hauptquartiere zu Villiers sür Jone gelegenen, Schlosse Breve hätte der Pfalzgraf Wolfgang durch einen, wider die getroffene Capitulation, gefallenen Schuß leicht sein Leben einbüssen können, deswegen er es mit stürmender Hand wegnehmen, und hernach in Brand stecken ließ. Gleich darauf kam ein Aumalischer Trompeter, (13 e.m.) wegen Auswechslung etlicher Gefangenen,

im

im Pfalzgräflichen Lager an, durch welchen der J. Chr. H. von Aumale dem Pfalzgrafen zugleich sagen 1569 ließ: Er möchte doch endlich der Sache, die er ihm letzthin, durch seinen Gesandten, vermelden lassen, ernstlich nachdenken. Allein der Pfalzgraf ließ ihm zurück sagen: Er habe ein anderweitiges Schreiben, welches jedoch hernach nicht abgegangen ist, an den König geschickt, woben er es bewenden liesse.

Nunmehro näherte man sich dem strengen Flusse der Loire, über den man setzen mußte, wenn man sich mit der Armee des Königs von Navarra und des Admirals vereinigen wollte. In der Gegend, wo unser Pfalzgraf Wolfgang seinen Marsch hinrichtete, schien solches ohne eine Brücke unmöglich zu seyn, und ein jeder glaubte, daß der Pfalzgraf hier den Kopf zerstossen würde. Der Admiral und selbst der Cardinal von Coligny war davon so überzeugt, daß er den Fehler, den sein Bruder, der H. von Aumale, bey dem Uebergange des Pfalzgrafens über die Saone begangen hatte, zum voraus mit der unvermeidlichen Niederlage der Zweybrückischen Armee an der Loire entschuldigte. Es hatte nemlich der Herzog von Anjou alle Brücken und Pässe über die Loire in seiner Gewalt, und gegen Süden eine Furth für die Zweybrückische Armee zu suchen, war, wegen der Berge und Wälder, auch Mangel der Lebensmittel, mit einer so starken Reuterey ohnehin nicht thunlich. Allein alle diese Hindernisse wurden glücklich überwunden, da der Gouverneur von Vesele, einem den Condeischen zugethanen Städtchen, Anton Marrasin Guerchy, der mit einigen Pferden und Schützen zur Pfalzgräflichen 13 May Armee gestossen war, anzeigte, daß ihm eine Furth bey Pouilly, zwey Meilen von der Stadt Charité, bekannt wäre, durch den man reiten, und allerhand

J. Chr. Kriegsbedürfnisse auf kleinen Nachen hinüber bringen
1569 könnte. Weil man nun auch Kundschaft bekam, daß die Stadt Charite', wo eine steinerne Brücke über die Loire gehet, schlecht besetzt sey; so wurde beschlossen, solche anzugreifen, und wo möglich, zu erobern, ehe der H. von Aumale zum Entsatz käme. Es wurde daher Dietz von Schönberg, der Herr von Heydeck, der von Mouy und der besagte Guerchy, mit etlichen Fahnen teutscher und französischer Reuter und Kriegsvolkes, auch Geschütze, vorausgeschickt, und der Pfalzgraf Wolfgang
14 May folgte ihnen mit der Hauptarmee nach, und langte
15 e.m. über Marsy, wo er einen Rasttag hielt, und Cha-
16 e.m. teauneuf, bis auf eine halbe Meile vor Charite'
17 e.m. an. Das vorauf geschickte Commando hatte inzwischen über die Loire, an dem angezeigten Orte, ohne den mindesten Verlust, gesetzt, so fort die Stadt berannt und aufgefordert, auf erhaltene trotzige Antwort aber sich in die Vorstadt gelegt, und daselbst verschanzt.

Unser Pfalzgraf Wolfgang ließ nun, nach seiner Ankunft, die Stadt noch enger einschliessen, und recognoscirte sie mit seinen vornehmsten Officiers, wo man ihr am besten beykommen könnte, da dann beschlossen wurde, daß man sie bey dem Thore von Nevers, auf der Mittagsseite, angreifen, und der von Mouy sie aus der Vorstadt auf der
18 e.m. Mittagsseite beschiessen sollte. Am folgenden Tage machte man alle nöthige Anstalten zur Beschiessung und Bestürmung der Stadt durch den Gra-
19 e.m. fen Ludewig von Nassau, womit den Tag darauf der Anfang gemacht, und der Stadt so scharf zugesetzt wurde, daß sich niemand mehr auf der Mauer sehen lassen durfte, und der Schutt den Graben auszufüllen anfieng. Darüber entfiel der Besatzung aller Muth, und sie that keine weitere Ge-

gewehr; nur einige derselben zogen sich, mit einigen J. Chr. Geistlichen, Kaufleuten und andern Bürgern, in 1569 ein altes in der Stadt gelegenes Schloß. Mittlerweil kam der Gouverneur, der Herr von Sichan selbst, nebst seinem Bruder, auf die Mauer, sprach mit dem von Schönberg, und übergab die Stadt auf Gnad und Ungnad, bedung aber sich und seinem Bruder das Leben, Pferd und Wehr aus, stieg auch, auf Begehren des von Schönberg, über die Mauer herab, und gab sich gefangen. Allein der Pfalzgraf war hernach deswegen sehr übel auf den von Schönberg zu sprechen; dann dadurch entstund die Unordnung, daß, ehe er noch die nöthigen Befehle geben konnte, die teutschen und französischen Fußvölker, durch das Thor und die zerlöcherten Mauern, in die Stadt eindrungen, alle Mannspersonen, die sie vorfanden, in der Hitze niedermachten, und die Stadt plünderten, welches die ihnen nachgefolgten Obristen nicht gänzlich abwehren konnten. Der Obriste, Johann von Derß, gieng mit seinen Brüdern, Georg und Volprecht, vor das Schloß, in welchem sich ein Hauptmann, Nicolaus von Groß, zum Commendanten aufgeworfen hatte. Die viele, im Schlosse befindliche Geistliche und Kaufleute begehrten zu capituliren, deswegen der Pfalzgraf dem Volprechten von Derß das nöthige auftrug. Aber währendem Capituliren schoß ein Bösewicht aus dem Schlosse auf die von Derß, und verwundete Volprechten tödtlich, daß er eine halbe Stunde hernach starb, worüber sich die Handlung zerschlug, und das Schloß eingeschloßen blieb. Eine halbe Stunde nach der Uebergabe der Stadt sah man die Aumalische Armee auf jener Seite der Loire anrücken, gegen welche man stark canonirte; deswegen der H. von Aumale, da er ohnehin sah,

J. Chr. 1569 daß er zu spät gekommen war, sich sogleich wieder zurückzog. Man säuberte hierauf in der Geschwin-
21 May digkeit die Stadt, und der Pfalzgraf zog alsdann
22 e. m. mit der Hoffahne in dieselbe, und lag darin einen Tag stille; das Schloß aber, mit allem, was darin war, bis auf die Kinder des gewesenen Gouverneurs von Sichan, schenkte er dem Obristen
d. e. von Derß, welches dann, noch am selbigen Tage, mit demselben capitulirte, der sich seinen Bruder theuer bezahlen ließ.

Nachdem nun der Pfalzgraf Wolfgang den oberwähnten Herrn von Guerchy zum Commendanten in Charité bestellet, und ihm eine genug-
23 e. m. same Besatzung zugegeben hatte; so folgte er mit der Hoffahne seiner Armee, die sich indessen jenseits der Loire gelagert hatte, nach, und nahm nun zum erstenmale sein Quartier unter seinem prächtigen Zelte. Sein Hauptaugenmerk aber richtete er nunmehro darauf, um durch starke Märsche sich, je eher, je lieber, mit dem Admiral zu vereinigen, welcher auch so fort, nach erhaltener Nachricht von dem glücklichen Uebergange über die Loire, ihm in das Limousin entgegen zog; die Kranken und Verwundeten hingegen ließ er nach Sancerre, fünf Meilen von Charité, bringen. Man setzte daher
25 e. m. den Marsch über Montfaucon, Omery, Contres, S. Amand, Orvier, Ardenay, Chateau meillant, Crevant, Bory und Duny schleunig fort, und passirte einige kleine Flüsse, als die Aurron, die Cher, die kleine und die grosse Careuse, u. a. m., wobey es bisweilen zu Scharmü-
6 Jun. zeln kam, und langte endlich zu Benevent, einem Städtchen und sehr reichen Abtey zu S. Bartholome, Augustiner Ordens, und zum Bisthume Limoges gehörig, glücklich an, nachdem man noch unterwegs die Nachricht erhalten, daß sich die

die Herzoge von Anjou und Aumale, bey Bour- J. Chr.
ges und Issoudin, mit einander vereiniget hätten. 1569

Der Tag, an welchem man zu Benevent ankam, war sehr heiß, und der Pfalzgraf hatte sich, in seiner Rüstung, auf dem Märsche sehr erhitzt, wozu sein noch immer anhaltendes Fieber kam, welches ihm einen unnatürlichen Durst verursachte. Als er nun, beym Absteigen vom Pferde, in der Abtey einen springenden Bronnen erblickte, so gieng er darauf zu, und that einen starken Trunk, dergleichen er bisher, auf seinem Marsche, mehrere ohne Schaden gethan hatte, aber dißmal war ihm dieser Trunk kalten Wassers tödtlich. Es haben daher einige gar etwas anders dahinter gesucht, so aber falsch ist; dann Schardius versichert, daß noch viele andere aus diesem Bronnen getrunken hätten, denen es nichts geschadet habe, und die noch am Leben gewesen, als er seine Jahrbücher geschrieben. Indessen ist doch Benevent, den Tag hernach, von dem Nachtrosse in Brand gesteckt worden, weil etliche der ihrigen beym Fouragiren von den Beneventern waren erschlagen worden. Vor dem Abzuge des Pfalzgrafens von Benevent brachte der Herr von Mouy einige Gefangene, mit einer blauen und weissen Fahne, von der vereinigten Königlichen Armee ein, welche dem Marquis von Renel in sein Lager gefallen waren, und übel darin gehauset hatten, dem aber der von Mouy zu Hülfe gekommen war, gegen vierzig der Feinde erschlagen, und viele Gefangene, mit ihrer Fahne, gemacht hatte. Unter diesen war nun ein Hauptmann, Namens Guitineres, welcher aussagte, daß die Herzoge von Anjou und Aumale fest entschlossen wären, dem Pfalzgrafen, noch vor dessen Vereinigung mit dem Admiral, mit ihrer gan-

7 Jun.
5 e. m.

J. Chr. 1569 ganzen zusammengezogenen Macht, ein Haupttreffen zu liefern. Da nun jene zusammen wohl noch einmal so stark waren, als Er, so suchte er, wo möglich, dem Treffen auszuweichen, und sich so geschwind, als thunlich, mit dem Admiral zu vereinigen.

Der Admiral von Coligny zog sich mit seiner Armee nach Limoges, wohin zwey Wege von Benevent gehen, von denen der eine zur rechten Hand gut und eben ist, der andere aber zur linken Hand über Berg, Thal, Wasser, enge und dem Ansehen nach ungangbare Pässe führet. Diesen leztern wählte der Pfalzgraf, obgleich mit Verlust vieler Menschen und Pferde, und nahm 7 Jun. sein erstes Nachtquartier in dem Dorfe Alocour, 8 e. m. am folgenden Tage aber kam er nach Ambasac, befand sich jedoch sehr übel, weil er zu dem Quartanfieber, womit er, seit dem ganzen Zuge her, befallen war, schon seit etlichen Wochen, die Rose an einem Schenkel, den er vor einigen Jahren gebrochen hatte, bekommen, und bey dem höchst beschwerlichen Zuge, in der grösten Sommerhitze sich sehr abgemattet und entkräftet hatte. Indessen mußte man doch 9 e. m. den Marsch fortsetzen, und sollte, den Tag darauf, den Fluß Vienne passiren, wobey man sich ein Haupttreffen vermuthete, weil ein starkes Corps der Königlichen Armee jenseit des Flusses stund; doch kam es nicht dazu, ob man gleich eine Schlachtordnung bereits formirt hatte. An die- d. e. sem Tage thaten die Französischen Truppen, unter Bedeckung der teutschen Reuter, vortrefliche Dienste. Dann der Herr von Mouy forcirte den Paß über die Vienne, erlegte über 200. Feinde mit ihrem Hauptmann, und nahm ihre Fahne; der Herr von Plusy aber griff ein Corps von 400.

Ita-

Italiänern an, und schlug es, mit grossem Verluste, J. Chr. um so leichter in die Flucht, weil diese beide feind- 1569 liche Haufen von den ihrigen, die doch nur ein, zwey bis drey Meilen davon campirten, nicht gehörig unterstützt wurden. Nach der glücklichen Passage über die Vienne, übernachtete der Pfalz- 9 Jun. graf Wolfgang in einer Scheune des kleinen Dorfes Naigo, wo er, bey seiner zunehmenden Schwachheit, das heilige Abendmahl empfieng, und sich, am folgenden Tage, auf seinem Wagen nach Ber- 10 e. m. nardenay bringen ließ. Den Tag darauf überbrachte 11 e. m. der von Francourt die Nachricht, daß der Admiral gegen Mittag zu ihm kommen würde; deswegen er sich, so krank er auch war, indem er vor Zittern weder Hand noch Fuß mehr halten konnte, und schon ganz schwarzbraun unter dem Gesichte war, dennoch ankleiden und auf seinen Wagen helfen ließ. Allein er konnte nicht weiter ausdauren, als bis nach Nessun, wo man ihn zu Bette brachte, und er die Sprache verlohr, weil die Bräune zu sehr überhand genommen hatte. Etwa eine Stunde nachher kam auch der Admiral, mit einem Gefolge von 200. Pferden, zu Nessun an, und hielt sich eine Zeitlang in des von Francourt Quartier auf, ob er etwa noch den Pfalzgrafen sprechen könnte. Als es sich aber mit demselben augenblicklich verschlimmerte; so gieng er gegen Abend nach seinem Hauptquartier zu Escar wieder zurück, und bald darauf um sieben Uhr starb unser Pfalzgraf Wolf- d. e. gang in Graf Ludewigs von Nassau Armen, zu grossem Leidwesen seiner Armee und seines Fürstlichen Hauses. Sein Leichnam wurde hierauf anfangs nach Angoulesme, und als diese Stadt dem 15 Jun. König wieder eingeräumet wurde, nach Coignac, von da aber den 8. Junius 1571. nach Rochelle, und endlich von da, über das Meer nach Lübeck,

 und

J. Chr. und folgends nach Meisenheim in die Fürstliche
1569 Gruft †) gebracht.

Für seine Armee hatte unser Pfalzgraf Wolfgang, noch vor seinem Absterben, gesorget. Dann als er merkte, daß sein Tod unvermeidlich war; so übergab er das Commando, in Gegenwart aller Obristen und Befehlshaber, seinem Generallieutenant, dem Grafen Volrath von Mansfeld, und hielt zugleich an jene eine wohlgesetzte Rede, worin er ihnen die Ausführung des gemeinschaftlichen Vorhabens nachdrücklich empfahl. Seine Kriegsverrichtungen endigte er nun zugleich mit seinem Leben, nachdem sein unternommener Kriegszug nach Frankreich, bis zur Vereinigung seiner mit der Condeischen Armee, nur vier Monate gedauert hatte. Wenn nun gleich bey demselben keine Hauptschlachten und langwierige Belagerungen vorgefallen sind; so entgehet doch dadurch nichts seinem verdienten Nachruhme, indem der Gegentheil selbst gestehen muß, daß dieser Pfalzgräfliche Zug ein Wunder von Kriegsklugheit sey *). Es hatte nemlich Pfalzgraf Wolfgang, den ganzen Zug über, den Feind auf der Seite, der ihm am Fußvolke überlegen und aller Gegenden kundig war, dem auch das Land zu Gebote stund; ihm fehlte es an Magazinen, und der Proviant mußte unterwegs gesucht und herbey getrieben werden; die ihm aber hergeben sollten, waren seine Feinde. Unser Pfalzgraf konnte keine Heerstrasse halten, sondern mußte die Armee meistens über Berge, durch Waldungen, enge

†) S. Gabr. Brynolphi *Sundahl*, (vel potius: Ge. Christ. *Ioannis*,) Orat. de Meisenhemio; (Biponti, 1727 4.) p. 20. sq. Nota *).

*) P. *Daniel* Hist. de France, T. V. (à Amsterdam, 1720. 4.) p. 911.

enge Thäler und ungebahnte Wege führen; Er hatte J. Chr.
viele kleine und etliche Hauptflüsse zu passiren, 1569
und doch keine Schiffbrücken bey sich; Seine
Französische Truppen waren nicht disciplinirt,
und die Teutschen murreten öfters; Er selbst war
krank, da ihm doch, neben der Gegenwart des Gei-
stes, die Gesundheit des Leibes so unentbehrlich war.
Indessen überwand Er alle diese Hindernisse durch
seine Klugheit, Geschwindigkeit und Tapfer-
keit, und führte sein Heer, ohne einen beträchtli-
chen Verlust, von einem Ende Frankreichs, bis
an das andere, an den Ort seiner Bestimmung.
Ein jedes Nachtlager war ein Sieg, den er den
vorhergehenden Tag erfochten hatte; so oft man des
Morgens auszog, mußte man zum Treffen gerüstet
seyn, und wie sich der Feind sehen ließ, so wurde er
auch geschlagen, und flohe. Ja wenn sich auch etwa
der Feind an einem Tage nicht hatte sehen lassen; so
hatte man doch am Abend die dem Marsche von der
Natur entgegen gesetzte Hindernisse überwunden;
mithin der ganze Zug ein tägliches Kämpfen
und ein tägliches Siegen war †).

Graf Volrath von Mansfeld übernahm
also, nach des Pfalzgraf Wolfgangs Tode, den
Oberbefehl über die Zweybrückische Armee,
und vereinigte sich, einige Tage nachher, mit dem 23 Jun.
Condeischen Heere unter dem König von Na-
varra und dem Admiral von Coligny, bey S.
Yrier, wo das Teutsche Kriegsvolk von dem
Admiral gemustert wurde, und einen Monat-
sold erhielt. Die vereinigte Armeen zogen sich
hierauf mit dem Königlichen Heere, welches der
Herzog von Anjou commandirte, nach Poitou,
und es kam von Zeit zu Zeit zu Scharmützeln, in
welchen bald der eine, bald der andere Theil die Ober-

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 496.

J. Chr. 1569 hand behielt. Man unternahm auch von beiden Seiten Angriffe auf verschiedene Pläze, die aber gröstentheils fruchtlos abliefen, bis es endlich zu dem

3 Oct. Haupttreffen bey Montcontour kam. Im ersten Angriffe litt die Königliche Armee den grösten Schaden, im zweiten mußte die Reuterey von der Armee der Prinzen und des Admirals weichen, und im dritten Angriffe trafen die Königlichen Reuter und die Schweizer auf das Hugenottische Fußvolk, erlegten die Gascogner gröstentheils, und machten auch die teutschen Fußknechte, ungeachtet sie ihre Spiesse sinken liessen, und um ihr Leben baten, meistens nieder, also daß endlich der H. von Anjou, jedoch auch mit grossem Verluste der Seinigen, einen vollkommenen Sieg erhielt. Nach dem Berichte der zuverlässigsten Geschichtschreiber hatten die Hugenotten, in dieser Schlacht, einen Verlust von etwas über 5500. Mann, von denen die meisten vom Fußvolke waren, wie dann allein bey 1200. von den Franzosen und die Teutschen fast insgesamt, mit ihren Obristen, dem Freyherrn von Geroldseck und dem von Granweil, wie auch 27. Hauptleuten, und zwey Obristen von den Reutern, erschlagen wurden. Hingegen war der Verlust von der Cavallerie nicht allzustark, wohl aber mußte man sechs Carthaunen, zwey Feldschlangen und drey kleine Feldgeschütze den Siegern überlassen. Von der Königlichen Armee blieben, ausser einigen vornehmen Französischen Officiers, von den Anführern der dabey befindlichen Teutschen Truppen der Marggraf Philibert von Baden-Baden, die Grafen Philipp und Albrecht von Diez und der ältere Rheingraf, der von dem Admiral von Coligny, den er, in der Schlacht verwundet hatte, niedergeschossen

schossen wurde. Der jüngere Rheingraf aber, inngleichen Graf Peter Ernst von Mansfeld und Caspar von Schönberg wurden zum Theil gefährlich verwundet. Nach erhaltenem Siege rückte der Herzog von Anjou vor S. Jean d'Angely, einen von den Hugenotten besetzten festen Ort in Unter-Saintonge, und belagerte denselben. Der König von Frankreich und seine Frau Mutter begaben sich selbst in das Lager, und wohnten der Belagerung bey, da sich dann endlich diese feste Stadt, nach einer tapfern Gegenwehr, an ihn ergeben mußte. Die weitern Umstände dieses Krieges gehören in die Französische Geschichte, und wir begnügen uns, blos dieses noch anzuführen, daß der Graf Volrath von Mansfeld mit dem noch übrigen Zweybrückischen Kriegsvolke bey der Armee des Admirals geblieben sey, und den Hugenotten den, im folgenden Jahr, zu S. Germain en Laye geschlossenen sehr vortheilhaften Frieden erfechten helfen, worauf der Graf Volrath den Rest des Wolfgangischen Heeres, welches von 28. bis auf 11. Fahnen Reuter zusammen geschmolzen war, mit Ehren nach Teutschland zurückführte, und sich nach Speyer begab, wo just damals ein Reichstag gehalten wurde, da ihn dann der Kayser und die anwesenden Fürsten sehr freundlich empfingen, und friedlich nach Hause ziehen liessen.[e]).

J. Chr. 1569

16 Oct.

26 m.

2 Dec.

(1570 8 Aug.)

Der

e) *Schardii* Epitome etc., ad a. 1569. *coll.* an. 1570. & 1571., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 116. b. - 119. a. 119. b. - 123. b. 124. a. - 130. a. 130. b. - 133. b. & 134. b. - 135. b. *coll.* pagg. 135. 139. a. - 140. a. 142. a. - 145. a. & 160. a. - 168. a. *passim.* *Chytraei* Saxonia, L. XXII. p. m. 583 - 594. *Eiusdem* Or. de *Wolfgango*, Pal. Com., in Herm. *Kirchneri* Curricul. super. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum ac Principum Heroum,

1569 9 Oct. Der in der Schlacht bey Montcontour gebliebene Marggraf Philibert von Baden-Baden bekannte sich gleich seinem Vater zur evangelisch-lutherischen Religion, und ließ sich die weitere Ausbreitung derselben in seinen Landen eifrig angelegen seyn. Allein seine Gemahlin Mechtild, H. Wilhelms des IV. von Bayern und der Badischen Prinzessin Maria Jacobäa einige Tochter, war der catholischen Religion beigethan. Er hatte sich

rorum, Vol. I. n. 12. p. 299 - 314. Hub. *Langueti* Epistolae secretae, L. I. ep. 36 - 67. p. 77-134. *passim.*, besonders aber ep. 40 - 45. Laur. *Surii* Comm. rer. in orbe gest., ad a. 1569. p. m. 768. sq. & 770-776. Bernh. Hertzogs Edelsasser Chronick; (Straßburg, 1592. fol.) L. II. c. 92. p. 217-219. Mich. Casp. *Lundorpii* Contin. *Sleidani*, T. I. L. IX. p. m. 1010 - 1052. & T. II. p. 4-15. & L. X. p. 19 - 32. Of. *Schadaei* Forts. des Sleidanus; (Straßb., 1625. fol.) P. II. L. V. §§. 5-8., 11-21., 23-26., 28., 33-35., 39-45., 48-57., 59-61. 65-80., 82. sq., 85-88. & 91., pagg. 147. sq., 150-156., 157. sq., 158. sq., 160. sq., 161. sq., 163-167., 166. sq., 168 - 172., 173. & 174 - 176. und L. VI. §§. 4. 5. & 47. p. 177. sq. & 191. sq. *Commentarii de statu Relig. & Reipubl.* in *Regno Galliae*, P. III. L. IX. p. m. 248 - 324. *passim.* *Thuanus*, T. II. L. XLV-XLVII. p. m. 564-614. & 641-661. Dan. *Parei* Hist. Bavarico-Palatina, *ex edit.* Ge. Christi. *Ioannis*; (Francof. ad Moen., 1717. 4.) L. V. Sect. II. p. 195. sq. P. *Daniel* Hist. de France, T. V. p. m. 896 - 958. *passim.* Louis *Laguille* Hist. d' Alsace; (à Strasbourg, 1727. fol.) P. II. L. VI. p. 51. sq. Köhlers Münzbelustig., P. IX. n. 12. & 13. p. 95. & 98 - 104. *coll.* P. X. p. 122. & 124. Io. Dan. *Schoepflini* Hist. Zaringo - Badensis, T. III. L. V. cap. 2. §. 10 - 13. p. 29 - 35., und besonders Joh. Heinr. Bachmanns H. Wolfgangs zu Zweybrücken Kriegs-Verrichtungen; (Mannheim, 1769. 8.) §. 29-73. p. 49-136.

sich mit derselben ohne vorgängige päbstliche Dis- J. Chr. pensation, im J. 1556.,] verlobt; weil er aber 1569 mit ihr im dritten Grade der ungleichen Linie verwandt war, so nahm solches der damalige P. Paulus der IV. sehr übel auf, und schrieb deswegen, unter dem 15. Julius 1556., an den Cardinal und B. Otto von Augspurg, daß er die Sponsalien trennen sollte, da dann endlich, nach vielem Disputiren, der erstgedachte Cardinal, den 13. Jenner 1557., im Kloster zu S. Emmeram zu Regenspurg, den Ausspruch dahin that, daß der Marggraf Philibert und die Mechtild, ein jedes 150. Gulden, zur Aussteuer armer Mädchen in München, statt der Strafe, bezahlen sollten, worauf sie sich mit einander vermählen könnten. Mit dieser seiner Gemahlin, die aber bereits den 2. November 1565. starb, hatte unser Marggraf Philibert, ausser drey Töchtern, einen einzigen Sohn, Namens Philipp, erzeuget, welcher den 19. Hornung 1559. gebohren, und also noch minderjährig war, als er seinem Vater in der Regierung des Landes folgte. Deswegen setzte ihm Kayser Maximilian zu Vormündern seinen mütterlichen Oheim, H. Albrechten den V. von Bayern und seine mütterliche Großmutter, die vorhin erwähnte Maria Jacobäa, eine gebohrne Badische Prinzessin und Wittwe H. Wilhelms des IV. von Bayern, wie auch den Grafen Carl von Hohenzollern. Es machte aber der Marggraf Carl von Baden-Durlach, wegen der nahen Verwandtschaft, einen Anspruch auf die Vormundschaft, und erhob deswegen, im folgenden J. 1570., auf dem Reichstage zu Speyer, bey dem K. Maximilian eine Klage gegen den H. Albrecht. Allein der Kayser machte diesem Streite dadurch ein Ende, daß er, den 29. August 1571.,

den

J. Chr. 1569 den jungen Marggrafen Philipp, ob er gleich erst im dreyzehnten Jahr seines Alters war, für majorenn erklärte. Derselbe war übrigens von seinem Oheim, dem H. Albrecht von Bayern, in der catholischen Religion erzogen worden, und als er daher zur Regierung kam, so führte er dieselbe in der obern Marggrafschaft ein, und entsetzte alle ihrer Bedienungen, welche die protestantische Religion nicht verlassen wollten [b]).

Pfalzgraf Wolfgang, der Stammvater aller jetzo noch lebenden Churfürsten von der Pfalz und Pfalzgrafen am Rhein, besaß, bey seinem Absterben, aus seiner väterlichen Verlassenschaft, das Herzogthum Zweybrücken, und durch die Schenkung Churfürst Otto Heinrichs von der Pfalz, das Herzogthum Neuburg [e]); durch die verschiedene Pfälzische Hausverträge aber hatte er, mit seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Georg Johann zu Veldenz, nach Abgang der alten Pfälzischen Churlinie, die Helfte der hintern Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Lützelstein im Sundgau, den churpfälzischen Antheil an der Guttenberger Gemeinschaft, an Alsenz und dem Weinzehenden zu Weissenburg und Kleeburg erhalten [f]). Diesen letztern Zuwachs an Land und Leuten besaß er anfangs mit seinem erstgedachten Vetter dem Pfalzgrafen Georg Johann, gemeinschaftlich, nachher aber fanden sie für rathsamer, selbigen unter sich zu theilen;

b) *Schoepflin*, l. modo c., T. III. L. V. cap. 2. §. 12-14. & cap. 4. §. 1. pagg. 32-36. & 53. sq. *coll.* T. VII. in *Cod. diplomat.*, n. 485. p. 126-131.

e) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 77-79.

f) S. ebendieselbe im III. Bande, S. 73. f. 76. f. 78. f. und im IV. Bande, S. 198. f.

len; zu dem Ende sie sechs Räthe dazu verordne- J. Chr.
ten, welche zu Zweybrück sich diesem Geschäfte un- 1569
terzogen, den Heidelbergischen Anschlag, und den
Ertrag der vorgedachten, und von dem Churfürsten
Friedrich von der Pfalz, eingeräumten Aemter und
Stücke nachsahen und untersuchten. In dem hier-
auf den 6. Jenner 1564. zu Zweybrücken errichte-
tem Recesse machten sie nun die Theilung folgender
massen, daß die halbe hintere Grafschaft Spon-
heim für einen Theil, und die Herrschaft Lü-
gelstein, die Helfte des Amtes Guttenberg,
und der Theil an Alsenz, wie auch an dem Wein-
zehenden zu Weissenburg und Kleeburg für
den andern Theil gerechnet werden sollte. Nach
diesem vorläufigen Entwurfe einer Theilung, er-
nannte Kayser Maximilian den H. Christofen
von Würtenberg und den Marggrafen Carl von
Baden - Durlach zu Curatoren des jungen
Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz, welche
sich anfangs, den 24. Julius 1564., zu Ettlin-
gen mit dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zwey-
brück dahin verglichen, daß ihnen die sämtliche,
diese Länder betreffende Dokumente und Register
ausgehändiget werden, und frey stehen sollte, die Be-
schaffenheit solcher Aemter und Stücke durch
eigene Commissarien genauer untersuchen zu las-
sen. Nachdem solches geschehen, und die oberwähn-
te Abtheilung für richtig angenommen worden; so
überließ der Pfalzgraf Wolfgang seinem Vetter
Georg Johann die Wahl, der dann den andern
Theil, nemlich Lützelstein und die vorbenannte
dazu geschlagene Stücke, wählte, und hingegen
dem Pfalzgrafen Wolfgang die Helfte der hin-
tern Grafschaft Sponheim überließ. Seine
vorbesagte Curatoren genehmigten solches, und
wurde alsdann deswegen, auf dem Reichstage zu
Aug-

J. Chr. 1569

Augspurg, den 27. May 1566., ein neuer Abschied geschlossen, wobey jedoch der Pfalzgraf Wolfgang sich die Gesamtbelehnung wegen Lützelsteins und der übrigen Stücke, für sich und seine Nachkommen, vorbehielt. Und auf eben diesem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., erhielt derselbe als nächster Anverwandter der damaligen Churlinie, für sich und seine Linie, vom K. Maximilian die Exspectanz auf die Pfälzische Chur, das Erztruchsessenamt und die dazu gehörige Land und Leute, und wurde vom Kayser, mittelst verstatteten Mitangriffs des Evangelienbuches und des Schwerdtes, damit eventualiter belehnet. Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz hingegen brachte es damals dahin, daß ihn der Kayser, wegen seiner nunmehrigen gesamten Lande, als einen Stand und Fürsten des Reichs belehnte, und er auf vorbesagtem Augspurgischen Reichstage, gleich den andern Pfälzischen Häusern, zum erstenmal zu Sitz und Stimme zugelassen wurde g).

Da Pfalzgraf Wolfgang mit seiner Gemahlin, der Hessischen Prinzessin Anna, fünf Prinzen, nemlich Philippen Ludewigen, Johann,

g) Gründliche — *Species Facti*, sambt Summar. *Deduction*, daß die *Succession* der von weyland H. Leopold Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein rc., hinterlassenen Pfalz-Veldenzischen und übrigen Landen — Niemand anders, als J. K. M. in Schweden, als Regier. Pfalzgraffen des Herzogth. Zweybrücken zugehöre rc.; (s. l. 1698. 4.) p. 7. sq. Ge. Christi. *Ioannis* Miscella Hist. Palatinae; (Francof ad Moen., 1725. 4.) p. 36-41. und B. G. *Struvii* formula Success. Palat.; (Ienae, 1726. fol.) Sect. III. §. 4. p. 216. et §. 21. p. 320-324. Cf. der Augspurg. R. A. vom J. 1566., in der Unterschrift, in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 241, a.

hain, Otto Heinrichen, Friedrichen und Carln, 3. Chr. erzeuget hatte, und zwey Fürstenthümer, nebst 1569 der Helfte der hintern Grafschaft Sponheim, besaß; so machte er, das Jahr vor seinem Absterben, (16 Aug. 1568) ein Testament, wie seine hinterlassene Land und Leute, nach seinem Tode, unter seine Söhne vertheilet werden sollen. Durch dieses Testament entstunden zwey regierende Linien im Pfälzischen Hause, die noch bis jetzo Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, und es ist auch dieses Testament nachmals, bey entstandenen Erbfolgsstreitigkeiten im Pfälzischen Hause, als eine pragmatische Haus-Sanktion, öfters angeführet worden. Mithin wird nöthig seyn, aus demselben, so weit es bisher bekannt gemacht worden, das weitere anzuführen. In dessen neunten Artickel äussert nun unser Pfalzgraf Wolfgang: in allen und jeden letzten Willen und Testamenten müßte vornehmlich die Erbeinsetzung und Benennung der Erben geschehen, in Erwegung, daß die Institution der Erben die rechte Grundfeste eines jeden Testamentes sey: Er, als Vater, erkenne sich schuldig, zwischen seinen Söhnen, der Succession und Erbschaft halber, seinen nachgelassenen Landen und Leuten zum Nutzen, eine gewisse Ordnung zu machen. Es wäre solches im H. R., in den chur- und fürstlichen Häusern, ein löbliches Herkommen, und den geschriebenen und wohl hergebrachten Lehensgebräuchen nicht ungemäß, ja vielmehr, zu Erhaltung fürstlichen Namens und Standes, und daß die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreuet, unzergänzt und unzerbrochen bey einander blieben, und dem H. R. in allen Obliegen desto stattlicher gedienet, auch die Regierung der Land und Leute desto füglicher angeordnet werden möge, nicht undienlich, sondern zum höchsten förderlich, ersprießlich und

J. Chr. 1569 zuträglich. Ausserdem vergönnten solches nicht allein die weltliche Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten, sondern auch die heilige Schrift selbst ermahne dazu, woraus dann deutlich abzunehmen, daß einem jeden nicht nur nach menschlichen, sondern auch nach göttlichen Rechten freye Hand, Macht und Gewalt erlaubt und zugelassen sey, wegen seiner Haab und Güter eine nützliche Verordnung und Austheilung zu machen, wie solches die Exempel der Könige Davids, Salomons, u. a. m., die in der Regierung gewisse Nachfolger benannt hätten, noch mehr bezeugten und auswiesen. Deswegen habe also auch Er, mit wohlbedachtem Rathe, wegen der Succession, Erbschaft und Regierung seiner zu hinterlassenden Land und Leute, eine im H. R. gebräuchliche Disposition, Ordnung und Austheilung vornehmen wollen.

So viel also das Fürstenthum Neuburg, samt dessen zugehörigen und inkorporirten Landen und Leuten betreffe, die jetzo dabey seyn, oder künftig, durch Kauf, Losung, Exspectanzen, Tausch oder andere Contracte, dazu kommen mögen; so verordne und ernenne Er in solchem zu seinem rechten und unzweifelhaften Erben und Nachfolger seinen Sohn, H. Philipp Ludewigen, als den Aeltern und Erstgebohrnen, der von Natur, Recht und Billigkeit, auch fürstlicher Gewohnheit und Herkommens wegen, nicht weniger nach Ausweisung göttlicher Rechte und des allgemeinen Völkerrechtes, vor andern seinen Brüdern und Miterben, die von der Natur angebohrne und von GOtt selbst verordnete Prärogativ und Vorgang billig haben und behalten solle. Er gebiete daher allen und jeden seines Neuburgischen Fürstenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, ingleichen allen Landsassen,

sassen, besonders aber seinem Hofmeister, Statt-1569 halter und Räthen zu Neuburg an der Donau, und allen seinen Ober- und Unter-Amtleuten, Landvögten, Landrichtern, Pflegern, Pflegsverwesern, Landschreibern, Kastnern, Vögten, Richtern und Befehlshabern, desgleichen den Bürgermeistern und Räthen aller und jeder seiner Städte und Märkte, und insgemein allen seinen, in oder ausser Landes gesessenen Unterthanen, und angehörigen Lehens- und Dienst-Leuten des obbesagten Fürstenthums, daß sie allein seinen obgedachten Sohn, den Pfalzgrafen Philipp Ludewigen, so lang derselbe lebe, oder dessen eheleiblicher Mannsstamm vorhanden sey, und sonst niemand andern, die Landeshuldigung thun, ihm gehorsam und unterworfen seyn, und ihn für ihren rechten natürlichen Landesfürsten und Herrn ehren, lieben und halten sollen. Falls aber künftig, über kurz oder lang, andere Erbfälle von väterlicher, mütterlicher, oder uraltmütterlicher Linien, auch sonst von andern Orten her, sich anfinden sollten; so sollen alsdann nicht allein seinen beiden ältern Söhnen, die Er jetzo in seinen beiden Fürstenthümern zu regierenden Fürsten eingesetzt und benennet hätte, sondern auch seinen andern jüngern Söhnen, und also seinen Söhnen mit einander und zugleich, auch deren männlichen ehelichen Leibeserben, nach Ordnung der Rechte und G. B., *salva Gradus praerogativa*, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn.

In dem zehenten Artickel seines Testamentes verordnet der Pfalzgraf Wolfgang in seinem Fürstenthume Zweybrücken, und dessen zugehörigen und inkorporirten Land und Leuten, zu seinem rechten, einigen und wahren Erben seinen zweiten Sohn, den H. Johannes, als den, der

J. Chr. Alters halber, nach seinem obbenannten ältesten
1569. Sohne, den andern Brüdern billig vorgienge,
damit in solcher seines Fürstenthums Erbfolge
das gemeine Völkerrecht, und das lang approbirte
Herkommen aller Nationen, und insonderheit der
Fürstlichen Häuser gehalten und vollzogen werde.
Diese Erbeinsetzung seines zweiten Sohnes,
des Pfalzgräf Johanns, im Fürstenthume Zwey-
brücken, geschiehet nun mit eben den Worten
und Clauseln, auch in Ansehung der Disposition
wegen der künftigen Erbfälle, als in der Ver-
ordnung wegen der Succession seines ältesten
Sohnes, des H. Philipp Ludewigs, in dem
Fürstenthume Neuburg, vorbesagter massen
enthalten ist. Uebrigens sollen solche beide Suc-
cessionen obgemeldter zweyer unterschiedlichen
Fürstenthümer, die Er hiemit seinen beiden äl-
testen Söhnen zuwende, mit allen ihren Präro-
gativen, Ehren, Würden, Regalien, Präe-
minenzien, Hoheiten, Ober- und Gerechtig-
keiten, Dignitäten, Freyheiten und Privile-
gien, wie die Namen haben, gänzlich und vollkom-
men gemeint, und deren aller und jeder seine beide
älteste Söhne, ein jeder an seinem Orte, dergestalt
fähig und habhaft seyn, als wie er dieselben, als
ein Fürst des Reichs, an beiden Orten innege-
habt und besessen habe. Gleichwie nun aber ein
jeder seiner beiden ältesten Söhne, Kraft dieses
seines Testamentes, sein angeerbtes Fürsten-
thum, mit allen Würden und Nuzungen, inne
hätte und besässe; also sollte er auch dessen Be-
schwerden in Reichs- oder andern Steuern und
Anlagen, ohne des andern Zuthun, tragen. Es
solle auch ein jeder von seinen beiden ältesten
Söhnen im Reichsrathe, und wo es sonst ge-
bräuchlich, wegen seines Fürstenthumes, die ge-
büh-

bührende und hergebrachte Session einnehmen, und 3. Abs.
sich derselben nach Fürstlichen Ehren, Würden und 1569
Herkommen, unverhindert männiglichs, gebrauchen.
Damit jedoch aller Mißverstand, Widerwille und
Gezänke künftig verhütet würde, so solle jederzeit der
Aelteste von seinen beiden Söhnen, auch deren
männlichen ehlichen Leibeserben und Nachkommen, die regierende Fürsten in den beiden
Fürstenthümern seyn würden, dem Alter nach,
vor- und nachsitzen, und in allwege der Aelteste
in Reichsräthen und andern Versammlungen,
da man solche Ordnung zu halten pflege, den Vorsitz haben, ungeachtet in welchem Fürstenthume derselbe ein regierender Landesfürst sey; in
Betracht, daß solches unter den Pfalzgrafen am
Rhein, von uralten Zeiten her, also Herkommens, und an sich selbst in dergleichen Dignitäten
und Prärogativen üblich und gebräuchlich wäre.

Um nun aber auch seine drey jüngere Söhne, so viel immer möglich, und zu Erhaltung
Stamms und Namens dienlich, väterlich zu bedenken, ermahnet Pfalzgraf Wolfgang, im sechszehnten Artickel seines Testamentes, dieselben,
daß sie diese seine väterliche Disposition nicht anders, als wohlmeinend, und wie gehorsamen Söhnen gegen ihren Vater gebührte, vermerken möchten. Dann sie rühre gar nicht aus dem Grunde her, daß Er einen oder mehr seiner Söhne
vor den andern unterdrücken oder verkleinern,
vielweniger enterben wolle, sondern sie sey nur allein zu Erhaltung Fürstlichen Namens und
Stamms gemeint, damit nemlich seine Fürstenthümer, Land und Leute nicht in zu viele Regierungen, zu Verringerung Fürstlicher Reputation,
und höchster Beschwerung der Unterthanen, auch ihm,
seinen Nachkommen und dem Churhause Pfalz zum

J. Chr. Sohn und Spotte, vertheilet würden, wie noth-
1569 wendig geschehen müßte, wenn Er aus einem jede[n]
seiner Söhne einen regierenden Fürsten mache[n]
und seine Land und Leute zugleich unter sie aus-
theilen wollte, wie Er, aus gleicher väterlichen Lie[be]
gegen alle seine Kinder, zu thun zwar wohl genei[gt]
wäre, wofern ihm nicht die vorangezogenen, hoh[en]
und wichtigen Ursachen vor Augen stünden. Er g[e-]
tröste sich daher zu seinen drey jüngsten Söh-
nen, daß sie diese seine väterliche Disposition ke[i-]
neswegs bestreiten oder in Zweifel ziehen, sonde[rn]
als Gebohrne aus dem churfürstlichen Hau[se]
Pfalz zuförderst dieses Hauses Ehre, Heil, Au[f-]
nehmen und Wohlfarth sich zu Gemüthe führe[n]
und höher achten würden, als ihren Privatnutze[n]
oder alles dasjenige, was sie aus gemeiner und gl[ei-]
cher Theilung aller seiner Land und Leute zu gewart[en]
gehabt hätten. Hiezu möchten sie nicht wenig [d]
Beyspiele derjenigen bewegen, welche die Fürste[n-]
thümer stückweise zertheilet hätten; da nemlic[h]
nachdem selbige, durch mancherley Beschwerden,
Verderben und Verkleinerung gerathen, die Sach[en]
endlich wieder dahin gediehen wären, daß man La[nd]
und Leuten, wenn man ihnen helfen wollen, wied[er]
um einen einigen regierenden Fürsten such[en]
müssen. Ausserdem bezeuge, neben den alten Hi[sto-]
rien, die Erfahrung, daß vielfältige und zerthe[il-]
te Regierungen nicht allein gemeinen Fürste[n-]
thümern, sondern auch grossen und gewaltigen K[ö-]
nigreichen höchst schädlich und verderblich [ge-]
wesen seyen. Endlich möchten sich auch seine dr[ey]
jüngste Söhne zu Gemüthe führen, daß er d[ie-]
falls nichts neues verordne, sondern daß solch[es]
bey andern Fürstlichen Häusern auch also g[e-]
bräuchlich, und von seinen Voreltern, besonde[rs]
von seinem Großvater, dem Pfalzgrafen Alexa[n-]
de[r]

der, welcher eben dergleichen Testamentsver- J. Chr. 1569
ordnung zwischen seinem, des Pfalzgraf Wolf-
gangs, Vater und dessen Brüdern errichtet hätte,
auf ihn erwachsen sey. Er trete daher in diesem
Falle nur in die Fußstapfen seiner Voreltern,
und zwar um so viel desto mehr, weil ihm solches, in
Rücksicht auf das Fürstenthum Neuburg, durch
das Testament Churfürst Otto Heinrichs von
der Pfalz, auferleget worden, und weil auch die
geschriebenen Lehensgebräuche, die nicht
wollen, daß die Regalien, Hoheiten und Digni-
täten der Fürstenthümer zertrennet werden sol-
len, solches zulassen, und ihre Disposition dahin
richten, daß die Erstgebohrnen vor andern, in
Verordnung der Erbfolge, bedacht werden sollen.

Auf solche ausführliche väterliche Erinne-
rung verordne Er also, Kraft seines Testamentes,
daß es mit seiner drey jüngsten Söhne, der Pfalz-
grafen Otto Heinrichs, Friedrichs und Carls,
fürstlichen Unterhaltung, womit er sie, statt ih-
res gebührenden Erbtheils, nach dem, in Fürstli-
chen Häusern, in dergleichen Fällen, nach Aus-
weisung der geschriebenen Lehenrechte, üblichem
Gebrauche, bedenken wolle, folgender massen gehal-
ten werden solle. Erstlich solle sein ältester Sohn,
der Pfalzgraf Philipp Ludewig, als der eine
von seinen eingesetzten Erben, dazu verbunden seyn,
seine zween jüngere Brüder, die Pfalzgrafen
Otto Heinrich und Friedrich, bis sie ihr acht-
zehntes Jahr erreicht hätten, mit aller Unter-
haltung, als Essen, Trinken, Kleidern, samt ihren
Hofmeistern, Zuchtmeistern, Präceptoren,
Kammer- und andern Dienern, auch Pferden,
so viel sie deren, in solchem Alter, zu ihrer Uebung
bedürftig, nothdürftig zu versehen, wie solches bey
jungen Fürsten sich gebühre, und es in dem Pfalz-

J. Chr. 1569

gräflichen Hause hergebracht sey, auch er selb seinen ältesten Sohn erziehen lassen. Und da er nicht allein demselben, sondern auch allen seinen Söhnen, von Jugend an, gottselige, verständige und getreue Präceptoren, auch Zucht- und Hofmeister verordnet hätte, wie sie dann mit solchen Personen noch jetzo nothdürftig versehen wären; so sollen dieselben, so lang es ihre Gelegenheit litte, in solchem Dienste, bey seinen drey jüngsten Söhnen gelassen werden. Wenn aber, bey seinem Absterben, einer oder mehr von ihnen nicht vorhanden wäre; so solle der Pfalzgraf Philipp Ludewig nach andern tüchtigen Personen, so viel seine Söhne Otto Heinrich und Friedrich betreffe, trachten und sich bemühen, daß ihnen andere gelehrte, gottselige, ehrbare und erfahrne Präceptoren, Zucht- und Hofmeister zugeordnet werden, die der wahren und allein selig machenden A. C. eifrig und ernstlich zugethan, mit verführerischen Meinungen und Secten nicht befleckt, und eines aufrichtigen, redlichen und ehrbaren Wesens und Wandels wären. Hiebey aber solle Pfalzgraf Philipp Ludewig eine fleissige Aufsicht haben, daß seine beide mehrgedachte Brüder, Otto Heinrich und Friedrich fürstlich, gottselig und ehrbar erzogen und unterrichtet, ingleichen in ernstlicher und strenger Zucht gehalten würden. Würde auch etwa von seinen nachgelassenen Räthen oder andern verständigen Leuten für nützlich angesehen, einen oder beide dieser seiner Söhne auf Universitäten, oder in fremde Länder zu schicken; so solle solches sein ältester Sohn gleichfalls thun, und sie alsdann, wie es sich in solchem Alter, ihrem Stande nach, gebühret, nothdürftig und brüderlich unterhalten. Zweitens alles, was in vorstehendem ersten Artickel dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, wegen seiner zwey Brüder

Otto

Otto Heinrichs und Friedrichs, auferlegt wäre, so solle auch seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Johann, als künftigem Erbfolger im Fürstenthume Zweybrücken, in Ansehung seines, des Pfalzgraf Wolfgangs, jüngsten Sohnes, Carls, anbefohlen seyn. Und damit solche seine Disposition desto klärer sey, so sollen seine zween älteste Söhne seine drey jüngere Söhne, bis auf das achtzehnte Jahr ihres Alters, in dem Staate erhalten, wie sie denselben, nach seiner Anordnung, zur Zeit seines Absterbens, finden würden.

Wenn aber drittens seine mehrbesagte drey jüngere Söhne, Otto Heinrich, Friedrich und Carl ihr siebzehntes Jahr zurückgelegt, und das achtzehnte angetreten hätten; so sollen sein ältester Sohn, Pfalzgraf Philipp Ludewig, seine zween Brüder, Otto Heinrich und Friedrich, die ihm, als Nachfolger und Inhaber des Fürstenthums Neuburg, zur Unterhaltung empfohlen gewesen, und dann der Pfalzgraf Johannes, als Erbfolger im Zweybrückischen Fürstenthume, seinen Bruder, Carln, an ihrem Hofe, mit dreyzehn Personen und eilf Pferden zu unterhalten schuldig seyn. Nemlich ein Pferd für den jungen Fürsten, für seinen Hofmeister und einen Knecht zwey Pferde, und zwey Pferde für zween von Adel, die ihr eigen Haab seyn sollen; ingleichen zween jungen Edelknaben ein Pferd, einen Schneider, der zugleich Kammerknecht seyn solle, und endlich einen Schreiber, einen Marstallen, einen Schmidt, einen Nebenknecht und einen Trosser, jeden mit einem Pferde, und den zween von Adel, einen fußgehenden Trosser. Wenn auch einer von seinen jüngern Söhnen über land reisen würde; so solle der ältere Bruder ihm den andern Edelknaben,

J. Chr. 1569

samt dem Schneider oder Kammerknecht auch beritten machen, oder sie auf dem Kammerwagen fahren lassen. Was nun die Pferde betreffe; so solle sein ältester Sohn seinen Brüdern, Otto Heinrichen und Friedrichen, und sein zweiter Sohn seinem jüngsten Bruder Carln, erstlich sieben Pferde, einmal für allemal, als ihm eigenthümlich zugehörige Pferde, im Fürstlichem Stalle, verordnen lassen, nemlich ein Pferd für den jungen Fürsten und dann für einen Edelknaben, den Schreiber, den Marstaller, den Schmidt, den Nebenknecht und Trosser, für jeden auch ein Pferd. Die übrige viere, die für den Hofmeister und zween von Adel gehören, sollen deren eigen Haab seyn. Ferner sollen einem jeden seiner vorgedachten drey jüngern Söhne, für ihre Kleidung und übrigen Ausgaben, in jedem Quartal, 300. Gulden und also jährlich 1200. Gulden, gereicht; ihre Diener aber aus der Kammer so besoldet und gekleidet werden, wie einer seiner zwey ältesten Söhne, an dessen Hofe der junge Fürst ist, seine Diener, die jenen gleich sind, zu besolden und jährlich zu kleiden pflegt. Uebrigens solle vorgedachte Unterhaltung auf alle drey junge Fürsten, Otto Heinrich, Friedrich und Carl, nach der obbesagten Austheihung unter seinen zween ältesten Söhnen, unterschiedlich verstanden werden.

Würde aber viertens für rathsam angesehen, daß einer oder mehr von seinen drey jüngsten Söhnen, wenn er das achtzehnte Jahr erreicht hätte, an einen fremden Hof, oder sonst in fremde Länder verschickt werden sollte; so sollen alsdann demselben an dem Orte, wohin er gewiesen ist, jährlich, für alle obgemeldte Unterhaltung, 5000. Gulden, in zwey Terminen, nemlich in jedem 2500. Gul-

Gulden, entrichtet und bezahlet werden. Es sol- J. Chr.
len auch dißfalls seine zween älteste Söhne mit 1569
der Bezahlung nicht säumig seyn, damit ihre
Brüder ihren Stand, in fremden Ländern, nach
ziemlicher Nothdurft, mit Ehren führen mögen.
Allein Er wolle, als ein getreuer Vater, seine
jüngere Söhne hiemit erinnern und ermahnen,
daß sie sich bey fremden Nationen, derselben Beyspiel
und Gebrauch nach, oder sonst, in keinen über-
mässigen Pracht einlassen sollen, woraus Schul-
den, Verkleinerung ihrer Personen, böse Nach-
rede und anderes mehr leicht erfolgen möchte. Sie
sollten auch nicht fremde Leichtfertigkeit an-
nehmen, sondern jederzeit gedenken, daß sie gebohr-
ne teutsche Fürsten seyen, welchen vor allen Din-
gen Treu und Glauben, auch Redlichkeit und
Tapferkeit gebühre und wohl anstehe; wie Er sie
denn auch ausserdem zum höchsten erinnere und
warne, daß sie sich vor fremder Nationen Un-
zucht, Schand und Lastern fleissig hüten, und
die Ihrigen ernstlich davon abhalten sollen.

Soviel nun fünftens die Abweisung oder
Abfertigung seiner drey jüngsten Söhne belan-
ge, ob es gleich seinen zween ältesten Söhnen,
als Nachfolgern in seinen beiden Fürstenthü-
mern, schwer fallen würde, etwas von ihren
zugetheilten Landen und Leuten zu entrathen;
so verordne Er doch, aus besondern ihn dazu be-
wegenden Ursachen, folgendes. Wenn seine drey
jüngste Söhne insgesamt, oder einer von ihnen,
zu seinen Tagen, nemlich über 24. Jahre seines
Alters, käme, und ihm nicht gelegen wäre, Leibes-
blödigkeit halber, oder aus andern Ursachen, an
seines Bruders Hofe, oder auch an fremden
Höfen und in deren Diensten zu blieben, oder,
mit Rath seiner Freundschaft, sich vermählen
wollte,

J. Chr. wollte, welches er ihnen, durch diese seine Dispo-
1569 tion, nicht wolle benommen haben; so solle sein äl-
testen Sohn, der Pfalzgraf Philipp Ludewig,
seinem Bruder, Otto Heinrichen, das Schloß,
das Landgericht und die Stadt Sulzbach, in-
gleichen die verpfändeten Aemter und Landgerichte
Hilpoltstein und Allersberg, ingleichen seinem
andern Bruder, Friedrichen, das Schloß, das
Amt und Landgericht Parkstein und Weiden
und zu demselben die Pflege Flossenburg, mit al-
len ihren Zugehörungen, Ober- und Gerech-
tigkeiten, Zinsen, Renten, Gülten, Einkünf-
ten, Jagden und Gerechtigkeiten, nur allein
dasjenige, was hernach folgen würde, und die Ap-
pellation, die im obern Fürstenthume nach
Neuburg gehörig seyn solle, ausgenommen, würk-
lich und erblich einräumen. Jedoch dergestalt,
daß, wenn einer ohne männliche Leibes-Le-
bens-Erben abstürbe, die ihm angewiesenen Aem-
ter ꝛc., wieder auf den oder dessen Erben fallen
sollten, von dem es ihm eingeräumet und übergeben
worden. Welcher auch alsdann dieselben Aem-
ter, Landgerichte und Pflegen würklich innen
haben und besitzen; aber nichts desto weniger die
Nutzung derselben den andern noch lebenden
jüngsten Brüdern, die darauf gewiesen worden,
zu gleichen Theilen, nemlich einem jeden 3000
Gulden, hinaus reichen und geben solle. Falls
auch nur einer solcher jungen Fürsten im Leben
bliebe; so sollen demselben von jetztgemeldten Stü-
cken, der halbe Theil, nemlich 3000. Gulden
gefolget, und in beiden Fällen die Fahrniß, den
noch beiden, oder einem überbleibenden Fürsten
zustehen und gelassen werden. Es solle auch der-
jenige, welcher vorgedachte Landgerichte und
Aemter einnimmt und erhält, nicht Macht ha-
ben,

ben, solche auf einige Art zu verpfänden, zu ver- J. Chr. äussern und zu verwenden, als welches ihnen, 1569 Kraft dieses seines letzten Willens, gänzlich abgestrickt und verboten seyn solle. Und da diejenigen Aemter, welche seinen beiden Söhnen, Otto Heinrichen und Friedrichen, eingeräumet werden sollen, keine gebauete Häuser oder Schlösser hätten; so sollen dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, zu Erbauung des Schlosses Sulzbach, 3000. Gulden, und auch dem Pfalzgrafen Friedrich 3000. Gulden aus der Neuburgischen Rentkammer gereichet werden, um sie zu solchem nothwendigen Baue anzuwenden.

Gleichergestalt solle auch sein anderer Sohn, der Pfalzgraf Johannes, seinem jüngsten Bruder Carl, wenn es die vorerwähnte Gelegenheit mit ihm gewänne, seinen Theil an der hintern Grafschaft Sponheim, nebst aller und jeder ihrer Zugehör, wie oben von den andern Stücken gemeldet, einräumen, mit der Bedingung, wie von seinen zween andern Söhnen, den Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Friedrichen, angeführet worden. Dagegen aber solle an beiden Orten die jährliche Unterhaltung, wovon oben disponirt worden, gänzlich wegfallen, und seine zween älteste Söhne sollen nicht schuldig seyn, selbige ferner zu geben. Damit auch hierunter kein Mißverstand, Irrung oder Zweifel vorfallen möge; so solle einem jeden seiner drey jüngern Söhne, Otto Heinrichen, Friedrichen und Carln, das jährliche Einkommen und die Nutzung, in ziemlichem gemeinem und landläufigem, auch aus neunjährigen Registern gezogenem Anschlage, auf 6000. Gulden gesetzt seyn, also und dergestalt, daß, wenn die Nutzung und Einkünfte des Amtes soviel, in gemeinen Jahren, nach vorgedachter Rechnung, nicht extra-

J. Chr. ertragen könnten, der Abgang ihm, aus der
1569 Kammer des Fürstenthumes, wohin solches Amt gehörte, jährlich erstattet werden solle. Dagegen und wenn es jährlich etwas mehr, als die vorerwähnte Summe der 6000. Gulden ertrüge; so solle der Inhaber schuldig seyn, solchen Ueberschuß in die Fürstliche Kammer, zu der solches Amt gehöret, heraus zu geben, oder seinen Bruder deswegen auf eine andere Art zu vergnügen und zu versichern, damit durchaus eine Gleichheit gehalten werden, und seine zween älteste Söhne, als die regierenden Fürsten, solche Last und Bürde desto füglicher ertragen mögen. Daß Er aber seinem jüngsten Sohn die hintere Grafschaft Sponheim einzuräumen verordnet habe, darüber hätten sich seine zween andere Söhne, die des nächsten Alters vor ihm wären, nicht zu beschweren. Dann derselbe habe nicht mehr Einkommen, als wie ihrer einer, müsse auch den Ueberschuß herausgeben, und sitze in der Gemeinschaft; da hingegen sie meistentheils sonderbare Aemter inne hätten, und ihm in der Substitution vorgiengen. Uebrigens aber sollen alle vorgedachte Aemter den jüngsten Söhnen frey, ledig und unbeschwert eingeräumet und übergeben werden.

Ob nun gleich, bereits weiter oben, verordnet worden, daß seine zween älteste Söhne die R. Anlagen und Beschwerden der beiden Fürstenthümer auf sich nehmen, und tragen sollen; so wolle Er doch diesen Punkt, zu Verhütung allerhand Mißverstandes, noch besser und ausführlicher erklären. Es sey nemlich seine Meinung und sein Wille, daß zwar seine beide älteste Söhne, ein jeder die Beschwerden seines Fürstenthumes und der dazu gehörigen Aemter, die seinen jüngern Söh-

Söhnen angewiesen worden, gegen den Kayser J. Chr. und das H. R., in gemeinen oder besondern Anlä- 1569 gen, Tributen, Steuren, Lehensempfangung, Besuchung der R. und Kreistage, und was dergleichen mehr ist, allein, ohne Zuthun der jüngern Brüder, als ein regierender Fürst, tragen, auch die, welche auf sein Fürstenthum, der jährlichen Unterhaltung halber, verwiesen worden, deswegen gänzlich vertreten solle, nicht anders, als wie ein einziger regierender Fürst desselben Fürstenthumes, wie er es dann auch, Kraft dieser seiner väterlichen Disposition, seyn und bleiben solle. Wenn nun aber eine gemeine Reichs- und Kreis-Anlage vorfalle; so sollen die, von seinen jüngern Söhnen inne habenden, Aemter, gleich andern Unterthanen des Fürstenthums, ebenfalls angelegt, aber doch die Schatzung oder Steuren, von den Inhabern des Amtes, eingezogen, und zur Rentkammer des Fürstenthums unverzüglich und zu gebührender Zeit geliefert werden. Es solle aber solche Anlage sich nicht weiter erstrecken, als des R. oder Kreis-Anlage oder Contribution erfordert, und die Unterthanen sollen unter solchem Scheine, nicht höher beschweret werden. Uebrigens aber sollen sich solche Aemter in demjenigen, was durch den regierenden Fürsten und die gemeine Landstände jederzeit beschlossen worden, mithülflich und mitleidig erzeigen, und sonst, ausser dergleichen gemeinen Reichs-, Kreis- und Land-Steuren, weiter nicht beleget werden. Gleichwie nun die Appellationen, Reichs-, Kreis- und Land-Steuren von der Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Friedrichs Aemtern nach Neuburg gehörig sind; also sollen dagegen die Landsassereyen, Rayss und Folge dem Inhaber der mehrgedachten Aemter zugehörig seyn und bleiben.

Aus

J. Chr. 1569

Aus dem berühmten Wolfgangischen Testamente ist ferner auch noch der neunzehnte Artickel zu bemerken, in welchem von den etwa künftig erfolgenden Anfällen das nöthige disponiret worden. Es verordnet nemlich der Pfalzgraf Wolfgang in demselben, daß, Falls etwa noch bey seinen Lebzeiten, oder nach der schon geschehenen Antretung seiner Erbschaft, sein ältester Sohn, Pfalzgraf Philipp Ludewig, als sein eingesetzter Erbe im Fürstenthume Neuburg, oder dessen männliche, eheliche Leibeserben mit Tode abgiengen, alsdann das Neuburgische Fürstenthum und alles, was Er demselben Erbweise verlassen, auf seinen zweiten Sohn, den Pfalzgrafen Johannes, oder dessen männliche ehliche Leibeserben, doch daß der Aeltere in der Regierung vorgehe, Substitutionsweise fallen solle. Er substituire also hiemit den- oder dieselben, aus väterlicher Gewalt, in bester Form, und setze sie zu Aftererben ein, nicht anders, als wäre solches mit sonderbaren Solennitäten der Rechte geschehen, wozu er jedoch als ein Vater und regierender Fürst, der zwischen seinen Kindern testire, unverbunden sey. Wenn nun ein solcher Fall sich ereignete; so solle hinwiederum seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Johannes, einer von seinen, des Pfalzgraf Wolfgangs, jüngsten Söhnen, der ihm Alters halber am nächsten sey, oder von dessen männlichen ehlichen Leibeserben, doch mit obiger Clausel, daß nur der Aelteste allein regiere, im Fürstenthume Zweybrücken und allem dessen Zugehöre nachfolgen. Er substituire daher den- oder dieselben hiemit gleichergestalt, und wolle sie zu Aftererben benennet haben. Und solle solche Substitution also *Ordine successivo*, dem Alter nach, *per Gradus* gehalten, und der erledigte Theil allemal

seine

seine noch übrige jüngste Söhne, einen oder mehr, zu= 1569
ausgetheilet werden, wie oben im sechszehnten Ar=
tickel, auf den Fall des Absterbens eines oder des
andern seiner jüngsten Söhne, disponirt und ge=
meldet worden. Gleichergestalt solle es auch auf den
andern Fall, wenn sein zweiter Sohn, der
Pfalzgraf Johannes stürbe, gehalten werden, und
jederzeit der nächste unter seinen jüngsten Söh=
nen, oder desselben ehliche männliche Leibes=
erben, Substitutionsweise, nachfolgen. Er wolle
also seine vorgedachte Söhne, und zwar einen nach
dem andern, *vulgariter*, *pupillariter* & *per Fidei-commissum*, in bester Form Rechtens, hiemit sub=
stituirt haben. Wofern aber dem Inhaber des
Fürstenthums Zweybrücken gefälliger wäre,
dasselbe zu behalten, und seinem Bruder, der
ihm im Alter nachfolgte, das Fürstenthum Neu=
burg zu überlassen; so solle ihm solches freystehen,
und der jüngere Bruder schuldig seyn, das Für=
stenthum Neuburg anzunehmen. Wenn auch
einer oder mehr von seinen Söhnen, der ohne
ehliche männliche Leibeserben abstürbe, Töch=
ter hinterliesse; so sollen dieselben von den substi=
tuirten Erben fürstlich erzogen und ausgesteu=
ert werden; doch daß sie nicht weniger, als wie her=
nach insgemein von Aussteuerung der Fräulin
versehen ist, den gewöhnlichen Verzicht leisteten.

Endlich im fünf und dreyssigsten Artickel
verordnet der Pfalzgraf Wolfgang noch folgendes:
Sollten etwa seine eingesetzte Erben, einer oder
mehr, ingleichen seine jüngste Söhne, welche
durch seine beide älteste Söhne alimentirt
und abgefertiget werden sollen, und nach Gestalt
der Sachen, als seine ehliche natürliche Söh=
ne, väterlich und dergestalt bedacht worden, daß
sie oder ihre Erben sich darüber nicht beschweren

J. Chr. 1569

könnten, oder etwa seine Töchter, welche gleicher gestalt, Fürstlichem Herkommen nach, versehen, oder andere, denen Legatsweise etwas verschafft worden, sich daran nicht begnügen, und sich sonst diesem seinem Geschäffte und Ordnung, in einem oder mehr Punkten, widerwärtig, und kindlichen gebührendem Gehorsam, auch diesem seinem letzten und allerliebsten Willen widerspenstig erzeigen, denselben, verordneter massen, nicht vollstrecken oder in allen Dingen gebührende Folge leisten, sondern darin Verhinderung, Eintrag oder Sperrung suchen, es geschehe nun durch sie selbst, oder durch andere von ihrentwegen, und vornehmlich wenn seine Testamentarien und Erben, oder Erbens-Erben, in den Fällen, da es von nöthen, und im Testamente also versehen ist, mit genugsamen Quittungen, Revers, Verschreibungen oder Verzeichnungen nicht versichern, und also dieses Testament nicht annehmen, noch darein willigen, sondern sich eines oder mehr Stücke oder Artickel weigern, und in dem, was das Testament verordnete einige Hinderniß erregen, diesem allen, in einem oder mehr Punkten, inner- oder ausserhalb Rechtens, wie oder mit was Worten oder Werken solches, durch sie selbst, oder durch andere von ihrentwegen, geschähe, zuwider seyn, und also Zank oder Widerwillen erregen, Ursache dazu geben, oder, solches zu thun, jemanden befehlen, oder andern gestatten würden; Alsdann und in allen solchen Fällen sollen die Widerwärtigen, Ungehorsamen und Widerspenstigen alles desjenigen, was ihnen Institutions- Substitutions- Alimentations- oder Legatsweise verordnet oder vermacht worden, itzt als dann, und dann als itzt, ganz und gar nicht fähig, sondern entsetzt und beraubet seyn. Es solle ihnen auch von seinen Testamentarien und eingesetzten oder un-

tergeordneten Erben überall nichts gegeben, J. Chr. noch gereicht werden, sondern solches alles solle den 1569 gehorsamen instituirten oder substituirten, und ihren männlichen eheleiblichen Erben gänzlich und gar, nebst dem andern, was Er ihnen zuvor verordnet hätte, folgen, zustehen und bleiben, und nichts desto weniger alles das, was Er in diesem seinem Testamente disponirt hätte, stracks gehalten und endlich vollzogen werden. Wofern es sich aber, wider Verhoffen, zutrüge, daß alle seine nachgelassene Söhne und Töchter diesem seinem letzten Willen sich widersetzen würden, und demselben nicht nachkommen wollten; so sollen auch alsdann alle und jede von solcher Succession und Erbschaft seiner hinterlassenen Land und Leute ausgeschlossen seyn, und solches alles auf seine nächste Agnaten fallen. Uebrigens solle dieses sein Testament, binnen zwey, oder längstens drey Monaten nach seinem Absterben, eröffnet, exequirt und vollstreckt werden.

Pfalzgraf Wolfgang hatte zwey Originale von diesem Testamente verfertigen lassen, sie eigenhändig unterschrieben, sein Insiegel an beide gehängt, und das Testament durch die Unterschrift von sieben Zeugen, nemlich dem Zweybrückischen Hofmeister, Christof Landschaden von Steinach, Philippen von Gemmingen, D. Ludewig Grempen, dem Hofmeister des H. Philipp Ludewigs, Adam von Galen, Hansen von Hain, Amtmann zu Meisenheim, dem Licentiat Heinrich Schwebeln, und dem Peter Agricola, seiner beiden ältesten Söhne Präceptor, bekräftigen lassen. Das eine Original dieses Testamentes wurde bey der Zweybrückischen Kanzley oder Archiv aufbewahret, und das andere war bey dem Rathe der Stadt Straß-

J. Chr. 1569 burg niedergelegt worden; zu Exekutoren aber seines Testamentes und Obervormündern seiner noch minderjährigen Söhne hatte der Pfalzgraf Wolfgang den damaligen Pfälzischen Churprinzen, Ludewig, und den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel ernannt, und es selbigen, noch bey seinen Lebzeiten, bekannt gemacht, da sie sich dann hiezu willfährig erkläret, wenn sie mit der Regierung, den Rechnungen, Einnahmen, Ausgaben und dergleichen Sachen würden verschonet werden. Diese beide Fürsten erhoben sich

13 Nov. also nach Neuburg an der Donau, wo sich auch des verstorbenen Pfalzgraf Wolfgangs fünf Söhne, Philipp Ludewig, Johann, Otto Heinrich, Friedrich und Carl, zugegen befanden. In deren und ihrer Räthe und Bedienten, wie auch eines Notarius Gegenwart, geschah nun, nach

14 e. m. vorgängiger Recognition der Unterschriften und Siegel von den jungen Fürsten und anwesenden Testamentzeugen, die Eröffnung der beiden Originalien des Testamentes, welche, nebst einer von dem Pfalzgrafen Wolfgang verzeichneten und verschlossenen Abschrift, der Zweybrückische Kanzler, Johann Stieber, den Fürsten überlieferte, worauf der Churprinz Ludewig und der Landgraf Wilhelm solche mit ihren Pitschieren wieder versiegelten, und der Hessische Kanzler, D. Reinhard Schäffer, selbige in seine Verwahrung nahm.

17 e. m. Nach einigen Tagen liessen die erstgenannten Testaments-Exekutoren und Obervormünder den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu sich kommen, und ihm, in Beiseyn der vom Pfalzgrafen Wolfgang, in seinem Testamente, ernannten Regenten der Neuburgischen und Zweybrückischen Fürstenthümer, durch den Hessischen Kanz-

Kanzler, vorstellen: da, nach nunmehro eröffnetem J. Chr. und verlesenem Testamente Pfalzgraf Wolf- 1569 gangs, dasselbe exequirt werden sollte; so fiele ihnen, den Exekutoren, ein beschwerlicher Punkt vor, woraus sie sich nicht finden konnten, und deswegen solchen dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig anzeigen wollten, um darüber seinen Bericht und Bedenken zu vernehmen. Es hätte nemlich der Pfalzgraf Wolfgang die Erbtheilung, in seinem Testamente, dahin gemacht, daß dem H. Philipp Ludewig das Fürstenthum Neuburg, und dem H. Johannes das Fürstenthum Zweybrücken mit ihren Beschwerden, zugetheilet worden. Nun befinde sich, daß Neuburg gegen 60000. Gulden jährlicher Einkünfte habe, und obgleich auf diesem Fürstenthume eine Schuldenlast wäre, so hätte doch die Landschaft solche übernommen; doch wären gleichwohl noch 80000. Gulden an Schulden darauf erwachsen, wovon man jährlich 4000. Gulden Zinsen entrichtete, und der H. Philipp Ludewig müßte jährlich jedem seiner beiden jüngern Brüder, Otto Heinrich und Friedrich, 6000. Gulden reichen; folglich bliebe ihm noch ein feiner Ueberschuß, wovon er sich wohl erhalten könnte. Hingegen hätte das Fürstenthum Zweybrück jährlich nicht mehr als 26000. Gulden an Einkünften, und stünden auf demselben 700000. und mehr Gulden Schulden, wovon die jährlichen Zinsen 35000. Gulden betrügen. Die Einkünfte reichten also nicht zu, um die jährlichen Zinsen abzutragen, sondern es fehlten noch daran 9000. Gulden. Ferner müßte der H. Johannes seiner Frau Mutter jährlich 2000. Gulden Wittumbsgelder, und seinem jüngsten Bruder, dem H. Carl, alle Jahr 6000. Gulden zur Unterhal-

J. Chr. tung reichen; mithin seine Ausgabe um 1700c
1569 Gulden stärker wäre, als seine Einnahme.

Dieses gab nun Anlaß, daß die beiden Te-
stamentarien und Obervormünder, der Chu-
prinz Ludewig und der Landgraf Wilhelm, w
auch des Pfalzgraf Wolfgangs beide ältest
Söhne, Philipp Ludewig und Johannes, sic
23 Nov. zu Neuburg über einen Abschied, wegen Exe-
kution des väterlichen Testamentes, mit einan-
der verglichen. In demselben wird gleich anfang
gedacht, daß, da in dem väterlichen Testa-
mente unter andern verordnet worden, daß der H.
Philipp Ludewig das Fürstenthum Neu-
burg, mit den darauf versicherten Schulden, un
der H. Johannes das Fürstenthum Zweybrü-
cken, gleichfalls mit seinen darauf hypothecirte
Schulden, haben sollte, die Vormünder davo
Anlaß genommen, sich um die jährlichen Einkünft
eines jeden Fürstenthumes und die darauf ver-
sicherte Schulden genauer zu erkundigen. Au
dem von den Zweybrückischen Regenten übe
gebenem Verzeichniß habe sich nun ergeben, da
die auf dem Fürstenthume Zweybrücken, s
wohl vor, als nach Aufrichtung des väterliche
Testamentes, versicherten Schulden sich um et
lich 100000. Gulden höher beliefen, als si
das jährliche Einkommen dieses Fürstenthu-
mes erstrecke. Deswegen hätten die Zweybrück-
schen Regenten gebeten, daß, weil nicht nur H
Johannes die auf sein Fürstenthum jährlich ver
schriebenen Pensionen bis auf etlich tausend Gu
den nicht ausrichten könnte, sondern auch zu se
ner eigenen Unterhaltung überall nichts habe
würde, zu geschweigen, daß er seinem jüngste
Bruder, dem H. Carl, die im Testamente ve
machte jährliche 6000. Gulden reichen sollte, d

Obe

Obervormünder solches beherzigen, und auf zu- J. Chr. trägliche Mittel, zu Abwendung dieser merklichen 1569 Beschwerung gedenken möchten. Nun hätten zwar die Obervormünder, nebst dem verordneten Regenten, aus allerhand Ursachen, für das nützlichste erachtet, die Theilung beider Fürstenthümer vorerst noch einzustellen, und die Regierung derselben noch so lange bey einander zu lassen, bis durch eine fürsichtige und auf das engeste eingerichtete Haushaltung so viel erspartet würde, daß etwas ansehnliches von dieser beschwerlichen Schuldenlast abgeführet werden könnte. Allein der H. Philipp Ludewig und seine Räthe hätten solches für bedenklich gehalten, jedoch ersterer sich erboten, auf seine Kosten seinen Bruder, den H. Johannes, bey sich und an seinem Hofe, bis er 24. Jahr alt würde, zu behalten, und demselben, jedoch dem väterlichen Testamente unabbrüchig, die hüfliche Hand zu Abtragung der beschwerlichen Zweybrückischen Schuldenlast treulich zu bieten.

Mithin wurde dieser Punkt, mit gutem Wissen und Willen beider Brüder, in Gegenwart ihrer Regenten und Räthe, dahin verglichen, daß der Pfalzgraf Philipp Ludewig, an den verzinßten und unverzinßten Zweybrückischen Schulden, die damals sich auf 5,15923. Gulden beliefen, 1,85365. Gulden übernahm, und solche, bis zu endlicher Ablegung des Capitals, jährlich zu verzinsen versprach. Die übrigen verzinßten und unverzinßten 3,30567. Gulden aber sollten, nebst den verschriebenen und andern Leuten bereits eingeräumten wiederkäuflichen Aemtern, auf dem Fürstenthume Zweybrücken bleiben, und würden sich nunmehro beide Brüder, der Austheilung halber, welche Creditoren insbesondere jedem

J. Chr. 1569 Fürsten zugewiesen werden sollen, ferner zu vergleichen wissen, damit ein jeder Fürst seine bewilligte Summe bekomme, und sich mit Bezahlung der jährlichen Pensionen und Abtragung des Capitals darnach verhalten könne. Falls aber über vorgedachte Schulden sich über kurz oder lang noch weitere Schuldforderungen von den Französischen Reutern, oder wegen des jüngsten Französischen Kriegszuges hervorthun würden, solches sollen beide Fürsten, H. Philipp Ludewig und H. Johannes, über sich nehmen, dagegen aber auch dasjenige, was itzo oder künftig aus Frankreich, von der Condeischen Partey, erlanget werden möchte, sämtlich geniessen. Uebrigens obgleich der H. Philipp Ludewig einen guten Theil an den Zweybrückischen Schulden auf sich genommen; so solle doch solches ihm, des väterlichen Testamentes halber, nichts präjudiciren, sondern dasselbe durchaus in allen seinen Kräften und Würden bleiben, welches auch H. Johannes, nebst freundlicher Danksagung, versprochen und zugesagt hat.

Wegen des Wittumbs der hinterlassenen Gemahlin des Pfalzgraf Wolfgangs, des Unterhaltes der jüngern Fürsten und Prinzessinnen und des Neuburgischen Hofstaates wurde für gut und nützlich erachtet, daß die Fürstliche Wittwe mit ihren sämtlichen Söhnen und Töchtern, wie bisher, zu Neuburg, in einer gemeinschaftlichen Hofhaltung, beisammen bleiben, und demnächst einem jeden der drey jüngsten Fürsten, wenn sie ihre im Testamente bestimmte Jahre erreicht hätten, wie auch den Prinzessinnen dasjenige, was ihnen im Testamente vermacht worden, gereicht werden sollte. Man sollte auch alle übermässige und unnöthige Unkosten abschaffen,

und

und die Hof- und Haushaltung auf das engeste, J. Chr.
nach dem, von den Obervormündern, dem H. 1569
Philipp Ludewig übergebenem Verzeichniß, ein-
ziehen, und die Sachen also anstellen, damit an den
Einkünften jährlich etwas ersparet würde, um die
Schulden davon abzutragen. Insonderheit wurde
abgeredet, daß der H. Philipp Ludewig seiner
Frau Mutter jährlich an Handgelde eben so-
viel, als zu seines Vaters lebzeiten geschehen, rei-
chen lassen, die von ihr ihrem Gemahl geliehenen
2000. Gulden verzinsen, und seine Schwestern,
deren noch viere am leben waren, nebst gebühren-
der Kleidung, mit ziemlichen Handgelde, nem-
lich die Aelteste mit 40. Gulden und die andern
eine jede mit 30. Gulden, versehen sollte. Falls
aber die Fürstliche Frau Wittwe nicht länger zu
Neuburg bleiben könnte und wollte; so solle ihr
frey stehen, ihr Wittumb zu beziehen, da ihr als-
dann dasjenige, was ihr weiter verschrieben ist, nach
Anweisung Briefe und Siegel, zugestellet und ge-
reicht werden solle.

Da auch in dem väterlichen Testamente
besondere und unterschiedliche Regenten in beiden
Fürstenthümern benannt und verordnet worden,
nemlich im Fürstenthume Neuburg der Prälat
zu Speinshart, Johann Georg von Gleissen-
thal zu Enchof, Hans von Laibelfing zum
Haugenstein, Adam von Kreut zu Straß und
D. Walther Drechsel, Kanzler zu Neuburg,
und im Fürstenthume Zweybrücken der Hof-
meister Christof Landschad von Steinach, Phi-
lipp von Gemmingen zu Guttenberg, der
Kanzler Johann Stieber zu Zweybrück und der
Licentiat Heinrich Schwebel; so erklärten sich
dieselben samt und sonders, auf Begehren der
Obervormünder, daß sie dem Vertrauen des

J. Chr. verstorbenen Pfalzgraf Wolfgangs Folge leisten,
1569 und nach ihrem besten Verstande dasjenige rathen helfen und befördern wollten, was der jungen Herrschaft, auch Land und Leuten zu Ehren und Wohlfarth gereichen möchte, welches Erbieten die Obervormünder mit Dank annahmen. Weil indessen einige von diesen Regenten sich, aus vorgeschützten Ehehaften und Verhinderungen, entschuldigten, daß sie nicht immer bey der Hofhaltung und Kanzley gegenwärtig seyn könnten; so wurde ein besonderes Verzeichniß gemacht, mit was für Personen die Regierung und Kanzley in einem jeden Fürstenthume vorerst bestellet, und der Hofstaat zu Neuburg angeordnet werden möchte. Doch wurde es dem Gutbefinden der beiden ältesten Fürsten und der verordneten Regenten heimgestellt, darauf bedacht zu seyn, daß die Fürsten mit übermässigen Dienern nicht beladen, sondern deren nur so viele bestellet wurden, als zu Verrichtung der Fürstlichen Geschäfte und gemeiner Landessachen nöthig wären. Fielen nun Sachen vor, worin der abwesenden Regenten Rath und Bedenken von nöthen; so wären selbige an einen jeden Ort zu fordern und zu den Sachen zu ziehen. Kämen aber solche Sachen vor, worin die Regenten und Räthe das räthliche Bedenken der Obervormünder bedürften; so könnten sie sich dessen bey ihnen jederzeit erholen.

Wegen des Leichnams des seligen Pfalzgraf Wolfgangs, ob nemlich selbiger in Frankreich zu lassen, oder von da abzuholen: wurde, nach gehaltener Berathschlagung, dafür gehalten, daß man es bey der, von dem seligen Pfalzgrafen selbst, in seinem Testamente, gemachten Verordnung, falls nicht andere Bedenken hiernächst vorfielen, lassen, und den D. Gabriel Seel, der deshalb

halb in Frankreich auf Resolution warte, wieder J. Chr.
abfordern wolle. Nichts desto weniger aber könnte 1569
ihm in den Kirchen zu Lauingen und Zweybrü-
cken ein ziemliches Epitaphium, zur Gedächtniß,
verfertiget, und seine, dem Testamente eingerückte,
christliche Bekenntniß abgeschrieben, und den
Superintendenten in beiden Fürstenthümern,
mit dem Befehle, zugeschickt werden, bey den Prä-
dikanten zu veranstalten, daß es mit den Leich-
predigten, nach dem Inhalte solches Testamentes,
gehalten werden möge. Wegen der, im Fürstli-
chen Testamente enthaltenen, Vermächtnisse
an die Hospitäler und Hausarme Leute zu Neu-
burg und Zweybrücken ward beliebt, daß dem
Spital zu Neuburg eine Verschreibung über
2000. Gulden Hauptgut gegeben werden sollte,
um davon jährlich, zu ewigen Zeiten, den Zins an
das Hospital zu entrichten; oder auch das Capital,
um die benannte Verzinsung, an andern sichern Or-
ten anzulegen. Ob auch gleich den Hausarmen
Leuten im Fürstenthume Neuburg, nach der
gehaltenen Leichpredigt, bereits gegen 800. Gulden
zum Almosen gereicht worden; so solle doch nichts
desto weniger, weil 150. Gulden, zu Erhaltung
armer Leute, in ewige Zeit, im Testamente
verordnet worden, die Hauptsumme angelegt,
und die Zinsen davon jährlich ausgespendet wer-
den. Und weil übrigens den Hausarmen zu Zwey-
brücken noch nichts gegeben worden; so solle sol-
ches, vermöge des Testamentes, noch geschehen,
und auch dasjenige, was dem dasigen Spitale ver-
macht worden, so lange durch eine Verschreibung
versichert werden, bis man das Capital abtragen
könnte.

Nachdem auch nöthig wäre, die Erbhuldi-
gung in beiden Fürstenthümern einzunehmen;
so

J. Chr. 1569

so wurde verabschiedet, daß solche in den Städten und Märkten, besonders an den vornehmsten Orten des Fürstenthums Neuburg, der H. Philipp Ludewig sich in Person, nach dem entworfenem Formular, solle leisten lassen. Im Zweybrückischen Fürstenthume aber könnten die Regenten selbige, durch etliche Personen aus ihrem Mittel, anstellen, und wäre daselbst solche Erbhuldigung auf den H. Johannes, nach vorgedachtem Formular, zu richten. Da hiernächst beide Fürsten nunmehro zu solchen Jahren und Verstande gekommen, daß sie ihre Wohlfarth selbst erkennen könnten; so sollten die Befehle im Fürstenthume Neuburg im Namen des H. Philipp Ludewigs, oder in geringen Sachen, im Namen seiner Statthalter und Räthe, im Fürstenthume Zweybrücken aber, auf gleiche Art, im Namen des H. Johannes, oder seiner Statthalter und Räthe ausgehen, in welchem allen ein jeder Fürst an seinem Orte zu seinen Sachen selbst zu sehen, und das beste und nützlichste zu bedenken wissen würde.

Vornemlich aber wolle sich gebühren, daß die Fürsten ihre Regalien und R. Lehen bey dem Kayser empfangen. Da nun Graf Ludewig von Löwenstein rc., der damals mit zu Neuburg war, und der Eröffnung des Wolfgangischen Testamentes mit beigewohnet hatte, ohnehin bald nach dem Kayserlichen Hoflager reisen würde; so solle derselbe zu dieser Lehensempfahung vermocht, und nebst ihm noch ein Neuburgischer Rath dazu gebraucht, auch sie mit nöthiger Instruktion versehen werden. Insonderheit aber sah man für nöthig an, daß die Regalien der beiden Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken, wie auch andere Lehen, im Namen der beiden Pfalzgrafen Philipp Ludewigs und Johanns, für sich

sich selbst, ihre Gebrüder und Erben insgesamt, J. Chr. 1569
und auf gemeine Unkosten empfangen, und bey solcher Empfängniß keiner von den Brüdern, der künftigen, im väterlichen Testamente verordneten, Anwartung halber, abgesondert oder ausgeschlossen werde. Ingleichen hielt man für rathsam, daß die beiden Fürsten und Brüder, nach geschehener Belehnung, dem Kayser für sein letzteres Schreiben, und darin geschehenes Erbieten dankten, und ihn nochmals bitten liessen, Sie in seinem Schutz und Schirm zu halten, und Sie ihres Vaters vorgenommene Französische Kriegsexpedition nicht entgelten, sondern Sie ihrer kindlichen Unschuld geniessen zu lassen, mit dem Erbieten, daß sie sich dißfalls dem Kayser allerdings unterwürfen, wie dann deswegen auch die Obervormünder an den Kayser besonders schreiben würden. Wegen der Oesterreichischen Klagen *) aber würden die jungen Fürsten die Sache bey etlichen Kayserlichen Räthen, besonders dem R. Vicekanzler, D. Zasius, und andern schon nach Gelegenheit zu unterbauen wissen.

Wegen Beurlaubung der Diener, und Bezahlung ihrer Besoldungen und Dienstgelder wäre zwar im Testamente selbst einiges verordnet, Weil aber solches fast zu allgemein und etwas dunkel, so hielte man für das beste, einen Unterschied zwischen den von Haus aus bestellten Dienern, die nichts sonderliches gedienet, und denen, die zu Hofe oder in Verrichtung ihrer Aemter bisher geblieben und gearbeitet, zu halten, und mit einem jeden, nach Gelegenheit seines Dienstes, nach Billigkeit zu handeln. Einigen also, als den Rittmeistern und den von Haus aus bestellten

*) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 18.

J. Chr. stellten Dienern wären ihre Bestallungen wei
1569 ter nicht, als bis zum nächst verwichenen 12. Ju
nius d. J., da durch den Tod des Pfalzgra
Wolfgangs ihre Dienstbestallungen ohnehi
erloschen, zu reichen; den andern aber, die bis
her noch würklich gedienet, möchten ihre Besol
dungen bis auf diese Zeit oder bis auf das näch
ste Quartal Luciä zu geben seyn. Was ma
dann von diesen Dienern nicht mehr nöthi
hätte, denen könnte man bey Zeiten ihren Diens
aufkündigen, und sie abdanken.

Würde hiernächst das Inventarium übe
das Silbergeschirr, die Kleider und Kleino
dien, dessen im Testamente Meldung geschehe
über kurz oder lang aufgefunden werden; so würd
es billig laut desselben und vermöge des Testamente
gehalten. Weil es aber ungewiß sey, ob solche
Inventarium vorhanden; so sollen unverzüglic
das Silbergeschirr, die Kleider und Kleinodien
durch die verordnete Regenten, oder etliche dersel
ben, von neuem inventirt werden, damit die jun
gen Fürsten, wenn sie hiernächst ihr vollkommene
Alter erreichten, sich deswegen selbst brüderlich ve
gleichen könnten. Da indessen der H. Philip
Ludewig, an den Zweybrückischen Schulde
ein stattliches zu bezahlen, auf sich genommen;
bewilligte dagegen H. Johannes, daß sein ältere
Bruder, als Erstgebohrner, bey künftiger Thei
lung des Silbergeschirres, einen ziemlichen Vor
theil haben, und ihm besonders das Silberge
schirr, welches zu dem Fürstenthume Neubur
gehörig, und was die Neuburgische Landschaf
geschenkt habe, bleiben solle. Weil hiernächst d
Würtenbergische und Mömpelgardische Vor
mundschaft, durch das Absterben des Pfalzgr
Wolfgangs erloschen wäre; so sollten solche Vor
mund

mundschaften von den Neuburgischen und J. Chr. Zweybrückischen Kanzleyen, nebst Ueberschi- 1569 ckung der Acten und Vermeldung der Ursachen, schriftlich aufgekündiget werden. Und da endlich die Original-Testamente nicht allein die beide regierende junge Fürsten, sondern auch ihre Brüder und Schwestern beträfen; so ward für gut angesehen, daß eines dieser Originalien verschlossen bey der Stadt Lauingen niedergelegt, und einem jeden Fürsten zuvor eine Abschrift davon gegeben werde, die gleichfalls auf Pergamen geschriebene, und von dem Erblasser unterschriebene Copey aber bey den Obervormündern bleibe. Uebrigens wurden von diesem Abschiede drey gleichlautende Exemplare, unter der Obervormünder, der beiden jungen Fürsten, und der verordneten Regenten Unterschriften, und beigedruckten Sekreten und Pettschaften, ausgefertiget, und eines davon den beiden Obervormündern, die zwey andere aber den beiden jungen Fürsten zugestellt, um sich darnach zu achten.

Zufolge dieses Abschiedes ließ sich nun der Aelteste von den fünf Söhnen Pfalzgraf Wolfgangs, nemlich H. Philipp Ludewig zu Neuburg angelegen seyn, die Lehen, für sich und seine Brüder, bey dem Kayser zu nehmen. Zu dem Ende stellte der H. Johannes seinem Bruder, dem H. Philipp Ludewig, eine, unter der Direcktion der Obervormünder, von den damaligen Pfalz-Neuburgischen und Zweybrückischen Räthen, entworfene Vollmacht zu, um auch für ihn die Belehnung über das ihm zugetheilte Fürstenthum Zweybrücken zu empfangen. Solche erfolgte nun, von Seiten des Kaysers, das Jahr darauf, zu Prag, da nemlich Pfalzgraf Philipp Ludewig, durch

J. Chr. durch seine Bevollmächtigte, die Lehen nich
1569 nur über das Fürstenthum Neuburg, sonder
auch das Fürstenthum Zweybrücken, in Vol
macht seines Bruders, des H. Johanns, und di
Mitbelehnung für die übrigen jüngern Brüder
nach eines jeden Anwartung, vom Kayse
nahm, und dißfalls, in ihrem Namen, die gewöhn
liche Lehenspflicht leistete, wie solches die darüber, zu
(7 Apr. Prag, ausgefertigte Kayserliche Lehenbrief
1570.) deutlich zu erkennen geben. Und an eben diesen
(l. c.) Tage hat auch K. Maximilian, auf Ansuchen
des Pfalzgraf Philipp Ludewigs, das Testa
ment des Pfalzgraf Wolfgangs, in allen seinen
Artickeln, und besonders was die, wegen der künfti
gen Anfälle, verordnete Anwartung und Erb
folge dessen jüngern Söhne betrift, auf das feyer
lichste bestätiget, und alle Mängel und Gebre
chen, die etwa in mehrgedachtem Testamente vor
handen seyn möchten, und etwas desjenigen, so dazu
von rechtswegen gebraucht seyn sollte, unterlassen
worden wäre, aus Römisch-Kayserlicher
Macht-Vollkommenheit, erfüllet und erstat
tet, unter einer Strafe von 50. Mark löthiger
Goldes gegen die Uebertreter. Endlich hat auch, bey
eben dieser Gelegenheit, der Pfalzgraf Philipp Lude
wig bey dem Kayser um die Bestätigung der
im J. 1566., seinem Vater ertheilten Anwart
schaft und Mitbelehnung auf die Pfälzische
Chur, das Erztruchsessenamt und die Chur
lande †), für sich als den Erstgebornen, und
demnächst auch für seine jüngere Brüder, Jo
hann, Otto Heinrich, Friedrich und Carl, je
eines jeden, vermöge der ältern Hausverträge von

der

†) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T.
R. G., S. 48.

den J. 1543. und 1553. *), und ihres Vaters hinterlassener testamentlicher Verordnung, beyder Anwartungen, angesucht, und solche, durch eine zu Prag ausgefertigte Urkunde, auch würklich erhalten b). Auf was für eine Art nachher die jüngern Söhne des Pfalzgraf Wolfgangs, nachdem sie zu erwachsenen Jahren gekommen, sich mit ihren ältern Brüdern, wegen der ihnen, im väterlichen Testamente, angewiesenen Aemter verglichen haben, soll zu seiner Zeit gemeldet werden.

J. Chr. 1569

(7 Apr. a. e.)

In

*) S. im XII. Bande des sogenannten Auszuges 2c., S. 604. f. und im III. Bande der N. T. R. G., S. 76. f.

b) *Pareus* l. c., L. V. Sect. II. p. 197-199. & 201. sq. und Sect. III. p. 204. Köhlers Münzbelustig., P. IX. n. 12. p. 95. sq. Vornehmlich aber die in der vorhergehenden Note g.) angeführte Pfalz-Zweybrückische *Deduction* wegen Veldenz, p. 8-11. und in den Beylagen, Lit. G. p. 64-71. *Copia* Schreibens an einen *Ministrum* eines Fürstl. Hofes, sub Dato Straßburg den 26. Jan. 1722., des Chur- und Fürstl. Haußes der Pfalz *Succession* überhaupt, insonderheit aber die künfftige Erbfolge im Fürstenthum Zweybrücken betreffend; (s. l. & a. 4.) p. 6-26. *passim* und in den Beylagen, Lit. A. B. C. D. & K. p. 36-63. & 80-86. Facti Species des Pfalzgraf *Christiani III.* (zu Birkenfeld,) und dero hochfürstl. Stammes näheres *Successions*-Recht an das Fürstenthum Zweybrücken, im Fall der einstens erfolgenden Erledigung desselben; (s. l. & a. fol.) p. 4-9. und in den Beylagen, n. I-III. p. 15-26. *Struvii* formula Success. Palat., Sect. III. §. 22-26. p. 324.-357. und *Status Caussae*, nebst Rechtl. Ausführung der dem Pfalzgr. Christian dem III. und dero Hochfürstl. Hause im Herzogth. Zweybrücken competirenden possessor. Gerechtsamen; (s. l. 1729. fol.)

J. Chr. 1569 17 May

In dem Pfälzischen Hause trug sich, in diesem Jahr, noch ein anderer Todesfall eines regierenden Fürstens zu. Es starb nemlich Pfalzgraf Georg zu Simmern, dem sein älterer Bruder, der Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, nach ererbter Chur, das väterliche Fürstenthum abgetreten hatte [i]). In seiner Jugend hatte er den geistlichen Stand erwählet, und war ein Domherr worden, verließ aber nachher denselben, diente dem K. Philipp von Spanien im Kriege, und vermählte sich, im J. 1563., mit der Hessischen Prinzessin Elisabeth, Landgraf Wilhelms des ältern Tochter, mit der er aber keine Kinder erzeugte. Er war der evangelisch-lutherischen Religion eifrig beygethan, und war mit seinem Bruder, dem Churfürsten, nicht zufrieden, daß er die Zwinglische Lehre in seinem Lande einführte. Zu seinem Nachfolger im Fürstenthume Simmern hatte er seinen jüngsten Bruder, den Pfalzgrafen Reichart, der sich ebenfalls zur A. C. bekannte, und bisher Domprobst zu Straßburg gewesen war; aber in eben diesem Jahr den geistlichen Stand aufgab, vielleicht aus Verdruß, weil er bey

P. I. cap. I. §. 1-5. cap. II. §. 9. p. 10. sq. & cap. III. §. 73. p. 116. und in den Beylagen, Lit. A. B. C. F. H. Ss. p. 1-14. 17-19. 21. & 69. sq. Cf. die itzo sehr seltene Schrift, welche zu Lauingen, im J. 1604. in 4to, unter dem Titel herausgekommen: Verantwortung des Pfalzgraf Wolfgangs ꝛc. standhaffter Glaubens-Bekandtnus ꝛc., in deren IV. und V. Abschnitte, p. 192-251., die Fragen *negative* beantwortet werden: 1) ob Pfalzgraf Wolfgang Zwinglisch oder Calvinisch gewesen? und 2) ob derselbe die grosse Kriegsexpedition in Frankreich dem *Calvinismo* zu Gutem vorgenommen habe?

i) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 197.

bey der neuen Bischofswahl zu Straßburg war, übergangen worden [f]). 1569

Es ist weiter oben gedacht worden, daß nicht nur die in das Elsaß eingerückte Aumalische Armee, sondern auch die bey dem Pfalzgräflichen Heere befindlichen Oranischen und Fränkischen Truppen, von Zeit zu Zeit, verschiedene Ausschweifungen begangen, und allerhand Unordnungen angerichtet haben. Dazu kamen noch die starken Werbungen im Teutschen Reiche sowohl von Seiten des Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken, als auch des Marggraf Philiberts von Baden-Baden, und die häufigen Durchzüge ihrer nach Frankreich abzuführenden Völker, wobey die Länder und Unterthanen verschiedener Fürsten und Stände leiden mußten, die darüber bey dem Kayser Klage führten. Solches bewog nun den Kayser, so wohl ein Generalmandat an alle R. Kreise, als auch an die vorliegende und benachbarte Kreise besondere Aufmahnungsschreiben ergehen zu lassen, um sich in die gehörige Verfassung zu setzen, damit sie den Bedrängten, auf ihr Erfordern, den gesuchten Beistand leisten könnten. Zu dem Ende hielt unter andern der Fränkische Kreis einen Kreistag zu Nürnberg, regulirte, zu Bestreitung der Kosten, die Kreisanlagen, bestellte einen neuen Nachgeordneten, und trug seinem Kreisobristen auf, sich auf gute Kundschaft zu legen, was es für eine Beschaffenheit, mit den in Thüringen und am Rheinstrom liegenden Pfalzgräflichen Reutern habe, auch von ihnen

3 Febr.

25 Jan.

 nen,

f) *Schardii* Epit. ad a. 1569., in *Eius* Scriptor. T. IV. p. 116. b. *coll.* p. 124. a. *Schadaeus* l. c., P. II. L. V. §. 36. p. 161. *coll.* §. 4. p. 147. und *Pareus* l. c., L. V. Sect. I. p. m. 187. sq.

J. Chr. nen auf den Fall ihres Durchzuges die nöthige
1569 Caution zu fordern.

Bald darauf suchte der Churfürst von der Pfalz, wegen der von dem Französischen Kriegsvolke ausgeübten Excesse und Beschädigung etlicher Rheinischen Kreisstände durch die geworbenen Reuter, bey dem Fränkischen Kreise an, sich mit der dreifachen Hülfe dermassen gefaßt und bereit zu halten, damit sie, auf sein, des Churfürstens, Erfordern, an den zu benennenden Orten und Enden gewiß erscheinen könnte. Eine gleiche

20 Febr. Anforderung geschah auch von dem Oberrheinischen Kreisobristen, dem Grafen Ernst von Solms, und weil man auch glaubwürdige Nachricht erhalten hatte, daß der Marggraf Philibert von Baden-Baden willens sey, 1500. Reuter, zum Dienste der Krone Frankreich, werben zu lassen, und sie im Fränkischen Kreise zusammen zu führen; so wurde, solcher Umstände halber, abermals ein Kreistag nach Nürnberg ausgeschrieben, und auf demselben beschlossen, daß, wenn der

7 März. Marggraf Philibert seine Reuter im Kreise versammeln, und mustern, auch die zu verlangende Caution nicht leisten wollte, solches durchaus nicht gestattet, sondern das Volk, mittelst der Kreishülfe und des Glockenstreiches, gänzlich getrennet werden sollte. Ferner bestimmte man die dreifache Kreishülfe auf 600. Mann zu Pferde, in zwey Fahnen und unter zwey Rittmeistern, und auf acht Fahnen Fußvolkes, jede zu 300. Knechten stark, worunter 100. Schützen, 50. Doppelsöldner und 150. einfache Knechte seyn sollten, wobey der Sold des Reuters monatlich zu 15. Gulden, und des Fußgängers zu 4. Gulden angeschlagen wurde. In Ansehung des Geschützes aber sollte es bey dem

Kreis-

Kreisschlusse des J. 1556. gelassen werden; nur daß, nach dem itzigen Vorschlage des Kreisobristen, das grosse Geschütz nach Gelegenheit in kleines zu verwandeln wäre. Endlich wurden auch noch auf diesem Kreistage, die Antwortschreiben auf das Kayserliche Generalmandat und auf die besondere Schreiben des Kaysers, des Churfürstens von der Pfalz, und des Oberrheinischen Kreisobristen verabredet, worin der Fränkische Kreis sich zwar erbot, in nöthiger Bereitschaft zu stehen, indessen aber doch erst das weitere abwarten wollte, was auf dem, wegen dieses Kriegswesens, bereits ausgeschriebenen R. Deputationstage zu Frankfurt weiter berathschlaget und verabschiedet werden würde t).

J. Chr. 1569

Auch von dem Schwäbischen Kreise verlangte der Churfürst Friedrich von der Pfalz die dreyfache Reichs- oder Kreis-Hülfe, nachdem die Aumalische Armee in die Pfalz-Veldenzische Herrschaft Lützelstein eingefallen war, und den Paß bey Elsaßzabern besetzt hatte. Er schrieb deswegen an den H. Ludewig von Würtenberg; man gab ihm aber zur Antwort, daß solches, als eine wichtige Sache, an die Vormünder gebracht werden müßte, indem der junge H. Ludewig mit der Kreisobristenstelle sich nicht beladen, noch weniger, ohne die in den R. Satzungen verordnete Deputirte, etwas einseitig verfügen könnte. Da nun aber die Gefahr grösser wurde, indem der Prinz von Oranien, den der Herzog von Aumale verfolgte, sich mit seinen Völ-

F 3 kern,

t) Friedr. Carl Mosers Samml. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 43. & 44. p. 60-70. Cf. den Fränkischen Kreis-Abschied, de Dato Nürnberg, am Mittwoch nach Quasimodogeniti 1556., §. 11., bey eben demselben, *l. c*, P. I. n. 6. p. 66.

J. Chr. 1569 kern, die er wegen Mangel an Gelde größtentheils abdanken mußte, gegen die Marggrafschaft Baden zog, und man befürchtete, daß dieselben, wenn sie sich verliefen, allerhand Ausschweifungen begehen möchten; so hielt man für nöthig, einen Kreistag nach Ulm auszuschreiben. Mittlerweil unterzog sich der Marggraf Carl von Baden-Durchlach der, durch das Absterben des H. Christofs, erledigten Kreisobristenstelle, berufte die von dem Kreise zugeordnete Kriegsräthe zu sich nach Carlsburg, und drang darauf, daß ein gewisser Kreisobrister erwählet werden sollte. Er hatte dabey die Absicht, solche Stelle selbst zu erhalten, dagegen die Kreisstände zu ihm kein Zutrauen hatten, und ihm, bey der damaligen Lage der Umstände, nur die Verwesung derselben, bis zu dem künftigen schon ausgeschriebenem Kreistage, auftrugen, damit man doch wenigstens wüßte, an wen man sich, im Falle der Noth, zu wenden hätte. Und weil demnächst der Marggraf Carl selbst, als man ihm vor einigen Jahren das Kreisobristenamt angetragen, solches, unter dem Vorwande seiner wenigen Kriegserfahrung, ausgeschlagen hatte, so wollte man ihm den Statthalter zu Mömpelgard, Arbogasten von Hewen zugeben, der sich aber entschuldigte.

auf den 21 Apr.

Ob nun gleich der Marggraf Carl einer von den Vormündern des jungen H. Ludewigs war, so setzte er doch denselben und dessen übrige Vormundschaft in grosse Verlegenheit und Nachtheil. Die Herzoge von Würtenberg versahen nemlich, neben dem Bischof von Augspurg oder Costnitz, das Kreisausschreibamt, und hatten die Kreiskanzley bey sich, also, daß die Herzoge den Kreis-Sekretär verordneten, und hernach den übrigen Kreisständen präsentirten, welche dan

dann nicht nur bey den allgemeinen, sondern auch J. Chr.
bey den engern Versammlungen des Kreises, 1569
das Protokoll zu führen, und den Kreisabschied
zu verfassen pflegte. Nun erinnerte man zwar dar-
an den Marggrafen; aber er kehrte sich daran
im geringsten nicht, und beschrieb nicht einmal
den Herzog, als einen ihm zugeordneten Kreis-
stand, sondern schickte ihm, nur durch ein schlechtes
Schreiben, den zu Carlsburg gemachten Abschied
zu. In diesem war nun beschlossen worden, den
Badischen Rath, D. Hirschmann, an den
Rheinischen Kreistag abzufertigen, und durch
denselben eine Schwäbische Kreishülfe verspre-
chen zu lassen. Zugleich richtete der Marggraf
den Zulauf des Fußvolkes auf Maulbronn,
welches er von seines Pflegbefohlnen landen um so
mehr abzuwenden schuldig gewesen wäre, als nach
der Reichsordnung solcher Zulauf auf den Feind
gerichtet werden sollte. Das beschwerlichste aber
war noch dieses, daß, ungeachtet der H. Christof
bisher alle Gelegenheit sorgfältig vermieden hatte,
sich mit dem Churfürsten von der Pfalz einzulas-
sen, oder seiner Verbindungen wider die Krone
Frankreich sich theilhaftig zu machen, und da-
durch dieselbe gegen sich zu reitzen, der junge H. Lu-
dewig und der Schwäbische Kreis, durch die
von dem Marggrafen versprochene Kreishülfe,
in diese Händel mit eingezogen werden wollte.
Selbst dem Schwäbischen Kreise wurde solches desto
bedenklicher, da derselbe bisher die von andern
Kreisen ausgeschriebene Kreistage nicht einmal
beschicken wollen, weil sie den R. und Exeku-
tions-Ordnungen gerade zuwider waren.

Allein alle Absichten des Marggrafens
wurden unterbrochen, als auf dem nachher zu 21 Mer.

2.Oct. Ulm gehaltenem Kreistage, sogleich bey der Er-
1569 öffnung desselben, die Würtenbergischen Ge-
sandten auf die Wiederbesezung der erledigten
Kreisobristenstelle drungen. Alle Kreisstände
waren nemlich mit dem Verfahren des Marg-
grafens unzufrieden, und keiner wollte, bey der
Umfrage, demselben seine Stimme geben, als nur
der Marggraf Philibert von Baden-Baden.
Diesem schienen die Würtenbergischen Gesand-
ten mit beyzustimmen, damit die Stelle einem
Fürsten vorbehalten bliebe; dann die geistliche
Bank hatte einen Grafen oder Herrn dazu auser-
sehen, da hingegen die R. Städte einmüthig den
H. Ludewig baten, dieselbe zu übernehmen. Nun
stellten zwar die Würtenbergischen Gesandten
dagegen vor, daß ihr Herzog noch zu jung sey,
und selbst unter der Vormundschaft stehe, da
man dann die vorkommende Fälle erst an die Vor-
münder gelangen lassen müßte, welches durch den
Verzug eine merkliche Ungelegenheit verursachen
könnte. Allein diese Entschuldigung fand kein
Gehör, und man antwortete darauf, daß, da die
Regierung im Namen des jungen Herzogs ge-
führet würde, auf diese Weise auch das Kreis-
obristenamt, wie das Directorium, versehen
werden könnte, zumal da er die Kanzley und alle
Schriften, wie auch in Kreissachen erfahrne
Räthe habe, welche unter H. Christofs Regierung
grosse Einsichten erworben hätten. Endlich trat
auch die geistliche Bank dieser Meinung bey, und
24Oct. die Kreisstände schickten einige Abgeordnete an
den H. Ludewig, ihm das Kreisobristenamt
anzutragen, welches er aber, ohne Einwilligung
seiner Vormünder, anzunehmen, Bedenken trug,
jedoch endlich solches übernahm, um den befürch-

teten

tern fernern Eingriffen von den Marggrafen J. Chr.
von Baden auszuweichen [m]). 1569

Auf den bisher erwähnten einzelnen Kreistagen wurde nun zwar beschlossen, sich wegen des von dem Churfürsten von der Pfalz und dem Oberrheinischen Kreise gesuchten Beistandes in Bereitschaft zu setzen, die würkliche Hülfsleistung aber so lange anstehen zu lassen, bis man erst von den Schlüssen des bereits nach Frankfurt ausgeschriebenen R. Deputationstages unterrichtet seyn würde. Es hatten nemlich die bisherigen häufigen Durchzüge der nach Frankreich marschirten Kriegsvölker, und die damit verknüpfte Vergewaltigung und Landbeschädigung vieler Stände und ihrer Unterthanen einige Kreisobristen und ihre Zu- und Nachgeordnete veranlasset, sich, schon im vorigen Jahr, zu Cöln zu versammeln, und zu berathschlagen, wie solchen Unruhen und Friedbetrübungen, durch die verordnete Hülfe der fünf Kreise, zu steuren, und die Stände und Unterthanen vor weiterm androhendem Unrathe verhütet werden möchten. (14 Nov 1568) Allein bey angestellter Berathschlagung kamen ihnen die Sachen so wichtig und beschwerlich vor, daß sie die Hülfe der fünf Kreise nicht für hinlänglich genug erachteten, sondern eine ansehnliche Hülfe aller Kreise für nöthig hielten. Sie liessen also solches an den Kayser gelangen, mit dem Zusatze, daß etliche von ihnen für rathsam und nothwendig ansähen, auf die Ansetzung eines gemeinen R. Deputationstages Bedacht zu nehmen. Auf solches Ansinnen ermahnte der Kayser

 den

m) C. F. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter der Regier. der Herzoge, P. V. Sect. VI. §. 2. p. 3-5. P. von Stetten Gesch. der R. Stadt Augsburg, P. I. c. 9. §. 15. p. 586. und *Schoepflin*, l. c. T. IV. L. VI. c. 2. §. 1. p. 36.

J. Chr. 1569 den Churfürsten von Maynz, einen solchen R. Deputationstag, nach der in einigen R. A. davon enthaltenen Vorschrift *), auf das schleunigste zu veranstalten, welcher dann auch denselben auf den 14. April 1569. nach Frankfurt am Mayn ausschrieb. Auf demselben erschienen nun, als Kayserliche Commissarien, der B. Marquard von Speyer und der Graf Ulrich von Monfort und Rotenfels, und die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nebst den, in den Augspurgischen R. A. von den J. 1555. und 1559., benannten Fürsten und Ständen †), schickten ihre Gesandten dahin.

14 Apr. 1569 Nach geschehener Eröffnung des R. Deputationstages trugen die Kayserlichen Commissarien, mündlich und schriftlich, zwey Punkten der Versammlung vor. Erstlich läge genugsam am Tage, was für unerhörte Widerwärtigkeiten und Elend sich eine Zeither, und besonders in den zwey letztern Jahren, im Teutschen Reiche, sowohl wegen der benachbarten Unruhen, als auch der einheimischen Beschwerungen, Vergewaltigungen und gemeinen Landbeschädigungen gegen hohe, mittlere und andere Stände, auch deren arme Unterthanen, zugetragen hätten. Solche Beschädigungen wären auch von mehreren Kreisen, in welchen selbige vorgefallen, auf den gehaltenen Kreistagen vorgebracht worden, und einige derselben hätten sich gegen den Kayser erklärt, ihre Klagen, Obliegen und erlittenen Schaden auf dem itzigen R. Deputationstage noch weiter vorzulegen; wie dann nunmehro solches von etlichen hoch

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 646.

†) S. eben dieselbe, im II. Bande, S. 646. und im IV. Bande, S. 61. u. f.

hochbeschädigten Ständen bereits geschehen wäre, J. Chr. andere aber sich vorbehalten hätten, ihre erlittene 1569 Belästigungen und Schaden zu anderer Zeit vorzubringen. Mithin halte der Kayser dafür, daß darüber eine emsige Berathschlagung und ernstliches Einsehen höchst nöthig seyn wolle. Es wäre nemlich fast dahin gerathen, daß diejenigen, welche sich neulich einer besondern Kriegsexpedition unterfangen, allen heilsamen R. Constitutionen vermessen widerstreben, ja sogar, unter diesem oder jenem vorgegebenem verborgenem Scheine, sich unterstehen dürfen, im Reiche, ohne Geld und ohne einen gewissen Kriegsherrn, eine Aufwiegelung von Reutern und Knechten, in gewaltiger Anzahl, zu machen, und nicht allein in An- Durch- und Abzügen unleidlichen Schaden zu verursachen; sondern auch solch vergaddertes mächtiges Kriegsvolk in anderer Fürsten und Stände des Reichs Fürstenthume, Länder und Gebiete eigenmächtig zu führen, einzulägern, den armen Leuten alle ihre Nahrung, ohne einige Bezahlung, aufzuzehren, zu verwüsten, und sie mit öffentlichem rauben, plündern und andern Unthaten in das äusserste Verderben zu setzen. Wenn sie nun also bey einem aufgeräumet hätten; so wären sie alsdann, unter dem Vorwande angemaßter Durchzüge, auf andere fortgerückt, um daselbst noch mehreres Verderben anzurichten, und dazu fremde Kriegsleute zu hochbeschwerlichen Ausfällen zu reitzen.

Insbesondere aber wolle der Kayser die greulichen Unthaten der verschiedenen, im vorigen und itzigen Jahre, in den Nieder- und Oberrheinischen Landen versammelten mächtigen Kriegsheere anzeigen lassen, deren einige in die Burgundische Nieder-Erblande, und von da aus, durch Frankreich, in das Nieder-Elsaß, die andern

aber

J. Chr. 1569 aber nach Frankreich, mit starker Macht, gezogen wären. Ingleichen des Französischen wüthenden Kriegsvolkes, welches in das Elsaß mit Gewalt eingefallen, und bey seinen verschiedenen An- Durch- und Abzügen, eine Lägerung, Musterung, Ein- und Ausfälle vorgenommen, die Länder und Unterthanen vieler Stände und Glieder des H. R., wider alle hochverpönte R. Constitutionen, Recht und Billigkeit, ja mit öffentlicher Verachtung der ihnen eingehändigten Kayserlichen Befehle, und geschehenen ernstlichen Verwarnungen, zum höchsten beleidiget, heraubet, geplündert, zum Theil verbrannt, geschäzt, die armen Leute theils erstochen und erschossen, und alle unerhörte Grausamkeiten im H. R., ausgeübet hätten. Solche oberzählte Unthaten wären hochschädlich, ärgerlich und sträflich, und müßten daher einem jeden friedliebendem Reichsstande billig zu Herzen gehen. Vornehmlich da es leider! allzu sichtbar wäre, daß das itzige gemeine Wesen, und zwar gröstentheils Teutschen Kriegsvolkes, welches ehmals vor andern Nationen, wegen seiner Frömmigkeit, Zucht und Ehrbarkeit, den Preiß gehabt, nunmehro ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen, auch in eine solche Freiheit verwandelt werden wolle, daß in die länge kein Biedermann bey Haus und Hof, und kein Herr bey Land und Leuten bleiben solle. Denn es wäre wohl zu erwägen, daß, wenn man solcher Freiheit und Landverderben ferner ruhig zusehen würde, es dabey nicht bleiben, sondern, wenn es heute bey einem Stande aufgehöret, morgen bey einem andern anfangen, und zulezt zum Garaus gerathen werde. Endlich stünde auch noch diese merkliche und grosse Gefahr vor Augen, daß, wenn das nach Frankreich geführte teutsche Kriegsvolk etwa zurückgetrieben

den werden, oder es sonst mit denselben zum Abzu-ge kommen sollte, alsdann der ganze Schwarm solcher freywilligen und ungezäumten Haufen nicht allein in das Elsaß gerathen, sondern auch andere Reichsstände dergestalt treffen könnte, daß es hernach viel zu spät seyn würde, solchem Uebel und Unheil zu steuren. Es begehre daher der Kayser von den erschienenen Räthen und Gesandten, daß sie dieses alles treulich erwägen und in Berathschlagung ziehen möchten, wie den von den Kreisen und Orten angebrachten Klagen abzuhelfen, ihnen die erlittenen Schäden zu erstatten, und was für Strafen gegen die Uebertreter, vermöge des H. R. Landfriedens-Exekution und anderer Satzungen, vorzunehmen seyn möchten. Hiernächst möchten sie auch fleissig bedenken, durch was für fernere Verbesserung und Vollstreckung vorbesagter R. O., solch geschwinder und ungewöhnlicher Ueberlast im Reiche künftig verhütet, und man dafür gesichert seyn könnte. Insonderheit aber möchten sie schleunig berathschlagen, durch was für Mittel und Wege fernerm Unrathe und Landverderb, die aus dem Abzuge des Teutschen Kriegsvolkes erfolgen möchten, vorzukommen wäre; ingleichen wie es mit Verbietung der fremden Kriegsdienste, oder auch mit Abforderung deren, die sich bereits in dergleichen Kriegsdienste eingelassen, zu halten seyn möchte, indem dißfalls eine durchgängige Gleichheit zu beobachten seyn würde.

Jahr 1569

Der andere Punkt der von den Kayserlichen Commissarien geschehenen Proposition betraf die Gothaischen Exekutionskosten. Der Kayser ließ nemlich den anwesenden Räthen und Gesandten zu Gemüthe führen, wie sie sich zu erinnern wissen würden, daß der Gothaische Exekutions-

J. Chr. 1569 tionskrieg ursprünglich ein Werk des heilsamen Landfriedens gewesen, und daß der Kayser, auf die freye Heimstellung der Stände, den Churfürsten von Sachsen, durch fleissige Unterhandlung, bewogen habe, sich der Sache als Kayserlicher Feldherr und Generalobrister zu unterziehen, und zu Vollstreckung dieser Exekution eine ansehnliche Summe Geldes dem H. R. vorzuschiessen. Nun hätte der gedachte Churfürst den Kayser benachrichtiget, daß, ungeachtet des Erfurtischen Abschiedes *), die versprochene Wiedererstattung, durch die verabschiedete Contribution, nicht erfolget sey, sondern daran noch eine sehr grosse Summe ausstehe. Ausserdem befinde sich, daß solche verglichene und bewilligte Contribution, wegen Ungewißheit vieler Stände, zu Bezahlung der vorgestreckten Summen nicht zureichen wolle; wie dann der Churfürst, auf dem itzigen Deputationstage, durch seine Gesandten, davon weitern Bericht geben würde. Es möchten daher die anwesenden Räthe und Gesandten, statt ihrer Herren und Obern, auf solche Mittel bedacht seyn, damit der Churfürst von Sachsen, wegen seines Darlehens und Ausstandes, ungesäumt vergnüget werde, und, wofern es sich befinden würde, daß die zuvor bewilligte Contribution zu gänzlicher Abzahlung nicht zureichen wollte, möchten sie auf ein mehreres und so weit gehen, daß die völlige Wiedererstattung vergewissert werden könnte. Was nun die anwesenden Räthe und Gesandten über diese beide Punkten berathschlaget hätten, möchten sie den Kayserlichen Commissarien anzeigen, welche sich alsdann, vermöge ihrer Instrucktion, mit ihnen darüber endlich vergleichen würden.

Nach

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 340. u. ff.

Nach der, von den abgeordneten churfürst- J. Chr. lichen und der deputirten Fürsten und Stände 1569 Räthen und Bothschaften, angestellten Berathschlagung, und hierauf gepflogenen Communikation und Vergleichung mit den Kayserlichen Commissarien, auch geschehenen Berichtserstattung an den Kayser, wurde das Beschlossene, gewöhnlicher massen, in einen Abschied gebracht. Nemlich bey der Berathschlagung über den ersten Punkt der Kayserlichen Proposition wegen des bevorstehenden gefährlichen Abzuges der beiden mächtigen teutschen Kriegsheere, die 14 Jun. sowohl dem König von Frankreich, als auch dem gegen ihn kriegendem Theile zugezogen, ward in Erwägung gezogen, in was für eine grosse Gefahr oder äusserste Verheerung die an Frankreich nächst gränzende Stände und deren Länder und Unterthanen, oder auch vielleicht das ganze Reich leichtlich gesetzt werden könnte, wenn entweder ein Hauffe, mit obsiegender Macht, den andern zurück- und auf den Reichsboden triebe und verfolgte, oder wenn etwa sonst beide Haufen ihren Abzug nähmen, und sich nicht erst trenneten, sondern Haufenweise wieder nach Teutschland zurückgehen wollten, da man dann nicht weniger ein allgemeines Verderben allenthalben gewärtig seyn müßte, weil von ihren Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten keine verbürgte und im Reiche genugsam angesessene Cautionen, nach Inhalt der R. O., geleistet worden. Da nun, auf dem, im vorigen Jahr, zu Fulda gehaltenen Churfürstentage †), von einem fast ähnlichen Falle des damals bevorgestandenen gefährlichen Abzuges der mächtigen nach Frankreich gezogenen Kriegshaufen,

†) S. die N. T. R. G., im VII. Bande, S. 459.

B.Chr. fen, bereits berathschlaget, und solche ersprießli-
1569 che Mittel bedacht worden, wodurch alle dro-
drohende Unruhen im teutschen Vaterlande
abgewandt werden könnten; so hielt man für gut,
es auch dißmal bey solchen, in dem Artickel vom
Abzuge des Fuldischen Abschiedes wohl bedach-
ten Mitteln zu lassen, nur mit Aenderung und
Verbesserung etlicher Punkte, nach Gestalt und Ge-
legenheit der itzigen Zeitläufte.

Man beschloß daher, daß die sechs Churfür-
sten und die vier deputirte Fürsten, als Oester-
reich, Würzburg, Bayern und Hessen, auf
25 Jul. den nächstkünftigen Jakobstag etliche Kriegser-
fahrne Gesandten nach Straßburg abfertigen,
und den dahin abzuschickenden Kayserlichen Com-
missarien zuordnen sollten, die sich alsdann daselbst,
oder wo sie es sonst für bequem befinden würden,
nach aller Gelegenheit und vorstehenden Gefahr fleissig
erkundigen, und davon ihren Bericht an den Kay-
ser erstatten sollten. Vornemlich aber sollten die
Kayserlichen Commissarien, nebst den erstbesag-
ten churfürstlichen und fürstlichen Gesandten
sich über verschiedene Abschickungen aus ihrem
Mittel an die Königliche Würde in Frank-
reich, und an das beiderseitige geworbene und zu-
gezogene teutsche Kriegsvolk, dessen Feld- und
andere Obristen, Lieutenant, Rittmeister und
Hauptleute, zu folgendem Endzwecke sich verglei-
chen. Den König von Frankreich sollten sie nem-
lich ersuchen, daß, wenn etwa die itzige Unruhe in
Frankreich sich stillen, und das von ihm geworbene
teutsche Kriegsvolk abgedankt werden sollte, er
dahin sehen möchte, daß solche Abdankung, Abzug
und Trennung der Kriegsvölker nicht auf dem
H. R. Boden, sondern ehe und bevor sie dessen
Gränzen erreichten, geschähe. Er möchte auch ih-
ren

den abziehenden Obristen, Lieutenant, Rittmei- J. Chr. 1569
stern und Hauptleuten, auch allen und jeden
Kriegsleuten ernstlich befehlen, bey ihrem Ab-
und Anheimzuge keinen Stand und Untertha-
nen des Reichs irgends zu beschweren, noch zu
beleidigen. Bey der andern Abschickung aber
an die beiderseitige Feldherrn, Obristen, Ritt-
meister und Hauptleute sollten die Abgeordne-
ten dieselben nochmals zur Leistung der verbürg-
ten Cautionen ermahnen, und sie an die R. Satzun-
gen und gedrohete Strafen ernstlich erinnern, auch
daß sie sich sonst, bey ihren Abzügen, den R. Con-
stitutionen in allen Stücken gemäß verhalten
möchten. Inzwischen wolle der Kayser seine Pa-
tente und Mandate so wohl an alle Obristen und
Befehlshaber, als auch an alle und jede Kriegs-
leute zu Roß und zu Fuß, die den beiden kriegen-
den Theilen in Frankreich zugezogen, ausgehen
lassen, worin ihnen geboten werden solle, sich, wenn
es mit ihnen zum Abzuge käme, ausserhalb des R.
Bodens zu trennen, und einzeln oder Rotten-
weise, ohne alle Beschädigung oder Nachtheil der
R. Stände und ihrer Unterthanen, auch mit gebühr-
licher Bezahlung, wie in den R. A. versehen wäre,
abzuziehen; und zwar dieses alles bey Vermeidung
höchster Kayserlichen Ungnade, und bey Verlust ih-
rer vom H. R. habenden oder expectivirten Lehen,
und aller ihrer Ehren. Es wolle auch der Kayser
allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey
denen er es für nöthig erachtete, befehlen, daß ein
jeder seinen Landsassen, Lehensleuten und Un-
terthanen, die sich dermalen in Frankreich in
Kriegsdienste begeben, ein gleiches ernstlich gebie-
ten solle, mit dem angehängtem Erbieten, daß er die
geringern Stände gegen ihre stärkere Lehens-
leute bey solchen verwürckten Lehen handha-

J. Chr. 1509

bergs und ihnen zur Execution behülflich seyn wolle. Solche offene Patente und Mandate des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stände sollten nun den vorgedachten Kayserlichen Commissarien und den chur- und fürstlichen Gesandten zugestellet werden, um sie den Kriegsleuten, wenn sie etwa zu den Haufen geschickt würden, öffentlich zu verkündigen.

Damit nun aber die Kayserlichen Commissarien und die Gesandten der Churfürsten und Fürsten zu solcher ihrer Beschickung und Verordnung auch das nöthige Geleit und Sicherheit haben möchten, so wolle der Kayser ihnen offene Patente ertheilen: wie denn auch ein jeder abschickender Churfürst und Fürst den Seinigen besondere Patente zustellen lassen solle. Jedoch bey ihrem [illegible] würden sie sich um weitere nothdürftige Versicherung bey dem König von Frankreich und seiner Gemeinheit anzumelden haben; deswegen ihnen auch ein Kayserlicher Herold zugeordnet werden solle. Auch ihre Credentive sollten von dem Kayser, den Churfürsten und mitschickenden Fürsten insgemein und insonderheit, gleich den vorgedachten Patenten, ausgefertiget werden. Desgleichen würden ihnen auch ihre Instructionen zugestellet, und solche dergestalt dahin einzurichten, [illegible] ihrer Werbung und Abschickung [illegible] werden. [illegible] das Kriegsvolk [illegible] und auch sonst noch andere [illegible] erwählen möchten; so sollten sich die Kayserlichen Commissarien, mit den chur- und fürstlichen Gesandten, bey ihrer Zusammenkunft zu Strasburg, wegen ihrer Verrichtungen, weiter unterreden und vergleichen. Insonderheit aber sollten sie darüber gute Erkundigung einziehen: wie sich die Sachen in

Frank-

Frankreich zur Pacifikation anliessen, und wann, J. Chr. 1569
wie und wohin die Abzüge gerichtet werden möchten; ferner ob zu vermuthen, daß die abziehende Kriegsleute den Kayserlichen und den übrigen verkündigten Patenten oder Mandaten gehorchen würden, oder aber schädliche Practicken im H. R., dem Kayser oder einem Stande zum Nachtheile, vornemlich durch böses Anstiften der vertriebenen K. Aechter, angesponnen werden wollten, als welches sie fleissig zu verhindern, und den Kayser von dem, was etwa vorfallen möchte, schleunigst zu verständigen hätten, damit man dagegen schleunige Hülfe und Rettung vornehmen möchte.

Weil indessen vor Augen liege, in welchen betrübten Stand Frankreich, durch die innerliche und bürgerliche Uneinigkeit, itzo gerathen; so hätte der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und deputirten Gesandten, bey dem itzo obschwebenden benachbarten Ungewitter im H. R., worauf besondere gute Achtung zu haben, des zu Augspurg, im J. 1555. geschlossenen hochbetheuerten Religionsfriedens, an dessen Festhaltung Er, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. keinen Zweifel trüge, und der heilsamen Constitution des allgemeinen Landfriedens, dessen Erklärung und ferner verbesserten Exekutionsordnung, sich billig erinnert, und deren Inhalt in gemeinem Rathe erwogen. Man wäre daher einstimmig entschlossen, solche wohlbedächtlich aufgerichtete Satzungen des Religions- und Profan-Friedens, auch die darauf weiters erfolgte Exekutionsordnungen in allwege zu halten und zu vollziehen; zu dem Ende ein Kreis oder Stand dem andern, welcher wider solchen Religions- oder Profan-Frieden beleidiget werden sollte, Hülfe und Beistand desto getreuer und werkthätig erzeigen sollte. Damit also,

 aus

9. Chr. 1569 aus dem itzo in Frankreich obwaltenden Kriegswesen, die dem H. R. angehörige Stände, Länder und Unterthanen, durch des einen oder andern Theiles geworbene teutsche und andere Kriegsleute, mit gewaltigen und ungebührlichen Ausfällen oder Abzügen, wider den Religions- und Land-Frieden, nicht weiter beleidiget und beschädiget, sondern dagegen mit Hülfe und Rettung gefaßt seyn, und die Kayserliche und Reichs-Reputation und Hoheit erhalten werden möchte; so würde, Kraft unsers R. Deputationsabschiedes, allen und jeden Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten ernstlich befohlen, mit guter Verfassung in Bereitschaft zu stehen, alles nach Ordnung der R. A. zu bestellen, und alsobald die gebührenden Musterungen, vermöge des zu Worms, im J. 1564., aufgerichteten Deputationsabschiedes *), vorzunehmen, weswegen auch noch besondere Kayserliche Mandate ausgehen sollen. Da man aber mehrmals wahrgenommen, wie langsam und verzüglich die Kreishülfe zu erlangen, bey den itzigen Kriegsunruhen in Frankreich aber leichtlich ein solcher eilender und unversehener Ueberfall sich ereignen könnte, daß ein oder mehr Stände oder Kreise des H. R. und deren länder und Unterthanen beschweret werden möchten, und also die weitentlegene Kreise dem beschwerten Kreise oder Stande, in solcher eilenden Noth, die gebührliche Hülfe nicht wohl leisten könnten: so wurde beschlossen, daß, an statt aller Kreise, die fünf nächstgesessene, nemlich der Churfürstliche (Churrheinische), Fränkische, Bayerische, Schwäbische und Rheinische (Oberrheinische) Kreis, sich sogleich nach dem Datum dieses Abschiedes, mit Kriegs-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 47. u. f.

Kriegsleuten und anderer Nothdurft in bereite Verfassung, und zwar mit Reutern auf die gedoppelte Hülfe, mit dem Fußvolke aber auf die einfache, auf ihre Kosten, nach Vorschrift der R. A., setzen sollten.

J. Chr. 1569

Damit man auch dieser hochnöthigen Verfassung und Hülfsleistung desto gewisser seyn möge; so solle man in jedem der vorgedachten fünf Kreise die in dem Wormser Deputationsabschiede verordnete Musterung, sobald es nach geendigtem itzigen R. Deputationstage geschehen möge, vornehmen. Und wenn diese fünf gefaßte Kreise von dem Generalobristen aufgefordert würden; so solle ein jeder seine bestellte Kriegsleute, auf gemeine Kosten aller zehen Kreise, zum Abzuge unverzüglich abschicken. Deswegen dann zu Unterhaltung dieser und anderer, im Fall der Noth, etwa noch anzunehmenden Kriegsleute, alle zehen Kreise und deren angehörige Stände sich auf eine gemeine Geldhülfe, nemlich mit gedoppelter Hülfe auf zwey Monate, nach eines jeden Anschlag, gefaßt machen sollen. Und zwar dergestalt, daß alle zehen Kreise und deren Stände, innerhalb Monatsfrist nach Publikation dieses Abschiedes, die zweymonatliche Geldhülfe richtig machen, und an einem gewissen, unter sich zu vergleichendem, bequemen Orte des Kreises, verwahrlich niederlegen sollen. Damit auch diese beschlossene hochnothwendige Hülfe in einem jeden Kreise desto stattlicher und ansehnlicher zusammengebracht werden möchte; so sollten die durch andere ausgezogene Stände ihre gebührende Anlagen, neben den übrigen Ständen, vermöge der R. Anschläge, es sey mit Schickung der Leute oder des Geldes, selbst entrichten, oder die ausziehende Stände sollen solches statt ihrer leisten; jedoch den auszie-

 hen-

J. Chr. henden Ständen an ihrer Gerechtigkeit, in an-
1569 dern Fällen, nichts benommen. Wenn nun der Generalobriste, bey sich ereignendem Nothfalle, alle zehen Kreise zur eilenden Hülfe aufmahnen würde; so sollen die obbenannte fünf schickende Kreise ihre gebührende Hülfe zwiefach an Reutern und einfach an Fußvolke, wie auch aus ihrem zusammengelegten Gelde anfangs einen Monat, auch doppelt, nebst einem Verzeichniß, was sie davon ihren Kriegsleuten zum Antritte oder Laufgelde gegeben, abschicken. Die andern fünf Kreise aber, als Oesterreich, Ober-Sachsen, Burgund, Westfalen und Nieder-Sachsen, und die darein gehörige Stände, sollen gleichfalls ihre schuldige gedoppelte Geldhülfe, innerhalb vierzehn Tagen, nach des Generalobristens Aufmahnung, auch anfangs auf einen Monat, an den Rath zu Nürnberg oder Frankfurt, als verordnete R. Legstädte gewiß und vollkommen einschicken.

Aus solchen gemeinen und von allen zehen Kreisen zum ersten Monat beygetragenen Geldhülfen solle nun der Generalobriste die Macht haben, noch 1000., oder 1500., oder, wenn es nöthig, 2000. Reuter, zu eilender Defension, jedoch mit Rath der andern fünf mitschickenden Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, auf einen Monat lang aufzunehmen und zu besolden; wie dann auch von solchem Gelde dem General und andern Obristen ihr Stattgeld und Sold, ingleichen was sonst auf Munition, Artiglerie, Kundschaft und andere ausserordentliche Ausgaben aufgehen möchte, entrichtet werden solle. Er solle aber die Rechnung, sowohl in Annehmung der vorgedachten Reuter, und in Unterhaltung des von den andern fünf Kreisen

zuge-

zugeschickten Kriegsvolkes, als auch in Bestel- J. Chr.
lung der Aemter und anderer Kriegsnothdurft 1569
dergestalt machen, daß er keine weitere Ausgaben oder Unkosten auf den ersten Monat anstelle, als die Summe der vorerwähnten, von allen zehen Kreisen, zum ersten Monat beygetragenen doppelten Geldhülfen zureichte, und daher alles abbezahlt werden könne. Falls nun der General und die Obristen, Zu- und Nachgeordneten der andern fünf schickenden Kreise, nach ihrem Anzuge, vermerken sollten, daß die entstandene Gefahr im ersten Monat nicht zu stillen wäre, sondern fernere Rettung und Hülfe nöthig seyn würde; so solle das Kriegsvolk in längerm Dienste, nemlich noch auf einen Monat, behalten, und es mit dessen Unterhaltung und Besoldung, wie im ersten Monat, gehalten werden. Der Generalobriste aber solle alsdann allen zehen Kreisen zuschreiben, ihre andere zwiefache Geldhülfe auf den zweiten Monat, innerhalb 14. Tagen, abermals zu erlegen, welches dann auch in solcher Zeit von einem jeden Kreise völlig geschehen solle. Und eben so sollte es, bey fortdauernder Gefahr, auch im dritten Monat mit der dritten doppelten Geldhülfe gehalten werden. Wenn aber hernach die Gefahr zu noch längerer Verweilung oder zu grösserer Weiterung im Reiche sich anlassen sollte, daß also solche bewilligte Hülfe nicht zureichend seyn würde; alsdann solle man es an den Kayser gelangen lassen, um mit Gutachten der sechs Churfürsten eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben und zu halten. Wäre nun solche Hülfe geleistet, das Kriegsvolk hernach abgedankt und bezahlet, auch bey abgelegter Rechnung befunden worden, daß ein Kreis etwas mehr, als der andere, ausgegeben hätte; so solle

J. Chr. 1569 demselben solches von dem gesammelten gemeinen Gelde vergütet werden, damit bey diesem gemeinen Werke allenthalben eine Gleichheit unter den Kreisen gehalten werde.

Nachdem indessen diese hochnothwendige eilende Hülfe, in würklicher und forderſamster Erlegung des Geldes, und Zuschickung der Kriegsleute zu Roß und zu Fusse, keinen Verzug litte; so solle dem General und den fünf übrigen, zum Zuzuge verordneten, gehorsamen Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, auf den Fall, wenn einer oder mehr Kreise oder Stände, in Leistung ihrer Anlage an Leuten oder Geld, säumig oder ungehorsam seyn würden, zugelassen seyn, die schuldige Anzahl zu Roß und zu Fusse des Säumigen oder Ungehorsamen anzunehmen, und auch dessen Gebühr an Gelde, wie sie es am ersten erlangen möchten, auf Interesse aufzunehmen. Was nun darauf gienge, solle der Säumige oder Ungehorsame, nebst allen daraus entstehenden Kosten und Schaden, unweigerlich und ohne allen Verzug, zu entrichten schuldig seyn. Mithin sollen der General, die andern Obristen, Zu- und Nachgeordnete volle Gewalt haben, wider denselben alle schleunige Wege zu Einbringung solches aufgenommenen Geldes, auch aller anderer Kosten, Schäden und Interesse, nach Vorschrift und Maaßgabe der beiden Augspurgischen R. A., von den Jahren 1555. und 1566. †), vor die Hand zu nehmen, und damit würklich zu verfahren, auch darinnen niemanden zu verschonen. Uebrigens aber solle diese gemeine Hülfsleistung nicht anders, dann nur im Reiche, zu gebührender Vertheidigung der Stände und ihrer Länder und Unter-

†) S. die N. T. R. G., im II. Bande, S. 656. u. f. und im VI. Bande, S. 246. f.

Unterthanen, die wider des H. R. Religions- J. Chr. Land- und Profan-Frieden beleidiget würden, 1569 gebraucht werden, und mithin nur allein auf die thätliche Vergewaltigungen der besorgten Ausfälle, feindlichen Angriffe, oder ungebührlichen Abzüge der itzo in Frankreich vorseyenden Kriegsempörungen, und der dasigen Kriegsheere, die sich für beide Partenen eingelassen hätten, zu gebührender Beschützung der wider die obgedachte Frieden beleidigten und bedrängten Stände und Unterthanen verordnet seyn. Es solle auch dieselbe nicht länger dauern, als bis das von beiden Kriegführenden Theilen in Teutschland geworbene Kriegsvolk wieder beurlaubet worden, sich getrennet, und seinen Abzug, nach Vorschrift der R. A., in das Vaterland und nach Hause, einzeln oder Rottenweise, ohne alle Beschädigung, genommen hätte. Oder aber, bis daß der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichstage, ein anderes verordneten.

Da nun aber zu einem so wichtigen und allgemeinen Werke ein Generalobrister nöthig war; so ersuchten die, auf dem damaligen R. Deputationstage anwesende Räthe und Gesandten, im Namen ihrer Herrschaften und Obern, den Kayser, daß er solches Generalobristenamt, dem H. R. zu Ehren, auf sich nehmen möchte. Der Kayser übernahm auch solches, und verordnete, für sich selbst, und auf der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Ersuchen, seinen Rath und Obristen des Zipser-Landes, Lazarus von Schwendi, als einen berühmten und wohlerfahrnen Kriegsmann, zu seinem Obristen Lieutenant. Zugleich erbot er sich, denselben unverweilt nach den Rheinlanden abzufertigen, um von Seinet wegen, bey den itzigen geschwinden und

J. Chr. 1569 widerwärtigen Kriegsläuften, fleissiges Aufmerken und Erkundigung zu haben, wo das Kriegswesen in Frankreich hinauslaufen, und wenn, wohin, und auf was Art das teutsche Kriegsvolk etwa zum Abzuge kommen möchte. Würde nun der Kayser daraus vernehmen, daß das gedachte teutsche Kriegsvolk nicht gewillet wäre, sich zu trennen, sondern Haufenweise und mit starker Gewalt wiederum in das Reich abzuziehen, und dessen Stände oder Unterthanen, wider den aufgerichteten Religions- und Landfrieden, zu vergewaltigen und zu beschädigen, mithin eine Aufmahnung zu eilender Hülfe und Defension nöthig seyn möchte; so wolle Er, der Kayser, die vorbestimmten fünf Kreise zum eilenden Anzuge, und die andern fünf Kreise zu Leistung ihrer Geldhülfe, unverzüglich aufmahnen und erfordern. Wie und auf was für eine Art aber den Kriegsleuten ihre Bestallung zu machen, ingleichen ihre Zahlung und Rechnung aller Einnahme und Ausgaben, auch sonst alle andere Kriegsdirecktion, wolle Er, mit Rath und Zuthun der erstbesagten fünf zuschickenden Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, abhandeln und verrichten lassen.

Wofern auch etwa sonst ein Kreis oder Stand aus gewissen Anzeigen vernehmen sollte, daß eine Aufmahnung zu nothwendiger Hülfe und Zuzug, wegen des itzigen Französischen Kriegswesens, in obgedachten billigen Fällen, nöthig seyn möchte; so möge er solches auf das eheste an Ihn, den Kayser, gelangen lassen, worauf Er, nach Gestalt der nothwendigen Defension, das Aufmahnen thun, und dagegen, mit Hülfe und Rathe der andern zuschickenden fünf Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, gebührliche Rettung unverzüglich vornehmen wolle. Nichts desto weniger

aber

aber solle einem jeden beschwerten Kreise oder J. Chr. Stande frey stehen, sich zu seiner nothwendigen 1569 Vertheidigung gleichfalls gefaßt zu machen; wie dann auch sonst alle andere sich zutragende Fälle bey den gemeinen Constitutionen und Ordnungen des H. R. gelassen würden. Als es hiernächst an und für sich billig, und in den R. A. versehen wäre, daß die Verursacher, und Betrüber des heilsamen Landfriedens, alle Kosten und Schäden, welche die Kreise oder Stände ihrenthalben anwenden und leiden müßten, wiederum erstatten, und dazu, neben andern Strafen, angehalten werden sollten; so wolle der Kayser auch dißfalls gegen alle und jede, welche die gehorsamen Stände oder Kreise in einige Kosten oder Schäden, wegen geleisteter Hülfe und Rettung, in vorberührten künftigen Fällen, brächten, durch gebührliche Mittel und Wege ernstlich verfahren, und auch sonst alle gehorsame Reichsstände und Unterthanen wider die Friedbetrüber und Landbeschädiger, vermöge der R. Constitutionen, aus Kayserlichem Amte, der Gebühr nach, schützen und beschirmen.

Ausserdem nahmen auch die abgefertigten Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände die übrigen vier Punkten im ersten Theile der Kayserlichen Proposition in Berathschlagung; nemlich: a) wie die erlittene vielfältige Schäden den Beschädigten zu erstatten; b) was für Strafen gegen die Uebertreter vorzunehmen; c) wie die R. Constitutionen gegen solche geschwinde Uebverläufte zu bestärken; und d) wie es mit Verbietung der fremden Kriegsdienste, oder der Abforderung zu halten seyn möchte? Nun habe man gleich anfangs nicht nur aus den häufig eingekommenen Klagen der hochbeschädigten und vergewaltigten gehorsamen Stän-

J. Chr. Stände, Glieder und Unterthanen des H. R.,
1569 sondern auch sonst aus mündlicher Anzeige und Bericht etlicher mehrerer Stände, deren Länder und Unterthanen zum höchsten verdorben, beschweret und beleidiget worden, genugsam vernommen, zu was für einem unerhörten und barbarischen Wesen, der Kriegsleute Muthwille nunmehro gerathen wäre, als welche eben so wenig ihrer Freunde und der Unschuldigen in ihrem eigenen Vaterlande, als ihrer Feinde mit Rauben, Plündern und andern sträflichen Unthaten verschonten. Deswegen hätten dann vorbesagte Räthe und Gesandten für recht, billig und hochnöthig ermessen, daß solcher unteutschen und barbarischen Frechheit keinesweges länger nachzusehen, sondern vielmehr die allgemeine Wohlfarth, der uralte Wohlstand und berühmte Name der Teutschen Nation fortzusetzen, und daher der Kayser, auch alle Stände des H. R. schuldig wären, der unschuldig bedrängten R. Glieder und Unterthanen sich fleissig und ernstlich anzunehmen, und gegen solche, je länger, je mehr, anwachsende Uebel ernstliche Mittel zu gebrauchen. Da aber diese vorbesagte vier Punkten von solcher Wichtigkeit und Weitläuftigkeit wären, daß ihnen dißmal und bey der itzigen R. Deputationshandlung nicht wohl abzuhelfen wäre, sondern sie eine gemeine Berathschlagung aller R. Stände erforderten; so habe der Kayser die Handlung und Erörterung dieser hochwichtigen Punkten auf den nächstkünftigen Reichstag verschoben, da dann diese Dinge, auf die fernere Kayserliche Proposition, in gemeiner R. Versammlung, von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Handhabung gemeiner Wohlfarth, und des H. R. Majestät und Reputation,

tion, viel stattlicher berathschlaget, beschlossen, J. Chr.
und würksam zu vollziehen verabschiedet werden 1569
möchten. Indessen solle nichts desto weniger einem
jeden beschädigten oder vergewaltigtem Stande und Reichsangehörigen frey stehen, mittlerweile aller gebührlichen Mittel und Wege, vermöge der R. Constitutionen, Rechte und Ordnungen, gegen die Thäter oder Beschädiger sich zu bedienen.

So viel nun auch noch den zweiten Theil der Kayserlichen Proposition betrift, nemlich die Gothaische Exekutions- und Kriegs-Kosten; so brachten die chursächsischen Gesandten vor, daß zwar, auf dem letztern gemeinen Deputations- und Kreis-Tage zu Erfurt, diese Gothaische Kriegs- und Exekutions-Kosten auf 9,53634. Gulden, 17. Groschen und 7½ Pfenninge berechnet, und die Stände, zu gebührlicher Entrichtung solcher Kosten, auf zehen Monate zur Contribution angelegt, auch die Restanten an den beiden zu Worms und Augspurg bewilligten Wartgeldern *) mit dazu geschlagen worden. Allein nunmehro befinde sich, daß daselbst die alte Anschläge vieler Stände, die doch damals schon moderirt gewesen, angesetzet worden. Hiernächst hätte man auch viele Stände in den Anschlag mit gebracht, die doch dem Reiche nichts contribuiren wollten; wie dann auch im Niedersächsischen Kreise Irrungen zwischen den Ständen und dem H. Adolf von Holstein, wegen einer ansehnlichen Summe, die man demselben, bey der Abrechnung zu Erfurt, nicht passiren lassen wollen, und daher dem Reiche noch zu erstatten, vorgefallen wären. Sie begehrten daher im Namen ihres Herrn, auf Mittel

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 51-53. u. 243. f.

J. Chr. tel und Wege zu gedenken, wie die gewissen, jedoch
1569 säumigen Stände zur Contribution zu bringen, ingleichen wie diejenigen Stände, die ihre Gebühr nicht erlegen wollten, dazu zu vermögen, und was endlich zwischen dem erstgedachten H. Adolf und den Niedersächsischen Ständen zu handlen seyn möchte, damit auch dieser Rest eingebracht würde. Wenn nun aber auch alle diese Posten einkämen; so mangle doch noch eine ansehnliche Summe an den Gothaischen Kosten, deswegen auf eine neue, auf etliche Monate, den Ständen aufzulegende Contribution zu gedenken wäre.

Auf diesen Bericht, und in Rücksicht auf dasjenige, was wegen solcher Gothaischen Contribution und der beiden Wartgelder zu Regenspurg und Erfurt hiebevor verabschiedet worden *), wurde, wegen der säumigen Stände, von den Kayserlichen Commissarien und der R. Deputation, sogleich von Frankfurt aus, an das Kayserliche K. G. geschrieben, und demselben befohlen, auf Anrufen des Kayserlichen Fiskals, gegen vorgedachte säumige Stände, die ihre Gebühr nicht bezahlet, auf das schleunigste, mit Abkürzung aller aufzüglichen Dilationen oder Prorogationen, auf die Erklärung deren notorisch verwürkten Strafen, nach Inhalt des Erfurtischen Abschiedes, zu verfahren; wie dann auch dem Kayserlichen Fiskal ein gleiches schriftlich auferlegt werden sollte. Und obgleich etliche Stände namentlich angezeigt worden, von denen keine Bezahlung erfolgen wolle, daher dann dem Reiche eine gewisse Summe an dessen Anschlägen abgehen solle; so wolle man sich doch versehen, daß dieselben, als uralte

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 307-313, und 340-346.

alte ansehnliche Stände und angehörige Glieder Chr. J. des H. R. ihre schuldige Anlagen zu diesem hoch- 1569 nützlich-verrichtetem Werke, an gebührenden Orten, unweigerlich entrichten würden; wie sie dann auch, auf dem izigen R. Deputationstage, von den Kayserlichen Commissarien und den anwesenden Räthen und Gesandten, deswegen schriftlich wären ersucht worden, und der Kayser sie dazu ferner ermahnen wolle. Was aber den vorgefallenen Streit zwischen dem H. Adolf von Holstein und dem Niedersächsischen Kreis belange; so wolle der Kayser den Churfürsten von Brandenburg, den Administrator zu Magdeburg und den H. Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel, samt und sonders, zu seinen Commissarien verordnen, welche beide Theile, auf dem nächsten Niedersächsischen Kreistage, noch vor dem nächstkünftigen Reichstage, gegen einander verhören, allen Bericht einnehmen, und fleissig dahin handeln sollen, damit der übrige Rest vollends erleget werde. Diese Commissarien sollten auch Macht und Befehl haben, den andern Theil, der im Unfuge befunden würde, ernstlich zu ermahnen, seine Gebühr zu leisten. Und wenn derselbe nicht gehorchen wollte; so sollten die Commissarien solches an den Kayser mit dem ehesten berichten, worauf Er seinem Fiskal befehlen wollte, gegen denselben, auf die schwere verabschiedete Strafe, vermöge des Erfurtischen Abschiedes †), zum schleunigsten zu verfahren. Und endlich wolle der Kayser allen und jeden Kreisausschreibenden Fürsten, vermöge dieses Abschiedes, und der hernach noch weiter an sie zu erlassenden ernstlichen Befehle, nachdrücklich befohlen haben, ihre Kreisangehörige

†) S. die N. T. R. G., im VII. Bande, S. 345. f.

[illegible] Stände, welche ihre Schuldigkeit an die [illegible] Contribution und den Wartgeldern noch nicht entrichtet hätten, auf den nächsten Kreistagen, ernstlich zu ermahnen, ihre Gebühr, ohne längern Verzug, an den bestimmten [illegible] oder Legstädten zu erlegen, oder daß sie [illegible] in die, im Erfurtischen Abschiede, gedrohete Strafe, ohne einiges Einreden, erkläret, und hernach mit schleuniger Exekution gegen sie verfahren werden solle.

In Ansehung des zu Ende angehängten Begehrens, daß, wegen des gedachten merklichen Abganges und Ausstandes, auf eine neue Contribution unter allen Ständen zu gedenken wäre, erinnerten die anwesenden Räthe und Gesandten, daß, obgleich ihre Herren und Obern für billig erachteten und wohl geneigt wären, alles mögliche zu befördern, damit dem Churfürsten zu Sachsen was zu Erfurt verabschiedete völlig entrichtet und bezahlet werden möchte, dennoch die Bewilligung obigen Begehrens nicht in ihrer Macht oder Disposition allein stehe, sondern zu einer allgemeinen Reichsversammlung gehöre, da dann alle Stände, in gemeiner Berathschlagung, neben dem Kayser, den Churfürsten und den deputirten Fürsten und Ständen, sich hierüber aller Gebühr ohne Zweifel verhalten würden. Endlich hatte auch der Kayser, auf diesem R. Deputationstage, von den anwesenden Räthen und Bothschaften ihr räthliches Bedenken über die besondere Beschwerden und das Erbieten des H. Johann Wilhelms von Sachsen erfordern lassen. Allein dieselben erachteten es von solcher Wichtigkeit, daß dessen bey itzigen Deputationshandlungen nichts [illegible]ließliches zu verordnen wäre, sondern die [illegible]che zu gemeiner R. Berathschlagung gezogen

gen werden müste. Es wolle daher auch der Kay- J. Chr. ser deren Erörterung bis dahin einstellen, inzwi- 1569 schen aber zu mehrerer Beförderung und schleuniger Abhandlung, mit dem gedachten Herzog über sein gethanes Erbieten, jedoch auf Genehmigung aller Stände, handeln lassen, um von dem Landesantheile seines gefangenen Bruders eine ansehnliche Summe Geldes, dem H. R. zu einiger Ergötzlichkeit der aufgewandten grossen Executions- und Kriegskosten, in einer gewissen bestimmten, doch kurzen Zeit, baar zu erlegen; worauf dann alle Stände, auf dem künftigen Reichstage, sich entweder darüber vergleichen, oder es bey dem zu Erfurt beschlossenem lassen möchten. Zuletzt folgen die gewöhnliche Urkund des Kaysers, der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, wie auch die Unterschrift oder die Namen der Kayserlichen Commissarien und der Gesandten. Der Abschied aber wurde von dem Kayser, und von wegen der Churfürsten, durch Maynz und Pfalz, von Seiten der geistlichen und weltlichen Fürsten, durch Oesterreich und Bayern, und endlich wegen der Prälaten und Grafen von ihren anwesenden Gesandten, so wie für die Reichsstädte von dem Cölnischen Gesandten besiegelt [a]).

Noch

a) *Schardii* Epitome etc., ad a. 1569., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 123. b. & 125. b. *Schadaeus* l. c., P. II. L. V. §. 27. p. 158. und das im I. Bande der N. T. R. G., S. 348., in der Note *), angeführte *Repertorium MS.* in meiner Bibliotheck, Sect. II. fol. 70. a. & b. Der Abschied stehet in Lünigs R. A., T. III. n. 24. p. 180-191. und in der N. Sammlung der R. A., P. III. n. 16. p. 276-286.

J. Chr. 1569 25 May

Noch währendem Frankfurtischen R. Deputationstage gieng die gewöhnliche jährliche Visitation des Kammergerichtes o) vor sich p). Ich bin aber nicht im Stande, von selbiger eine nähere Nachricht zu ertheilen, weil ungeachtet aller sorgfältigen Nachforschung ich davon nirgends etwas, zur Geschichte dieser Visitation dienendes entdecken können, und es mir auch an schriftlichen Nachrichten davon fehlet. Lünig hat zwar ein Verzeichniß einiger Artickel, welche im J. 1569., von Visitations wegen dem Kammerrichter und den Beysitzern, um sich darnach zu richten, zugestellet worden, abdrucken lassen q); Er scheinet aber das J. 1569. unrichtig, oder durch einen Druckfehler, angegeben zu haben, indem der Herr von Ludolf r) eben dieses Verzeichniß x. schon bey dem J. 1568. anführet, deswegen ich auch dessen Inhalt, bereits bey dem vorigen Jahre, angezeigt habe s). Ich kann also von der im J. 1569. gehaltenen Visitation weiter nichts anzeigen, als daß dieselbe den Prokuratoren einen Memorialzettel zustellen lassen, vermöge dessen ihnen nachdrücklich auferlegt wurde, sich der schon mehrmals verbotenen langen und unnöthigen mündlichen Recesse zu enthalten, und dagegen die in der K. G. O., bey allen Terminen, vorgeschriebene Form der Recesse genau zu beobachten. Da man auch befunden hätte, daß die Prokuratoren das Geld, welches ihnen von ihren Principalen und Partheyen, zu

o) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 535-542.
p) (Des Freyherrn von Nettelblâ) vermehrter und verbesserter Bericht x. von den K. K. G. Visitationen; (Freiburg, 1767. 4.) §. 80. p. 48.
q) Lünigs R. A., T. IV. n. 263. p. 404. sq.
r) im *Corp. Iur. Cam.*, n. 172. p. 297. sq.
s) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 544-546.

zu Unterhaltung des K. G., zugeschickt worden, J. Chr. um es an den Pfenningmeister zu liefern, bisweilen lange Zeit bey sich behielten, dasselbe in andere Münze umwechselten, und auch sonst allerhand Vortheile dabey suchten; so sollten künftig die Prokuratoren jedesmal solches Geld, in der Münze, worin sie es empfangen, dem Pfenningmeister sogleich zustellen, demselben einen Auszug ihres empfangenen Schreibens, nebst dem Datum, soviel diesen Punkt belange, behändigen, und selbigen mit dem Originalschreiben bescheinigen, damit der Pfenningmeister daraus ersehen könne, wenn sie das Geld empfangen, und in was für Sorten, Wehrt und Münzen es gewesen, auch wie hoch und theuer eine jede gerechnet und angegeben worden. Endlich wurden die Prokuratoren, in diesem Memorialzettel, auch noch angewiesen, sich in allen andern Stücken der K. G. O., den R. A., Satzungen und Constitutionen, so viel dieselben sie belangen, gemäß zu verhalten [t]). Uebrigens trug sich bey dem K. G., in diesem Jahr, auch noch die Veränderung zu, daß der bisherige Kammerrichter, Graf Friedrich von Löwenstein abdankte, und bald darauf starb, worauf der Kayser an seine Stelle den B. Marquarden von Speyer wiederum zum Kammerrichter ernannte, der auch solches Amt würklich antrat. Ingleichen zog in diesem Jahr der andere Präsident oder *Assessor generosus*, der Freyherr Georg Desiderius in alt und neu Fronhoven, an, und an die Stelle des im vorigen Jahr verstorbenen Niedersächsischen Präsentatens, Nikolaus Rückers, wurde Jodokus Schad, so wie in die Stelle des auch im vorigen Jahr abgegangenen churtrierischen

1569

10 Mrz.

5 Jun.

8 Aug.

7 Jan.

14 Mrz.

H 2 Prae-

t) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., n. 173. p. 298. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 262. p. 405. sq.

25 Mer. 1569 2 e. m. Praesentati, Andreas Gails, Franz Flad, und für den in diesem Jahr in Kayserliche Dienste berufenen Ruprechten von Stozingen, Johann Christof von Hornstein, als neue Assessoren aufgenommen tt).

26 Aug. In dem Fränkischen Kreise hielt man, gewöhnlicher massen, den in den R. Münzordnung vorgeschriebenen Münzprobationstag u) zu Nürnberg, da sich dann, laut des vorhandenen Abschiedes, auswiese, daß der Marggräflich-Brandenburgische Münzwardein, Marx Roschel oder Pöschel, der ihm, im vorigen Jahre, gethanen Auflage, seine gemünzte Werke auf Lotche und Greene zu rechnen v), nachgekommen. Aus den hierauf übergebenen Münzzetteln und bey Eröffnung der Büchsen befand man von Brandenburgischer Seite die Proben 1) von 418. Werken Guldenergroschen, die vom 2. May 1568. bis auf den 20. Jun. 1569., 2) von 47. Werken halber Batzen, die vom 16. May 1568. bis zum 10. August 1569., 3) von 23. Werken Dreyer, welche vom 2. Jun. 1568. bis auf den 14. August d. J., und 4) von 6. Werken Pfen-

tt) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App*. X. ad a. 1569. p. m. 81. sq. und Abhandlung von dem Kayserl. und R. K. G., und dessen bevorstehender Visitation; (Regensburg, 1767. 4.) P. II. §. 3. p. 18. In dieser leztern Schrift wird ausserdem noch ein anderer neuer Assessor von Seiten des Schwäbischen Kreises, Namens: Mächlinger, sonst Widmann angeführt, den ich aber bey dem von Ludolf, *l. c.*, nicht finde. Cf. *Schardius* l. c. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 124. b. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. V. §. 32. p. m. 161.

u) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 571 : 574.

v) S. ebendaselbst, S. 572.

Pfenninge, die vom 16. bis zum 20. Julius 1568. J. Chr.
waren ausgemünzet worden. Aus den Münz- 1569
zetteln der Stadt Nürnberg aber ersah' man, daß
dieselbe 1) vom 14. May 1568. bis auf den
1. April 1569. 25. Werke Reichsgulden,
2) vier Werke Dreyer, und 3) 19. Werke an
Pfenningen vom 9. Julius 1568. bis zum 30.
April 1569., hatte prägen lassen, wovon man die
Proben in den eröffneten Büchsen fand. Weil
nun aber der Fränkische Kreis-Münzwardein,
Franz Clement, nach der angestellten Probe, anzeigte, daß etliche Werke um zwey Green zu
geringe gewesen; so wurde befohlen, hinfüro bessern und genauern Fleiß bey dem Münzen zu
beobachten. Eben dieser Clement meldete hernach
den Fränkischen Kreisständen auf dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, daß in der letztern
Frankfurter Herbstmesse d. J. etliche zehen
Kreuzerstücke, mit dem Gepräge des H. Johann Wilhelms von Sachsen, unter andere dergleichen Münzen geschoben und ausgegeben worden,
welche zu geringhaltig wären. Es wurde also, in
dem damaligen Kreisabschiede, festgesetzt, daß 1 Nov.
ein jeder Kreisstand, in seinen Landen und Gebieten, ein besonderes Mandat, mit Einverleibung
und Abdruck solcher bösen Münze solle ausgehen,
und einen jeden davor warnen lassen, bis man, auf
einem bevorstehenden Reichstage, sich eines andern,
mit andern Kreisen und Ständen, vergleichen
möchte. Zugleich wurde von Seiten des Fränkischen Kreises an den vorbesagten H. Johann 1 Nov.
Wilhelm ein Schreiben abgelassen, des Inhalts,
daß die, unter seinem Gepräge, ausgegebene Zehen-Kreuzerstücke, nach angestellter Probe,
nur 4. Loth 3. Green hielten, deren 62. auf eine
Mark giengen, und die feine Mark um 39. Gul-

J. Chr. den 40¼ Kreuzer und ¾ vermünzet worden,
1569 folglich das Stück auf dem Bruch 2½ Kreuzer und $\frac{5}{31}$ Theilchen werde. Sie wollten daher ihn, nebst Ueberschickung solcher Münze, ersuchen, nachfragen zu lassen, wer diese Landes- und Münz-Betrüger seyn möchten, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden könnten [w]).

Von dem Landspergischen Bunde ist seit dem J. 1564. her [x]) weiter nicht gedacht worden. Indessen dauerte derselbe noch immer fort, und in dem itzigen Jahr 1569. hielten die Bundstände, nämlich der ErzH. Ferdinand von Oesterreich, der ErzB. Johann Jacob von Salzburg, die Bischöfe Veit zu Bamberg und Friedrich zu Würzburg, und ihre Domkapitel, der H. Albrecht von Bayern, und die Reichsstädte Augspurg und Nürnberg einen Bundstag zu München, auf welchem sie dieses Bündniß abermals erneuerten und verlängerten. Einige Zeit nachher schickte der H. Albrecht von Bayern, den D. Wigulejus Hunden, seinen geheimen Rath, an den jungen H. Ludewig von Würtenberg, mit dem Auftrage, daß, weil etliche Friedhässige die R. Satzungen verachteten, und die Landspergische Einigungsverwandten, mit friedbrüchigen An- und Einfällen, Plünderungen, Durchzügen, Schatzungen ꝛc., grossen Schaden erlitten, welche abzuwenden, sie nicht mächtig genug gewesen, sie für gut befänden, daß dieser Bund mit mehrern Verwandten verstärkt, und beiderley Religionsstände darein aufgenommen werden sollten. Der H. Albrecht

(Randnotiz: m. Iun.)

w) Hirsch T. R. Münz-Archiv, P. II. n. 27. p. 61 – 63. und F. C. Mosers Samml. der Crays-Abschiede, P. II. n. 46. p. 85. sq.

x) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 659.

brecht liesse also den H. Ludewig ersuchen, diesem J. Chr. Bunde mit beyzutreten, und die geringe Bürde, 1569 welchen jedem Mitgliede desselben jährlich obläge, auf sich zu nehmen. Dieser Antrag und noch einige andere Umstände veranlaßten eine Zusammenkunft der Vormünder des H. Ludewigs, welche dann den Schluß faßten, dem H. Albrechten, durch 19 Nov. den H. Ludewig, die Antwort geben zu lassen, daß er, die Reichs- und Kreis-Hülfen, wie auch seinen Erb-Bundsverwandten den versprochenen Beistand, im Fall der Noth, zu leisten, schuldig wäre, und dabey, seine eigene Unterthanen zu schützen, gefaßt seyn müßte; mithin nicht nöthig fände, sich in ein neues Bündniß einzulassen. Er wollte aber dennoch, wenn der Herzog wider den Landfrieden angegriffen würde, alles thun, was ihm die Reichs- und Kreis-Abschiede auferlegten. Bald hernach wurde, wegen der Niederländischen Unruhen ein abermaliger Bundstag zu m. Dec. München gehalten, auf welchem sich auch Gesandten von den Churfürsten von Mayntz, Trier und Sachsen einfanden, und Hoffnung machten, daß sich ihre Herren gleichfalls in die Landspergische Verein begeben wollten y). Uebrigens kann bey diesem Jahre auch ein zu Donauwörth gehaltener Städtetag bemerket werden z). m. Sept.

Kayser Maximilian hielt sich in diesem Jahr meistens zu Wien auf, ich hab aber nur wenige Urkunden entdecken können, die er in diesem Jahr hat ausfertigen lassen, und durch den Abdruck allgemeiner bekannt worden sind. Es gehören nemlich

y) von Stetten l. c., P. I. c. 9. §. 15. p. 586. 587. & 589. und Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 6. p. 9. sq.

z) von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 15. p. 588. Cf. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 382. u. f.

1569 lich hieher ein paar Rescripte, die er an den
4 Febr. Churfürsten von Sachsen, wegen der anbringen-
16 May den Gläubiger der Grafen von Mansfeld, von
welchem Mansfeldischen Schuldenwesen, bey
dem folgenden Jahr, noch ein mehreres zu sagen seyn
wird, erlassen hat [a]). Ferner erhielt von ihm die
6 Apr. Stadt Magdeburg ein Privilegium wider Ar-
reste und Repressalien [b]), und eben dergleichen
6 Aug. Gnadenbrief ertheilte er auch der Stadt Ham-
1 e. m. burg [c]); dem Eitel Hansen von Westernach
aber gab er ein Privilegium wider die wucherli-
che Contrackte der Juden [d]). Im Herbst gieng
der Kayser nach Preßburg [*]), dann daselbst er-
9 Sept. folgte die R. Afterbelehnung des H. Ludewigs
von Würtenberg [e]), wobey der Kayser sich ent-
schuldigte, daß er solche ausserhalb des Reiches
vornähme. Die zu dem Ende abgeschickte drey
Würtenbergische Gesandte mußten den ihnen
vorgelesenen gewöhnlichen Lehenseid auf das
Evangelienbuch ablegen, und der Kayser reichte
ihnen den Schwerdtknopf zu küssen dar; wie ih-
nen

a) Chur-Sächs. gründl. Beantwort. des unumstößl. Vormundschaffts-Recht rc. der Fürstin Eleonoren, Gräfin zu Mannsfeldt rc.; (Dresden, 1719. fol.) in den Beylagen, n. 123. & 124. p. 100-102.

b) Lünigs R. A., T. XIV., in der Fortsetzung, p. 663. sq. n. 18.

c) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1004. sq. n. 59.

d) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Absatze, n. 201. p. 299-302.

*) Daß der Kayser schon den 2. September d. J. zu Preßburg gewesen, kann man aus dessen, an diesem Tage, auf dem Schlosse zu Preßburg datirten Vollmacht ersehen, die er für seinen nach Spanien geschickten Gesandten, den Freyherrn Adam von Dietrichstein, hat ausfertigen lassen, in des *Du Mont* Corps diplomatique etc., T. V. P. I. p. 175. b. & 176. a.

e) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 102.

nen denn überhaupt viele Gnade und Ehre wider- 3. Ch. fuhr. Allein als sie das schon ehmalige Ansuchen, 1569 wegen der Belehnung mit den Regalien von Reichs wegen, wieder rege machten; so wurde ihnen solches abgeschlagen, und zum Bescheide gegeben, daß der Kayser sich itzo noch nicht darauf erklären könnte, sondern diese Angelegenheit auf den künftigen Reichstag verschieben wollte. Dann Er habe hievon den Bericht erhalten, daß das Bedenken der Churfürsten, auf die deswegen im J. 1566. geschehene Ansuchung †), dahin gegangen, daß solche Belehnung nicht wohl füglich verweigert werden könnte, sondern, wofern man sie, die Churfürsten, deswegen wieder angienge, sie dem H. von Würtenberg beiständig seyn müßten. Nun gedächte zwar der Kayser solche Belehnung nicht aufzuhalten, müßte sich aber gleichwohl mit seinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, deswegen erst vergleichen. Das Jahr darauf erfolgte auch (1570. 22Okt.) die Belehnung an die Gesandten des H. Ludewigs mit den von der Krone Böhmen herrührenden Lehen zu Prag, wobey anfangs der Kayser die persönliche Gegenwart des H. Ludewigs verlangt hatte, mit allen den Ceremonien und Feyerlichkeiten, wie bey der R. Afterbelehnung zu Preßburg, nur daß der Schwerdtknopf zum Kusse nicht dargeboten wurde. Die Lehentaxe blieb der vorigen gleich; dagegen aber forderten der Böhmische Marschall von Lobkowitz und der Kammermeister eine Verehrung, gegen welche Neuerung die Würtenbergischen Gesandten protestirten, und jene sich endlich damit begnügen liessen, daß der Lehenbrief, gegen eine Versicherung, ihre Forderung an die Würtenbergische Vormundschaft gelangen zu lassen, und

 eine

†) S. ebendaselbst, S. 101. u. f.

J. Chr. 1569 eine billige Antwort auf dem nächsten Reichstage zu geben, verabfolget wurde f).

Was noch einige andere in diesem Jahr vorgefallene und in unsern erweiterten Plan der Teutschen R. Geschichte gehörige Begebenheiten betrifft, so gehöret hieher der zwischen dem B. Johannes von Münster und der verwittweten Gräfin Anna von Tecklenburg und Bentheim, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, Graf Arnolds des jüngern, geschlossene Vergleich. Es ist nemlich bey einer andern Gelegenheit bemerket worden, daß Graf Arnold der ältere, nachdem er die evangelische Religion in seinen Grafschaften eingeführt hatte, mit dem Bischof von Münster in Streitigkeiten gerathen sey g). Der Bischof machte nemlich Ansprüche sowohl auf die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Inhaber und Besitzer des Hauses Steinfurt und der vier Kirchspiele, Steinfurt, Borchorst, Lahr und Holzhausen, als auch auf die Landschatzung über die vier erstgedachte Kirchspiele und einige Bauerschaften, worüber die Sache zu einem Processe am Kayserlichen R. G. gekommen war. 21 Jun. Nunmehro aber verglichen sich der B. Johannes von Münster, mit Einverständniß seines Domkapitels, und die obgedachte Gräfin Anna, dieser Irrungen halber, mit einander dahin, daß 1) die Gräfin Anna, statt ihres Sohnes, Graf Arnolds des jüngern, als itzige Inhaberin des Hauses Steinfurt, und dessen Erben und Nachkommen, wie auch die Einwohner der Stadt Steinfurt von der ordentlichen Jurisdicktion des Münsterischen Officials befreyet seyn sollen, es wäre dann, daß sie

f) Sattler l. c., P. V. Sect. VI. §. 5. & 7. p. 8. sq. & 11.

g) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 98.

sie sich derselben vor dieser Zeit ausdrücklich unter- J. Chr. worfen hätten, oder hinfüro unterwerfen würden; 1569 doch sollen die geistlichen Personen, mit ihren Beneficien, Leuten und andern geistlichen angehörigen Gütern, auch die Ehesachen und Absolutionen von den Eiden, unter der Münsterschen ordentlichen Gerichtsbarkeit verbleiben. Dagegen aber sollten 2) die vier oberwähnte Kirchspiele, nemlich Steinfurt, ausserhalb der Burg und Stadt, wie sie itzo in ihren Ringmauren und Gräften gelegen, Borchorst, Lahr und Holzhausen, nebst den Kirchspielskirchen und Johanniterhause, als auch ausserhalb der Stadt gelegen, ingleichen den Bauerschaften im Amte Rußkau, der Münsterischen odentlichen Jurisdiction, in geistlichen und weltlichen Sachen, unterwürfig bleiben, und zur schuldigen Folge, im Falle ihrer Widerspenstigkeit, von den Inhabern des Hauses Steinfurt, ihren Richtern und Dienern, mittelst würklicher Exekution, angehalten werden. Falls aber 3) Profansachen zuerst vor den weltlichen Gerichten der mehrbesagten vier Kirchspiele zu Rechte anhängig gemacht, und solches gehörig dargethan worden; so solle der Münsterische Official und ordentliche Richter der Prävention statt geben, und dem weltlichen Gerichte seinen Fortgang ungehindert lassen. Ingleichen sollten auch 4) die Steinfurter den Archidiakonen an ihrer Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeiten keine Verhinderung zufügen, noch gestatten, daß solches durch andere geschehe; jedoch den freyen Stuhlgerichten und deren Gerechtigkeiten, nach Churfürst Hermanns von Cöln Reformation *), unabbrüchig.

Fer-

*) Vermuthlich wird darunter die Reformation des hohen geistlichen Gerichtes verstanden, welche Chur-

9. Chr. 1569 Ferner verglich man sich 5) wegen der Landschatzung, daß von allen im Hochstifte Münster bewilligten Schatzungen die Gräfin Anna, als Inhaberin des Hauses Steinfurt, statt ihres Sohnes, Graf Arnolds des jüngern, und dessen Erben, aus den gedachten vier Kirchspielen und Bauerschaften einen Drittel, und das Stift Münster zwey Drittel solcher Schatzungen haben solle; jedoch daß hierunter die Willkomm-Schatzung, *charitativum Subsidium*, und die geistliche Schatzungen nicht mit begriffen, sondern dem Bischof von Münster allein vorbehalten seyn sollten. Es sollten daher 6) die bisher angesetzte und bey den Eingesessenen der vier Kirchspiele noch restirende Willkomm, *charitativa Subsidia*, geistliche und andere im Stifte Münster bewilligte Schatzungen, nach dieser Ordnung, beiderseits aufgehoben, und genossen werden. Damit aber die Eingesessenen, durch diese vollkommene Aufhebung, nicht in endliches Verderben gesetzt, und allzusehr beschweret würden; so sollen sie, von allen hiebevor mehrmals bewilligten Schatzungen, nur 3000. Rthl., mit und neben den vorigen Willkommen, Charitativsubsidien, und den jüngst beschlossenen doppelten Kirchspiels-Schatzungen, bezahlen, und das übrige ihnen nachgelassen und geschenket seyn. Auch sollten 7) die auf den Münsterischen Land- und Ausschuß-Tagen beschlossene und publicirte Münsterische Edickte und Mandate, in den öfters erwähnten vier Kirchspielen und Bauerschaften, von den Pastoren und Kirchendienern angenommen,

Churfürst Hermann der V. zu Cöln, zu Arnsberg, den 23. September 1528., in seinem Erzstifte publicirt hat. Sie stehet in Lünigs R. A., T. XVI. n. 217. p. 669-688.

men, unverhindert abgekündiget, und ihnen ge- J. Chr. horchet werden, auch sonst in andern Fällen dem 1569 Bischof und Stifte Münster an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten keine Verhinderung, noch Abbruch geschehen. Endlich und 8) sollte dieser Vertrag bis zu des jungen Graf Arnolds 25. jährigem Alter gehalten werden, und hernach dem Bischof von Münster und seinen Stiftsständen, wie auch dem Grafen Arnold oder seinen Erben, binnen den nächsten vier Jahren, frey stehen, falls ihnen der Vertrag nicht anstünde, die Sache am Kayserlichen R. G., in dem Stande, wie sie sich itzo befinde, wieder vorzunehmen und fortzusetzen, wogegen auch keine Verjährung oder Ausnahme stattfinden sollte. Jedoch soviel die vorbesagte unterschiedliche Schatzungen belange, sollten selbige, nach obgedachter Maasse, doch ohne Nachtheil eines jeden habenden Rechts und Gerechtigkeit, bis zu Erörterung Rechtens, von beiden Theilen erhoben und eingenommen werden. Würde nun aber, binnen diesen vier Jahren, der eine oder der andere Theil, diesen Vertrag nicht widerrufen; so solle derselbe für beständig und kräftig zu ewigen Zeiten gehalten, und von dem Grafen Arnold oder seinen Erben, auf Verlangen des Bischofs von Münster, besiegelt werden h).

Da H. Johann Wilhelm von Sachsen nunmehro der allein regierende Landesfürst in der Ernestinischen Linie geworden war i), unter seines Bruders, H. Johann Friedrichs des Mittlern, Regierung aber, auf der von ihnen und ihrem jüngsten Bruder, dem H. Johann Friedrich

h) Lünigs R. A., T. XVII. p. 560-562. n. 10.

i) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 157. u. f.

J. Chr. 1569 24 Jan.

dreich dem jüngern, errichteten Universität zu Jena k), allerhand Unordnungen und Zwietracht eingerissen waren; so ließ H. Johann Wilhelm die Statuten der Universität in vielen Stücken erneuert und verbessert wieder ausgehen. Zu dem Ende gieng der Herzog von Altenburg, wo er dem damaligen Colloquium l) beywohnte, in Begleitung einiger Hof- und Landräthe, in Person nach Jena, und hielt in öffentlicher Versammlung eine wohlgesetzte Rede, worin er von den Absichten bey der Stiftung dieser Universität handelte, und zugleich seinen ernstlichen Willen zu erkennen gab, daß derselben und den Gesetzen genau nachgegangen werden solle. Hierauf ließ er, in seiner Gegenwart, die vermehrte und verbesserte Privilegien, Ordnungen und Statuten der Universität ablesen und förmlich publiciren. Vermöge derselben sollten 1) die Professoren ihren Vorlesungen fleissig und ordentlich abwarten, der verstorbenen Lehrer lectionen halten und zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen etliche Personen vorschlagen, wobey sich jedoch der Herzog für sich und seine Nachfolger vorbehielt, von solchen Vorschlägen nach Befinden abzugehen. Auch sollte 2) den Irrthümern in der Theologie nachdrücklich widerstanden und 3) gute Disciplin gehalten werden; ingleichen wurden 4) alle Schmäh- und Lästerschriften untersagt, und 5) sollte des Nachts niemand sich ohne Licht oder mit Gewehr und Waffen auf den Strassen betreten lassen. Ferner sollten 6) die ungehorsamen Studenten den Ihrigen, mit Vermeldung der Ursachen, nach Hause geschickt; 7) kein Student ohne Aufseher gelassen, und 8) die Stipendiaten jährlich

k) S. ebendieselbe, im III. Bande, S. 214 = 217.
l) S. ebendieselbe, im VII. Bande, S. 581.

J. Chr. 1569

sich zweimal, in Beiseyn eines Befehlshabers von einem Hofe, von einem Professor aus jeder Facultät sorgfältig geprüfet und mit pflichtmässigen Zeugnissen versehen werden. Weiter und 9) wurden sechs sogenannte Zahltische, woran arme Studenten wöchentlich um 5. Groschen gespeiset werden sollten, errichtet und mit gebührender Aufsicht versehen, von welcher Wohlthat jedoch die unfleissigen und ungesitteten Studenten ausgeschlossen werden sollen; bey dem Oekonomus sollten die Professoren und Studenten Wein und Bier kaufen können, welcher von der Tranksteuer und von Zehenden, so wie die Professoren, welche Kostgänger halten, frey seyn sollen. Endlich solle auch 10) die Universität alle Jahre visitirt und dabey eine Taxe wegen aller Nothwendigkeiten gemacht, und 11) sollten auch die Bücher gehörig censiret werden m).

Eben dieser H. Johann Wilhelm von Sachsen brachte, in diesem Jahr, das zum Fürstenthume Coburg gehörige Amt und Schloß Königsberg auch wiederum an sein Haus. Marggraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach hatte solches im Schmalkaldischen Kriege erobert, und K. Carl der V. überließ es ihm wegen der, auf die Eroberung von Coburg, aufgewandten Kosten,

m) *Schadaeus* l. c., P. II. L. V. §. 10. p. 149. sq. Müllers Sächs. Annales ad a. 1569., p. 154. *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. n. 67. p. 287-295. und A. L. C. Schmids Unterricht von der Verfassung der H. Sächs. Gesamtakademie zu Jena; (Jena, 1772. 8.) §. 25. p. 50. sq. Das Jahr darauf befreyete der H. Johann Wilhelm, den 21. May, auch noch besonders den Universitätskeller zu Jena von aller Tranksteuer, Schatzung und Beschwerden; s. Müllern, *l. c.*, ad a. 1570. p. 156.

J. Chr. stein, welches sich auch des Churfürst Johann Frie-
1569 drichs von Sachsen Bruder, der H. Johann
Ernst, als damaliger Jnhaber des Fürstenthums
Coburg, in der, im J. 1547., getroffenen Wit-
tenbergischen Capitulation, gefallen lassen muß-
te a). Er empfieng nachher darüber, den 28. Hor-
nung 1549., vom Kayser Carln dem V. die Le-
hen zu Brüssel, und verpfändete es hierauf, noch
in diesem Jahr, für 47000. Gulden an den be-
kannten Wilhelm von Grumbach. Nachdem
er aber demselben dieserwegen auf eine andere Art ein
Genüge gethan hatte; so verkaufte Marggraf Al-
brecht, im J. 1551., das Amt und Schloß
Königsberg für 60000. Gulden an den Chur-
fürsten Moritz von Sachsen, der es, das Jahr
darauf, an den B. Melchior Zobeln zu Würz-
burg für 50000. Gulden wiederkäuflich über-
ließ. Jn dem nachmaligen, im J. 1554., zu
Naumburg geschlossenem Vertrage, trat Chur-
fürst August von Sachsen dem gebohrnen
Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich,
und seinen Söhnen und Erben, unter andern auch
seine Gerechtigkeit, zu Ablösung des Amtes
Königsberg ab b); deswegen H. Johann Wil-
helm darauf Bedacht nahm, wie er es wiederum zu
seinen altväterlichen Landen bringen möchte. Und
1569 dieses gelung ihm nun in dem gegenwärtigen Jahre,
da er nemlich, durch Vermittlung des Churfürst
Augusts von Sachsen und H. Albrechts von
Bayern, mit dem damaligen B. Friedrich von
21 Sept. Würzburg, zu Schweinfurt, einen Vertrag
schloß, vermöge dessen der B. Friedrich dem H.
Johann Wilhelm das mehrgedachte Amt und
Schloß Königsberg in Franken, für baar ausbe-
zahlte

a) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 164.
b) S. ebendieselbe, im II. Bande, S. 479.

zahlte 46000. Gulden, einräumte, bey dessen Fürstl. männ-lichen Nachkommen es bis auf diese Stunde ge-blieben, und itzo zur Fürstlich Sachsen-Hildburg-hausischen Landesportion gehört [s]). Uebrigens hat auch H. Johann Wilhelm, als nunmehro ei-niger Landesfürst in der Ernestinischen Linie, noch in diesem Jahr, eine ausführliche Ordnung zu Coburg in Druck ausgehen lassen, wie man sich in den Kirchen mit den Ceremonien, und wie so-wohl die Pfarrer in ihrem Amte, als auch die Zu-hörer verhalten sollen, worin er insbesondere, bey ernstlicher Strafe, das Saufen, Spielen, Schwärmen, die Nachttänze und dergleichen unziemliche Dinge mehr verboten hat [t]).

1569

31 Oct.

Von dem Fürstlichen Hause Braun-schweig-Lüneburg ist bey diesem Jahr zu bemerken, daß in der Lüneburgischen Linie desselben die un-gleiche Theilung zwischen den beiden Brüdern und noch übrigen Söhnen H. Ernsts des Bekenners zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, den Herzogen Heinrich und Wilhelm, vorgegangen sey. Ihr Vater, der vorbesagte H. Ernst, hatte bey seinem Absterben vier Söhne hinterlassen, nemlich Franz Otten, Friedrichen, Heinrichen und Wilhel-men, die damals insgesamt noch minderjährig waren, und welche H. Ernst, auf seinem Sterbe-bette, der Landschaft bestens anbefohlen hatte. Diese trug man ihres verstorbenen Landesfürstens jüngerm Bruder, dem H. Franzen zu Gifhorn, die

s) Ge. Paul Hönns Sachs. Coburg. Historia; (Leipz. und Coburg, 1700. 4.) L. II. p. 158. 160. sq. 164. & 170. und Müller, *l. c.*, ad aa. 1547. 1549. 1551. 1552. 1554. & 1569., pagg. 109. 113. 115. 122. & 154. sq.

t) Müller, *l. c.*, ad a. 1569., p. 155.

J. Chr. die Vormundschaft über die jungen Prinzen auf,
1569 der sie aber nicht annehmen wollte. Deswegen der Kayser den Churfürsten Adolf von Cöln und den Grafen Otto von Schaumburg zu Vormündern ernannte und bestätigte, welche dann Thomas Groten zum Statthalter, Jürgen von der Wense zum Großvogt und D. Balthasar Clammern zum Kanzler verordneten. Von den obgedachten vier Brüdern trat H. Franz Otto, im J. 1555., die Regierung selbst an, und da sein folgender Bruder, H. Friedrich, im J. 1553., in der Schlacht bey Sievershausen geblieben *); so kam der dritte Bruder, H. Heinrich, nach erlangter Volljährigkeit, zur Mitregierung. Einige Jahre nachher, nemlich den 29. April 1559. starb H. Franz Otto, bald nach seiner Vermählung mit der churbrandenburgischen Prinzessin, Elisabeta Magdalena, unbeerbt; nach dessen Tode seine noch übrigen zwey Brüder, Heinrich und Wilhelm, vermittelst eines Vergleiches, anfangs zwar nur auf fünf Jahre, eine gemeinschaftliche Regierung übernahmen, solche aber hernach bis in das J. 1569., auf eine gleiche Art, fortsetzten. Bald nach angetretener Gesamtregierung, nemlich im Junius 1559., hielten sie zu Zelle einen Landtag, auf welchen, auf ihre Bitte, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ihre Räthe abfertigten, da dann durch deren und des anwesenden Graf Ottens von Schaumburg Unterhandlung beschlossen wurde, daß 1) die beiden vorgedachten Herzoge, Heinrich und Wilhelm, die Landesregierung, auf fünf Jahre, gemeinschaftlich übernehmen, und die Landstände bey ihren Privilegien lassen und sie

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 394.

sie beschützen sollten. Hiernächst und 2) versprachen die beide Herzoge, sich, ohne Rath der Landschaft, in keine Kriegsverbündnisse, noch in den ehlichen Stand zu begeben, auch sich mit der Jagd, Hoflager, Pferden und Hofgesinde mässig zu halten; behielten sich aber 3) vor, wichtige Händel und Missiven eigenhändig zu unterschreiben. Endlich 4) bewilligte die Landschaft eine Landschatzung auf drey Jahre, und wenn nach deren Ablauf wieder Geld nöthig seyn würde, sollte davon, auf einem gemeinen Landtage weiter gehandelt werden, wie auch 5) von der Türkensteuer, wenn diese vermuthlich von den Herzogen würde gefordert werden. Die beiden Herzoge liessen hierauf, noch in eben dem J. 1559., den 24. November, der Stadt Braunschweig das kleine Privilegium oder Huldebrief ausfertigen, welcher wohl der letzte dieser Linie war, und eine neue Clausel enthielt, und vier Jahre hernach, oder im J. 1563., den 19. August, ertheilten sie den Landständen die versprochene Bestätigung ihrer Privilegien.

J. Chr. 1569

Der ältere von beiden Brüder, H. Heinrich war von stillem Gemüthe, und führte mit seinem jüngern Bruder, dem H. Wilhelm, der, seit dem J. 1561., mit der Königlich Dänischen Prinzessin, Dorothea, vermählt war, eine gemeinschaftliche Hofhaltung zu Zelle, war auch anfangs nicht gesonnen, sich zu verehlichen. Als er aber nachher seine Gesinnung änderte, und sich, im J. 1569., mit der Sachsen-Lauenburgischen Prinzessin, Ursula, vermählte; so wollten es die Umstände nicht leiden, daß die beiden Brüder noch länger bey einander in Gemeinschaft bleiben konnten. Nun war aber das Fürstenthum Lüneburg damals mit grossen

3. Ch. Schulden beladen, viele Aemter waren ver-
1569 pfändet, und andere, wie auch die Klöster, mit starken Schulden und jährlichen Renten beschweret; deswegen man die Unmöglichkeit einsahe, zwey fürstliche Regierungen und Hofhaltungen, ohne die äusserste Bedrückung des Landes, zu führen. Dieses bewog daher die beiden Brüder zu einem Vergleiche, welcher im J. 1569., unter
13 Spt. Vermittlung der Landstände, des Fürst Poppens von Henneberg und Graf Ottens von Schaumburg, ihrer Schwäger, getroffen wurde. Vermöge desselben überließ der ältere Bruder, H. Heinrich, seinem jüngern Bruder, dem H. Wilhelm, allen seinen Antheil, Rechte und Gerechtigkeiten an und in den Fürstenthümern Braunschweig und Lüneburg, auch dazu gehörigen Herrschaften Homburg, Eberstein und Hoya, ingleichen die Anfälle an den Herrschaften Lippe und Diepholz, und alle Gebiete, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Forderungen, geistliche und weltliche Lehen, Schatzungen, Rechte und Gerechtigkeiten an Städten, Schlössern, Aemtern, Klöstern, Stiftern, Flecken, Dörfern, Zöllen, Wasserströmen, Jagden, Holzungen, und allen Zugehörden und Nutzungen, und endlich alles Geschütze und Artiglerie. Dagegen bedung er sich blos die ehmalige Grafschaft Danneberg, mit den Aemtern Scharnbeck und Lüchow, auch einigen andern Gütern aus, und behielt sich und seinen Erben den erblichen Anfall, wenn sein Bruder, der H. Wilhelm, und dessen männliche Nachkommen, ohne männliche Erben stürben, ingleichen wenn der Braunschweigische Stamm unbeerbt abgehen würde, vor. Diesen Erbvergleich bestätigte nachmals Kayser Maximilian der II. den

21. Hor-

21. Hornung 1570., und von denselben rühret die Ursache her, warum die jüngere und nunmehro churfürstliche Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu Hannover, ein Mehreres an Land und Leuten von dem altväterlichen Herzogthume besitzt, als die ältere Fürstliche Linie zu Wolfenbüttel. Beide Brüder hinterliessen nemlich eine zahlreiche Nachkommenschaft, und von dem Aeltern stammt die Herzogliche Linie zu Wolfenbüttel, oder itzo zu Braunschweig, so wie von dem jüngern die Churfürstliche zu Hannover ab q).

J. Chr. 1569

Zulezt muß ich bey dem J. 1569. auch noch der, vom P. Pius dem V., geschehenen Ernennung des H. Cosmus von Florenz zum Großherzog von

q) *Apologia*, oder abgenöth. gründl. Widerlegung eines vermeinten Berichtes, — welcher über dem im — 1634. Jahre begebenen Successionsfalle des Herzogth. Braunschweigs, Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Theils, wider der F. Braunschweig-Lüneburg. Linien, Dannenbergischen Theiles, zustehendes *Ius Primogeniturae* — ausgesprenget worden; Güstrow, 1635. 4. in den Beylagen, Lit. K. & L. p. m. 216-219. Ferner die höchst seltene Deduction, unter dem Titel: Von der Succession nach dem Primogenitur-Rechte in den Herzog- und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation, in specie im Hauß Braunschweig-Lüneburg, (Hannover, 1691. fol.) p. 72. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. II. c. 72. & 73. p. 1370. sq. & 1375. und P. III. capp. 1. 2. & 81. pagg. 1377-1380. & 1612. Chph. Io. de *Münchhausen* Diss. (*Praeside* C. O. *Rechenbergio*,) de Succession. in Ser. Guelfica Domo usitatis; (Lipsiae, 1716. 4. *recusa* ibidem, 1735. 4.) c. II. §. 40. p. 54. und Ant. Ulr. Erachs histor. Nachr. von den im alten und mittlern Braunschweig-Lüneburg. Hause — getroffenen Erbtheilungen; (Frankf. und Leipz., 1736. 4.) Sect. II. §. 43. p. 126. sq.

H. Chr. 1569 von Hetrurien oder Toscana, und des darüber mit dem Kayserlichen Hofe entstandenen Streites gedenken. Es ist bereits in der Geschichte des Conciliums zu Trident des Rangstreites zwischen dem H. Alfonsus von Ferrara und Modena und dem H. Cosmus von Florenz erwähnet worden [r]), und diese Zwistigkeit wurde schon damals in öffentlichen Schriften weiter ausgeführet [s]). Der H. Cosmus führte für sich seine Macht und Freyheit an, und daß er die vormalige Republick Florenz vorstelle, die jederzeit den Vorzug über die Herzoge von Ferrara gehabt hätte; H. Alfonsus aber sagte, die alte Republick Florenz wäre mit allen ihren Rechten erloschen, und Cosmus wäre ein neuer Herzog, da hingegen sein Geschlecht schon von uralten Zeiten her die Fürstliche Würde gehabt, Er selbst den Titel von vier Herzogthümern führe, und auch das Herkommen auf seiner Seite stehe, indem seinem Vater zweymal die Oberhand über den H. Cosmus sey zugestanden worden [t]). Dieser Rangstreit wurde nun seit Jahr und Tag wieder rege, und der Pabst wollte die Sache an sich ziehen, und darin einen Ausspruch thun, deswegen er auch beide Parteyen vor sich nach Rom forderte. Allein der H. Alfonsus von Ferrara weigerte sich dessen, und wollte seine Prokuratoren nicht nach Rom schicken, sondern behauptete, daß diese Streitigkeit an dem Kayserlichen Hofe erörtert und entschieden

r) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 392. u. f.

s) S. *Ragioni* di *precedentia* tra il *Duca* di *Ferrara* & il *Duca* di *Fiorenza*; 1562. fol.

t) Die Gründe einer jeden Partey findet man zusammengetragen und kurz angezeigt in Iac. Andr. *Crusii* Tr. de univ. Iure Προεδρίας; (Bremae, 1666. 4.) L. III. cap. 11. p. 514-518.

den werden müßte; wie er sie dann auch an den J. Chr.
Kayser brachte. 1569

Da nun H. Cosimus sich dessen nicht wohl entziehen konnte und doch auch den Pabst nicht gerne gegen sich erzürnen wollte; so würkte er bey dem Pabste aus, daß zwar derselbe darein willigte, jedoch unter der Bedingung, daß der Kayser nicht so wohl als Richter, sondern nur als Schiedsmann den Streit ausmachen, und binnen sechs Monaten den Ausspruch thun sollte, welches er auch in einem Schreiben dem Kayser zu wissen that. Dieser aber ward dadurch sehr entrüstet, und wollte sich vom Pabste in seinem Kayserlichen Ansehen und Rechten nichts vorschreiben oder Ziel und Maasse setzen lassen, sondern setzte den beiden Herzogen eine Tagefahrt an seinem Hoflager an, die auch ihre Gesandten dahin schickten, welche die Rechte ihrer Herren weitläufig gegen einander ausführten. Weil indessen beide Herzoge des Kaysers Schwäger waren; so war er wegen eines rechtlichen Ausspruches zweifelhaft, indem er keinem gerne zu nahe treten wollte, sondern vielmehr wünschte, diesen Streit in der Güte zu schlichten, deswegen er dann die Handlung in die Länge zog. Allein nach Ablauf der vorhin gedachten sechs Monate, zog der Pabst die Sache, wider Willen des Kaysers und des Herzogs von Ferrara, wieder an sich, ohne Zweifel zu nicht geringem Vergnügen des Herzogs von Florenz, als welcher wohl einsah, daß er mit seiner gerühmten Freyheit, worauf er vornehmlich seine Rechte gründete, am Kayserl. Hofe nicht weit auslangen würde, da hingegen er solche am Päbstlichen Hofe desto geltender machen konnte, den er sich ohnehin schon, durch verschiedene Dienstleistungen, sehr verpflichtet hatte. Bereits P. Pius der IV., der ein Verwandter des Mediceischen

J. Chr. 1569 Hauses war, hatte beschlossen, dasselbe zu einer höhern Würde zu erhöhen, starb aber darüber weg, deswegen nun dessen Nachfolger P. Pius der V. solches ausführen wollte. Anfangs soll Pius der IV. gewillet gewesen seyn, dem Cosimus sogar den Titel eines Königes beyzulegen; weil aber der Kayser sich ernstlich hätte vernehmen lassen, daß Italien keinen andern König habe, als den Kayser, so hätte er Bedenken getragen, solches zu unternehmen, wie dann auch P. Pius der V. mit dem Titel eines Erzherzogs es nicht wagen wollte. Hingegen legte derselbe dem H. Cosimus und allen seinen Nachkommen den Titel eines Großherzogs von Hetrurien bey, und überschickte ihm eine Krone, Szepter und Königlichen Mantel.

[illegible]ung. In der darüber zu Rom ausgefertigten Bulle *) sagt der Pabst: daß, weil ihm die höchste Gewalt der streitenden Kirche anbefohlen worden, Er, auf seinem Throne sitzend, ein wachendes Aug auf diejenigen billig haben müßte, welche vor andern der Römischen Kirche günstig und wohlgewogen wären; mithin hätte Er, Kraft seines tragenden höchsten Hirtenamtes, vor allen andern die Provinz Hetrurien und deren Fürsten Cosimus mit sonderlichen Gnaden angesehen. Er hätte ihn daher zu solcher hohen Würde, besonders aus folgenden bewegenden Ursachen, erhoben, weil derselbe an Frömmig-

*) Sie stehet in des Aldo *Manucci* Vita di *Cosimo de' Medici*, primo *Gran Duca* di *Toscana*; (Bologna 1586. fol.) p. 148 - 155., wo auch die Abbildung der vom P. Pius dem V. dem H. Cosimus überschickten Krone, mit der Inschrift: PIUS *V. Pont. Max. ob eximiam dilectionem ac Catholicae Religionis Zelum praeclarumque Iustitiae studium donavit*, zu sehen ist. Ingleichen stehet diese päbstliche Bulle in *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. I. p. 1297-1304. n. 59.

migkeit und demüthiger Ehrerbietung gegen den J. Chr.
Römischen Stuhl alle andere weit übertreffe, und 1569
in dem letztern Kriege dem K. Carln von Frankreich eine ansehnliche Hülfe zugeschickt, auch den ritterlichen Orden von S. Stephan †), zur Ehre GOttes, und weiterer Fortpflanzung der wahren Religion, gestiftet, und mit reichen jährlichen Einkünften begabet hätte. Ausserdem regiere der H. Cosmus seine ihm von GOtt anbefohlene Unterthanen mit der grösten Klugheit und unverfälschten Gerechtigkeit; er habe an Reichthümern und Kriegsvolke einen Ueberfluß; er besitze weitläuftige Staaten und Herrschaften, in denen er volle Gewalt habe, und wegen welcher er niemanden unterworfen sey, auch wäre er dem Kayser Maximilian und andern christlichen Königen mit naher Schwägerschaft verwandt; wie dann auch aus dem Mediceischen Geschlechte so viele erlauchte Personen, und darunter drey Päbste, entsprossen wären. Zuletzt führt der Pabst noch an, daß er dieses nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, der Päbste Alexanders des III., Innocentius des III. und Honorius des III. gethan habe, welche in vorigen Zeiten die Regenten von Portugal, der Bulgarey, Wallachey und Irrland zu Königen ernennet, und verstattet hätten, daß auch

†) Man kann von diesem ritterlichen Orden weiter nachsehen: *Statuti*, *Capitoli* & *Constitutioni* dell' *Ordine de' Cavalieri* di *S. Stefano*, fondato & dotato dall' ill. & eccell. S. *Cosimo Medici*, *Duca II.* di *Fiorenza* e di *Siena*, riformati dal Seren. Don *Ferdinando Medici*, terzo *Gran Duca* di *Toscana* & *Gran Maëstro* di *detto Ordine*; - - et publicati nel *Capitolo generale* di *detto Ordine*, l'anno 1590., con le *Facultà*, *Indulti* & *Privilegii*, concessi dalla *Santità* di Papa *Pio IV*. & - - *Sisto* Papa V., & dal suddetto *Fondatore*; in Fiorenza, 1595. 4. mai.

J. Chr. der Herzog von Böhmen sich itzo einen König
1596 nennen könne. Diese von dem Pabste vorgenommene Standeserhöhung des H. Cosmus von Florenz zu einem Großherzog von Hetrurien machte allenthalben ein grosses Aufsehen, und war besonders Kayser Maximilian übel darauf zu sprechen, dessen Gesandter zu Rom, der Graf Prosper von Arco, derselben öffentlich widersprach. Er führte dißfalls die Rechte des Kaysers und des Reichs auf Hetrurien und die Stadt Florenz an, drohete mit dem Unwillen des Kaysers und der Churfürsten und Fürsten des Teutschen Reiches, und zeigte deutlich, daß der Pabst, ausser dem Kirchenstaate, keine Macht habe, die Titel und Ordnung der Fürsten zu verändern. Allein alle seine Vorstellungen waren fruchtlos, und ermahnte den Pabst und den Herzog Cosmus von diesem Unternehmen vergeblich ab.

1570 Vielmehr lud der Pabst den H. Cosmus zu sich nach Rom ein, um ihn in seiner neuen Großherzoglichen Würde zu installiren, und ihn zum Großherzog zu krönen. Es gieng auch diese
5 Mrz. Feyerlichkeit am Sonntage Lätare zu Rom vor sich, da P. Pius der V. in der S. Sixtuskapelle der Peterskirche, in Beyseyn aller Cardinäle, den H. Cosmus zu einem Großherzog einweyhete, ihm eine geweyhete Krone auf sein Haupt setzte, und ihm einen Szepter in die Hand gab. Der Kayserliche Gesandte aber wohnte dieser unbefugten Handlung nicht nur nicht bey, sondern protestirte auch dagegen schriftlich, um die dem Kayser und dem Reiche zustehende Rechte aufrecht zu erhalten, worauf jedoch nicht geachtet wurde. Indessen ließ sich auch der H. Alfonsus von Ferrara, durch die geschehene Päbstliche Installation, nicht abschrecken, sondern brachte die Sache von neuem

an

an den Kayser, ob er gleich ein Vasall der Römi- J. Chr. schen Kirche war. Der Kayser billigte alles, 1570 was sein Gesandter zu Rom vorgenommen hatte; und nahm von dem Cosmus keine Schreiben an, in welchen er den Titel eines Großherzogs gebrauchte, sondern gab sie dessen Gesandten wieder uneröffnet zurück. Er erklärte ferner das ganze Verfahren des Pabstes für ungültig, und drohete, daß er, auf dem bevorstehenden Reichstage zu Speyer, die nöthigen Maaßregeln nehmen wolle, die angetastete Gerechtsame und Majestät des H. R. nachdrücklich zu rächen, welche Handlung er schriftlich verfassen ließ. Ausserdem schickte der Kayser zween seiner Hofräthe als Gesandten nach Rom, welche vor dem Pabste und den Cardinälen, in einem öffentlichen Consistorium, die Oberrechte des Kaysers und des Reichs über Toscana, und besonders Florenz, behaupteten, und das Päbstliche Unternehmen für ungültig erklärten, auch die von dem Kayserlichen Gesandten, dem Grafen von Arco, obgedachter maassen, geschehene Protestation feyerlichst wiederholten. Auf Ersuchen des Kaysers ließ auch der König von Spanien, durch seinen zu Rom befindlichen Gesandten, wider den, dem H. Cosmus vom Pabste beigelegten, Titel eines Großherzogs protestiren, und die Republick Venedig, durch das Ansehen und den Widerspruch des Kaysers dazu bewogen, wollte solchen gleichfalls nicht erkennen.

Ob nun gleich P. Pius der V. von Natur sehr halsstarrig war, und nicht leicht von seiner einmal gefaßten Meinung wieder abgieng, auch niemanden von seinem Betragen Rechenschaft zu geben gewohnt war; so hielt er doch, bey den gemeldeten Umständen, für rathsam, sich mit dem Kayser, dieser Sache halber, in eine Unterhandlung einzulassen.

Er

J. Chr. 1570

Er trug also dem Cardinal Commendon, den er nach Polen schickte, auf, daß er, auf seiner Reise durch Oesterreich, dem Kayser die Rechtmäßigkeit und Befugniß des Pabstes zu der vorgenommenen Handlung, durch einige Beispiele aus den vorigen Zeiten, darthun sollte. Derselbe stellte nun dem Kayser vor, daß der Siz des H. R. R., durch das Ansehen des Pabstes, aus dem Orient in den Occident wäre verlegt, die sieben Churfürsten verordnet, und Pipinus, nach der Entsetzung des K. Childerichs, zum König der Franken eingesetzt worden. Es habe ferner P. Benedickt der IX. den Casimir in Polen, welches doch, nach der Meinung der Teutschen, zum H. R. gehörig, P. Gregorius der VII. den Demetrius in Croatien und Dalmatien, welche Provinzen dem Königreiche Ungarn unterworfen wären, und P. Alexander der III. den Alfonsus, Grafen von Portugal, so damals zu Castilien gehörig gewesen, zu Königen gemacht. Gleichergestalt hätte P. Innocentius der III. den Cola-Johannes zum König der Bulgaren und Wallachen erklärt, da doch diese Länder ebenfalls dem Königreiche Ungarn damals unterworfen gewesen wären. Ingleichen habe P. Honorius der III. den Schuz des Königs von Thessalonien, welches Königreich zum Constantinopolitanischen Kayserthume gehöret habe, übernommen, und den Grafen von Auxerre zum Griechischen Kayserthume befördert. Durch das Ansehen des Apostolischen Stuhles hätten ferner Mindacus, H. von Littauen, und Daniel, H. in Reussen, den Königlichen Namen angenommen, und die meisten vom Kayser Ludewig dem Bayer in Italien eingesetzten Tyrannen wären nachher durch die Päbste zu rechtmässigen Fürsten gemacht

macht worden. So hätte ferner P. Hadrian das J. Chr. 1570
Königreich Jrrland den Königen von Engel-
land geschenkt, und aus eben dem Grunde be-
sässen noch itzo die Könige von Spanien das Kö-
nigreich Navarra, als welches die Päbste dem
Hause Albret und Bourbon entzogen, und die
Rechte darauf den Königen von Arragonien
übertragen hätten.

Diesen vermeintlichen Gründen ließ nun der H.
Cosmus auch die seinige, doch nur durch den Pabst,
als welcher, seine Sache zu behaupten, übernommen
hatte, beifügen. Nemlich, daß die Republick Florenz
ihm allein, und nicht dem H. R. R. zuständig sey,
und daß die Verwaltung derselben, vermöge des
Bündnisses zwischen Kayser Carln dem V. und
dem Pabste Clemens dem VII. angeordnet worden;
die Mediceische Fürsten hätten den Titel eines
Herzogs von sich selbst, und nicht durch das
Ansehen der Kayser angenommen; mithin habe
dem Cosmus, der ohne Erlaubniß des Kaysers
sich einen Herzog genannt hätte, freygestanden, die
Würde eines Großherzogs, durch die Begnadi-
gung des Pabstes, anzunehmen. Uebrigens be-
gnügte sich P. Pius der V. nicht damit, daß er die-
ses alles dem Kayser vorstellen ließ, sondern, weil
der König von Spanien, gedachter maassen, den
neuen Titel des Großherzogs von Toskana
auch nicht anerkennen wollte; so schickte er an den-
selben den Cardinal Michael Bonellus, um mit
ihm zu handeln, diese Streitigkeit gütlich beyzu-
legen, wobey er zu gleicher Zeit dem Cardinal Sit-
tich Altemps auftrug, daß, wofern der Kayser
die Sache nicht auf eine billige Art abthun wollte,
er in Teutschland 10000. Mann zu Fusse wer-
ben sollte, um dem Kayser, wenn es nöthig wäre,
zu zeigen, daß er ihm an Macht gleich sey. Allein

we-

J. Chr. weder der Kayser, noch der König von Spanien
1570 kehreten sich an diese Vorstellungen und Prahlereyen des Pabstes, sondern beharreten bey ihrem Widerspruche gegen diese vom Pabste unternommene unbefugte Standeserhebung des H. Cosmus. Ja der Erstere erließ, auf seiner Rückreise vom
26 Dec. Speyerischen Reichstage, aus Dünkelspühl eine sehr nachdrückliches Schreiben an den H. Cosmus, worin er demselben seine und des Reichs Rechte auf Florenz und Toscana so ernstlich zu Gemüthe führete, daß H. Cosimus endlich einsah, daß seine zu Rom geschehene Installirung nicht zureichend seyn würde; deswegen er, auf die wiederholte Vorladung des Kaysers, es nunmehro genauer gab, und den Kayser um die Verleihung des Titels eines Großherzogs demüthigst bat [u]). Jedoch hie-

u) *Natalis Comes* in Hist. sui temporis; (Argentor: 1612. fol.) L. XXI. p. 454. sq. *Schardii* Epitome ad aa. 1569. & 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 130. & 136. *Thuanus* l. c. T. II. L. XXVI. p. 533. L. XLIV. p. 541. sq. & L. XLVI. p. 614. sq. *Lundorp* l. c., T. I. L. IX. p. 1054. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. V. §. 58. p. m. 167. sq. & L. VI. §. 15. p. 181. Paolo Alessandro *Maffei* Vita di S. *Pio V.*, summo Pontif.; (Venet. 1712. 4.) L. III. c. 19. Io. Anton. *Gabutii* Vita *Pii V.*, P. M., L. III. c. 6. n. 197-202., in *Actis SS. Antwerp.*, m. Maio, T. I. p. 664. sq. Ant. Mar. *Gratiani* Vita *Card. Commendoni*, L. III. c. 8. Aldo *Manucci*, l. c. Giov. Battista *Cini* Vita del' *Cosimo* de' *Medici*, primo *Gran Duca* di *Toscana*; (Fiorenze, 1611. 4.) L. VII. & VIII. p. 444. sqq. & 481-493. *passim*. *Memoire* sur la *Liberté* de l' *Etat* de *Florence*; (s. l. 1721. 4. mai.) p. 29. sq. *Recherche de la Verité* du *Memoire* sur la *Liberté* de l' *Etat* de *Florence*; (s. l. 1722. 4. mai.) p. 49. sq. Io. Iac. *Mascovii* Diss. de iure Imperii in M. Ducat. Etruriae; (Lips., 1721. 4.) Sect. III.

hievon und von dem endlichen Ausgange dieser J. Chr. Sache wollen wir das weitere bis auf das J. 1576. 1570 versparen.

Kayser Maximilian der II. hielt sich zu Anfang des J. 1570. zu Prag auf, wo er von dem Churfürsten Augustus von Sachsen und dessen Gemahlin einen Besuch erhielt; wie dann auch m. Fbr. die Marggrafen von Brandenburg, H. Albrecht von Bayern, H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, und Gesandten von vielen andern Fürsten und Herren da hinkamen [a]). Während seinem dasigen Aufenthalte, wurde zu Ma- 14Jan. drit, durch seinen, im vorigen Jahr, nach Spanien geschickten Gesandten, den Freyherrn Adam von Dietrichstein *), ein doppelter Heiraths-contr-

III. §. 9. & 10. p. 39-42. & in *App. Docum.*, Lit. O. p. 26-28. Sim. Frid. *Habnii* Ius Imperii in Florentiam; (Halae, 1722. 4.) §. 6. p. 46-52. *Bracciano* Vorstell. von den Gerechtsamen der T. Kayser und des H. R. auf das Groß-Herzogth. Florentz; (f. l. 1722. 4.) §. 28. sq. p. 43-48. Nicol. Hieron. *Gundlingii* Diss. de iure Imp. & Imperii in M. Etruriae Ducatum; (Halae, 1722. 4.) cap. I. §. 17. sq. p. 127-133. Frid. Ludov., nob. Dn. *de Berger* Vindicatio iuris imperial. in M. Tusciae Ducatum etc.; (f. l. 1723. 4.) §. 36. sq. p. 60. sqq. & in *Docum.*, Lit. K. p. 181-183. und Nova eaque plena *Assertio Iuris*, quod *S. Caesar. Maiestati* ac *S. Imperio* in *M. Tusciae* competit *Ducatum*; (f. l. 1725. fol.) p. 34. sq. & in *App. Dipl. Actor.* atque *Docum. publ.*, Lit. R. p. 82-84. Cf. *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. I. p. 1303-1306. n. 60.

[a]) *Schardii* Epit. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 135. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 635. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 1. p. m. 177. und Müllers Annal. Saxon. ad h. a., p. 155.

*) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 126., in der Note *).

3 Chr. contracte wegen der Vermählung der beiden
1570 Kayserlichen Prinzessinnen, Anna und Elisabeth, mit K. Philipp dem II. von Spanien und K. Carln dem IX. von Frankreich geschlossen w).
21 Nov. Es belehnte auch daselbst der Kayser die Gesandten des jungen H. Ludewigs von Würtenberg, den R. Erb-Schenken Heinrich von Limpurg und Balthasar Eißlingern, mit den
7 Apr. Böhmischen Lehen x), bestätigte das Testament Pfalzgraf Wolfgangs von Neuburg und
d. e. Zweybrücken, und ertheilte dessen ältestem Sohne, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, einen Exspecktanzbrief auf die Chur und Pfalzgraf-
d. e. schaft am Rhein, wie auch einen Lehenbrief über das seinem zweiten Bruder, dem Pfalzgrafen Johannes, zugetheilte Fürstenthum Zwey-
30 May brücken y). Ferner verlieh der Kayser zu Prag den Ständen des Fürstenthums Münsterberg in Schlesien und der Stadt dieses Namens den

w) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 611-620. *Eiusdem* R. A., T. VII. n. 37. p. 62-65. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 85. & 86. p. 175-179.

x) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 121.

y) *Copia* Schreibens – sub dato Straßburg den 26. Jan. 1732. des Chur- und Fürstl. Hauses der Pfalz Succession überhaupt, insonderheit aber die künftige Erb-Folge im Fürstenth. Zweybrücken betreffend, p. 25. und in den Beylagen, Lit. K. p. 80-86. *Status Causae* — der dem Pfalzgr. Christian dem III. — auf die — bevorstehende Succession in dem Herzogth. Zweybrücken competir. *possessor*. Gerechtsamen, cap. I. §. 3. & 5. p. 1. sq. & 5. und in den Beylagen, Lit. C. & F., p. 13. sq. & 17-19. und *Du Mont* l. c., T. V. P. II. n. 240. p. 406. b.-428. a. S. auch weiter oben im diesem VIII. Bande der N. T. R. G. S. 79-81.

verschiedene Privilegien, und bestätigte ihre alte Freyheiten i); wie er dann auch der Marggrafschaft Nieder-Lausitz, den derselben vom K. Ferdinand dem I., im J. 1538., ertheilten Gnadenbrief bestätigte a). Und hierauf schickte sich der Kayser zu seiner Reise nach Speyer an, als wohin er, von Prag aus, bald zu Anfang des Jahrs, einen Reichstag, auf den 22. May, ausgeschrieben hatte b). Weil es sich aber mit dessen Eröffnung bis in den Heumonat verzog, und selbiger fast bis zu Ende des Jahrs fortdauerte; so wollen wir erst einige, in diesem Jahr, im Teutschen Reiche, vorgefallene merkwürdige Begebenheiten anführen, damit wir hernach die auf dieser R. Versammlung vorgekommene wichtige Handlungen, in ihrem Zusammenhange, vortragen können.

1570 1 Jun.

m. Ian.

Gleich anfangs ist also der merkwürdige Vorfall zu bemerken, daß der damalige Administrator von Magdeburg, Prinz Joachim Friedrich von Brandenburg c), sich zu Cüstrin mit seines Großvaters, des Churfürst Joachims des II., Bruders,

i) Lünigs R. A., T. VI. *Cont. I.* 1 Fortsetz. n. 277. p. 384-389.

a) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange, n. 34. p. 72. sq. und *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. II. p. 739-742. n. 3. Cf. Gebh. Christ. *Bastineller* Diss. de Privilegio Ferdinandeo, p. 36. sqq.

b) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 140. a. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 42. p. 190., welcher aber unrichtig den 22. Merz angiebt, als ob auf diesen Tag der Reichstag wäre ausgeschrieben worden; dann s. den Speyer. R. A. v. d. J., §. 3., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 287. b.

c) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 439. u. ff.

J. Chr. 1570 8 Jan. ders, des Marggraf Johannis zu Brandenburg-Cüstrin, Tochter, der Prinzeßin Catharina, vermählet habe, und zwar mit Einwilligung seines Domkapitels, dessen Mitglieder, wo nicht alle, doch die meisten, gleichfalls der evangelischen Lehre zugethan waren, von denen auch der Domherr, Andreas von Holzendorf, der erste gewesen, welcher hierunter dem Beyspiele des Administrators des Erzstiftes bald nachgefolget ist. Das Churfürstliche und Marggräfliche Haus Brandenburg stund damals auf schwachen Füssen, und beruhete blos auf dem alten Churfürsten Joachim dem II., dessen Churprinzen Johann Georg, dessen Sohn, unserm Administrator Joachim Friedrich, dem Marggrafen Georg Friedrich zu Anspach und Bayreuth, und dem H. Albrecht Friedrich von Preussen, deswegen auch das Magdeburgische Domkapitel seine Einwilligung zu dieser Vermählung gab, durch welche, und aus seines Vaters, des nachherigen Churfürst Johann Georgs, dritten Ehe das Haus Brandenburg mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet worden. Der Administrator Joachim Friedrich brachte seine neue Gemahlin, unter vielen Freudensbezeugungen zu Magdeburg, Wollmirstädt und Halle, in das Erzstift. Da er aber unter den evangelischen Erz- und Bischöfen in Teutschland der erste war, der sich verheirathet hatte, und sein Erzstift dennoch beybehielt; so machte solches überall ein grosses Aufsehen. Besonders ward dadurch P. Pius der V. sehr entrüstet, und gab sich alle Mühe, dem Administrator das Erzstift zu entziehen, zu dem Ende er auch dem Kayser gar sehr anlag, daß er ihn dessen entsetzen möchte. Allein der kluge Kayser Maximilian sahe wohl ein, daß man dergleichen zu Rom leichter beschliessen,

schliessen, als in Teutschland zur Exekution brin- J. Chr. gen könnte; mithin er die Sache klüglich verzöger- 1570 te, daß darüber die Anforderung des Pabstes hintertrieben wurde. Weil aber auch die catho- lischen geistlichen Fürsten und Prälaten ohne- hin übel damit zufrieden waren, daß wider den geistlichen Vorbehalt *), ein solch' reiches Erz- bisthum sich in protestantischen Händen be- fand; so machten sie dem Administrator Joachim Friedrich den Sitz und die Stimme unter sich auf den Reichstagen streitig, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden. Er wohnte auch we- der selbst, noch durch Gesandten, dem dißjähri- gen Reichstage zu Speyer bey, und es wollte auch der Kayser, um den Pabst und die catholi- schen Stände einiger massen zu befriedigen, ihn, nach seiner vollzogenen Heirath, nicht mehr für einen Administrator des Erzstiftes Magde- burg erkennen, wie man aus dem Tagebuch des Graf Ludewigs von Witgenstein, der als R. Hofrath dem Reichstage zu Speyer mit beige- wohnet hat, ersehen kann, da nemlich im R. Hof- 25 Spt. rathe, auf das Ansuchen der Stadt Magde- burg, in ihren Streitigkeiten mit dem Administra- tor und dem Domkapitel, um eine Commission beschlossen wurde, deswegen um Bericht an das Domkapitel zu schreiben, weil der Kayser den Administrator, wegen seiner Heirath, nicht für einen Fürsten erkennete b).

K 2 Wider

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 624.

b) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 135. a. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. 597. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVIII. p. m. 635. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 18. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 2. p. 177. Nic. *Leutingeri* Comm.

J. Chr. 1570 Wider den Churfürsten von Trier, als Eximenten, und den Abten zu S. Maximin, als Exemten, hatte der Kayserliche K. G. Prokurator-Fiskal, bereits im J. 1549., den 7. Hornung, bey dem K. G. eine Ladung ausgebracht. Nachdem nun in dieser Exemtionssache, verschiedene Jahre hindurch, von beiden Theilen, im Wege Rechtens, sehr weitläuftig war verfahren worden; 17 Febr. so erfolgte endlich, im gegenwärtigen Jahr, vom K. G. ein Endurtheil, wodurch die Beklagte von der angestellten Exemtionsklage erlediget, und die deswegen aufgelaufene Gerichtskosten gegen einander verglichen wurden. Das in dieser Sache nachmals publicirte Kameralvotum führt als Entscheidungsgründe für den Churfürsten von Trier, wegen der seiner hohen Obrigkeit unterworfenen, und daher eximirten Abtey zu S. Maximin, an: 1) die Dekrete des R. K. Conrads des III. vom J. 1139. und der Kayser Friedrichs des I. vom J. 1157., Carls des IV. vom J. 1376., Maximilians des I. vom J. 1495. und Carls des V. vom J. ...., durch welche das *Dominium utile supremae potestatis* über die Abtey zu S. Maximin den Erzbischöfen von Trier sey übertragen, und von solchen das erstere, oder Conradinische,

Comm. de Marchia, L. XVIII. §. 18. in *Eius* Opp., T. I. p. 623. sq. edit. *Küsteri*. Pauli *Lentzii* Hist. AEp. Magdeburg., §. 62. p. 165. sq. Casp. Abels Stifts-Stadt- und Land-Chronick des Fürstenth. Halberstadt, L. III. c. 2. §. 1. p. 498. C. F. Pauli allgem. Preuß. Staatsgeschichte, T. V. im Anhange, §. 317. p. 538. sq. Meine Disp. de *Reservato ecclesiast. ex mente Pacis relig.*, Sect. II. §. 32. p. 93. sq. J. J. Spiesens Brandenburg. Münzbelustig., P. II. n. 17. p. 132. & 134. sqq. und Senckenberg. Sammlung v. ungedr. und raren Schriften, T. I. P. II. n. V. p. 6. sq. coll. *Praefat.* §. 5.

nische, nachmals durch die Bulle P. Innocentius des II. vom J. 1140., den Vertrag des ErzB. Adalbero von Trier mit dem Grafen Heinrich von Luxemburg vom J. 1146., und dessen Bestätigung durch den P. Eugenius den III. vom J. 1147., sey bestärket worden. Ferner und 2) weil der Abt von S. Maximin, seit Jahrhunderten her, für einen Churtrierischen Unterthanen sey gehalten worden, und derselbe als ein Landstand auf den Landtagen erschienen wäre, die Landesanlagen entrichtet hätte, u. s. w. Hiernächst und 3) stehe zwar der Name der Abtey zu S. Maximin in der R. Matrickel; allein diese sey nicht allzu richtig, und der Abt stehe in derselben nicht als ein Reichsstand, und er bezahle auch nicht den ihm darin angesetzten R. Anschlag; woraus dann 4) gefolgert wird, daß, wenn auch die Abtey zu S. Maximin ein Reichsglied wäre; so sey sie doch nur für ein mittelbares zu achten, welches mit seinen Regalien und andern weltlichen Rechten als ein Reichslehen, in Ansehung des *Dominii directi* dem Reiche, des *Dominii utilis* aber dem Churfürsten von Trier zukäme. Gegen dieses Kameralvotum und die darauf gegründete Sentenz hat nachher die Abtey zu S. Maximin eingewandt, daß sie in diesem Exemtionsprocesse überall nicht, oder doch nicht genugsam sey gehöret worden, mithin das ergangene Urtheil wider sie keine Kraft Rechtens habe erlangen können, deswegen sie auch lange nachher gegen diese Sentenz den Rekurs an den R. Hofrath genommen, und ein günstiges Mandat für sich erhalten hat, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden e). Uebrigens

J. Chr. 1570

e) Lünigs R. A., T. XVI. p. 244. n. 63. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1088. p. 122.

1570 gens finden sich von diesem Jahr verschiedene päbst-
30 Nov. liche Bullen, worin P. Pius der V. erklärt, daß die Abtey zu S. Maximin dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sey, den erwählten neuen Abt, Matthias von Sarburg bestätiget, den Convent und die Vasallen der Abtey ermahnet, demselben getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, ihn auch dem Kayser Maximilian bestens empfiehlt, und ihm endlich erlaubt, daß er sich, nach Belieben, von einem vom Römischen Stuhle nicht in Bann gethanen Erzbischofe oder Bischofe könne einweihen lassen f).

1 Mrz. Im Fürstlichen Hause Anhalt starb in diesem Jahr Fürst Bernhard, im dreissigsten Jahr seines Alters, ein frommer, gottesfürchtiger und die Gerechtigkeit liebender Herr. Nachdem sein Vetter, der alte Fürst Wolfgang von Anhalt, ihm und seinem Bruder, Joachim Ernsten, im J. 1562., seinen Landesantheil abgetreten hatte *), so nahm er seine Residenz zu Dessau. Er vermählte sich zwar im J. 1565. mit der Prinzessin Clara, einer Tochter H. Franzens von Braunschweig-Lüneburg zu Gifhorn, und erzeugte mit ihr, im J. 1567., einen Sohn, Namens Franz Georg, der aber kein volles Jahr alt wurde, und schon im folgenden J. 1568. wieder starb. Auf die Art fiel also sein bisher besessener Landesantheil an seinen obbenannten ältern Bru-

p. 122-126. *Archi-Episcopatus & Electoratus Trevirensis* per *refractarios Monachos Maximinianos* aliosque *turbati*; (Aug. Trevir., 1633. 4.) p. 10-12. & in *Docum.*, Lit. I. & K., p. 83-147. Nic. *Zyllesii* Defensio Abbatiae imp. S. Maximini; (s. l. 1638. fol.) P. II. Sect. IX-XI. p. 104-171.

f) Lünigs R. A., T. XVI. p. 308-311. n. 146-152.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 437.

Bruder, den Fürsten Joachim Ernsten, welcher J. Chr. so glücklich war, die seit des ersten Fürstens von 1570 Anhalt, Heinrichs des Fetten, Tode, über 300. Jahr lang, vertheilt gewesene Anhaltische Länder wiederum zusammen zu bringen, wodurch derselbe zu einem grossen Ansehen und Hochachtung, in und ausserhalb Teutschland, gelangte. Uebrigens beruhete das ganze Fürstlich-Anhaltische Haus, bey Ableben des Fürst Bernhards, nur noch auf dem erstgedachten Fürsten Joachim Ernst, und seinen beiden damals lebenden Söhnen erster Ehe, den Prinzen Johann Georg und Christian. Ja würde nicht der Graf Albrecht von Barby unsern Fürsten Joachim Ernsten, in der Belagerung von Marienburg, im J. 1557., von der augenscheinlichsten Todesgefahr, noch eben zu rechter Zeit, gerettet, und GOtt ihn von einer im J. 1566. ausgestandenen tödtlichen Krankheit, auf sein eifriges Gebet um die Verlängerung seines Lebens, befreyet haben; so würde das Fürstliche Haus Anhalt mit seinem obgedachten Bruder, dem Fürsten Bernhard, erloschen seyn, welches noch itzo in der zahlreichen Nachkommenschaft des Fürst Joachim Ernsts blühet g).

Mit dem Grafen Jacob von Zweybrücken und Bitsch starb in diesem Jahr dieses uralte 21 Mrz. Gräfliche Geschlecht aus. Zweybrücken war schon im vierzehnten Jahrhundert an das Haus

g) *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 13. p. m. 181. Joh. Chph. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, T. II. P. V. L. II. c. 16. §. 4-8. p. 178-182. & L. III. c. 1. §. 2-4. p. 184. sq. und Sam. Lenzens Becmannus enucleat., suppletus & continuatus cap. VI. §. 68. & c. VII. §. 1. p. 353-356. Des Fürst Bernhards von dem M. Gesen beschriebener Lebenslauf stehet in Bruno Quiros Sterbekunst, P. II. p. 310. sqq.

J. Chr. 1570 Pfalz gekommen, der vorbesagte Graf Jacob aber besaß noch die Grafschaft Bitsch in Lothringen, und die Grafschaft Lichtenberg zur Helfte, nebst der Herrschaft Ochsenstein im Elsasse. Nach seinem Tode zogen die Lehensherren die von ihnen abhangende Lehenstücke ein, als Pfalz das Amt Landeck, der H. von Lothringen die Grafschaft Bitsch, der H. von Würtenberg Rohda und der Bischof von Straßburg Reichshofen. Der letzte Graf Jacob hatte, ausser seinem, schon im J. 1538. verstorbenen, Sohne Johann Friedrich, eine Tochter, Namens Margareta Ludovica, die mit Graf Philipp dem V. von Hanau-Lichtenberg, im J. 1560., war vermählet worden, aber noch vor ihrem Vater, den 15. December 1569., starb, nachdem sie mit ihrem Gemahl einige Söhne und Töchter erzeuget hatte. Wegen dieser seiner Kinder setzte sich Graf Philipp der V. von Hanau-Lichtenberg in den Besitz der Allodialerbschaft seines Schwiegervaters, Graf Jacobs, nemlich der andern Helfte der Grafschaft Lichtenberg, und der Herrschaft Ochsenstein, die ein Erblehen vom Bisthume Metz war, wie ihm dann auch H. Carl der II. von Lothringen die eingezogene Grafschaft Bitsch wieder zu Lehen gab, solche aber bald darauf, unter dem Vorwande einer begangenen Felonie, abermals einzog. Als Nachfolger in der Grafschaft Bitsch suchte nachmals Graf Phi- 18 Sept. lipp, auf dem Reichstage zu Speyer, bey dem Kayser, um die Belehnung mit der Reichssteuer zu Weissenburg an, die für 3000. und etlich hundert Pfund Heller verpfändet war, und wovon die Stadt jährlich 400. Gulden geben mußte; aber der Proßkofsky hatte sich bereits diese verpfändete Reichssteuer als ein verfallenes

Reichs-

Reichslehen ausgebeten. Ingleichen hat auch nachher Graf Philipp um die Belehnung mit den Zolle und anderen von Bitsch ererbten Stücken, welches aber, durch einen Schluß des R. Hofrathes, wegen seines ungehorsamen Ausbleibens, eingestellet wurde.

1570 18 Nov.

Hiernächst fanden sich auch noch andere an, welche an einen Theil dieser Erbschaft Anspruch machten, und deswegen den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg, auf dem gedachten Reichstage zu Speyer, vor dem Reichs-Hofrathe, belangten. Es meldete sich nemlich Graf Ernst von Hohnstein wegen seiner Schwester, Catharina, die des letzten Graf Jacobs Wittwe war, und klagte gegen Graf Philippen von Hanau-Lichtenberg, daß er alles eingenommen, und die Wittwe de facto entsetzt hätte, da doch ihr verstorbener Gemahl, der Graf Jacob, in seinem Testamente, ihr die Nutznießung von allen Gütern vermacht hätte, wenn er ohne Leibeserben abgehen würde, worauf dann vom R. Hofrathe ein Mandat, mit Ladung zur Güte, erkannt wurde. Eben dieser Graf von Hohnstein brachte nachher noch weiter an, daß der erstgedachte Graf Philipp ein Kästgen mit Kleinodien und etlich 1000. Gulden baares Geldes heimlich solle auf die Seite gebracht haben; deswegen man zwar ein *Mandatum S. C.* wider ihn erkannte, doch daß auch davon an den Kayser referirt werden sollte. Da auch inzwischen die verwittwete Gräfin Catharina von Bitsch gestorben war; so ergieng aus dem Reichs-Hofrathe ein Befehl an die Stadt Weissenburg, ihre Verlassenschaft verwahrlich zu behalten, worauf die Stadt ein Inventarium, in welchem sich aber nichts sonderliches vorfand, einschickte,

11 Oct.

17 Nov.

5 Dec.

J. Chr. 1570 jedoch dabey meldete, daß der Graf von Hanau ein Kästgen, worin 20000. Gulden baares Geldes und etliche Kleinodien gewesen, zuvor solle weggenommen haben. Es kam daher der Graf 9 Dec. von Hohnstein beym R. Hofrathe von neuem ein, und bat, wegen der vom Grafen von Hanau nicht geschehenen Parition, um ein *Mandatum arctius* und die Exekution des Testamentes, wovon der Kayser der oberste Exekutor wäre, mit der Anzeige, daß die verstorbene verwittwete Gräfin Catharina ihre ganze Verlassenschaft an Hanau und Hohnstein, jedem zum halben Theile, vermacht habe. Graf Philipp von Hanau aber gab dagegen vor, daß er das angeblich entwandte Kästgen, noch vor dem ergangenem Mandate, in seine Verwahrung genommen habe, in welcher es auch noch wäre. Wie hierauf die Sache zwischen diesen beiden Partenen ferner verlaufen sey, davon fehlen mir die weitere Nachrichten. Der letzte Graf von Bitsch, Jacob, hatte auch eine Schwester, Namens Elisabeth, die eine Wittwe Graf Johann Ludewigs von Sulz 18 Oct. war, und auch diese kam beym R. Hofrath ein, und bat um Immission oder einen kurzen schleunigen Austrag wegen des ihr gebührenden väterlichen und mütterlichen Antheils, weil sie keinen Verzicht gethan hätte. Nun wurde ihr zwar die Immission abgeschlagen, dagegen aber eine gütliche Handlung vor Commissarien bewilliget. 13 Nov. Und eben diese Gräfin Elisabeth bat nachher noch einmal wegen ihres Bruders, Graf Jacobs, hinterlassenen Erbschaft und Legaten um eine Citation an Hanau, die ihr auch bewilliget wurde, worauf sie, nach Absterben der verwittweten 18 e.m. Gräfin von Bitsch, welche auch ihr in ihrem Testa-

stamente was verordnet hätte, um eine neue Com- J.Chr. mission wider den Grafen Philipp von Hanau, 1570 welcher das Wittumb und alles zu sich genommen hätte, ansuchte.

Endlich meldete sich auch bey dem R. Hof- 1570. rathe Graf Philipp von Leiningen - Wester- burg, der mit Graf Jacobs von Bitsch verstorbenen ältern Bruders, Graf Simon Weckers des jüngern, einigen Tochter, der Gräfin Amalia, vermählet war, zu der Bitschischen Erbschaft, in so weit sie seiner Gemahlin in *feudis* et *allodialialibus* ex *Testamento* etc gebührte. Er bat aus den vier vorgeschlagenen Fürsten, nemlich den Bischöfen von Straßburg und Speyer, dem Pfalzgrafen zu Zweybrücken und dem Marggrafen von Baden, ihm einen oder mehr als Commissarien zur Güte und Recht zu geben, mit einer gewissen Form zu verfahren bis zum Schluß der Sache, worauf sie an das Kayserliche R. G. solle geschickt und daselbst entschieden werden. Hierauf ward vom R. Hofrathe beschlossen, ihm Zween von den vorgedachten vier Fürsten zu Commissarien zu geben, welche summarisch und ohne weitläuftigen Proceß verfahren sollten; indem übrigens nicht gebräuchlich wäre, die Form bey Commissionen vorzuschreiben. Des Graf Philipps von Leiningen - Westerburg, seiner Gemahlin Amalia und ihres einigen Sohnes, Ludewigs, Ansprüche giengen vornehmlich auf die Helfte der Grafschaft Lichtenberg und auf die Herrschaft Ochsenstein, worüber sie auch, einige Jahre nachher, wider den Grafen von Hanau einen Proceß am Mezischen Lehenhofe erhoben. Allein Hanau blieb bey dem Besitze der an sich gezogenen Erbschaft, und Leiningen - Wester-

J. Chr. 1570 | ...eerburg erhielt durch einen Vergleich, blos Oberbrunn, Rauschenburg und Forbach h).

Da die, nach Melanchthons Tode, in der evangelisch-lutherischen Kirche, noch mehr ausgebrochene innerliche Streitigkeiten i) sich immer weiter ausbreiteten, und auch auf dem zu Altenburg gehaltenem Religionsgespräche nicht hatten ausgemacht werden können, sondern solches vielmehr abgebrochen worden k); so waren verschiedene evangelische Fürsten, besonders der damals noch lebende H. Christof von Würtenberg, Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel und der neue Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Julius, mit Ernst darauf bedacht, diesen innerlichen Zerrüttungen in der evangelischen Kirche abzuhelfen, und die dissentirende Theologen zur Einigkeit zu bringen. Man bediente sich dazu des bekannten Würtenbergischen Gottesgelehrten, D. Jacobs Andreä, der sich zu verschiedenen churfürstlichen und fürstlichen Höfen und Städten begeben mußte, um deren sowohl, als auch ihrer Theologen Meinung in dieser Sache zu vernehmen. Der D. Andreä reisete nun damals, aus dem Braunschweigischen *), auch zu den Fürsten Bernhard und Joa- (1569)

h) *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 602. Bernh. Herzogs Edelsasser Chronick, L. V. p. 51. 52. & 88. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 663. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 57. Herm. Chph. Schweders Theatr. Praetension. illustr., T. II. L. IV. Sect. 13. cap. 1. & 2. p. 622-625. edit. Glafey. und Senckenberg. Samml. ungedr. Urk., T. I. P. II. p. 9. 19. 32. 62. sq. 72. 75. sq. 96. sq. & 99. sq. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XX. n. 23. p. 182.

i) S. im IV. Bande der N. T. K. G., S. 297. sqq.

k) S. im VII. Bande derselben, S. 576-589.

*) S. in eben diesem VII. Bande, S. 606. sqq.

Joachim Ernsten von Anhalt, und ersuchte sie 3. Chr.
um ihren Beitrit, welche sich nicht nur die gethane 1570
Vorschläge gefallen, sondern auch von ihren vor-
nehmsten Theologen zu Cöthen einen Syno- (a. e.)
dus halten liessen, wo sie mit dem D. Andreä sich
freundschaftlich unterredeten, und sich in allen Ar-
tickeln mit ihm einhellig erklärten. Nachdem nun
hierauf dieses Werk noch weiter, hin und wieder,
mit Geistlichen und Weltlichen war überleget
worden; so wurde beliebt, eine Zusammenkunft
oder Synodus von Gottesgelehrten zu Zerbst
anzusetzen, um solche Einigkeit insgemein gegen
einander zu erklären, zu erneuern, und wider alles
Mißtrauen zu bestätigen. Die Churfürsten von
Sachsen und Brandenburg liessen sich solches
ebenfalls gefallen, ja selbst Kayser Maximilian
bezeugte darüber seine Zufriedenheit, und soll den
D. Andreä, als er zu Anfang des Jahrs 1570,
mit dem H. Julius von Braunschweig nach
Prag gekommen war, mündlich ermahnet haben,
dieses angefangene heilsame Concordienwerk fort-
zusetzen, und zur Endschaft zu bringen. Allein bey
dem H. Johann Wilhelm von Sachsen fand
der D. Andreä mit seinem Anbringen kein Gehör.
Dann als er auf der Rückreise von Prag, mit den
Braunschweigischen und Hessischen Gesand-
ten, nach Weymar kam, und den H. Johann
Wilhelm ersuchte, daß er und seine Theologen die-
sem Concordienwerke mit beitreten möchten; so
bezeugte er dazu, auf Antrieb des Heshusius, keine
Neigung, welcher sogar öffentlich dawider predigte,
wie dann auch die Mansfeldischen Theologen
damit nicht einstimmen wollten.

Dem ungeachtet kamen, der genommenen Ab- 1570
rede zufolge, verschiedener Churfürsten, Fürsten
und etlicher Städte Theologen, an der Zahl ein-

J. Ch. und zwanzig, mit einigen politischen Räthen, zu
1570 Zerbst zusammen, welche auch sofort zur Handlung schritten, obgleich verschiedene andere eingeladene Gottesgelehrten theils wegen Krankheit, theils weil sie das Ausschreiben zu spät erhalten hatten, ausblieben. Die abgesandte Braunschweigische und Hessische politische Räthe zeigten nun, bey Eröffnung des Synodus, kürzlich an, warum diese Versammlung angestellet worden, worauf dann der D. Andreä erzählte, was im Namen der Churfürsten und Fürsten jedes Ortes, und deren Theologen, in dem bewußten Werke der christlichen Concordie und Einigkeit der evangelischen Kirche, durch ihn angebracht worden, und wessen Sie sich gegen ihn, und er gegen Sie hievon erkläret hätte, also daß unter ihnen, wie auch andern abwesenden Theologen dieser Länder, im Grunde der Lehre, eine beständige Einigkeit gefunden, und solches von ihnen allen bezeuget und bestätiget worden. Es erfordere also nunmehro die höchste Nothdurft der Kirche, daß, was hievon, von den Theologen eines jeden Churfürstens, Fürstens und der Städte, auf sein geschehenes Anbringen, für ein Bericht zu Erklärung der christlichen Einigkeit erfolget sey, solcher itzo wiederholet und bezeuget, auch durch eine einhellige Vergleichung, zu gründlicher Widerlegung der vom Gegentheile, durch öffentliche Schriften, innerhalb und ausser dem H. R. Teutscher Nation, ausgesprengten Lästerungen, öffentlich bekannt gemacht werden möge. Nun kamen zwar hierauf allerhand Mittel und Wege in Vorschlag, wodurch nicht allein die Kirche wieder zum Frieden und zur Einigkeit gebracht werden könnte, sondern auch die Nachkommen eigentlich wissen möchten, was, in dem bisherigen Zwiespalte der Gottesgelehr-

gelehrten A. C., für die ungezweifelte Wahr- J. Chr. heit göttlichen Wortes, und für den rechten 1570 und eigentlichen Verstand der A. C., wider allerley falsche, unreine und derselben in Worten und Verstande widerwärtige lehren, zu halten wäre, damit also ein jeder vor falscher und unreiner lehre genugsam und nach aller Nothdurft gewarnet würde. Allein aus allerhand Ursachen, und weil nicht aller Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte Theologen versammelt wären, wurde nur dieses beschlossen, daß man auf diesem Convente nichts aufs neue in Schriften verfassen, und den abwesenden mehrern gelehrten und hochverständigen Theologen, in einer so hochwichtigen Sache, mit einer neuen Schrift nicht vorgreifen wollte.

Es erklärten also die zu Zerbst anwesende 10 Mai Theologen sich einhellig gegen einander, daß sie, samt den Kirchen, welchen sie vorgesetzt wären, und wegen aller Lehrer der Churfürsten, Fürsten und Städte, von welchen sie zu dieser Versammlung abgefertiget worden, sich zuförderst zu den prophetischen und apostolischen Schriften, als dem Worte der unfehlbaren, ewigen, göttlichen Wahrheit, und einigen Richtschnur, nach welcher alle Mißverstande, Irrungen und Zwiespalte gerichtet und entschieden werden müßten, bekenneten. Hiernächst bekannten Sie sich auch zu den drey alten christlichen Glaubensbekenntnissen oder Symbolis, dem Apostolischen, Nicänischen und des Athanasius, welche wider die Ketzereyen derselben und unserer Zeiten gerichtet wären; ferner zu der Augspurgischen Confession, wie solche K. Carln dem V., im J. 1530., übergeben worden, und deren Apologie, als zu dem Symbolum unserer Zeit, durch welches die evangelische lehre von

den

J. Chr. 1570 den Catholischen und andern Seckten und Rezereyen abgesondert würde; ingleichen zu den Schmalkaldischen Artickeln, welche gedachte lehre wiederholeten, und die Ursachen ausführten, warum man sich mit dem Pabste nicht vergleichen könnte; ingleichen zu dem Catechismus D. Martin Luthers, in welchem die reine lehre für die gemeine layen auf das richtigste begriffen, und nothdürftig erkläret wäre. Dagegen verwarfen die zu Zerbst versammelten Theologen, durch einen einmüthigen Schluß, alle alte und neue Lehren, welche zuförderst der heiligen Schrift, den drey Symbolis, der A. C. und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artickeln und dem Catechismus des D. Luthers zuwider wären; mit dem fernern Anhange, daß, wenn in ihren eigenen oder andern Schriften etwas dunkles und zweifelhaftes zu finden, dasselbe nicht wider die gedachten Schriften ihres Consenses, sondern nach Ausweisung derselben verstanden, und anders nicht angenommen werden sollte.

Weil indessen diesem Synodus zu Zerbst nur die Theologen aus Hessen, Meissen, Sachsen, Brandenburg, Holstein, Anhalt und aus den Seestädten, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, beigewohnet hatten, auch aus dem Würtenbergischen blos allein der D. Andreä zugegen gewesen war; so wurde diesem aufgetragen, den aufgerichteten Consens, auch den Schwäbischen, und Oberländischen Theologen zu überschicken, und von ihnen zu begehren, daß auch sie solchen annehmen und unterschreiben möchten, in Betracht, daß in demselben nichts neues vorgebracht, sondern allein das wiederholet worden, was sie von ihren christlichen Vorfahren empfangen, und billig ihren Kindern und Kindeskindern hinterlassen sollten.

Ausser-

Ausserdem würde auch dieses Werk nicht allein aus- J. Chr. weisen, daß die Evangelische Kirche, unschuldi- 1570 ger Weise, von den Catholischen beschuldiget worden, als ob sie die Lehre täglich änderte, neue Confessionen stellete, und kein Theolog mit dem andern einig wäre; sondern es würde auch solches, je länger, je mehr, ein freundliches, brüderliches und gottseliges Vertrauen zwischen den reinen Lehrern zuwege bringen, die Aergernisse vieler Schwachgläubigen aufheben, und zu vielen andern Kirchensachen eine gute Vorbereitung und Anfang seyn. Es ließ auch hierauf der D. Andreä diesen zu Zerbst beschlossenen Consens an die Oberländische und Schwäbische Theologen A. C. gelangen, welche denselben willig annahmen, und unterschrieben. Nur allein die Geistlichen zu Lindau schlossen sich davon aus, als welche, ob sie gleich alle die Schriften, worauf dieser Consens gestellet war, annahmen, dennoch in die sämtliche Unterschreibung mit denen nicht einwilligen wollten, welche ihnen bisher Irrthumes halber verdächtig gewesen, und besonders auch um des D. Andreä willen, der sie in einem Schreiben bezüchtiget hatte, als hielten sie es mit den Wittenbergischen, Leipziger und Märkischen Secktirern.

Noch währendem Convente zu Zerbst kam den daselbst versammelten Theologen eine zu Wittenberg gehaltene Disputation zu Gesichte, in 5 May welcher der Satz enthalten war, daß die göttliche Natur der menschlichen Natur, so der Sohn GOttes in Einigkeit seiner Person angenommen, weder die Person, noch die Majestät, noch derselben Würkung mitgetheilet habe. An diese Worte stiessen sich nun die Theologen zu Zerbst, und besorgten, es möchte hiedurch den sogenannten Sakramentirern, zu Ausbreitung ihres Irrthums,

J. Chr. 1570 eine Vorbereitung und Eingang in die Chursächsische Lande gemacht werden. Weil sie aber nicht zweifelten, daß die Wittenbergischen Theologen viel anders glaubten, als die blosse Worte lauteten; so beschlossen sie einhellig, jene, durch etliche aus ihrem Mittel, brüderlich besprechen zu lassen, und ihre Erklärung darüber zu vernehmen, damit nicht ein neues Feuer, durch den Mißverstand dieser Disputation, angezündet werden möchte. Es reiseten also die Gesandten des Marggraf Johanns von Brandenburg-Cüstrin, des H. Adolfs von Holstein und des Landgraf Wilhelms von Hessen, mit dem Superintendenten zu Schleßwig, D. Paul von Eitzen, den Braunschweigischen und Hessischen Theologen, und dem D. Andreä von Zerbst nach Wittenberg; da dann anfangs blos der D. von Eitzen und D. Andreä sich zu dem D. Selneccer begaben, und 12 May ihm anzeigten, was sie, im Namen der zu Zerbst versammelten Theologen, wegen der kürzlich zu Wittenberg gehaltenen Disputation anzubringen hätten.

D. Selneccer antwortete darauf, diese Disputation wäre gestellet worden, ehe er nach Wittenberg gekommen wäre, und es wären ihm selbst diese Worte anfangs anstössig gewesen, deswegen er eine Erklärung von den Wittenbergischen Theologen begehret habe, worauf dann die, welche hievon öffentlich antworten sollen, zu verstehen gegeben, daß sie allein die neue Weise zu reden bestraften, da gesagt würde: die göttliche Natur habe der menschlichen Natur die Person mitgetheilet. Dann daraus möchte man verstehen: als ob die menschliche Natur für sich selbst das hätte, daß sie auch für sich selbst eine Person wäre, wie der Sohn GOttes die andere Person

der

der Gottheit sey; anstatt man dafür sagen und J. Ch. schreiben sollte: der Sohn GOttes habe in Ei- 1570 nigkeit seiner Person die menschliche Natur an sich genommen, und sey mit derselben persönlich vereiniget, auf daß man nemlich die Naturen, samt deren wesentlichen Eigenschaften, nicht mit einander vermischte, sondern deren Unterschied behalten werde. Ingleichen müßte man die Worte: daß die göttliche Natur der menschlichen Natur ihre Majestät und Würkung nicht mitgetheilet habe, nicht so verstehen, als ob die menschliche Natur von dieser Majestät gänzlich ausgeschlossen wäre, und nichts davon wahrhaftig haben sollte, sondern, daß sie solche Majestät nicht für sich selbst habe, wie die göttliche Natur, wohl aber habe sie deren wahrhafte Gemeinschaft, so wie GOtt und Mensch in Christo eine Person, und also beider Natur und deren Eigenschaften eine wahrhafte Gemeinschaft wäre, ob gleich die Eigenschaften einer jeden Natur für sich blieben, welches dann eine solche Gemeinschaft sey, die mit keines Menschen Vernunft könne begriffen werden.

Mit dieser Erklärung waren der von Eizen und Andreä zufrieden, und äusserten, daß, wenn sich die Wittenbergischen Theologen auf eine gleiche Art gegen sie erklären würden, sie hernach dieselben bey andern desto besser entschuldigen könnten, bey denen die besagte Disputation etwa einen Anstoß machen möchte. D. Selneccer erbot sich, dieses den Wittenbergischen Theologen zu hinterbringen, worauf diese den D. Paul Crellen, D. Selneccern und D. Johann Bugenhagen den jüngern, zu den Braunschweigischen, Holsteinischen und Hessischen Gottesgelehrten und dem Andreä abfertigten, und anzeigen lies-

 sen,

J. Chr. 1570 seyn, daß man sie, wegen der jüngst gehaltenen Disputation nicht in Verdacht ziehen möchte, als wollten sie auf ihrer hohen Schule eine andere Lehre einführen, welche des seligen D. Luthers seiner zuwider wäre, indem sie vielmehr bey dieser beständig zu beharren gedächten. Da nun hierauf die von Zerbst abgeschickte Theologen äusserten, wie ganz beschwerlich gesagt würde, daß die göttliche Natur in Christo der angenommenen menschlichen Natur weder die Person, noch die Majestät, noch auch deren Würkung mitgetheilet habe, welche Worte gleichwohl sehr wunderbar, besonders von der Majestät und Würkung der göttlichen Natur lauteten, als wenn neulich dieselben der menschlichen Natur in der Person Christi nicht sollten wahrhaftig mitgetheilt worden seyn, und solchergestalt Christus nach seiner menschlichen Natur von der Rechten der Majestät und Kraft GOttes abgesetzt, und unter die gemeinen Heiligen gerechnet würde; so antwortete D. Crell: Sie, die Wittenberger, wollten die mehrgedachte Disputation gegen jedermann verantworten, und möchten sich jene darum gar nicht bekümmern.

Allein die von Zerbst abgeschickte Theologen begnügten sich damit nicht, sondern sagten, daß sie zuförderst die Ehre GOttes, die Beförderung der reinen Lehre der evangelischen Kirche, und in derselben einen beständigen Frieden und Einigkeit der Wittenbergischen hohen Schule, in welcher D. Luther und Melanchthon einhellig gelehret und begraben lägen, mit andern Kirchen suchten, und daß sie gerne einem künftigen Feuer vorkommen wollten, welches leicht aus dieser Disputation angezündet werden möchte. Besonders sagte D. Paul von Eitzen, daß wenn man nicht

nicht zeitig vorbeugte, und eine genugsame Er- J. Chr. 1570
klärung erfolgte, diese Disputation, von den
Nieder-Sächsischen Kirchen, nicht unan-
gefochten bleiben würde, welches er und seine Col-
legen nicht gerne sehen wollten, weil zu Zerbst eine
christliche Einigkeit getroffen worden, welche
durch diese neue Disputation leicht wiederum
zerstöret werden könnte. Hiernächst hätten sie, die
Wittenberger, sich zu erinnern, wie treulich und
fleissig der D. Andreä sie allenthalben, bey den
Niedersächsischen Kirchen, auf ihre hiebevor
zu Wittenberg geschehene Abrede und Verglei-
chung, deswegen entschuldiget habe, als bey wel-
chen sie bey nahe gänzlich, wegen der Calvinischen
Lehre vom Sackramente, im Verdachte gewe-
sen, und woraus sie der D. Andreä, durch seinen
Bericht, gebracht hätte. Da nun auf dem Syno-
dus zu Zerbst die christliche und längst gewünschte
Einigkeit unter ihnen getroffen worden; so sollten
Sie ihres Theils auch dazu helfen, damit neuer und
gefährlicher Zwiespalt verhütet werden möchte.

Hierauf antwortete D. Crell, damit Sie, die
zu Zerbst versammelte Theologen, von ihrer, der
Wittenberger, Lehre gewiß seyn möchten, und daß
sie in den beiden Artickeln, von der Person und
beider Naturen Vereinigung in Christo, wie
auch von der wahrhaften Gegenwart des Lei-
bes und Blutes Christi im heiligen Abend-
mahle, noch standhaft und beständig bey der Leh-
re des D. Luthers hielten; so wollten Sie hiemit
vor ihnen bezeuget haben, daß sie in dieser Dispu-
tation von der Person und persönlichen Verei-
nigung beider Naturen, auch wahrhaften Ge-
meinschaft derselben Eigenschaften in Christo,
die man *Communicationem Idiomatum* nenne, das-
jenige glaubten und lehrten, wie es D. Luther,

 in

J. Chr. in der Erklärung der letzten Worte Davids ge-
1570 schrieben hätte, als in welcher und in keiner andern Meinung ihre Worte in der öfters erwähnten Disputation sollten angenommen und verstanden werden. Und so wäre auch ihre Meinung und Lehre vom heiligen Abendmahle eben diejenige, wie D. Luther davon geschrieben hätte, auf dessen sämtliche Schriften vom hochwürdigen Sacramente, wider die Sacramentirer, sie sich hiemit wollten berufen und bezogen haben. D. Andreä erwiederte darauf, daß Sie, für ihre Personen, mit solcher ihrer Antwort ganz wohl zufrieden wären; wie sie dann auch solche nicht für sich selbst, sondern im Namen aller zu Zerbst versammelten Theologen, begehret hätten, damit Sie die Wittenberger bey allen und jeden desto besser entschuldigen könnten. Allein er könnte ihnen nicht verhalten, daß unter dem Namen der Wittenbergischen Theologen eine Censur über des Probst Brenzens und anderer Würtenbergischen Theologen Lehre von der Majestät des Menschen Christi, hin und wieder wäre ausgebreitet worden, die aber Brenz widerlegt und ihnen zugeschickt hätte. In dieser Censur würde nun ausdrücklich gemeldet, daß D. Luther seine Lehre, die er in diesem Handel wider die Sacramentirer geschrieben, in der Auslegung der letzten Worte Davids solle geändert und widerrufen haben.

Auf diesen gemachten Vorwurf replicirte der D. Crell, daß sie jene Schrift oder die sogenannte Censur, welche fälschlich hin und wieder unter ihrem Namen ausgebreitet worden, nicht für ihre Schrift erkenneten, und daher bäten, daß man sie deswegen bey allen Kirchen nochmals entschuldigen möchte. Der D. Andreä und seine Collegen begnügten sich nun zwar mit dieser Erklärung der

Wit-

Wittenbergischen Theologen, verlangten aber J. Chr. darüber von ihnen ein eigenhändiges schriftli- 1570 ches Zeugniß, damit sie auf den Fall, wenn ihnen die mehrgedachte Disputation vorgeworfen würde, solche, der Wittenberger, schriftliche Erklärung, zu ihrer Entschuldigung, vorlegen könnten, indem nicht ihnen, sondern den Wittenbergern und ihrer hohen Schule gar sehr daran gelegen wäre, daß sie nicht von neuem in einen beschwerlichen Verdacht gezogen werden möchten. Nun erboten sich zwar die Wittenbergischen Theologen, solches ihren Collegen anzuzeigen; allein bald darauf kamen D. Crell und D. Bugenhagen zurück, und meldeten, daß ihre Collegen nicht mehr beisammen wären, und, wegen der eilenden Abreise des Andreä und seiner Gefährten, nicht so bald wieder versammelt, und die Schrift verfertiget werden könnte. Sie bäten daher nochmals, nicht nur mit ihrer gethanen mündlichen Erklärung, für ihre Personen, dißmal zufrieden zu seyn, sondern sie auch bey andern Kirchen hinfüro, wie bisher, bestens zu entschuldigen; wie sie dann auch jenen die Hände darauf gaben, daß solches ihre endliche Meinung sey, und daß niemand die Disputation, und was derselben anhange, dahin verstehen oder ausdeuten wolle, als sollte solches des D. Luthers und der chursächsischen Kirchen Lehre zuwider seyn.

Aus dieser umständlichen Nachricht von dem Zerbster Synodus und der darauf erfolgten Handlung mit den Wittenbergischen Theologen, die um so nöthiger war, weil weder Hospinianus †), noch Hutter *) etwas davon gedenken,

 ob-

†) in *Concordia discorde;* Tiguri, 1607. fol.

*) in *Concordia concorde;* Witebergae, 1614. fol.

J. Chr. 1570

obgleich hiebey der Anfang zu dem, einige Jahre nachher, zu Stande gebrachten Concordienwerke oder gemachten *Formula Concordiae* gesucht worden, ist übrigens zu ersehen, daß es den Wittenbergischen und es mit ihnen haltenden chursächsischen Theologen kein wahrer Ernst mit dem Concordienwerke gewesen sey. Denn, ob sie sich gleich anfangs hiezu bereitwillig erklärten, wie der D. Andreä vorgiebt, der solches allenthalben ausbreitete; so fiengen sie doch nachher an, ihren gerühmten Beitrit zu verringern und zu leugnen. Deswegen sah' sich D. Andreä genöthiget, zu Vertheidigung seines guten Namens und Erhaltung seines Ansehens, eine Schrift, worin er den ganzen Verlauf der Sache umständlich erzählte, an den Kayser und an die übrigen Fürsten und Stände der A. C. auf dem damaligen Reichstage zu Speyer ausgehen zu lassen; die Herzoglich-Sächsische oder Thüringische Theologen aber bestritten sogar dieses vorhabende Concordienwerk in öffentlichen Schriften l).

Da

l) D. Jac. Andreä gründl. -- Bericht von christl. Einigkeit der Theologen und Predikanten, so sich in einhelligem, rechten, wahrhaftigen und eigentlichen Verstand zu der A. C. in O. und N. Sachsen, samt den Oberlend. und Schwäb. Kirchen bekennen, durch etl. christl. Fürsten Gesandten im LXIX. etc. und diesem laufenden LXX. Jhar eigentlich erkündiget, und zu Zerbst auf dem Synodo, durch der christl. Chur-fürsten, Fürsten, und Erbaren Stede abgesandte und versammlete Theologen den 10. Maji gegen einander erkleret; Wolffenb. 1570. 4. *Schardius* l. c., ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 136. b. & 137. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII p. m. 635. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 16 p. m. 181. sq. und Beckmann l. c., T. II. P. VI. c. 9. § 3. p. 101-105. Cf. P. J. Rehtmeyers Kirchen-Hist. der Stadt Braunschweig, P. III. c. 8. Sect. 4. §. 3. p. 340-342. und in den Beylagen, n. 9-17. p. 161-177.

Da indessen diese erstgenannte Herzoglich-J. Chr. Sächsische oder Thüringische Theologen noch 1570 immer fortfuhren, in ihren Schriften die Lehren der chursächsischen Kirchen und Universitäten, wegen beschuldigter irrigen Lehren, anzuzäpfen, wodurch der innerliche Ruhestand der evangelischen Kirche, zu ihrem grösten Nachtheile, immer noch mehr zerrüttet wurde; so gab dieses einigen, damals zu Heidelberg anwesenden, evangelischen Fürsten Gelegenheit, deswegen an den H. Johann Wilhelm von Sachsen eigene Gesandten mit einem Schreiben, abzufertigen. Durch diese liessen sie nun den Herzog ermahnen, die von ihnen sogenannte Flacianische Theologen von sich zu schaffen, und ihrem Muthwillen, den sie gegen die chursächsischen Gottesgelehrten beständig ausübten, einmal Einhalt zu thun, indem sie dieselben beschuldigten, als führten sie falsche Lehren und Irrthümer in den Kirchen und Schulen ein, wobey sie dann nicht nur ganze Universitäten, Kirchen und Länder, sondern auch die Churfürsten und Fürsten selbst verdammeten. Dann es hätten sich die itzo zu Heidelberg befindlichen Churfürsten und Fürsten mit einander verglichen, daß keiner seinen Theologen gestatten sollte, des andern Theologen und Prädikanten hinfüro auf einige Weise mit Schmähworten zu lästern und Anzugreifen, oder in Religionssachen einem andern was vorzuschreiben, oder ihn zu verdammen. Eine gleiche Verordnung möchte nun H. Johann Wilhelm auch an die Seinigen ergehen lassen; widrigenfalls wollten sie ihm alle Hülfe und Beistand für das künftige aufsagen.

m. Jun.

Dieses Anbringen befremdete den H. Johann Wilhelm gar sehr, und er gab daher den Gesandten zur Antwort: es wäre ihm zwar nichts lieber, als

29 Jun.

J. Chr. als daß eine ordentliche und unparteyische Beurthei-
1570 lung der streitigen Religionspunkte, aus GOttes Worte, angestellet würde, und wenn man einen von den Seinigen insbesondere anklagte und vornähme, so wollte er es an sich nicht ermangeln lassen, sondern sich als einen unparteyischen Richter erzeigen. Allein die nothwendige Widerlegung der falschen Lehre und Irrthümer, die vom Anfange der Welt in der Kirche gebräuchlich gewesen, könnte er nicht verbieten. Er und die Seinigen wären keine Flacianer, viel weniger Sackramentirer oder Interimisten, sondern gute Christen. Es würde auch itzo vergeblich über das Verbot des Lästerns und Verdammens gehandelt und geschlossen, weil solche Schriften bereits längst in öffentlichem Drucke ausgegangen, die in den Kirchen noch vorhanden wären, und auf die Nachkommen gebracht würden. Daß aber die Fürsten zugleich ihm, durch eine einhellige Gesandtschaft, allen Rath und Hülfe absagen und aufkündigen liessen, dessen hätte Er sich nicht versehen. Er bäte daher, daß sie ihm, indem er sich auf rechtliche Erkenntniß berufe, wider das göttliche Recht und Billigkeit, wider den allgemeinen Land- und Religionsfrieden, und wider die R. Constitutionen und Execution-Ordnung, auch insonderheit ihrer Erbvereinigung und Verbündniß zuwider, keine Gewalt zufügen, sondern ihn des allgemeinen Friedens geniessen lassen wollten. Uebrigens wolle Er, mit GOttes Hülfe und Beistand, in seinem geringen Ländlein und Fürstenthume die Religion, welche in GOttes Worte gegründet, erhalten, und darin beständig beharren, alles andere aber GOtt befehlen. Da nun die Fürsten, aus dieser Antwort des H. Johann Wilhelms, abnahmen, daß derselbe, weder durch Zureden, noch durch

Dro-

Drohungen, von seiner einmal gefaßten Meinung abzubringen wäre; so würkten sie hernach, auf dem Reichstage zu Speyer, bey dem Kayser aus, daß des H. Johann Wilhelms gefangenen Bruders, des H. Johann Friedrichs, unmündigen Söhnen, ihr väterliches Erbe zuerkannt, und dadurch der H. Johann Wilhelm um den halben Theil seines Landes gebracht wurde m).

J. Chr. 1570

Zu dieser Zusammenkunft verschiedener Fürsten zu Heidelberg hatte die Vermählung des Pfalzgraf Johann Casimirs, eines Sohnes Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz, mit Churfürst Augusts von Sachsen Prinzessin Elisabeth die Veranlassung gegeben. Churfürst August von Sachsen, als Vater, führte nemlich, nach dem damaligen Gebrauche, seine Tochter, als verlobte Braut, ihrem Bräutigame zu, und es fanden sich, von den eingeladenen Gästen, auch Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, Marggraf Carl von Baden-Durlach, der junge H. Ludewig von Würtenberg, die Landgrafen Wilhelm, Philipp und Georg von Hessen, und H. Adolf von Holstein, nebst vielen Grafen, Freyherren und einem starken Adel, zu Heidelberg ein. Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte auch den Kayser Maximilian gebeten, daß er, bey Gelegenheit seiner Reise auf den, um diese Zeit ausgeschriebenen, Reichstag nach Speyer, diese Hochzeitfeyer auch mit seiner Gegenwart beehren möchte, der sich aber entschuldigte; indessen wurde die Hochzeit mit vieler Pracht, und unter verschiedenen Ritterspielen und andern Lustbarkeiten gefeyret n).

5 Jun.

5 Jun.

Bey

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXII. p. m. 597. sq.

n) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor. T. IV. p. 139. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. 597.

Thua-

Jahr. 1570

Bey der Gelegenheit aber erinnerten sich die anwesenden Churfürsten und Fürsten des noch immer fortdauernden elenden Zustandes des Königreich Frankreichs und der noch fortwährenden Bedrückungen ihrer Religionsverwandten in demselben. Sie beschlossen also einmüthig, an den König von Frankreich ein Fürbittschreiben ergehen zu lassen, daß er sein Reich, durch einen Frieden, in den vorigen Ruhestand wiederum setzen möchte. Dieses verabredete Schreiben wurde von den beiden Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, und den sämtlichen weiter oben benannten Fürsten unterschrieben, und war des Inhalts: Nachdem Sie, aus allerhand dieser Tagen eingelaufenen neuen Zeitungen, besonders aber aus einem Schreiben des Königs und der Königlichen Frau Mutter an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, mit vielem Vergnügen, wahrgenommen hätten, daß der König darauf bedacht wäre, den Frieden unter seinen Unterthanen, und den Ruhestand im Königreiche wieder herzustellen; so hätten Sie, die itzo zu Heidelberg anwesenden Churfürsten und Fürsten, nicht unterlassen wollen, ihm darüber ihr Wohlgefallen und ihre Freude zu bezeugen, und ihn an die Vollziehung dieses seines löblichen Vorhabens zu erinnern. Besonders weil der König selbst kurz zuvor einige aus ihrem Mittel ersucht habe, daß sie Vorschläge thun, und alles befördern möchten, was zum Frieden und Wohlstande, nicht nur des Teutschen Reiches, sondern auch des Königreich Frankreichs zuträglich

12 Jun.

Thuanus l. c., T. II. L. XLVII. p. 636. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. 43. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 32. p. 187. Sattler l. c., P. V. Sect. VI. §. 9. p. 24. und *Sabergstein* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 17. p. 55.

lich seyn könnte. Sie wollten ihn also auf das in- 1570 ständigste ersuchen, und treulichst ermahnen, daß er dem langwierigen und hochschädlichen innerlichen Kriege, wodurch nicht allein Frankreich an Land, Leuten, Geld und andern Vermögen gar sehr geschwächt und erschöpft, sondern auch Teutschland, mit den Durchzügen und Musterungen des Kriegsvolkes vielfältig beschweret, und zum Unwillen gereitzet worden, auf leidliche Mittel ein Ende machen, dagegen den Frieden und ein gutes Vertrauen, durch ein billiges und vernünftiges Regiment unter seinen Unterthanen, und bey den benachbarten Reichsständen anrichten; und die Religion, welche doch, wie der König selbst durch die Erfahrung überzeugt seyn würde, durch keine Kriegsgewalt verhindert oder unterdrückt werden konnte, in seinem ganzen Königreiche freystellen möchte. Solches würde nicht nur dem Könige zu grossen Ehren, sondern auch seinem ganzen Reiche zur Wohlfarth und grossem Aufnehmen gereichen, auch seinem Königlichen Ansehen und Rechten dadurch nicht das geringste abgehen, indem christliche Obrigkeiten ihre Länder und Reiche durch nichts besser und mehr befestigen könnten, als wann sie aus allen Kräften ihre Unterthanen in guter Eintracht und ruhigem Stande erhielten o).

Dieses Schreiben, und da auch der Kayser dem König von Frankreich vorstellen ließ, daß er unmög-

o) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 139. b. & 140. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 636. *Lundorp*. l. c., T II. L. X. p. m. 23. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 33. p. m. 187. sq. Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 9. p. 14. und *Schoepflin* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 17. p. 55. sq.

J. Chr. 1570 unmöglich die Teutschen Fürsten verhindern könnte, Hülfstruppen den Religionsverwandten in Frankreich zuzuführen, und daß er seine, dem König zur Gemahlin versprochene, Tochter, vor völliger Beruhigung von Frankreich, ihm zuführen zu lassen, nicht wohl geneigt wäre, fruchteten nun endlich so viel, daß es, nach verschiedenen darüber gepflogenen Unterhandlungen, endlich zum Vertrage kam, und der König zu S. Germain en Laye das bekannte Pacificationsedict publicirte. (11. Aug.) Durch dasselbe wurde der Friede im Königreiche wieder hergestellet, den sogenannten Hugenotten die Religionsfreyheit, unter gewissen Einschränkungen, bewilliget, und ihnen zum erstenmale vier Sicherheitsplätze, nemlich Rochelle, la Charite, Montauban und Cognac zugestanden, worauf der noch übrige Rest der vom Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken nach Frankreich geführten Teutschen Armee, unter Anführung Graf Vollraths von Mansfeld nach Teutschland zurückkehrte, wie ich schon beym vorigen Jahr bemerkt habe p).

(22. Jul.) Mittlerweil hatte der Speyerische Reichstag q) seinen Anfang genommen, von welchem wir uns

p) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 135. & 142 - 144. *Commentarii de statu Relig. & Reipubl.* in *R. Gall.*, P. III. L. IX p. 301 - 324. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 645. sq. 649. sq. 660. sq. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 23 - 32. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 17. 44. & 47. p. 182. 191. & 192. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 89. p. 180 - 183.

q) Von diesem Reichstage findet man einige, doch nur kurze Nachrichten bey dem *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 140. b. 141. a. & 148. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 598. Thua-

um so umständlicher handeln müssen, weil die auf 3. Ge: demselben vorgefallene Berathschlagungen und 1570 gemachte Schlüsse das interessanteste Stück in der Reichsgeschichte des J. 1570. ausmachen. Nach dem schon weiter oben bemerkten Kayserlichen Ausschreiben sollte dieser Reichstag bereits den 22. May seinen Anfang nehmen r); allein die Ankunft des Kaysers zu Speyer, in Begleitung seiner Gemahlin *), dreyer Söhne und seiner beiden an die Könige von Spanien und Frankreich verlobten Prinzessinnen, erfolgte erst gegen die Mitte des Brachmonats s), und 13 Jun. die Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Gesandten, fanden sich zum Theil noch später ein, daß also die Eröffnung des Reichstages erst gegen die Mitte des Heumonats vor sich ge- 13 Jul. hen

Thuanus l. c., T. II. L. XLVII. p. 636. sq. & 638. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. 43. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 42. 60. sq. & 62. sq. p. 190. 198. & 199.

r) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 145.

*) Dieser machte, auf ihre inständige Bitte, der Churfürst Daniel von Maynz, auf dem damaligen Reichstage, den 4. December 1570., ein Geschenk mit einem Reliquienkästgen; s. Val. Ferd. *de Gudenus* Sylloge var. Diplomatar.; (Francof. ad Moen., 1728. 8.) Sect. VI. n. 41. p. 684 - 686. *coll.* n. 33. p. 663 - 665.

s) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 140. a. Unterwegs, auf dieser Reise, publicirte der Kayser zu Nürnberg, den 7. Junius eine Taxordnung, wie es, währendem Reichstage, mit dem Kauf und Verkauf des Proviants und dem Preise der Herbergen und Zehrung gehalten werden solle; s. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 42. p. m. 190.

J. Chr. 1570

hen konnte t). Die drey geistlichen Churfürsten, Daniel zu Maynz, Jacob zu Trier und Salentin zu Cöln, waren in Person zugegen, und auch der Churfürst Friedrich von der Pfalz wohnte der Eröffnung des Reichstages bey, gieng aber bald darauf nach Heydelberg zurück u), und reisete hernach ab und zu. Dann er so wohl, als der Churfürst August von Sachsen hatten dem Kayser, auf seiner Durchreise durch Sinzheim nach Speyer, ihre Aufwartung gemacht, und die Ursachen angezeigt, warum sie nicht persönlich dem Reichstage beywohnen könnten v); wie dann Churfürst August sechs Gesandten nach Speyer schickte, von denen Graf Heinrich Ludewig zu Eberstein der erste war. Endlich konnte auch Churfürst Joachim der II. von Brandenburg, Alters und Schwachheit halber, eine so weite Reise nicht mehr vornehmen, mithin er statt Seiner vier Gesandten abfertigte, unter welchen Georg Hans, Herr zu Puttlitz, die erste Stelle hatte.

Auf der geistlichen Fürsten-Bank waren auf dem Reichstage in Person gegenwärtig, des Kaysers Bruder, der Erzh. Ferdinand von Oesterreich, der Teutschmeister Georg, die Bischöfe Marquard zu Speyer und Johannes zu Straßburg, wie auch H. Ernst, Administrator des Bisthums Freisingen. Und von weltlichen Fürsten fanden sich persönlich ein, der Pfalz

t) *Schardius* l. c., ad h. a., in Eius Scriptor., T. IV. p. 140. a. & b. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 636. *Schadaeus* l. *nota anteced.* c. und Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 9. p. 15.

u) Graf Ludewigs von Witgenstein Diarium etc., in der Senkenberg. Sammlung rc., T. I. P. II. n. I. p. 3.

v) *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. 43.

Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, H. Johann J. Chr.
Wilhelm zu Sachsen *), die Landgrafen von 1570.
Hessen, Wilhelm zu Cassel und Georg zu Darmstadt, H. Johann Albrecht zu Mecklenburg, und Marggraf Carl zu Baden-Durlach †). Von Prälaten wohnten dieser Reichsversammlung in Person nur allein der Abt Michael in der Mindernau, genannt Wissenau, bey; hingegen aber waren desto mehrere Grafen und Herren persönlich zugegen. Nemlich die Grafen Carl zu Zollern und Sigmaringen, Georg zu Erpach, Günther, Wilhelm und Albrecht, Gebrüder, zu Schwarzburg, und Anton zu Ortenburg, Kayserlicher Hofrath, für sich und von wegen Joachims und Ulrichs, Gevettern, und statt ihres jungen Vetters und Pflegsohnes, weiland Graf Johanns nachgelassenen Sohnes, Heinrichs. Ferner die Grafen Ludewig zu Löwenstein, Volrath und Carl der ältere zu Mansfeld, Anton zu Oldenburg und Delmenhorst, Philipp Georg und Reinhard zu Leiningen-Westerburg und Schauenburg, Hermann zu Nuenar und Mörs, Adolf zu Nuenar und Limpurg, Ludewig von Sayn zu Wit-

*) H. Johann Wilhelm von Sachsen reisete erst den 4. September von Weymar nach dem Reichstage; s. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. & d., p. 156.

†) Marggraf Carl von Baden hatte anfangs, gleich seinem Herrn Vater, seine Residenz zu Pforzheim, verlegte sie aber im J. 1565. nach Durlach; s. *Schoepflin* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 11. p. 48. sq. Von dieser Zeit an hat die von ihm abstammende Linie den Beynamen von Durlach erhalten, bis vor etlichen Jahren die ältere Linie der Marggrafen von Baden zu Baden in männlichen Erben erloschen ist, worauf dieser Beyname von Durlach weggefallen.

J. Chr. 1570 Witgenstein, Hermann zu Sayn, Herr zu Homberg, für sich und seinen Vetter und Bruder, Sebastian und Heinrich, und Johann zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsperg, für sich und wegen seines Bruders Pauls, Wilhelm Freyherr zu Kriechingen und Püttingen für seinen Vetter Wirich, und endlich Edzard und Johann, Gebrüder, Grafen von Ostfriesland.

Unser Speyerische Reichstag war also an persönlich anwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren nicht so ansehnlich und zahlreich, als der Augspurgische vom J. 1566 *). Es schickten aber doch die Meisten von denen, die ausgeblieben waren, ihre Gesandten nach Speyer, und zwar von der geistlichen Fürstenbank, ausser dem Hause Oesterreich und Burgund, die Erzbischöfe Johann Jacob zu Salzburg, Heinrich zu Bremen und Claudius zu Bysanz, (Besançon;) ferner die Bischöfe Veit zu Bamberg, Friedrich zu Würzburg, Dietrich zu Worms, Martin zu Eichstedt, der Cardinal Marx Sittich zu Costnitz, und der Cardinal Otto zu Augspurg und Probst zu Elwangen; das Domstift Halberstadt, welches damals, bey der Minderjährigkeit seines Bischofs, die Landesregierung führte †); ingleichen Johannes, Bischof zu Münster und Administrator der Hochstifter Oßnabrück und Paderborn, und Eberhard, bestätigter Bischof und Administrator der Stifter Verden und Lübeck; weiter Gebhard, B. zu Lüttich; Hermann, postulirter und bestätigter Administrator des Stiftes Minden; die Bischöfe Melchior zu Basel und Urban zu Passau; Christof, Administrator

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 137-140.
†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 443.

tor des Stiftes Ratzeburg, der Cardinal Christof, Bischof zu Trident und Brixen; der Cardinal Carl von Lothringen, Administrator des Stiftes Metz; die Bischöfe und Grafen Peter von Castelleto zu Tull und Nicolaus Psaulme zu Verdün, und Maximilian von Bergen, B. und H. zu Camerich, (Cambray *); endlich auch folgende gefürstete Prälaten, als die Aebte Balthasar zu Fulda, Michael zu Hersfeld, Georg zu Kempten, und Johann Ulrich zu Murbach und Lüders, der Meister des Johanniterordens in Teutschland, Adam von Schwalbach, der Probst Jacob zu Berchtolsgaden, und der Graf Christof zu Manderscheid, Abt zu Prüm und Stablo †). Wegen der abwesenden weltlichen Fürsten erschienen die Gesandten des H. Albrechts von Bayern, der Pfalzgrafen Rei-

J. Chr. 1570

M 2 charts

*) P. Pius der IV. hatte zwar, den 7. August 1561., das Bisthum Cambray zu einem Erzstifte erhöhet; s. N. T. R. G., im IV. Bande, S. 274. u. f. Es scheinet aber, daß der Kayser und die Teutschen Bischöfe darauf nicht geachtet haben, viel weniger die leztere dem neuen Erzbischof den Rang vor sich zugestehen wollen, weil in der Unterschrift des R. A. der ErzB. von Cambray nur mit dem Titel eines Bischofs vorkommt, und die lezte Stelle unter allen Teutschen Bischöfen hat.

†) Abt Christof zu Prüm und Stablo stehet, in der Unterschrift des Augspurgischen R. A. vom J. 1566, noch unter den blossen R. Prälaten; s. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 141. Er suchte aber noch auf diesem R. Tage um Siz und Stimme im Fürstlichen Collegium an; s. ebendaselbst, S. 346. In der Unterschrift des folgenden Regenspurg. R. A. vom J. 1567. findet er sich nicht; s. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 284. und 285. f. Nunmehro aber erscheint derselbe zuerst unter den gefürsteten R. Prälaten.

J.Chr. 1570 charts zu Simmern *), Philipp Ludewigs zu Neuburg, und Johanns zu Zweybrücken, der Marggrafen von Brandenburg, Johanns zu Cüstrin und Georg Friedrichs zu Anspach, der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Julius zu Wolfenbüttel, Erichs zu Calenberg, Wolfgangs zu Grubenhagen, und Wilhelms des jüngern zu Zelle; ferner der Herzoge Wilhelms zu Jülich ꝛc., Ludewigs zu Würtenberg †), der Landgrafen von Hessen, Ludewigs zu Marburg, und Philipps zu Rheinfels, der Herzoge von Pommern, Johann Friedrichs zu Stettin und Ernst Ludewigs zu Wolgast, des H. Ulrichs zu Mecklenburg, des H. Emanuel Philiberts von Savoyen, der Vormünder des jungen Marggraf Philipps von Baden-Baden **); weiter der Herzoge Franzens des ältern zu Sachsen-Lauenburg und Adolfs zu Holstein; ingleichen der Vormünder des Landgraf Georg Ludewigs von Leuchtenberg, des Fürst Joachim Ernsts von Anhalt, der Vormundschaft Graf Friedrichs von Würtemberg-Mömpelgard, des Burggraf Heinrichs von Meissen, des gefürsteten Graf Georg Ernsts von Henneberg, und endlich des Nicolaus von Lothrin-

*) Pfalzgraf Reichart war im vorigen J. 1569. seinem ältern Bruder, dem Pfalzgrafen Georg, in der Regierung des Fürstenthums Simmern gefolget; s. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 82.

†) Einen Auszug von der den Würtenbergischen Gesandten auf diesen Reichstag mitgegebenen Instruction findet man beym Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 9. p. 14. sq.

**) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 45.

Lothringen, H. zu Vaudemont x., als Marg- grafens von Nomeny †).

J. Chr. 1570

Auch einige der abwesenden R. Prälaten und Aebtissinnen fertigten entweder eigene Gesandten auf den Reichstag ab, oder bevollmächtigten andere anwesende Reichsstände oder Gesandten, als z. E. die Aebte Georg zu Salmansweiler, Johannes zu Weingarten, Andreas zu Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Irsee, Georg zu Roggenburg, Georg zu Ursperg, Martinus zu Roth, Michael zu Mindernau, Benedickt zu Schüssenried, und Christof zu Marchthal den D. Hager und den Oberamtmann Creizer zu Weingarten. Ferner der Landcommenthur der Balley Coblenz des T. O., Otto von Gunz den Teutschmeisterischen Kanzler, D. Thomas Mayerhoffern; der Abt Christof zu Petershausen den vorgedachten D. Hager; der Abt zu Corneliusmünster, Albrecht von Wachtendonk, den Stadt-Aachischen Syndikus, D. Rademachern und den D. Werner Schenken; der Abt Hermann zu Werden und Helmstedt den Grafen Hermann

†) Hier kommt der Marggraf von Nomeny, auf einem Reichstage, zum erstenmal unter den Sitz und Stimme habenden R. Fürsten vor. Der im Texte genannte Nicolaus, Herzog, oder eigentlich Graf, von Vaudemont, und Herzog von Mercoeur, war der jüngere Bruder von dem Vater des damaligen H. Carls des II. von Lothringen. Daß übrigens dieser Graf Nicolaus von Vaudemont, erst auf dem damaligen Reichstage, den 8. November, sich, mit Anerbietung einer Contribution zu den R. Anlagen, um die Session wegen der Marggrafschaft Nomeny gemeldet habe, kann man aus des Graf Ludewigs von Witgenstein *Diario* dieses R. Tages ersehen, in der Senckenberg. Sammlung, T. I. P. II. p. 57. n. 4.

J. Chr. 1570 zu Nuenar und Mörs, den Drosten von der Reck und den D. Conrad Fürstenbergen; der Abt Georg von Walkenried den Hochstift-Halberstädtischen Kanzler, Peter Böttichern; der Abt Reinhard zu Corvey den Maynzischen und Lüttichischen Domherrn, Arnolden von Buchholz, seinen Drosten zu Blankenau, Jobsten von Falkenberg, und seinen Sekretär, Johann Haistermann, genannt Krämern; der Abt Johannes von Kaysersheim seinen Syndikus, den D. Christof Laymannen; der Abt Heinrich zu Münster im S. Gregorienthal, den Licentiaten Sebald Rölingern, und des T. O. Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, Sigmund von Hohenstein, den D. Johann Ram. Endlich von den R. Aebtissinnen hatte die Aebtissin Anna zu Quedlinburg, gebohrne Gräfin zu Stolberg und Wernigerode, den D. Heinrich Kellner; die Aebtissin Irmengard zu Essen, gebohrne Gräfin von Diepholz, den obgedachten D. Conrad Fürstenbergen; die Aebtissin Maria Jacobe, des gefürsteten frey weltlichen Stiftes Buchau am Federsee *), gebohrne Freyin zu Schwarzenberg, den vorbenannten D. Ram, und die Aebtissin Barbara zu Rotenmünster den D. Jo-

*) Von der Aebtissin zu Buchau will ich hier eine Anmerkung machen, die eigentlich im IV. Bande der N. T. R. G. auf der S. 7. stehen müßte. Sie findet sich nemlich noch in den Unterschriften der R. A. von den Jahren 1555. und 1556. zwischen den Schwäbischen Grafen und Herren; s. N. T. R. G., im II. Bande, S. 533. und im III. Bande, S. 140., und erst in der Unterschrift des R. A. vom J. 1559. trift man sie unter den R. Prälaten und Aebtissinnen an; s. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 7.

D. Johann Sprettern, zu ihren Gesandten J. Ch. 1570
auf dem damaligen Reichstage bevollmächtiget.

Von den abwesenden Grafen hatte Graf Hans Günther von Schwarzburg seine anwesende drey Brüder und den D. Johann Meichsner mit Vollmacht versehen. Eben dieser D. Meichsner und der vorhin bereits vorgekommene D. Heinrich Kellner waren die Gesandten folgender abwesenden Wetteranischen (I) Grafen, nemlich 1) Graf Philipps zu Solms, für sich und als Vormundes weiland Graf Friedrichs Magnus von Solms-Laubach hinterlassener Söhne Hans Georgs und Ottens, Gebrüder; 2) Graf Ludewigs zu Stolberg-Königstein ꝛc.; 3) Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg; 4) Graf Johanns zu Nassau-Saarbrücken, für sich und als Vormundes Graf Balthasars zu Nassau-Idstein nachgelassenen Sohnes, Johann Ludewigs; 5) Graf Johanns zu Nassau-Katzenelnbogen und Dietz, für sich und seine beide Brüder, Ludewig und Heinrich, auch als Vormundes Graf Philipps zu Hanau-Münzenberg hinterlassenen Sohnes, Philipp Ludewigs; 6) der Gebrüder und Grafen Ernsts und Eberhards zu Solms (-Lich); 7) der Brüder und Grafen Albrechts und Philipps zu Nassau-Saarbrücken (-Weilburg); 8) des Graf Ludewigs zu Sayn, Herrns zu Witgenstein; und 9) der Brüder und Vettern, Philipps, Ludewigs, Georgs, Wolfgangs und Heinrichs, Grafen zu Isenburg-Büdingen. Hingegen hatten (II) folgende Schwäbische Grafen und Herren, als 1) Graf Georg zu Helfenstein, Freyherr zu Gundelfingen für sich und Graf Ulrichs hinterlassene Söhne; die Grafen 2) Friedrich zu Oet-

 tin-

J. Chr. 1570 tingen; 3) Philipp zu Eberstein; 4) Ulrich zu Montfort und Rotenfels; 5) Alwich zu Sulz, Landgraf im Klettgau; 6) Heinrich und Joachim zu Fürstenberg rc., Landgrafen in der Baar; 7) Heinrich zu Lupfen, Landgraf zu Stülingen und Herr zu Hewen †), für sich und an statt Quirin Gangolfs, Freyherrns zu Hohen-Gerolzeck und Sulz, hinterlassenen Sohnes; und 8) Wilhelm zu Zimbern, Herr zu Mößkirch rc.; ferner 9) Georg von Fronsperg, Freyherr zu Mindelheim rc.; 10) der R. Erb-Truchseß Jacob, Freyherr zu Waldburg rc., für sich und an statt seiner Brüder; 11) die Vormundschaft weiland Hans Jacobs, Freyherrns zu Königseck und Aulendorf; 12) die Freyherren von Grafeneck, Wilhelm zu Marschall-Zimmern, Ludewig zu Eglingen, und Ulrich zu Burberg; 13) Johann Georg von und zu Baumgarten, Freyherr zu Hohen-Schwangau und Erbach, dem Grafen Carl zu Hohenzollern rc., des H. R. R. Erbkämmerer, und dem obgemeldten D. Johann Raan ihre Stimmen aufgetragen, welchen Letztern auch 14) Michael Ludewig von Freyberg, Inhaber der Herrschaft Justingen bevollmächtiget hatte.

Hiernächst finden sich auch noch folgende Grafen und Herren, die theils in Gemeinschaft, theils jeder allein ihre Gesandten zu Speyer hatten. Nemlich die Grafen: 1) Gottfried zu Oet-

†) Im J. 1570. starb Albrecht Arbogast, Freyherr von Hewen im Hegau, der letzte seines Geschlechtes, worauf seine Herrschaft Hohen-Höwen, nebst dem Städtgen Engen, an den Grafen Heinrich von Lupfen fiel; s. Friedr. Lucä Graffen-Saal des H. R. R.; (Franckf. am Mayn, 1702. 4.) P. II. p. 1044. & 1048.

Oettingen, für sich und in Vormundschaft seiner J. Chr. 1570
minderjährigen Brüder; 2) Johann Heinrich und Emich zu Leiningen-Dagsburg rc.; 3) Johann zu Salm rc.; 4) Christof, Ludewig, Heinrich, Albrecht Georg und Wolfgang Ernst, Brüder und Vetter zu Stolberg, Königstein rc.; 5) Georg zu Wied rc.; 6) Hans Georg, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst zu Mansfeld, für sich und ihre abwesende Vettern; 7) die Brüder, Otto und Erich zu Hoya rc.; und 8) Johann und Sebastian von Daun, Grafen zu Falkenstein rc. Ferner 9) die verwittwete Gräfin Anna zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, als Vormünderin ihres Sohnes, Graf Arnolds; 10) die Grafen Georg, Ludewig und Carl zu Gleichen, Brüder und Vettern, für sich und in Vormundschaft ihres Vetters und Mündlings, Graf Gebhards; 11) Hermann Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe und Spiegelberg, für sich und in Vormundschaft seines Vetters, Graf Simons; 12) Wilhelm, Graf zu dem Berg rc.; 13) Heinrich der mittlere und Heinrich der jüngere, Gebrüder Reussen, Herren zu Planen rc.; 14) Johann von Hohenfels, Herr zu Reipolzkirchen, Rixingen und Furbach; 15) Johann Bernhard von Stauf, Freyherr zu Ehrenfels *); und 16) Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherr zu Waldeck.

Zuletzt muß ich auch noch der Frey- und Reichs-Städte gedenken, die entweder eigene Gesandten auf den Reichstag geschickt, oder andern Städten ihre Stimmen aufgetragen haben. Es waren aber selbige I.) von der Rheinischen

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 444.

J. Ch. 1570 hung, nicht allerdings hätten abgewehret, noch ihnen dergestalt gesteuert werden mögen, daß nicht etliche friedliebende Stände darunter unschuldig wären beschweret worden, woraus dann noch weitere schädliche Nachfolge und grössere Zerrüttung des gemeinen Wesens zu besorgen wären. Da nun die unvermeidliche Nothdurft erfordere, solchen Dingen zeitig zu begegnen, und das weitere deswegen zu bedenken; so habe Er, der Kayser, nach vorgehabtem Rathe und Gutachten der Churfürsten, den gegenwärtigen Reichstag nach Speyer ausschreiben, und zu desto mehrerer Beförderung der gemeinen Ruhe, Friedens und Wohlfarth im H. R., in Person besuchen wollen, auch diese obliegende Beschwerden und zunehmendes Uebel des H. R. den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten ausführlich vortragen lassen, und ihr räthliches Bedenken darüber begehren wollen.

Auf diese Anrede des Kaysers dankte der Churfürst von Maynz, im Namen der ganzen Reichsversammlung, für die Kayserliche väterliche Fürsorge, bat sich von der geschehenen Kayserlichen Proposition eine Abschrift aus, und versprach, daß er sich darüber, mit den übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, fordersamst berathschlagen, und hierauf ihr Gutachten bald übergeben wolle. Die vom Kayser dem Reiche, zur Berathschlagung und gebührender Erledigung, vorgetragene Punkten waren nun folgende: 1) Wie die izo täglich mehr und mehr überhand nehmende Frechheit des Teutschen Kriegsvolkes in etwas einzuschränken, und so viel möglich auf der löblichen Vorfahren alte Teutsche ritterliche Tapferkeit und Redlichkeit wieder

der zu richten, und dafür zu sorgen seyn möchte, J. Chr.
daß die Kriegswerbungen der ausländischen 1570
Könige und Fürsten in Teutschland künftig,
ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaysers, nicht
weiter zugelassen, und Kriegsgesetze, welchen
hinfüro die Reuter und Fußknechte nachleben
sollten, gemacht würden. 2) Wie zu besserer Er-
haltung und Exekution des Landfriedens, und
anderer heilsamen R. Constitutionen, den dagegen
beschwerten Ständen gegen die Landfriedbre-
cher schleunige Hülfe vom Kayser und dem Rei-
che widerfahren möge, und zu dem Ende ein
Kriegsobrister zu erwählen, in jedem Kreise
eine gemeine Rüstkammer oder Zeughaus zu er-
richten, Geld zu künftiger eilender Nothdurft
zu hinterlegen, und die Verbrecher des gemeinen
Friedens zu bestrafen wären. 3) Trug der Kay-
ser auf eine abermalige sechsjährige Reichshülfe
an Gelde wider die Türken, zu Unterhaltung
der Besatzungen in den Gränzplätzen, und Er-
bauung neuer Gränzfestungen gegen die Türken,
an. Ferner und 4) empfiehlt er auch den Stän-
den die endliche Berichtigung der noch ausstehen-
den Gothaischen Exekutionskosten; und vor-
nehmlich 5) die Verbesserung des R. Justizwe-
sens, und bessere Einrichtung des Kayserlichen
und R. Kammergerichtes. Weiter und 6)
bringt der Kayser der R. Versammlung die,
schon auf dem letztern Augspurgischen Reichs-
tage, proponirte, aber unerledigt gebliebene Mate-
rie wieder in Erinnerung, wie die dem H. R.
entzogene Stände, Land und Leute wieder
herbey zu bringen, und die, durch die häufigen
Exemtionen und Moderationen, verringerte
und in Unordnung gerathene R. Matrikul wieder
ergänzt und rectificirt werden möchte. Auch
ein-

J. Chr. 1570 empfahl Er 7) die bessere Beobachtung der im J. 1559. publicirten R. Münzordnung, und daß endlich einmal dieselbe bey allen Ständen ins Werk gerichtet werden möchte; hingegen aber und 8) ermahnte noch der Kayser die der Session halber mit einander streitige Stände, daß sie, wegen solcher unter ihnen obwaltenden Irrungen, die Berathschlagungen nicht aufhalten, und dadurch die übrigen Stände in unnöthige Unkosten setzen sollten, indem Er sich die Erörterung und Ausmachung dieser Sache bestens wolle angelegen seyn lassen r).

Da der Reichsabschied in eben der Ordnung abgefaßt ist, als die Kayserliche Propositionen lauten, und selbigem blos einige das R. Poliiceywesen betreffende Verordnungen, deren wir zu seiner Zeit auch gedenken wollen, zu Ende desselben, eingerücket sind; so wollen wir nunmehro einen Punkt nach dem andern durchgehen, und bemerken, was darüber auf dem Reichstage berathschlaget und beschlossen, auch hernach in den R. A. gebracht worden. Was den ersten Punkt der Kayserlichen Proposition betrift, nemlich die Einschränkung der bisherigen Frechheit des Teutschen Kriegsvolkes, und der auswärtigen Kriegswerbungen in Teutschland, auch die Einrichtung neuer Kriegsgesetze; so machte besonders der Umstand in dem Kayserlichen Vortrage, daß sich künftig niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaysers in fremde Kriegs-

r) Speyer. R. A. vom J. 1570., im *Proœm.* und §. 1-4., *l. modo c.*, P. III. p. 287. *Schardius* l. c.. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 140. b. & 141. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 636. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 42. p. 190.

Kriegsdienste begeben sollte, bey den Reichs-Ständen ein grosses Aufsehen. Sie betrachteten diesen Punkt als einen neuen Schritt des Kayserlichen Hofes zu einer unumschränkten Herrschaft über die Stände, weil in den Reichs- und Landfriedens-Verordnungen dergleichen Ungebühr bereits vorgebeuget und festgesetzt worden, daß niemand ohne Bewilligung seiner Landesherrschaft fremden Herren zuziehen sollte. Mithin würde, nach der Meinung der Stände, in die Teutsche Freyheiten eingegriffen, wenn der Kayser solches Verbot sich allein, mit Ausschliessung der Stände, anmassen wollte. Kayser Carl der V. habe zwar solches, bey den Friedenshandlungen zu Passau, auch schon verlangt, es sey ihm aber in dem daselbst gemachten Vertrage ausdrücklich abgeschlagen worden; zumal weil dadurch die Ritterschaft an ihrer lang hergebrachten Freyheit grossen Nachtheil leiden, und auch die Beschwerde daraus erfolgen würde, daß, wenn man erlaubte, dem einen Potentaten zuzuziehen, dem andern aber nicht, diesen das ganze Reich zum Feinde bekommen dürfte y). Es fand daher dieser Punkt auf dem Reichstage grossen Widerspruch, und man wollte die Erlaubniß, auswärtigen Potentaten im Kriege zu dienen, durchaus nicht blos auf die Bewilligung des Kaysers ankommen lassen. Besonders sprach dawider H. Johann Wilhelm von Sachsen, der selbst in den vorigen Jahren einige Hülfsvölker der Krone Frankreich zugeführet hatte, bey Ablegung seiner Stimme im Reichsrathe, mit vielem Nachdrucke, und führte Ursachen an, warum man den Ständen des Reichs die Frey-

J. Chr. 1570

heit,

y) Sattler l. c., P. V. Sect. VI. §. 9. p. 15.

J. Chr. heit, fremden und ausländischen christlichen Kö-
1570 nigen und Potentaten im Kriege zu dienen und Truppen zuzuführen, nicht untersagen könnte, welches er mit verschiedenen Beyspielen von dergleichen Kriegszügen und Hülfsleistungen der Teutschen an Auswärtige, aus der ältesten und mittleren Geschichte, zu bestärken suchte i).

Nach vielem Disputiren wurde endlich, wegen dieses ersten Punkts folgendes in den R. A. gebracht. Man habe sich, von Seiten des Kaysers und der Reichsstände, erinnert, daß es von Alters her, im H. R. Teutscher Nation, eine löbliche Art teutscher Freyheit gewesen, um Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen. Da nun aber solche Freyheit, vor etlichen Jahren, in einigen Mißbrauch gerathen wäre; so hätte man durch verschiedene Reichs- und Deputations-Abschiede heilsam verordnet, auf welche Art und Weise den Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten, oder andern Befehlshabern verstattet werden solle, Kriegsleute für fremde Potentaten in Teutschland zu werben. Nemlich, daß sie zuförderst die Originalien ihrer Bestallungen den Kreisobristen und einer jeden Obrigkeit in ihrem Gebiete vorlegen, und hierauf genugsame Bürgschaft leisten sollen, damit ihrenthalben niemand im H. R., in den An- Durch- und Abzügen, beschädiget oder beleidiget würde. Allein man habe nunmehro, bey etlichen vorgefallenen Kriegswerbungen, An- Durch- und Abzügen, mehr als zu viel empfunden, daß solche löbliche R. Satzungen von vielen,

zu

i) C. G. Buders Samml. -- ungedr. Schriften rc., n. V. Lit. D. p. 71. sq.

zu nicht geringer Verringerung des Kayserlichen J. Chr. und des Reichs Ansehens, verachtet, und damit 1570 ein Spott getrieben worden. Dann sie hätten weder ihre Bestallungen vorlegen, noch die verbürgte Versicherungen leisten wollen, sondern bisweilen, unter fremden Namen, Kriegsleute zu Roß und zu Fusse, in grosser Anzahl, im Reiche, anfangs ingeheim, oder durch andere, werben lassen, hernach solche mit grosser Geschwindigkeit in Anzug gebracht, andere Obrigkeiten und Gebiete mit Gewalt durchzogen, auch darin bisweilen beharrlich stille gelegen, den armen Leuten das ihrige aufgezehret, und dafür nichts bezahlt, ja wohl gar verwüstet, verdorben und hinweg genommen.

Weil nun solcher einreissenden Frechheit und diesem Mißbrauche Teutscher Freyheit, woraus ein allgemeines Verderben, Empörung und Untergang des Vaterlandes zu erwarten, nicht länger zuzusehen wäre; so habe man, mit Einwilligung der Reichsstände, den Schluß gefaßt, und setze hiemit fest, daß hinfüro ein jeder fremder Potentat, der Kriegsvölker im H. R. wolle werben lassen, zuförderst bey dem Kayser darum ansuchen, und ausdrücklich melden solle, wie viel Kriegsleute er bestellen wolle, und wer die Obristen, Rittmeister und Hauptleute seyen. Daneben solle derselbe die Erklärung und Zusage thun, daß solche Kriegsvölker wider den Kayser, die Churfürsten, Fürsten, Stände und Unterthanen des H. R. nicht gebraucht werden, in An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie gebrauchen bezahlen, keinen Musterplatz, Musterung, Abdanken und Trennung auf des H. R. und dessen angehörigen Schirmsverwandten Grund, Boden und Obrigkeit vornehmen, sondern ausserhalb derselben alles geschehen solle.

J. Chr. Hiernächst sollen auch die Obristen, Rittmeister, 1570 Hauptleute und Befehlshaber, sie seyen hohen oder niedrigen Standes, welche fremden Potentaten teutsches Kriegsvolk werben wollen, es habe nun der Potentat deswegen Ansuchung gethan, oder nicht, schuldig seyn, ehe und bevor sie einige Kriegsleute annehmen, und in Anzug bringen, dem Kayser ihr Vorhaben zu eröffnen, und dabey zu melden, welchen Potentaten und, wie viel Kriegsvolk sie werben und in Anzug bringen wollen; mit dem angehängten Versprechen, daß der Musterplatz und die Musterung ausserhalb des H. R. und dessen Schirmsverwandten Grund, Boden und Obrigkeit gehalten werden solle. Es sollen auch solche Kriegsvölker ihren Fuß auf den Reichsboden, es sey mit Gegenwehr, oder Angreifen, keineswegs setzen, auch, ehe sie auf ihrem Abzuge getrennet worden, nicht Rotten- oder Haufenweise, ihren Rückweg durch das Reich nehmen, und deshalb zuförderst, durch einige im Reiche angesessene Stände, genugsam verbürgte Caution den Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, in deren Kreisen und Landen geworben werden, oder der An- und Durchzug vorgehen möchte, leisten. Hierauf hätten sich dann dieselben auch bey solchen Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten zu melden, ihre Bestallungen im Original ihnen vorzulegen, einen gleichen Bericht und ein ähnliches Versprechen zu thun, und die gedachte Caution, durch Bürgschaft mit R. Ständen, nach dem im R. A. wörtlich vorgeschriebenem und enthaltenem Formular, zu leisten, worauf sie zur Werbung des Kriegsvolkes ungehindert zugelassen werden sollten.

Falls nun die werbenden Obristen, Rittmeister, Hauptleute und Befehlshaber, in ih-

im An- und Durchzügen, den Kreisständen J. Chr.
oder Unterthanen einigen Schaden oder Unko- 1570
sten verursachten, darüber sollen desselben Kreises
Obrister und seine Zu- und Nachgeordnete
summarisch zu erkennen, dieselben zu ermässigen,
und sowohl gegen den Principal, als auch dessen
Bürgen zu exequiren, oder die Obrigkeit, wor-
unter die verpfändete Güter gelegen, um schleunige
Exekution zu ersuchen haben. Wofern aber ei-
niger Obrister, Rittmeister rc., ehe er die obge-
dachte Anzeige dem Kayser, den Kreisobristen
und den Zu- und Nachgeordneten, nebst dem
erwähnten Versprechen und Leistung der Cau-
tion, gethan, sich unterstehen würde, Kriegsleute
heimlich oder öffentlich für Potentaten zu werben
und in Anzug zu bringen; so solle derselbe nicht al-
lein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der
Acht seyn, sondern auch alsbald, durch den Kreis-
obristen, Zu- und Nachgeordnete, in Bestri-
ckung genommen, ihm seine Werbung niederge-
legt, das etwa vorhandene Kriegsvolk getren-
net, und das weitere, was die R. Exekutionsord-
nung in solchen Fällen vorschreibt, vorgenommen
werden. Und damit auch sowohl die gemeinen
Kriegsleute zu Roß und zu Fusse, als auch die
Obristen, Rittmeister rc. ein- für allemal wissen
mögen, wie und welcher gestalt ein jeder, er möge
nun vom Kayser oder andern Kriegsherren ge-
worben worden seyn, sich in allen Dingen ritterlich,
männlich und redlich, nach Ordnung des alten löbli-
chen Reuter- und Kriegs-Rechtes, und nach
itziger Zeit Gelegenheiten, zu verhalten habe, und
wie alle Untugend bey den Kriegsleuten zu ver-
hüten und zu bestrafen sey; so wurde, auf vorge-
habten Rath der Churfürsten, Fürsten und
Stände, des H. R. alte Reuterbestallung und

J. Chr. 1570 Artickelsbrief durchgesehen, verbessert und dem R. A. angehängt. Zugleich befiehlt der Kayser allen dem H. R. Angehörigen und Unterthanen, die sich in Kriegszügen zu Roß und zu Fusse wollten bestellen und gebrauchen lassen, daß ein jeder sich solchen Artickeln, so viel sie ihn angiengen, in seinem Amte und Dienste gemäß, gehorsam und unverweislich bezeugen solle, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade, und der in jenen Kriegsartickeln enthaltenen Strafen a).

Was den zweiten Punkt der Kayserlichen Proposition betrift, wie nemlich die Ruhe und Sicherheit im H. R. erhalten, den gegen den Landfrieden beschwerten Ständen, von Seiten des Kaysers und der Kreise, schleunige Hülfe geleistet, ein allgemeiner Kriegsobrister erwählet, in jedem Kreise ein gemeines Zeughaus errichtet, Geld zu künftiger Nothdurft hinterlegt, die Landfriedensbrecher bestraft, und die Exekutionsordnung verbessert werden möge b); so wurde auch gegen diesen Punkt, bey den darüber angestellten Berathschlagungen, vieles eingewandt. Es schien nemlich den R. Ständen der Kayserliche Vorschlag, bey damaliger R. Verfassung, sehr bedenklich, daß in den R. Kreisen eine beständige Anzahl Kriegsvolkes auf den Beinen erhalten, und ein allgemeines R. Zeughaus an einem bequemen Orte errichtet werden sollte. Denn man

a) Speyerischer R. A. vom J. 1570., §. 4116., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 287. b. — 290. a. Cf. das im I. Bande der N. T. R. G., S. 348., in der Note s) angeführte Manuscript, Sect. II. fol. 71. a.

b) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 189. Andere, wie z. E. Schardius rc., ziehen diesen Punkt mit unter den ersten der Kayserlichen Proposition.

man hielt jenes für unnöthig, wenn alle Kreisver- J. Chr.
fassungen besser befolget würden, und wegen des R. 1570
Zeughauses konnte man den bequemen Ort nicht finden, woraus man im Fall der Noth das Geschütz und Gewehr so schnell abholen könnte; nicht zu gedenken, daß auf solche Art die R. Stände ihres eigenen Geschützes nicht mehr mächtig seyn würden. Und die Würtenbergische Gesandschaft hatte noch besonders in ihrer Instruction, anzuzeigen, daß sich der Schwäbische Kreis den R. Constitutionen gemäß bezeiget *); und davon merklichen Nutzen gefunden habe. Sie sollte also, mit Uebergehung der etwa auf die Bahn zu bringenden Geldhülfe, nur darauf dringen, daß auch in den andern Kreisen dem Landfrieden und der Exekutionsordnung besser nachgelebet würde c).

Nach verschiedenen über diesen Punkt dem Kayser übergebenen Gutachten, wurde endlich zwischen dem Kayser und den Reichsständen folgendes verglichen und der darüber gemachte Reichsschluß in den R. A. gebracht. Man habe in den vergangenen geschwinden Werben und Kriegsläuften erfahren, daß, obgleich die heilsame Constitution des Landfriedens und die darauf gerichtete Exekutionsordnung vernünftig bedacht worden, dennoch daran sich allerhand Mängel befunden, besonders im Aufmahnen und Zuziehen den beschwerten Ständen, so zu langsam, oder überall nicht erfolget, worüber sie, ihr Land und Unterthanen, grossen und verderblichen Schaden erlitten hätten. Um nun solchem für das künftige vorzukommen, würde hiemit festgesetzt, daß, wofern einiger Stand des H. R., wider den aufgerich-

*) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 605-608.

c) Sattler l. c., P. V. Sect. VI. §. 9. p. 25. & 14.

J. Chr. 1570

richteten Religions- und Profanfrieden beschweret, oder eine ihm androhende Gefahr vermerken würde, und ihm, auf sein Ansuchen, von seinem oder andern Kreisobristen, vermöge der Ordnung, nicht zeitig geholfen, sondern darunter ein Verzug gebraucht werden wolle, derselbe befugt seyn solle, solches an den Kayser gelangen zu lassen, worauf dann dieser, nach Gestalt der bevorstehenden Gefahr, einem oder drey nächst angesessenen Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten ernstlich befehlen, und sie aufmahnen solle, dem beschwerten Stande, nach Inhalt der Exekutionsordnung, unverzügliche Hülfe zu leisten.

Weil man indessen seither öfters erfahren hätte, daß nunmehro das Aufwiegeln und Werben der Kriegsleute ganz geschwind geschehe, und hernach solche Kriegsvölker, ehe man zu dem, in der Exekutionsordnung vorgeschriebenem, Deputationstage kommen möge, bereits mit ganzer Macht auffeyen, die Kreise und Länder durchziehen, und jedermann betrüben und beleidigen; so wurde das davon in der Exekutionsordnung verordnete †) erweitert und verbessert. Um nemlich solcher geschwinden Thätlichkeit und gemeinem Landverderben ebenfalls mit eilender Hülfe und Abwendung zu begegnen, wurde im R. A. festgesetzt, daß, Falls hinfüro jemand wider den Religion- und Profanfrieden mit thätlicher Gewalt beschweret, oder im Reiche sich Empörung, Aufwiegelung, Vergadderung, Musterplätze, ungebührliche An- Durch- und Abzüge, oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten ereignen würden, oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Kriege entstünden, woraus dem Reiche,

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 646. f.

che, dessen Ständen und Unterthanen, einige J. Chr.
Gefahr und Nachtheil zu gewarten wäre, und 1570
der Verzug zu grösserer Weiterung gereichen
sollte, alsdann, neben den verordneten Kreishülfen, auch der Kayser dem Churfürsten von Maynz befehlen solle, einen R. Deputationstag nach Frankfurt, oder wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn möchte, unverzüglich an die deputirten Stände auszuschreiben, um auf das schleunigste zusammen zu kommen. Es sollten auch dieselben schuldig seyn, entweder selbst zu erscheinen, oder ihre ansehnliche Räthe, zu Berathschlagung gemeiner Nothdurft, abzufertigen.

Damit hiernächst solche wichtige Dinge, auf gemeinen R. Deputationstagen, bey diesen unruhigen Zeiten, mit Rath und Zuthun mehrerer R. Stände, berathschlaget, in den Kreisen publicirt, und darüber gehalten werden möchte; so solle der Churfürst von Maynz, ausser den, in den R. A. vom J. 1555. und 1559. benanntlich deputirten Ständen *), hinfüro zu künftigen Deputationstagen jedesmal noch vier Stände, als den jederzeit regierenden Bischof zu Costnitz, die Regierung des Burgundischen Kreises, den H. Julius zu Braunschweig und den H. Johann Friedrich zu Pommern, auch erfordern und beschreiben, welche ebenfalls selbst oder durch ihre vornehme Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollten. Wofern nun auf geschehenes Erfordern einer oder mehr deputirte Stände, oder deren Befehlshaber ausbleiben, oder niemanden schicken würden; so sollen dem ungeachtet die Anwesenden, vermöge des Augspurgischen R. A. vom J. 1555. †),

 und

*) S. ebendieselbe, im II. Bande, S. 646. und im IV. Bande, S. 61. f.

†) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 641.

J. Chr. und anderer darauf erfolgten Abschiede, in den
1570 vorstehenden Sachen verfahren und schließlich handeln, welches eben die Kraft und Macht haben solle, als wenn sie sämtlich erschienen wären. Solche Kreishülfen, mit Aufmahnen und Zuzug, sollten nun, ausser denen, bereits in der R. Exekutionsordnung, bemerkten Fällen *), auch wider alle Vergewaltigungen fremder Ein- oder Ausfälle, feindliche Angriffe, und ungebührliche gewaltige An- Durch- oder Abzüge statt haben, und auch denen zu Gute kommen, welche wider des H. R. Religion- und Profanfrieden beschwert, beschädiget, bedrängt oder sonst thätlich beleidiget würden. Endlich wurde auch dasjenige, was von Erwählung der Obristen, Zu- und Nachgeordneten, auch anderer Befehlshaber, ingleichen Anschaffung und Bereithaltung des Geschützes, Artiglerie, Munition und was dazu gehörig, schon in den Reichs- und Deputations-Abschieden, von den Jahren 1555., 1557., 1564., und 1566. verordnet worden †), in dem itzigen R. A. erneuert, und verordnet, daß diejenige Stände und Kreise, welche sich zur Zeit noch nicht, nach vorgedachter Vorschrift, gefaßt gemacht, binnen Monatsfrist nach dem Datum des itzigen R. A., sich zusammen thun, und die gewisse Verfassung, ohne alles längere Verziehen, in richtige Würklichkeit stellen, auch davon dem Kayser und andern angesessenen Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, innerhalb drey Monaten, gebührlichen Berichte erstatten sollen b).

*) S. ebendieselbe, im II. Bande, S. 655.

†) S. ebendieselbe, im II. Bande, S. 642. f. und 651. f. im III. Bande, S. 181. f. und im VI. Bande, S. 44. f. und 246.

b) Speyer. R. A. von d. J., §. 17–23., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 290. a. – 292. a.

Der dritte Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die vom Kayser abermals begehrte Türkenhülfe zu Unterhaltung der Besatzungen in den Gränzplätzen und Erbauung neuer Gränzfestungen e). Der Kayser ließ nemlich der R. Versammlung vorstellen, aus was für bewegenden Ursachen, Er nach Absterben des Türkischen Kaysers Solymanns, der bis in seine Grube ein Feind des christlichen Namens geblieben, mit dessen Sohn und Nachfolger, dem Sultan Selim, einen Frieden auf acht Jahre lang gemacht habe f). Da nun vor Augen liege, daß die durchbrechende Gewalt der Türken sich dem H. R. Teutscher Nation, je länger, je mehr, nähere, und es keinen Zweifel habe, wenn Er, der Kayser, nicht währendem Stillstande, die Oerter, Flecken und Gränzen in seinen noch übrigen Ungarischen und Zipsischen Landen, nicht allein mit guten Kriegsleuten, Munition und aller dazu gehörigen Nothdurft beständig stark besetzen, und vor dem ungewissen Türkischen Glauben wohl bewahren, sondern auch dieselben, wie sie hiebevor zu befestigen angefangen worden, völlig mit merklichen und grossen Kosten ausbauen, und dazu noch andere mehrere, gleichfalls zur Gegenwehr und Aufhaltung der feindlichen Macht wohlgelegene, Pässe von neuem erbauen, befestigen und besetzen liesse, daß alsdann der Türke, wenn er sich seiner Gelegenheit ersähe, nicht nur seine übrige Ungarische und Zipsische Länder an sich reissen, sondern auch in Kur-

3. Chr. 1570

Cf. das in der vorhergehenden Note a) angezogene Manuskript in meiner Bibliotheck, Sect. II. fol. 71. a. & b.

e) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 189.

f) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 367. f.

J. Chr. Kurzem seinen Fuß auf Teutschen Boden setzen,
1570 Land und Leute, ohne alle Verhinderung, plötzlich überfallen, alles verwüsten, und seiner Tyranney unterwürfig machen würde. Weil es nun aber seinen Königreichen, Landen und Unterthanen höchst beschwerlich wäre, solche grosse Last, Kosten und Ausgaben allein zu tragen; als würde Er genöthiget, die Reichsstände um eine mitleidentliche Hülfe, zu gedachter hochnöthigen Erbauung und Befestigung solcher Ungarischen und Zipsischen Pässe und Gränzflecken, zu ersuchen s).

In dem auf diesen Punkt verfaßtem R. Gutachten führten zwar die Reichsstände die gewöhnliche Klage *), daß es ihnen und ihren Unterthanen, wegen der bisherigen vielfältigen R. Anlagen, und anderer Unfälle, höchst beschwerlich fallen würde, sich mit weitern Anlagen beladen zu lassen. Weil aber dem H. R. Teutscher Nation vornemlich daran gelegen, daß die Ungarische und Zipsische Frontiere, als die nächste Vormauer der Teutschen Nation, vor einem Durchbruche und Ueberfalle des Türken, an nöthigen Pässen gebessert und erbauet würden; so beschlossen sie, dem Kayser folgendes zu bewilligen, welches auch in den R. A. gebracht wurde. Erstlich sollte der Kayser die Macht haben, den ansehnlichen Vorrath an Gelde, welcher von den R. Ständen, zur beharrlichen Türkenhülfe, auf den letztern Reichstagen zu Augspurg vom J. 1566., und zu Regenspurg vom J. 1567., bewilliget, und bisher in den verordneten Legstädten, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig,

s) Speyer. R. A. von d. J. §. 24. sq. in der N. Samml. der R. A., P III. p. 291. b.

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 294. f.

zig, zusammen getragen, und verwahrlich behalten J. Chr. worden †), ganz oder zum Theil, zu sich zu neh- 1571 men, und damit seine obgedachte Ungarische und Zipsische Lande, Oerter, Pässe und Flecken, seinem Gutachten nach, bestens zu erbauen und zu befestigen. Hernach und zweitens versprachen die Reichsstände dem Kayser, zu solchem Baugelde noch eine fernere Hülfe an Gelde, nemlich zwölf Monate auf eines jeden einfachen Anschlag in drey Jahren, und zwar vier Monate für jede Fahrt, in grober gangbarer, goldener und silberner Münze, in einer der obgenannten fünf Legstädte, an Bürgermeister und Rath daselbst, zu erlegen. Zur Erlegung aber wurden sechs Ziele festgesetzt, nemlich der erste Termin auf Mariä Geburt 1572., der zweite auf Lätare und der dritte auf Mariä Geburt 1573., der vierte und fünfte auf eben diese Ziele 1574., und endlich der sechste auf den Sonntag Lätare 1575. Diese von der R. Versammlung bewilligte und versprochene Geldhülfe nahm nun der Kayser zu gnädigem Wohlgefallen an, und erbot sich, alle mögliche Vorsehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im H. R. vor den ungebührlichen und landverderblichen An- Durch- und Abzügen, Musterplätzen und andern thätlichen Handlungen, welche den vorigen und dem itzigem R. A. zuwider vorgenommen werden sollten, von ihm gebührlich geschützt werden, und deren entübriget seyn mögen.

Damit auch diese Bauhülfe, nach eines jeden Standes Anschlage, desto völliger geleistet, und ihre Schuldigkeit desto gewisser und stattlicher eingebracht würde; so wurde in unserm R. A. dasjenige wie-

†) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 255. und im VII. Bande, S. 295 : 297.

J. Chr. 1570. derholet und bestätiget, was in den beiden letztern R. A. zu Augspurg und Regenspurg, wegen Bezahlung des Anschlages der ausgezogenen Stände, war verordnet worden *). Und weil nun diese Hülfsleistung, zu Erbauung obgedachter Frontiere, keinen Verzug leiden möge, sondern von allen und jeden Ständen auf die bestimmte Ziele unabgänglich eingebracht und erlegt werden müßte, wofern man anders das Geld zum Bau nützlich anlegen, und die Gränzpässe, währendem Stillstande, der höchsten Nothdurft nach, befestigen solle; so wurde auch dißmal wiederum dasjenige wiederholt und erneuert, was in den erstbesagten beiden letztern R. A., wegen der in Erlegung ihrer Anlagen ungehorsamen und säumigen Stände, wie auch wegen der von den Legstädten, an den Kayserlichen Kammer-Prokurator-Fiskal, einzusendenden Verzeichnissen der eingegangenen Gelder und der Gleichheit des Verfahrens des Kayserlichen Fiskals gegen solche säumige Stände, in Beitreibung ihrer Reste zu dem Vorrathe der beharrlichen Hülfe, bereits vorgeschrieben ist †). Es sollten daher der Kammerrichter und die Beysitzer, nach Gelegenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung des Ausstandes, die Macht haben, die Säumigen,

an

*) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 257-259. und im VII. Bande, S. 299.

†) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 256. f. und im VII. Bande, S. 297-299. Cf. Sattler, l. c., P. V. Sect. VI. §. 9. p. 14., wo bemerkt ist, daß der Würtenbergischen Gesandtschaft, in ihrer Instrucktion, aufgegeben worden, wegen der in den J. 1566. und 1567. bewilligten Türkenhülfe darauf zu beharren, daß gegen die säumigen Stände, dem R. A. gemäß, verfahren werden sollte, indem dadurch aller Mangel gehoben werden könnte.

d. J. Ch. 1570

an statt verwürkter Poen der Acht, allein in die ansehnliche Geldstrafe, welche auch der Achtserklärung, vermöge des Landfriedens, ipso iure einverleibt wäre, zu erklären, und darauf zu gebührlicher Exekution, nach Inhalt der R. G. O., *P. III. Tit. 48. §. 5.*, den Kayserlichen Fiskal unverzüglich weiter verfahren zu lassen h). Uebrigens ist bey dieser Materie von der Türkenhülfe auch noch zu bemerken, daß der Kayser bey dem Artickel des Baugeldes zugleich auch das Bedenken der Stände begehrt habe, wie die fiskalischen Sachen gegen die säumigen Stände schleunig auszuführen, worauf dann die R. G. Beysitzer und der Fiskal ihre unterschiedene Bedenken dahin übergeben haben, daß dem Fiskal fernere Audienz und Beystand zugeordnet werden solle. Zum andern sey, im J. 1548., eine Constitution von der Exekution, die aber dunkel und dem Fiskal beschwerlich, dahin gemacht worden, daß er das Petitorium mit dem Possessorium, nicht nur in den ordentlichen, nemlich ehmals zu Nürnberg vom R. Regimente verordneten, sondern auch ausserordentlichen Contributionen beweisen müsse. Weil aber dem Kayser, und vornemlich den geringen Ständen daran gelegen wäre; so sollten dieselben billig darüber in jedem Kreise erst gehöret, und bey aller Freyheit auch zu Erstattung ihres Matrikularanschlages, neben den höhern Ständen, vom Kayser erhalten und geschützet werden i).

Wir

h) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 26:34., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. m. 291. a. — 293. Cf. das vorhin angeführte Manuskript in meiner Bibliotheck, Sect. II. fol. 71. b.

i) Senckenberg. Sammlung u., T. I. P. II. p. 83.

J. Chr. 1570 Wir kommen nun auf den vierten Punkt der Kayserlichen Proposition, nemlich die endliche Erstattung der Gothaischen Exekutionskosten und die Restitution der jungen Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern in ihre väterliche Länder †). Der Kayser hatte nemlich auch die Materie von den Gothaischen Exekutionskosten, nebst andern davon abhangenden Punkten zur Berathschlagung vortragen lassen, und in einer Nebenproposition geäussert, wie dem Churfürsten Augustus von Sachsen und etlichen andern Ständen ihr Ausstand, an den berührten Exekutionskosten und am Wormser Wartgelde *), gebührend bezahlet werden möge, ingleichen was der H. Johann Wilhelm von Sachsen, für sein eigenes Interesse, dem Kayser und den Ständen vorbringen lassen. Diese Sache veranlaßte, wegen der damit verwickelten Punkten, weitläuftige Berathschlagungen und starke Debatten auf dem Reichstage, bis endlich die R. Stände, über folgendes dem Kayser übergebenes Bedenken oder Gutachten, sich mit einander verglichen. Sie erinnerten sich sehr wohl, was dieser Punkten wegen auf dem leztern Reichstage zu Regenspurg †), dem allgemeinen Kreistage zu Erfurt **), und dem Deputationstage zu Frankfurt ††) gehandelt worden; insonderheit aber, daß die Stände solche grosse Exekutionskosten zu entrichten, ohne gebühr-

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 189.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 51-53.

†) S. ebendieselbe, im VII. Bande, S. 300-314.

**) S. in eben diesem VII. Bande der N. T. R. G., S. 322-346.

††) S. in diesem VIII. Bande derselben, S. 109. ff.

bührliche Gegenerstattung aus dem Landesan= J. Chr. theile des H. Johann Friedrichs, nicht auf 1570 sich genommen hätten. Viel weniger wären sie schuldig, solches zu thun, in Erwägung, daß im Erfurtischen Abschiede ein anderes verordnet, und in des H. R. Constitution vom Landfrieden heilsam versehen worden, daß der Lehensherr solcher Ueberfahrer des Landfriedens, ob ihm gleich ihre Lehengüter heimgefallen, dennoch keine Macht haben solle, selbige, so lang der Aechter lebe, ihm oder andern Lehenserben zu leihen, oder die Abnutzung folgen zu lassen. Vielmehr sollen solche Abnutzungen, was über die nothdürftige Versehung übrig bliebe, dem Beschädigten, nach Ermässigung des Kaysers oder des Kayserlichen K. G., so lang der Friedbrecher lebe, oder er sich mit dem Beschädigten nicht verglichen, und der Acht entlediget worden, gefolget werden, wie solches in der Exekutionsordnung ferner disponirt sey. Weil nun H. Johann Friedrichs von Sachsen Landesantheil, Kraft ergangener Achtserklärung und der angezogenen Exekutionsordnung, im Namen der Stände würklich eingenommen, darauf . . . tausend Gulden verwandt, und dem Churfürsten von Sachsen, wegen seines Anlehens, noch . . . tausend Gulden *), laut vorgelegter Rechnung, zu entrichten rückständig wären; so könnten die Stände dem an sie geschehenen Begehren des H. Johann Wilhelms von Sachsen nicht stattgeben, sondern müßten es bey der obgedachten Constitution des Landfriedens, der Exekutionsordnung, und den besagten Verabschiedungen, bewenden lassen.

Ausser

*) Im R. A. sind die Summen nicht ausgedrückt; s. aber die N. T. R. G., im VII. Bande, S. 322. f. und im VIII. Bande, S. 109.

J. Chr. 1570

Ausserdem hätten die Churſächſiſchen Geſandten, mittelſt Vorzeigung zweyer beſondern Aſſekurationen vom 8. Jenner 1567 †), den Ständen vorgebracht, daß der H. Johann Wilhelm selbst dem Churfürſten von Sachſen bewilliget habe, vier in der gedachten Aſſekuration benannte Aemter, wie ſelbige ſein Bruder, der H. Johann Friedrich, inne gehabt, für die Exekutionskoſten einzunehmen. Sie hätten auch darauf gebeten, ihren Herrn, den Churfürſten, wegen des obgedachten Rückſtandes entweder mit Geld zu befriedigen, oder aber, vermöge der habenden Aſſekuration, ihn bey ſolchen Aemtern bleiben zu laſſen. Deswegen erachteten die Stände um ſo mehr für recht und billiger, den Churfürſten bey Einnehmung eines, zweyer, dreyer oder aller vier aſſekurirten, und den Ständen ohnehin verhafteten Aemter, ſo hoch ſich deſſen Ausſtand erſtrecke, zu laſſen, und ihn hiemit dahin zu weiſen, als des Reichs Stände und Unterthanen mit weitern Contributionen zu beſchweren; doch ſollte die Wiedereinlöſung ſolcher eingenommenen Aemter den jungen Söhnen des H. Johann Friedrichs vorbehalten bleiben. Dieſes erſtattete R. Gutachten ließ ſich auch der Kayſer, ohne alle Abänderung, gefallen, weil er, nach Beſchaffenheit dieſer Sachen, und eingezogenen genugſamen Berichte, nicht anders ermeſſen könne, als daß die Stände bey ſeinen und des H. R. publicirten Landfrieden, Abſchieden, Exekutions- und andern heilſamen Ordnungen in allewege zu handhaben wären. Wegen des übrigen Antheils Landes des H. Johann Friedrichs erklärte nun der Kayſer im R. A. ſich dahin, daß, obgleich der-

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 169-173.

derselbe Ihm und dem H. R., vermöge des Land- J. Chr.
friedens und der Exekutionsordnung, heim- 1570
gefallen und verhaftet sey, Er dennoch, auf die
Fürbitte und Ersuchen der anwesenden Chur-
fürsten, Fürsten und Stände, auch der andern
Räthe und Bothschaften, den drey jungen
Söhnen *) des H. Johann Friedrichs, aus
Kayserlichen Gnaden, und auf die ihrentwegen
bey Ihm geschehene unterthänigste Abbitte, solchen
Antheil Landes, mit allen seinen Zubehörungen,
doch auch mit allen darauf haftenden Beschwerun-
gen, und mit Vorbehalt der einem jeden darauf
gebührenden Anforderungen, wieder restituirt,
und sie damit belehnet habe. Ferner habe Er sich
erboten, gedachten jungen Fürsten etliche Vor-
münder zu setzen, und Commissarien zu verord-
nen, welche fordersamst eine gebührliche Theilung
aller Landschaften und Güter mit ihrem Vet-
ter, dem H. Johann Wilhelm, vornehmen, und
daneben solche Anordnung und Verwaltung der
Landschaften und Güter anstellen sollen, damit
nicht allein sie, ihr Vater und Frau Mutter ihre
gebührende Unterhaltung davon haben, sondern
auch den gemeinen Ständen des H. R. ihre auf-
gewandte und von ihrem Vater verursachte Exeku-
tions-

*) Zur Zeit des Speyerischen Reichstages lebten noch drey Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs von seiner zweiten Gemahlin, der churpfälzischen Prinzessin Elisabeth, nemlich: 1) Friedrich, gebohren den 3. Febr. 1563., 2) Johann Casimir, geb. den 12. Junius 1564., und 3) Johann Ernst, geb. den 9. Julius 1566., von denen aber hernach der Aelteste den 4. August 1572. gestorben ist; s. Müllers Sächs. Annales, ad *bb.* *aa.* & *dd.* p. 135. 136. 139. & 161.

J. Chr. 1570 tionskosten, hernach vergnügt, und bezahlet werden möchten l).

Zur Erläuterung des bisher gesagten, und im R. A. enthaltenen, kann ich nun folgendes anführen, daß der Churfürst Friedrich von der Pfalz, als Schwiegervater des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern, sich wegen dessen Loslassung, oder doch wenigstens wegen der Einräumung seiner, dessen Bruder, dem H. Johann Wilhelm, überlassenen Länder an dessen drey unmündige Söhne, als seine, des Churfürstens, Enkel, bisher verschiedentlich Mühe gegeben habe *). Ingleichen wird aus dem obigen erinnerlich seyn, daß die, bey der Vermählung des Pfalzgraf Johann Casimirs mit der Chursächsischen Prinzessin Elisabeth, zu Heidelberg anwesend gewesene Fürsten einen Unwillen auf den H. Johann Wilhelm von Sachsen geworfen, daß er ihren Vorstellungen kein Gehör geben wollen, seinen zänkischen Theologen Einhalt zu thun, und daß sie daher sich nachmals mit, zum Besten der jungen und unschuldigen Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs, verwendet haben †).

2. Oct. Währendem Reichstage nahm der Kayser eine Lustreise nach Heidelberg vor, um den Churfürsten von der Pfalz zu besuchen, wo zu gleicher Zeit auch die Churfürsten von Mayntz und Cöln, der Teutschmeister, der Bischof von Speyer, die Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen und Johann Albrecht von Mecklenburg, die Pfalzgrafen Reichard, Johann Casimir und Christof,

l) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 35-40., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 293. a. - 294. Cf. das angezogene Manuskript, Sect. II. fol. 71. b. & 72. a.

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 157. f.

†) S. im VIII. Bande derselben, S. 169-171.

stof, der Fürst von Teschen, und der Bischof J. Chr. von Vesprin zugegen waren. Bey der Gelegenheit 1570 thaten nun die anwesenden Fürstinnen, als die J. C. m. Churfürstin von der Pfalz, Amalia, ihre drey Stieftöchter, nemlich die Gemahlinnen der beiden Brüder und Herzoge Johann Friedrichs und Johann Wilhelms von Sachsen, und die damals noch unvermählte churpfälzische Prinzessin, Cunigunda Jacoba, wie auch die Gemahlinnen der beiden Pfalzgrafen, Johann Casimirs und Reichards, mit ihrem ganzen Frauenzimmer, dem Kayser einen Fußfall in dem grossen Saale auf dem Schlosse zu Heydelberg, und baten für den gefangenen H. Johann Friedrich. Hierauf traten auch alle anwesende Churfürsten und Fürsten hinzu, und legten gleichfalls eine Fürbitte für denselben ein, wobey der Churfürst von der Pfalz selbst für alle das Wort führte. Der Kayser antwortete ihnen darauf selbst: Er habe ungerne gesehen, daß die Sachen dahin gerathen wären; weil aber solches, durch alle Stände, also beschlossen worden, so wollte es ihm nicht geziemen, etwas für sich zu thun; doch wolle Er es gleichwohl zum besten befördern.

Mittlerweil und als der Kayser nach Speyer zurückgekommen war, kam nun auch die Sache wegen des Streites zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem H. Johann Wilhelm über die assekurirten vier Aemter, und wegen der Restitution der jungen Prinzen des gefangenen H. Johann Friedrichs, in mehrere Bewegung, wie man aus dem Tagebuch des Graf Ludewigs von Wittgenstein ersehen kann, welcher den Verlauf der Sachen folgender massen erzählet. Nachdem H. Johann Friedrich, im J. 1566., in die Acht erkläret worden, habe man mit dessen Bru-

J. Chr. 1570

der, dem H. Johann Wilhelm, darüber fleissig gehandelt, die Exekution mit zu übernehmen, wozu er sich auch willig erzeigt hätte, und würde, ohne sein Zuthun, Gotha schwerlich erobert worden seyn. Weil auch der Kayser den H. Johann Friedrich damals nicht habe belehnen wollen; so hätte der H. Johann Wilhelm die Belehnung für sich *pro Rata* et *simultanea Investitura* empfangen, und da nun die Belehnung *pro indiviso*, aber nicht *in solidum* geschehen; so vindicire sich deswegen der H. Johann Wilhelm das Lehen *iure accrescendi*. In dem darauf angegangenem Kriege habe der Kayser die Unterthanen, mit Erlassung ihrer Eide, an den H. Johann Wilhelm gewiesen, dagegen er die Unkosten erlegen sollte, wie er sich auch deswegen gegen den Churfürsten und die exequirende Kreise auf vier Aemter verschrieben habe, und hätten die Unterthanen des H. Johann Friedrichs seinem Bruder, dem H. Johann Wilhelm, und dessen Erben schwören müssen, nach deren Abgang aber dem Churfürsten und folgends dem Landgrafen zu Hessen. Alles dieses habe der Kayser schriftlich genehmiget, die R. Stände aber hätten, unwissend der Assekuration, die Contribution wegen Gotha bewilliget. Als aber hernach zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem H. Johann Wilhelm ein Unwillen entstanden, und der Kayser, währendem Reichstage, bey den Ständen wegen der übrigen Gothaischen Kosten, um eine neue Anlage anhalten wollen, habe der Churfürst bewilliget, solches aus der Proposition zu lassen, und dagegen die Einräumung der vier assekurirten Aemter begehrt. Hingegen habe der H. Johann Wilhelm den Kayser um die Bestellung eines Friedstandes gebeten, und die Stände hätten bey dem Kayser

ser eine Fürbitte für den gefangenen H. Johann J. Chr. Friedrich eingelegt. Der Churfürst von Sach- 1570 sen habe auch bewilliget, die Kinder, aber nicht den Vater, zu restituiren, wogegen der H. Johann Wilhelm angehalten, daß er das Land behalten, und davon den Kindern nur allein den gebührlichen Unterhalt geben dürfte, worauf dann die R. Stände ihr Bedenken dahin gegeben, die Kinder zu restituiren, und ihnen Vormünder zu setzen.

Der Kayser übergab diese Sache zu weiterer Berathschlagung einigen seiner Geheimen und R. Hof-Räthe, nemlich dem Grafen Ludewig von Witgenstein, dem Lazarus von Schwendy, dem Landvogt von Ilsung, dem R. Vicekanzler, D. Weber, den Geheimen Räthen Schober und Gail, wie auch dem Sekretär Erstenberger, die deswegen mit einander in Conferenz tra- 16. 17. Oct. ten, und die von dem Churfürsten von Sachsen, dem H. Johann Wilhelm und den R. Ständen übergebene Schriften durchgiengen. Der H. Johann Wilhelm erbot sich zu Recht und gütlicher Erkenntniß, indem er nicht allein *nomine tutorio*, sondern auch als nächster Schwerdtmage und *ex simultanea Investitura utilis dominii* der Besitzer von seines Bruders verlassenen Landen sey, und bat, ihn seines erlangten Rechtes nicht zu entsetzen. Die Assekuration sey aus dringender Noth, aber doch mit gewissen Bedingungen geschehen, und der Churfürst von Sachsen habe sich zu Frankfurt erklärt, die Unkosten bey dem Reiche zu fordern; übrigens erbot er sich sonst alles guten gegen seinen gefangenen Bruder, dessen Gemahlin und Kinder. Endlich sey ihm auch zugesagt worden, daß die Exekution ihm ohne allen seinen Schaden seyn solle. Weil aber die

J. Chr. 1570

Restitution ihm in viele Wege nachtheilig wäre, und die Unterthanen sich beschweren würden, von der gethanen Pflicht sich abweisen zu lassen; so könnte er keineswegs darein willigen. Hierauf übergaben die Stände eine kurze Antwort, worin sie auf ihrer vorigen Meinung wegen der Restitution beharreten, und die drey weltlichen Churfürsten zu Vormündern der Kinder des H. Johann Friedrichs, zu Commissarien aber, jedoch nach Belieben des Kaysers, den Bischof zu Würzburg, den H. Julius zu Braunschweig, den Landgrafen von Hessen und den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach vorschlugen, auch sollte der Churfürst von Sachsen Macht haben, die vier assekurirten Aemter selbst einzunehmen. Ausserdem zeigten die R. Stände mündlich an, daß des H. Johann Friedrichs verwürktes Land nicht dem Bruder, sondern dem Reiche heimgefallen sey, und also nach dessen Abgang auf die Kinder, im Falle, daß sie restituirt werden sollten; dann die Huldigung sey an den H. Johann Wilhelm, zwar aus beweglichen Ursachen, aber doch nur *ad tempus*, geschehen, und die Investitur nicht *in solidum*, sondern *simultanee* geschehen. Hiernächst habe sich das Reich, der Unkosten halber, seines Rechtes nicht begeben, sondern was dasselbe davon erlegt habe, sey dem Churfürsten von Sachsen zu Gefallen, und zu dessen fordersamster Vergnügung geschehen, auch habe H. Johann Wilhelm selbst, in seiner Assekuration, die Restitution angezogen.

H. Johann Wilhelm replicirte hierauf, daß der Kayser selbst ihm, nach Einnehmung der Landschaft und Huldigung, dazu Glück gewünscht und solche gebilliget habe, mit dem Erbieten, ihn bey derselben zu schützen und zu handhaben.

haben. Und ob er gleich in der Assekuration der Re- J. Chr. stitution der Kinder zufälliger Weise gedacht hätte; 1570 so habe es doch damit eine andere Meinung, zudem er sich die vier Aemter, auf den Fall der Restitution, vorbehalten habe. Er wäre indessen, auf der Erbverbrüderten und Erbvereinigten Wohlgefallen, zufrieden, daß, durch deren Unterhandlung, die Restitution und Erbtheilung geschehen möge; doch daß keine andere Commissarien und Vormünder, sondern Er allein, als *legitimus*, verordnet würden. Hierauf gaben die R. Stände abermals die vorige kurze Antwort, und wiederholten, daß aus der Assekuration klar zu ersehen, daß die Einräumung zugelassen, und die Stände sich ihres Rechtes nicht begeben hätten. Zugleich hielten sie die vorgeschlagenen Vormünder und Commissarien für billig, doch könnten sie, nach Gutdünken des Kaysers, geändert werden; und baten zuletzt, den H. Johann Wilhelm von den beschwerlichen Auflagen, als wenn die Stände nur ihren Nutzen suchten, abzuhalten. Allein der H. Johann Wilhelm erwiederte darauf, daß der Kayser, nachdem ihm von den R. Ständen die Exekution heimgestellet worden, auch die Macht gehabt habe, ihm seines Bruders verwirkte Lande zuzustellen, welche er auch *per ius accrescendi* billig habe, und deswegen keiner neuen Belehnung bedürfte.

Nach Verlesung dieser Wechselschriften und abgestatteter Relation, kam es vornemlich auf die Frage an: ob, da die Sentenz der Verurtheilung wegen des Lasters der beleidigten Majestät, gegen den gefangenen H. Johann Friedrich, noch nicht gefället worden, und da einem zu restituirendem Abgeführten nur die Güter wieder einzuräumen schienen, die man bey

3. Th. 1570 dem Fiskus fände, des gefangenen H. Johann Friedrichs Güter würklich bey dem Fiskus zu finden wären, oder auf seinen Bruder, den H. Johann Wilhelm übertragen worden? Und da zeigte sich nun aus der ganzen Handlung, daß hierin unbeständig verfahren worden, mithin vor und wider diese Frage disputirt werden könnte, und daß überhapt, in der Gothaischen Exekutions-Sache, alles und jedes, nach dem Gutdünken des Churfürstens von Sachsen, verhandelt worden.

Als es daher, bey der Conferenz der Kayserlichen geheimen Räthe, zum Votiren kam, 17 Oct. so gab der R. Vicekanzler, D. Weber, seine Meinung dahin zu erkennen: obgleich 1) der gefangene H. Johann Friedrich auf das Laster der beleidigten Majestät hätte verdammt werden mögen, wie auch der Churfürst von Sachsen anfangs gerne gesehen hätte, und also dessen Kinder aller Succession von Rechtswegen beraubt, besonders wegen der, in der Belagerung, aufgefangenen Briefe des erstgedachten Herzogs, in denen er den Kayser einen Verlogenen, und der sich seiner Krone unwürdig gemacht, nenne; so lasse er sich doch die Restitution seiner Kinder, auf die Fürbitte der R. Stände und Bewilligung des Churfürstens von Sachsen und des H. Johann Wilhelms, nicht mißfallen. Allein 2) wegen desjenigen, was zu restituiren, hielt D. Weber dafür, daß man, obgleich die Stände begehrten, daß die Restitution völlig, und blos mit Vorbehalt des dem Churfürsten darauf noch zukommenden Rückstandes von 300000. Gulden, geschehen solle, den H. Johann Wilhelm dessen von Rechtswegen nicht entsetzen könnte, indem nemlich die Güter nicht bey dem Fiskus gefunden, und

und das Verbrechen so beschaffen wäre, daß es J. Chr.
auch auf die Erben gienge. Er zeigte zugleich aus 1570
allen vorgegangenen Handlungen, daß die erste Absicht gewesen, den H. Johann Wilhelm bey der Herrschaft und dem eigenthümlichen Besitze, *iure perpetuo*, zu lassen, blos allein nach Abzug des Wittumbs der Fürstlichen Gemahlin und der Unterhaltung des gefangenen Fürstens und seiner Kinder, auch der Unkosten, wie sie nach Billigkeit gemässiget worden; doch glaubte er, daß die Restitution, mit Einwilligung des H. Johann Wilhelms selbst, geschehen könnte. Ferner und 3) wie die Restitution und Erbtheilung anzustellen, war der R. Vicekanzler der Meinung, daß a) die drey weltliche Churfürsten, nebst dem H. Johann Wilhelm, zu Vormündern zu verordnen wären, mit der Bedingung, daß der Churfürst von Sachsen, wegen der vier assekurirten Aemter, und der H. Johann Wilhelm, seiner Privatforderungen halber, ihre Sachen vor den Commissarien zuvor richtig machen sollten; b) daß die Abtheilung an Brandenburg und Hessen, als Erbvereinigte, aufgetragen, und dieselbe dergestalt angestellet werden solle, damit der H. Johann Wilhelm, seines geleisteten Gehorsams wegen, keinen Nachtheil empfinde, wie dann den Commissarien eine gewisse Maaß, in den gedachten Sachen summarisch zu verfahren, vorgeschrieben werden solle, vor deren Erledigung der H. Johann Wilhelm nicht zu entsetzen wäre, sondern vielmehr die Commission mit der Theilung gleichen Schritt halten sollte; und endlich c) was die Assekuration belange, so solle die Liquidation der übrigen Unkosten und der Gegenerstattung vor den Commissarien, auch die Einräumung der mehrgedachten Aemter geschehen, doch nur zur

J. Chr. 1570 Nutzniessung, und den Erben vorbehalten bleiben, selbige wieder einzulösen.

Dieses umständliche Votum billigte der D. Gail, nur daß er vermeinte, es wäre an zwey Vormündern genug, nemlich dem Churfürsten von der Pfalz, als mütterlichem Großvater, und dem H. Johann Wilhelm, als nächstem Verwandten; der D. Schuber aber trug darauf an, daß der Kayser die Obervormundschaft sich vorbehalten solle. Hingegen trat Graf Ludewig von Witgenstein der Meinung des R. Vicekanzlers, D. Webers, bey, weil sie milder wäre, und sowohl den Ständen, als auch dem Churfürsten von Sachsen und dem H. Johann Wilhelm ein Genüge thäte. Der von Schwendi setzte hinzu, der Kayser solle die Restitution, mit sonderlicher Ausführung der Ursachen und Umstände, als eine blosse Gnade und mit Ansehen thun, damit man nicht dafür halten möchte, als wäre solches aus schuldigen Rechten oder einiger Parteylichkeit geschehen, sondern blos auf Fürbitte und aus Gnaden. Und da auch der Churfürst von Sachsen ohnehin genugsame Erstattung bekommen, und man ihm die Rechnung, nach seinem Gefallen, zu Erfurt passiren lassen; so wäre er zu erinnern, daß er sich gegen die Kinder des gefangenen Fürstens milde erzeigen möchte. Endlich vermeinte noch der Landvogt von Ilsung, weil die Graffschaft Henneberg, durch vorige Kayserliche Bewilligung, auf Sachsen fallen sollte *), der H. Johann Friedrich aber solches verwürkt hätte, es nunmehro zu des Kaysers Gefallen stünde, den H. Johann Wilhelm, wegen seines geleisteten Gehorsams, damit zu vergnügen, oder solche für sich zu behalten.

Nach-

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 483-486.

Nachdem nun der Kayser den Entschluß, J. Chr. wegen der Restitution der bisher öfters erwähn- 1570 ten jungen Prinzen des H. Johann Friedrichs, gefaßt hatte; so geschah die förmliche Abbitte in der 4. Dec. Kayserlichen Kammer, in Gegenwart verschiedener Fürsten und ihrer Gesandten, wegen der Prinzen durch den H. Johann Wilhelm selbst, und wegen des Churfürstens von der Pfalz und seiner Tochter, des gefangenen Fürstens Gemahlin, durch Graf Wolfen von Löwenstein und Graf Emichen von Leiningen. Der Graf von Löwenstein führte hiebey das Wort, und sagte, daß, obgleich der H. Johann Friedrich gegen den Kayser verbrochen hätte, und also seiner Länder beraubet worden, dennoch der Kayser, mit Bewilligung des Churfürstens von Sachsen, gewillet wäre, dessen Kinder auf gebührliche Abbitte zu restituiren, deswegen er unterthänigst bitten wollte, sie mit Gnaden anzunehmen. Hierauf antwortete der Churfürst von Maynz, im Namen des Kaysers, daß, obgleich der Kayser gerechte Ursachen zum Unwillen habe, Er dennoch gegen die Kinder des Herzogs, statt der Strenge, Gnade wolle vorwalten lassen; doch daß sie sich in Zukunft gehorsamer bezeigten, wofür dann der Graf von Löwenstein den schuldigen Dank erstattete [m]).

Bey Gelegenheit der bisher erzählten Handlungen wegen der Gothaischen Exekutionskosten und der Restitution der Kinder des gefangenen H. Jo-

m) S. Graf Ludewigs von Witgenstein Diarium, in der Senckenberg. Sammlung rc., T. I. P. II. p. 12. 23-30. & 95. *Schardii* Epitome ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 148. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 598. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 62. p. m. 198.

J. Chr. H. Johann Friedrichs war unter andern mit vor-
1570 gekommen, daß der Fränkische Kreis, und noch einige andere Stände, zu den gedachten Gothaischen Exekutionskosten ein mehreres an Gelde, als ihre Gebühr betrüge, ausgeleget, und deshalb, noch zur Zeit, nicht ihre völlige Wiedererstattung bekommen haben sollten; wie dann auch darüber verschiedene Rechnungen dem Reichstage vorgeleget worden. Sie wurden daher, vermöge des R. A., vom Kayser und den Ständen, an den zu Erfurt, im J. 1567., gemachten Abschied erinnert, worin ausdrücklich versehen worden, wo und wie ein jeder, seiner Uebermasse halber, aus der zehenmonatlichen Hülfe vergnüget werden solle †), wornach sie sich auch zu verhalten hätten. Doch wolle der Kayser, zu förderlicher Erlangung ihres Ausstandes, seinem Fiskal hiemit befohlen haben, zu Einbringung der übrigen Gothaischen Exekutionskosten und des Wormsischen Wartgeldes *), gegen die Säumigen, mit unverzüglichem Rechte, schleunigst zu verfahren; indem es billig und recht, daß ein jeder, zu solchem vollzogenem Justizwerke, und verhüteter innerlichen höchsten Empörung, seine versprochene Contribution entrichte, und eine durchgängige Gleichheit darin gehalten werde n).

Der

†) S. die N. T. R. G., im VII. Bande, S. 343.
*) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 51=53.
n) Speyer. R. A. von d. J., §. 41., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 294. a. Daß übrigens auf verschiedenen Fränkischen Kreistagen vom J. 1567. an über die Restitution dieses vom Fränkischen Kreise gethanen Vorschusses berathschlaget und tracktirt worden, kann man aus den vorhandenen Kreisabschieden ersehen, in J. C. Mosers Samml.

Der fünfte Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die Verbesserung des Reichs-Justizwesens und der K. G. O. o). Ehe wir aber dasjenige anführen, was hievon auf dem Reichstage vorgefallen, und hernach in den R. A. gebracht worden, wollen wir erst dasjenige einschalten, was noch vor Eröffnung des Reichstages bey dem K. G., in diesem Jahr, merkwürdiges vorgefallen ist, weil solches einigen Einfluß in die nachherige Reichstägliche Berathschlagungen über das K. G. hat. Als bald zu Anfang des Jahrs die erste solenne Audienz gehalten wurde, befand sich das K. G. so vollständig, als es fast noch in keinem Jahr gewesen war. Dann ausser dem B. Marquard von Speyer, als Kammerrichter, und zwey Präsidenten waren bey demselben dreyssig Beysitzer, also daß keine einige Stelle ledig stund. Allein noch in diesem Jahr dankten der erste Präsident oder *Assessor generosus*, Graf Wilhelm von Öttingen, und hernach auch der von dem Burgundischen Kreise präsentirte Assessor, Aggäus von Albada ab p). Zur gewöhnlichen Zeit gieng hierauf die jährliche Visitation des K. G. q) vor sich, und erschienen dabey als Kayserliche Commissarien r) Phi-

3. Chr. 1570

9. Jan.

8. May

2. Oct.

m. Maio

Samml. des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. I. p. 419-422. 434. sq. 445. 454. 456. 465-467. 474-476. 508-511. und P. II. p. 38. 75. *coll.* p. 107. sq.

o) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 189.

p) *de Ludolf* Comm. systemat. de iure Camerali, in *App.* X. ad a. 1570. p. m. 82. sq.

q) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 114-116.

3. Chr. 1570 Philipp der jüngere *), Freyherr von Winnenburg und Beilstein, Kayserlicher Hofpräsident, und 2) der Kayserliche Hofrath, D. Timotheus Jung. Der Churfürst Daniel von Maynz schickte als Visitatoren nach Speyer den Maynzischen und Lüttichischen Domherrn, Arnolden von Buchholz und seinen Kanzler, D. Arnolden Fabri, Churfürst Friedrich von der Pfalz aber seinen Hofrichter zu Heidelberg, D. Hartmann Hartmanni von Eppingen. Wegen der geistlichen Fürsten sollte persönlich erscheinen Bischof Johannes zu Münster, Administrator des Stiftes Paderborn, als an welchem dißmal die Reihe war, er ließ sich aber Leibesschwachheit halber entschuldigen, und von den weltlichen Fürsten fertigte H. Wilhelm von Jülich rc. seinen Hofrath, D. Conrad Fürstenbergern ab. Endlich fanden sich auch noch D. Gallus Hager wegen der Prälaten, D. Johann Kahn †) (Kam) wegen der Schwäbischen Grafen, und von Seiten der R. Stadt Frankfurt am Mayn ihr Advokat, D. Arnold Engelbrecht ein.

Nachdem von den Kayserlichen Commissarien und den subdelegirten Visitatoren, mittelst Vorzeigung ihres Kayserlichen Befehls und ihrer Vollmachten, der Legitimationspunkt war berichtiget worden, und man dagegen nichts einzuwenden befunden; so meldeten die Chur-Maynz-

*) So wird er genannt zu Anfang der an den Kayser abgestatteten Relation, beym *Nettelbla*, *l.* mox c., p. 67.; allein in dem bey ebendemselben, *l c.*, p. 75., befindlichen Verzeichniß der Namen der damaligen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren heißt er der Aeltere.

†) Dieser kommt in der Relation, beym *Nettelbla*, *l. c.*, p. 68., mit vor, er fehlet aber in dem vorgedachten Verzeichniß, apud *Eundem*, l. c., p. 76.

Maynzischen Subdelegirten, daß der Speyerische Dompriester, Wilhelm von Amelunx, an sie ein, von dem B. Johannes von Münster, als Administrator zu Paderborn, an die damalige Visitation gerichtetes, versiegeltes Schreiben, und noch ein erbrochenes Missiv, nebst einer versiegelten Instrucktion an ihn, den Dompriester, und andere darin Benannte, überschickt habe, mit Bitte, solche im Rathe vorzubringen, welche Schreiben und Instrucktion dann auch verlesen wurden. In jenen gab nun der gedachte B. Johannes zu erkennen, daß er zwar, auf das geschehene Erfordern des Churfürstens von Maynz, gesonnen gewesen, der itzigen Visitation in Person beyzuwohnen; allein er wäre kürzlich mit einer plözlichen Leibesschwachheit befallen worden, daß er die vorgehabte Reise hätte unterlassen, und sich unter die Cur der Aerzte begeben müssen. Nun hätte er zwar den B. Dietrichen von Worms ersuchen lassen, der itzigen Visitation, statt seiner und auf seine Kosten, beyzuwohnen; aber derselbe habe sich gleichfalls, Krankheit und anderer Ursachen halber, entschuldiget, und wegen Kürze der Zeit habe er, mit allem angewandten Fleisse, nichts fruchtbarliches ausrichten können; Er hoffe also, daß der Kayser und die Stände ihn für dißmal genugsam entschuldiget halten würden.

3. Chr. 1570

Bey der darüber von den Visitatoren gehaltenen Berathschlagung, hielt man nun dafür, daß mit der dem B. Johannes unversehens zugestossenen Krankheit zwar ein billiges Mitleiden zu tragen, und daß auch die K. G. O., *P. I. Tit. 50.*, dieser einigen Ursache wegen, die nicht erscheinende Fürsten für entschuldiget annehme. Weil aber in den beiden R. A. vom J. 1559. und

1566.

J. Chr. 1566. *) die Disposition, wie und welcher gestalt
1570 der erforderte geistliche oder weltliche Fürst, entweder selbst zur Visitation kommen, oder aber einen andern Fürsten oder Fürstmässigen für ihn zu erscheinen vermögen solle, etwas weiter erkläret, und darin keine Entschuldigung zugestandener Leibesnoth vermeldet worden, auch der Kammerrichter und die Beysitzer sich ausdrücklich und schriftlich dahin erklärten, daß sie künftig, in Abwesenheit der Fürstlichen Personen, keiner Visitation, ohne Kayserliche Resolution, sich unterwerfen würden; so beschlossen die Visitatoren, daß sie zwar dißmal mit der Visitation fortfahren wollten, sie stellten es aber, in ihrer nachmaligen an den Kayser abgestatteten Relation, zu dessen Belieben, was er seinem Fiskal, zu Einbringung der, in den vorgedachten R. A., auf das Ausbleiben eines Fürsten, gesetzten Strafe, befehlen, und auf die übergebene Erklärung des Kammerrichters und der Beysitzer, mit Rath der Stände, in der bevorstehenden R. Versammlung, ferner verordnen wolle.

Da nun also die Visitatoren den Schluß gemacht hatten, die vorgenommene Visitation fortzusetzen, zumal auch der R. A. vom J. 1566. solches, ungeachtet der Abwesenheit der Fürstlichen Personen, ihnen auflegte †); so verglichen sie sich über die Punkten und Fragstücke, worüber die Personen nach Gelegenheit zu befragen, und über einen dem Kammerrichter und den Beysitzern zuzustellenden Memorialzettel. Sie liessen daher denselben anzeigen, daß sie unterschiedlich, mit Befehl, zu der itzigen Visitation

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 76. f. und im VI. Bande, S. 303. f.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 304.

tion abgefertiget worden, und entschlossen wären, 3. Chr. selbige, vermöge der K. G. O. und anderer R. 1570 A., mit gebührendem Fleisse, zu verrichten, in Zuversicht, jene würden sich derselben gehorsam unterwerfen, zu deren Beförderung Sie dann auch ihnen ein Verzeichniß ihrer Personen, nebst dem obgedachten Memorialzettel, sogleich und noch vor dem Examen zustellen liessen. In demselben war nun enthalten, der Kammerrichter möchte verordnen: 1) daß den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren unterschiedliche Verzeichnisse von allen und jeden Personen, die diesmal, altem Gebrauche nach, zu visitiren wären, übergeben würden; 2) daß ihnen auch ein anderes Verzeichniß zugestellet würde, wie viele Sachen ein jeder Beysitzer *definitive* et *interlocutorie*, seit der letzten Visitation, oder seitdem ein jeder zum Gerichte gekommen, referirt habe; 3) daß die Prokuratoren eine Designation abgäben, wie viele Parteyen und Sachen ein jeder habe; 4) ingleichen die Leser, wie viele beschlossene Sachen noch im Gewölbe, und wie viele noch unexpedirt bey den Referenten vorhanden wären, wie lang in jeder Sache beschlossen gewesen, und wie viele Sachen, seit der letzten Visitation, *definitive* oder *interlocutorie* referirt worden. Hiernächst und 5) sollte auch das K. G. schriftlich anzeigen, wo des Processes halber einige Mängel vorhanden, worin eine fernere Reformation oder Verbesserung, als im letztern Speyerischen R. A. versehen, nöthig wäre, und wie solche zu verbessern seyn möchten. Und endlich 6) sollte den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein Verzeichniß der verglichenen Punkten, zu gleichmässigem Verstande der hiebevor ungleich gehaltenen Fälle, vermöge des letztern Visitations-

J. Chr. 1570 tions-Memorials-Zettels, fordersamst zugestellet werden.

Nach einigem Bedachte erklärten sich der Kammerrichter und die Beysitzer in ihrer Antwort dahin, daß sie an den Personen der itzigen Visitation keinen Mangel fänden, und auch erbietig wären, der Visitation, vermöge der K. G. O. und der R. A., sich zu unterwerfen. Weil aber im R. A. vom J. 1559. ausdrücklich versehen wäre, daß jederzeit zur Visitation des K. G. auch eine Fürstliche Person erscheinen, und derselben beywohnen solle *), der dißmal beschriebene Fürst aber noch nicht zugegen wäre; so hätten sie nicht unbilliges Bedenken, sich dißmal sogleich, zu schädlicher Folge bey andern Fürsten, und zum Abbruche der R. A., zu unterwerfen. Sie bäten daher, sie dieserhalb nicht zu verdenken, sondern für entschuldiget zu halten. Die Kayserlichen Commissarien und die Visitatoren der Stände liessen hierauf den Kammerrichter und die Assessoren zur Antwort wissen, daß sie selbst gehofft, und nichts lieber gesehen hätten, als daß der Bischof zu Münster, welcher als Administrator zu Paderborn zur Visitation erfordert worden, mit zugegen seyn möchte; allein er habe sich, wegen einer ihm kürzlich zugestossenen Krankheit, schriftlich entschuldiget, und gemeldet, daß er zwar einen andern Fürsten, nemlich den Bischof von Worms, ersucht habe, seine Stelle zu vertreten, solches aber von ihm nicht erlangen können. Uebrigens wüßten die Commissarien und Visitatoren sich ganz wohl dessen zu erinnern, was in solchem Falle die R. A. ferner verordneten, und es sollte auch davon, besonders was von ihnen wegen der nachtheiligen Folge bey andern Fürsten angeregt wor-

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 76. u. f.

worden, gebührliche Relation an den Kayser er- J. Chr. folgen; mithin wollten Sie um so mehr sich zu ihnen 1570 versehen, daß sie sich, in Betracht des leztern Augspurgischen R. A., der Visitation gehorsam unterwerfen würden.

Auf solche Erinnerung übergaben der Kammerrichter und die Beysitzer der Visitation ei- 6. May nen Submissions- und Protestations-Zettel, oder Anzeige und Erklärung, worin sie äusserten, daß sie sich auf die heutige Erklärung, noch zur Zeit, nicht so *pure* submittiren könnten. Wofern aber die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, an deren Personen man ganz und gar keinen Mangel fände, nochmals darauf bestehen wollten, und sich getraueten, ungeachtet der heute Vormittag von ihnen geschehenen nothwendigen, und von den Commissarien und Visitatoren selbst für erheblich erachteten Anzeige, mit der Visitation fortzufahren, und es bey dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht allein anzubringen, sondern auch zu verantworten; so wollten der Kammerrichter und die Assessoren ihnen hierunter keine Verhinderung machen, sondern sich unterwerfen. Doch erklärten sie dabey ausdrücklich, daß, wenn künftig der beschriebene Fürst in Person wieder nicht erschiene, oder inzwischen keine andere Provision vom Kayser geschähe, die izige Submission dem K. G. nicht präjudiciren sollte. Dann Sie wollten sich hiemit endlich dahin erklären, daß sie hinfüro, in Abwesenheit des beschriebenen Fürstens, sich keineswegs submittiren würden, weil solches dem ganzen H. R. einen beschwerlichen Eingang machen würde. Nach Verlesung dieser Anzeige und Erklärung wurde, von Seiten der Visitation, dem K. G. geantwortet: man liesse

J. Chr. ihre Erklärung auf sich ersitzen, wollte aber
1570 ihre gehorsame Submission annehmen, und mit der Visitation, wie in der K. G. O. und andern R. A. vorgeschrieben worden, verfahren, wobey es dann auch gelassen wurde.

9. Mai Nach diesen gehobenen Hindernissen schritt man nur zur Visitation selbst, und machte mit dem gewöhnlichen Examen der Personen den Anfang, womit man einige Tage lang fleissig fortfuhr,
17. e. m. bis man solches völlig zu Ende brachte. In der hievon an den Kayser abgestatteten Relation rühmen die Commissarien und Visitatoren von dem damaligen Kammerrichter, dem B. Marquard von Speyer, daß derselbe seinem tragenden Amte, als ein verständiges, fleissiges, und allerdings qualificirtes Haupt, wohl vorstehe; nur allein, daß er nicht jederzeit, wegen Leibesblödigkeit, in den Senaten und Audienzen erscheinen könne, da dann die Präsidenten, an deren Geschicklichkeit und Fleisse auch kein Mangel wäre, bisher dessen Stelle wohl vertreten hätten. Indessen wäre ihnen angezeigt worden, daß, gleich vor Anfang der itzigen Visitation, der eine Präsident, Graf Wilhelm von Oettingen, seine Stelle dem Kammerrichter und den Beysitzern aufgekündiget hätte, wie dann solches nunmehro ohne Zweifel auch dem Kayser würde gemeldet worden seyn. Weil nun aber die vielfältigen Veränderungen sowohl der Präsidenten, als auch der andern Assessoren, der Justizpflege nicht wenig hinderlich wären; so zweifelten Sie nicht, der Kayser werde hierunter die Nothdurft des Gerichtes väterlich bedenken, damit solche Präsidentenstellen nicht so oft geändert, sondern dieselben, mit Verbesserung ihrer Besoldung oder sonst, dahin vermocht würden, mehrere Jahre bey dem Gericht

re

te, wie im letztern Augspurgischen R. A. ver- J. Chr. sehen wäre, zu bleiben. Auch die andern Bey- 1570 sitzer wären, bis auf eine Person, gegen welche man die gebührliche Wege vorgenommen, fleissig und der Ordnung gemäß befunden worden. Dieselben hätten vom 1. May 1569. bis zum letzten April d. J. 60. Sachen *definitive*, und 219. *interlocutorie* referirt und erlediget, und ausserdem hätten sie noch 95. *definitive* und 129. Interlocutorien beschlossener Sachen, nebst 20. Moderationssachen, worin auch beschlossen, zu referiren. Der andern unbeschlossenen Sachen, worin noch täglich verfahren würde, sollen übrigens, vermöge des empfangenen Berichts, ungefähr an die 5000. seyn, ausgenommen die Fiskalischen Sachen.

Wegen der Kanzleyverwandten bey dem K. G. wird, in der vorhin gedachten Relation an den Kayser, gemeldet, daß man, bey deren Visitirung, von dem Kanzleyverwalter nicht anders vernommen, als daß er verständig und fleissig seinem Amte genugthue, wie man dann auch bey den andern ihm untergebenen Personen keinen sonderlichen Mangel verspüret hätte. Der Kayserliche Prokurator Fiskal und sein Advokat wären gleichfalls, nach geschehener Erkundigung, wohl qualificirt befunden worden; wobey man jedoch erwähnt hätte, daß sie zu Einbringung der R. Anlagen förderlicher, als bisher geschehen, zu verfahren hätten, wozu sie sich auch willig erboten, wofern man ihnen mehrere Zeit zu den fiskalischen Audienzen vergönnte, welches anzustellen, dem Kammerrichter und Beysitzern wäre befohlen worden. Auch bey den andern Prokuratoren habe man keinen sonderlichen Mangel in Erfahrung gebracht, ausser daß allerley

J. Chr. 1570

Verzüglichkeit in den rechtlichen Sachen gebraucht, und auch sonst nicht so schleunig, wie mehrmals verabschiedet worden, verfahren würde. Solches könnte auch nunmehro, weil die Sachen überhäuft, und es an dem wäre, daß die Umfragen sich vermehrten, und die Prokuratoren der Parteyen in vielen Jahren durchaus nicht gehöret werden mögen, durch keine andere Mittel abgestellet werden, als daß man längere Zeit und mehrere gerichtliche Audienzen haben müßte. Wie und welchergestalt nun dasselbe, neben andern mehrern Personen, die dazu gehören, am füglichsten und mit den wenigsten Kosten anzustellen seyn möchte, würde der Kayser, auf dem angehenden Reichstage, den gemeinen Ständen zu proponiren und zu befördern, am besten wissen. Inzwischen hätte man von Visitations wegen dem Kammerrichter und den Assessoren befohlen, diese Punkten, und was sie für weitere Zweifel oder ungleiche Verständniß, die aus der K. G. O., den R. A. und dem täglichen Styl herfliessen, etwa hätten, forderſamst in gebührende Berathschlagung zu ziehen, und darüber ihr Bedenken an den Kayser zu bringen. Hiezu hätten sie sich auch willig erboten, und dabey weiter gemeldet, daß sie ihre vorige Beschwerden und Zweifel, auf dem letztern Reichstage zu Augspurg, dem Kayser und den Ständen vorbringen lassen, die dann damals zum Theil erlediget worden, zum Theil aber noch unerlediget geblieben, worüber sie die Entschliessung des Kaysers gewärtigen wollten.

Damit aber mittlerweil die Sachen sowohl bey dem Kammerrichter und den Beysitzern, als auch bey den Prokuratoren etwas mehr befördert, und alle Hindernisse, vermöge der K. G. O. und voriger Visitationsabschiede, abgeschafft

schafft werden möchten; so stellten die Kayserli- J. Chr. chen Commissarien und die übrigen Visitatoren 1570 unterschiedliche Memorialzettel statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter allein, ferner demselben, den Präsidenten und Assessoren, und endlich auch den Prokuratoren zu, von denen ich nachher noch das weitere gedenken werde. Ausserdem kam auch, bey der damaligen Visitation, im Rathe noch mit vor, daß auch in Ansehung der Commissarien ganz verzüglich gehandelt würde, worüber die Zeugen wegstürben, und viele bedrängte Stände und Unterthanen des H. R., unbilliger Weise, um die Beweißthume in gerechten Sachen gebracht würden. Um nun diesem zu begegnen, that die Visitation, in ihrer Relation, dem Kayser den Antrag, die Versehung, mit Rath der Stände, zu thun, und verabschieden zu lassen, daß hinfüro der Punkt wegen der Commissarien von den deputirten Beysitzern, nach den Audienzen, gänzlich und bis zum Beschlusse tracktirt würde; dabey aber auch allen Prokuratoren zu befehlen, keine unbegründete Einreden wider die ernannten Commissarien zu erregen, als worüber von ihnen bisweilen das *Iuramentum malitiae* gefordert und geleistet werden sollte. Wenn aber die Prokuratoren einander in die ernennte zu Commissarien auch Commission und Dilation bewilligen, so solle es dabey, ohne Eröffnung weitern Bescheides, bewenden. Und da auch das verzügliche Verfahren, wenn wegen Waysen, Pupillen oder Minderjährigen um Bestellung der Tutoren oder Curatoren gebeten wird, wider alle Rechte, Natur und Billigkeit zu viel gebraucht würde; so möchte gleichfalls verordnet werden, daß die Prokuratoren, in diesem Falle, ebener massen zugelassen werden sollten, vor den Deputirten,

 bis

J. Chr. bis zum Beschlusse, summarisch und zum schleunig-
1570 sten zu verfahren.

Hiernächst brachten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, bey dem Examen, in Erfahrung, daß viele alte Briefe und Siegel, welche schon, seit vielen Jahren her, gerichtlich vorgebracht, recognoscirt und approbirt worden, häufig in den Gewölben liegen blieben, worüber den Parteyen, oder ihren Erben, weil es endlich in Vergessenheit käme, ein grosser und merklicher Nachtheil entstehen könnte. Sie stellten also dem Kayser, in ihrer Relation, vor, daß es die Nothdurft erfordern wollte, in der bevorstehenden R. Versammlung zu berathschlagen, wie die Parteyen zu warnen wären, solche Briefe von den Lesern wieder abzufordern, und, über deren Empfang zu quittiren. Endlich untersuchte auch noch die damalige Visitation die unterschiedliche Rechnungen des Fiskals und Pfennigmeisters. Bey des Erstern seiner Rechnung fand man keinen Mangel, daher er darüber quittirt wurde, und blieb derselbe, nach Abzug aller Ausgaben, noch 171. Gulden, 46. Kreuzer und 1. Heller, dem Fiskus, bey nächster Visitation, als Einnahme zu verrechnen schuldig, nach Inhalt seiner Register, wovon das eine dem Kayser zugeschickt, das andere aber bey der Maynzischen Kanzley verwahrlich behalten wurde. Auch die Rechnung des Pfenningmeisters vom 1. May 1569. bis zum 1. May d. J., wurde ebenfalls ehrbar und just befunden, und nach Vergleichung aller Einnahmen und Ausgaben, blieb er noch 17700. Gulden, 61. Kreuzer und 2½ Heller, jeden zu 16. Batzen, im Vorrathe zu berechnen schuldig; mithin man auch denselben quittirte. Mit diesem Geschäfte endigte sich nun die damalige Visitation

des

des K. G., und die Commissarien und Visitaten statteten die gewöhnliche Relation von ihren Verrichtungen an den Kayser ab, aus welcher das bisher gesagte gezogen ist r). 1570 23 May

Es ist kurz vorhin gedacht worden, daß man von Visitations wegen, dem Kammerrichter, den Beysitzern und den Prokuratoren einige Memorialzettel, statt eines Abschiedes, zugestellet habe. Dergleichen einen bekam nun der Kammerrichter für sich allein, in welchem folgende Punkten enthalten waren: 1) es wäre bey itziger Visitation vorgekommen, daß ein gewisser, nicht benannter, K. G. Assessor, in diesem und dem vorigen Jahre, kein Definitivurtheil referirt habe, und daß auch sonst an seiner Person, Leibesschwachheit halber, Mangel sey; mithin der Kammerrichter in diesen und andern Fällen das, was sich vermöge der Ordnung gebühre, vorzunehmen, nicht unterlassen würde. Ingleichen würde derselbe 2) auch dieserhalb ein gebührendes Einsehen haben; da etliche Prokuratoren sich an andern Orten zu Commissarien verordnen liessen, und sich öfters, ohne hinterlassenen Bericht und verfügte Substitution, vom Gerichte entfernten, dadurch aber ihre Parteyen versäumten. Damit auch 3) das zum Armenseckel gehörige Geld künftig desto besser verwahret sey, so möchte dasselbe der Kammerrichter, wie von Alters hergekommen, vom Pedellen dergestalt in Verwahrung nehmen, daß diesem ungefähr 25. Gulden, um sie nach Befehl zu vertheilen, gelassen, das übrige aber in einem verschlossenen Schränklein oder Truhe, wozu der

r) (von Nettelblå) vermehrter und verbesserter Bericht von - - Kammergerichtl. Visitationen rc.; (Freiburg, 1767. 4.) §. 80. p. 48. und im Anhange, n. 5-7. p. 65-76.

J. Chr. der Kammerrichter den Schlüssel haben solle,
1570 im Gewölbe, bey den Lesern, verwahret würde.
Ferner und 4), da die Waysen und vaterlose Kinder so hoch und ernstlich von GOtt auch Kayserlichen Rechten befohlen wären; so solle, damit denselben mit rechter Treue vorgestanden werde, der Kammerrichter ein besonderes Register der Tutoren und Curatoren, wenn und wie ein jeder verordnet worden, und wie alt ein jeder Pupill oder Minderjähriger sey, bey sich haben, auch alsobald die Güter inventiren, und glaubwürdige Abschrift von jedem Inventarium nehmen lassen, auch alle Jahr einem jeden Vormund einen besondern Tag bestimmen, um vor den Deputirten die Rechnung abzulegen. Jngleichen solle Er fleissig darauf sehen: ob auch die liegenden Güter in gutem Wesen gehalten würden, und die andere fahrende Haab, welche sich durch Aufbewahrung verschlimmerte, der Gebühr nach verkauft, und das erlösete und andere baare Geld recht nützlich angeleget worden, auch vornemlich: ob die Pflegkinder, nach eines jeden Stand und Vermögen, bey guten und unverdächtigen Leuten, wie in solchen Fällen die Kayserlichen Rechte Ziel und Maaß gäben, wohl erzogen und unterhalten würden. Endlich und 5) wenn die Tutel oder Curatel, nach Verlauf bestimmter Zeit, oder sonst, wie die Rechte wollen, ihre Endschaft erreichet; so solle man von einem jeden Tutor oder Curator, die Schlußrechnung und Lieferung fordern, und in solchen Fällen keinen Verzug gestatten, damit den Waysen und Minderjährigen, vermöge göttlicher, natürlicher und geschriebener Rechte, wohl gewirthschaftet und vorgestanden werde [s]).

Jn

s) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., n. 175. p. 199. sq.

In dem andern an den Kammerrichter, 1570 die Präsidenten und Beysitzer gerichtetem Me- 23 May morialzettel, wird zuförderst denenselben zu Gemüthe geführt, daß die höchste Kayserliche Justiz des Kayserlichen K. G. das andere Kleinod sey, wodurch im H. R. R. ein gemeines friedliches Wesen, Ruhe und Einigkeit zu erhalten, und wie hoch und viel also dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten, Ständen und allen Unterthanen des H. R. R. daran gelegen sey, daß an demselben den ansuchenden Beschwerten gebührliches und förderliches Recht mitgetheilet, und nicht vergeblich, bis auf ihr Absterben, aufgehalten werde. Weil man nun 1) bey der itzigen Visitation soviel wahrgenommen, daß die Verzüglichkeit des langwierigen Verfahrens, vornehmlich aus der Vielheit der rechtlichen Sachen und Mangel der Zeit zu den gerichtlichen Audienzen herfliesse; so würden die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren davon ihre Relation an den Kayser abstatten, damit hierunter von ihm, mit Rath und Zuthun der Stände, auf dem itzo vorseyenden Reichstage, fernere nöthige Verordnung möge vorgenommen werden. Indessen hätte man gleichwohl daneben auch dißmal soviel in Erfahrung gebracht, daß allerhand Mängel und Unordnungen, sowohl in den Räthen, als gerichtlichen Audienzen bisher eingeführet worden, und dadurch viele Zeit verspielt und die Sachen nicht wenig verzogen würden. Mithin wolle man sich von Visitations wegen nochmals versehen, daß sich ein jeder der K. G. O., den vorigen Visitationsabschieden und Memorialzetteln durchaus gemäß und gehorsam erweisen werde, welches nicht allein zu Gewinnung der Zeit, und Erörterung vieler Sachen zum höchsten vonnöthen, sondern auch

ihnen

J. Chr. 1570

ihnen samt und sonders, bey dem Kayser und den Ständen, rühmlich seyn würde. Insonderheit aber solle der Kammerrichter mit Fleiß darauf halten, daß alle Beysitzer zu rechter Zeit in ihren Räthen erscheinen, den Relationen fleissig beywohnen, die Säumigen, der Gebühr nach, darum ansehen, und hierunter sowohl an den Sambstägigen Audienzen, als sonst, niemanden übersehen. Vornehmlich solle wegen der Nebengeschäfte ein *plenus Senatus* nicht zu oft gehalten, sondern solche, wenn es nicht öffentliche Angelegenheiten, die dem ganzen Collegium präjudicial seyn möchten, betreffe, mit Rath etlicher Deputirten, wie von Alters hergekommen, und in der Ordnung wohl versehen wäre, tracktirt und verrichtet werden.

In den Räthen oder Senaten aber solle man 2) keinen Referenten anhören, er habe dann zuförderst die nothwendigen Acten und Producte in den Punkten, worüber die Submission geschehen, kürzlich protokollirt, und bey sich selbst den Proceß und die *Merita Caussae* wohl erwogen; deswegen er auch zu Anfang seiner Relation den Beysitzern anzeigen solle, worauf die Sache beschlossen worden, wie sich dann auch ein jeder des langwierigen Verlesens der Producte oder Urkunden enthalten solle. Ingleichen sollen sich die Assessoren im Votiren der Kürze, so viel möglich, befleissen, und es solle keinem verstattet werden, die Vota zum Protokoll zu dicktiren, oder weitläuftige und undienliche Disputationen einzuführen, weil dadurch nur die Zeit verlohren und andere Relationen merklich verhindert würden, auch solches ohnehin im Protokolle und bey Verständigen nichts fruchte; wie man dann bey der itzigen und nächstvorigen Visitation erfahren, daß der

meiste

meiste Theil der Beysitzer, wegen des weitläufigen Referirens und Votirens, nur ein- oder zweymal hätte referiren können, woran der Kayser, die Churfürsten und Stände wenig Gefallen tragen würden. Es sollten daher der Kammerrichter und die Präsidenten hierunter eine gute Aufsicht haben, und sich ihrer Aemter, vermöge der K. G. O. und der Visitationsabschiede, mit Ernst gebrauchen. Falls jedoch jemand verlangte, sein, mit eigener Hand geschriebenes Votum, wegen Wichtigkeit der Sache, zum Protokoll zu legen und dabey zu registriren; so solle ihm solches unbenommen seyn. Aber kein Protonotarius oder Notarius solle schuldig seyn, solches zu protokolliren, sondern allein unter dem Votiren, quoad *merita Caussae*, auf die vornehmsten Gründe und Conclusionen genaue Obacht haben, und selbige, in dem Protokolle, fleissig bemerken. Ferner und 3) solle der Kammerrichter, aus besondern, bey der itzigen Visitation, wohl erwogenen Ursachen, die Anstalt machen, daß die Räthe auf das eheste, als es geschehen mag, vermöge der K. G. O. und des Memorialzettels vom J. 1566 *), abgewechselt, vier Interlokutori-Räthe beständig seyn und referiren, und zu keiner Interlokutori mehr Beysitzer, als die Ordnung zuläßt, gezogen, die übrigen Assessoren aber, zu Erledigung der Bescheide verordnet werden. Hingegen in Verfassung der Bescheide und Dekrete, da um Proceß supplicirt würde, solle man 4) darauf gute Acht haben, daß kein Irrthum begangen, in gleichen Fällen gleiche Bescheide und Dekrete, der Processe wegen, ertheilt, und keine ungebührliche Neuerungen eingeführet, sondern der *Stilus Camerae*,

J. Chr. 1570

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 314.

J. Chr. *merae*, wie er von Alters hergekommen, unverän-
1570 derlich gelassen werde, worunter sich die neu an-
kommenden Beysitzer von den alten erfahre-
nen Assessoren sollen berichten lassen.

Weil auch 5) in Apellationssachen öfters Processe wider etlicher Churfürsten, Fürsten und Stände habende und dem K. G. insinuirte Privilegien ausgebracht worden; so solle man einen kurzen Auszug aus solchen Privilegien, in welchen Fällen nemlich die Appellationen nicht zuzulassen, verfertigen, und solches in einem Register oder Täfelchen in der Rathstube öffentlich aufhängen, um sich darnach jederzeit, der Privilegien halber, richten zu können. Auch solle man 6) über einen und andern ungleichen Verstand, in täglich vorkommenden rechtlichen Fällen, der aus der K. G. O., den R. A. und sonst herrührte, eine Vergleichung nochmals versuchen. Was man nun also verglichen, oder was der Kammerrichter und die Beysitzer unter sich nicht entscheiden möchten, ingleichen wie die langwierige Processe zu verkürzen und auch sonst die Kayserliche Justiz zu befördern wäre, solches solle das K. G., nebst seinem Bedenken, auf dem künftigen Reichstage dem Kayser übergeben. Weiter und 7) sollen alle Visitationsabschiede und Memorialzettel in ein Buch zusammengeschrieben, solches im Rathe verwahrlich gehalten, und keinem Beysitzer, ohne ausdrücklichen Befehl und Zulassen des Kammerrichters, oder, in dessen Abwesenheit, der Präsidenten, nach Hause zu nehmen verstattet werden; doch daß solches zuvor der Leser aufzeichne, und der Beysitzer das Buch unverweilt wieder in die Rathstube liefere. Wegen Austheilung und Expedirung der Supplikation um Processe und anderer Ackten wäre

zwar

zwar 8) in der R. G. O. und andern Abschieden J. Chr. alles bereits deutlich versehen. Weil man aber, bey 1570 der itzigen Visitation, vernommen, daß die etwa eingegebenen Supplikationen und Ackten aus der Rathstube, ohne Vorwissen, hinweggekommen, eine gute Weile hinterhalten, und hernach wieder in die Rathstube gelegt worden, ingleichen, daß auch aus den Ackten, die *ad referendum* et *correferendum* übergeben worden, öfters ganze Produckte und andere Schriften verlohren gegangen, welches ganz gefährlich und verdächtig, auch keinesweges beym Gerichte zu dulden wäre; als wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hiemit ernstlich befohlen haben, daß kein Beysitzer einige Supplikation oder Ackten, die ihm nicht mit Vorwissen, vermöge der Ordnung, *ad referendum* zugestellet, mit sich wegtragen, noch einige Schriften davon wegnehmen solle, worauf der Kammerrichter und die Präsidenten eine besondere Aufmerksamkeit haben sollten.

Hiernächst und 9) wäre dem Kammerrichter und den Beysitzern genugsam bewußt, und ihnen vom Kayser und den Ständen mehrmals zugeschrieben worden, wie sehr dem Kayser und den Ständen daran gelegen wäre, daß die gemeine R. Anlagen, besonders was die Türkenhülfe und die Gothaische Exekution betrift, ohne weitläuftiges Verfahren, zum fordersamsten eingebracht werden. Man wolle daher von Visitations wegen ihnen hiemit auferlegt haben, daß die fiskalischen Audienzen, zu gewissen Stunden, wöchentlich gehalten, in diesen Sachen alle Verzüglichkeit den Prokuratoren abgeschnitten, die Submissionen alle Sonnabende, oder auch sonst wöchentlich expedirt, und vornehmlich in beiden vorbenannten Sachen den Ungehorsamen keine ver-

zug-

J. Chr. 1570 zügliche Dilationen verstattet werden sollen, (wie dann solches, auf dem letztern Frankfurtischen R. Deputationstage, durch besondere ausgegangene Befehlsschriften, sonderlich befohlen worden) †) viel weniger aber, daß man die beschlossenen Sachen, etliche Monate lang, ohne Eröffnung der Bescheide, liegen lassen solle. Weiter und 10) wäre bey der itzigen Visitation vorgekommen, daß man öfters zu den gerichtlichen ordentlichen und andern Audienzen, zu den bestimmten Stunden, sich nicht einfinde, worüber den Parteyen oder ihren Anwälden die ihnen, vermöge der K. G. O., zu ihren Vorträgen und Handlungen gebührende Zeit verkürzt und benommen würde. Es befahlen daher die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter, von Amts wegen darauf zu halten, daß an den gerichtlichen Tagen die ordentlichen, und sonst auch alle andere Audienzen zu rechter Zeit angefangen und gehalten würden. Nemlich die ordentlichen Audienzen sollten sich, laut der vorigen Visitationsabschiede und Memorialzettel mit dem Glockenschlage 1. Uhr anfangen, und damit fortgefahren, und so auch die drey andere vormittägige, und dann die fiskalischen Audienzen, zu gewissen verordneten Stunden, nemlich am Sonnabend von 8. bis 10. Uhr gehalten werden *), ohne sich hierunter durch etwas hinfüro hindern oder aufhalten zu lassen. Damit nun auch solchem würklich nachgesetzt würde, so sollte der Kammerrichter den Protonotarien und Notarien befehlen, zu gewöhnlichen Stunden in den Räthen, ver-

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 89:113.

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 412. und im VII. Bande, S. 376. f. und 539.

vermöge der Ordnung, zu erscheinen, und die J. Chr. Dekrete, Bescheide oder Urtheile zu verfassen, 1570 und hernach mit Einschreibung derselben vor halb ein Uhr fertig zu seyn. Der Kammerrichter aber, die Präsidenten und Beysitzer sollten auch etwas zeitiger, als bisher geschehen, und zwar längstens vor halb ein Uhr in der gemeinen Rathstube zusammen kommen, um die eingeschriebene Urtheile und Bescheide verlesen zu hören, also daß man mit dem Glockenschlage 1. Uhr zur Audienz gehen könne. Würde es sich nun zutragen, daß um 1. Uhr noch mehr Urtheile oder Bescheide abzulesen wären; so solle man dieselben bis zum nächsten Gerichtstage einstellen, um den Parteyen ihre gebührende Stunden zur Audienz zu lassen.

In der K. G. O. und in etlichen Visitationsabschieden wäre nun zwar 11) genugsam versehen, daß die Prokuratoren in ihren Vorträgen sich aller Kürze befleissigen, und keine lange mündliche Recesse in den Audienzen halten sollten †). Da aber 12) dieselben je länger je mehr dawider handelten, und gemeine Strafen von ihnen wenig geachtet, darüber dann viele Zeit verlohren, und andere Sachen verhindert würden; so sollte der Kammerrichter die Prokuratoren, bey erster Gelegenheit, vor sich fordern, und sie nochmals an die Ordnung und Visitationsabschiede ernstlich erinnern, sich denselben gemäß in ihren schriftlichen und mündlichen rechtlichen Handlungen zu verhalten. Zugleich sollte er sie bedrohen, daß, wenn etwa bey einem oder andern keine Warnung noch gemeine Strafe helfen wollte, der-

†) S. z. E. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 543. f. und 545. f.

J. Chr. 1570 derselbe auf Ermässigung gestraft, oder von seinem Stande eine Zeitlang suspendirt werden sollte. Und so wurde auch 13) dasjenige, was in dem §. 2. des den Prokuratoren, bey der Visitation des J. 1568., zugestellten Memorialzettels, wegen nicht eingebrachter Gewalt *), und 14) im §. 3. desselben wegen der verfänglichen Exonerationen †), verordnet worden, wiederholet, und dem K. G. anbefohlen, genau darauf zu halten. Endlich und 15) wird in diesem dem Kammerrichter, den Präsidenten und den Assessoren behändigtem Memorialzettel auch noch angeführt, man habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Parteyen zu Speyer ihre häusliche Wohnung, als angehörige Gerichtspersonen, anstelleten, und beharrlich daselbst blieben; ingleichen, daß etliche Personen für Pracktikanten sich ausgäben, und zu Speyer ihre Haushaltung anrichteten, unter dem Vorwande, die gerichtliche Praxis zu erlernen, damit sie hernach Churfürsten und Fürsten, oder andern Ständen und Parteyen dienen könnten. Allein man habe befunden, daß dergleichen Personen, unter solchem Titel, nur allein die Gerichtsfreyheit zu gebrauchen, und sonst ihren Nutzen zu schaffen suchten, wodurch aber die Häuser gesteigert und andern Gerichtsverwandten ihre nothwendige Wohnungen benommen würden. Weil nun aber solches dem Kammergerichte und dessen gemeinem gutem Wesen nachtheilig wäre; so solle der Kammerrichter dergleichen zu Speyer wohnende Parteyen oder angebliche Pracktikanten in der Kammer-Matrickel oder sonst nicht länger dulden, sondern die-

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., zu Anfang der S. 544. sub n. 2).

†) S. ebendaselbst, S. 544. sub n. 3).

dieselben dem Bürgermeister und Rathe zu Speyer anzeigen, damit sie gegen selbige die Gebühr vornehmen könnten t). Zuletzt wurde von der Visitation auch den Prokuratoren ein Memorialzettel, zu ihrer gehorsamen Nachachtung, zugestellet, der aber nur dasjenige wieder enthält, was in dem ihnen vor zwey Jahren behändigtem Memorialzettel begriffen ist, mit dem einigen Zusatze, daß künftig das K. G. ein ernstlicheres Einsehen haben würde, Falls die Prokuratoren mit den, ihnen schon öfters verbotenen, langwierigen mündlichen Recessen ferner fortfahren würden u). Uebrigens hat das K. G., in diesem Jahr, auch noch einen gemeinen Bescheid des Inhalts publicirt, daß die Prokuratoren in ihren Recessen und Handlungen die *ordinarias* et *extraordinarias*, auch die Umfragen nicht vermengen, sondern hierin sich der Ordnung nach verhalten sollen v).

J. Chr. 1570

Es ist in der bisher erzählten Geschichte der dißjährigen K. G. Visitation bemerket worden, daß die Kayserliche Commissarien und Visitatoren unter andern auch dem K. G. aufgegeben haben, ein Bedenken, wie die Processe befördert werden möchten, aufzusetzen, und solches dem Kayser zu überschicken, um davon auf dem bevorstehendem Reichstage zu Speyer den nöthigen Gebrauch machen zu können w). Vermuthlich übergab das K. G. dieses Bedenken dem Kayser nach seiner Ankunft zu Speyer, indem ich finde, daß derselbe den Kammerrichter, die Präsiden-

Q 2 ten

t) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., n. 176. p. 300-303. und Lünigs R. A., T. IV. n. 264. p. 407-410.
u) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., n. 178. p. 304. sq. Cf. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 543. f.
v) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., n. 174. p. 299. s.
w) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 225.

J. Chr. 1570 ten und Beysitzer zur Audienz gelassen, und sie seiner Kayserlichen Gnade und Wohlwollens versichert habe r). Die Mittheilung dieses bisher unbekannt gewesenen Kammergerichtlichen Bedenkens, auf welches auch nachher im R. A. in ein und andern Punkten, Rücksicht genommen worden, hab ich der Gewogenheit des verehrungswürdigen Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht zu verdanken, und ich will nun den Inhalt desselben kürzlich anführen. Das K. G. hielt nemlich, in seinem Bedenken, zu mehrerer Beförderung der Processe für dienlich, wenn 1) alle gerichtliche Termine in den Umfragen der *praefixarum extraordinariarum* et *ordinariarum peremtorie* präfigirt; und 2) die *Libelli summarii* abgeschafft, und statt derselben *Libelli articulati* in den Sachen und Fällen, worin dieselben vorzubringen vonnöthen, angeordnet und übergeben; auch 3) den Parteyen, ihren Advokaten und Prokuratoren auferlegt würde, daß sie keine unnöthige Kundschaft führen, sondern dem Commissarius nur bloß die Designation der Artickel übergeben sollten, die von ihrem Gegentheile widersprochen worden. Ingleichen möchte auch 4) zu verordnen seyn, daß, wenn eine Partey sich der Beweisführung angemasset, und dazu einen Aufschub erhalten, aber die darin gesetzte Zeit vorbeystreichen lassen, die zweite und dritte Dilation nicht so schlechthin, (*simpliciter*,) sondern alsdann erst zu geben, wenn solche vom Commissarius; oder sonst durch glaubwürdigen Schein alles angewandten Fleisses vorgebracht worden; würde aber solches unterbleiben, so sollte dem

r) *Seberdius* l. c., ad a. 1570., in *Eins Scriptor.*, T. IV. p. 140. a. *in fine.*

dem Richter frey stehen, die gebetene Dilation *pro* J. Chr.
boni arbitrio anzusetzen. 1570

Ferner hielt das K. G., zu Beförderung der Processe, in seinem erwähnten Bedenken, für dienlich, wenn 5) dem blossen Vorgeben der Prokuratoren, daß ihre Principalen verstorben, oder die Sache in gütlicher Handlung stehe, nicht so schlechterdings statt gegeben würde, es wäre dann von der Obrigkeit des Ortes, von der Gegenpartey selbst, von den Unterhändlern, oder daß der Gegen-Prokurator dessen geständig, mit und neben der Anzeige, ein glaubwürdiger schriftlicher Schein vorgebracht worden. Weiter und 6) wenn den Parteyen, nach Publikation der Attestationen, mehr nicht, als zwey Schriften einzugeben, gestattet würde; auch wenn man sich 7) über eine Generalformel in Ansehung der Vollmachten vergliche, deren sich die Parteyen in allen Fällen bedienen könnten. Ingleichen 8) wenn die in der K. G. O. festgesetzte Appellationssumme auf hundert Gulden ungefähr erhöhet, und solches der erstgedachten Ordnung einverleibet, oder deshalb in andere Wege eine Provision gemacht würde; nicht weniger wenn 9) der Kayser, wegen des Hofgerichtes zu Rothweil, eine weitere Erklärung ertheilen wollte, was Ehehaften wären, als wegen welcher gedachtes Hofgericht gemeiniglich die Sachen nicht remittiren wolle, wie auch wenn die Privilegien der Stände, so viel deren noch nicht insinuirt wären, dem besagtem Hofgerichte bekannt gemacht würden. Ausserdem schlug auch noch das K. G. vor, wenn 10) die Richter, von denen appellirt worden, nach eingelegter Appellation, sich des Attestirens und Exequirens enthielten, und die Ackten den Parteyen, zu gebührender Zeit, herausgäben;

J. Chr. 1570 den; 11) wenn man die gerichtlichen Audienzen vermehrte und also duplirte, daß solche alle Tage, wenn nicht Ferien wären, gehalten; und auf solchen Fall 12) die K. G. Personen vermehret würden. Und endlich 13) wenn man das K. G. also theilte, daß vier definitive-, sechs interlokutori- und zwey Bescheidtisch-Räthe oder Senate gesetzt, und eine fast gleiche Theilung unter den Prokuratoren und übrigen K. G. Personen gemacht, auch 14) wenn letzlich, zu mehrerer Richtigkeit, solche Abtheilung nach den sechs Kreisen eingerichtet würde y).

Bey Eröffnung des Reichstages ließ nun der Kayser den Ständen vortragen: die tägliche Erfahrung bey allen Regimentern beweise, wie beschwerlich oder vielmehr unmöglich es sey, ein friedliches Wesen beständig zu erhalten, wofern kein förderliches und gleichmässiges Recht einem jeden verwaltet und vollzogen würde. Deswegen habe Er, der Kayser, zu mehrerer Beförderung der gebührlichen Justiz im H. R., sogleich auf seinem ersten zu Augspurg gehaltenem Reichstage, mit Rath und Zuthun der gemeinen Stände des H. R., die K. G. O. nicht allein an vielen Orten verbessert, und nützliche Erklärungen und Zusätze dazu gethan, sondern auch dasselbe noch mit acht neuen Beysitzern besetzen lassen *), damit den rechtshängigen Sachen desto mehr zu gebührlicher Erörterung geholfen, und also die Stände und Unterthanen zu demjenigen, was einem jeden von Rechts wegen gebührte, kommen, und dabey gehandhabet werden möchten. Er wäre aber aus eti-

y) Des Kammergerichts Bedenken, wie die *Processe* befördert werden möchten, de a. 1570., in *MSto*.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 301-315.

etlichen seitdem an ihn gebrachten Visitations-Ab-schieden und Relationen berichtet worden, daß eine solche Menge von rechtlichen Sachen an dem K. G. anhängig sey, und je länger je mehr zunehme, daß dieselben, wofern keine andere Verordnung mit Anstellung mehrerer Audienzen, und was weiters dazu erfordert wird, vorgenommen würde, sich zuletzt selbst stecken, und also die bedrängten Parteyen zu Erlangung ihres gebührlichen Rechtes ganz beschwerlich gelangen möchten. Mithin habe er den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch ihren abgesandten Räthen und Bothschaften, neben andern Angelegenheiten des H. R., auch diesen Artickel zu berathschlagen vortragen lassen wollen, wie nemlich der Justiz am K. G., zu schleuniger gebührender Erörterung endlich einmal aus dem Grunde zu helfen, und selbige beständig befördert werden möchte i).

J. Chr. 1570

Nachdem nun die Reichsstände ihre Berathschlagungen über diesen Punkt der Kayserlichen Proposition angestellet, und sich über ein Bedenken oder Gutachten verglichen hatten; so übergaben sie solches dem Kayser, der es dem mit sich auf den Reichstag gebrachten R. Hofrathe einhändigte, um ohne Zweifel seine Meinung darüber zu äussern. Es wurde auch hierauf das Bedenken der Stände, in Gegenwart des Kayserlichen Hofmeisters, des Herrn von Trautsohn, ingleichen des Freyherrn von Stahrenberg, des R. Vicekanzlers und der R. Hofräthe Schober, Jung, Tott und Graf Ludewigs von Witgenstein, in der Hofrathsstube verlesen, und folgenden Inhalts befunden. Erstlich hielten die Stände für gut, daß das K. G. unzertheilt bliebe, indem

14 Nov.

i) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 42-44., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 294.

J. Chr. 1570 dem es Aemulation und viele Ungelegenheit verursachen, auch vielen Streit erregen würde, wo ein jeder hingehöre; deswegen solle dann das K. G. zu Speyer bleiben, und in folgenden Punkten gebessert werden. 1) Die Appellationssumme solle nicht unter 150. Gulden oder 6. Gulden jährlicher Renten seyn, es wäre dann Sache, daß Ober- oder andere Gerechtigkeit dem anhängig wäre; 2) das Rotweiler Hofgericht solle der Kayser visitiren und in bessere Ordnung bringen lassen, auch dazu etliche Beysitzer gebrauchen. Weiter und 3) handelte das Bedenken der Stände von dem Punkte de *non appellando*; 4) von Edirung der Ackten, und sollen die Untergerichte, nach der K. G. O., auch der Taxe halber regulirt werden; 5) von den *temere Litigantibus*; 6) von den *Caussis Appellationum* super *nullitate*; 7) von Ehesachen, welche das K. G. nicht angenommen habe, und 8) daß in Erkennung der Processe eine Gleichheit gehalten werden solle; deswegen das Gericht in zweifelhaften Dingen sich über eine Sentenz entschliessen möchte, welche in künftigen Fällen *pro Lege* anzunehmen und darnach zu urtheilen wäre. Solches solle besonders protokollirt und jährlich den Visitatoren vorgebracht werden, in geringen Sachen aber, die nicht über 500. Gulden belangten, sollen nicht mehr, als 6. oder 7. Beysitzer dabey seyn; ingleichen sollen auch Commissionen ex *caussis legitimis* nicht abgeschlagen werden. Ferner und 9) ex quibus Caussis *Mandata sine Clausula* auszubringen wären. Arreste und Repressalien sollen verboten seyn, und war hiebey das Bedenken der Churfürsten, daß selbige, wenn sie unter Personen vorfielen, die unmittelbar unter dem Reiche stünden, gegen genugsame Caution aufzuheben

und

und hernach *in principali* zu verfahren wäre, wo- J. Chr.
gegen sich aber die Churfürsten von Pfalz und 1579
Sachsen, mittelst einer Protestation, setzten, und
die andern Stände es bey den gemeinen Rech-
ten bleiben lassen wollten. Weil nun dem Kayser
heimgestellet wurde, unter diesen beiden Beden-
ken zu wählen; so fiel er dem Bedenken der
Churfürsten bey, ob es gleich, nach der Anmer-
kung des Graf Ludewigs von Wittgenstein, zu
Erhaltung gleichmässigen Rechtes, besser gewesen
wäre, daß es ohne Restricktion der Personen
insgemein also wäre gehalten worden. Endlich 10)
in wucherlichen Contracten solle nach der Po-
liceyordnung geurtheilet, in *simplici mutuo* aber
keine *Usurae* gegeben, und 11) die Termine, wel-
che auf einen Feyertag einfielen, auf den folgen-
den Gerichtstag aufgeschoben werden.

Zweitens berührete das dem Kayser überge-
bene Bedenken auch die Frage: ob die *Termini
praeiudiciales* vom Richter, oder nach dem Ge-
setze anzusetzen, und darin eine Moderation und
Verkürzung gemacht werden möge? ingleichen wie
es in Ansehung der Attentate zu halten, und was
bey den Commissarien zu beobachten sey? Drit-
tens wurde in dem mehrbesagten Bedenken gehan-
delt von Anstellung mehrerer täglichen Audien-
zen, und zwar im Winter von 1. bis 4., und im
Sommer bis 5. Uhr. Nachdem aber die Zahl
gemehret; so solle nur die Helfte auf einmal er-
fordert, und also ein Tag um den andern abge-
wechselt werden, um die Nebengeschäfte desto
besser zu verrichten. Zu Vermehrung der Per-
sonen solle der Kayser einen Präsidenten, die
Churfürsten zwey Beysitzer und die sechs
Kreise sechs Assessoren präsentiren, nach deren
Abgang auch Oesterreich und Burgund ihr

J. Chr. 1570 Recht zu präsentiren haben, und also nunmehro 41. Assessoren seyn, selbige aber, bey ihrer Annehmung, besser, als bisher, examinirt werden sollten. Die Erhöhung der Besoldung solle mit Unterschied einem jeden auf 100. Fränkische Gulden gemacht werden; der Kammerrichter aber bat, hierin eine Gleichheit zu halten. Ausserdem sollen auch noch sechs Prokuratoren, und mehr Notarien und Leser angestellet, und die Taxe zum vierten Pfenning erhöhet werden; auch sollen die Prokuratoren ihre Dokumente, die sie im Original übergeben, bey Strafe wieder zu sich nehmen. Endlich viertens die Fürsten, welche nicht persönlich bey den Visitationen erscheinen, wenn sie die Ordnung trifft, oder eine andere qualificirte Person statt ihrer verordnen, sollen dem Fiskal, zu Unterhaltung des K. G., in eine Strafe von 5000. Gulden, und die übrigen ausbleibenden Visitatoren von 1000. Gulden verfallen seyn. Die Assessoren sollen sich mit langen Röcken und Kleidung ehrlich halten, und als *Senatores Romani togati* seyn. Ingleichen enthielt auch noch das Bedenken ein und anderes von der Verwahrung der Acten, und wie es damit in vorfallenden Nöthen zu halten seyn möchte, auch zuletzt, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässige einander vorzunehmen hätten. Uebrigens ist auch noch eine andere Ungleichheit in dem Bedenken zwischen den Churfürsten und Ständen vorgefallen; doch beliebte der Kayser, daß es bey dem Bedenken der Churfürsten bleiben sollte. Und diß ist nun ein kurzer Auszug aus dem weitläuftigen Bedenken, welches die Churfürsten, Fürsten und Stände dem Kayser über die Verbesserung des R. Justizwesens am K. G. übergeben haben, wie solchen der Graf Ludewig von

Wit-

Wittgenstein, in seinem auf dem damaligen J. Chr. Reichstage gehaltenem Diarium, angemerket 1570 hat a).

Dasjenige nun, worüber sich der Kayser, in dieser Materie, mit den Ständen endlich vergli- chen hat, wurde in den R. A. gebracht, und ent- hielt folgende Punkten. 1) Sollten hinfüro bey dem K. G. alle Tage, nur die gebannte gebühr- liche Ferien ausgenommen, gerichtliche Audien- zen, des Nachmittages, im Sommer von ein bis fünf, und im Winter von ein bis vier Uhr gewiß gehalten werden. Und damit man auch 2) unterschiedliche gerichtliche Protokolle in den Audienzen halten, und nachher daraus in der Kanzley mit Compliren der andern Protokolle und Acten näher kommen möge; so sollten nun- mehro zweyerley verschiedene Audienzen, die eine *simplicis Querelae* und die andere *Appellationum* angestellet, und wechselsweise gehalten werden, also, daß, wenn man am Montage Sachen *sim- plicis Querelae* gehört, am folgenden Dienstage in Appellationssachen verfahren, und so auch die ordentlichen und ausserordentlichen Audienzen, sowohl in Appellationssachen, als auch *simplicis Querelae* abgewechselt werden sollten. 3) Soll- ten in den Appellations-Audienzen auch *Caussae nullitatum*, *Restitutiones in integrum* wider ergan- gene Urtheile und Pfandungen, in den andern Au- dienzen *simplicis Querelae* aber *Caussae fractae Pa- cis publicae* und alle andere Sachen tractirt wer- den; doch sollen die Kayserlichen Commissarien und die Visitatoren der Stände bey der nächsten Visitation, Macht und hiemit Befehl haben, hierin eine weitere gleiche Austheilung zu machen.

Was

a) in der Senckenberg. Sammlung rc., T. I. P. II. p. 65-69.

9. Chr. 1570 Was 4) die fiskalischen Audienzen belange, so sollen selbige am Sonnabend, wie bisher, im Sommer von 7. bis 10., und im Winter von 8. bis 10. Uhr gehalten werden, und der Fiskal so lange handeln können; wenn er aber so viel Zeit nicht nöthig hätte, so sollen alsdann die Prokuratoren in *Accusationibus contumaciarum* in ihren Sachen verfahren.

Da nun, wegen der täglichen Audienzen und mehreren Verfahrens und Expedirens in rechtlichen Sachen auch mehrere Beysitzer, Prokuratoren, Kanzley- und andere Gerichtspersonen anzunehmen, nöthig seyn würde; so verordnet 5) der R. A., daß zu den vorigen 32. Beysitzern noch neun Assessoren am K. G. auf den 2. oder 3. May künftigen Jahrs präsentirt, und auf sechs Jahre angenommen werden sollen. Zu diesen neun neuen Mitgliedern wolle 6) der Kayser noch einen, gleich den vorigen Beiden qualificirten, Grafen oder Freyherrn verordnen und präsentiren; von den übrigen acht Personen sollen die Churfürsten zwey, und die sechs Kreise auch ein jeder eine, doch an eines jeden Statt zwey oder drey, nach Inhalt der Ordnung, qualificirte Personen, unter denen hernach der Kammerrichter und die Beysitzer, nach gebührlicher Erkundigung, die Wahl haben sollten, präsentiren, und es so einrichten, daß sie insgesamt auf den nächstkünftigen 2. oder 3. May in solche Aemter zugleich eintreten könnten. Weil nun aber 7) bey diesem Punkt, von Präsentirung der sechs neuen Beysitzer, die Oesterreichischen und Burgundischen Gesandten erinnerten, daß sie zu solcher Präsentation, vermöge der K. G. O., ein Interesse hätten; so wurde verglichen, daß zwar die sechs alten Kreise diesmal die sechs neuen Assessoren

prä-

präsentiren sollten. Wenn es sich aber künftig zu- J. Chr.
trüge, daß die Anzahl der Beysitzer noch um zwey 1570
oder mehr Personen zu vermehren wäre; so soll-
ten alsdann Oesterreich und Burgund vor an-
dern bedacht werden. Oder wenn auch einer oder
zween von diesen neuen sechs Assessoren, binnen
den obgedachten sechs Jahren, abdankte oder stür-
be; so sollten Oesterreich und Burgund an deren
Statt andere zu präsentiren haben. Würden
nun nachher von diesen Beiden, oder auch den an-
dern neuen vier Beysitzern einer oder mehr ihre
Stellen aufgeben, oder mit Tode abgehen; so
sollten alsdann deren fernere Präsentationen un-
ter den gedachten acht Kreisen *successive* abwech-
seln, und derjenige Kreis, dessen Stelle am läng-
sten ledig gestanden, jedesmal zur ersten Präsen-
tation zugelassen werden.

Ferner und 8) befiehlt der R. A. dem Kam-
merrichter und den Beysitzern, da bisher der Vor-
schrift der K. G. O., *P. I. Tit.* 3. und 4., bey
Prüfung der Eigenschaften der von den Stän-
den und Kreisen präsentirten neuen Beysitzer
nicht allerdings nachgelebet worden, künftig der Prä-
sentirten Redlichkeit, Geschicklichkeit und an-
dere Requisiten mit mehrerer Gewißheit zuförderst
zu erkundigen, sie eine Relation in beschlosse-
nen Sachen abstatten zu lassen, und alsdann den-
jenigen, den man vor andern qualificirt befunden
hätte, den Mitpräsentirten vorzusetzen, und zu
der erledigten Stelle kommen zu lassen. Weil
auch 9) die vielfältige Veränderung der geüb-
ten und gelehrten Beysitzer dem K. G. sowohl
verkleinerlich, als auch schädlich wäre; so ver-
glich sich der Kayser mit den R. Ständen, den
Assessoren ihre ordentliche Besoldung zu verbes-
sern, damit sie desto williger ihre Stellen beibe-
halten

J. Chr. 1570 halten möchten. Und es sollten daher 10) einem jeden Grafen oder Freyherrn, (oder den Präsidenten,) 700. Gulden, den Gulden zu 18. Batzen gerechnet, und den andern Beysitzern, einem jeden 700. Gulden, den Gulden zu 15. Batzen gerechnet, zu seiner ordentlichen jährlichen Besoldung, vom 1. May 1571. an, aus dem ordentlichen Unterhaltungsfond des K. G., zugeleget werden. Zu Unterhaltung der vorgedachten neun neuen Assessoren aber, ingleichen zu Erhöhung der Besoldung aller Beysitzer, und zur Besoldung anderer, nachher zu benennenden mehrerer Gerichtspersonen, wurde 11) beschlossen, daß der Anschlag eines jeden Standes zu Unterhaltung des K. G. um den dritten Theil, wie auch im J. 1566. geschehen *), erhöhet werden, und die Stände, solche Erhöhung alsbald nach Publikation dieses R. A. zu bezahlen, schuldig seyn sollten.

Weil nun auch 12) nicht mehr nöthig seyn würde, daß an jedem Gerichtstage, des Nachmittages, alle Beysitzer, deren nunmehro ein und vierzig seyn würden, zu Abhörung der Bescheide und Urtheile zuerst im Rathe, und hernach, zu Eröffnung derselben, in der Audienzstube erschienen; so solle der Kammerrichter unter den Assessoren die Anordnung machen, daß jedesmal nur die Helfte von ihnen um den andern Tag dahin kommen, die andere Helfte aber ihrem Protokolliren und Erwägung der Acten abwechslungsweise abwarten möge. Doch sollten die Referenten, nebst denen, die bey Verfassung der Urtheile oder Bescheide gewesen, jederzeit bey Abhörung derselben zugegen seyn, hingegen im Sitzen

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 302.

gen möchten die Grafen und Freyherren mit ein= J. Chr.
ander abwechseln, und von den andern Beysitzern 1570
sollten nur viere in der Audienz sitzen bleiben. Da
auch 13) die Zeit der Audienzen den Parteyen,
um ihre Nothdurft vorzubringen, gebühre, und es
also, wenn ihnen selbige benommen oder abgekürzt
würde, eben so zu achten wäre, als ob ihnen die Justiz zum Theil verweigert würde, welches dann
vornehmlich eine Ursache zu Verlängerung der
gerichtlichen Processe sey; so sollen hinfüro der
Kammerrichter und die Beysitzer, jedesmal mit
dem Glockenschlage 1. Uhr, zur Audienz gehen,
und sich durch keine Ursache daran verhindern lassen.
Würden nun etliche Urtheile oder Bescheide nicht
abgelesen, so sollten selbige bis zur folgenden Audienz eingestellet werden; deswegen dann der Kammerrichter ernstlich dahin sehen solle, daß die Assessoren zur Helfte, wechselsweise, noch vor halb 1.
Uhr in der Rathsstube, zu Abhörung der Urtheile und Bescheide, vermöge des letztern Visitationsabschiedes, ingleichen auch die Protonotarien und Notarien, mit ihren Urtheils=Protokollen, gefaßt erscheinen, und dasjenige, was zu
publiciren, alsobald ablesen sollen.

Weiter und 14) wurde durch den R. A. dem
Kayserlichen Fiskal, weil er mehr Arbeit, wegen der täglichen Audienzen, haben würde, nunmehro seine jährliche Besoldung auf 700 Gulden, und seinem Advokaten auf 400. Gulden
bestimmt. Und da nun, wegen dieser täglichen
Audienzen, die Sachen viel geschwinder gehen,
und daher mehr Prokuratoren nöthig seyn würden; so sollte 15) dem K. G. zugelassen seyn, mehrere Prokuratoren, bis auf sechse, anzunehmen.
Ingleichen würde sich auch hinfüro 16) die Arbeit
in des Kammerrichters Kanzley dupliren; des=
wegen

J. Chr. 1570

wegen sollten durch den Churfürsten von Mayntz, als Erzkanzlern, zu den vorigen Kanzleyverwandten, noch ein oder zwey geschickte Protonotarien, Notarien, und Leser bestellet, zu Unterhaltung solcher Personen aber die bisherige gewöhnliche Kanzleytaxe zum vierten Pfenning erhöhet werden. Endlich sollte auch 17) zu den vorigen Pedellen noch einer angenommen, und einem jeden 60. Gulden zu seiner jährlichen Besoldung gegeben; auch 18) einem jeden der Kammergerichtsboten, wegen der theuren Zehrung, aus der gewöhnlichen Unterhaltungscasse, 22. Gulden entrichtet werden.

Um auch 19) den muthwilligen und unnöthigen Appellationen, wodurch die rechtliche Sachen am K. G. sich bisher nicht wenig gehäuft haben, und öfters mehr Unkosten auf die Sachen, als sie wehrt seyn mögen, getrieben werden, so viel möglich, zu begegnen, verordnet der R. A., daß künftig am K. G. keine Appellationssachen, wo die Klage unter 150. Hauptgut wäre, weiter angenommen werden sollen. Und bey unablöslichen Gülten, Zinsen oder Nutzungen setzt der R. A. die *Summam appellabilem* auf sechs Gülden jährlich, und was darüber wäre. Was hingegen darunter sey, davon solle nicht appellirt werden können, ausgenommen, wenn die Gült, Zins oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber Falls deswegen auf das verfallene Eigenthum, *vel quasi*, welches obgedachter Summe gemäß, oder darüber wehrt wäre, geklaget würde, indem in solchen und in andern Fällen es bey der K. G. O. bleiben solle. Damit aber 20) die Unterthanen nicht rechtlos gelassen würden; so solle ein jeder seine Unter- oder Hofgerichte mit verständigen Urtheilern besetzt halten,

halten, auf daß daselbst den Partheyen zu Recht J. Chr. und Billigkeit verholfen werden möge. Und auf 1570 eine gleiche Art solle es 21) gehalten werden, wenn man auf die Nullität *principaliter*, oder auf die *Restitutionem in integrum* wider ergangene Urtheile klagen und verfahren will. Uebrigens aber sollen 22) alle Stände und Obrigkeiten ihre erlangte Kayserliche Privilegien de *non appellando* in besondern Fällen, dem K. G., wo es noch nicht geschehen wäre, binnen sechs Monaten nach dem Datum dieses R. A., in Original insinuiren lassen, damit der Kammerrichter und die Beysitzer, in Ertheilung der Processe und sonst, sich darnach zu verhalten wissen. Es sollen auch solche insinuirte Privilegien in ein Pergamenbuch, durch die Leser um gebührliche Belohnung abgeschrieben, und die Summe und andere Qualitäten, warum nicht zu appelliren, in eine gemeine Tafel summarisch bemerkt, und in der untern Rathstube aufgehängt werden, damit ein jeder Beysitzer sich darin jederzeit, der Nothdurft nach, ersehen könne.

Weil hiernächst 23) vorgekommen war, daß an dem Kayserlichen Hofgerichte zu Rothweil allerhand Unrichtigkeiten eingerissen, viele eximirte Stände und Unterthanen, ungeachtet dem Hofrichter und den Urtheilern die Privilegien der Exemten insinuirt und bewußt sind, dennoch dahin vorgeladen, mit vergeblichen Processen und Unkosten beschweret, und auch sonst kein ordentlicher Proceß größtentheils gehalten werde, deswegen dann viele Appellationen an das K. G. erwachsen, und die Processe und Urtheile öfters cassirt werden müßten; so erklärte sich der Kayser, daß er das Rothweilische Hofgericht, durch seine Commissarien, noch vor dem nächst-

 künf-

J. Chr. 1570 künftigen 1. May wolle visitiren lassen, und verschaffen, daß es mit verständigen Urtheilern besetzt, der Proceß und Gerichtsordnung gebessert, niemand wider die habende Exemtions-Privilegien, wenn selbige einmal insinuirt, oder sonst bewußt wären, vorgeladen, und besonders das Wort Ehehaft weiter insbesondere, und was für Sachen darunter begriffen, erkläret werden solle. Ingleichen wurde 24) im R. A. verordnet, daß kein Stand, wenn er seine Unterthanen abforderte, schuldig seyn sollte, einigem Kläger ein Geleit wider Recht, sondern allein zu Rechten zu geben. Und wenn auch 25) ein oder anderer R. Stand besondere Beschwerden oder Mängel gegen gedachtes Rothweilische Hofgericht anzuregen hätte; so möchte er es inmittelst dem Kayser, oder dessen künftigen Commissarien zur Visitation einschicken, und deswegen gebührliches Einsehen begehren. Da auch ferner und 26) in Appellationssachen die Parteyen am K. G. öfters deswegen, etliche Jahre lang, aufgehalten würden, weil den Appellanten, auf ihr Ansuchen, und sogar auf insinuirte Compulsorialen, die Ackten entweder gar nicht, oder doch mangelhaft von den Ständen oder Unterrichtern herausgegeben würden; so wurde im R. A. festgesetzt, daß die Stände oder Unterrichter, von deren Urtheilen an das K. G. appellirt wird, auf gebührliches Ansuchen der Appellanten, und vielmehr, wenn ihnen die erkannten Compulsorialen insinuirt worden, die Ackten, vermöge der K. G. O., ohne allen Mangel, und mit gänzlicher Inserirung alles und jeden, was sowohl vor dem Urtheil, als auch darunter und hernach eingebracht, erkannt, gehandelt und vorgenommen worden, gegen ziemliche Belohnung, herausgeben, oder aber in die, in den

Com-

Compulsorialen gedrohete Strafe fallen, und J. Chr. darein ohne Weitläuftigkeit erkläret werden sollen. 1570

Ferner und 27) wird in unserm R. A. angemerkt, daß, obgleich in allen wohlgeordneten Gerichten, nach eines jeden hergebrachten Styl, und Verordnung gemeiner Rechte, gegangen würde, und eine Gleichheit in Ertheilung der Processe durchaus zu halten, sich gebührte, dennoch an dem K. G., durch die vielfältige Veränderung der Beysitzer, dessen alter wohlhergebrachter Styl und Gebrauch, besonders in Erkennung der Processe, vielmals geändert, und daneben grosse Ungleichheit in vielen Sachen gebraucht würde, welches aber der Kayserlichen Justiz verkleinerlich und den Ständen und Parteyen hoch beschwerlich wäre. Deswegen wurde nun durch den R. A. dem Kammerrichter und den Beysitzern befohlen, hinfüro den löblichen alten Gebrauch und Styl des K. K. G., wie es jederzeit auf sie gebracht, nicht nur unverändert zu lassen, sondern auch demselben, sowohl in *decernendis processibus*, als *decisionibus Caussarum* zu folgen. Damit nun 28) aller Veränderung und Ungleichheit künftig vorgebeuget werden möge, so solle der Kammerrichter etliche Beysitzer verordnen, welche die substancial Qualitäten, worauf die Processe, es sey in der ersten oder andern Instanz, zu erkennen, besonders in Sachen des gebrochenen Landfriedens, der Pfändungen, Mandaten ohne Clausel, Inhibitionen, der Ladungen vieler, unter verschiedenen Gerichtshöfen stehenden, Mitschuldigen, und dergleichen, die täglich vorkommen, zusammentragen, und hernach in vollem Senate davon referiren sollen, worauf sich das Collegium eines einhelligen Gebrauchs und alten Styls, in Gründung der Jurisdicktion des K. G. und

J. Chr. 1570 Ertheilung der Processe endlich vergleichen möchte. Ingleichen sollten Sie auch diejenigen Opinionen, die bey den Rechtslehrern ganz streitig wären, und aber etwa in *Relationibus Caussarum*, mit Genehmigung des ganzen Rathes, angenommen worden, fleissig sammeln, solches alles in ein besonderes Protokollbuch, welches die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen des Kammerrichters, durch einen Protonotarius, doch nur per modum Conclusionis, zusammenschreiben lassen, und in die Maynzische Kanzley schriftlich überschicken, um solches vom Kayser, auf nächstkünftigem Reichstage, auf Rath und Gutachten gemeiner Stände, publiciren zu lassen. Mittlerweil aber sollten sich der Kammerrichter und die Beysitzer solchen verglichenen Punkten, in Erkennung der Processe und Entscheidung der Sachen, gemäß verhalten.

Da es indessen wenig nütze, gute Satzungen zu machen, wenn ihnen nicht auch nachgelebet würde, und es an dem K. G. sowohl rühmlich, als nöthig wäre, daß zwischen des H. R. Ständen und Unterthanen, in gleichen Fällen, gleiches Recht und Proceß erkannt, und was einem mitgetheilt, dem andern nicht verweigert würde; so verordnet 29) der R. A., daß, wenn künftig in Ertheilung oder Verweigerung der Processe solche Ungleichheit in gleichmässigen Fällen verspüret, und deswegen der Anwald der Parteyen, auf empfangenen Befehl, ferner um gebetene Processe, mit Anregung des hergekommenen Styls, oder gleicher erkannten Processe in gleichen Fällen, suppliciren würde, alsdann der Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit der Amtsverweser, zu solcher andern Supplikation nicht allein die vorigen, sondern auch noch mehrere, als sechs, oder acht,

oder

der zehen, des hergekommenen Styls erfahrne, ei- 1570
ne Beysitzer deputiren, sie darüber consultiren, und mit Fleiß darauf sehen solle, daß eine Gleichheit gebraucht, und einem jeden gleiches gebührliches Recht mitgetheilet werde. Würde nun aber hieran etwa Mangel erscheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geachtet werden wollen; so solle 30) dem Supplikanten erlaubt seyn, seine Nothdurft den jährlich verordneten Kayserlichen Commissarien und der Stände Visitatoren vorzubringen, die dann von dem Kammerrichter und den Beysitzern Bericht und Ursachen fordern sollen, warum solche Processe verweigert worden, um nach Befinden entweder den Supplikanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, wenn seine Bitte gegründet, dem Kammerrichter und den Beysitzern zu befehlen, dem Supplikanten, auf ferneres Ansuchen, die gebetene Processe zu bewilligen. Falls auch etwa 31), bey Supplikation um Processe, nach Ermessen des Referentens, an der Erzählung oder der Bitte einiger Mangel sich zeigen sollte, der aber vom Supplikanten, bey weiterm Suppliciren, leicht verbessert werden könnte; so sollen alsdann der Kammerrichter und die Beysitzer den gewöhnlichen alten Styl: „auf fürgebrachte Narrata abgeschlagen,„ oder: „wie gebeten, abgeschlagen,„ oder dergleichen, in Verfassung der Dekrete, jederzeit beobachten.

Den bey dem K. G. vorgefallenen Zweifel: ob in Appellationssachen, wenn der Termin zur Reproducktion der Ladung in die Ferien eingefallen, und nach denselben die Zeit der von dem vorigen Richter angesetzten sechs Monate schon abgelaufen wäre, die Appellation für desert zu achten, und also der Appellant mit seiner Repro-

J. Chr. duction nicht mehr zu hören wäre, entscheidet
1570 32) der R. A. dahin, daß solche, wegen der dazwischen gekommenen Ferien, eingefallene Hindernisse zur Reproduction keinem Appellanten nachtheilig seyn, und also keine Desertion bewürken sollen. Vielmehr solle und möge die Ladung, nach Endigung der Ferien, von dem Appellanten reproducirt, und darauf, wie Recht, verfahren werden. Weiter und 33) sollte künftig, zu mehrerer Abkürzung der Processe, den Mandaten ohne Clausel, die Ladung *ad videndum se declarari*, die man bisher besonders hätte ausbringen müssen, zugleich mit angehänget werden. Ingleichen sollten 34) die Sachen, welche die ohnehin in gemeinen Rechten und etlichen R. A. verbotene wucherliche Contracte, die jederzeit im Reiche grossen Unrath und Verderben angerichtet, in kein ferneres Nachdenken gezogen, sondern demjenigen nachgekommen werden, was einmal dieserwegen statuirt und verabschiedet worden. Und weil auch 35) die Arreste, welche, wie die Repressalien, überhaupt in den Rechten verboten wären, zumal, wenn dieselben, auf die angebotene Caution de *Iudicio sisti* et *iudicatum solvi*, nicht relaxirt werden wollen, als welches für eben so beschwerlich, als das thätliche Pfänden zu achten; so verordnet der R. A., daß, wenn ein Unmittelbarer, durch sich selbst, oder durch die Seinigen, einem andern gleichfalls Unmittelbaren dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solcher Arrest, auf die angebotene obgedachte Caution, nicht aufheben wollte, alsdann solcher Arrestirte an dem K. G. auch Mandate ohne Clausel, mit angehängter Ladung ad *docendum* se *paruisse*, vel *ad videndum* etc., bitten und ausbringen möge. Da dann solchem Mandate Gehor-

horsam geleistet, und die Hauptsache, warum der J. Chr.
Arrest angeleget worden, im ordentlichen Wege Rech- 1570
tens auszuführen, remittirt und hingewiesen
werden solle. Hiernächst wurde 36) die in der K.
G. O., *P. II. Tit. IV. §. 14.*, enthaltene Ver-
ordnung wegen der Austräge der Prälaten,
Grafen ꝛc., gegen Churfürsten, und Fürsten
oder Fürstmässige, daß nemlich jene vor diesen
neun Räthen mit Recht verfahren, und mit
Einbringung von vier Schriften beschliessen
mögen, im R. A. dahin erklärt, und der Zusatz
hinzugefügt, daß solche neun Räthe auch die
Macht haben sollen, die beschlossene Sache und
Acten, mit Bewilligung beider Parteyen, auf eine
unparteyische Universität, zu Verfassung des
Urtheils zu schicken; doch sollen Sie hernach das
verfaßte Urtheil, in ihrem Namen, eröffnen und
aussprechen.

Obgleich übrigens 37) einem jeden Prokurator,
vermöge der K. G. O., Zeit der Ordnung ge-
bühre, um seine Nothdurft auf seines Gegentheils
Handlung einzubringen, und eine Zeither einem
Theile Zeit der Ordnung *sine praeiudiciali commi-
natione* zugelassen worden, als wodurch man, die
Sachen zu befördern, und etwas Zeit zu ge-
winnen, gehofft habe; so hätte doch solches unzäh-
lige Submissionen, Complirung der Proto-
kolle und Acten, Relationen, Bescheide, Pro-
rogationen, Bitten um Restitution u. s. w. ver-
ursachet, die Umfragen meistentheils verwirrt,
und die Zeit zu den ordentlichen Handlungen
vielmals weggenommen. Deswegen verordnete nun
der R. A., daß ein jeder Prokurator, auf seine
Handlung oder Receß, seinem Gegentheil Zeit
der Ordnung ohne Submission zulassen, und
selbige ihm auch damit finaliter angesetzt seyn solle.

J. Chr. 1570 Würde aber hernach derselbe contumaciret; so solle ihm der andere Termin, nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen, geräumlich oder enger, *cum comminatione praeiudiciali*, angesetzt werden. Doch in den Fällen, da die K. G. O. keine andere Zeit, als den nächsten Termin mündlich zu beschliessen, zugebe, solle hiedurch nichts geändert, sondern derselben nachgelebet werden. Vermöge gemeiner Rechte und der K. G. O. †), stünde nun zwar 38) einem jeden Kläger oder Appellanten frey, seine Klage summarisch, oder articulirt vorzubringen. Weil aber die R. Versammlung, aus wohl erwogenen Ursachen, und zu mehrerer Beschleunigung der Processe für gut angesehen, daß ein jeder, der seine Klage auch artickelsweise anbringen wollte, schuldig seyn sollte, solche nicht summarisch, sondern alsobald artickulirt einzugeben; so sollte nunmehro in allen Sachen *simplicis Querelae* oder *Appellationum* ein jeder Kläger oder Appellant, der seine Klagpunkten oder *Gravamina* zu artickuliren gedächte, keine summarische Klage, sondern sogleich artickulirter Weise stellen, und im ersten Termin eingeben lassen; oder es sollte ihm sonst der Weg zu artickuliren hernach präkludirt seyn. Ingleichen sollten auch 39) die gewöhnlichen Termine sowohl der ersten, als der andern Instanzen etwas geändert und eingezogen werden. Wenn nemlich der Kläger seine artickulirte Klage eingebracht, so solle der Beklagte schuldig seyn, im zweiten Termin seine deklinatorische oder andere Einreden, wodurch das Recht aufgehalten, oder die Kriegsbefestigung verhindert werden sollte, vorzubringen, und dabey schriftlich *Litem eventualiter*, oder, wenn er dergleichen

†) P. III. Tit. XII. §. 8.

gleichen Einreden nicht hätte, *pure* zu contestiren, auch zugleich seine Auszüge, mit beigefügten Antworten in *eventum* auf die Artickel, und dann seine peremtorial- und defensional-Artickel, woferrn er einige hätte, einzubringen. Würde aber 40) keine artickulirte, sondern nur eine summarische Klage einkommen; so solle der Beklagte im zweiten Termin, neben seinen deklinatorischen oder andern dilatorischen Einreden, auch *eventualiter* das Recht schriftlich befestigen, und seine gegenwehrige Artickel produciren, worauf dann weiter nach der Ordnung verfahren werden solle.

3. Chr. 1570

Hingegen 41) in Appellationssachen, da von Beyurtheilen, welche nicht die Kraft eines Endurtheils hätten, appellirt worden wäre, solle es, wie in der K. G. O., *P. III. Tit. 31. §. 10.*, versehen wäre, zugelassen seyn, worauf alsdann, nach Inhalt des folgenden 31. Titels der K. G. O., weiter zu verfahren wäre. Doch, würde etwa der Appellat etwas wider die Formalien oder Devolution, oder andere verzügliche Einreden vorzuwenden haben; so solle er denselben jederzeit auch seine eventuelle Litiskontestation mit anhängen. In andern Appellationssachen aber, da der Appellant seine *Gravamina* artickulirt vorgebracht hätte, solle 42) der Appellat im zweiten Termin nicht allein dasjenige, was er wider die Formalien der Appellation, oder wider die Devolution, oder sonst an verzüglichen Einreden anzuregen hätte, vorbringen, sondern auch schriftlich *Litem eventualiter* contestiren, und seine Auszüge gegen die artickulirte *Gravamina*, nebst den eventuellen Antworten und gegenwehrlichen Artickeln, oder was ihm dagegen gebühren solle, zugleich übergeben, oder, wenn er keine Auszüge an-

J. Chr. 1570 zutegen hätte, neben der Litiscontestation auch auf die *Gravamina* antwoorten, und andere Nothdurft produciren, worauf alsdann ferner, vermöge der K. G. O., *l. c.*, zu verfahren wäre. Wäre hingegen 43) nur eine summarische Appellationsklage übergeben worden; so solle der Appellant darauf auch in dem zweiten Termin, vorgedachter massen, handeln; doch ausgenommen, was von den *Gravaminibus* disponirt worden. In Fällen aber, da 44) der Appellant nichts neues einbringen, sondern nur die Ackten der vorhergehenden Instanzen wiederholen würde, solle, wie vormals, nach Vorschrift der K. G. O., verfahren werden. Uebrigens und 45) in Ansehung der Attentaten, wo Neuerungen abzuschaffen, imgleichen der Inhibition, da um Erklärung in die Strafe gebeten würde, solle man künftig keinem Prokurator verstatten, eine besondere Litis-Contestation oder Proceß zu führen, sondern nur demselben erlauben, mit Anrufung des richterlichen Amtes, die Attentaten oder Contravention zu artickuliren, oder sonst zum Beweise oder zum Beschluß dieses Punkts, der Ordnung gemäß, förderlich zu verfahren.

Wegen der Commissarien verordnet 46) der R. A., daß dieselben, neben den Beweisartickeln, durch eine besondere Supplikation, oder hernach vor Deputirten mündlich benannt und gebeten werden sollen. Wenn nun der Gegentheil dawider was einzuwenden hätte, oder aber darein willigen wollte; so solle solches entweder neben den Antworten schriftlich, oder vor den Deputirten, vor denen auch zum Beschlusse verfahren werden solle, geschehen. Da es auch 47) meistentheils bey der Richter Ermessen stünde, was und wie viel den Zeugen oder deren Aussagen zu

glau-

glauben, darüber aber öfters viele und überflüssige J. Chr. Wechselschriften, die nur zur Verlängerung des 1570 Processes dienten, einkämen; so sollte hinfüro eine jede Partey, nach publicirten Attestationen, nur zwey Schriften einbringen, und damit in diesem Punkte beschliessen. Ferner solle 48) eben so, wie vorhin wegen der Commissarien verordnet worden, auch in Ansehung der Tutoren oder Curatoren, vor den Deputirten, zum Beschlusse verfahren, und daher auch vor denselben, in diesen und andern Sachen, gehörig contumacirt werden. Weil auch hiebevor 49) der Gewalte halber viele Streitigkeiten erreget, und dadurch die Processe öfters verzüglich aufgehalten worden; so wurden dem R. A. etliche Formularien solcher Gewalte *) angehängt, damit ein jeder wissen möge, welche Substantialklauseln zu einem jeden Gewalte nothwendig seyen, und er sich in deren Ausfertigung darnach verhalten könne. Und nachdem 50) in gemeinen Rechten genugsam versehen wäre, welchermassen und in wie fern ein jeder Anwald, wenn er der Gebühr, mit gewöhnlicher Klausel: *iudicatum solvi* und andern, constituirt, sich darauf zu Recht eingelassen und *Litis Dominus* geworden, in den Sachen zu verfahren schuldig sey; so verordnet der R. A., daß die Prokuratoren, solcher rechtlichen Disposition nach, in ihren Sachen, nach Inhalt der R. G. O., verfahren, und sich aller Verzüglichkeiten enthalten sollen. Wegen Abforderung der in den Gewölben des R. G. annoch liegenden und den Parteyen zugehörigen Originalurkunden aber wurde 51) in unserm R. A. dasjenige wiederholet, was hievon bereits im Augspurgischen

*) Sie stehen in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 315-318.

J. Chr. gischen R. A. vom J. 1566. war verordnet wor-
1570 den †), und zugleich dem Kammerrichter die Macht gegeben, einem jeden Anwald bey Strafe zu befehlen, seine hinterlegte Originalien, deren man beym Gerichte nicht mehr bedürfte, in einer benannten Zeit abholen zu lassen.

Die im Augspurgischen R. A. vom J. 1566. auf das Ausbleiben eines Fürsten, welcher bey der jährlichen Visitation des K. G. in Person erscheinen, oder doch wenigstens einen andern Fürsten oder Fürstmässigen für sich substituiren sollte, gesetzte Strafe von 3000. Goldgülden *), wurde 52) nunmehro auf 5000. Goldgülden erhöhet, weil man jene Strafe für zu gering achtete, indem dennoch, eine Zeither, etliche zur Visitation beschriebene Fürsten ausgeblieben wären. Wegen der andern zur Visitation erforderten Stände aber, die keinen qualificirten Deputirten dazu abgeordnet hätten, sollte es bey der alten Strafe von 1000. Goldgülden bleiben, welche sowohl jener, als diese, ohne alles Einreden und Entschuldigen, zu Unterhaltung des K. G., unnachläßlich zu entrichten, schuldig seyn sollten. Es wurde daher den künftigen Kayserlichen Commissarien und den übrigen Visitatoren aufgetragen, dem Kayserlichen Fiskal zu befehlen, sogleich zu Einbringung solcher Strafgelder, *Mandato executoriali* zu verfahren. Inzwischen aber möchten Sie, ungeachtet kein Fürst oder Fürstmässiger zugegen wäre, gleichwohl in der Visitation fortfahren, wenn über drey von allen beschriebenen Visitatoren nicht ausbleiben würden. Falls aber daneben auch eine Revision oder Syndikat

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 308. sub n. 13.

*) S. in eben diesem Bande, S. 304.

sitation vorzunehmen wäre; so wolle man es, bey ei- 1570 nem solchen wichtigen Werke, auch bey der vorigen Disposition der K. G. O. unverändert lassen. Weil nun aber 53) billig wäre, daß diejenigen, welche andere visitiren, nicht weniger qualificirt seyn sollten; so wurde im R. A. festgesetzt, daß die visitirenden Stände jedesmal ihre ansehnliche, redliche, gelehrte und geübte Räthe und Syndikos zur Visitation schicken, und keine andere dazu gelassen werden sollten. Doch ehe und bevor die Kayserlichen Commissarien und die übrigen Visitatoren zur Visitation der Personen schritten, sollte die gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen geschehen, alles dasjenige, was in solcher Visitation der Personen halber erkundiget, tracktirt und verrichtet worden, bey sich in Geheim zu behalten, und davon niemanden, als dem Kayser und der Obrigkeit, die sie abgefertiget, zu referiren.

Wegen Verlegung des K. G. auf eine Zeitlang, zu Sterbezeiten oder in Kriegsläuften, wäre zwar 54) im 34. Titel des 2. Theils der K. G. O. das nöthige versehen worden. Allein, da die Ackten und andere Dinge zu Speyer in besondern Gewölben verwahrlich zu behalten, vom Kayser und dem Reiche verordnet worden, und wenn selbige dem Gerichte auch folgen, und an den Ort des neuen Aufenthalts abgeführet werden sollten, an deren gewissen Vergleitung dem Kayser und den Ständen, auch den besondern Parteyen sehr viel gelegen wäre; so sollten der Kammerrichter und die Beysitzer, wenn sie eine solche Verlegung vornehmen wollten, es dem Kayser zeitig zuschreiben. Liesse Er sich nun die Verlegung gefallen, so solle das K. G. solches auch dem Churfürsten von Maynz zeitig melden, damit derselbe

K.Chr. selbe den R. G. Kanzleyverwaltern befehlen
1570 könne, dahin zu sehen, damit die Ackten und was weiter nöthig wäre, durch die Leser, mit Hülfe der Protonotarien und Notarien, aufgeschrieben, eingepackt, auf bestellte Wagen oder zu Schiffe geladen, und also zu Lande, oder zu Wasser, in Beyseyn einer oder mehr vertrauten Kanzleypersonen, an den bestimmten Ort des verlegten Gerichtes, unter Vergleitung der Stände, durch deren Obrigkeiten die Ackten geführet würden, sicher überkommen möchten. Doch solle dieses alles auf Kosten und Gefahr gemeiner Stände geschehen, und die Kosten einstweil aus dem Unterhaltungsvorrathe des K. G. genommen und bezahlet werden. Weil aber die Läufte und Zeiten ungleich wären; so verordnet noch zuletzt und 55) der R. A., daß, wenn man Sterbens halber weichen müßte, alsdann nicht mehr Ackten und andere Dinge, als man zu Haltung des Gerichtes benöthiget wäre, dahin abführen, und das übrige zu Speyer, in den verordneten Gewölben verschlossen lassen, auch der dasige Magistrat solches nach bestem Vermögen zu beschützen, schuldig seyn solle. Wäre man hingegen wegen bevorstehender Kriegsgefahr entschlossen, das K. G. an einen andern sichern Ort, auf eine Zeitlang, zu verlegen, und man könnte durch der anstossenden Stände und Obrigkeiten Gebiete genugsame Vergleitung haben; so sollten alle Ackten und was dem Gerichte zugehörig auch an den Ort der Verlegung gebracht werden. Doch Falls die Gefahr so groß wäre, daß die Stände und Obrigkeiten kein sicheres und starkes Geleit zusagen und leisten könnten; so sollten alle Ackten und was dem Gerichte zuständig, zu Speyer unverrückt gelassen, und den Bürgermeistern und Rathe daselbst

selbst befohlen werden, solche Dinge, wie ihre J. Chr. eigene Güter, im besten Schutz und Schirm 1570 zu haben b).

Zufolge dieser gemachten Reichsschlüsse ließ der Kayser, noch währendem Reichstage, dem 8. Dec. Kammerrichter und den Beysitzern einen Memorialzettel, statt eines besondern Nebenabschiedes, zustellen, in welchem gleich anfangs geäussert wird, daß, bey der, auf dem itzigen Reichstage, vorgefallenen Handlung über die Verwaltung der Kayserlichen Justiz am K. G., einige Unordnungen der Beysitzer wegen vorgekommen, die theils dem Collegium selbst verkleinerlich, theils an Beförderung schleuniger Rechtspflege hinderlich wären. Es wäre nemlich 1) in der K. G. O. *) den Beysitzern geboten, lange, zierliche, ehrliche Kleider im Rathe, Gericht und sonst zu tragen, weil sie, neben dem Kammerrichter, den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und alle Stände des H. R. diß Orts, tanquam *perpetuo togati Senatores* in *Senatu Imperii*, repräsentirten. Man verspühre aber hierunter an vielen eine grosse Nachlässigkeit, welches dem Kayser und den Ständen zu keinem Gefallen gereichen könne. Mithin wolle der Kayser hiemit dem Kammerrichter auferlegt haben, dagegen ein gebührliches Einsehen zu haben, und zu befehlen, daß ein jeder sowohl in diesem, als in andern Punkten sich der gedachten Ordnung gemäß erzeige. Würde aber jemand deshalb ungehorsam seyn; so solle demselben alsbald, ipso facto, der Rathsgang verboten

b) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 42 : 104., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 294. a. – 301. b. Cf. das öfters angezogene Manuskript in meiner Bibliotheck, Sect. II. fol. 72. b. & 73. a.

*) *Parte I. Tit. VIII.*

J. Chr. 1570

botten werden, und derselbe so lange daraus bleiben, bis er schuldigen Gehorsam geleistet hätte. Ingleichen 2) wäre nicht allein in der K. G. O., sondern auch im Augspurgischen R. A. vom J. 1566., ernstlich vorgeschrieben worden, wie man gegen die unfleissige und in ihrem Amte nachlässige Assessoren verfahren solle. Weil aber dem ungeachtet auch hiebey allerley Mängel vorgekommen wären; so sollen der Kammerrichter, die Präsidenten und andere Beysitzer, so viel es einen jeden belange, daran seyn, daß besagter Ordnung, und besonders dem vorgedachtem R. A. in dem §. Erstlich dieweil in der Ordnung ꝛc. †), pünktlich nachgelebet werde, damit man nicht Ursache habe, bey der Visitation andere Mittel vorzukehren. Es bestimme auch 3) die K. G. O. und etliche Visitationsabschiede ganz deutlich, zu welcher Zeit alle Beysitzer, neben dem Kammerrichter, im Rathe erscheinen sollen. Weil aber das vielfältige Absentiren, wie etliche im Gebrauche haben, den Relationen nicht wenig hinderlich wäre; so solle künftig der Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit sein Amtsverweser, keine Entschuldigung von den Beysitzern, wegen ihres Ausbleibens, weiter annehmen, welche nicht ehehaftig und beweislich dargethan würde. Wäre man die Ursache nicht hinlänglich, und hätte sich einer hierauf dennoch, oder sonst, ohne alles Anzeigen, vom Rathe, den ganzen Morgen, absentirt; so solle ihm die Helfte seiner, an diesem Tage, gebührenden Besoldung, oder auch von einer jeden Stunde ein Ortsgulden abgezogen, und darin niemand verschonet, sondern es dem Pfenningmeister, *inter neglecta* auszutheilen, angezeiget werden.

Fer-

†) Augspurg. R. A. vom J. 1566., §. 86., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 226. Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 305.

Ferner und 4) wurde in diesem Memorial-zettel, aus besondern bewegenden Ursachen, den Protonotarien, Notarien und Lesern, die in den Audienzen sitzen werden, bey ihren Pflichten befohlen, jedesmal in den Protokollen und Registraturen aufzuzeichnen: ob und von wem die Audienzen mit dem Glockenschlage 1. Uhr angefangen, und im Sommer bis fünf, im Winter aber bis zu vier Uhr fortgesetzt worden oder nicht, woraus dann ein Auszug, den jedes Jahrs erscheinenden Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, auf ihr Begehren, zugestellet werden solle. Weil man hiernächst 5) bey vielen Visitationen in Erfahrung gebracht hätte, daß die lange mündliche Recesse, verdrießliches langes Reden, Repliciren und Multipliciren der Prokuratoren nicht wolle abgestellet werden, wodurch die Zeit in den Audienzen dergestalt unnützlich verspielt würde, daß man itzo in einer Audienz gemeiniglich nur 50., 60. oder 68. Recesse halten möge, an statt, daß vor Jahren wohl 90., 100. bis 112. Recesse gehalten worden; so solle der Kammerrichter, wöchentlich am Sonnabend, die gerichtlichen Protokolle, durch zwey oder drey Beysitzer visitiren lassen. Würde man nun bey einem oder mehrern befinden, daß er lange Recesse gehalten; so solle man ihn darüber zu Rede stellen, und daneben, gestalten Dingen nach, um einen, zwey oder drey Gulden strafen, ungeachtet keine Submission geschehen wäre. Ja wenn man 6) in den Audienzen solch verbotenes langwieriges Geschwätze anhören müßte; so sollen der Kammerrichter oder die Präsidenten sogleich mit besonderm Ernste dagegen reden, und die Recesse, mit vorbehaltener Strafe, verwerfen. Endlich 7) hätte auch der Kayser aus etlichen Visitations-

J. Chr. 1570

J. Chr. 1570

tions-Relationen und Abschieden ersehen, daß Ehesachen am K. G. angenommen würden, da doch in solchen Fällen die Gerichtsbarkeit des K. G. nicht gegründet wäre. Mithin wolle man dem Kammerrichter und den Beysitzern hiemit befehlen, solche und andere Sachen, die dahin nicht gehörten, keineswegs anzunehmen, und sich auch sonst in allen Dingen, die ihnen hiebevor in etlichen Visitationsabschieden und Memorialzetteln, aus wohlbedachten Ursachen, auferleget worden, sich der Gebühr nach gehorsam zu verhalten, auch dieselben in ein besonderes Buch, damit sie in keine Vergessenheit kämen, einbinden und durch die Leser verwahren zu lassen [c]).

Nach diesem weitläuftigen Berichte von demjenigen, was auf dem Speyerischen Reichstage über das R. Justizwesen am Kayserlichen K. G. gehandelt, und hernach in den R. A. gebracht worden, kommen wir nun auf den sechsten Punkt der Kayserlichen Proposition, welcher die Wiederherbeybringung der dem H. R. entzogenen Länder, die Recktifikation der R. Matrickel und das damit verbundene Moderationswesen betrift [d]). Der Kayser gab nemlich der R. Versammlung zu bedenken anheim, wie doch und durch was für fügliche Mittel die, eine Zeither, dem H. R., von fremden Potentaten, gewaltig entzogene Stände, Land und Leute wiederum herbeygebracht, und weitere Schmälerung und Abfall verhütet, auch demselben vorgebauet werden möchte. Es ermangelten daher die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch deren Gesand-

c) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer. n. 177. p. 303. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 263. p. 406. sq.

d) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 189.

sandten nicht, die Sache in reife Berathschlagung zu ziehen, und ihr Gutachten dem Kayser zu übergeben. Worin aber solches bestanden, kann ich aus ermangelnder Einsicht der damaligen R. Tags-Acten nicht eigentlich anzeigen. Denn der R. A. enthält in Ansehung dieser Materie nur folgendes: es hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Gesandten, Ihm, dem Kayser, allerley ersprießliche Mittel und Wege, die vor die Hand zu nehmen seyn möchten, angezeigt. Zugleich hätten sie begehrt, daß Er, als das Haupt und Römischer Kayser, sich dieses Werk, wie bisher geschehen, väterlich möchte angelegen seyn lassen, und Bedacht nehmen, wie solche Mittel, zu ehester Gelegenheit, ins Werk gerichtet werden könnten. Daneben hätten sie sich erboten, mit ihm ein solch wachendes und ernstliches Aufsehen zu haben, und einander solche alte, teutsche, vertrauliche Zusammensezung zu leisten, damit die heimliche oder öffentliche thätliche Anschläge und Vornehmen seiner und des H. R. Widerwärtigen zeitig verspüret, gewehret, und dagegen seine und des Reichs Reputation, Würde und Macht, mit lobwürdigen Thaten, öffentlich gezeigt, erhalten und gerühmet werden sollten. Dieses habe nun der Kayser gnädig vernommen, und wolle mit allem getreuen und väterlichem Eifer daran seyn, damit eines oder mehr solcher wohlbedachten ersprießlichen Mittel, so viel immer möglich, seinen gewünschten Fürgang erreichen, und das H. R. Teutscher Nation sowohl an seinen entzogenen Gliedern, Landen und Leuten wieder ergänzt, als auch sonst gemehret, und gegen alle heimliche oder gewaltige Thätlichkeiten beschützt werden möge; wie dann in allem, was Ihm, vermöge seines Kayserlichen Amtes, mit Rath,

J. Chr. 1570

3. Chr. 1570 Hülfe und Rettung zu thun, obliege, kein Mangel erscheinen solle e).

Was nun die Recktifikation der R. Matrickel und das damit verbundene Moderationswesen betrift; so suchten auch dißmal wiederum, auf dem Reichstage, verschiedene Reichsstände um die Nachlassung ihrer Reichssteuren, oder die Moderation ihres R. Anschlages an, und wandten sich deshalb an den auf dem Reichstage mit anwesenden R. Hofrath mit ihren Supplicken und Memorialien. So bat z. E. der Graf von Sayn um die Bestätigung seiner Privilegien, und um Nachlassung der R. Steuren; da ihm dann das erste bewilliget, das andere aber an den Supplikationsrath und die Kammerräthe gewiesen wurde f). Ingleichen supplicirte die Stadt Straßburg um Moderation oder Nachlassung der R. Anlagen, mit Anziehung der grossen Unkosten und Beschwerungen, welche sie in den Kriegsläuften mit Bauen und Besatzungen gehabt hätte, ingleichen, daß die Stände ihr, als einer Gränzstadt, eine gemeine Hülfe leisten möchten, wenn sich ausländische Potentaten mit Kriegsrüstungen ihr näherten g). Hingegen bat der ErzB. von Bremen aus dem Grunde um eine Moderation seines R. Anschlages, weil ihm etliche Stücke von seinem Erzstifte entwandt worden wären h), und endlich meldeten sich

23 Spt. / 10 Oct. / 8 Nov. / 13. e. m.

e) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 105 : 107., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 301. b. & 302. a.

f) Graf Ludewigs von Witgenstein Diarium etc., in der Senckenberg. Sammlung, T. I. P. II. p. 6.

g) *Idem Diarium*, *l. c.*, p. 18. sq.

h) *Idem Diarium*, *l. c.*, p. 57.

sich auch der Bischof und die R. Stadt Speyer J. Chr. um eine Ringerung ihrer R. Anlagen i). 1570

Der Kayser ließ daher der R. Versammlung vortragen, daß sich eine merkliche Zerrüttung und Abgang in des H. R. Matrickel und Anschlägen eine Zeither ereignet hätte. Solches rühre nun davon her, daß das H. R. an seinen Gliedern nicht allein von fremden Potentaten merklich geschwächt worden, sondern auch etliche sich selbst davon abgesondert, viele Prälaturen, Graf- und Herrschaften, auch Fürstenthümer, durch allerhand Mittel, davon entwandt, zertheilt und dergestalt zertrennet worden, daß man ihrer Anschläge nicht mehr habhaft seyn könnte, selbige auch wohl ganz aus der R. Matrickel verlohren worden. Ausserdem wären durch die unlängst zu Worms gepflogene Moderationshandlungen *) noch mehr Unrichtigkeiten und Abgang an den R. Anschlägen verursachet worden, indem daselbst viele Stände geringert, und aber andere, die in der Moderirten Ländern gefolget, nicht erhöhet worden, daß also dieser Moderationstag ein ganz unvollkommenes Werk geblieben. Endlich würden auch die Exemtionen gar zu gemein, und öfters die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertreten, wodurch dem H. R. an seinen Gliedern, Session, Stimme, Vermögen und Hülfe eine grosse Zerrüttung und Abgang erfolgte. Mithin begehre der Kayser das Bedenken der Stände, wie die R. Matrickel wieder ergänzt und in eine richtige Ordnung gebracht werden möchte, wobey die Wormsische Moderationshandlung nachzuse-

 hen,

i) *Idem Diarium, l. c., p. 75.*
*) S. N. T. R. G., im VII. Bande S. 446. *coll.* VI. Band S. 323. f.

J. Chr. hen, und was dem einen geringert, dem andern
1570 Inhaber derselben Güter aufzulegen wäre.

Zu einiger Erläuterung desjenigen, was der Kayser, in seinem Vortrage, von den thätlichen Exemtionen einiger geringern Stände durch Mächtigere geäussert hatte, kann aus dem, schon einigemal erwähnten Tagebuch des Graf Ludewigs von Witgenstein angeführet werden, daß er und der Graf Ludewig von Löwenstein, im Namen der sämtlichen Grafen, den Kayserlichen Hofmeister von Trautsohn gebeten, den
1. Dec. Kayser, auf den von dem Fiskal, in Ansehung der Exemtionen, übergebenen Bericht, dahin zu bewegen, daß er die geringen Stände, durch die Exemtion, nicht möchte abreissen oder unterdrücken lassen. Allein nach der Aeusserung des von Trautson wäre davon bereits dem Kayser referirt und beschlossen worden, mithin schwerlich etwas zu ändern seyn möchte. Indessen wären
2. e. m. doch darauf, am folgenden Tage, er, der Graf von Witgenstein, der von Nuenar, Winnenberg und Ortenburg bey dem vorbenannten Grafen von Löwenstein gewesen, und hätten die, von dem D. Schwarzen aufgesetzte Supplikation an den Kayser wegen der Exemtion verlesen hören, auch selbige hernach den von Seehausen und von Rechberg, als vornehme Glieder von der R. Ritterschaft, sehen lassen, und ihnen zu bedenken gegeben, ob sie, nebst den Prälaten, dazu mithelfen wollten. Die Supplikation selbst aber wäre vornehmlich dahin gerichtet gewesen, daß, weil der Artickel von der Exemtion im R. A. vom J. 1548. †) etwas dunkel wäre, und der Fiskal, laut seines

†) S. Augspurg. R. A. vom J. 1548., §. 49. sqq., in der N. Samml. der R. A., P. II. p. 536. sq. Cf. den I. Band der N. T. R. G., S. 352. ff.

seines übergebenen Berichts, darauf nicht wohl 3. Chr. Processe erlangen könnte, die geringen Stän- 1570 de den Kayser bitten wollten, solchen Artickel dahin zu erläutern, damit sie von den Höhern nicht unterdrückt würden. Hernach hätten er, der Graf von Witgenstein, der von Winnenberg, 3. e. m. und der Graf von Löwenstein auch den Aufsatz des D. Grempens, der dem Kayser, der Exemtionen halber, zu übergeben wäre, mit angehört; da dann der D. Gremp der Meinung gewesen, daß in der Witgensteinischen Exemtionssache wider Hessen das beschwerlichste wären die, wegen der Unterhaltung des K. G., an den Landgrafen ergangene Schreiben, ingleichen die Neumagische Türkensteuer, welche Chur-Trier eingewilliget hätte. Allein dagegen wäre, nach der Meinung des Grafens von Witgenstein, zu bemerken, daß der Vertrag *propter errorem* nicht bündig wäre, doch müßte dagegen etwas mit Bescheidenheit eingewandt werden. Auch wäre noch denselben Abend mit den Grafen 4. e. von Hanau und Isenburg, wegen dieser mehrgedachten Supplikation an den Kayser, geredet worden. Was aber in dieser Sache weiter geschehen, davon giebt das oberwähnte Tagebuch keine weitere Nachricht *).

Nachdem nun die Churfürsten, Fürsten und Stände die obige Kayserliche Proposition in ihren Collegien in Berathschlagung gezogen, und sich über ein gemeinschaftliches Bedenken verglichen hatten; so übergaben sie ihr Gutachten dem Kayser dahin, daß sie es, so viel die von fremden Potentaten entzogene oder abgefallene Stände und Länder betreffe, bey ihrem, oben

*) S. die Senckenberg. Sammlung rc., T. I. P. II. p. 92. 93. 94. sq.

J. Chr. 1570

schon erwähntem, räthlichen Bedenken und der Kayserlichen Erklärung und Erbieten bewenden liessen. Wie aber dißmal wegen der eximirten Prälaturen, Graf- und Herrschaften gebührliche Anschläge zu machen, und wie den Beschwerten ferner zu helfen, andere zu erhöhen, und diejenigen Stände, welche andere eximiren wollen, zu gebührlicher Erlegung der Anlagen zu vermögen wären, könnte auf der itzigen Reichsversammlung nicht gründlich abgehandelt werden, indem zuförderst in den Kreisen die nöthigen Erkundigungen, wie die Sachen allenthalben beschaffen, eingenommen und vorgebracht werden müßten. Weil man aber dabey erwogen, daß solche Zerrüttung und Abgang an den Reichshülfen und Contributionen in keine Verlängerung zu stellen, sondern die gemeine R. Nothdurft zum höchsten erfordere, daß die R. Matrickel einmal ergänzt und richtig gemacht würde; so verglich sich der Kayser mit den Ständen über einen besondern R. Deputationstag zu Ergänzung und Richtigmachung der mehrgedachten R. Matrickel, welcher auf den 1. Julius und respective 1. August des nächstfolgenden J. 1571. zu Frankfurt am Mayn seinen Anfang nehmen, und nach und nach folgender massen fortgesetzt werden solle.

Alle Kreisausschreibende Fürsten sollen nemlich, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des R. A., in ihren Kreisen gemeine Kreistage ausschreiben, und dann ein jeder Kreis auf denselben zwey verschiedene Verordnungen machen, deren die eine, in Zeit von drey Monaten hernach, fleissigen Bericht und Erkundigung einziehen solle: ob und welche Glieder denselben Kreise entzogen worden, oder sonst abgegangen, wohin sie, oder ihre Länder, Leute und Güter ver-

wandt,

wandt, zertheilt, oder auf andere Art veräussert, da- J. Chr.
durch aber dem Kreise und dem H. R. seine ge- 1570
bührende Anlagen und Hülfe entzogen worden.
Ingleichen solle auch gedachte erste Verordnung
von den beschwerten Ständen anhören, wenn
etwa einiger Kreisstand von seinen Landen,
Leuten und Gütern, wovon er dem H. R. ge-
steuert, abgekommen wäre, und deswegen auf
den gewesenen Moderationstagen eine Ringe-
rung erlangt hätte, andere aber, denen solche Lan-
de, Leute und Güter zugefallen, dagegen zu erhöhen
seyn sollten. Oder, wenn etliche Stände ihre Be-
schwerden, warum sie zu moderiren wären, bey
dem Kreise, vermöge des Augspurgischen R. A.
vom J. 1566. zwar gerne eingebracht hätten, aber
wegen zugestossener Hindernisse nicht hätten mögen
gehört, noch die gebührende Erkundigung einge-
holet werden. Oder auch wenn die Ueberschickung
der geschehenen Erkundigung wäre versäumt
worden, also daß sie darüber auf dem zu Worms
gehaltenem Moderationstage wären verabsäu-
met worden. Darüber nun und was sonst zu Ab-
helfung der Beschwerden solcher Kreisstände,
und zu Ergänzung und Richtigmachung der
R. Matrickel und R. Anlagen dienlich seyn
möchte, solle die besagte erste Verordnung, bin-
nen den gedachten drey Monaten, wie solches auch
zu Augspurg in den J. 1548. und 1566. verab-
schiedet worden, erforschen, und unterschiedlich
beschreiben lassen, auch hernach der andern Ver-
ordnung fordersamst überschicken, welche als-
dann damit zu Frankfurt auf den 1. Julius 1571.
erscheinen, und in dem Moderationspunkte, wie
in den beiden erstbesagten R. A. versehen wäre,
ferner verfahren, handeln und erkennen solle.
Was aber die fernere Erkundigung, in Ansehung

3. Chr. 1570 der Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel belange, das alles sollen die Moderatoren den darauf am 1. August erscheinenden Kayserlichen Commissarien und Churfürsten, auch deputirten Ständen, oder deren Gesandten, zu weiterer Berathschlagung, zustellen.

Wofern nun einiger Stand vermeinen würde, bey solcher Ringerung der verordneten Moderatoren beschwert zu seyn; so solle derselbe Macht haben, sich auf die den 1. August 1571. zu Frankfurt einkommende Kayserliche Commissarien, Churfürsten und deputirte Stände zu berufen. Vor denen sollen dann die vorigen einkommenden Beschwerden und Erkundigung, nebst einer summarischen Petitionsschrift, unverzüglich eingebracht und darauf beschlossen, auch von ihnen darüber *ex aequo et bono* erkannt werden, wobey es auch in einem und andern Wege, ohne alles fernere Appelliren und Ansuchen um Moderation, endlich gelassen werden solle. Und da auch etliche Stände von den zu Worms im J. 1567. ergangenen Moderations-Erkenntnissen an das R. G. appellirt hätten, wo solche Sachen, noch zur Zeit, unerörtert schwebten; so sollten selbige und die eingebrachten Acten, damit man darüber desto schleuniger einen rechtlichen Ausspruch thun könnte, und die Richtigmachung der R. Matrickel nicht gehindert würde, von dem R. G. abgefordert, und in der Maynzischen Kanzley, bis zu erwähntem R. Deputationstage, verwahrlich behalten, von den Kayserlichen Commissarien, den Churfürsten und deren deputirten Ständen deshalb, was recht und billig, erkannt, und es endlich dabey gelassen werden. Es sollen daher auf den 1. August 1571. die Kayserlichen Commissarien, die sechs Churfürsten,

und

und dann alle deputirte Fürsten und Stände, oder J. Chr. 1570 aber deren abgefertigte Räthe und Bothschafter sich zu Frankfurt gewiß einfinden, und volle Gewalt und Macht haben, in vorbesagten Appellationssachen, was recht und billig ist, zu erkennen, alle und jede von den Kreisen überschickte Berichte, Erkundigungen und was sonst weiter des H. R. Nothdurft zur Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel erfordern möchte, mit gebührlichem Fleisse zu erwägen, und darüber *ex aequo et bono* zu erkennen, wobey es dann ohne alles weitere Appelliren und Widerreden gelassen, und darauf die R. Matrickel ergänzt und richtig gemacht werden solle. Endlich habe es sich bey dißmal eingezogener Erkundigung, was es für eine Beschaffenheit mit den Kayserlichen und des H. R. fiscalischen Sachen habe, ausgewiesen, daß viele Sachen, sowohl die Unterhaltung des K. G., als andere R. Anlagen betreffend, schon längst zum Urtheil gestellet, aber Bedenken getragen worden, darüber die Sentenz zu sprechen, weswegen dann unter den Ständen eine grosse Ungleichheit erfolget, und die gehorsamen Stände vor den andern zur Ungebühr hoch beschweret worden. Es wurde daher durch den R. A. dem Kammerrichter und den Beysitzern ernstlich befohlen, solche beschlossene Sachen nicht länger einzustellen, sondern darüber was Recht, vermöge der Ordnung, fordersamst zu erkennen, und auch in den andern, noch zur Zeit, nicht beschlossenen Sachen, gegen einen jeden Stand, eine gebührliche Gleichheit, mit schleunigem Verfahren, zu halten [t]).

Der

t) Speyer. R. A. vom J. 1570. §. 108-119., in der N. Samml. der R. A., P. I I. p. 302. a.-303. b.

J. Chr. 1570

Der siebente Punkt der Kayserlichen Proposition betraf das R. Münzwesen l), bey welcher Gelegenheit wir einiges voraufschicken wollen, was sonst in diesem Jahr in Münzsachen vorgefallen ist. In dem Fränkischen Kreise wurde nemlich der gewöhnliche Münzprobationstag auf die einmal festgesetzte Zeit, zu Nürnberg gehalten, und beschickten selbigen von den Fränkischen Münzständen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstedt, der Teutschmeister, der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Stadt Nürnberg. Weil die Brandenburgischen Münzbüchsen nicht bey der Hand waren; so nahm man die Nürnbergischen Büchsen zuerst vor, und wurden die darin befindlichen Münzsorten von dem Kreismünzwardein, Franz Clement, ordnungsmässig probirt, und richtig befunden. Aus den beygefügten Münzzetteln ergab es sich nun, daß die Stadt Nürnberg 20. Werk R. Gulden, 4. Werk an Dreyern und 16. Werk an Pfenningen habe ausmünzen lassen, und gieng der Zettel wegen der Guldenmünze vom 2. Julius 1569. bis zum 28. April 1570., der Dreyer vom 18. May 1569. bis auf den 17. Hornung 1570. und der Pfenninge vom 3. Junius 1569. bis zum 20. April 1570. Zugleich übergab auch der Nürnbergische Münzmeister 4. Werk R. Gulden, welche der B. Friedrich von Würzburg hatte münzen lassen, und fieng sich der dazu gehörige Münzzettel vom 2. August 1569. an, und gieng bis zum 24. November d. J. Wegen der mangelnden Brandenburgischen Münzbüchsen wurde beliebt, daß solche auf den nächsten Kreistag sollten geschickt,

4. May

l) S. in diesem VIII. Bande meiner N. T. R. G., S. 190.

geschickt, und auf denselben die Marggräflichen J. Chr. Münzen probirt werden m). Bald hernach publi- 1570 cirte der Marggraf Georg Friedrich von Bran- 25 Jun. denburg zu Anspach einen Befehl, in welchem die alten Geldsorten und Münzrechnungen nach Pfunden, Schillingen, Pfenningen und Hellern auf den Wehrt der damaligen R. Mün- ze in Gulden gesetzt wurden n). Ingleichen befahl 14 Spt. er seinem Münzmeister zu Schwabach, daß er seine Probebüchsen, drey Tage vor dem nach Nürnberg, auf den 10. October d. J., ange- setzten Kreistage, dahin in die Schau schicken, und daselbst probiren lassen solle o).

Auch zu Augspurg wurde der vormalige m. Spt. Münzverruf wiederum erneuert p). Und aus dem Tagebuch des Graf Ludewigs von Witgen- 13 Nov. stein ist zu ersehen, daß ein und anderes wegen fal- scher Münze, währendem Reichstage, bey dem R. Hofrathe vorgekommen sey; z. E. daß ein Ul- mischer Bürger, Namens Weickmann, wegen falscher Münze vom Kayser eingezogen, aber auf geleistete Caution von 18000. Rthlrn. wieder losgegeben worden, doch ohne genugsame In- quisition. Der R. Hofrath habe zwar dafür ge- halten, daß man nach Vorschrift der Gesetze die Sache gehörig untersuchen und darin verfahren müsse, aber der Kayser habe die Criminalacktion erlassen; vielleicht, wie man geargwohnet, auf An- rathen deren, die nach der Confiscation getrachtet hätten. Ingleichen wäre die Anzeige geschehen, daß der

m) Hirsch T. R. Münz-Archiv, P. II. n. 29. p. 63. sq.

n) *Idem* ibidem, Tomo eodem, n. 30. p. 64. sq. *coll.* n. 31. p. 65. sq. Cf. Jungens Miscellanea, T. I. p. 275. sq.

o) Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 33. p. 68.

p) von Stetten, *l.* saepius *c.*, P. I. c. 9. §. 15. p. 593.

J. Chr. der Münzmeister, welcher in der Herrschaft 1570 Ridpurg (vermuthlich Rittberg,) falsche Münze geschlagen, aus dem Gefängniß entronnen sey; deswegen man beschlossen, an die Kreise zu schreiben, ihm nachzutrachten, und seinen Knecht peinlich zu befragen. Endlich so wären auch etliche vornehme Bürger zu Worms wegen böser Münze übel berüchtiget, und von vieren ihrer Mitbürger angegeben worden; mithin bey denselben Nachforschung geschehen solle q).

Auf dem Reichstage stellte nun der Kayser der R. Versammlung vor, daß sein Herr Vater, weiland Kayser Ferdinand, auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1559., eine wohlbedachte Münzordnung und Edickt publicirt habe, die er, der itzige Kayser, hernach auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., weiter erklären lassen. In derselben wäre eine solche vernünftige, nützliche und ehrbare Ordnung verfaßt, wie im H. R. Teutscher Nation eine durchgehends gleichmässige probirte Münze anzustellen, und beständig zu erhalten, daß ohne Zweifel, wenn man nur solcher Ordnung und Edickt im Münzen, Probiren und andern Stücken, wie es sich gebührte, nachgelebet hätte, itzo alle böse Münzen, einheimische und fremde, abgeschafft seyn würden, und man sich einer allgemeinen gerechten Münze, allenthalben im Reiche, zu erfreuen haben möchte. Weil aber nunmehro vor Augen läge, was für grosse und unaufhörliche Schaden einem jeden, hohen und niedern Standes, dadurch bereits zugefüget worden, daß man nicht in allen Kreisen der vorbesagten Münzordnung und Edickt nachgekommen, und es an dem sey, daß,

q) Senckenberg. Sammlung, P. II. p. 62.

daß man, wofern nicht schleuniges und ernstliches J. Chr.
Einsehen geschähe, im H. R. Teutscher Nation, an statt der guten probirten R. Münzen, nichts anders als böse, fremde und verfälschte Münzsorten sehen und haben würde, welches dann auch nicht die geringste Ursache der beharrlichen Steigerung in allen Victualien und Commercien wäre; so möchten die Churfürsten, Fürsten und Stände die Sache in reifliche Berathschlagung ziehen, und Ihm ihr darüber abgefaßtes Bedenken zustellen, um sich mit ihnen über einen weitern Schluß zu vergleichen [r]).

1570

Es ermangelte hierauf die R. Versammlung nicht, über diesen wichtigen Punkt, in ihren drey R. Collegien, sich zu berathschlagen. Wie man aber aus der Kayserlichen Erklärung auf der Stände Bedenken in Ansehung der Münze ersehen kann, haben sich die drey R. Collegien über ein gemeinschaftliches Gutachten mit einander nicht vergleichen können, sondern die R. Städte haben noch ein besonderes schriftliches Bedenken dem Kayser übergeben. Der Kayser äusserte also in seiner erstgedachten Erklärung, daß er zwar in dem Bedenken der Stände zwey unterschiedliche Meinungen finde, jedoch aber auch bemerke, daß dieselben in vielen Punkten, die erwähnte Münzhandlung betreffend, einig und fast gleicher Meinung seyen. Deswegen, seinem Ermessen nach, dasjenige, worin man sich verglichen, und die Räthe oder Collegia mit einander einig wären, als von den Münzsorten, von Vergleichung der Münzfreyheit, von Annehmung der Münzmeister und Wardeine, von Verbietung des Silberkaufes, der Münzverführung und mehr

r) Speyer. R. A. de h. a., §. 120. sq., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 303. b.

9. Chr. 1570 mehr andern dergleichen Artickeln, wohl möchte itzo erörtert und verabschiedet werden. Was aber den Hauptpunkt belange, so wäre der eine Theil der Meinung, bey der zu Augspurg aufgerichteten und verbesserten Münzordnung stracks zu verharren, und was zu würklicher und gleichmässiger Handhabung derselben dienlich und nöthig vorgenommen werden möchte, sogleich auf dem itzigen R. Tage, ohne fernere Bestimmung eines gemeinen Münztages, zu verabschieden. Der andere Theil aber hielte dafür, daß, zu besserer und eigentlicherer Erwägung aller solcher Nothwendigkeiten, nöthig seyn möchte, einen gemeinen Generalmünztag anzusetzen, auf welchen alle Kreise, besonders auch der Burgundische, und die Stände, welche eigene Bergwerke haben, ihre Münzverständige, mit Vollmacht und ohne alles hinter sich bringen, schicken sollten.

Bey so bewandten Umständen liessen sich die Sachen ansehen, und der Kayser müßte besorgen, daß dieser entstandenen Spaltung halber, besonders aber wegen Mangel der Münzverständigen, auch wegen etlicher, die sich auf diesen Punkt nicht allein nicht weiter einlassen wollten, sondern auch sogar dagegen öffentlich protestirten, für dißmal nicht viel fruchtbarliches wegen dieses Artickels verabschiedet werden könnte, oder wenigstens nichts Beständiges bey allen Ständen ins Werk zu richten seyn möchte. Indessen müßte doch auch dieser Streit und Ungleichheit, samt dem, was demselben mehr anhängig wäre, einmal auch endlich erlediget werden. Es hielte daher der Kayser für das beste, wenn, nach Inhalt des Fürsten-Rathes und der Frey- und Reichs-Städte ungefehrlichen Bedenkens, etwa auf den Eingang des Brachmonats 1571., weil wegen der beson-

besondern Münzprobationstage der Kreise der 3. Ch. 1. May etwas zu kurz seyn wollte, ein General- 1571 münztag, auf welchen alle zehen Kreise, nebst denen, die Bergwerke haben, die Ihrigen mit ge- nugsamer Gewalt abfertigen sollen, angesetzt, und auf demselben alle solche Nothdurft der Münze und Münzstädte halber, und was sonst diesem Artickel noch weiter anhängig, und auf dem itzigen Reichs- tage durch einen oder den andern Theil erreicht worden, gründlich abgeredet würde. Inzwischen aber und bis zu fernerer Verabschiedung möchte es bey der vorigen aufgerichteten Münzordnung, und deren neulichsten Verbesserungen gelassen werden, auf welche Art dann solches alles, was also dißmal, unter den verglichenen Punkten, bey diesem Artickel zu verabschieden, oder nicht nö- thig, die Churfürsten, Fürsten und Stände, samt den Räthen und Botschaften, demselben Concepte füglich einzuverleiben, das übrige aber auf den obbemeldten allgemeinen Münztag zu verweisen, wissen würden [s]).

Dasjenige nun, worüber sich endlich der Kay- ser und die R. Stände mit einander verglichen haben, wurde in den R. A. gebracht, und war fol- genden Inhalts: 1) sollten die vorigen, weiland K. Ferdinands Münz-Edickt und Ordnung, wie auch die Abschiede in ihren Kräften bleiben, vollzogen, und was dagegen von jemanden vor- genommen worden, gänzlich abgeschafft und cassirt werden, nicht allein bey den bereits darin be- stimmten, sondern auch hernach gesetzten schärfern Strafen. Nun wäre zwar 2), vermöge des vorge- dachten Münzedicktes und Ordnung, einem je- den

s) Hirsch l. c. P. II. n. 35. p. 74. sq.

J. Chr. den Münzherrn oder Stand erlaubet worden,
1570 geringe Münzsorten, als Pfenninge oder Heller, soviel deren in seinem Gebiete und Landesart nothdürftig wären, zu münzen; doch daß der Pfenninge nur 636. auf die Cölnische Mark gehen, und an Hellern aus der feinen Mark Cölnischen Gewichtes nicht mehr als 11. Gulden und 5. Kreuzer ausgebracht werden sollten *). Allein es liege am Tage, wie verächtlich diesem Edickte zuwider gehandelt werde, indem etliche Münzstände auf die Mark an Pfenningen über acht, auch neun hundert ausgestückelt, und an den Hellern gleichfalls keine Maaß gehalten hätten. Darüber wäre alle gute R. Münze häufig aufgewechselt, in den Tiegel geworfen, zu bösen Pfenningen oder Hellern vermünzt, und damit alle Länder ausgefüllet worden, weshalb sich dann der Kayser vorbehielte, dagegen die gebührliche und ernstliche Strafe vorzunehmen. Damit aber 3) solch übermässiges und betrügliches Pfenning- und Heller-münzen gänzlich abgeschafft werden möge, so solle hiemit dasselbe durchaus verboten und eingestellet seyn. Falls jedoch 4) hernach etwa an einem Orte solche kleine Sorten zu haben nöthig wäre; so solle derselbe Münzstand solches zuförderst an die zu den Probationtagen Verordnete seines Kreises gelangen lassen, und nicht anders, als nach deren Ermessen und Erlaubniß, nur so viele geringere Sorten, als in seinem Gebiete von nöthen, auch mit Ausstückeln und Gehalt der R. Münzordnung gemäß, auszumünzen, Macht haben. Würde nun aber 5) jemand sich unterstehen, sich anderer Gestalt des Münzens anzumassen; so sollen solche Münzsorten von den ausschreibenden

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 83. f.

benden Fürsten und Ständen desselben Kreises, 3. Chr. oder auch vom Kayser, wenn er es in Erfahrung 1570 brächte, alsobald verboten, und in demselben und andern Kreisen, wo nur solche Sorten anzutreffen, confiscirt werden. Was aber davon ausgegeben worden, dessen Schaden und Interesse solle ein solcher Münzherr dem Kreise und einem jeden Beschädigten, wie es auf den Probationtagen taxirt, ohne alles Appelliren unverzüglich zu erstatten schuldig, und daneben seiner Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, verlustiget seyn, auch ihm vom Kayser sogleich geboten werden, sich des Münzens hinfüro zu enthalten. Ja der Kayser verspricht noch ausserdem im R. A., daß er einen solchen privirten Münzstand, auf seine Supplikation an ihn, nicht sogleich restituiren, sondern dessen Ansuchen jederzeit bis auf eine gemeine R. Versammlung, und zu der Stände Bedenken einstellen wolle.

Der Münzmeister hingegen, weil er wider das Münz-Edickt, die Ordnung und seinen geleisteten Eid, mit ungebührlichem Ausstückeln oder falschem Gehalte, gehandelt, und also den Kayser und das Reich vorsetzlich betrogen und beleidiget, solle 6) nicht allein dem Kreise und den Unterthanen den verursachten Schaden, wie es auf den Probationstagen in einem jeden Kreise, in welchem die Münze untergeschoben, taxirt worden, unverlängt erstatten, sondern auch am Gute, Leib und Leben, nach Beschaffenheit des begangenen Frevels, bestraft werden. Deswegen die Kreisstände ihm allenthalben nachstellen, und ihn auf Recht niederwerfen lassen sollen. Uebrigens und 7) solle alles, was itzo von dem ungebührlichen Pfenning- und Heller-münzen disponirt worden, auch in Ansehung anderer kleiner

J. Chr. Sorten, als Kreuzer, halber Batzen, oder an-
1570 derer im Münzedickte zugelassenen Landmün-
zen †), gelten, und selbige wider die Vorschrift
des erstgedachten Münz-Edicktes und Ordnung
nicht ausgemünzet werden. So viel aber 8) die
ganze, halbe und viertel Reichsthaler, inglei-
chen ganze und halbe Reichsguldén und die Ze-
hen-Kreuzerstücke, als welche man die grössere
silberne Sorten nenne, belange, und wie viel
derselben auf eine Mark gehen, auch wie viel fei-
nes Silber sie halten sollen, wäre zwar alles be-
reits in dem vorgedachten Edickte und den Ab-
schieden deutlich bestimmet *). Weil aber densel-
ben in etlichen Kreisen auch nicht allerdings
nachgekommen würde, so sollen künftig ein jeder
Münzherr oder Stand, bey seinem Münzen, sol-
chen Münzgesetzen sich gemäß verhalten, widri-
genfalls aber eben den Strafen unterworfen seyn,
deren vorhin von dem ungebührlichen Pfenning-
und Heller-münzen gedacht worden. Und eben
diese Strafen sollen auch 9) gegen diejenigen statt
finden, welche nicht demjenigen nachleben, was in
dem mehrerwähnten Münzedickte von dem
Schroot und Korn der Goldgülden und Du-
katen, von dem festgesetzten Wehrte der andern
Dukaten und Kronen, die man noch passiren las-
sen, und von dem Verbote aller andern goldenen
Münzsorten, sie seyen einheimische oder aus-
ländische, verordnet worden ††).

Was hiernächst 10) bereits in dem Augspur-
gischen R. A. vom J. 1551. **), und in der R.
Münz-

†) S. im IV. Bande der N. C. R. A., S. 22. f.
*) S. ebendaselbst, S. 80. und im VI. Bande, S. 332.
††) S. ebendieselbe im IV. Bande, S. 19-93.
**) S. den I. Band derselben, S. 674.

Münzordnung vom J. 1559. †) disponirt wer- J. Chr. den, daß nemlich niemand, der Münzgerechtig- 1570 keit hat, bey Verlust derselben, seine Münze, auf irgend eine Weise, andern verkaufen, verleihen, oder durch selbige verlegen lassen solle, wird in unsern R. A. wiederholet und bestätiget, weil die Münzgerechtigkeit kein Merkanz, sondern ein Kayserliches Regale sey, welches die Münzstände, aus besondern Kayserlichen Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheile, sondern, wie der Kayser selbst, dem H. R. zu Ehren und Wohlfahrt, gebrauchen sollen. Diese Verordnung ward nun in unserm R. A. noch weiter dahin erklärt, daß die Münzherren und Stände viel weniger mit ihren Münzmeistern sich vergleichen sollen, den Gewinn wöchentlich, monatlich, oder durch einige andere Mittel, zu theilen, um davon eigenen Nutzen zu gewarten, als in welchem Falle die in obgedachten Gesetzen bestimmte Strafen, sowohl gegen den Münzherrn, als den Münzmeister, mit Ernste vorgenommen werden sollten. Wenn auch etwa seither einige dergleichen genießliche, aber verbotene Packten, Geding oder Verschreibungen gemacht worden wären; so sollten dieselben hiemit cassirt seyn, und keinesweges vollzogen, oder aber dagegen auf die itzt gedachte Strafen verfahren werden. Ausserdem habe man 11) mit grossem Schaden erfahren, daß die hin und wieder in den Kreisen ausgebreiteten Heckemünzen *), dem gemeinen Besten hochschädlich wären, indem die Kreisverordnete und Wardeine nicht sogleich erfahren könnten, was an einem jeden Orte gemünzet worden, deswegen auch das Kayserliche Münzedickt in solchen Münzen wenig geach-

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 97.
*) S. dieselbe im VI. Bande, S. 337.

J. Chr. 1570

tet würde. Es sollte daher keinem, der Münzgerechtigkeit habe, hinfüro verstattet seyn, nach seinem Gefallen besondere Münzstädte in den Kreisen anzurichten, sondern die Kreisstände und Münzherren sollten sich fordersamst, auf einem Kreistage, über drey oder vier Oerter, wo gemeine Münzstädte anzulegen, vergleichen. Daben sollen Sie solche Anordnungen machen, daß bey dem Münzen dem Kayserlichen Münz-Edickte, der Ordnung und Abschieden durchaus nachgelebet und würksam nachgesetzt werde, bey Vermeidung schwerer Kayserlicher Ungnade, und bey Verlust eines jeden Münzgerechtigkeit. Doch solle denenjenigen Ständen, die eigene Bergwerke haben, auch besondere Münzen daneben zu halten, und daselbst, nach Inhalt des Münzedicktes und der Abschiede, zu münzen unverboten, und zugelassen seyn.

Wegen Annehmung der Münzmeister †) enthält 12) unser R. A. eine neue Vorschrift. Es solle nemlich hinfüro kein Münzmeister in den Kreisen von einigen Münzherrn oder Stande angenommen, oder im Kreise geduldet werden, er wäre dann zuförderst auf dem Probationtage den Ständen oder deren Verordneten in Person präsentirt, und sein Herkommen, Geschicklichkeit, Redlichkeit und ehrlicher Abschied von der Obrigkeit, darunter er gesessen, durch gute gewisse Erkundigung, aufrichtig befunden worden. Hierauf solle er den Kreisständen und Gesandten, und an des Kaysers und des H. R. Statt, auch seinem Münzherrn geloben und schwören, sich im Münzen und allen andern Punkten, vermöge des öfters schon erwähnten Edicktes, der Ord-

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 103. f.

Ordnung und Abschiede, gemäß zu verhalten, J. Chr. alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch 1570 seiner eigenen Person, ingleichen sich, so oft er erfordert würde, zu stellen, Red und Antwort zu geben, und alles dasjenige zu leisten, was des Reichs Edickt, Ordnung und Abschiede vermögen. Eben so solle es auch 13) mit der Bestellung des Wardeins, doch soviel seinem Amte zustehen solle, gehalten, und ihm besonders eingebunden werden, jederzeit auf den Probationtagen den Kreisständen und deren Abgeordneten anzuzeigen, was er etwa erfahren würde, so beym Münzen oder sonst, dem Edickte, der Ordnung und den Abschieden zum Nachtheile, vorgenommen worden. Bisher hätte man nun zwar 14) sowohl dem Wardein, als dem Münzmeister es übersehen, wenn ein Stück Werkes an einem Grän zu gering befunden worden, doch dergestalt, daß im nächstfolgenden Werke solches erstattet werden solle. Weil man aber vielmal erfahren, daß sie solches Remedium zu viel mißbrauchen, so verordnet der R. A., daß ihnen solches nicht mehr solle übersehen, sondern vielmehr, wenn man ihre Collusion oder Fahrlässigkeit verspüren würde, gebührliches Einsehen gegen sie vorgenommen werden.

Zu Handhabung der R. Münzordnung habe man kein besseres Mittel befunden, als wenn die gebotenen zwey Probationtage in jedem Jahr, am 1. May und 1. October *) richtig gehalten würden. Allein man habe bey etlichen Kreisen deshalb einen grossen Mangel verspüret, als in welchen, eine lange Zeit her, keine Probationtage gehalten worden, wodurch dann die guten Münzen zusammengebracht, zerschnitten und

 böse

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 93. f.

J. Chr. 1370. böse geringere Sorten darauis geschlagen, mithin jedermann ein grosser und unmäßlicher Schaden dadurch zugefüget worden, wie noch heutiges Tages geschähe. Deswegen wurde dann 15) in unserm R. A. einem jeden Kreise und den darin gesessenen Münzgenossen befohlen, in jedem Jahre beide in dem Münzedickte angesetzte Probationtage, der Gebühr nach, fleissig zu besuchen, und mit einander darüber, in Erwägung des gemeinen Nutzens, und da dem H. R. daran so viel gelegen, gute Correspondenz zu halten, besonders was zu Abschaffung alles desjenigen dienen könnte, was dem Münzedickte, der Ordnung und den Abschieden zuwider vorgenommen würde. Wofern nun 16) hierunter abermals bey einem oder mehr Kreisen und Münzständen eine Nachlässigkeit verspüret würde; so sollen die nächst angesessenen Kreise, Fürsten und Stände solches dem Kayser unverzüglich melden, worauf Er ein ernstliches Einsehen mit Suspension, oder sonst, nach Gelegenheit, vornehmen, und daneben einem jeden gebieten wolle, die angesetzten Probationtage ohne allen Verzug ins Werk zu richten, widrigenfalls sie *ipso facto*, ohne weitere Erklärung, aller ihrer Münzgerechtigkeiten verlustiget seyn sollen. Was auch 17) in solchen säumigen Kreisen mittlerweil gemünzet worden, darüber sollen die nächst anstossenden Kreisfürsten und Münzgenossen, als verordnete Kayserliche Commissarien, gebührliche Probation vornehmen, und den, der gemünzt hätte, vorbescheiden, da dann derselbe, bey Strafe der Privirung *ipso facto*, erscheinen, und die Probation vor sich gehen lassen solle.

Uebrigens solle 18) das mehrgedachte Kayserliche Münzedickt, die R. Münzordnung und die beiden Augspurgischen R. A. von 1559. und

und 1566., in allen ihren andern Punkten, mit J. Chr. durchgehender Gleichheit, von allen und jeden 1570 des H. R. Ständen, Angehörigen und Unterthanen stracks gehalten und vollzogen werden. Mithin sollen im H. R. keine andere silberne Münzsorten, als die darin bestimmte, am Schroot und Korn probirte, ganze, halbe und viertels Reichsthaler, (deren acht Stück fein 14. Loth vier Grän halten), †) auch ganze und halbe Reichsgulden, Zehen-Kreuzerstücke, halbe Batzen, Kreuzer, Pfenninge, Heller, und etliche benannte Landmünzen gemünzet, und im Kaufen, Verkaufen, oder andern Handlungen und Bezahlungen höher, als in ihrem verschiedenen gesetzten Wehrte, gegeben und genommen werden. Ingleichen sollen auch im H. R. nur Rheinische Goldgülden und R. Dukaten, nach Inhalt des Edicktes, gemünzet, und dieselben, nebst etlichen andern, im Edickte specificirten Dukaten und Kronen, in ihrem probirten Wehrte, für Wehrschaft angenommen werden. Hingegen alle andere fremde goldene und silberne Münzsorten, wie sie auch beschaffen, oder benannt, sollen 19) in das H. R. keinesweges eingeführt und eingeschleifft, viel weniger für einige wehrhaft ausgegeben oder genommen werden. Alles bey Confiskation derselben Sorten, welche die Obrigkeit, wenn dieselben angetroffen würden, vornehmen, und dem Anzeiger davon den dritten Theil geben solle. Wie dann auch die im Reiche gemünzten güldenen und silbernen Münzsorten und alles ungemünzte Silber aus dem Reiche zu

 füh-

†) Was in der Parenthesis eingeschlossen ist, stehet nicht in der ersten, zu Maynz, bey Franz Behem, im J. 1571. in Folio gedruckten Ausgabe unsers R. A., (die ich besitze,) fol. 39. a.

J. Chr. führen, bey Strafe gleicher Confiscation, ver-
1570 boten seyn, und die Thäter, nach den Umständen der That, noch mit härtern Strafen angesehen werden sollen. Eben so solle auch 20) das betrügliche Prägen, Granaliren, Seigern, Ringern, Beschneiden, Schwächen, Waschen, Abgiessen, Auswägen, Aufwechseln und Verfälschen der R. Münzen, bey Verlust Leib und Gutes, und gestalten Dingen nach, ohne allen Respect der Personen, verboten seyn und bleiben, wie bereits im Münzedickte und den Abschieden statuiret worden *). Es wolle daher 21) der Kayser alle und jede Stände und Unterthanen des H. R. durch diesen R. A. und noch besondere im Reiche zu publicirende Mandate, gewarnet haben, sich solcher verbotener fremder Münzsorten in Gold und Silber, und auch der geringen inländischen Münzen, zwischen hier und dem nächstkünftigen ersten Merz, zu entschlagen, indem dieselben hernach als verbotene Münze keineswegs für Wehrhaft ausgegeben oder genommen werden sollen. Und hierauf wird im R. A. 22) dasjenige wiederholet, was bereits die R. Münzordnung von der durch die Obrigkeiten vorzunehmenden Einwechslung dergleichen verbotener ausländischer und geringer einheimischer Münzsorten, auch deren Umprägung in gute R. Münze vorgeschrieben hat †).

Zu fernerer und beständiger Handhabung des Kayserlichen Münzedickts, der Ordnung und Abschiede, wolle also 23) der Kayser allen Churfürsten, Fürsten, Ständen, Städten und Obrigkeiten hiemit befohlen haben, in ihren Städ-

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 94. 96.

†) S. in eben diesem IV. Bande, S. 86. 87. 88. und 90.

Städten, Landen und Gebieten, besonders auf J. Chr. den Jahrmärkten, eine ernstliche Aufsicht zu ha- 1570 ben, und nachzuforschen, damit keine goldene oder silberne R. Münze, noch auch rohes Silber, aus dem Reiche, zu Wasser oder zu Lande, verführet, noch verbotene goldene und silberne Münzsorten eingeführet werden. Ingleichen, daß die gedachten R. Münzsorten nicht anders, als in ihrem gesetzten probirten Wehrte genommen und ausgegeben, oder aber die Uebertreter ernstlich bestrafet werden, wogegen niemanden ein Geleite gegeben, oder er darunter begriffen seyn solle. Deswegen wurde dann 24) im R. A., aus nothwendigen und wohlerwogenen Ursachen, die Verordnung gemacht, daß die vier Rheinische Churfürsten ihre besondere verordnete Räthe, mit den Kayserlichen Commissarien, nach Frankfurt zu den jährlichen Messen abfertigen sollen. Diese sollen nun Macht und Befehl haben, darauf gute Acht zu geben, und sorgfältig nachzuforschen, wozu ihnen auch Bürgermeister und Rath, auf ihr Begehren, behülflich seyn sollen, ob etwa fremde verbotene Münze dahin geführet, oder auch goldene und silberne R. Münzen oder rohes Silber aus dem Reiche zu führen, von jemanden Anstellung gethan; oder ob im Kaufen, Verkaufen und andern Ausgaben verbotene Münzen genommen; oder die R. Münze in höherm Wehrte, als sie valvirt, ausgegeben würde. Sollten sie nun 25) gewissen Bericht von dergleichen vorhabenden Ausführung goldener oder silberner R. Münze und rohen Silbers erfahren; so sollten sie solches zu ihren Handen nehmen, und bis auf fernere Verordnung des Kaysers und der vier Rheinischen Churfürsten verwahrlich behalten. Eben dergleichen Anstellungen, Erkundi-

J. Ch. 1570

Erkündigungen und Einsehen wolle 26) der Kayser auch den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg befohlen haben, in ihren Städten, auf den Jahrmärkten und Messen vorzunehmen. Wie Er dann auch erbietig sey, ein gleiches auf andern Jahrmärkten oder Messen in den R. Städten, wo Er es nützlich erachten würde, zu verschaffen.

Damit nun 27) solch heilsames Edickt, die Münzordnung und Abschiede in beständigem Wesen, mit durchgängiger Gleichheit, in allen Kreisen erhalten, und alle Unordnung oder Ungleichheit, die gleichwol einreissen wollen, und worüber sich etliche Kreise und Stände auf dem itzigen Reichstage nicht wenig beschweret hätten, vermieden bliebe, auch allen künftigen Ungleichheiten oder Beschwerden vorgekommen, und selbige aufgehoben, hingegen das mehrbesagte Edickt, die R. Münzordnung und Abschiede desto steifer vollzogen werden möchten; so verglich sich der Kayser mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Botschaften über einen gemeinen Deputations-Reichs-Münztag, welcher auf den 1. August des nächstkünftigen Jahrs 1571. zu Frankfurt am Mayn gehalten werden sollte. Daselbst sollten auf den bestimmten Tag, nebst den Kayserlichen Commissarien, die sechs Churfürsten, und andere deputirte Fürsten und Stände, nebst den Ständen, die Bergwerke haben, entweder selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, jedoch auf gemeine, eines jeden Kreises Kosten, erscheinen. Sie sollten demnächst ferner handeln, beschliessen und verabschieden, wenn etwa einige Ungleichheit, Unordnung oder widerwärtige Beschwerden, in einem oder mehr Kreisen, ein-

reissen

wissen wollen, wie solchem aller zuvorzukommen, und es abzustellen wäre t). (J. Chr. 1570)

Es hat auch hierauf der Kayser, zufolge des R. A., bald nach Anfang des folgenden Jahrs, zu Prag das versprochene Münz-Mandat in das Reich ausgehen, und publiciren lassen, worin er die genaue Beobachtung der R. Münzordnung, und der folgenden sich darauf beziehenden R. A. eingeschärfet hat u). (1571. 20. Jan.) Ingleichen liessen die vier Rheinischen Churfürsten besondere Mandate, in ihrer aller Namen, in ihren Churfürstenthümern, und Landen am Rhein, und sonst anschlagen, um dem Kayserlichen Münzedickte, Ordnung und Abschieden schuldigen und würklichen Gehorsam zu leisten. (27. May.) Eine ähnliche Anordnung machten auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, in dem Obersächsischen Kreise, und die meisten Stände in ihren Kreisen. Da nun die kurz vorher erwähnte R. Deputation, just zur Zeit der Herbstmesse, zu Frankfurt war; so publicirten die zu derselben abgefertigten Kayserlichen Commissarien, der Graf Ludewig zu Löwenstein, D. Timotheus Jung und Johann Achilles Ilsung, nebst den Räthen und Gesandten der vier Rheinischen Churfürsten, ein Proklama, worin sie alle Kauf- und Handelsleute, auch andere an den leztern Speyerischen R. A., und die Kayserliche und Churfürstliche Mandate erinnerten, und sie ermahnten, solchem gehorsam nachzuleben, und sich insonderheit, in der bevor- (22. Aug.)

stehen-

t) Speyer. R. A. vom J. 1570., §. 120-151., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 303. b. – 307. b. und beym Hirsch, l. c., P. II. n. 34. p. 69-74.

u) Es stehet in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 348-350.

J. Chr. stehenden Frankfurter Messe, des Zuführens,
1570 Ausgebens oder Einnehmens der fremden und aller verbotenen Münzen, auch Steigerung, Aufwechslung und Ausführens und aller andern verbotenen Stücke mit des H. R. goldenen und silbernen Münzen oder rohem Silber gänzlich zu enthalten, und sich für Schaden und den gedroheten Strafen zu hüten [s]).

(21. Sept. alt.) Einige Wochen nachher liessen die vorbenannten Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Gesandten der vier Rheinischen Churfürsten, während der Frankfurter Messe, noch ein anderes Proklama ausgehen, worin sie, aus besondern, vorgefallenen, bewegenden Ursachen, den fremden und einheimischen Kauf- und Handelsleuten, allein in der izo währenden Frankfurter Herbstmesse, aber weiter nicht, verstattete, im Kaufen, Verkaufen, und andern ihren Commercien, doch unter Verbot alles Aufwechselns unter ernstlicher Strafe, die Niederländische, Burgundische und andere, in dem besagten Kayserlichen Edickte, verbotene fremde Münzen, in Gold und Silber, auf den Bruch, anzunehmen und auszugeben. Nemlich einen Burgundischen goldenen Realen und silbernen Königsthaler, jeden um 18. Batzen, 1. Burgundischen Thaler mit dem Kreutze für 16. Batzen 3. Kreutzer, ½ silbernen Königsthaler für 9. Batzen, ½ Burgundischen Thaler für 8. Batzen 1½ Kreutzer; ingleichen die Oerter und andere geringere Stücke nach advenant, wie oben gesetzt; ferner die italiänischen Paulimer oder drey Bätzner, jeden um 10. Kreutzer und 1. Pfenning, und endlich die Französische dicke

s) S. N. Samml. der R. A. P. III. p. 350. sq.

dicke Pfenninge, jeden um 5. Batzen und 1½ 3. Kreuzer, wie bey dem Frankfurtischen Stadtrathe ein jeder, dem es nöthig, sich ferner erkundigen könnte. Doch wäre diese Erlaubniß so zu verstehen, daß alle und jede, welche solche fremde Sorten ausgeben wollten, selbige zuförderst, durch die von den Kayserlichen Commissarien und den vier Rheinischen Churfürsten, bestellte Personen im Carmeliterkloster auf die Helfte zerschneiden lassen sollten. Hiernächst sollten die Kaufleute und ein jeder, welcher solche fremde geschnittene Sorten einnehmen wollte, zuförderst den Kayserlichen Commissarien und den churfürstlichen Räthen, bey Eidespflichten, versprechen, und die Anzeige thun, was und wie viel sie eingenommen, und zu Bezahlung ihrer Creditoren zu Frankfurt nicht ausgegeben hätten, sondern mit sich wegführen würden. Dieses alles sollten sie, vor ihrer Abreise, den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen, zur Maynzischen Kanzley, namhaft machen, und solche zerschnittene Münzsorten nicht aus dem Reiche, in die Burgundische oder andere Länder, führen, und besonders hernach, im Kaufe oder andern Handthierungen, für Wehrschaft oder Zahlungen, auch nicht auf den Bruch weiter ausgeben oder nehmen, sondern solche, sobald sie nach Hause kämen, ihrer Obrigkeit auf den Bruch, einliefern, um sie in K. Münze zu vermünzen. Auf der nächstkünftigen Frankfurter Fastenmesse aber sollten sie versiegelte glaubliche Urkund von ihrer Obrigkeit in die churmaynzische Kanzley einreichen, daß sie diesem allen gehorsam nachgekommen wären. Würde aber jemand auf eine andere Art das obgedachte fremde Geld einnehmen, ausgeben, verführen, oder

Chr. 1570

J. Ch. unter einigem Scheine aufwechseln; so solle der-
1570 selbe nicht allein das Geld verwürket, und kein Geleite zu Wasser und zu Lande haben, sondern auch, nach Gestalt seiner Uebertretung, am Leib und Gute bestrafet werden w).

In der Kayserlichen Proposition ist zwar von den in das R. Policeywesen einschlagenden Punkten nichts enthalten, indessen kam doch auch diese Materie mit in damalige R. Berathschla-
30 Oct. 1570 gungen. Es supplicirten nemlich die R. Städte, daß, obgleich die Schenkzunft in den R. A. verboten wäre, dennoch darüber nicht durchaus gehalten würde, mithin der Kayser dißfalls ein ernstliches Einsehen thun möchte x). Im R. A. also verspricht der Kayser, unter Beziehung auf dasjenige, was hievon die R. Policeyordnung vom J. 1548. verordnet, und nachher verabschiedet worden *), daß er wegen dieser schädlichen Mißbräuche mit den geschenkten Handwerkern nochmals gemeine Edickte und Mandate in das Reich wolle ausgehen, und an gebührenden Orten anschlagen lassen. Es hat auch hierauf
(1571. 12 März) der Kayser würklich im folgenden Jahr ein geschärftes Mandat wegen Abschaffung der geschenkten Handwerker im Reiche publicirt †), und allen und jeden Ständen und Obrigkeiten ernstlich geboten, solchem schuldige Folge und Gehorsam zu leisten. Hiernächst hätte man den Kayser berichtet, daß

w) S. N. Sammlung der R. A., P. III. p. 351. sq. und Dav. Thomäi von Hagelstein Acta publ. monetar. etc., P. II. p. 107. Cf. Sr. Excellenz des Herrn Geh. Raths von Praun gründl. Nachr. von dem T. Münzwesen, P. I. c. 5. §. 12. p. 165. sq.

x) S. Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 46.

*) S. z. E. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 339. f.

†) Es stehet in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 319-321.

daß, obgleich in der R. Policeyordnung ernstlich J. Chr. geboten worden, daß keine wollene Tücher ellen- 1570 weise im Ausschnitte zu verkaufen, sie wären dann zuvor genezt und geschoren, ganze Tücher aber ungereckt und ungestreckt, aber doch genezt verkauft werden sollten, dennoch, solchem Gebote zuwider, in den Jahrmessen zu Frankfurt und an andern Orten, nicht allein Tücher übel gereckt und gestreckt, sondern auch inwendig voller Löcher, und sonst verdorben, betrüglicher Weise, da sie doch auswendig für gute Tücher anzusehen wären, verkauft und geliefert würden. Weil nun solchem betrüglichen Handel und Verachtung der gedachten Ordnung um so mehr mit ernstlichen Strafen zu begegnen wäre; so verordnet der R. A., solchen Betrug nicht allein nach Inhalt der angezogenen R. Policey-Ordnung, sondern auch mit Confiscirung aller Güter des betrüglichen Verkäufers, wenn und wo dieselben zu finden, zu bestrafen; jedoch daß daraus zuförderst aller Schade dem Käufer entrichtet werde y).

Ferner verordnet auch der R. A. ein und anderes wegen mehrerer Aufsicht der Obrigkeiten auf ihre Buchdruckereyen, Buchführer, Schmähbücher, u. s. w. Es wäre nemlich schon auf einigen vorigen Reichstagen *) bey schweren Strafen geboten worden, daß die Obrigkeiten bey ihren Druckereyen, Buchführern und sonst ernstliche Vorsehung thun sollen, damit keine Schmähbücher, Gemählde und dergleichen, wodurch nur Zank, Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung alles

y) S. den Speyer. R. A. de *h. a.*, §. 152. sq. *l. c.*, P. III, p. 307. b. & 308. a.

*) S. z. E. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 361-363.

J. Chr. 1570

schen etlichen Ständen streitigen Session b).
Von selbiger ist nun in unserm R. A. enthalten: es hätten eine lange Zeit her, keine geringe Streitigkeiten, der Session halber, zwischen etlichen Ständen, vorgewaltet, die zwar seitdem theils in der Güte verglichen, theils auf die Austräge gestellet worden, die andern aber noch in ihrer Unrichtigkeit fortdauerten, wodurch dann die Stimmen in den Räthen oder R. Collegien abgiengen, und die Expedition gemeiner Geschäfte nicht wenig gehindert würde. Damit nun auch diesen Sachen endlich einmal, durch gebührliche Erkenntniß, gänzlich abgeholfen werden möge; so erklärt der Kayser, in unserm R. A., auf räthliches Ermessen und Gutachten der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bothschafter, daß die der Session wegen streitige Stände, welche sich auf besondere Austräge mit einander verglichen, vermöge solcher Vergleichung noch ferner, doch zugleich in *possessorio et petitorio*, bis zum endlichen Beschlusse verfahren, und die Kayserliche Erkenntniß darüber erwarten sollen. Den Andern aber, die noch zur Zeit in keinem Austrage verfaßt wären, wolle der Kayser hiemit eine Zeit von sechs Monaten bestimmet haben, binnen welcher ein jeder Stand, der gegen einen andern der Session halber zu klagen hätte, seine Klage sowohl in *possessorio*, als *petitorio*, gedoppelt am Kayserlichen Hofe eingeben solle. Hierauf solle sein Gegentheil, es sey deren einer oder mehr, innerhalb sechs Monaten antworten, und zugleich seinen Gegenbericht auch gedoppelt am Kayserlichen Hofe vorbringen; alsdann ein jeder mit noch

b) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 190.

noch zwey Rechtsätzen oder Producten gehört, J. Chr. und damit die Sache zur endlichen Erkenntniß 1570 des Kaysers gestellet werden, auch was darauf vom Kayser mit Recht erkannt würde, dabey endlich verbleiben solle. Da auch übrigens noch etliche Reichsstände vorhanden, welche noch zur Zeit zu keiner Session gekommen, und daher mit keinem streitig geworden; so erbot sich der Kayser, damit denselben ihre gebührliche Session und Stimme auf dem Reichstage gegeben, und also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen gestärket würde, mit denselben, zu erster Gelegenheit, eine billige Verordnung vornehmen zu lassen, jedoch dabey des Reichs und anderer Interessenten Nothdurft auch zu bedenken. Inzwischen aber solle ein jeder bey seiner Possession *vel quasi*, wie er solche hergebracht, gelassen werden, und die Session auf dem itzigen Reichstage; auch geschehene Unterschrift des R. A., niemanden an seinem hergebrachten Gebrauche und Gerechtigkeit nachtheilig seyn. [c]

Hierauf folgen im R. A. sowohl das gewöhnliche Versprechen des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stände wegen Festhaltung des R. A., als auch die Unterschrift der anwesenden Reichsstände und der Gesandten von den Abwesenden. Endlich unterschrieben der 11 Dec. Kayser und der Churfürst Daniel von Maynz, als Erzkanzler durch Teutschland, den R. A. eigenhändig, der R. Vicekanzler, D. Johannes Baptista Weber, aber contrasignirte denselben, und der Kayser ließ sein Insiegel daran hängen. Wegen der Churfürsten unterschrieben und besiegelten den R. A. die Churfürsten

 Da-

c) Speyer. R. A. de *h. a.*, §. 160 - 164, *l. c.*, P. III. p. 308. b. & 309. a.

J. Chr. 1570 Daniel zu Maynz und Friedrich zu Pfalz, und wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten die Salzburgische und Bayerische Gesandten, nemlich der Salzburgische Domherr, Georg von Rienburg zu Rieneck und Neukirchen, und D. Ludolf Halffer; ferner wegen der Prälaten der Abt Michael zu Minderau, genannt Weissenau, und wegen der Grafen und Herren der Gesandte der Wetterauischen Grafenbank, D. Johann Meichsner; endlich wegen der Frey- und Reichs-Städte die Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer d).

Es ist weiter oben, bey dem ersten Punkte der Kayserlichen Proposition, gedacht worden, daß, vermöge des R. A., die Kayserliche und des H. R. alte Reuterbestallung und Artickelsbrief der Teutschen Knechte sollen durchgesehen, verbessert, von neuem publicirt und dem R. A. angehänget werden e). Ueber diese Materie

d) Speyer. R. A. de *h. a.*, §. 165. sq., *l. c.*, P. III. n. 309 - 314. Uebrigens stehet der Speyerische R. A. auch in Lünigs R. A., T. III. in der 1. Fortf., n. 26. p. 191 - 220. Die erste, unter öffentlicher Autorität herausgekommene Ausgabe, ist zu Maynz, durch Franz Behem, im J. 1571. in Folio gedruckt, und 1. Alphabet, 7. Bogen stark, die ich in meiner Bibliotheck besitze. Cf. Graf Ludewigs von Witgenstein Diarium, in der Senckenberg. Sammlung, P. II. p. 102. sq., wo aber gemeldet wird, daß die Verlesung des R. A., mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart des Kaysers und der Stände, erst den 13. December 1571. auf dem Rathhause zu Speyer vor sich gegangen sey, nachdem der Kayser vorher, mit den Ständen, in die Domkirche gegangen, und daselbst das *Te Deum laudamus* singen lassen.

e) Speyer. R. A. de *h. a.*, §. 16., *l. c.*, P. III. p. 289. sq., und weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 195. f.

terie war schon vorher in den R. Kreisen, auf den Kreistagen, vieles berathschlaget, und gehörig vorbereitet worden, wie davon besonders verschiedene Abschiede des Fränkischen Kreises können nachgesehen werden f); zu Wien aber, am Kayserlichen Hofe, hatte man, schon im vorigen Jahr, deshalb ein Projeckt entworfen ff). Nachdem nun dieserwegen das nöthige auf dem Reichstage war verglichen und beschlossen worden; so publicirte man zugleich mit dem R. A. eine neue Ordnung, unter dem Titel: der Röm. Kayserl. Majestät und des H. R. Reuterbestallung; item von Bestellung des Feldes: ernewert Reutterrecht, und dann der deutschen Knecht Articuln: sampt Verzaichnuß etlicher sondern Punkten obvermeldter Bestallung, und Articulen anhengig g). Diese sogenannte Reuter- und Fußknecht-Bestallung enthält in allem 224. Artickel, und ist eigentlich in sechs besondere Abschnitte wieder abgetheilt. Der erste faßt die eigentliche Reuter-Bestallung in sich, und gehet vom 1-111. Artickel; der zweite handelt vom 112-122. Artickel von Bestellung des Feld- und Reuter-Rechts; der dritte Abschnitt zeiget im 123. Artickel, wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen; und der vierte vom 124-142. Ar-

J. Chr. 1570

f) S. Jungs Miscellanea, T. IV. Sect. II. p. 382. sqq. 443. sqq. & 475. sqq. und F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. I. n. 36. p. 487-504. & n. 38. p. 526-530. *item* P. II. n. 39. p. 1-15. & n. 44. p. 67-69.

ff) Dieses Projeckts wird in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 330. in der Note a) gedacht.

g) So lautet der Titel in der Originalausgabe, die ich besitze, und zu Maynz, durch Franz Behem, im J. 1571. in Folio gedruckt, auch 1. Alphabet stark ist.

J. Chr. 1570 Daniel zu Maynz und Friedrich zu Pfalz, wegen der geistlichen und weltlichen Fürst[illegible] Salzburgische und Bayerische Ges[illegible] nemlich der Salzburgische Domherr, [illegible] von Kienburg zu Kieneck und Neukirc[illegible] D. Ludolf Halffer; ferner wegen der [illegible] der Abt Michael zu Minderau, gen[illegible] senau, und wegen der Grafen und [illegible] Gesandte der Wetterauischen G[illegible] D. Johann Meichsner; endlich [illegible] Frey = und Reichs = Städte die [illegible] ster und Rath der Stadt Speyer [illegible]

[illegible] Es ist weiter oben, bey dem [illegible] der Kayserlichen Proposition, [illegible] daß, vermöge des R. A., die K[illegible] H. R. alte Reuterbestallung [illegible] brief der Teutschen Knechte [illegible] hen, verbessert, von neuem [illegible] R. A. angehänget werden c).

b) Speyer. R. A. de h. a., [illegible] n. 309 - 314. Uebrigen[illegible] R. A. auch in Lünigs [illegible] Forts., n. 26. p. 191 - [illegible] fentlicher Autorität [illegible] ist zu Maynz, durch Fr[illegible] in Folio gedruckt, und [illegible] stark, die ich in mein[illegible] Graf Ludewigs von [illegible] Senckenberg. Samml[illegible] aber gemeldet wird, [illegible] mit den gewöhnlichen [illegible] des R[illegible]s und der [illegible] der [illegible] dem [illegible] [illegible]

c) [illegible]

ſr.
70

lz
ufs
tra
Mu
aplan
ulden
16) ſolle
en unter
17) nebſt
igen thun;
eine Reu
le 18), mit
ordentlich im
, und in der
dem andern;
jener auf ſeine
Aufſehen ha
Reihen dem gan
chen, beſchwer
tmeiſter über 12.
o. oder 8. Pferde,
n über 10. oder 12.
an werden. In den
der mit ſeinem Tauf
rden ordentlich ver
Herrn oder Edel
hätte, nur 1. Jun
hätte, kein Junge;
2. Jungen paſſirt
er Herr oder Jun
ker,

J. Chr. ker, der 6. Pferde oder darüber hätte, darunter
1570 einen wohlstaffirten Knecht mit einem langen Rohre haben; und 24) sollten der Obriste und die Rittmeister keine Pferde werben, oder in das Register und in die Musterung bringen, da der Junker oder Herr nicht selbst persönlich im Felde gegenwärtig ist.

Ferner und 25) sollen hinfüro keine sogenannte Freyreuter weiter zugelassen werden; sondern es sollen vielmehr 26) die Rittmeister, so viel möglich, ihre Reuter aus denen von Adel, und nicht von einspännigen Knechten werben, und ihnen in den Musterungen keine langen Reihen gut gemacht werden; die Herren oder Junker aber sollen 27), von Haus aus, ihre Knechte so bekleiden, daß ihr Leib vor Kälte und Ungewitter beschützt, und die Büchsen wohl bedeckt seyn mögen. Hierauf handelt die Reuterbestallung 28) von der Schuldigkeit der Knechte im Felde, und der Bestrafung derjenigen, die ohne Erlaubniß aus dem Dienste treten oder entlaufen; ingleichen 29) von dem verbotenen Troze der Knechte gegen ihre Herren, und 30) daß keiner dem andern sein Gesinde abspannen solle. Alsdann folget 31) das nöthige von der Herren und Junkern Gebühr gegen ihre Knechte; 32) von Beurlaubung und Annehmung neuer Reuter; 33) von kranken und gefangenen Reisigen; 34) von geschlossenen oder sonst umgekommenen Reutern; und 35) von der verbotenen Entlehnung der Rüstung in der Musterung. Ausser des Rittmeisters zwölf und des Fähnrichs 6. Pferden solle 36) keiner wachtfrey seyn; und die Obristen und Rittmeister sollen 37) fleissig Acht haben, daß die Reuter, nach den Musterrollen, ihre Pferde und Rüstungen bey den Fahnen völ-

lig

lig haben. Weiter und 38) wird das erfodderliche verordnet von den Feld- und Muster-Commissarien, der Besichtigung und Abzehlung der Fahnen, und dem Abgange der Reuter; ingleichen 39) daß der Obriste und seine unterhabende Rittmeister, Befehlshaber und Reuter ihr Aufsehen erstlich auf den Kayser, hernach auf dessen Obristenlieutenant und Feldmarschall, und alsdann auf ihre vorgesetzten Obristen haben sollen, wobey zugleich das weitere wegen ihres Amtes im Felde ihnen vorgeschrieben wird. Hiernächst handelt der 40ste) Artickel von Handhabung des alten löblichen Teutschen Reuter- oder Ritter-Rechtes, welches 41) der Kayser, nach Rath und Gutachten der Churfürsten, Fürsten und Stände, wieder einsetzt, anrichtet, gehandhabet und vollzogen wissen will; und solle daher 42) alles, was währenden Feldzügen, vor den Reuterrechten geurtheilet und gehandelt wird, in das Kriegsprotokoll eingeschrieben, zu Ende des Zuges zwey Abschriften davon gemacht, solche von dem Feldmarschalle, oder, wenn keiner vorhanden, von dem Obristen versiegelt, und das eine an den Kayser, das andere aber an den Churfürsten von Mayntz geschickt werden, damit man von allen ergangenen Urtheilen und Handlungen im Reiche Wissenschaft haben, und darüber halten möge, auch künftig ein jeder solche gebrauchen und sich daraus erholen könne.

J. Chr. 1570

Hierauf ward 43) angeführt, daß das alte teutsche Kriegsvolk vor allen andern Nationen, an Mannheit, Frömmigkeit und Kriegszucht, den Preiß gehabt habe. Da aber bisher unter dem teutschen Kriegsvolke viele Unordnung und wildes Leben eingerissen; so sollten sich die Reuter vor allem gottlosen, leichtfertigen und

J. Chr. 1570

bösen Leben, insonderheit vor Gotteslästerungen, Verachtung seines Wortes, und vor Beschwerung und Vergewaltigung des armen Mannes hüten, auch keine unzüchtige Weiber mit sich führen, oder im Lager haben. Zu dem Ende sollen 44) ihnen ihre Officiers mit gutem Exempel vorgehen; und 45) dieselben, die Herren und Junkern, samt ihren Knechten und den Reutern, dem sonntäglichen Gottesdienste fleissig abwarten, die Uebertreter aber ernstlich bestrafet werden. Weiter und 46) wird alles Marketentern, währendem Gottesdienste, verboten; ingleichen 47) das Gotteslästern; und 48) das lästerliche und viehische Vollsaufen; wie dann 49) die Strafe der der Völlerey ergebenen Officiers bestimmet wird; und solle 50) die Trunkenheit keine Entschuldigung, noch Milderung der Strafe seyn; auch 51) derjenige Officier, welcher aus Völlerey Feindes-Noth versäumt oder verschläft, deswegen an seinem Leben, so wie 52) die viehisch-vollen Reuter und Knechte, nach Gutbefinden der Obristen und Rittmeister, bestrafet werden. Wer sich hiernächst 53) gegen den Feldobristen oder Feldmarschall, seine Obristen, Rittmeister, Wachtmeister und andere Befehlshaber mit wehrhafter Hand widersetzte; 54) Schmähworte gegen seine Obrigkeit ausstiesse, oder 55) eine Meuterey anzetteln würde, solle vor das Reuterrecht gestellet, und nach dessen Erkenntniß an Leib und Leben bestrafet werden; wie dann auch 56) ein jeder sich der Feldordnung in dem Umblasen oder Ausrufen, Geboten oder Verboten in dem Lager, gemäß und gehorsam verhalten solle. Keiner solle 57) an den Justizdienern, als Profosen, Rumormeistern, Wagenburgmeistern und andern ihren Dienern sich ver-

vergreifen, oder ihnen widerstreben; noch weni- J. Chr. ger 58) dem Feldmarschall, seinem Obristen, 1570 oder an deren statt dem Profosen einen Diener, den sie von Regimentswegen begehren, vorenthalten. Ingleichen sollen sich 59) die Rottmeister und gemeine Reuter des Streichens vor den Fahnen gänzlich entäussern; und 60) keiner, ohne Erlaubniß der Befehlshaber, auf das Fouragiren ausreiten, oder auf der Fütterung über Nacht ausbleiben. In den folgenden Artickeln wird 61) von den Feldflüchtigen; 62) von den zum Feinde Uebergehenden; und 63) von den Fahnenflüchtigen und ihrer Strafe gehandelt.

Es solle auch 64) keiner, ohne Erlaubniß des Feldobristen, einen Trompeter zu den Feinden schicken, noch von ihnen annehmen, oder etwas mit ihnen handeln, Sprache halten, noch Briefe überschicken, und wenn dergleichen ihnen vom Feinde zukämen, solche sogleich an die hohen Officiers weisen; auch solle man 65) niemanden von den Feinden oder ihren Zugehörigen durch die Wachen passiren lassen. 66) Alles Balgen und Schlagen auf Zügen, Wachten oder unter fliegender Fahne; 67) alle Angriffe mit mörderlichem Gewehr, und alle Ausforderungen; 68) gewaltthätige Ueberfälle in den Gezelten; 69) Beraubung der Pflüge und Ackergeschirre, Zerstörung der Backöfen, Verderbung Korns und Weins, und 70) Tödtung alter Leute, Priester, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr befunden, und endlich unmündiger Kinder, werden bey Leib- und Lebensstrafe ernstlich verboten und untersagt. Ingleichen solle keiner 71) wider den andern, oder die Kriegsvölker einer Nation wider die andern, sich zusammen rottiren, Aufruhr oder Zulauf machen,

oder

J. Chr. oder nach seiner Nation schreyen; 72) bey ge-
1570 setzter Wache Büchsen losschiessen, oder ein Geschrey, Gesang und andere Unruhen machen; und 73) alten Groll oder Feindschaft, im Felde oder Besatzung eifern, oder mit thätlichem Vornehmen rächen; sondern man solle vielmehr 74) die etwa entstehenden Uneinigkeiten vergleichen, und die vertragenen Parteyen sollen den Frieden halten, so lange die Feldbestallung dauert. Keiner solle 75) seine ordentliche Wache versäumen, noch derselben sich weigern; 76) nicht anders, als mit seinem Harnisch und anderm gebührenden Gewehre, worauf er gemustert worden, auf die Wache ziehen, und weder auf Tag- noch Nacht-Wachten, ohne Ehehaften, von seinem Pferde absteigen; auch 77) auf der Wache, ohne Noth, keinen Lermen machen; vielweniger 78) sich auf derselben betrinken. Niemand solle 79) fremde und verdächtige Personen beherbergen; und wenn er 80) wahrnehmen sollte, wie man einen Vortheil gegen den Feind erhalten, und Nachtheil von den Freunden abwenden könnte, solches ingeheim dem Feldobristen oder Feldmarschall, oder seinem Obristen anzeigen. Es solle auch 81) keiner brandschatzen oder Läger anstecken, es geschähe dann auf Befehl des Feldobristen.

Nun folgen weiter und 82) die den Officiers und Gemeinen gegebenen Vorschriften in den Feldschlachten; 83) das Verbot von eigenmächtigem Ausgehen auf Beute; 84) daß keiner dem andern seine gewonnene Beute, mit Gewalt oder sonst, entfremden; 85) die Marckentender, inner- oder ausserhalb dem lager, plündern, oder auf dem Proviantplatze Gewalt treiben, und in die Proviantplätze fallen solle. Ferner wird 86) der Vorkauf des Proviants; und

und 87) die Abführung des dem Feinde abge- J. Chr. wonnenen Viehes und Proviants aus dem La- 1570 ger verboten. 88) Verdächtige Personen und Sachen solle ein jeder sogleich seinen Rittmeister odern Obristen, und wenn die Sache sehr wichtig wäre, dem Feldobristen, anzeigen; 89) die gegebenen Salvegarden, Geleite und Paßporte sollen gehörig respecktirt; und 90) niemand von des Reichs Unterthanen und Verwandten, in An- Ab- und Durchzügen, auch Lägerungen, beschwert, geschäzt, geplündert oder beschädiget, sondern alles baar bezahlet werden. Würde auch etwa 91) der Sold nicht allemal richtig erfolgen, und man also auf die Wirthe und den armen Mann zehren müssen; so sollen sie über das Empfangene Scheine ausstellen, und sich solches hernach an ihrer Besoldung abziehen lassen; da dann 92) solche arme Leute, wegen ihrer Schaden, durch die (Kriegs-) Kreis- Pfenning- oder Zahlmeister ordentlich bezahlet werden sollen. Wenn man 93) in der Feinde Land, aber doch auf des Reichs Boden zu liegen käme; so solle doch nicht erlaubt seyn hinaus zu reiten, die Armen zu plündern, zu schäzen und zu vergewaltigen, widrigenfalls den armen Leuten das Geraubte mit Geld wieder erstattet, und die Thäter als Räuber bestraft werden sollten. Der etwa im Kriege von den Reutern gefangene Feldobriste oder die Hauptleute der Feinde sollen 94) dem Kayser, oder seinem Feldobristen, oder dem, der sonst dessen Befehl haben würde, gegen eine stattliche und billige Verehrung, überliefert werden; hingegen 95) andere gemeine Kriegsgefangene möchte ein jeder, der sie niedergeworfen und bekommen, schäzen, und mit ihnen nach Kriegsgebrauch handeln; doch sollen alle und

jede

J. Chr. 1570

jede Gefangene dem Feldobristen angezeigt und ohne sein Vorwissen nicht losgelassen werden. Die etwa eroberte Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leute sollen 96), nebst dem dazu gehörigen Geschütze, Munition und dem Vorrathe von Proviant, dem Kayser und dem H. R. zustehen und bleiben. Es sollen auch solche eroberte gehuldigte und aufgenommene Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leute, nachdem sie aufgenommen sind, weiter nicht beschädiget oder gebrandschatzet werden; alle andere Haabe aber, die nach Kriegsgebrauche Preiß ist, solle dem Kriegsvolke bleiben.

Da auch 97) in solchen Feldzügen allerley Nationen zu Roß und zu Fusse zusammen kämen, und daher sich leicht, aus geringen Ursachen, Unwille und Uneinigkeit zutragen möchte; so solle keine Nation die andere, mit Worten, Werken und Geberden, schmähen, stumpfiren, noch sich mit derselben in einige Disputation einlassen; sondern, wenn eine Nation gegen die andere Spruch und Forderung zu haben vermeinte, solle dasselbe bey ihrer Obrigkeit, und nach gebräuchlichem Kriegsrechte ausgebracht werden. 98) Die Reuterverbrechen wider Kriegsrecht und Gebrauch sollen nach Erkenntniß und Herkommen des Reuterrechts bestrafet werden. Falls nun 99) Malefiz- und andere strafbare Sachen, die keinen Aufschub litten, in Abwesenheit des über die Reuter gesetzten Feldmarschalls, vorfielen; so solle der Obriste das Unrecht strafen, und dabey die Rittmeister, Lieutenant, Fähnrich, und, wo es vonnöthen, etliche Rottmeister mit zuziehen. 100) Bey jedem teutschen Reuterregimente, es habe viele oder wenige Fahnen, wenn auch schon kein ordentlicher Feldmar-

marschall vorhanden, solle nichts destoweniger ein Profos gehalten werden. Wer 101) von einem Rittmeister Anrittgeld nähme, und bey der Musterung nicht erschiene, sondern vor oder nach derselben, ehe das Feldregiment bestellt, wieder abritte, oder in eines andern Herrn Dienste träte, solle vor das Reuterrecht geladen, und bey seinem Ausbleiben gegen ihn gesprochen werden. Wenn auch 102) ausserhalb des Reichs, bey fremden Potentaten, sich Irrungen oder Ehrensachen, die sich in Kriegsdiensten im Felde zugetragen, zwischen Teutschen ereigneten, die einer gegen den andern vor dem Reuterrechte austragen wollte; so solle dem Kläger das Recht gestattet werden. Das Recht aber solle 103) ehrlich ertheilet werden; und 104) bey dessen Ertheilung der Obriste selbst gegenwärtig seyn.

J. Chr. 1570

Die Reisigen sollen 105) schuldig seyn, sich monatlich, oder wenn man es begehret, mustern zu lassen, worauf ihnen ihr Monatsold bezahlt werden sollte. Würde aber etwa das Geld, zu Ausgang des Monats, nicht sogleich vorhanden seyn; so sollten sie Geduld tragen, und nichts destoweniger ihre Züge und Wachten versehen. Diese Reuter-Bestallung aber und Artickel sollten 106) den gemeinen Reutern, zur Zeit der ersten Musterung, im freyen Felde und unter fliegenden Fahnen, vorgelesen werden, worauf sie auf dieselbe, wie von Alters gebräuchlich, geloben und schwören sollten. So oft man auch hernach musterte, sollte 107) die Bestallung den Reutern im Ringe wieder vorgelesen werden, damit sich ein jeder derselben desto besser erinnern könnte; und alle Reuter, welche sich hernach, währendem Zuge, zu dem Haufen begeben, und Dienste nehmen würden, sollten 108) zu Haltung vorgedachter Bestal-

J. Chr. 1570. lung und Artickel gleichfalls verbunden seyn. Endlich sollen 109) die Rittmeister, bey ihren Werbungen, sich wohl vorsehen, daß sich keine leichtfertige, übelthätige und verläumte Personen unter ihre Reuter mit einmischen, welche auch, wenn sie hernach unter den Fahnen sollten befunden werden, dem Reuterrechte vorgestellet, und nach Befinden ihres Verbrechens von dem Hauffen geschafft, oder sonst bestraft werden sollten. Ein gleiches sollte 110) demjenigen widerfahren, der als ein öffentlicher Verächter und Lästerer GOttes und seines Wortes, als ein berüchtigter Jungfrauen- und Frauenschänder, der einen unredlich ermordet, von seinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder sonst einer andern unehebaren und unadelichen That wäre überwiesen worden. Sollte zuletzt und 111) in diesen Artickeln etwas vergessen oder ausgelassen seyn, was Reutern und Kriegsleuten zu halten zustünde und gebräuchlich wäre; so sollten die Reuter eben sowohl dazu gehalten und verbunden seyn, und die Uebertreter, nach Erkenntniß, darum bestraft werden, als wenn es ausdrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre.

Der zweite Abschnitt der Reuterbestallung handelt von Bestellung des Feld- und Reuter-Rechts, und enthält eilf Artickel vom 112ten bis zum 122sten Titel. Nemlich: 1) sollen alle Obristen, Rittmeister, Befehlshaber, Herren, Junker und Mitreuter auf diese beschlossene ausführliche Bestallung bestellt und angenommen werden. Wenn man nun zusammenkäme, solle 2) der Kayserliche und des Reichs Feld-Obrister die Reuter zusammenfordern, oder, wenn eine grosse Anzahl vorhanden, sie in etliche Hauffen abtheilen lassen, alsdann persönlich, samt denen

Feld-

Feldmarschall und den hohen Kriegsbeamten, J. Chr. zu ihnen in den Ring reiten, sich durch einen 1570 Herold ein blosses Schwerdt vorführen lassen, und hernach im Ringe, nach geschehenem Aufblasen, den Reutern, nach vorgängiger Danksagung, vorhalten, daß sie 3) Ordnung, Gehorsam, Gericht und Recht unter sich erhalten, sich christlicher Liebe, Ehrbarkeit, adelicher Sitten, Gottseligkeit und Redlichkeit befleissigen, und alle heidnische und unadeliche Thaten fliehen sollten. Damit nun 4) ein jeder solchem desto besser nachzukommen wüßte; so sollte ihnen die wieder erneuerte und bestätigte K. Bestallung und Artickel des alten löblichen Reutterrechtes und Kriegsregiments vorgelesen werden, worauf sie, nach altem Gebrauche, mehren sollten; auch sollten alsdann 5) ihnen die Artickel der Bestallung würklich vorgelesen werden. Wenn nun solches 6) würklich geschehen wäre; so solle der Feldobriste sie nochmals ermahnen, dem Vorgelesenen treulich und gehorsam nachzukommen, und bey ihren Kriegsherren, in Feld und Besatzung, zu Tag und zu Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib und Leben, Gut und Blut zuzusetzen, und während diesem Zuge und Bestallung von ihnen nicht zu weichen. Und endlich solle der Feldobriste auch an sie begehren, daß sie, dem alten Herkommen nach, ihre Mehr darüber machen, die Hände insgesamt aufheben, und geloben sollten, allem in der Bestallung begriffenem treulich und fest nachzukommen. Nach geschehener Verlesung der Bestallung und erfolgter Mehrung solle 7) der Feldobriste das Feld bestellen, und den Reutern die Personen der hohen Aemter anzeigen. Nemlich 8) zuerst den Feldmarschall, wobey er sogleich das Schwerdt von dem Herold nehmen, es ihm über-

J. Chr. 1570 überantworten und die Handhabung einer gleichförmigen Rechtspflege, bey dem Gelübde, welches er itzo, in gemeiner Mehrung, öffentlich geleistet hätte, ihm ernstlich anbefehlen solle. Hernach solle 9) der Feldobriste auch die Personen der andern hohen Aemter namhaft machen, und ihnen befehlen, solche, bey ihrer itzo gethanen Mehrung, treulich zu verrichten; allen Reutern aber solle er einbinden, solchen hohen Aemtern in allem und jedem gebührenden Gehorsam zu leisten. Endlich 10) solle ein jeder von den hohen Aemtern seine Danksagung verrichten, und sich gegen den Feldobristen und die Reuter zu allem Gehorsam und Gebühr erbieten; worauf man 11) wieder aufbliese und aus dem Ringe zöge.

In dem dritten Abschnitte der Reuterbestallung wird gehandelt: wie das Reuterrecht zu bestellen und zu besetzen sey, und enthält selbiger nur einen einigen Titel. Nemlich der Feldmarschall solle einen ehrlichen, verständigen und erfahrnen Kriegsmann von Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselben, nebst andern, das Aufsehen auf die Justiz und das Reuterrecht befehlen, und ihm eine geschickte und wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuterrechts zugeben, welcher bey dem ersten Reuterrechte öffentlich mit Eidespflicht verbunden werden solle.

Wie nun das Reuter-Recht gehalten werden solle, zeiget der vierte Abschnitt in 18. Artickeln. Es solle nemlich dasselbe 1), auf Befehl des Feldmarschalls, durch Trompeter, im Lager, ausgeblasen, oder sonst den Partheyen ordentlich verkündiget werden; 2) der Feldmarschall, dem die Justiz und das Schwerdt befohlen,

len, dasselbe mit 3. Rittmeistern, 3. Lieutenants, 3. Chi. 3. Fähnrichen und 3. Rottmeistern besetzen, auch 1570 einen Reuterobristen dazu nehmen; und 3) wenn der Reuterhaufe im Felde stark wäre, daß es an Leuten nicht fehlte, oder wenn Malefiz- und andere wichtige Sachen vorfielen, sollte man das Recht gedoppelt, nemlich mit 24. Personen, besetzen. Hierauf werden 4) die bey solchem Rechte zu beobachtende Ceremonien und Ordnung, besonders bey einem peinlichen Malefiz-Gerichte, vorgeschrieben; wobey 5), wenn die Rechtssachen peinlich und ehrenrührig sind, und das Kriegsregiment betreffen, der Feldmarschall persönlich gegenwärtig seyn solle, dagegen er, in nicht gar wichtigen, und etwa bürgerlichen Parteysachen, durch seinen Lieutenant das Recht könne halten lassen. Wenn man nun 6) an die Stelle, wo das Reuterrecht gehalten werden sollte, gekommen wäre; so solle der Feldmarschall sein Schwerdt vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, bey einem peinlichen Gerichte, ihre Schwerdter mit der Spitze unter sich gegen die Erde kehren; auch 7) der Bestallungsbrief auf den Tisch gelegt werden. Hernach solle 8) der Feldmarschall den Richtern vorhalten, wie zu urtheilen sey; und 9) die gewöhnliche Umfrage thun: ob das Gericht mit tauglichen und ehrlichen Leuten bestellet, ob es zu rechter Zeit sey, und sonst keine Hinderung vorhanden, ein Kayserliches Reuterrecht zu halten; worauf er 10) das Recht verbannen, und nachher 11) fragen solle: ob auch den Parteyen ordentlich vorgeboten, und sie darauf erfordert worden; wie dann auch 12) in peinlichen Sachen, und die das Kriegsregiment betreffen, der Profos, und wenn die Sachen wichtig, auf Gutachten des Feld-

J. Chr. 1570 marschalls, auch etwa sein Lieutenant, in bürgerlichen Sachen aber der Kläger und Antworter vortreten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselben ihre Nothdurft vortragen und handeln lassen.

In peinlichen Sachen sollen 13) die der Reuterbestallung einverleibten Artickel und das Kayserliche Malefitzrecht das rechte Richtscheid seyn, wornach die Urtheile gerichtet werden sollen; ingleichen sollen 14) bey der Umfrage die Reuter, bey ihren Pflichten, erinnert werden, eines jeden Votum bis in die Grube verschwiegen zu halten. Vor Eröffnung der Urtheile aber, wenn es Malefitz- oder Ehrensachen zwischen ansehnlichen Personen betreffe, solle 15) der Feldmarschall allemal dem Feldobristen Bericht geben, und seine Gesinnung einholen, welcher, nach Gelegenheit der Personen, Zeit und anderer Umstände, die Strafe zu mindern oder zu mildern hätte. Bey Sprechung des Urtheils in peinlichen Sachen solle 16) der Feldmarschall das Schwerdt in die Hand nehmen, und die Spitze über sich kehren; ein gleiches sollen 17) die andern zum Rechte verordnete Personen thun, und so lange die Umfrage geschiehet und das Urtheil gehet, die Spitzen der Schwerdter unter sich, wenn aber das Urtheil verlesen wird, die Spitzen über sich kehren, und nach verlesenem Urtheile solle der Feldmarschall seinen Stab brechen, worauf die Zugeordneten wieder vom Rechte zum Losamente gehen, und, wie sie ausgegangen, ein jeder Richter sein Schwerdt auf der Achsel haben, wenn sie aber keine Malefitzsachen gerichtet, an der Seite behalten solle. Alles nun, was in den Reuter-Rechten, während

dem

dem Zuge geurtheilet und gehandelt worden, solle J. Chr.
18) in das Rechtbuch eingeschrieben, und davon, 1570
zu Ende des Zuges, zwey verschiedene Abschrif-
ten gemacht, von dem Feldmarschall versiegelt,
und die eine in die Kayserliche, die andere aber
in die Chur-Maynzische Kanzley überschickt
werden, damit sich daraus künftig ein jeder erholen
könne.

Nunmehro folgen in dem fünften Abschnit-
te der Reuterbestallung die Artickel für die
Teutschen Knechte in 74. besondern Titeln. Im
1ten) ist der Eid eines Fußknechts enthalten, und
im 2ten) wird demselben die Gottesfurcht empfoh-
len, auch verboten, währendem Gottesdienste
Wein, Bier oder dergleichen, durch die Mar-
ketender auszuzapfen, und zu verkaufen. Der 3te)
und 4te) Titel melden die Waffen der Kriegs-
knechte, nemlich alle Knechte, die Spiesse und
kurze Wehren tragen, sollen, bey der Muste-
rung, mit guten starken Seitengewehren, zu
beiden Händen, oder mit guten Rappiren er-
scheinen, die Schützen aber mit guten starken Rap-
piren versehen seyn; ingleichen solle ein jeder sein
Obergewehr, und besonders die Schützen ihre
Hacken und Zugehör, in guter Bereitschaft hal-
ten, und sich ohne Kraut und Loth nicht fin-
den lassen. Im 5ten) Artickel aber ist die Rede
von der Kleidung der Fußknechte, daß nemlich
ein jeder mit einem Oberrocke oder Mantel be-
kleidet seyn solle, damit er sich vor dem Regen und
der Kälte desto besser erhalten, und besonders die
Schützen ihre Hacken und Flaschen bedecken,
und desto besser gebrauchen könnten. Hierauf wird
6) den Fußknechten der Gehorsam gegen ihre
vorgesetzten Officiers eingeschärft, und solcher 7)
auch auf andere Officiers, die nicht von ihrem

J. Chr. 1570

Compagnie wären, und unter welche sie etwa commandirt würden, erstreckt. Sie sollten hiernächst 8) Schutz leisten Kindbetterinnen, schwangern Frauen, Jungfrauen, alten Leuten, Priestern, Predigern und Kirchendienern, und dieselben bey Leibesstrafe nicht beleidigen; ingleichen 9) die Kirchen, Klöster, Klausen, Spitäler und Schulen verschonen, und sie nicht beschädigen. 10) Werden ihnen 30. Tage auf einen Monat, und zum Monatsolde 4. Gulden, zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer, gerechnet, und sie sollten, wenn etwa das Geld nicht sogleich da wäre, Geduld tragen, und doch ihre Dienste verrichten. 11) Ein Ausreisser, den man erhaschte, solle an Leib und Leben bestraft, ein flicht Betretener aber zum Schelmen gemacht werden; auch solle 12) kein Knecht im Zuge aus der Ordnung oder Gliedern weichen; und 13) derjenige, der sich einem andern Befehlshaber, als seinem Hauptmanne, auf Zügen und Wachten widersetzte, nach Erkenntniß des Obersten und des Rechtes, bestraft werden.

Es werden hierauf die Pflichten und Obliegenheiten angegeben, welche die Fußknechte zu beobachten haben, wenn sie 14) in Besatzungen gelegt; und 15) zu den Bäuen und andern Arbeiten gebraucht werden wollen; auch sollen sie 16) wegen der ausgehaltenen und abgeschlagenen Stürme der Feinde keine ausserordentliche Belohnung fordern, sondern sich mit ihrem ordentlichen Solde begnügen, noch in die mit Accord übergebene Schlösser und Städte einfallen, und plündern; auch 17) gegen die Gesicherten und Schadlosgen nichts vornehmen; und 18) den Oertern, wo Salvegarden angeschlagen sind, keinen Schaden zufügen. Wenn 19) Feldschlachten vorfallen,

ler, oder eine Hauptfestung mit Sturm erobert
würde; so solle alsdann eines jeden Knechts Be-
soldung, wie sich der Monat ihres Dienstes be-
grif, aus- und angeben. 20) Wird alles Plün-
dern während den Schlachten und Stürmen; wie
auch 21) alles Ausgehen und Ausreiten auf
Beute, bey Leibesstrafe, verboten. Auf den, der
22) im Felde oder sonst die Flucht nähme, solle
der nächste stechen und schlagen, und keine
Strafe leiden, wenn auch jener darüber todtge-
schlagen würde. 23) Ueberläufer, die man wie-
der bekäme, sollten am Leben bestraft, und die
nicht Betretene zu Schelmen gemacht werden;
ingleichen solle 24) von den Knechten, bey Leib- und
Lebensstrafe, keine Gemein, ohne Wissen und
Willen des Obristen, gehalten werden. Es solle
25) keiner mit den Feinden, oder ihren Trom-
melschlägern, oder Trompetern, es sey im La-
ger, Zügen oder Besatzungen, Sprache halten,
auch keine Briefe in das feindliche Lager
schreiben, oder von den Feinden annehmen; und
26) niemanden von den Feinden oder ihren Zu-
gehörigen durch die Wachen lassen; auch 27)
die etwa in Erfahrung gebrachten Verräthereyen
und daran Theil habende Personen alsobald der
Obrigkeit und dem Profosen anzeigen; und 28)
wenn jemand wahrnähme, was den Freunden
Nachtheil, und Vortheil den Feinden bringen
könnte, solches sogleich seinem Hauptmann oder
Obristen eröffnen. Ein jeder solle sich 29) des
muthwilligen Balgens gegen den andern ent-
halten; und 30) kein mördliches Gewehr, als
Büchsen oder lange Wehr, im Balgen gebrau-
chen, wohl aber solle einem jeden, zu seiner Be-
schützung, sein Seitengewehr zum Hauen und
Stechen freystehen; auch 31) sollten sie allen al-

J. Chr. 1570

X 5 ten

n. Chr. von Haß und Neid, währendem Kriegszuge, ru-
1570 hen lassen.

Ferner wird 32) alles Rottiren und aller Unfriede; und 33) das Schiessen und Werfen mit dem Gewehr, bey schwerer Strafe, verboten. Wenn auch 34) zween oder mehr sich mit einander schlügen, so sollen die Anwesenden sich nicht des einen oder andern annehmen, sondern vielmehr die Streitenden gütlich zu scheiden suchen. 35) Alles Schiessen an gefährlichen Orten, insonderheit bey Nacht und besetzten Wachten, wird bey Leibesstrafe verboten. Es solle auch niemand 36) von der Wache wegbleiben, ausser wegen Leibesschwachheit; noch weniger 37) ohne Erlaubniß von der Wache weggehen; oder 38), ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen, für sich einen Lohnwächter bestellen, vornemlich auch die gegebene Losung nicht vergessen, oder eine unrechte angeben. Und so ist dann auch ferner bey Leib- und Lebens-Strafe verboten: 39) das Schlafen auf der Schildwache, oder Weggehen vom Posten vor der Ablösung; 40) das Balgen nach besetzter Wache; und 41) alle Vergewaltigung in des Freundes Lande; widrigenfalls 42) die Uebertreter auf eingelaufene Klage, nicht nur zur Wiedererstattung angehalten, sondern auch nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden sollen. Wenn auch 43) mehr als eine Nation, in dergleichen Kriegsversammlung, beysammen seyn würde; so solle keine gegen die andere sich zusammen rottiren, und mit einander spielen, auch wenn Proviant dem Lager zugeführet würde, solle keiner die Marketender vergewaltigen und beleidigen, oder über das Proviant fallen, es seye dann vorher geschätzt worden: wie dann auch 44) aller Vorkauf des Proviants

ausser

ausser dem Lager, bey Leibesstrafe, verboten wird. 45) Dem Profosen oder seinen Knechten solle sich niemand widersetzen, oder ihn an Gefangennehmung der Missethäter hindern; und wenn 46) er oder seine Knechte nicht sogleich bey der Hand wären, und einer oder mehr auf einer öffentlichen und schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey und dergleichen, betreten würde, so sollen die nächsten, so dabey sind, schuldig seyn, einen solchen Missethäter, zu Handhabung des Regiments, bis zu des Pröfosen oder der Seinigen Ankunft, aufzuhalten.

J. Chr. 1570

Keiner solle 47) sich unter zween Hauptleuten schreiben, oder sich zweymal mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durch die Musterung gehen, oder dem andern seinen Harnisch und Gewehr leihen; sondern ein jeder solle 48) bey der Musterung seinen rechten Tauf- und Zunamen, auch die Stadt, worin oder wobey er am nächsten gebohren, nennen und einschreiben lassen; wie dann auch 49) aller unzulässiger Sold ernstlich verboten wird. Auf der Musterung sollen 50) die Haupt- und Befehlsleute, ingleichen die von Adel alle ihre Rüstungen anziehen; und wenn 51) Reisige und Fußknechte bey einander in einem Lager liegen würden, sollen diese jenen weichen, damit die Reisigen ihre Pferde unterbringen können; auch 52) ein jeder sich mit dem ihm vom Quartiermeister angewiesenem Quartier begnügen. 53) Pflüge, Mühlen, Backöfen, in Freund- und Feindes-Land, sollen, bey Leibesstrafe, nicht beraubet oder beschädiget, auch 54) Wein, Korn oder Mehl nicht verdorben werden; ingleichen solle 55) keiner alte verlebte Leute, Prediger, Weibsleute, die auf keiner Wehr befunden werden, oder unmündige

J. Chr. 1570

dige Kinder todtschlagen. Ferner solle 56) ein jeder sich des Zutrinkens und der Trunkenheit enthalten, und keiner den andern zum trinken nöthigen; wer aber 57) auf der Wache, oder 58) auf den Strassen und Zügen betrunken oder voll betreten würde, solle ernstlich gestrafet werden. Es solle auch 59) keiner, ohne des Hauptmanns Vorwissen und Befehl, es sey dann Noth, Lermen machen; und wenn 60) Lerm gemacht würde, solle ein jeder auf seinen verordneten Lermenplatz laufen; wer aber 61) Völlerey halber Feindes-Noth oder Lermen versäumte oder verschliefe, solle deswegen an seinem Leibe gestraft werden. Was hiernächst 62) ein jeder in Schlachten, Stürmen, oder sonst vom Feinde Beute machte, solle ihm nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben; aber das Geschütze, Pulver, Munition, Vorrath an Proviant und anderm, was zu Unterhaltung des Fleckens gehörte, ingleichen die vornehmen Kriegsgefangnen, als die Kriegsherren, Fürsten oder Feldobristen, sollten dem Kayser oder seinem Feldobristen oder Befehlshaber zugehören und zugestellet werden; jedoch denjenigen, welche sie gefangen, eine billige Ergötzung und Verehrung dafür geschehen. 63) Die vom Feinde oder sonst ehrlicher Weise beschädigte oder kranke Knechte sollen ihren Sold ferner zu geniessen haben; und 64) das dem Feinde abgenommene Vieh und Proviant solle nicht aus dem Lager geführet, sondern in demselben, den gemeinen Knechten zum Nutzen, verkauft werden; auch solle 65) keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen oder nehmen, und die Uebertreter, nach Erkenntniß des Obristen, bestrafet werden.

Es

Es solle 66) ein jeder die Nachrichter bey J. Chr. Freiheit des gemeinen Rechts bleiben lassen; 67) 1570 keiner sich anmassen, im Trosse zu ziehen oder zu gehen, er wäre dann krank, oder hätte von seinem Hauptmann hiezu Erlaubniß; und 68) ein jeder seinen Troß oder Anhang, was gemeine unehrbare Weiber sind, ausgenommen die rechten Eheweiber, auf Befehl des Obristen und seines Hauptmanns, sogleich bey der ersten Musterung, oder hernach, wenn es ihm befohlen wird, von sich schaffen. Ferner solle 69) kein Hauptmann des andern bestellte Knechte, oder einen Reisigen, der im Zuge von seinem Herrn abgekommen, annehmen, noch weniger einer dem andern sein Gesinde sonst abspannen. Auf Borg solle 70) nicht gespielet, und das auf Borg abgewonnene Geld nicht bezahlet werden. Wer 71) die vorgeschriebenen Artickel nicht hielte, sollte als eidbrüchig und peinlich gestraft werden, alle andere aber, in den Artickeln etwa vergessene Punkten, welche zu halten den Kriegsleuten zustünde, und überhaupt alle Mißhandlungen sollen zu des Obristen Erkenntniß gestellet seyn und bestraft werden. Ingleichen sollen 72) alle künftig, über kurz oder lang, anzunehmende Knechte sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, auch, ob sie gleich bey der ersten Eidesleistung nicht mit zugegen gewesen, dennoch zu solcher Eidespflicht und Vollziehung der vorbeschriebenen Artickel verbunden seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären. Wofern auch 73) einem oder mehr die vorgeschriebenen Artickel in Vergessenheit kämen; so solle er sich jederzeit zu dem Schultheissen verfügen, welcher schuldig seyn sollte, sie ihm wieder vorzulesen und davon Bericht zu geben. Endlich und

J. Chr. und 74) sollen die Fußknechte auf drey Monate
1570 schwören, und wenn man ihrer weiter bedürfte, soll-
ten sie auf diesen Artickelsbrief und Bestallung,
so lang man ihrer nöthig hätte, bestellt und ange-
nommen werden, auch schuldig seyn, ohne Weige-
rung und Einrede darauf zu dienen.

Zuletzt im sechsten Abschnitte werden, in
neun Artickeln, noch etliche besondere, der vor-
stehenden Bestallung und Artickeln anhängige
Punkten verzeichnet. Als: 1) obgleich den Teut-
schen Obristen, Rittmeistern und Hauptleu-
ten, vermöge der hergebrachten teutschen Frei-
heit, jedoch nach Inhalt der vorigen und itzi-
gen R. Constitutionen, zugelassen wäre, teut-
sches Kriegsvolk den fremden Potentaten zu-
zuführen, itzo aber auch andere, die nicht gebohr-
ne Teutsche sind, sich dessen unterstehen, woraus
endlich allerhand Verkleinerung und Nachtheil
der Teutschen Nation erfolgen möchte; so solle
hinfüro keiner Person fremder Nation, die im
Reiche, oder dessen Schutz und Schirm angehöri-
gen Landen nicht gesessen, verstattet werden,
teutsches Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse, als
ein Obrister, Rittmeister oder Hauptmann an-
zunehmen, oder unter sich zu bestellen und zu
führen. Würde auch solches etwa von Obristen
oder Befehlshabern einer oder mehr fremder
Nationen im Reiche vorgenommen; so solle sol-
ches alsbald, durch die Kreisobristen, und wenn
es nöthig, durch den Kayser selbst abgeschaffet und
verwehret werden. Es sollten auch diejenigen,
welche sich, wider diese Kayserliche und R. Ver-
ordnung, unter fremden Obristen und Befehls-
habern bestellen liessen, von ihrer Obrigkeit, auf
Anklage oder Amts halber, gerechtfertiget und
gestraft, auch ferner unter keinem teutschen
Regi-

Regimente geduldet werden. 2) Solle das teut- sche Kriegsvolk und alle diejenige, welche von fremden Potentaten in Bestallung und Pen- sion, oder Jahr- und Dienst-Geld angenom- men werden, in ihren Bestallungen und Pension- Briefen, sich ausdrücklich vorbehalten, daß sie sich wider das H. R. Teutscher Nation, oder einigen Stand desselben, weder *offensive*, noch *de- fensive*, nicht gebrauchen lassen wollen. 3) Solle auch das teutsche Kriegsvolk, und alle dessen Obristen und Befehlshaber bey fremden Po- tentaten schuldig und verpflichtet seyn, in ihren Kriegsdiensten, sich der itzo erneuerten und auf- gerichteten Bestallung und Reuterrechtes, auch Artickelsbriefe, soviel das Kriegsregiment und Ordnung betrift, gemäß zu verhalten. Falls auch 4) ein teutscher Obrister, Rittmeister, Hauptmann oder anderer Befehlshaber zu Roß oder zu Fusse, und überhaupt alle Kriegsleute in fremder Potentaten Diensten der itzigen Be- stallung ꝛc., soviel das Kriegsregiment und Ordnung betrift, zuwider handelte, oder auf andere Art seiner Ehren vergässe, und insonder- heit die Befehlshaber gegen ihr untergebenes Kriegsvolk, durch Vervortheilung, Practici- rung und Handthierung mit Proviant, durch Kleidung, oder Aufdringung von Rüstungen und Wehr, oder in andere Wege an ihrer Besol- dung und Verwahrlosung gegen den Feind, un- getreu, unehrbar und übel handeln würden, ob sie auch gleich an solchem Orte ungestraft blie- ben; so sollten sie doch nichts desto weniger vor ih- rer ordentlichen Obrigkeit, wenn es von ihnen kund- bar würde, von Amts wegen, oder auf jemands Anklage, vorgestellt, gerechtfertiget und bestraft werden. Wofern aber die Obrigkeit es hieran feh- len

3. Chr. 1570.

J. Chr. len liesse, und die Sache und Verwürkung no-
1570 torisch und strafbar wäre; so wolle der Kayser, als die höchste Obrigkeit, von Amts wegen, oder wenn sonst die Klage an ihn gelangte, Einsehen haben, und gegen den Verbrecher, zufolge der Bestallung und Reuterrechtes, verfahren.

Weil auch 5) zu Verhütung allerhand Verkleinerung und Nachtheils, nöthig wäre, eine gute Verordnung zu machen, daß die Fahnen mit wohlgeübten und erfahrenen Knechten, auch tauglichen Rüstungen und Wehren, besonders aber mit guten Schützen, woran itzo um so mehr gelegen, weil die fremden Nationen sich darin wohl übten, gut bestellet würden; so sollen unter jedem Fähnlein 400. Personen seyn und unterhalten werden, und denselben 100. wohlgerüstete Knechte mit langen Spiessen, und ein jeder derselben mit einem kurzen Feuerrohr, zugegeben werden. Unter solchen 100. gerüsteten Knechten solle die Helfte, die nemlich über 8. Gulden Sold haben, volle Rüstungen, mit ganzen Armschienen oder Panzerermeln tragen; mehr fünfzig mit Schlachtschwerdtern oder andern tauglichen kurzen Wehren, als Helleparten, von den ältesten und erfahrnen Kriegsleuten, die auch ihre gute Rüstungen haben, und zu Bedeckung der Fahne, auch wo es sonst nöthig, gebraucht werden, deren jeder, neben seinem kurzen Wehr, eine kurze feuerschlagende Büchse am Gürtel bey sich haben und tragen solle. Die übereinzige 50. Personen aber sollen mit blossen Knechten und langen Spiessen besetzt, und unterhalten werden, welches also hinfüro den Obersten und Hauptleuten, in ihren Bestallungen und Bewerbungen, eingebunden werden solle. Die übrigen 200. Knechte aber sollen 6) Hackenschützen,

schützen, und mit guten Sturmhüten, Rappi- J. Chr. ren, ingleichen mit guten Pürschrohren, Feuer- 1570 oder Schwammschlossen staffirt seyn. Sie sollen auch monatlich geübt, und ihnen eingebunden werden, am Backen anzuschlagen und abzuschiessen. Welcher dann mit seinem Schiessen nicht bestünde, dem solle, zur Strafe, der Hack niedergelegt, und ein blosser Spieß gegeben werden. Hingegen solle man einen aus den gemeinen Knechten, der dazu tauglich, an dessen Statt nehmen, damit sie dadurch zu gutem Schiessen und zur Freudigkeit, auch daß sich einer vor dem andern sehen lasse, gereizet werden. Ingleichen sollen 7) hinfüro unter jedem Fähnlein auch zehen Schützen mit Doppelhacken unterhalten werden, weil die fremden Nationen anfiengen, sich auch der Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen. Von den gedachten Schützen sollen 100. mit 5. Gulden, 50. mit sechs, 40. mit 7. und 8. Gulden, und die übrigen zehen, die Doppelhacken tragen, mit 10. Gulden monatlich unterhalten, auch die Vortheile, nach eines jeden Erfahrung, Tauglichkeit und Verdienst, ohne Gunst, durch die Commissarien ausgetheilet, und deswegen besondere Erkundigung gehalten werden. Endlich sollen auch 9) unter jeder Fahne Knechte, wenigstens acht oder zehen von Adel, oder andere versuchte und erfahrne Kriegsleute, mit etwas mehr Besoldung, unterhalten werden, die mit ihren Kleppern, die sie sich selbst unterhalten sollen, gefaßt wären, auf ihren Obristen oder Hauptmann zu warten, und besonders sich zu Führung der Schützen gebrauchen zu lassen b). In

b) S. die Reuterbestallung rc., in Lünigs R. A., T. I. P. I. n. 15. p. 393 - 412. und in der N. Samml. der R. A., P. III. n. 19. p. 321-341.

J. Chr. 1570 In dem R. A. ist zwar nichts von Religionssachen enthalten; indessen ist doch davon ein und anderes auf dem R. Tage vorgekommen. Nachdem P. Pius der IV. Nachricht von dem zu Speyer zu haltendem Reichstage erhalten hatte; so erließ 11 Jun. er an den damaligen Churfürsten Johannes den VII. von Trier ein Breve, worin er anfangs dessen Eifer für die catholische Religion rühmte, und hernach ihn ermahnte, nach allem Vermögen sich zu bemühen, daß auf dieser Reichsversammlung nichts von Religionssachen gehandelt würde. Sollte er nun aber solches nicht hintertreiben können; so möchte er sich wenigstens dahin bemühen, daß nichts beschlossen würde, was den Zustand der catholischen Religion in Teutschland noch mehr verschlimmern, und dem päbstlichen Ansehen noch grössern Nachtheil bringen könnte, weshalb sein am Kayserlichen Hofe befindlicher Nuncius, Melchior Bilius, sich noch weiter mit dem Churfürsten besprechen würde [i]). Vermuthlich hat der Pabst noch mehrere dergleichen Breven auch an andere geistliche R. Fürsten abgehen lassen. Auf dem Speyerischen Reichstage sollen nun unter andern die Evangelischen abermals auf die Abstellung des geistlichen Vorbehalts *) gedrungen [f]), und die Stände der reformirten Religion wiederum um ihre Einschliessung in den Religionsfrieden †) angesucht haben, welches sie aber um so viel weniger hätten erlangen können, weil ihnen die evangelisch-lutherischen Stände selbst zuwider gewesen wären [l]). Ob ich nun gleich die-

i) Lünigs R. A., T. XX. p. 120. n. 50.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 161. ff.

f) J. J. Mosers Teutsches Staatsrecht, P. XII. L. III. c. 55. §. 33. p. 208.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 187. ff.

l) Joh. Jac. Schmaussens kurzer Begriff der R. Historie, Per. IX. p. m. 573.

diese beide Nachrichten an seinen Ort gestellt seyn J. Chr. lasse; so ist doch so viel richtig, daß die Räthe und 1570 Gesandten der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unserm Reichstage zu Speyer, dem Kayser eine schriftliche Anzeige wegen etlicher gemeinen und besondern Beschwerden, die insgesamt auf die Unterdrückung der evangelischen Religion gerichtet wären, übergeben haben, worauf aber damals weder eine Antwort, noch weniger die gebetene Abstellung der geklagten Beschwerden erfolget ist m).

Zugleich erhellet aus dem schon mehrmals angeführtem Tagebuch des Graf Ludewigs von Wittgenstein, daß bey dem R. Hofrathe, währendem Reichstage, verschiedene Religionsbeschwerden sowohl von den Evangelischen, als Catholischen angebracht worden. So führt er z. E. an, daß die R. Stadt Wimpfen, welche im J. 1566. vom Kayser die Bewilligung ausgebracht hätte, die A. C. annehmen zu dürfen *), bey dem R. Hofrathe die Beschwerde angebracht 19 Oct. habe, daß das Stift Worms ihr die Pfarrkirche nicht gönnen wolle, sondern eine Absonderung begehre, und daß auch dasselbe dem evangelischen Prediger keine Competenz geben wolle. Nun wäre zwar zwischen ihnen einigemal, durch Commissarien, gehandelt worden, aber vergeblich; deswegen nunmehro der Kayser die Partheyen entscheiden, oder sie an das K. G. weisen solle, worüber aber ungleiche Stimmen ausgefallen wären. Es hätten auch hierauf die protestirenden Stände bey 1 Nov. dem Kayser für die Städte Speyer, Worms,

Y 2 Wim-

m) Christof Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. II. c. 18. p. m. 132. *edit. noviss.* in *Folio*.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 161. in der Note *).

J. Chr. 1570. Wimpfen und Eßlingen, (Isny,) intercedirt, daß ihnen Kirchen, mit Unterhaltung ihrer Prädicanten, zugeordnet und gelassen würden, welches man aber an den Kayser verwiesen, weil die Sache nicht allzu günstig wäre [n]). Ingleichen habe die 13 Nov. Stadt Nürnberg gegen den Bischof von Bamberg geklagt, daß sie mit der geistlichen Jurisdiction von demselben beschweret würde; wobey Graf Ludewig die Anmerkung macht, daß es unbillig sey, Profansachen und Personen an geistliche Gerichte zu ziehen, die hernach durch Appellation nach Rom gelangten, und also dem Reiche entzogen würden [o]). Ferner habe der 18 e. m. Herzog von Würtenberg angebracht, daß, nachdem das in seinem Lande gelegene Kloster S. Georg auf dem Schwarzwalde reformirt worden, der vorige Abt zu dem Erz.H. Ferdinand von Oesterreich entwichen sey, unter welchem ein Theil seiner Güter gelegen wäre, von denen nunmehro der Erzherzog die Einkünfte dem Kloster nicht wollte folgen lassen. Nun wäre zwar solcher Streit zu einem Compromiß ausgestellet worden, er wolle aber doch, *salvo Processu*, um eine Commission zur Güte bitten; worauf man dann beschlossen habe, an den Erzherzog zu schreiben, und von ihm zu vernehmen: ob er die gebetene Commission zur Güte sich wolle gefallen lassen [p]).

Hauptsächlich aber machte die von Graf Albrechts von Henneberg-Aschbau hinterlassener Wittwe, der Gräfin Catharina von Stolberg, angebrachte Klage wegen Münnerstadt viele Bewegung.

n) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 33. & 55.
o) Ebendieselbe, P. II. p. 63.
p) Senckenberg. Sammlung, P. II. p. 74. Cf. Sattler, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 134. & 138. p. 226-228. & 232. sq.

wegung. Dieses Städtgen gehörte zur Helfte J. Chr. dem Bischof von Würzburg, und zur andern 1570 Helfte den beiden Brüdern und Grafen von Henneberg-Aschau, Bertholden und Albrechten, von denen jener seinen an Münnerstadt habenden vierten Theil an die Grafen von Mansfeld, und diese hernach an den B. Friedrich von Würzburg veräussert haben, daß also dieser nunmehro drey Viertel an Münnerstadt hatte. Allein diesem, von seinem Bruder geschehenen Verkaufe hatte Graf Albrecht von Henneberg-Aschau beständig, obgleich vergeblich, widersprochen, und da er der Letzte seiner Linie war, vermachte er in seinem, von dem K. G. pro *publico et authentico* erkanntem, Testamente seinen Antheil und übrige Rechte an Münnerstadt seiner Gemahlin, der obgedachten Gräfin Catharina von Stolberg, und ihren Brüdern, welche sich auch daselbst in Gemeinschaft huldigen liessen, und mit dem Bischof von Würzburg in einem geschwornem Burgfrieden sassen. Nun war in diesem Städtgen, wohl 20. Jahre vor dem aufgerichteten Religionsfrieden zu Augspurg, die evangelische Religion eingeführet, gelehret und geprediget worden. Als aber der evangelische Pfarrer, Franz Hay, im J. 1569., starb, und inzwischen der T. O. Commenthur zu Münnerstadt, dem eigentlich die Collatur der dasigen Pfarre zustund, sein Patronatrecht an den Bischof von Würzburg verkauft hatte; so setzte dieser einen catholischen Pfarrer zu Münnerstadt ein, und suchte, die evangelische Religion an diesem Orte, durch die dahin geschickte Mönche, Jesuiten und andere, gänzlich zu vertilgen.

Die Gräfin Catharina wandte sich also, auf dem damaligen Reichstage zu Speyer, mit einem

J. Chr. 1570. Memorial, an die evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, und stellte unter andern vor, daß, vermöge des Religionsfriedens, die unter den Bischöfen gesessene von Adel und Städte, welche vor aufgerichtetem Religionsfrieden die A. C. Religion gehabt, dabey gelassen werden sollen. Sie führte sodann die vorerzählte Beschwerde umständlich an, und bemerkte, daß der Bischof, da er mit ihr und ihren Brüdern in einem geschwornen Burgfrieden sitze, für sich allein und ohne sie keine Neuerung habe vornehmen können, es ihnen auch insonderheit höchst beschwerlich sey, daß, wenn sie sich in ihrem Hofe zu Münnerstadt aufhielten, sie an ihrem eigenen Orte ihrer der A. C. Religionsübung beraubt seyn, und ein gleiches ihre arme Unterthanen missen müßten. Sie wollte also ihre evangelische Mitstände bitten, sich ihrer, als einer verlassenen Witwe, anzunehmen, damit sie, nebst dem Rathe und ihren Unterthanen zu Münnerstadt, bey ihrer hergebrachten Religionsübung der A. C. ferner gelassen, und durch die Würzburgische geistliche Gerichtsbarkeit an der A. C. Lehren, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert werden möchte. Zugleich übergab die mehrgedachte verwitwete Gräfin Catharina von Henneberg-Aschbau dem Kayser eine Supplick, worin sie die vorerwähnten Beschwerden gleichfalls anführte, und um deren Abhelfung bat, die Evangelischen Stände aber legten für sie eine Fürbitte ein, und bezogen sich auf K. Ferdinands Deklaration des Passauischen Vertrages, daß nemlich auch die, welche unter Geistlichen gesessen, und der A. C. bereits anhängig wären, dabey gelassen werden sollten. Die Sache kam nachher

18 Nov. an den R. Hofrath, in welchem ein *Mandatum*

cum

cum clausula gegen Würzburg erkannt wurde. Es 1570 ergieng auch solches nach geendigtem Reichstage, 27 Dec. wodurch die Supplick der Gräfin Catharina dem Würzburgischen Kanzler zugestellet werden sollte, mit der Anzeige, nach seiner Anheimkunft es bey seinem Herrn, dem Bischof von Würzburg, zu befördern, damit, wenn die Sache angebrachter massen beschaffen, dem Dekret der Stände gehorsamst nachgelebet, oder dem Kayser gegründeter Bericht und Ursachen, warum dasselbe nicht geschehen, überschickt würde q). Wie wenig aber dieses alles gefruchtet, und daß diese Religionsbeschwerde noch ferner fortgedauert habe, werden wir zu seiner Zeit vernehmen.

Endlich meldete sich auch bey dem R. Hof- 27 Oct. rathe der Bischof von Speyer wider den Pfalzgrafen von Zweybrücken wegen des Klosters Hornbach, und bat nachmals um ein Mandat 9 Dec. wegen dessen Restitution, oder, im Falle der Verweigerung des Gegentheils, um Anstellung eines schleunigen Processes. Dagegen stellte aber der Pfalzgraf von Zweybrücken vor, daß das Kloster Hornbach in seinem Fürstenthume gelegen, und er dessen Schutz- und Kasten-Vogt sey, es auch zu besserm Gebrauche, nemlich zur Schule, angerichtet habe, und daher bitten wollte, ihn bey ordentlichem Rechte zu lassen r). Uebrigens hat auch noch der Graf Ludewig von Witgenstein, in Ansehung der Religionssachen, in seinem Tagebuche beiläufig bemerkt, daß, wie er einst bey dem Bischof von Straßburg des 7 Oct. Abends gespeiset, derselbe, nach aufgehobener Tafel,

 mit

q) Lehmann, *l. c.*, T. I. L. II. c. 30. *Lit.* C. und in deren Anlagen sub *A.* & *B.*, p. 150. sq. und Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. p. 75.
r) *Eadem*, P. II. p. 8. & 100.

J. Chr. 1570 mit ihm besonders von den Religionsangelegenheiten gesprochen, und das Unternehmen des Churfürst Friedrichs von Sachsen, wie auch die im J. 1530. übergebene A. C. gelobt, aber hinzugesetzt habe, daß man itzo weniger Hoffnung zu einer allgemeinen Reformation und Vereinigung hätte, wegen der verschiedenen Meinungen der Evangelischen, und der dadurch gegebenen Aergernisse [s]). Ingleichen führt er auch an, daß, wie er bey dem von Constein, mit noch ein Paar andern Freunden, zu Tische gewesen, sie unter der Mahlzeit mit einander Rath gepflogen hätten, wie man den Bischof von Freisingen, nemlich den Bayerischen Prinzen, H. Ernsten, des damaligen H. Albrechts des V von Bayern Sohn, verhindern könnte, daß er nicht zu einer Churwürde (nemlich, wie das folgende zeiget, der Cölnischen,) gelangen möchte. Und da hätte der von Constein gerathen, daß man den ErzB. von Bremen erinnern müßte, diese Sache, mit dem Churfürsten von Sachsen, bey dem Domkapitel zu treiben. Als nun er, der Graf Ludewig, von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen seinen Abschied genommen, hätte er mit ihm, wegen des Erzstiftes Cöln, weitläuftig geredet, um zu verhindern, daß der Bayerische Prinz dazu gelangte, und ihm den ErzB. von Bremen vorgeschlagen. Aber der Landgraf habe vermeint, daß, weil dieser schon ein Erzbischof und noch dazu der Religion halber verdächtig wäre, es schwerlich zu erhalten seyn möchte; ausserdem wäre es auch sehr schwer, so wichtige Sachen nach Willkühr einzurichten, ausser mit vereinigten Kräften [t]).

5 Nov.

12 Dec.

Beyläufig muß ich bey dieser Materie von Religionssachen auch noch anführen, daß dem Kayser

s) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 15. sq.
t) *Eadem*, P. II. p. 51. & 102.

ser Maximilian, auf dem damaligen Reichstage, J. Ch.
durch glaubwürdige Schriften, hinterbracht worden, 1570
es wären etliche Prediger in den churpfälzischen
Rheinlanden, welche die heilige Dreyfaltigkeit
und die Gottheit Christi, mit den Arrianern und
Türken, verläugneten, dem Alkoran beipflichteten,
und sich, auf dem itzigen Reichstage, mit
dem Türkischen Gesandten in Kundschaft und
Handlung eingelassen, auch deshalb Briefe nach
Constantinopel geschrieben hätten. Der Kayser
sprach also deswegen mit dem Churfürsten Friedrich
von der Pfalz, und legte ihm zu seiner Ueberzeugung
die erhaltene Briefe vor, worauf der Churfürst
den Prediger zu Ladenburg, Johannes Sylvanus,
gefangen nehmen, und in den Schloßthurn
zu Heidelberg setzen ließ, in dessen Bibliotheck
man ein lästerliches, von ihm eigenhändig
geschriebenes, Buch wider die heilige Dreifaltigkeit
und die Gottheit Christi, nebst andern
verdächtigen Schreiben fand. Aus eben der
Ursache wollte der Churfürst auch den Pfarrer zu
Heidelberg, Adam Neusern, in Verhaft nehmen
lassen, der aber noch zeitig gewarnet wurde,
und durch eine eilige Flucht der Gefangenschaft entgieng.
Seine Ehegattin hatte zwar, auf seinen
Befehl, etliche Briefe ins Feuer geworfen, doch
wurden noch viele unchristliche Schreiben unter
seinen Büchern gefunden, und daher sein
Sohn, nebst etlichen andern verdächtigen Personen,
in Verwahrung genommen, auch dem entflohenen
Neuser, auf Kayserlichen und Churfürstlichen
Befehl, so lange nachgetrachtet, bis er endlich
zu Amberg in der obern Pfalz ergriffen, und
nach Heidelberg ins Gefängniß auf das Schloß
geliefert wurde. Er entwischte aber von da nach
einiger Zeit, durchstreifte die Schweiz, Frank-

 reich,

J. Chr. 1570. obgleich der vorbesagte Graf Johannes davon befreyet worden, so gebe er doch Ursache, daß andere sich dawider gesetzt haben, da er doch selbst dergleichen aufgerichtet hätte, worauf dann die Sache an die Stände wieder wäre verwiesen worden.

Ferner wurde auf diesem Städtetag beliebt, bey dem Kayser um die Abstellung der geschenkten Handwerker zu suppliciren, damit die aufgerichtete R. Constitutionen und Abschiede dißfalls vollzogen und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möchte, welches dann auch geschehen, und deshalb, obgedachter massen *), in dem R. A. das nöthige versehen worden. Zu Abbezahlung verschiedener Schulden wurde eine neue Contribution, wie ehmals auf dem Städtetag zu Augspurg †) angelegt, und verabschiedet, solche, bey Strafe einer doppelten Bezahlung, auf die bestimmte Zeit zu entrichten. Endlich wurde auch noch verabredet, einen gemeinen Städtetag auf Matthäi 1571. auszuschreiben, um sich auf denselben, wegen der Visitation des R. G., und der deshalb aufgewandten Kosten, ingleichen der Contribution und Restanten halber, und was sich der Kayser, auf die geschehene Supplication wegen der neuen Zölle und Mauten, auch geschenkten Handwerker entschlossen, mit einander zu vernehmen. Ausserdem wurde dem damaligen Städte-Abschied noch angehänget, welcher gestalt die Städte Besançon, Verdün und Cambray, als ansehnliche dem Reiche unmittelbar unterworfene Städte um Sitz und Stimme im Reichsstädtischen Collegium angesucht hätten, und was ihnen darauf zur Antwort gegeben worden. Ingleichen

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 304.

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 397. f.

chen was für Neuerungen der Maynzische 3. Chr. Kanzler sich unterfangen hätte, und was sonst für 1570 Beschwerden, in Ansehung der Religion, Justiz und Münze gegen die Städte, auf dem damaligen Reichstage, vorgenommen worden [v]).

Zwischen den Gesandten der Herzoge von Holstein und der Stadt Hamburg wurde auf dem itzigen Reichstage zu Speyer der alte Streit, wegen der von jenen prätendirten Oberherrschaft über die Stadt und des *iuris Exemtionis* [w]) wieder rege gemacht, und mit vieler Heftigkeit geführet, wovon wir hier die nähere Veranlassung melden wollen. Unter Kayser Carln dem V. erhob der Kayserliche Fiskal einen Proceß gegen die Stadt Hamburg, um sie, als eine Reichsstadt, dahin anzuhalten, daß sie die Anlagen, Steuren und andere Beschwerden des Reichs mit übernehmen sollte. Die Stadt Hamburg wandte sich damals an König Christian den III. von Dännemark und seine Brüder, die Herzoge Johann und Adolf von Holstein, und bat sie um Rath und Schutz im Wege Rechtens, welche auch eine ansehnliche Gesandschaft auf den zu Augspurg gehaltenen Reichstag schickten, und sich damals so wohl, als auch hernach auf dem Regenspurgischen Reichstage in die Sache mischten. Sie erlangten auch vom K. Carln dem V. und dem Kayser Ferdinand dem I., daß diese dem Fiskal befahlen, er sollte die Processe gegen die Stadt Hamburg und das Stift Schleßwig wegen der R. Anlagen eine Zeitlang einstellen, zuerst die Hauptsache vor die

(1544) (1545) (1548) (1557)

v) S. das schon mehrmal angezogene Manuskript in meiner Bibliotheck, Sect. II. fol. 46. a. — 47. a. und die Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. p. 57. & 73.

w) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 350.

J. Chr. die Hand nehmen und ausführen, auch, mit Vor-
1570 ladung der Herzoge von Holstein, bey dem R. G. ansuchen, darauf zu erkennen: ob die Stadt Hamburg und das Stift Schleßwig dem Reiche, oder den Herzogen von Holstein ohne Mittel unterworfen sey. Wäre nun der Proceß ganz zu Ende geführt; so solle das R. G. die verhandelten Acten dem Kayser zuschicken, um im Reichsrathe darüber zu erkennen, und die Sache zu entscheiden. Wenn sich hernach befünde, daß die Stadt Hamburg, als ein Glied des Herzogthums Holstein, den Herzogen zu Holstein unterworfen wäre; so sollte er sie von allen Ansprüchen wegen der Reichsanlagen frey lassen. Widrigenfalls aber und wenn sie unter die Reichsstände gehörte; so sollte sie zu Erlegung der R. Steuren angehalten werden. Auf solche Art gelangte also die Sache wegen Unmittelbarkeit der (1549) Stadt Hamburg und ihrer Exemtion zuerst an das Kayserliche Kammergericht.

1570 Auf dem itzigen Reichstage zu Speyer beschwerten sich nun die Herzoge von Holstein gar sehr über die Halsstarrigkeit und den Ungehorsam ihrer erbunterthänigen Stadt Hamburg, und suchten an, daß die in dieser Sache ergangenen Ackten, nemlich die Exemtion und Freiheit der Hamburger und des Stifts Schleßwig *) be-

lam-

*) Aus den mir von dem Herrn K. G. Assessor, Baron von Harpprecht, geneigtest mitgetheilten geschriebenen Nachrichten kann ich hier bemerken, daß wirklich ein Kayserliches Reskript an das K. G. ergangen sey, die Exemtion-Ackten des Kayserlichen Fiskals contra das Stift Schleswig, der ehmaligen Kayserlichen und K. O. gemäß, auf den damaligen Reichstag zu Speyer einzuschicken, um zu erkennen, ob das Stift Schleswig dem Reiche unmittelbar unterworfen sey.

langend, vermöge der, von den Kaysern Carln 3. Chr. dem V. und Ferdinand dem I., ergangenen Re- 1570 skripte und Befehle, von dem R. G. eingeschickt, und den R. Ständen übergeben werden sollten, um darin zu erkennen und zu entscheiden. Allein die Gesandten der Stadt Hamburg stellten dem Reichsrathe schriftlich vor, daß sie das Anbringen des Anwalds der Herzoge von Holstein, als wären die Hamburger jemals den HH. von Holstein unterthänig gewesen, oder es noch seyen, durch ihr Stillschweigen nicht gutheissen könnten; vielmehr könnten sie mit gutem Grunde und Wahrheit darthun, daß diese Dinge von dem D. Raminger, aus Unwissenheit oder Mangel einer richtigen Instrucktion, ohne einigen Grund der Wahrheit, wären vorgebracht worden, und niemals würden können rechtlich erwiesen werden. Dagegen wandte der Holsteinische Anwald ein, es wäre unläugbar, daß die Stadt Hamburg, einige hundert Jahre lang, dem Hause Holstein sey unterthänig gewesen, und von demselben seine Freyheiten und vornehmsten Privilegien erhalten habe. Ja als die Hamburger, unter Kayser Carln dem IV., mitten in der Stadt, einen Ro- (1367) land aufgerichtet, und, nach dem Beyspiel der Lübecker, von aller Unterthänigkeit gegen die damaligen Grafen von Holstein gänzlich hätten frey seyn wollen; so hätten diese die Sache an den (1375 damals zu Lübeck befindlichen Kayser Carln den 31Oct.) IV. gelangen lassen, der, nach genauer Erkundigung, durch ein aus Tangermünde erlassenes Reskript, (a. e.) den Hamburgern befohlen hätte, hinfüro allen Gehorsam und Unterthänigkeit den Grafen von Holstein zu erzeigen. Sie hätten auch den Roland wieder wegschaffen müssen, wovon das Andenken und den Namen noch bis auf diesen

Tag

J. Chr. Tag die sogenannte Rolandsbrücke zu Hamburg
1570 erhalten hätte.

Ausser diesen Urkunden von K. Carln dem IV. hat der Holsteinische Anwald noch andere Beweisgründe angezogen, daß Hamburg den HH. von Holstein mit Unterthänigkeit verpflichtet sey. Als z. E. die Erbhuldigung, welche die Stadt dem K. Christian dem I. von Dännemark, als H. von Holstein, ingleichen den Brüdern und HH. Johann und Friedrich, wie auch K. Christian dem III. geleistet, welche ihnen dagegen ihre Privilegien bestätiget hätten; ferner das Nesselblatt, als das Holsteinische Wappen, welches die Hamburger in ihrem Stadtwappen, am Rathhause, an den Thoren, auf dem Raths- und gemeinen Stadtsiegel, und auch auf ihren Münzen führten. Hiernächst hätten die Hamburger damals, als sie vor das K. G. vorgeladen worden, dessen Gerichtsbarkeit über sich aus dem Grunde abzuwenden gesucht, weil sie unmittelbar unter die Bothmässigkeit der HH. von Holstein gehörten. Wenn ihnen auch von den Kaysern wäre auferlegt worden, etwas zu den R. Anlagen mit beyzutragen; so hätten sie beständig eben diesen Behelf vorgeschützt. Sie wären auch, noch bey Menschen Gedenken, auf den Holsteinischen Landtägen, als ein Mitglied des Herzogthums erschienen, wie sie dann zu solchem Gebrauche zu Segeberg ein eigenes Haus gehabt
(1554) hätten. Und als sie, noch vor wenig Jahren, von dem Herzog von Braunschweig mit einem Kriegsheere wären überzogen und bekrieget worden; so hätten sie die HH. von Holstein um Hülfe angerufen, durch welche auch der Handel wäre vertragen worden. Endlich hätten sie sich auch auf die Herzoge von Holstein berufen, als sie von dem

Kay-

Kayserlichen Fiskal zum Beytrage zu den R. J. Chr. Anlagen wären angemahnet und angehalten 1570 worden.

Nach vielen von beiden Theilen, auf dem Reichstage, übergebenen Supplikationen und andern Schriften, widerriethen die Stände, die Ackten von dem K. G. abzufordern, und wurde dagegen vom Reichsrathe folgender Abschied gegeben: „Weil in der Hamburger Sache, „ihre Exemtion und Freyheit belangend, noch zu „keinem endlichen Schlusse geschritten, in der „Schleßwigischen Sache aber die Conclusion „rescindirt und aufgehoben worden, und die Be„klagten, in schwebender Rechtfertigung, nicht „könnten gezwungen werden, daß sie, wider ih„ren Willen, von ihrer Acktion abträten oder „abliessen; so müßten beide Sachen in ihrem „vorigen Wesen und Stande bleiben, und sollte „das K. G., auf Anhalten der Parteyen, darin „ferner verfahren, und endlich was Recht ist, er„kennen und aussprechen;„ worauf dann die Stadt Hamburg gebeten, daß der Kayser ihr darüber einen brieflichen Schein geben möchte r).

Daß der Kayser seinen R. Hofrath mit sich auf den Reichstag nach Speyer genommen habe, ist schon einigemal bemerket worden: Um nun denselben, währender R. Versammlung, desto an- 30 Okt. sehnlicher zu besetzen, ließ der Kayser an verschiedene Grafen und Herren Reskripte ergehen, daß

r) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 86. *coll.* p. 54. *Chytraeus*, l. c., L. XXII. p. 598. sq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 637. *Lundorpius*, l. c., T. II. L. X. p. m. 43-45. und Io. *Strauchii* Diss. Iur. publ.; (Francof. & Lips. 1680. 4.) Diss. I. §. 20. p. 26-28.

J. Chr. daß sie sich auf dem Reichstage einfinden, und dem
1570 Hofrathe mit beywohnen sollten. Nach den mir von dem preißwürdigen Hrn. R. G. Assessor, Baron von Harpprecht geneigtest ertheilten schriftlichen Nachrichten ergiengen dergleichen Rescripte an die Grafen Carln den ältern von Zollern, Ludewigen zu Stolberg, Philippen zu Hanau, Ulrichen von Montfort, Ludewigen von Witgenstein, und Joachimen zu Fürstenberg, ingleichen an den Erbtruchsessen Friedrich zu Waldburg, Georg Ludewigen von Seinsheim, Friedrichen von Flörsheim, Franz Conraden von Sickingen, Hansen von Rechberg zu Aicha, und Stachiusen von Lichtenstein. Von diesen führte nun der Graf Ludewig von Witgenstein, der zugleich churpfälzischer Groß-Hofmeister und Staatsminister, auch ein in Staatssachen sehr erfahrner Herr war, von sei-
20 Spt. ner zu Speyer erfolgten Ankunft an, das schon öfters gerühmte Tagebuch, aus welchem zu ersehen, wie viele, theils wichtige Sachen damals bey dem R. Hofrathe angebracht worden, daher ich aus demselben einige mir merkwürdig scheinende Materien auszeichnen will. Landgraf Philipps von Hessen Söhne von seiner zweiten Gemahlin, der Margareta von der Sahla, die sogenannten Grafen von Diez, hatten durch das väterliche Testament verschiedene Güter und Einkünfte zu ihrem Unterhalte angewiesen bekommen y). Es entstunden aber bald, nach des alten Landgrafen Tode, allerhand Zwistigkeiten zwischen seinen Söhnen erster Ehe, den Landgrafen, und ihren Halbbrüdern, den Grafen von Diez, welche Letztere, wie es scheint, mit dem guten Willen ihrer Stief-

y) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 407. f. 410. 415. f. und 421-427.

Stiefbrüder, der Landgrafen, sich nicht gänz- J. Chr.
lich begnügen wollen. Darüber wurde Graf 1570
Christof Ernst von Dietz in Verwahrung ge-
nommen, und von Ulrichstein nach Ziegenhain, m. Apr.
zu ewiger Gefangenschaft, gebracht, wo er auch
bis in das 34ste Jahr gesessen, und erst im Octo-
ber 1603. gestorben ist. Dieser kam nun bey
dem R. Hofrathe ein, und bat um die Restitu- 23 Spt.
tion eines Lehens, welches weiland Landgraf Phi-
lipp der ältere seines, des Gefangenen, Bruders
natürlichem Sohne zu Lehen gereicht hätte,
dessen Erbe er wäre; worauf ihm auch eine Vor-
schrift an die Fürsten gegeben worden i). Inglei-
chen bat der Graf von Nassau-Saarbrücken d. e.
um die Aufhebung eines wider ihn bey dem R.
G. erschlichenen Mandats, der aber zum or-
dentlichen Wege der Revision gewiesen wurde a).
Und der Anwald des Marggrafens von Final d. e.
brachte die noch immer rechtshängige Streitsache
zwischen ihm und seinen Unterthanen an b).

Einige Städte an der Elbe waren mit den
Herzogen von Braunschweig-Lüneburg we-
gen der Schiffahrt streitig, worauf im R. Hof- 25 e. m.
rathe beschlossen wurde, daß sie ferner sollten ge-
hört werden. Es kommt hernach nochmals was 23 Oct.
davon vor, nemlich, daß die Städte Magdeburg
und Hamburg ein Privilegium wegen der freyen
Schiffahrt auf der Elbe ausgebracht hätten, wel-
che aber die Herzoge von Braunschweig und
Lüneburg, wie auch die Städte Lübeck und

i) Senckenberg. Sammlung etc., P. II. im Vorbe-
berichte, §. 4. & p. 5. Cf. Marburg. Beyträge
zur Gelehrsamkeit, 5. Stück, p. 177.

a) Senckenberg. Sammlung etc., P. II. p. 5.

b) *Eadem*, P. & pag. iisdem. Cf. N. T. R. G., im
VII. Bande, p. 447.

9. Chr. 1570 Verden gerne wollten verhindert haben, in welcher Sache dann bis zum Schlusse von beiden Theilen wäre libellirt worden. Auch hätte der
23. Oct. ErzB. von Bremen eine Commission wider Hamburg, wegen der Schiffahrt ausgebracht; weil aber die Sachen rechtshängig seyn sollten, hätte Hamburg gebeten, die Commission wieder aufzuheben. Ingleichen hätte der Churfürst von Sachsen zu Prag ein Mandat ausgebracht wider das Erzstift und die Stadt Magdeburg, wie auch der Fürst von Anhalt, wegen des von Magdeburg erhöheten Zolles auf der Elbe;
d. e. allein Magdeburg habe dagegen eingewandt, daß es den Zoll von Alters also gehabt, welchen zwar, wie die Stadt in der Acht gewesen, Churbrandenburg erhalten, der aber hernach, durch einen Vertrag, wieder restituirt worden [c]). Merkwürdig ist der Umstand, da die an das Hochstift Speyer verpfändete Reichsbauren zu Odern-
27 Sept. heim bey dem R. Hofrath angesucht haben, sich selbst lösen zu dürfen, und sich wieder an das Reich zu bringen, welches ihnen aber abgeschlagen wurde, weil der Kayser schon bewilliget hatte, daß diese R. Pfandschaft vor dem J. 1590. nicht sollte können abgelöset werden, woraus abzunehmen, daß damals die R. Pfandschaften vom Kayser nur auf gewisse Jahre bestätiget wor-
25 Oct. den [d]). Hingegen baten die freyen R. Dörfer Gochsheim und Senfeld, welche hiebevor die R. Stadt Schweinfurt zu ihrem Schutzherrn erwählet hatten, um einen andern Schutzherrn, weil gedachte Stadt sie unter sich ziehen wolle [e]).

Der

c) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 6. 40. & 41.
d) *Eadem*, P. II. im Vorberichte, §. 6. & p. 8.
e) *Eadem*, P. II. im Vorberichte, §. 9. & p. 43. Die Stadt Schweinfurt trat nachmals im J. 1572. die

1570 6. Oct.

Der damalige evangelische Abt zu Hersfeld bat um die Bestätigung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, es wurde aber beschlossen, deswegen erst Bericht von dem Churfürsten und ErzB. von Maynz, als dem Ordinarius, zu begehren, woraus abzunehmen, daß damals noch Chur-Maynz sein Diöcesanrecht über den evangelischen Abt zu Hersfeld müsse zugestanden haben. Eben dieser Abt suchte auch um die Kayserliche Bestätigung einer d. e. Stiftung von 40000. Gulden an, die er, aus seinem Pekulium, zu Errichtung einer Schule zu Hersfeld, in welcher die freyen Künste gelehret werden sollten, gewidmet hätte, und wiederholte solches Ansuchen einige Wochen nachher, da 7 Nov. ihm dann die Ertheilung der gebetenen Bestätigung in *optima et plenissima forma* bewilliget und ausgefertiget wurde f). Daß ferner der Kayser von den in den Händen der Protestanten befindlichen geistlichen Gütern damals habe disponiren können, kann man aus dem Umstande ersehen, da Graf Christof von Stolberg bey dem R. Hof- 6 Oct. rathe gebeten hat, ihm das im Erzstifte Magdeburg gelegene und von dem Erzbischof eingezogene

Z 3 Klo-

die Schutzgerechtigkeit über diese zwey Reichsdörfer dem B. Friedrich von Würzburg ab, dessen Nachfolger, den B. Julius, Gochsheim und Senfeld, durch den, im J. 1575. den 11. Jenner, mit ihm errichteten Vertrag, für ihren Schutzherrn anerkannten. Cf. *Vera & genuina Facti Species* in Sachen Gochsheim und Sennfeld contra den B. Johann Philipp von Würzburg ꝛc.; (Wetzlar, 1716. fol.) §. 6-8. p. 4. sq. und in den Beylagen, n. 3. p. 41-44.

f) Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. im Vorbericht, §. 6. & p. 13. & 53. und Lünigs R. A., T. IX. p. 798-800. n. 9.

J. Chr. 1570 Kloster Gottesgnade zu geben. Der R. Hofrath verwies aber die Sache an den Kayser, mit angehängtem Bedenken: ob solches *per Preces*, oder auf andere bequeme Wege, zu erhalten seyn möchte g).

6 Oct. Da hiernächst der Graf von Fiesko sich, bey dem R. Hofrathe, mit seiner Klage gegen die Republick Genua und den Grafen von Landi ꝛc. 31 e. m. meldete; so zog nachher der Kayser, auf Bitte seiner Tochter, der neu vermählten Königin von Frankreich, diese Sache an sich. Mit selbiger verhielt es sich eigentlich folgender massen. Kayser Carl der V. hatte den Grafen von Fiesko des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkannt, dessen Güter confiscirt, und sie an andere verliehen, welche Sentenz hernach Kayser Ferdinand bestätiget hat. In dem nachmaligen Friedensschlusse zwischen Frankreich und Spanien wurde der Graf von Fiesko namentlich restituirt, doch so, daß ihm frey stehen sollte, seine schon vorher an andere verliehene Güter, durch den Weg Rechtens, sich wieder vindiciren zu können. Mithin gab sich nun der Graf von Fiesko die Mühe, darzuthun, daß das wider ihn gefällte Kayserliche Urtheil nunmehro ungültig sey. Allein der Graf von Witgenstein macht hiebey die richtige Anmerkung, daß die Sentenz des Kaysers, durch den zwischen den beiden vorbenanten Königen geschlossenen Frieden, nicht aufgehoben würde, weil der Kayser nicht mit paciscirt hätte h).

Es

g) Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. im Vorberichte, §. 6. & p. 13. Cf. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Praemonstratenses — vom Kloster Gottesgnade bey Calbe ꝛc.; (Magdeb. und Leipz., 1721. 4.) §. 48. p. 114 sq.

h) Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. p. 13. & 48.

Es meldete sich ferner bey dem R. Hofrathe der Fürst von Anhalt gegen das Hochstift Halberstadt, und forderte von demselben die Grafschaft Askanien und die Stadt Aschersleben zurück, worauf der Bischof von Münster und der Herzog von Pommern zu Commissarien in dieser Sache gegeben wurden. Allein das Stift Halberstadt wandte die Einrede von damaliger Sedisvakanz ein, und bat um einen Defensor; da dann zwar jene Einrede verworfen, der Defensor aber bewilliget wurde. Indessen wurde auch in diesem Jahr der langwierige Proceß, zwischen dem Fürstlichen Hause Anhalt und der Stadt Aschersleben, wegen der wüsten Feldmarken, durch einen gütlichen Vergleich, beigelegt [i]).

9 Oct. 1570

Graf Johann von Nassau-Saarbrück bat um die Investitur für sich und seine Agnaten, wie auch um die Bestätigung seines Testamentes, warum er bereits im J. 1564. bey K. Ferdinanden, und im J. 1566. bey K. Maximilian dem II. gebeten hatte, welches aber damals suspendirt worden. Der Grund seiner Bitte beruhete auf einer Erbtheilung und Brüdereinigung, die im J. 1491., zwischen Philipp und Ludewigen an einem, und Johann Ludewigen am andern Theil, insgesamt Grafen von Nassau-Saarbrücken, errichtet worden, und auf alle ihre damalige Lehen, und was sie künftig bekommen würden, gestellet war [*]). Bey der darüber gehaltenen Um-

d. e.

Z 4

i) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 16. Cf. *Chron. Ascaniense*, in Casp. Abels Samml. etl. alter Chronicken; (Braunschw., 1732. 4.) p. 628. sq. und *Eiusdem* Land-Chronick des Fürstenth. Halberstadt, L. III. c. 2. §. 1. p. 497.

*) Es stehet diese Brüdereinigung de *Dato 16. Dec. 1491.* in Lünigs R. A., T. XXII. p. 645 - 648. n. 19.

J. Chr. 1570 Umfrage, war der R. Hofrath der Meinung, daß das Testament zu bestätigen sey, weil an den Solennitäten desselben nichts ermangelte; es könnten auch die Lehen des Graf Johanns, wegen des vom Kayser ertheilten Consenses und Bestätigung der obgedachten Erbverbrüderung und Einigung, nicht zurück- oder ledig fallen; wie dann auch die natürlichen Kinder der *Illustrium*, wenn sie gleich *per Rescriptum Principis* legitimirt wären, doch nicht succediren könnten. Mithin wurde beschlossen, das Testament, mit den gewöhnlichen Clauseln, zu bestätigen, welches auch geschah; worauf Graf Johann von Nassau-Saarbrücken, als der Letzte seiner Linie, das (30 Apr. 1571) Jahr darauf, an seine Vettern, die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Weilburg, die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahr und Mahlberg, *per Donationem inter vivos*, überließ und würklich abtrat, nach dessen, den 23. November 1573. erfolgtem unbeerbtem Absterben, ihnen dann auch dessen übrige länder zufielen [f].

26 Spt. 7. 9. 11. 12. 18. Oct. Besonders aber wurde damals vieles über die Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Würtenberg und dem Kloster Zwifalten, wegen der von jenem über dieses prätendirten Landesfürstlichen Obrigkeit, und andern aus der Advokatie des Herzogs über das Kloster streitigen Gerechtsame, vor dem R. Hofrathe gehandelt, und da zuletzt ein jeder Theil neue Entwürfe

n. 19. und der Neben-Receß de eodem Dato in *Senckenbergii* Sel. Iur. & Histor., T. II. Sect. V. n. 20. p. 435-437.

f) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 17. Lünigs R. A., T. X. in der 3ten Fortſ., p. 467. sq. n. 12. und *Senckenbergii* Sel. Iur. & Hist., T. II. in *Praefat.* p. 26.

würfe zu Beilegung dieser Streitigkeiten über- J. Chr.
geben, mit der Erklärung, daß sie nicht gewil- 1570
let wären, davon abzuweichen; so wurde vom
K. Hofrath beliebt, mit den Partheyen zu han- 21 Oct.
deln, daß sie dem Kayser die Macht geben möch-
ten, in der Sache zu sprechen [l]).

Daß damals noch die Reichsstände und an-
dere Unmittelbare wegen Anlegung von Wo-
chen- und Jahrmärkten bey dem Kayser um
Erlaubniß angesucht haben, davon führet unser
Tagebuch des Graf Ludewigs einige Beyspiele
an. So bat z. E. Graf Sebastian von Sayn 20 e. m.
um die Bewilligung eines Wochenmarktes zu
Fischbach, worauf der K. Hofrath von dem
Churfürsten von Cöln und dem Grafen Lude-
wig von Witgenstein Bericht gefordert, ob sol-
ches jemanden zum Nachtheil gereichen möchte,
worauf von Nassau wegen angezeigt wurde, daß 26 e. m.
der Saynische Markt zu Fischbach der Stadt
Siegen zu nahe, und also nicht wohl ohne Nach-
theil zu dulden wäre. Dem ungeachtet aber wie-
derholte der Graf von Sayn sein Ansuchen, 9 Nov.
und bat zugleich um die Extension des Privile-
giums. Graf Ludewig von Witgenstein stat-
tete hierauf, *ex Decreto Consilii*, dieserhalb einen
Bericht dahin ab, daß der gebetene Markt nie-
manden als Nassau nachtheilig seyn könnte; es wur-
de aber doch die Sache bis auf Einlaufung des von
Cöln geforderten Berichts aufgeschoben, hingegen
ihm die Bestätigung seiner alten Privilegien be-
williget [m]). Glücklicher war in seinem Gesuche ein 8 Nov.
Herr von Gemmingen, als welchem sogleich, blos
auf seine Narrata, ein Jahrmarkt bewilliget wurde;

 doch

l) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 7. sq. 15.
16. sq. 19. sq. 21. 31. sq. & 48.

m) *Eadem*, P. II. p. 33. 44. 45. 54. sq. & 60.

J. Chr. 1570 doch unter der Bedingung, solches Privilegium zu widerrufen und zu ändern, Falls sich künftig jemand dadurch beschwert fünde n). Sogar der
2 Dec. Churfürst von der Pfalz sollicitirte um einen Markt für seine Schutzverwandten zu Gelnhausen, weshalb vom R. Hofrath um Bericht an den Abt von Fulda, und die Grafen von Hanau, Königstein und Solms geschrieben wurde, die insgesamt damit zufrieden waren, bis auf den Grafen Philipp von Isenburg, deswegen man beschloß, dessen Berichte dem Churfürsten von der Pfalz zuzustellen o). Die Grafen Albrecht
21 Oct. und Ludewig von Löwenstein hielten jener um die Erhöhung der Wein-Accise, wegen seiner beschwerlichen R. Contribution, und dieser um die
13 Nov. dreifache Erhöhung seines hergebrachten Weggeldes an, da ihm dann eine einfache Erhöhung bewilliget wurde; wegen des Gesuchs des Graf Albrechts aber sollte erst um Berichte geschrieben werden p). Auch der Abt von Elchin-
16 e. m. gen suchte um die Prorogation des ihm auf 20. Jahre ertheilt gewesenen Privilegiums zu Erhebung eines Umgeldes an, weil das Kloster und dessen Unterthanen in dem Kriege Marggraf Albrechts wären verheert, und auch, durch böse Haushaltung, in Schulden gerathen, welche Bitte ihm zwar bewilliget wurde, doch mit Vorbehalt, es widerrufen zu können. Und eben dieser Abt hatte schon vorher um die Bestätigung aller Privilegien seiner Abtey, besonders des vom Kayser Carln dem V., den 10. Hornung 1539., zu Toledo gegebenen Gnadenbriefes gegen die von der R. Stadt Ulm angemaßte Schutz- und Schirms-
Ge-

n) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 55.
o) *Eadem*, P. II. p. 93.
p) *Eadem*, P. II. p. 34. & 64.

Gerechtigkeit gebeten, welche ihm auch unser Kayser ertheilte q). 10 Nov. 1570

Die R. Stadt Schweinfurt stellte dem K. Hofrath vor, daß sie, vermöge ihrer Privilegien, das Recht hätte, selbst sich einen Reichsvogt zu ihrem Schutzherrn zu erwählen. Sie hätten auch hiezu hiebevor Henneberg, Hessen, Pfalz genommen. Weil aber dieselben daraus eine besondere Gerechtigkeit herleiten wollen; so hätte sie nachher geringere Personen, als Adeliche oder aus ihrem Mittel, erwählt. Nunmehro aber wollten sie sich den Bischof von Bamberg, als beständigen Commissarius zu diesem Endzwecke ausbitten, daß er, von wegen des Kaysers, von dem Vogt die Pflicht nehmen sollte. Hierauf wurde nun zwar der Bischof von Bamberg ihnen, gebetener massen, gegeben, aber nur allein auf eine Zeitlang; und zwar aus dem, vom Graf Ludewig angeführtem Grunde, weil der Churfürst von Trier, unter diesem Vorwande, die Abtey S. Maximin, deren Schirmvogt er gewesen, dem Reiche entzogen hätte r). Daß man ferner in Ertheilung der Moratorien sehr behutsam verfahren und solche nicht leicht bewilliget, kann man aus ein Paar Beyspielen in dem mehrgedachten Tagebuch des Graf Ludewigs ersehen. Es hat nemlich ein gewisser von Wolfersdorf um ein Moratorium gegen seine Gläubiger, welches ihm abgeschlagen wurde, weil es nicht gebräuchlich wäre, *nisi ob singularem caussam* s). Und wie der gewesene Wirth zu Staden anzeigte, daß, als der von Pflug 21 Oct. 7 Nov. 2 Dec.

q) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 70. sq. und Lünigs R. A., T. XVIII. p. 284. sq. n. 8. Cf. der XII. Band des sogenannten Auszuges, S. 155. f.

r) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 35.

s) *Eadem*, P. II. p. 54. sq.

J. Chr. 1570 Pfing und andere Rechter bey ihm gelegen, und bis auf 500. Gulden verzehret, er aber bey dem Schultheiß um Bezahlung angehalten, derselbe sich an ihm und seinem Weibe vergriffen hätte, und er dadurch in Schulden gerathen, mithin um ein *Quinquennale* bitten wollte; so macht Graf Ludewig dabey die Anmerkung: *non datur, nisi de magnis caussis* t). Auch eine andere Anmerkung 9 Nov. von ihm ist, bey Gelegenheit, daß ein Lübeckischer Bürger von einem Antwerper vor dem R. Hofrathe rechtlich belanget worden, und jener gebeten, ihm die Stadt Lübeck zum Commissarius zu geben, daß, den Rechten nach, der ordentliche Richter nicht könne zum Commissarius bestellet werden tt).

Noch merkt der Graf Ludewig als etwas besonderes an, daß der Kayserliche Hof-Kammerrath, Erasmus, Herr von Gera, vom Kayser Ferdinand eine Anwartschaft auf jährliche 400. Gulden Reichssteuer erhalten habe, unter der besondern Bedingung und Anhange, daß solches auch die nachfolgenden Successoren keinem andern geben sollen u). Der Bischof von Münster suchte bey dem R. Hofrathe an, ihm seine 13 e. m. aufgerichtete Hofgerichts- und andere Ordnungen zu bestätigen, welches der Churfürst von Cöln, wegen der Appellation in *foro ecclesiastico*, und damit sein Ansehen, als eines *Legati nati Sedis Apostolicae*, nicht geschmälert würde, zu hindern suchte; allein die Bestätigung wurde doch zugestanden, mit der Klausel: ohne eines jeden Präjudiz v). Albrecht von Rechberg und Neu-

t) Senckenberg. Sammlung ic., P. II. p. 93. sq.
tt) *Eadem*, P. II. p. 59.
u) *Eadem*, P. & pag. iisdem.
v) *Eadem*, P. II. p. 63.

neck bat um ein *Privilegium exemtionis fori* w). 14 Nov.
Das Stift zu S. Peter vor Goslar aber stellte 1570
vor, daß es sich in die Stadt in das Kayserliche 21 e. m.
Stift zu S. Simon und Judas begeben, in welchem der Kayser die Collation aller Präbenden hätte. Da nun der H. Julius von Braunschweig ihre Briefe und Siegel begehrte; so wollte es um den Schutz des Kaysers und um dessen Fürschrift an den Herzog bitten x). Um eben dergleichen Protecktorium hielt auch der D. 1 Dec.
Dangel gegen den H. Johann Wilhelm von Sachsen an, da er von demselben in Ungnaden wäre beurlaubet worden, weil er den Theologen nicht hätte beyfallen, und den Zug nach Frankreich belieben wollen y). Und endlich bat Wil- 2 e. m.
helm Quad von Wickradt, Herr zu Reckheim, um die Bestätigung der Münzfreyheit, weil sie bey seinen Vorfahren suspendirt worden, worauf im R. Hofrathe beschlossen wurde, daß seine Bitte den Kreisausschreibenden Fürsten zum Berichte zugestellet werden sollte z).

Endlich will ich auch noch einiger Klagen erwähnen, die in dem mehrbesagten Diarium vorkommen, und meines Erachtens vor andern eine Aufmerksamkeit verdienen. H. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen klagte bey dem R. Hof- 26 Oct.
rathe gegen den H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel wegen 20000. Gulden ausstehender Heirathsgelder von seiner Gemahlin Clara, des H. Julius Schwester, wegen welcher er von seinem Schwiegervater, H. Heinrich dem jüngern ein Amt zur Helfte innegehabt, das übrige aber

w) Senckenberg. Sammlung etc., P. II. p. 64.
x) *Eadem*, P. II. p. 78.
y) *Eadem*, P. II. p. 91.
z) *Eadem*, P. II. p. 94.

J. Chr. aber ihm verzinset worden, welches alles der H.
1570 Julius wieder an sich ziehen wollte, worauf jenem an diesen eine Fürschrift bewilliget wurde a).

26 Oct. Der Herzog von Alba drung, in einer übergebenen Schrift, sehr heftig in die Stadt Emden, mit dem Vorgeben, daß sie den Seeräubern einen Aufenthalt gestattete, welche den Unterthanen seines Königs über 300000. Dukaten sollen genommen haben b). Ein besonderer Fall trug sich auf unserm Reichstage mit dem Obristen Paul Boweser, oder, wie er nachher genannt wird, Polwitzer, der in Pommern wohnhaft war, zu. Er war bey dem alten H. Albrecht von Preussen im Diensten gewesen, und hernach von dem König von Polen verhaftet, doch aber auf gewisse Bedingung wieder losgelassen worden, nemlich dem König einige Briefe heraus zu geben, und was er wegen Injurien gegen den Herzog von Preussen zu klagen hätte, vor Polen auszuführen. Nachher hat derselbe dennoch den erstgedachten Herzog vor dem K. G. belangt, wo auch wider denselben *in contumaciam* verfahren worden. Da nun der Boweser oder Polwitzer zu Speyer war; so ließ
8 Nov. ihn der anwesende Polnische Gesandte arrestiren, und verklagte ihn auf seine verbriefte Zusage. Jener war zwar seiner Verschreibung geständig, wandte aber ein, daß ihm Polen das versprochene auch nicht gehalten, und daß ihm etliche Briefe und sein Schreiber, der auch in Haft gewesen, noch abgiengen, ausserdem so sey er in Pommern zu Rechte gesessen. Man warf also bey dem K. Hofrathe die Frage auf, was hierin zu thun seyn möchte, da Polen bisher in gleichen Fällen eine gute Nachbarschaft gehalten

a) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 43.
b) *Eadem*, P. II. p. 44.

ten hätte. Der Schluß fiel dahin aus, daß, weil J. Chr. Polen weder dem Kayser noch den R. Gese- 1570 gen unterworfen wäre, die Sache nach dem Völkerrechte zu entscheiden sey, nemlich, daß die von dem Polwitzer gethane Zusage zu halten, welches auch die Achtung für Ehre erfordere. Und obgleich der Polwitzer vor dem Herzog von Pommern rechtlich belanget werden könnte; so stünde er doch itzo unter der Gerichtsbarkeit des Kaysers, da er auf dem Reichstage wäre ergriffen worden. Nachher entschloß sich der Kay- 23 Nov. ser auf Fürbitte der Stände, den Polwitzer wieder loszulassen, wenn er angeloben würde, Polen, auf erhaltenes Geleit, genug zu thun, in dem er verpflichtet wäre. Ob nun gleich Polwitzer meinte, daß solches ja bereits geschehen wäre; so war er doch zufrieden, das verlangte Handgelübde zu leisten, wie er dann auch hierauf solches 25 e. m. dem Grafen Friedrich von Oettingen, an statt des Kaysers, gethan und versprochen hat, auf Geleit alles zu leisten, wozu er sich gegen den König von Polen verschrieben hätte c).

Die Fuhrleute insgemein klagten bey dem 8 e. m. R. Hofrathe, daß die Wege und Stege, besonders in den Westfälischen Landen, da doch auch Zoll und Weggeld angeleget wären, so übel unterhalten würden, welches man an die Reichsstände gelangen ließ d). Die Stadt Aachen aber beschwerte sich, daß sie dem Prinzen von Ora- 10 e. m. nien 20000. Thaler Brandschatzung geben müssen, und suchte um Restitution an. Da nun die Stände dem Kayser diese Sache überlassen hatten, um darin die Billigkeit zu verschaffen; so

warf

c) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 56. 83. sq. & 87.

d) *Eadem*, P. II. p. 56. sq.

J. Chr. 1570 warf man bey dem R. Hofrathe die Frage auf, ob sogleich, auf Ansuchen der Beschwerden, der Proceß anzustellen, oder erst nach Ablauf dieses Reichstages? ingleichen was darin für eine Form zu gebrauchen wäre? da dann der R. Vicekanzler der Meinung war, daß der Proceß alsobald vorzunehmen, und daß *in Liquidis*, wie in diesem Falle, ernstliche Mandate zu erlassen, in andern, nicht so klaren Dingen aber Commissarien zur Güte und zum Recht zu verordnen wären e). Vor dem R. Hofrathe hatte schon lange ein Proceß des Grafens Nikolaus von Petigliano gegen seinen Bruder, der ihn mit Gewalt aus seinem altväterlichen Schlosse gejagt hatte, und itzo zu Rom, unter dem Schutze des Pabstes und Herzogs von Florenz, sich aufhielt, obgewaltet, und die Sache war nun bis zum Schlusse gediehen. Allein der Kayser beliebte, wegen der Schwürigkeit bey der Exekution, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, wozu dann auch der Graf Ludewig von Witgenstein, der von Stahrenberg, Zott von Perneck, D. Schober und der Alexandrinus deputirt wurden. Bey Eröffnung der Commission legte der D. Schober das Kayserliche Commissarium den Parteyen vor, und ermahnte sie zu brüderlicher Eintracht. Der persönlich anwesende Graf Nikolaus bat um rechtliche Entscheidung der Sache, und versprach, allen Gehorsam dem Kayser zu leisten. Aber der Prokurator seines abwesenden Bruders, des Ursus Ursini, erbot sich zur Güte, und äusserte, daß er kein Mandat in der Sache definitive zu handeln hätte, zu dem Ende er sein Prokuratorium und etliche Vorschläge zu einem Ver-

Marginalia: 19 Mon. (at "gediehen"); 22 e. m. (at "Eröffnung")

e) Senckenberg. Sammlung x., P. II. p. 60. sq.

Vergleich übergab, mit Bitte, solche von Com- J. Chr. missions wegen dem Gegentheil zu übergeben. 1570 Weil aber keine Güte stattfand, und kein Theil von der Festung abstehen, oder in eine Sequestration derselben willigen wollte, obgleich der Prokurator des Ursi Ursini etliche Mittel vorschlug; so beschlossen die Commissarien, davon wieder an den Kayser zu referiren f). 29 Nov.

Auf die Bitte der ganzen gemeinen Judenschaft im Reiche, daß, da sie gegen ihre alte Privilegien vielfältig beschweret würde, der Kayser dieselben wolle drucken, und in Form offener Patente anschlagen lassen, wurde im R. Hofrathe beliebt, daß sie selbst aus den Originalen Vidimus machen, und sich deren an gelegenen Orten, nach Nothdurft, bedienen möchte. Hiernächst brachte sie an, daß, obgleich in den R. A. versehen wäre, daß kein Jude Macht haben sollte, ohne Vorwissen der Obrigkeit mit den Unterthanen zu contrahiren, sie dennoch von Kayser Carln privilegirt wären, in Frankfurt frey zu contrahiren; deswegen sie bitten wollten, dem Grafen von Hanau, als dem nächst Anstossendem, keine Freyheit dagegen zu geben. Ingleichen baten die Juden zu Worms, welche ein Mandat an die dasige Stadt ausgebracht hatten, sie über das alte Herkommen nicht zu beschweren, ihnen davon eine Abschrift *sub Sigillo* zu geben. Endlich klagten sie auch noch, daß sie von Chur-Pfalz mit Geleit und Weggeld über die Billigkeit beschweret würden g). 25 e. m. d. e. d. e. d. e.

Ulrich

f) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 69. 80. sq. & 90. sq.

g) *Eadem*, P. II. p. 69. sq.

J. Chr. 1570 (1562)

Ulrich Fugger zu Augspurg, des Raymund Fuggers fünfter, noch unverehlichter Sohn, war vor einigen Jahren, mehr aus Unvorsichtigkeit, und weil er allzu freygebig war, auch sehr vieles auf kostbare Manuskripte, Bücher und andere Seltenheiten verwendet hatte, als durch liederliche Lebensart, in eine Schuldenlast von mehr als 200000. Gulden gerathen. Ob er nun gleich genug Vermögen hatte, solche zu bezahlen, und ihm noch genug übrig geblieben wäre; so brachten es doch sein Bruder Hans Jacob und sein Vetter Marx Fugger bey dem Rathe zu Augspurg dahin, daß er nicht nur für einen Verschwender erkläret, sondern auch mit Hausarrest beleget, und ihm sein vorbesagter Bruder und Vetter zu Curatoren gesetzt wurden. Wider dieses Verfahren würkte er zwar ein Mandat vom R. G. aus; allein seine gesetzte Curatoren wußten auch dort die Sache nach ihrem Willen zu richten. Indessen verkauften sie alle seine fahrende Haabe, blos seine Bücher ausgenommen, zu Augspurg und an andern Orten, sogar Stückweise. Endlich würkte er, durch seine Freunde, bey dem neuen Kayser Maximilian dem II. eine Commission aus auf Albrechten, Schenken von Staufenberg und Sebastian Schertlin, welche noch den Grafen Joachim von Ortenburg mit zuzogen, und ihn, durch einen getroffenen Vergleich, wieder in seine vorige Freyheit setzten. Die Sache aber wurde noch vier Jahre lang herumgetrieben, und ihm, nach Bezahlung seiner Schulden, ungeachtet an seinem Vermögen über 70000. Gulden übrig blieben, doch nicht mehr, als 1300. Gulden zum jährlichen Gehalte angewiesen, wovon er nunmehro leben mußte, da er vorher mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 20000. Gul-

Gulden nicht hatte zurechte kommen können. Er J. Chr. begab sich hierauf nach Heidelberg, wo er seine 1570 lebenszeit in Stille zugebracht hat. Bey Gelegenheit des itzigen Reichstages aber wandte er sich an den 16 Nov. K. Hofrath, und klagte, daß er, nach vielen zugefügten Injurien, zu Augspurg gefänglich eingezogen, und ihm gegen seinen Willen Curatoren, die ihm höchst zuwider wären, nemlich Hans Jacob und Marx Fugger gegeben worden. Hierauf hätte man einen Vertrag aufgerichtet, daß die Gläubiger von seinen Gütern bezahlt, und ihm jährlich, in zwey Terminen, 1300. Gulden entrichtet werden sollten, die ihm aber in etlichen Jahren nicht wären gegeben worden, und hätte ihm auch Marx Fugger alle seine Mobilien verkümmert. Er bäte also, solchen Arrest aufzuheben, die Stadt, vermöge des Vertrages, zur Bezahlung und dessen Asseкuration anzuhalten; ingleichen Sicherheit zu verschaffen, ihm seine Urfehde heraus zu geben, und seine Curatoren anzuhalten, daß sie ihre Rechnung dem Kayser selbst ablegen sollten. Nachher bat er auch noch um 8 Dec. eine Commission auf den Churfürsten von der Pfalz und den Herzog von Würtenberg. Es scheinet aber nicht, daß ihm solche bewilliget worden, und unser Ulrich Fugger starb endlich zu Heidelberg, den 25. Junius 1584., im 59sten Jahr seines Alters im ledigen Stande [h]).

Auch die gesamte Schwäbische R. Ritterschaft klagte gegen das Erzhaus Oesterreich wegen Beeinträchtigung ihrer Freyheiten und Pri- 16 Nov.

h) Senckenberg. Sammlung 2c., P. II. p. 71. & 99. Cf. *Gassari* Annal. Augspurg. ad a. 1562., in *Menckenii* Scriptor. rer. German., T. I. p. 1895. sq. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 10. p. 548. sq.

9. Chr. vilegien. Unter andern führete sie insbesondere an, daß
1570 der von Habsberg einen Missethäter gefangen, und denselben, aus Mangel des Blutbanns, in ein anderes Gericht führen, und ihm daselbst sein Recht wiederfahren lassen. Der Erz.H. Ferdinand aber wolle solches in die Herrschaft Hohenberg und also unter sich ziehen, deswegen er den gedachten von Habsberg gefangen genommen, und ihn mit Gewalt unter seine Landesfürstliche Obrigkeit bringen wolle. Ferner über-
24 Nov. gab die freye Ritterschaft in Schwaben etliche Beschwerden schriftlich, und begehrte im sechsten Artickel derselben, die Widerspänstigen aus ihrem Mittel, welche die bewilligten gemeinen Steuren nicht erlegen wollten, zu gleichen Bürden anzuhalten, und dem Kayserlichen Fiskal und R. G. aufzulegen, gegen die Ungehorsamen zu verfahren. Hierauf beschloß der R. Hofrath, daß, weil dem Kayser daran gelegen, es der Hofkammer gemeldet werden solle, damit mit gemeinschaftlichem Rathe das weitere verfüget würde; wobey zugleich bedacht wurde, Commissarien zu verordnen, die mit den Widerspänstigen handeln sollten, auch auf den Fall, wie mit Franken geschehen, aus der Hof- oder Gerichtskammer Mandate ergehen zu lassen, doch allein auf Ansuchen der Gehorsamen. In dem siebenten Artickel baten sie, die Commission in des Baumgärtners Schuldsachen zu befördern, weil vieler Heil und Verderben daran gelegen wäre, welches Gesuch an die Commissarien verwiesen wurde.
1 e. m. Es hatte nemlich der R. Hofrath schon vorher in der Baumgärtnerischen Schuldsache eine Commission zur Güte und Recht auf den Grafen Friedrich von Oettingen, einen in Graf Ludewigs Tagebuch nicht benannten Abt, und den

Land-

Landvogt Ilsung zu Burgau erkannt, welche J. Chr. 1570 die Gläubiger vor sich laden, die Güter, welche schon ein jeder an Bezahlung bekommen, conferiren, und also nachgehends einem jeden zu seiner Gebühr verhelfen sollten; wobey auch einige nicht namentlich angeführte Docktoren zu Augspurg zu Curatoren verordnet wurden [i]).

Ein besonderer Umstand verdienet auch noch angemerkt zu werden, daß nemlich, als einer von Ranzau gegen einen andern Holsteinischen Edel- 20 Nov. mann bey dem R. Hofrathe eingekommen, und eine Commission auf Mecklenburg bewilliget worden, der R. Vicekanzler D. Weber aber Bedenken gehabt, solche auszufertigen weil Holstein einen Landesfürsten hätte, der R. Hofrath D. Hegenmüller gemeldet habe, daß der Holsteinische und Mecklenburgische Adel an dem R. G., gleich dem freyen Schwäbischen und Fränkischen Adel angenommen würde [k]). Da hiernächst der Graf Johannes von Wied, nebst Königstein, wegen 20000. Gulden Schulden an den Grafen von Nuenar, im J. 1562., in eine Strafe von 40. Mark löthigen Goldes, jede Mark zu 72. Goldgülden gerechnet, verdammt, und die Helfte davon dem Fiskal zuerkannt worden; so hielt dieser, seines Interesse hal- 22 e. m. ber, um die Erekution an. Allein der R. Hofrath stellte ein Gutachten an den Kayser, daß, weil es eine blosse Gnadensache wäre, auf Fürbitte des Churfürstens von der Pfalz, und auf das von Nuenar selbst ertheilte Zeugniß der Unschuld, dem Grafen von Wied Gnade zu erthei-

 len

i) Senckenberg. Sammlung x. P. II. p. 71. sq. coll. p. 84. sq. & 55. sq.

k) Ebend., P. II. p. 77.

2 Dec. 1570 len seyn möchte l). Ferner klagte auch der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz, daß der Cardinal von Lothringen, Bischof zu Metz, das Haus Türkenstein und drey unter seinem Schutze gelegene Klöster zum Stifte Metz, und also dem Reiche entziehen wolle; mithin er bäte, daß der Kayser deshalb eine Gesandtschaft, mit nöthiger Instrucktion, an den König von Frankreich schicken möchte. Allein der R. Hofrath wollte sich hierauf nicht einlassen, sondern schob die Sache an die Stände m). Daß der Kayser, nach dem Schlusse des Frankfurtischen R. Deputationstages, den bekannten Kayserlichen General, Lazarus von Schwendy, wegen der Französischen Kriegswerbung, nach Straßburg geschickt habe, ist bey dem vorigen Jahr gemeldet worden n). Demselben wurde nun Georg Lang zum Pfenningmeister zugeordnet, und als nunmehro der Kayser die deswegen aufgelaufene Unkosten vom Reiche forderte, schlug man sie ihm ab, weil man, auf dem Deputationstage zu Frankfurt, solches nur auf den Nothfall bewilliget hätte; doch wurden dem Schwendy 10000. Gulden zur Verehrung gegeben. 17 Nov. Es kam aber sein Pfenningmeister Lang bey dem R. Hofrathe ein, und bat, ihm seine Rechnung abzunehmen, und sein ausgelegtes Geld zu erstatten o).

Albrecht von Rosenberg war in die Grumbachische Händel mit verwickelt gewesen, und auf Anhalten des Churfürstens von Sach-

l) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 79.
m) *Eadem*, P. II. p. 91.
n) S. N. T. R. G., in diesem VIII. Bande, S. 105. f.
o) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 93.

Sachsen auf dem letztern Reichstage zu Augs-J. Chr. spurg in Haft genommen worden. Derselbe mel- 1579 dete sich nun auf dem itzigen Reichstage bey dem 6 Oct. K. Hofrathe durch seinen Anwald, und bat, seine Gegner anzuhalten, daß sie den Proceß befördern, und ihn nicht länger in solcher Beschwerung aufhalten sollten. Hierauf suchte er 25 e. m. um die fordersamste Publikation des Zeugenrotulus an, und wiederholte solche Bitte, einige Wochen nachher, mit dem Anhange, ihn wieder in 25 Nov. Freyheit zu setzen. Es wurde ihm aber nur jenes bewilliget, hingegen konnte seine Loslassung nicht ausgewirket werden, weil die von dem Kayser vorgeschlagene Mittel bey dem Churfürsten von Sachsen nichts verfangen wollten, sondern derselbe auf seiner fernern Gefangenschaft bestund, in welcher auch unter Albrecht von Rosenberg, ein Paar Jahre hernach, gestorben ist [p]. Bey dem K. Hofrath kam damals auch noch eine andere in die Grumbachische Händel einschlagende Sache vor, da nemlich der Stadtschreiber zu Würzburg, Georg Dusel, klagte, daß ihm bey 28 e.m. der Grumbachischen Einnahme der Stadt auf 900. Gulden Schaden zugefüget worden, mithin er bitten wollte, Kunzen von Grumbach zum Abtrage anzuhalten, worauf man aber blos ein Schreiben an diesen bewilligte, daß er sich billiger Gebühr nach zu verhalten wissen würde [q]. Uebrigens führten auch die auf dem Reichstage

 an-

p) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 13. 42. & 86. sq. Thrasybul. *Lepra de vita & reb. gest. Georgii Ludov. a Seinsheim* etc., L. III. p. 212. sq. & L. IV. p. 223. 260. 262. 265. 268. & 279. *Schardii* Epit. ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 148. b. und *Schadaeus*, l. c., P. II. L. VI. §. 64. p. m. 199.

q) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 89. sq.

J. Chr. 1570 (1568 20 Merz)

anwesende Polnische Gesandten eine Klage wider den Teutschmeister, und bemüheten sich abermal, die Loszählung des inzwischen verstorbenen H. Albrechts von Preussen von der R. Acht auszuwürken, welches sie aber nicht erhalten konnten r).

Hauptsächlich aber machten dem R. Hofrathe, auf dem damaligen Reichstage zu Speyer, vieles zu schaffen: 1) die Ansprüche des Pfalzgraf Georg Johanns von Veldenz an den Churfürsten von der Pfalz, 2) die Händel der Stadt Rostock mit den Herzogen von Mecklenburg, und 3) die Streitigkeiten der Grafen von Schwarzburg, von denen wir nun noch einiges gedenken müssen. So viel die erstere betrift, so glaubte Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz, als er majorenn geworden, daß er, durch den, in seiner Minderjährigkeit, von seinem Vormunde, dem Pfalzgrafen Wolfgang, auch in seinem Namen, zu Heidelberg, im J. 1553., geschlossenen Pfälzischen Familienvertrag*), wäre verkürzt worden und daß er also zu dessen Genehmhaltung und Beobachtung, nach erlangter Volljährigkeit, nicht verbunden wäre. Er holte daher von der Juristenfakultät zu Ingolstadt ein rechtliches Gutachten über verschiedene Fragen ein, die vornehmlich auf die Gültigkeit des erstgedachten Heidelbergischen Familienvertrages vom J. 1553. in Ansehung Seiner giengen, und aus was für Gründen derselbe von ihm angefochten wer-

r) *Schardii* Epitome ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 148. b. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 45. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 638. sq. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 64. p. 199.

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 76. f. *coll.* VIII. Bande derselben, S. 46 : 48.

werden könnte. Die Hauptsache kam nun darauf J. Chr. an: ob die zu den eigentlichen Churlanden 1570 nicht gehörige Pfälzische Länder von dem Churfürsten sich allein könnten zugeeignet werden? Allein obgleich dieses die Hauptfrage war; so machte sie doch erst die eilfte unter den vorgelegten Fragen aus, und wurde mit den übrigen vermengt, deswegen auch die Antwort verwirrt und Beziehungsweise ausfiel. Dann der berühmte Georg Everhard antwortete darauf im Namen der Ingolstädtischen Juristen-Fakultät, daß zwar das Privilegium des Erstgeburtsrechtes in das unendliche erstreckt werden könne, er schränkt es aber doch sogleich nur auf die Länder ein, welche die eigentliche Churlande ausmachen. Da nun Pfälzgraf Georg Johann sich an dem vorerwähnten Heidelbergischen Hausvertrag nicht ferner begnügen wollte; so ließ er, den 9. April 1568., durch einen seiner Räthe, zu Straßburg, vor einem Notarius und Zeugen eine feierliche Protestation dahin einlegen, „daß „er die Land und Leute, welche er, Kraft voran„geregten Vertrages von dem itzigen Churfürsten „von der Pfalz, bey Antrit dessen churfürstlichen „Regierung, durch Vermittlung seines Vormun„des, in seinen damals noch kindlichen Jahren, „erhalten, und noch bis itzo besitze, nicht vermöge „besagten Vertrages, sondern als einen Theil „des ihm gebührenden Erbtheiles, welcher ihm „entweder aus den ungestossenen Verträgen †),

Aa 5 oder

†) Es wird hier auf den Disibodenbergischen Vertrag vom J. 1541., und die Simmerische Verträge von den Jahren 1545. und 1546. gezielet, von denen man Nachricht findet im XII. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 605-607. und im III. Bande

J. Chr. „oder *ab intestato* gebühren möchte, innehabe,
1570 „und auch ferner innhaben werde; aber dabeyneben
„alle seine Rechte und Gerechtigkeiten, auch
„Erbforderungen an das übrige sich vorbe-
„halten haben wollte.„

Hierauf brachte Pfalzgraf Georg Johann von Veldenz, auf dem damaligen Reichstage zu Speyer, die Sache an den Kayser, und forderte den vierten Theil von der Erbschaft Churfürst Otto Heinrichs von der Pfalz, mit Bitte, den Heidelberger Vertrag vom J. 1553. als ungültig aufzuheben. Der Kayser übergab die Sache dem R. Hofrathe, um sein Gutachten darüber abzustatten, in welchem dann die Präjudi- (9 Oct.) cialfragen aufgeworfen wurden von dem *Iudicio competente*, der Form des Processes und der Exekution. Pfalzgraf Georg Johann hatte nemlich gebeten, daß der Kayser die Sache für sich behalten möchte, und hat zugleich die Form des Processes und der Exekution vorgeschrieben. Der R. Hofrath aber war der Meinung, daß die Klage des Pfalzgrafen dem Churfürsten von der Pfalz, als dem Gegentheil, zuzustellen wäre, und obgleich der Kayser der *Iudex competens* sey, so stünde es doch in dessen Belieben, solche für sich zu behalten, oder einem andern zu committiren; wie dann auch die Form des Processes und die Exekution in der Gewalt des Kaysers stünde, selbige nach seinem Gefallen anzustellen. Nachdem die Klage des Pfalzgraf Georg Johanns dem Churfürsten von der Pfalz war mitgetheilet (30 Nov.) worden; so antwortete derselbe dem Kayser in einem Schreiben, daß er in den Ländern des Chur-

de der N. T. R. G., S. 73. ff., an welchem letztern Orte auf der 8. Linie von unten auf der S. 73. statt: erhielten, zu lesen ist: errichteten.

Churfürst Otto Heinrichs nicht *ex iure univer-* J. Chr.
sali, sondern *ex pacto et providentia Maiorum*, nach 1579
Inhalt der G. B., der Dispositionen seiner Vorfahren und des Heidelbergischen Vertrages vom J. 1553., gefolget habe. Durch diesen wäre der Veldenzischen Linie der vornehmste Landesantheil der Spanheimischen oder Simmerischen Linie angewiesen worden, damit das Churfürstenthum mit den angränzenden Ländern um so mehr unzertrennt bliebe, und also die R. Anlagen um so füglicher abtragen könnte. Da auch in dem erstbenannten Vertrage die künftige Genehmigung des Pfalzgraf Georg Johanns, bey Verlust desjenigen, was ihm aus demselben gebührte, wäre vorbehalten worden; so wäre er nunmehro der ganzen Erbschaft verlustigt, da er solchen Vertrag anföchte, und zwar um so mehr, weil sein Vater, der Pfalzgraf Ruprecht, eine geistliche Person gewesen, und aller Erbfolge entsaget hätte; wie er dann auch von der, unter dem König Ruprecht, (oder vielmehr nach dessen Tode,) geschehenen Landestheilung auf den itzigen Fall nicht schliessen könnte. Daß hiernächst Pfalzgraf Georg Johann verlange, den mehrbesagten Heidelbergischen Vertrag vom J. 1553. zu vernichten, fände deswegen nicht statt, weil derselbe der G. B. und den Dispositionen ihrer Vorfahren gemäß wäre, und von denjenigen gemacht worden, welche auch einige vorhergehende Verträge unter sich errichtet hätten, die sie folglich als unrechtmässige Vergleiche wieder hätten aufheben können. Da ferner der damalige Vormund des Pfalzgraf Georg Johanns, nemlich Pfalzgraf Wolfgang, auch im Namen seines Pupillens, darein gewilliget hätte; so wäre zu glauben, daß er solches nicht würde gethan haben,

wenn

J. Chr. wenn es demselben zum Nachtheil gereicht hätte.
1570 Und da endlich diese Sache ein schlimmes Beyspiel auch für andere erlauchte Familien seyn würde; so müßte der Kayser solches um so weniger zulassen.

Ausserdem stellte Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz vor, daß der Pfalzgraf Georg Johann sich unbefugter Weise unterfienge, seine ungegründete Anforderung auf den vierten Theil der Verlassenschaft des Churfürst Otto Heinrichs, wider die gemeine beschriebene Rechte, die Kayserliche und R. Constitutionen, und die Austräge des Pfälzischen Hauses, an den Kayserlichen Hof zu ziehen, da doch er, der Churfürst Friedrich, von der Verlassenschaft des Churfürst Otto Heinrichs, ausserhalb der Chur, mit den dazu gehörigen Land und Leuten, tanquam *connexa*, und die unzertrennt zusammen gehörten, nichts bekommen, oder geerbet hätte, was von dem Kayser und dem Reiche insonderheit herrühre. Hiernächst begehre obgedachter Pfalzgraf Georg Johann, vermöge seiner eigenen Schriften, nicht die Chur, noch könne er solche anfechten, und die übrigen ihm, dem Churfürsten, zugehörigen Stücke könnten, ihrer Art und Eigenschaft nach, dahin, und vor den Kayser, aus vorangeführten Ursachen, nicht gezogen werden. Endlich wäre auch in dem Heidelbergischen Vertrage vom J. 1553. ausdrücklich versehen, daß, wenn zwischen den Spanheimischen (oder Simmerischen) und Veldenzischen Stammlinien, solcher Vergleichung halber, Irrungen entstünden, selbige nach Inhalt der Austräge, welche beide erstgedachte Linien, in den zwischen ihnen aufgerichteten Theilungen und Einigungen, unter sich ausgemacht, und noch haben, verglichen

und

und entschieden werden sollten. Mithin um so 3. Chr. weniger diese Sache vor den Kayser gezogen 1570 werden könnte, sondern vielmehr der Pfalzgraf Georg Johann sich nach der Kayserlichen und R. K. G. O. richten müßte. Aus dieser Antwort des Churfürstens ergiebt sich nun deutlich, daß die Absicht der Pfälzischen Hausverträge dahin gehe, daß wenigstens die mit der Chur verknüpfte Länder untheilbar und unzertrennbar seyn sollen.

Pfalzgraf Georg Johann übergab darauf 5 Dec. dem Kayser seine Replick, und zugleich die Rupertinische Constitution vom J. 1410 *). Aus dieser wollte er darthun, daß der Churfürst Friedrich, ausser den eigentlichen Churlanden, von ihres allgemeinen Stammvaters, des Römischen Königs Ruprechts, hinterlassenen Ländern, die Erbtheile dreyer dessen Söhne, nemlich des Churfürst Ludewigs und der Pfalzgrafen Johanns und Ottens besitze, und daß hingegen des Churfürstens Bruder, der Pfalzgraf Richard, und die ganze Veldenzische Stammlinie, wozu auch die Pfalzgrafen von Neuburg und Zweybrück gehörten, nur den vierten Theil von ihres gemeinen Anherrns, Pfalzgraf Stephans, Landesportion inne hätten, von welchem noch dazu die Veldenzische Linie, in dem Pfälzischen Kriege, vieles verlohren hätte. Ausserdem da dieser Streit ganze Fürstenthümer betreffe, so erhelle daraus deutlich, daß es eine Fahnlehensache, und folglich der Erkenntniß des Kaysers unterworfen sey. Bey so bewandten Umständen, und

*) Vielmehr das, nach K. Ruprechts Tode, unter seinen vier Söhnen gemachte Theilungs-Instrument, wovon sich im IV. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 539-541., weitere Nachricht findet.

J. Chr. und da die streitenden Parteyen wegen der *Com-*
1570 *pentia fori* nicht einig waren, auch der Kayser für sich hierunter keinen Schluß fassen wollte, ließ derselbe die Sache über den Gerichtsstand an den Reichstag gelangen, und verlangte darüber dessen Gutachten. Dieses fiel nun dahin aus: „daß, da „die K. G. O., *P. II. Tit. II. §. 1.*, ausdrücklich „verordne, wie und welcher massen Churfürsten „und Fürsten einander vornehmen sollen, die „Stände und ihre Gesandten es dabey bewen„den liessen. Wofern aber beide Theile, mit ih„rem guten Willen, zu einem sonderlichen fürderli„chen Austrage zu vermögen wären, wollten sie „solches dem Kayser heimgestellet haben.„ Der
12 Dec. Kayser trug also, gegen Ende des Reichstages, dem Grafen Ludewig von Wittgenstein und dem D. Hegenmüller auf, mit dem Churfürsten von der Pfalz dahin zu handeln, daß die Irrung mit dem Pfalzgrafen Georg Johann an den Kayser selbst, oder auf leidliche Austräge gerichtet würde, um alle Weiterungen zu verhüten. Graf Lude-
14 e. m. wig und D. Hegenmüller richteten auch ihren Auftrag, nach ihrer Rückkunft nach Heidelberg, an den Churfürsten selbst, in Gegenwart seiner beiden Prinzen, Johann Casimirs und Christofs, auch einiger seiner Minister, Hofbedienten und Räthe, aus, welcher ihre Instruction zu sehen begehrte, die sie ihm auch vorlegten, worauf er ihnen antwortete, daß er deswegen seine schriftliche Antwort an den Kayser schicken wollte *). Was nun in diesem, noch lange ge-
dauer-

*) Ge. *Eberhardi* Consil. de success. Primogeniti in Electoratu & de variis inde dependent. Quaestionibus, in *Eius* Consiliis, Vol. I. n. 27., ingleichen in P. *Marteau* Elect. I. P. curiosis; (Cöln, 1696.

dauerten, Streite ferner vorgefallen, soll an gele- J. Chr. genem Orte bemerket werden. 1570

Von dem Ursprung und Fortgang der Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock ist bereits in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes gehandelt worden [t]). Da nun diese Sache auf dem itzigen Reichstage stark betrieben worden; so wollen wir das dabey vorgefallene nach der Ordnung erzählen. Noch vor dem Anfange des Reichstages verfügte sich der H. Johann Albrecht von Mecklenburg in Person, mit den Räthen seines Bruders, des H. Ulrichs, dieser Rostockischen Angelegenheiten halber, zu dem Kayser nach Prag, bey welchem er ein zweimaliges Gehör hatte; wie dann auch seine und seines Bruders Räthe deswegen mit den Kayserlichen Räthen

20 Mrz 1570

1696. 4.) cap. II. §. 16. p. 190-241. und in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, Vol. I. n. 210. p. 1501-1529. *Acta* und *Actitata* — in *actione L. diffamari* — an dem — *Kayserl. Cammergericht* in Sachen Churf. *Ludewigs* von der *Pfalz* und Pfalzgr. *Joh. Casimirs*, Gebrüder, contra den Pfalzgr. *Georg Johann* etc.; s. l. & a. fol. Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. II. p. 16. 101. sq. & 103. und B. G. *Struvii* Formula Successſ. Palat., Sect. III. §. 5. sq. p. 217-224. Cf. *Cocceji* Deduct. in Causſ. illustr. p. 641. sqq. Mosers Teutsches Staats-Recht, P. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 299-303. und Desselben Einleit. in das churfürstl. Pfälzische Staats-Recht; (Frankf. und Leipz., 1762. 8.) im Vorberichte, cap. 2. §. 47. p. 112.

t) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 109-118. wo den in der Note g), auf der S. 118., angeführten Schriften noch kann beigefüget werden: Joh. G. Werkens Geschichte der Stadt Rostock, in D. Joach. Christof Ungnads Amoenitatt. diplomatico-historico-iurid. etc., im 14. und 15. Stück; (s. l. 1753. 4.) p. 1045-1089. & 1115-1124. *passim.*

J. Chr. 1570 Räthen verschiedene Conferenzen hatten, und die Sache zu weiterm rechtlichen Verfahren vor dem R. Hofrathe einleiteten. Der H. Johann Albrecht begab sich hierauf, mit seinen Räthen, nach Speyer auf den Reichstag, wo dann die Sache vor dem R. Hofrathe stark betrieben wurde. 13 Spt. Anfangs erschienen die Räthe des H. Johann Albrechts allein, und weil die von ihnen vorgelegte Vollmacht des H. Ulrichs etwas verfänglich, und auf seine eigene Räthe gestellet war; so wurde die Sache bis zu deren Ankunft verschoben. 25 e. m. In der folgenden Session wurde die zu Prag angefangene rechtliche Handlung zur Litiscontestation angestellt; allein die Mecklenburgische Räthe wollten es blos anhören, aber nichts handeln, traten auch ohne Vorwissen ab, und unterbrachen die Handlung, worauf Rostock, nach übergebenem Libell und Vollmacht bat, *in contumaciam* zu verfahren. Hingegen 28 e. m. suchten die Herzoge von Mecklenburg die Rostockische Handlung vom R. Hofrathe ab- und an die R. Stände zu ziehen, jener aber setzte einen peremtorischen Termin zur Kriegsbefestigung an, und die Stadt Rostock entschuldigte sich wegen der angenommenen Knechte, und daß sie die Graben geräumet, auch den Sequestratoren ihren Unterhalt aufgehalten hätte. 30 e. m. Am folgenden Tage referirte der D. Hegenmüller im Hofrathe, der von Speth habe sich vernehmen lassen, er wolle die Herzoge von Mecklenburg dahin bewegen, damit die Sache mit Rostock, durch zween von den Hofräthen, zwey churfürstliche und zween der andern Stände Räthe, in der Güte dergestalt hingelegt würde, daß die neu angelegte Festung geschleift, und von der Accise ein Drittel den Fürsten, das übrige

aber

aber der Stadt bleiben sollte. Es zeigte sich aber J. Chr. hernach, daß dieses ein leeres Vorgeben des von 1570 Speth gewesen, indem der H. Johann Albrecht darein nicht willigen wollte. Die Herzoge waren ausserdem auch noch mit der Stadt Rostock streitig über die Probstey zum heiligen Kreutze, als welche jene, da sie von ihren Vorfahren gestiftet worden, eingenommen hatten, die Stadt Rostock aber, das Patronatrecht darüber zu haben, behauptete.

In der Hauptsache wurde nun im R. Hof- 7 Oct. rathe beschlossen: weil der Kayser, in dem zu Prag gegebenem Abschiede, gesetzt hätte, diese Handlung mit Zuthun der Stände zu erörtern, welches der Herzog dahin deutete, daß sie vom Hofrathe an die Stände gebracht werden sollte, daß deswegen den Ständen ein vollkommener Bericht von der Beschaffenheit dieser Sache zugestellet werden sollte, mit dem Bescheide: „nachdem der Kayser diese Sachen angenommen, „und für sich vollführen zu lassen bedacht wäre, „Er das Bedenken der Stände begehre, wie „solches am besten geschehen möchte, weil die „Zeit verlaufen, und also die Sache, während „dem Reichstage, nicht zu Ende gebracht „werden könnte.„ Immittelst nun, daß die Sache bey den Ständen lag, beschwerte sich der Herzog von Mecklenburg bey dem Kayser, daß 26 e. m. ihm in einem Schreiben beygemessen würde, als habe er der ersten Commission zu viel gethan, wobey er auch noch anzeigte, daß er die Jurisdiction des Kaysers nie geflohen, und also *Litem* contestirt, allein nur gebeten habe, die Accise aus Gnaden, doch auf Caution, ihm zu verleihen. Nachdem nun die Stände diese Rostockische Sache dem Kayser heimgestellet hatten, um darin zu rich-

J. Chr. richten, auch nach Gefallen die nächstgesessene
1570 Stände etwa dazu zu ziehen; so übergaben die
7 Nov. Herzoge von Mecklenburg bey dem R. Hofrath ihre Rekonventionsarticktel wider die
14 e. m. Stadt Rostock, worauf diese ihre dagegen habende Exceptionen einbrachte. Nunmehro mel-
20 e. m. dete sich auch D. Michael Deuber bey dem R. Hofrathe mit einer Vollmacht von dem H. Ulrich von Mecklenburg in dieser Rostockischen Sache, und bat um Erlaubniß zu handeln. Es wurde aber beschlossen, erst Erkundigung einzuziehen: ob er auch die Macht habe, andere zu substituiren, damit die Sache nicht aufgehal-
21 e. m. ten würde. Und gleich den Tag darauf klagte der H. Johann Albrecht von Mecklenburg, daß er, wegen des Moskowiters, nicht länger auf dem Reichstage bleiben könnte; mithin bitten wollte, fördersamst in der Sache zu erkennen, worauf auch Rostock befohlen wurde, schleunige Antwort zu geben.

Inzwischen befahl der Kayser dem Reichshofrath, durch etliche aus seinem Mittel, nemlich den Herrn von Stahrenberg, den Grafen von Witgenstein, Zotten von Perneck, den D. Schober und D. Jungen, mit Zuziehung etlicher Gesandten der Churfürsten von Maynz und Sachsen, des Herzogs von Bayern, des Landgrafens von Hessen und der Stadt Nürnberg, eine gütliche Handlung, *salvo Processu*, in Sachen Mecklenburg wider Rostock, vorzu-
23 Nov. nehmen. Es geschah auch solches, wobey dann alle vorgemeldete Deputirte, bis auf den churmaynzischen Gesandten, zugegen waren, und der D. Schober erstlich den Commissarien aus der Sache referirte, hernach auch den Partheyen die Kayserliche Willensmeinung vortrug, und

sie

sie zum Frieden und gütlichen Vergleiche er- J. Chr.
mahnte. Die Herzoglich Mecklenburgischen 1570
Anwalde bedankten sich und erkannten, daß bei-
der Theile Nothdurft, insonderheit wegen der
itzigen Zeitläuffte, erforderte, sich mit einander zu
vertragen. Weil aber die vorige gütliche
Handlungen zu Wien und Prag, in den Jah-
ren 1568. und 1569., bey Rostock nicht statt-
finden wollen; so könnten sich die Herzoge auf
nichts anderes einlassen, als daß die Sequestration
der Festungen, doch auf Caution, selbige nach
rechtlichem Erkenntniß zu schleifen, und die
Suspension der Accise, welche sie zur Helfte der
Stadt lassen wollten, aufgehoben, auch die At-
tentaten abgeschafft würden; Sie hätten auch
von dem abwesenden H. Ulrich zu nichts wei-
term Gewalt. Die Stadt Rostock erklärte
darauf durch ihren Anwald, daß sie willig wäre,
sich *salvo protestu* einzulassen; doch daß vor allen
Dingen die Festung abgeschafft würde. Allein
die Commission war der Meinung, daß die von
jedem Theile gethane Vorschläge dem andern
angezeigt, und Beide ermahnt werden sollten, et-
was näher zusammen zu treten, oder daß man
diese Handlung auf den vormals zu Güstrow be-
griffenen, sich aber zerschlagenen Vertrag vorneh-
men wollte. Hierauf stellte die Stadt Rostock
vor, sie wäre, ehe sie an Mecklenburg gekom-
men, privilegirt worden, daß auf eine Meile
weit von der Stadt keine Festung erbauet wer-
den sollte. Solche Privilegien wären nicht nur
von den Kaysern und den Herzogen von Meck-
lenburg der Stadt bestätiget worden, sondern
es habe auch der Herzog, bey seinem Einzuge,
versprochen, die Stadt bey ihren alten Freyhei-
ten zu lassen. Ausserdem wäre auch die Festung

 auf

J. Chr. 1570

auf der Stadt Grund und Boden, in ihrer Obrigkeit und von ihrem Vorrathe erbauet worden, mithin sie ihr, auf gebührende Caution, billiger zu lassen wäre. Was das angebliche gemeine Beste dieser Festung belangt, so verschaffte sie keinen Schutz gegen die mitternächtigen Feinde, weil sie gegen Mittag angeleget worden, und wäre mehr an den Festungswerken der Stadt gelegen, deren Mauern auf 900. Schritte lang niedergerissen worden, und daher auf das emsigste wieder in den vorigen Stand gesetzt werden müßten.

24 Nov.

Bey Fortsetzung dieser zur Güte ernannten Commission wollten die Fürstlich Mecklenburgischen Anwälde, auf die zu Güstrow vorgeschlagene Mittel, die Festung zu schleifen, nicht handeln, weil die Stadt Rostock seitdem mit mehrerm Ungehorsam und Attentaten gegen die Herzoge sich vergangen, und die Zeitläufte sich geändert hätten. Ausserdem hätten sie von dem H. Ulrich auf diesen Fall keine Gewalt, mithin sie auf dem vorigen bestünden, und um rechtlichen Ausspruch bäten. Auf die Rostockische Erklärung aber gaben sie diese Antworten: 1) die Festung sey wegen des Aufruhrs der Bürger, und um sie im Gehorsam und Einigkeit zu erhalten, gebauet worden; 2) sey es nicht wider ihre Privilegien; 3) mit Willen und Zuthun des H. Ulrichs geschehen; und 4) nicht *contra Denunciationem Cæsaris*; auch endlich 5) deren Lage so beschaffen, daß die Stadt und der Hafen von derselben beschützt werden können; wie denn auch die Herzoge gewillt gewesen, die Stadt wiederum mit ihren Mauern zu beschliessen, bäten daher nochmals um schleunige Erkenntniß. Man ermahnte zwar hierauf, von Commissions wegen, die

die Mecklenburgischen Anwälde nochmals, sich 3. Chr. auf den Güstrauischen Vertrag einzulassen; 1570 sie nahmen es aber blos auf Zurückbringen an. Auch Rostock erklärte sich, bey dem vorigen zu bleiben, und in dieser Rechtssache mündlich zu beschliessen, mit Bitte, nach Billigkeit zu urtheilen; wie dann auch die Stadt, nach Abschaffung der Festung, eine fernere Handlung, doch nicht auf den Güstrowischen Vertrag, wohl leiden möchte. Den Tag darauf erklärten sich die 25 Nov. Mecklenburgischen Anwälde auf die von der Commission vorgeschlagene neue Vergleichsmittel, nemlich wegen Veränderung der Festung rc., daß sie auf die Güstrowische Notel handeln, doch nicht daran gebunden seyn wollten, wofern anders der Rostockische Anwald genugsam bevollmächtiget wäre, und sie begehrten daher, ihnen die Mittel, und wohin die Festung zu verlegen, zu eröffnen. Der Rostockische Anwald aber erwiederte hierauf, daß, ob er gleich genugsam bevollmächtiget wäre, dennoch die Stadt gegen ihre Privilegien nicht einräumen könnte, daß auf eine Meile von der Stadt und dem Flusse Warnow eine Festung gebauet würde. Sie hielte es auch um so unnöthiger, da die Stadt genugsam geschwächt wäre, und sich zu allem schuldigen Gehorsam erbiete. Er führte zugleich die Worte selbst aus den alten Privilegien der Herzoge von Mecklenburg an, worin es hiesse: „*Nulla* etiam *munitio infra Rostock* & *Warnemynde*, „aut alias *circa fluvium Warnow*, ad *spatium unius* „*milliaris*, per *nos*, aut per aliquos *nostro nomine*, „*debet construi* etc. etc.„

Die Kayserliche Commission ermahnte, ein Paar Tage hernach, die Rostocker nochmals 27 Nov. auf das fleissigste, da sie genugsame und eine Ge-

 neral-

J. Chr. 1570 neralgewalt hätten, und die Festung nach Warnemünde, welches zwey Meilen von Rostock gelegen, verlegt werden möchte, wo sie dem ganzen Reiche gegen die Moskowiter dienlich seyn würde, daß sie sich auf solche Mittel möchten behandeln lassen. Allein die Rostocker wandten ein, daß sie in keine Festung gegen ihre Privilegien willigen könnten, als welche an andern Orten, mit mehrerm Vortheil, anzulegen wäre; Sie wollten indessen doch, laut des Pragischen Vertrages, 24000. Gulden für die Niederreissung der Festung bewilligen, könnten aber auf die Güstrowische Notel nicht handeln. Dagegen replicirten die Mecklenburgischen Anwälde, daß sie sich anderer Vorschläge versehen hätten, und daß sie sich auf den Pragischen Vertrag nicht einlassen könnten. Falls also keine andere Mittel vorhanden wären; so wollten sie um das Recht, mit Aufhebung der bisherigen Sequestration, bitten. Rostock hingegen duplicirte, es habe dem Herzog bereits 20000. Gulden gegeben, damit die Stadt ihre Privilegien erhalten, und dazu wäre die Festung auf ihrem Boden und Selbstkosten erbauet worden, hoffte daher, der Kayser werde währender Zeit, da diese Rechtssache noch anhängig und nicht ausgemacht wäre, nichts neues verhängen. Es beschloß daher der R. Hofrath, da kein Theil von seinem Vorschlage weichen wolle, sondern das Recht begehre, daß dem Kayser solches referirt, und weiterer Bescheid erwartet werden solle, mit dem Gutachten: obgleich die Zugeordneten der Stände sich beschwerten; so solle dennoch der Kayser alsbald, mit ihrem Zuthun, darin erkennen. Als man nun 6 Dec. hierauf im R. Hofrathe, auf Kayserlichen Befehl, die Ackten in Sachen Rostock rc., mit den

zugeordneten Ständen, verlesen, und ein Ur- J. Chr. theil verfassen, oder ein Bedenken an den Kay- 1570 ser geben sollen; so entschuldigten sich die Zugeordneten der Stände, besonders Hessen, und wollten sich, ohne ausdrücklichen Befehl des Kaysers, nicht einlassen; mithin ward es vorerst suspendirt, um davon, *cum Voto*, an den Kayser einen Bericht zu erstatten. Hernach wurden aber doch, am folgenden Tage, diese Ackten im R. 7 Dec. Hofrathe, in Gegenwart der Gesandten von Chur-Sachsen, Bayern, Würtenberg, Straßburg und Nürnberg, verlesen, und in der Sache verfahren, auch den Tag darauf, nach 8 e. m. verlesenen Ackten, ein Beyurtheil abgefasset [u]). Wie nun endlich dieser Handel doch noch, ohne rechtlichen Ausspruch, durch einen gütlichen Vertrag, beigeleget worden, soll zu seiner Zeit gemeldet werden.

Ehe wir auch noch von den, auf unserm Reichstage, vor dem R. Hofrathe stark betriebenen Erbtheilungs-Streitigkeiten zwischen den vier Brüdern und Grafen von Schwarzburg handeln, wollen wir erst ein Paar anderer, sie betreffender Sachen gedenken. Ungefähr seit dem J. 1561. oder 1562. war die, zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen eines-, und dem Gräflich-Schwarzburgischen Hause andern Theils, streitige Steuer- und Exemtions-

 sache,

u) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 5. 7. 9. 10. 14. sq. 20. 44. 54. 64. 77. 78. 81-83. 85. sq. 87. 88. sq. 97. & 98. Wettken *l.* paulo ante *c.*, beym Ungnad im 15 Stück, p. 1124. sq. *Schardii* Epit. ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 148. b. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 45. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 638. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 64. p. 199. und Hans Heinr. Klövers Beschreib. des Hertzogth. Mecklenburg, P. III. Sect. I. p. 770.

J. Chr. 1570 sache, vor dem R. G. anhängig gemacht, und hierauf in der ersten Instanz vor den Austregalgerichten scharf getrieben worden. Von diesen erfolgte, in dem gegenwärtigen Jahre, zu Naumburg ein Endurtheil, des Inhalts, „daß die klagenden Grafen von Schwarzburg nicht „erwiesen hätten, daß sie im Besitze seyen, ihre „Unterthanen und Güter, welche sie von den „Churfürsten und Fürsten von Sachsen zu „Lehen tragen, und auch in deren Fürstenthu„men und Territorien liegen, in vorfallenden „herrschaftlichen Nothfällen, mit Steuren zu be„legen, mithin der Churfürst und die Herzoge „von Sachsen ganz wohl Fug und Macht ge„habt hätten, die geschehene Verbote ausgehen zu „lassen, und sie also von angestellter Klage zu absol„viren seyen. Hingegen aber habe sich aus dem „geführten Beweise befunden, daß die klagenden „Grafen im Besitze seyen, den Bier- und Wein„Zehenden oder die Tranksteuer einzunehmen, wie „auch den gemeinen Pfenning, wenn derselbe von „dem H. R. angelegt wird, nicht allein von ihren „Unterthanen, die sie von dem H. R. ohne Mit„tel zu Lehen tragen, als worüber kein Streit „sey, sondern auch von denen, die sie von dem „Hause Sachsen zu Lehen empfangen, zu for„dern und einzunehmen, und solchen dem H. R. „unmittelbar einzuliefern, wobey sie auch billig, „doch weiter nicht, als sie bisher im Gebrauche ge„habt, zu lassen wären; es wollten dann der be„klagte Churfürst und die Herzoge von Sach„sen die Grafen aus solcher Quasipossession im „Petitorium zu Rechte setzen, als welches ihnen „vorbehalten seyn sollte„. Von diesem Urtheil haben vornemlich die Grafen von Schwarzburg wegen des ihnen aberkanten Besitzes der Land-

22 Apr.

steuer,

steuer, wie auch das Haus Sachsen, in Anse- J. Chr. hung des ihm abgesprochenen Besitzes der 1570 Trank- und Reichs-Steuren an das R. G. appellirt, wo dieser Proceß über anderthalb hundert Jahre geführet worden, bis endlich derselbe von beiden Theilen, durch die zu Dresden im J. 1719., und zu Weymar im J. 1731., geschlossene Vergleiche, aufgehoben wurde, vermöge dessen das Besteurungsrecht den nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg zugestanden wurde, diese aber sich anheischig machten, jährlich an Chur-Sachsen 7000. Rthlr, und an den Herzog von Sachsen-Weymar 3500. Rthlr, als ein immerwährendes und unableglich es Prästandum zu entrichten [v]).

Der auf dem Speyerischen Reichstage in m. Oct. Person anwesende Graf Günther von Schwarzburg übergab dem Kayser eine Supplication, worin er, in seinem und seiner Brüder Namen, um die Session und besondere Stimme im Fürstenrathe anhielt, welche dann der Kayser, mit einem Dekrete, in die Chur-Maynzische R. 20 Oct. Kanzley schickte, damit der Churfürst die Sache den R. Ständen, zu Eröffnung ihres Bedenkens

v) Müllers Sächs. Annales, ad a. 1570. p. 155. sq. *Deductio Iuris et Facti* in Sachen Sachsen-Weymar contra Schwarzburg Arnstadt; (s. l. 1712. fol.) Sect. II. §. 12. sqq. p. 26. sq. und in den Beylagen, Lit. Ll. p. 150. sq. Gründl. Nachricht, was es mit denen zwischen dem K. von Pohlen und Churf. v. Sachsen und dem Hause Schwarzburg A. 1699. und 1702. errichteten Recessen vor eigentl. Bewandnüs habe rc.; (Dresden, s. a. fol.) p. 11. und in den Beylagen, n. 13. et 14. p. 15-18. Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1239. n. 33. L. W. H. Heydenreichs Hist. des — Fürstl. Hauses Schwarzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. II. c. 2. §. 5. 9. et 10. p. 306. 322. sq. et 331.

26 Oct. 1570 vortragen möchte. Allein wenige Tage hernach übergaben die Gesandten der sämtlichen Wetterauischen und Schwäbischen Grafen eine Gegensupplikation auf die von dem Grafen Günther von Schwarzburg überreichte Bitte wegen der Session und Stimme im Fürstenrathe. Indessen wiederholte Graf Günther sein Gesuch in einer neuen 6 Nov. dem Kayser übergebenen Supplick, worin er äusserte, wie er gar nicht zweifelte, daß ihm und seinen Brüdern, als Viergrafen des Reichs *), und unter denselben den vornehmsten und ältesten, die gesuchte Session und Stimme, da solche auch schon seine Voreltern gehabt, vom Kayser und dem Reichsrathe nicht würde verweigert und abgeschlagen werden, da selbige andern, ungeachtet sie hiebevor keinen Siz und Stimme gehabt, auf ihr Anlangen, verstattet worden. Falls auch etwa, wider Verhoffen, die Wetterauischen und Schwäbischen Grafen oder deren Gesandten, sich hierin widersetzen, und den Vorsiz nicht gerne einräumen sollten; so möchte der Kayser erwägen, daß solches gegen ihn und seine Brüder, als Viergrafen des Reichs, und deren Präeminenz halber, unnöthig eingewandt würde.

*) Den Titel eines Viergrafens des H. R. R. bestätigte dem Hause Schwarzburg K. Maximilian der I. im J. 1518. und K. Maximilian der II. im J. 1566.; S. den X. Band des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 112. und den VI. Band der N. T. R. G., S. 422. Solchen Titel aber gebrauchten die Grafen von Schwarzburg, so viel man weiß, zuerst bey Unterzeichnung des Erfurtischen Recesses im J. 1567.; S. Ahasv. *Fritschii* Resolutio Quaestionis, an divisio Ordinum Imperii in Quaterniones idoneo nitatur fundamento, in *Eius* Opusculis, T. II. P. IV. Tr. XXI. p. m. 303. a. *edit. noviss.* und Heydenreich, *l. c.*, L. II. c. 1. §. 7. p. 284.

de. Und sollten sich jene deshalb dennoch, wider J. Chr. sein Verhoffen, beschwert finden; so stelle er dem 1570 Kayser anheim, zu verordnen, wie es mit dem Vor- und Nachsitzen, oder auch Umwechseln gehalten werden solle, als welches blos allein bey dem Kayser stünde, in dessen Gewalt auch wäre, da ohnehin von den andern drey Viergrafen des H. R. Cilley ausgestorben, Savoyen und Cleve aber in Fürstenstand erhoben worden, drey andere Grafen mit dem Titel, Präeminenz und Namen der Viergrafen des Reichs zu begaben. Da nun ferner Er, der Graf Günther, nunmehro in die 20. Jahre, des Kaysers und dessen Voreltern, weiland K. Karls des V. und Ferdinands des I., Rath und Diener gewesen; so hoffe er, daß der Kayser ihn und seine Brüder bey dem, was seinen Voreltern zugestanden, erhalten und handhaben werde. Er bäte also nochmals, der Kayser möchte, der gebetenen Session und Stimme halber, dem R. Rathe, der ohne Zweifel dem Kayser diese Sache heimstellen würde, befehlen, daß ihm und seinen Brüdern, als den Viergrafen des Reichs hinfüro in andern R. Versammlungen die Session und besondere Stimme zugelassen würde.

Auch diese zweite Supplick des Graf Günthers schickte der Kayser, mit einem Dekrete, in die Maynzische R. Kanzley, um sie mit der vorigen den R. Ständen vorzulegen, in welche bald darauf der erstgedachte Graf noch eine andere Supplication, die an alle Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs und deren Gesandten, Räthe und Botschafter auf dem damaligen Reichstage gerichtet war, eingab. Weil indessen die Reichsstände zauderten, das von ihnen verlangte Bedenken abzustatten, und Graf Günther

10 Nov. 9 e. m.

20 e. m.

die

1570 die Sache emsig trieb: so erließ der Kayser an den
13 Nov. Churfürsten von Mayntz ein neues Dekret, diese Sache so viel möglich zu befördern, und in den R. Räthen zu erledigen. Bey der an diesem
d. e. Tage, zwischen den Churfürstlichen und Fürstlichen Collegien, wegen der, den Tag vorher, an-
22 e. m. gefangenen Berathschlagung über den letzten Punkt der Kayserlichen Proposition, die streitige Sessionen belangend, angestellten Re- und Correlation, trug der Oesterreichische Gesandte, D. Jung, darauf an, daß Schwarzburg und andere Stände nicht auszuschliessen, sondern dieselben dem Kayser gleichfalls mit zu em-
23 e. m. pfehlen wären. Als aber hierauf Chur-Mayntz das oberwähnte Kayserliche Annahnungsdekret wegen Schwarzburg, im churfürstlichen Collegium, verlas; so fiel dessen einstimmiger Schluß dahin aus, daß die Schwarzburgische Sache auf die künftige Handlung wegen der Session verschoben werden sollte. Bey der als-
d. e. dann gehaltenen Re- und Correlation mit dem Fürstlichen Collegium erinnerte aber der obbenannte D. Jung, im Namen dieses Collegiums, als dessen Direktorialgesandter, daß, weil vom Kayser wegen Schwarzburgs eine besondere Annahnung geschehen, man solches und auch die Sache anderer Stände, die noch nicht Session hätten, dem Kayser heimstellen wolle. Hingegen die R. Städte liessen es, in der mit ihnen angestellten zweiten Re- und Correlation, bey dem Bedenken der Churfürsten und Fürsten bewenden; worauf man sich in allen dreyen R. Collegien über ein gemeinschaftliches Dekret dahin verglich, daß, so viel die Supplikation des Graf Günthers von Schwarzburg um die Session belange, diese Sache bey der Stände Be-
den-

denken über den Punkt wegen der Session gelas- J. Chr. sen würde. Es ist auch hierauf in das, dem Kay- 1576 ser wegen der streitigen Sessionen übergebene, R. Gutachten nichts besonders in Ansehung Schwarzburgs eingeflossen, sondern nur gegen Ende desselben geäussert worden: „Weil auch noch „etliche Stände bevor seyn sollen, die noch zur „Zeit zu keiner Session gekommen, auch deshalb „mit keinem insonderheit streitig wären; wo „und welcher massen dann denselben auch ihre „gebürliche Session und Stimme zu geben, hät- „te der Kayser im Fürstenrathe gebührliche Ver- „ordnung, jedoch in dem des H. R. und dessen „Stände, vornemlich der Interessenten Noth- „durft auch zu bedenken, vornehmen zu las- „sen„. Auf dieses Gutachten erklärte der Kay- ser in seiner Antwort, daß er geneigt wäre, der- jenigen halber, die noch nicht Session hätten, wenn man sie ihm namhaft machte, und daben ih- rer Ankunft und Herkommens bey dem Reich genugsamer Bericht geschähe, die gebührliche Nothdurft zu verordnen w).

Was nun noch die, währendem Reichstage, vor dem R. Hofrathe stark betriebene Schwarz- burgische Erbtheilungs- Streitigkeiten be- trift; so waren die drey Brüder und Grafen von Schwarzburg, Günther, Johann Günther und Albrecht mit ihrem Bruder, dem Grafen Wilhelm, wegen der brüderlichen Erbtheilung in Irrungen gerathen, die schon einige Zeit her gedauert hatten, und durch das unbeerbte Ab- sterben

w) Fürstl. Schwarzb. Recht zu besonderm Sitz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (s. l. 1713. fol.) B. 1. b. sq. und in den Beylagen M. – R. plag. G. 1. a. – K. 1. a. Cf. Heydenreich, l. c. L. II. c. 1. §. 4. 7. et 8. p. 275. – 277. et 284. sq.

J. Chr. 1570 sterben des Graf Philipps von Schwarzburg, von der Leutenbergischen Linie r), noch mehr waren vergrössert worden. Die Sache war an dem R. Hofrathe anhängig, und der Kayser setzte nun, auf dem R. Tage zu Speyer, dieserwegen eine eigene Commission nieder, welche aus dem Herrn von Bernstein, dem von Winnenberg, dem Lazarus von Schwendy und dem Grafen Ludewig von Witgenstein bestund. Diese eröffneten den Grafen von Schwarzburg ihre obhabende Commission, und beschlossen, daß schriftlich in der Sache gehandelt werden sollte; worauf die Grafen Günther und Albrecht die von ihrem Bruder, dem Grafen Hans Günther, habende Vollmacht vorbrachten, sich allein auf die Reichs- und Böhmische Lehen einzulassen; wie sie sich dann auch hernach noch ferner dahin erklärten, ohne Vorwissen des Churfürstens von Sachsen nicht weiter zu gehen, doch könnten sie geschehen lassen, daß unvorgreifliche Vorschläge ihnen gethan würden. Hingegen begehrte der Graf Wilhelm die Vollziehung des zu Wien aufgerichteten Vertrages, man stellte ihm aber das

20 Spt.

Begeh-

r) Dessen Wittwe, Catharina, eine geborne Prinzessin von Braunschweig-Grubenhagen, kam, den 22. November, bey dem R. Hofrath ein, und bat, die vormals gegen den Grafen Günther von Schwarzburg und seine Brüder, auf den Grafen Carl von Gleichen und den Herrn von Schönburg ausgebrachte Commission, nach nunmehro erfolgtem Absterben des Graf Carls, dem Churfürsten von Sachsen zu übertragen, und den Gebrüdern und Grafen von Schwarzburg zu befehlen, den vertragenen Sachen ohne fernern Aufenthalt nachzukommen; worauf im R. Hofrathe das Dekret erfolgte, Berichte von den Grafen von Schwarzburg zu erfordern; S. Senkenberg. Sammlung rc. P. II. p. 79.

Begehren des Gegentheils zur Beantwortung 1570.
zu. Einige Tage nachher kamen die Kayserlichen 6 Dec.
Commissarien wiederum bey dem Herrn von
Bernstein zusammen, wo aber nichts gehandelt,
sondern nur auf die von dem Grafen Günther
übergebene Schrift der Bedacht dahin genommen
wurde, diese Handlung nicht allein auf die Reichs-
und Böhmische, sondern auch auf alle Lehen,
und dahin zu richten, daß, gleichwie zu Wien
wegen der ganzen Erbschaft ein Vertrag auf-
gerichtet worden, also nunmehro noch in allem eine
Vergleichung vorgenommen werden sollte; dem
Grafen Wilhelm aber wurde die von dem Grafen
Günther übergebene Schrift zur Beantwor-
tung zugestellt. Man ermahnte hierauf sowohl 13 e.m.
diesen, als auch den Grafen Günther auf das
fleissigste zu einer Vergleichung; da dann der Er-
stere darein willigte, daß Vorschläge geschehen
könnten, und der Leztere sich erbot, einen endli-
chen Vorschlag zu thun, wobey er und seine
Brüder zu bleiben gedächten. Nun wurden zwar 17 e.m.
nachher von dem einen und andern Theil Ver-
gleichsmittel vorgeschlagen, sie waren aber keinem
annehmlich. Graf Günther wollte nemlich sei-
nen Bruder Wilhelm an einen Ort abtheilen,
dieser aber wollte nicht von den vier Haupt-
häusern, als Arnstadt, Sondershausen, Ru-
dolstatt und Frankenhausen, ausgeschlossen
seyn; man sezte also die Sache zu weiterm Be-
denken bis auf den folgenden Tag aus. Es verzog
sich aber damit etwas länger, und geschah in der Sa-
che vorerst weiter nichts, als daß die von dem einen 27 e.m.
oder andern Theil übergebene Schriften dem
Gegentheile communicirt wurden.

Nach einigen Tagen übergab der Graf Gün- 31 e.m.
ther eine schriftliche Antwort, warum die Thei-
lung

9. Chr. 1570 lung nicht geschehen könnte, oder auch Graf Wilhelms Vorschlag nicht annehmlich wäre, nemlich wegen der veränderten Beschaffenheit der Grafschaft; deswegen er die Commissarien um eine Besichtigung bat. Diese hingegen schlugen hierauf vor, daß die drey Brüder, nach ihrer eigenen Wahl, ihrem Bruder, dem Grafen Wilhelm eines von den vier Haupthäusern zu seinem Ansitze, mit seiner Gebühr, einräumen sollten, welches durch besondere dazu verordnete Commissarien einzurichten wäre, damit es seinen vierten Theil ertragen möchte. Die Commission handelte zwar hierauf abermals in dieser Sache; aber der Graf Günther bat um einen Aufschub, bis er von seinem Bruder, dem Grafen Hans Günther, eine Antwort auf den letzt gethanen Vorschlag erhalten hätte. Währender Zeit man nun auf dieselbe wartete, verlangte der Kayser von den vorbenannten Commissarien, daß sie ihm von dieser Sache einen Bericht abstatten sollten, welches auch, in Gegenwart des Kayserlichen Hofmeisters und des R. Vicekanzlers, geschah. Nachdem der Sekretär die aufgesetzte Relation verlesen hatte, verlangte darüber der Kayser von dem Herrn von Bernstein sein Votum, welcher es dahin äusserte, daß, da der Graf Günther an seinen Bruder, Hans Günther, um dessen Entschliessung und weitere Vollmacht geschrieben hätte, solche erst abzuwarten wäre; es möchte aber der Kayser die sämtlichen Brüder vor sich kommen lassen, und Selbst dieselben zu einem Vergleiche ermahnen. Falls nun die Güte nicht erfolgte, hätte der Kayser den Grafen Wilhelm in den vierten Theil der Reichs- und Böhmischen Lehen einzusetzen, wegen des übrigen aber an die Churfürsten von Mayntz und Sachsen, als

Lehens-

Lehensherren, zu verweisen, und endlich zu Li- J. Chr. quidation der Schulden könnten besondere 1570 Commissarien verordnet werden. Diesem Gutachten stimmten der von Winnenberg und Graf Ludewig von Witgenstein schlechterdings bey; hingegen war Schwendy der Meinung, der Kayser möchte mit den Grafen von Schwarzburg dahin handeln, daß sie dem Kayser die Macht gäben, in der Sache zu sprechen, damit sie nicht an das Recht, und also auf die lange Bahn gezogen würde, oder aber möchte sie der Kayser dem Churfürsten von Sachsen auftragen. Allein der Kayserliche Hofmeister und der R. Vicekanzler liessen sich gefallen, daß man erst die Antwort von Schwarzburg erwartete, und nachher der Kayser die Grafen selbst vor sich forderte, und sich Macht geben liesse, darin zu sprechen; worauf der Kayser dieser Meinung beitrat, und so viel zu verstehen gab, daß der Graf Wilhelm sich genugsam erboten hätte, und der Unglimpf mehr auf der andern Seite beruhete.

Graf Wilhelm bewilligte nachher, seine 16 Nov. Brüder in Ersteigerung des Salzhandels nicht zu hindern, sofern es ohne Bedräuung bey den Unterthanen zu erhalten wäre. Der Graf Günther ließ es dabey bleiben, mit der Anzeige, daß, wenn auch gleich sein Bruder darein nicht willigen wollte, er und seine beide Brüder demselben doch nachzusetzen wüßten. Soviel aber die Hauptsache belange, wollten sie, mit Bewilligung Graf Hans Günthers ihre Erklärung schriftlich übergeben, Frankenhausen, Keula, Straußberg, Kelbra rc. dem Grafen Wilhelm einzuräumen, und darauf den vierten Theil gut zu machen. Zugleich übergaben sie noch einige Nebenartikel, welche sie gerne mit verglichen haben

J. Chr. 1570 wollten; weil aber der von Wittenberg und Schwendy nicht mit zugegen waren; so wurde
17 Nov. das weitere bis auf den folgenden Tag verschoben. An demselben übergab also der Graf Günther die Vollmacht von seinem abwesenden Bruder, Hans Günther, worauf Graf Wilhelm erklärte, sich auf Frankenhausen, Klingen und Keula abtheilen zu lassen, oder gegen Sondershausen mit den übrigen zu wechseln, oder aber, nach dem gethanen Vorschlage, des Graf Hans Günthers Theil anzunehmen; übrigens antwortete er kurz auf die übrigen Artickel, und verschob sie auf die künftige Theilung. Bey der folgen-
19 e.m. den Sitzung verlangte die Commission von dem Graf Wilhelm, daß er sich endlich erklären sollte, und ermahnte ebenfalls den Grafen Günther zu gleichmässiger Handlung. Jener erklärte
20 e.m. sich auch endlich, daß er bey Frankenhausen, Klingen und Keula bleiben, und dem Grafen Hans Günther den halben Weinwachs zu Klingen folgen lassen wollte, welches Graf Günther an seinen Bruder zuvor zu melden versprach. Da nun deswegen Graf Albrecht von Speyer wegreisete, und der Graf Wilhelm solches erfuhr; so
21 e.m. beschwerte er sich darüber zum höchsten, und klagte es dem Kayser selbst. Allein er beruhigte sich wieder, als ihm der Herr von Bernstein und der Graf von Witgenstein zu verstehen gaben, daß die Abreise des Graf Wilhelms nicht Ausfluchts halber, sondern deswegen geschehen sey, um die endliche Entschliessung von dem abwesenden Bruder und ihrer Frau Mutter einzuholen.

4 Dec. Hierauf übergab Graf Günther die endliche Entschliessung seines Bruders, daß nemlich Graf Wilhelm Frankenhausen nebst etlichen Aemtern, doch ohne Klingen, bis zu der Theilung,

lung, die durch das loos zu machen, behalten solle. J. Chr. 1570
Weil aber Graf Wilhelm auf Klingen beharrte; so brachte Graf Günther eine andere endliche Resolution vor, nemlich daß Graf Hans Günther, auf seines Bruders Vorschlag, Frankenhausen wäle. Doch wurde mit dem Graf Wilhelm gehandelt, daß er an statt Klingen eine Summe Geldes nehme, welches Graf Günther in Bedenken genommen hat. Endlich wurde von Commissions wegen mit den Grafen von Schwarzburg soviel gehandelt, daß der Graf Wilhelm Frankenhausen, Keula, Kelbra ꝛc. bis zur endlichen Theilung, die vor nächstkünftigen Pfingsten geschehen sollte, innehaben, alsdann die Theilung, durch gewisse Personen, durchaus gleich gemacht, und auf das Loos gestellet werden sollte; Graf Hans Günther aber behielt Sondershausen, Klingen, Heeringen ꝛc. Hiernächst ward der Punkt wegen der Schulden so erledigt, daß Graf Wilhelm von den altväterlichen ein Viertel, und von den übrigen 50000. Gulden auf sich nehmen solle; doch wenn in der folgenden Liquidation weniger erfunden würde, solle es ihm zu gut kommen, und sonst alles gleich, durch das loos, ausgetheilet werden. Hierauf statteten die Commissarien dem Kayser von der geschehenen Vertragshandlung in dieser Schwarzburgischen Sache, in Gegenwart seiner geheimen Räthe, umständliche Relation ab, da dann der Kayser beliebte, daß die Vertragsnotel von den Commissarien und den Parteyen unterschrieben und besiegelt, auch hernach in Gegenwart des Kaysers ratificirt würde. Es ist auch hernach das Concept des verabredeten Vertrages zu Papier gebracht, und vor der Commission verlesen worden.

5 Dec.

8 e. m.

9 e. m.

12 e. m.

J. Chr. 1570 Eigentlich wurden auf dem Reichstage zu Speyer, von der zu dieser Sache niedergesetzten Kayserlichen Commission, zween Verträge oder Abschiede, zwischen den vier Brüdern und Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht an einem, und dem Grafen Wilhelm am andern Theil aufgerichtet, unterschrieben und besiegelt, wie nemlich die Aemter, Güter, Einkünfte und Nuzungen ihrer Grafschaften und Herrschaften, wie auch die vorhandene Schuldenlast erblich getheilet werden sollten. Vermöge derselben ernannten die Grafen folgende zehen alte Diener, Lehen- und Land-Leute der Grafschaft Schwarzburg, nemlich den Oberhauptmann Christof von Enzenberg, Hansen von Bodenstein, Wendeln von Greffendorf, Frizen von Wizleben, Georgen von Schönfeld, Wolfen von Willersleben, Hansen Worm zu Wolkramshausen, Bastian von Germar, Apollen Wigand und Andresen Degenberg, welche nach vorgängiger Erlassung ihrer alten Pflicht, und zu dieser Handlung geschehenen neuen Beeidigung, die Theilung machen sollten. Sie unterzogen sich (1571) auch im folgenden Jahr diesem Geschäfte, und liessen, durch etliche aus ihrem Mittel die Aemter der Grafschaft und Herrschaft beziehen und besichtigen. Sie erforderten ferner Berichte von den ältesten Räthen, Dienern und Unterthanen, verordneten an jedem Orte beeidigte Taxatoren der Grundgüter, liessen sich von den Schössern aller Aemter Abschriften von den stehenden Renten, Gülten, Zinsen und andern Gefällen geben, und nahmen Einsicht von den alten Büchern, Registern, Rechnungen und Theilungszetteln, moderirten auch, doch wenig, die Anschläge, wo sie selbige an etlichen Orten, ih-

rem

rem Ermessen nach, zu hoch oder zu niedrig er- J. Chr. 1570
achteten, und unterrichteten sich also von allem und
jedem, was sie zu der vorzunehmenden Theilung
für nöthig hielten. Nachdem sie sich nun auf solche
Art genugsam vorbereitet hatten, so entwarfen sie
einen weitläuftigen Erbtheilungs-Receß, und
rückten noch etliche andere Punkten mit ein, von
denen in den ältern Erbtheilungen der Grafen
von Schwarzburg gute und nützliche Vorsehungen
geschehen waren; worauf sie vier Originalien
von diesem Theilungsrecesse ausfertigten, und einem
jeden der vier Grafen und Brüder davon (29. Spt. a. c.)
ein Exemplar zuschickten.

Allein der Graf Wilhelm hatte gegen diesen
Entwurf des Theilungsrecesses wiederum
vieles einzuwenden, beschuldigte ihn vieler Mängel,
und brachte seine dagegen habende Beschwerden
von neuem an den Kayserlichen Hof, welches
abermaligen Bericht und Gegenbericht veranlaßte.
Indessen fand der Kayser weder billig,
noch den Parteyen rathsam, die ganze Theilung,
wegen der angezeigten Mängel und Beschwerden,
aufzuheben, und eine neue machen zu lassen; sondern
er that den Ausspruch, daß es bey der, durch
die obgedachten Verordneten, gemachten Theilung
zwar bleiben, jedoch dem Grafen Wilhelm
frey stehen sollte, seine dagegen eingewandte Mängel
und Beschwerden vor den Churfürsten von
Mayntz und Sachsen, als seinen Lehensherren,
und zu dieser Sache besonders verordneten Kayserlichen
Commissarien, gütlich, oder wenn die
Güte nicht statt finden wollte, rechtlich vorzubringen
und darin weiter zu verfahren. Zu dem Ende
trug der Kayser, vermöge des zu Wien ausgefertigten
Commissorii, den beiden vorbenannten (15. Febr. 1572.)
Churfürsten auf, und gab ihnen volle Gewalt,

 daß

J. Chr. 1570

daß sie, auf des Graf Wilhelms Ansuchen, in seinem, des Kaysers, Namen, beide Theile auf einen kurzen bestimmten Tag und gelegene Mahlstatt vor sich, oder ihre dazu deputirte Räthe, vorladen sollten, um in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, die berührte Mängel und Beschwerden, auch was ein oder der andere Theil darüber vorzubringen hätte, von ihnen nach Nothdurft zu vernehmen, und hierauf sie, wo möglich, in der Güte zu vertragen. Würde aber wider Verhoffen die Güte nicht statt finden wollen; so sollten die besagte beide Churfürsten, als Kayserliche Commissarien, durch einen schleunigen summarischen Proceß erkennen und sprechen, was Recht ist, und also die Parteyen, der vorgebrachten Mängel und Beschwerden halber, rechtlich entscheiden. Ob nun gleich die Kayserlichen Commissarien diese streitige Erbtheilungssache entschieden; so machte doch der unruhige Graf Wilhelm neue Querelen dagegen, daß wir also von dieser Sache, und wie sie endlich, nach dem, im J. 1583. erfolgtem, Absterben des Graf Günthers, das Jahr darauf, aus dem Grunde verglichen worden, noch einmal werden reden müssen y).

Aus den bisher angeführten und vor dem R. Hofrathe vorgekommenen vielfältigen Sachen ist leicht abzunehmen, daß sich die Geschäfte bey der Kay-

y) *In Iure et Facto* gegründ. Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar; (s. l. 1716. fol.) p. 74. und in den Beylagen, n. 46. p. 66.-68. Senkenberg. Sammlung rc., P. II. p. 10. 14. 21. sq. 23. 30. sq. 42. 45. 47. sq. 49. 57. sq. 61. 72. 74. 76. 78. 96. 97. 98. sq. 100. sq. et 102. und Königs R. A., T. XXIII. p. 1240.-1248. n. 34. Cf. Heydenreich, *l. c.* L. I. c. 7. §. 79. p. 177. *coll.* §. 82. p. 182.

Kayserlichen R. Hofkanzley täglich gar sehr J. Chr. 1570 müssen gehäufet haben. Damit sie nun um so schleuniger und richtiger ausgefertiget, und zu Erhaltung der Kayserlichen und des Reichs Angehörigen Rechte und Gerechtigkeiten, in gute Ordnung gebracht, registrirt, und gehörig verwahret, auch mit den Sachen und Geschäften der Kayserlichen Erbkönigreiche und Länder nicht vermischt werden möchten; so verglich sich der Kayser, währendem Speyerischen Reichstage, mit dem Churfürsten Daniel von Maynz, als des H. R. in Germanien Erzkanzler, über eine Kayserliche R. Hofkanzleyordnung, und publicirte hierauf dieselbe zu Speyer. Vermöge 12 Nov. derselben sollten sämtliche zur Kayserlichen R. Kanzley gehörige Personen und Verwandten, vom höchsten bis auf den wenigsten, ihr Aufsehen vornemlich auf den Kayser, als den Herrn und das Oberhaupt, und hernach auf den Churfürsten von Maynz, als den Erzkanzler, haben, und den Geboten und Verboten, welche der Kayser, oder der Churfürst, in des Kaysers Namen, thun würde, zu gehorchen, schuldig seyn. Vor allen Dingen aber solle der erstbenannte Churfürst, als Erzkanzler, sogleich itzo dafür sorgen, daß die Kayserliche R. Kanzley, zu Verrichtung des hohen Kayserthums und anhangenden R. Sachen und Geschäften, mit tauglichen, erfahrnen, redlichen, und nach eines jeden Amt und Stande geschickten Vicekanzler, Sekretarien, Taxator, Registrator, Schreibern und andern Personen versehen werde, indem deren Annehmung und Beurlaubung dem Churfürsten, doch mit Vorwissen und Bewilligung des Kaysers, zukäme. Damit aber an solchen Personen sowohl der Ueberfluß, als der Mangel vermieden wür-

J. Chr. 1570

de, so verordnet der Kayser, daß alle und jede Sachen, welche das Kayserthum, und das H. R., dessen Hoheit, Rechte, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Lösung, Regalien, Privilegien, Indulte, Bestätigungen, Lehensverleihungen rc. betreffen, in lateinischer, teutscher, oder anderer Sprache, von der Kayserlichen Erbkönigreiche und Länder Sachen abgesondert, und durch gedachte Kayserliche R. Kanzley Personen, expedirt, registrirt und in guter Ordnung gehalten, auch hinfüro zu der teutschen Expedition über vierzehn Kanzleyschreiber nicht angenommen werden sollten.

Nachdem auch der Kayser, dieser Sachen halber, seinen besondern R. Rath mit ansehnlichen und tapfern Räthen besetzt, und ihnen wegen ihres Verhaltens eine besondere Ordnung und Instrucktion gegeben hätte; so solle es in des Churfürstens von Maynz, als Erzkanzlers, Gefallen und Willen stehen, wenn er an dem Kayserlichen Hofe sich aufhielte, so oft es ihm gelegen, solchen Kayserlichen R. Hofrath zu besuchen, und alsdann in demselben zu präsidiren. In seiner Abwesenheit aber könnte er seinem Vicekanzler befehlen, dem Kayserlichen R. Hofrathe beständig und fleissig beyzuwohnen, die daselbst vorkommende Sachen dirigiren zu helfen, und gute Acht zu haben, daß alle Bescheide und Expeditionen, den ergangenen Rathschlüssen gemäß, ausgehändiget und verfertiget würden. Wenn aber etwa der Kayser den Vicekanzler, wegen anderer seiner geheimen Rathssachen, nicht wohl entbehren könnte, also daß er nicht allezeit dem R. Hofrathe beiwohnen könnte; so wolle Er, der Kayser, an dessen Statt eine andere Person verordnen, welche den Vicekanzler vertreten, und

den

deshalb für eine vornehme Raths- und Kanz- 3. Chr.
ley-Person, mit Ehren und Stande, gehalten wer- 1570
den solle. Es sollen aber der gedachte Kayserli-
che Vicekanzler und die in dem Kayserlichen
R. Hofrathe verordnete Personen sich besonders
befleissigen, von allen R. Handlungen, ingleichen
andern, das Kayserthum und demselben anhangen-
de Reputation, Würde, Hoheit, Recht und
Gerechtigkeit betreffenden Sachen, vor andern
Kaiserlichen Räthen, gute Kenntniß zu ha-
ben, um davon, so oft es nöthig, Bericht zu
thun und zu handeln, damit sie nicht allein im
Kayserlichen R. Hofrathe, sondern auch auf
Reichstagen und an andern Orten, mit Ruhm
und Nutzen, möchten gebraucht werden können.
Damit auch alle zur Kayserlichen R. Kanzley
gehörige Personen um so genauer wissen möchten,
was ihre Schuldigkeit und Verrichtung sowohl
insgemein, als auch eines jeden insonderheit
sey, so schreibt hierunter die R. Hofkanzleyord-
nung das nöthige folgender massen vor.

I) Vermöge der gemeinen Artickel, die ei-
ne jede der Kayserlichen R. Hofkanzley ver-
wandte Person angehen, sollen alle zuförderst
dem Kayser, als dem Herrn und Oberhaupte,
und dann dem Churfürsten von Maynz, als dem
Erzkanzler, getreu, gehorsam und gewärtig
seyn, und alles thun, was ein getreuer Diener sei-
nem Herrn zu thun verbunden ist. Da sie auch die
Kayserlichen Geschäfte, besonders die, welche
die Kaiserliche Administration, Regierungs-
rechte, Gerechtigkeiten und R. Handlungen
betreffen, vor allen andern befördern und fleissig
expediren sollten; so solle keiner einem andern
Potentaten, Fürsten, Herrn, Commun oder
andern Personen, mit Dienst oder fernern Pflich-

 ten,

J. Chr. 1570 ten, oder in andere Wege verwandt seyn, noch von ihnen einen bestimmten Sold nehmen, es wäre dann, daß der Kayser es ihm aus redlichen Ursachen erlaubte. Es solle auch ein jeder sich aller redlichen Erbarkeit befleissigen, und wenn ihm etwas, von der Kanzley wegen, vom Kayser, dem Erz- oder Vice-Kanzler zu concipiren oder zu schreiben aufgetragen würde, den Stil der Kayserlichen Römischen Kanzley gebrauchen, und wenn er dessen nicht recht kundig wäre, andere Aeltere, die bey den Sachen hergekommen, darum befragen, die ihm auch solches gütlich sagen, und ihn darin unterweisen sollten. Würde auch etwa einer sehen oder merken, daß ein anderer im Stil geirret hätte, so solle er solches melden, und der andere es in Gutem aufnehmen. Wollte aber dieser nicht darauf achten, so solle das Concept nicht expedirt, sondern zuvor dem Erz- oder Vice-Kanzler angezeigt werden, damit derselbe dißfalls das nöthige verfüge, und keine Nachrede der Kanzley entstehe. Ausserdem solle kein Secretär, Taxator, Registrator, Schreiber oder Diener mit irgend einer Person, welche in der Kanzley, Sachen halber, etwas zu thun hätte, weder durch sich selbst, noch andere, ohne des Kaysers Willen, Pracktiken oder Förderung, Geschenk und Gaben halber, haben, sondern vielmehr seinen Fleiß, alle und jede, ohne Unterschied, zu expediren, erweisen. Ingleichen sollen auch die Kanzleypersonen Niemanden am Kayserlichen Hofe oder an andern Orten einige Zeitungen, die bisweilen an den Kayser gelangen, oder ihnen in der Kanzley zu schreiben befohlen würden, ausschreiben, zustellen oder publiciren, ohne des Kaysers, des Erz- und Vice-Kanzlers besondern Befehl.

Ferner

Ferner erwähnt die R. Hofkanzleyord- J. Chr. 1570 nung, es habe der Kayser in Erfahrung gebracht, daß, seit seiner angetretenen Regierung, die Expeditionen der Kayserlichen des Reichs und dessen Angehörigen und Unterthanen Sachen bisweilen aus der R. Kanzley in die Behausung einiger Privatpersonen gezogen, an solchen Privatorten ausgefertiget, und wohl auch durch solche, welche der Kayserlichen R. Hofkanzley mit gebührlichen Gelübden nicht zugewandt wären, geschrieben worden. Solches wäre nun der zwischen seinem Herrn Vater, weiland Kayser Ferdinanden, und dem Churfürsten von Maynz, als Erzkanzlern, verglichenen Kanzleyordnung *) zuwider, deswegen nicht allein darüber viele Klagen von den Parteyen, ihres ungewissen Umlaufens, und anderer Beschwerden halber, geführet worden, sondern auch bey eines jeden Amtsverrichtung grosse Unordnungen entstanden, ja auch wohl allerhand Weitläuftigkeiten in den Expeditionen, und der Kanzley zum Verweise gereichende Offenbarungen geheimer Sachen erwachsen, und endlich in Abfertigung der Posten, bey solchen verschiedenen häuslichen Expeditionen, mehrere unnöthige Unkosten verursachet worden. Dieser und anderer bewegenden Ursachen halber, auch zu richtigerer Beobachtung dieser nunmehrigen R. Hofkanzleyordnung, befahl der Kayser ernstlich, daß künftig alle und jede, in diese Ordnung gehörige, teutsche und lateinische Expeditionen, sowohl der pergamenen, als papiernen Briefe, was es auch für Sachen, Gnaden, Privilegien, Justiz, Befehle, Vorschriften, oder anderes betreffe, in offener oder verschlossener Form, an keinem

*) S. davon im IV. Bande der N. T. R. G., S. 185.

J. Chr. keinem andern Orte, als wo die K. Hofkanzley
1570 gehalten wird, und nur durch die verpflichtete Schreiber, ingrossirt, expedirt und ausgegeben werden sollen; es wären dann solche geheime und eilende Sachen, worin der Kayser ein anderes befehlen würde. Zu dem Ende solle in den Städten und Orten, wo die Kayserliche Hofkanzley gehalten wird, dafür gesorget werden, daß der Vicekanzler, und der dessen Amt vertreten würde, nebst den Kayserlichen Hofsekretarien, Taxatoren und Registratoren, so viel möglich, nahe bey der Kanzley, in ehrbaren Häusern und verschlossenen Zimmern, dergestalt einquartiert werden, damit sie in denselben, nöthigen Falls, ihre Amtsgeschäfte unverhindert verrichten mögen. Solches alles nun wäre dem Kayserlichen Hofmarschall und dem Quartiermeister, durch ein Kayserliches Dekret, ernstlich anbefohlen, und sollten auch in der Kanzley gehörige verschlossene Plätze zur Expedition angeordnet werden.

In dem Kanzleyzimmer solle ein jeder gegen den andern sich aller Einmüthigkeit und friedlichen Willens befleissigen, damit es allenthalben aufrichtig und redlich zugehe. Diejenigen aber, welche mit einander in Uneinigkeit geriethen, oder davon Wissenschaft hätten, sollten, ohne alle Schmählästerung und Aufruhr, solches an den Erzkanzler, oder, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, an den Vicekanzler gelangen lassen, und deren Entscheidung darüber gewärtigen. Wofern aber einer oder mehr darwider handeln, mit Worten oder Werken freveln, und in der Kanzley unter den Personen Unlust erwecken würden; so sollten sie nicht allein bestraft, sondern auch beurlaubet werden. Sie sollten auch keinen fremden Personen, es seyen nun Fürsten, Städte

oder

oder andere Botschaften, oder wer die sonst seyen, J. Chr.
gestatten, in dem Kanzleyzimmer sich aufzuhalten, 1570
so daß sie etwa hören möchten, was Geheimes
in der Kanzley gehandelt, oder ob etwas wider sie,
oder ihre Herren gearbeitet, erworben, oder ausge-
bracht würde. Ingleichen sollen sie niemanden
dessen warnen, noch, ohne besondere Befehle, ei-
nige Abschriften jemanden zeigen oder herausge-
ben, welches auch auf die Diener des Vicekanz-
lers und der Sekretarien verstanden seyn solle, da-
mit durch sie dergleichen Geheimnisse, zu Verach-
tung der R. Hofkanzley, nicht auskämen. Wäre
es aber, daß solche Personen, zu solcher Zeit, da
sie zu Sollicitirung ihrer Händel in die Kanzley
gelassen würden, sich unterfiengen, Schriften,
Briefe oder Concepte, die ihnen nicht zugehörig,
zu besichtigen oder zu lesen; so solle derjenige
in der Kanzley, der es bemerkte, sie bescheiden
davon abweisen.

II) Folgen nunmehro in der R. Hofkanzley-
ordnung die besondern Artickel, welche 1) die
Kayserlichen R. Sekretarien, 2) den Taxator,
3) die Registratoren, 4) die Kanzley-Schrei-
ber, 5) den Kanzley-Diener, und 6) den Ort,
wo die Kayserliche R. Hofkanzley gehalten wer-
den solle, betreffen. So viel nun 1) die Sekreta-
rien der Kayserlichen und des Reichs Sachen,
sowohl in lateinischen als teutschen Sprachen,
betrift; so sollen dieselben, über die vorgemeldete und
sie angehende gemeine Artickel, alle Sachen und
Schriften, die ihnen vom Kayser, dem Erz- oder
Vice-Kanzler zugestellet werden, annehmen und
fleissig verwahren, den Tag und Monat, da sie
ihnen überliefert worden, bemerken, die ergange-
ne Rathschläge und Schlüsse in ihre Raths-
bücher oder Protokolle, mit Benennung der

Refe-

3. Chr. 1570 Referenten, und wer sonst bey solchen Rathschlägen gewesen, summarisch verzeichnen, und das Beschlossene oder ihnen sonst Befohlene unverzüglich expediren, concipiren und möglichsten Fleiß anwenden, damit die ansuchenden Parteyen, mit langem Stillager und unnöthigen Kosten nicht beschweret, noch zur Ungeduld bewogen werden, wobey einer dem andern, ohne Verweigerung, behüflich seyn solle. Falls aber die Sachen und Händel sich allzusehr häufen würden; so solle den Sekretarien erlaubt seyn, sich im Concipiren von den vor andern geschickten Kanzleyschreibern helfen zu lassen. Die Concepte oder Minuten sollen die Sekretarien dem Kanzleystil gemäß abfassen, und in wichtigen Sachen, ehe sie ingrossirt würden, erst dem Erz- oder Vice-Kanzler zeigen, der sie, wenn selbige der Berathschlagung gemäß, mit einem besondern Passirzeichen bemerken solle, worauf die Sekretarien das also gezeichnete Concept gefährlicher Weise nicht ändern, sondern es zum Ingrossiren geben, und ausfertigen lassen sollen. Die Abschriften oder mundirte Concepte solle der Sekretär, welcher solches aufgesetzt oder angegeben, ehe sie zum fernern Zeichnen abgegeben würden, erst überlesen. Die Pergamenbriefe aber, die offenen Commissionen, Mandate und andere dergleichen Expeditionen sollen durch die Registratoren, welche alsdann die Minuten zu verwahren und zu registriren hätten, fleissig collationirt, und, wenn es nöthig, doch ohne Radirung der auf Pergamen geschriebenen Briefe, besonders an den Orten, wo die Geldsummen, Namen, Zunamen, und das Datum des Jahrs und Tages gesetzt sind, corrigiren, auch hernach gewöhnlicher massen, an dem gebührenden Orte, seinen Namen dazu schreiben, damit man wisse, wer

sie

sie concipiret und überlesen habe, und denselben J. Chr.
auch darum zur Verantwortung stellen könne, 1570
wenn etwa geirret wäre. Wenn dann der Brief
solcher gestalt collationirt, überlesen und unter-
schrieben worden; so solle man selbigen dem Ta-
xator zustellen, um damit, seinem besondern Befehle
nach, zu verfahren.

Ferner sollen die Sekretarien schuldig seyn,
die Concepte von allerhand Briefen, nicht nach
den von den Parteyen ihnen bisweilen zugestellten
Minuten, sondern nach dem wissentlichen Kanz-
leygebrauche und alten Formularen zu stellen.
Insonderheit aber sollen sie in den Verleihungen
der Regalien, Lehen und Lehenschaften, inglei-
chen in Erneuerung der Bestätigungen der von
den vorigen Kaysern gegebenen Privilegien und
Freyheiten, ohne des Kaysers besondern Befehl,
keine Aenderungen machen, damit dadurch, und
wegen solcher Veränderung, keine Ursache zu un-
nöthigem Zanke gegeben werde. Um auch diß-
falls desto weniger zu irren, sollen die Sekreta-
rien, wenn sie etwa übrige Zeit haben, und mit Ge-
schäften nicht zu sehr beladen sind, die Kayserliche
und des Reichs Saal- und Lehen-Bücher
durchsehen, aus solchen die Kayserliche und R. Ge-
rechtigkeiten erlernen, und sich eine Kenntniß von
allen Händeln und Geschäften verschaffen, damit sie
dem Kayser und dem Reiche nichts versäumen.
Doch sollen sie dabey gute Acht haben und verfü-
gen, daß solche Saal- und Lehen-Bücher nur zu
ihrem Behuf, und im Nothfalle, hervorgesucht,
und nach geschehenem Gebrauche wieder aufbe-
wahret, auch alle andere Kanzleyackten, Händel
und Briefe in guter Ordnung und Verwahrung
gehalten werden. Die Kayserlichen und Reichs-
Regalien und Lehenschaften, die Bestätigun-

gen

J. Chr. 1570 gen alter Privilegien, und andere ansehnliche Expeditionen, als Erhebungen in Grafen-, Herren-, Adels- und Ritter-Stand, ingleichen neue von dem Kayser verliehene Freyheiten sollen allein durch die R. Sekretarien, was aber Lehen und Güter der Erb-Königreiche und Länder, wie auch die Erhöhung der Personen in denselben betrift, durch die Sekretarien selbiger Länder, ausgefertiget werden, welcher Unterschied auch unter dem Kayserlichen Hofgesinde, und dessen Erhöhung, ob nemlich dieselben im Reiche, oder in den Erb-Königreichen und Landen gesessen, gehalten werden solle. Uebrigens sollen die Sekretarien alle Ackten, Concepte und Handlungen, längstens nach Endigung eines Monats, nebst einem Verzeichniß derselben, zur Registratur geben, und solches Verzeichniß jedesmal von den Registratoren unterschreiben lassen, damit man wisse, wann und was für Sachen in die Registratur gegeben worden, und der Registrator es empfangen habe. Endlich sollen sich auch die Sekretarien nicht weigern, wenn etwa der Kayser sie in seinen eigenen, oder seiner Erb-Königreiche und Länder Sachen gebrauchen wollte, wofern sie alsdann mit Kayserlichen und des Reichs Geschäften nicht beladen wären, und es ungehindert derselben geschehen könnte, besonders aber ausserhalb der Reichstage.

2) Die das Amt und den Dienst des Taxators betreffende besondere Artickel enthalten eine noch weitläuftigere Vorschrift, als die ist, welche den Sekretarien gegeben worden. Es solle nemlich der Taxator alle Briefe, Copien und Concepte, welche, vorgedachter massen, berathschlaget, abgehöret, bezeichnet und von den Sekretarien zum Ingrossiren und zu verfertigen

gege-

gegeben werden, nach ihrer Beschaffenheit, und wie J. Chr. 1570
sie auf Papier oder Pergament geschrieben werden sollen, unter die K. Kanzleyschreiber ordentlich austheilen. Dieselben solle er fleissig anhalten, damit die Papierbriefe, besonders aber die Posten, woran dem Kayser und dem H. R. viel gelegen, ingleichen auch die Vertragungen, Paß- und Geleitsbriefe, worin etwa die Tagesatzung in kurzem bestimmt, und daneben die andern Expeditionen möglichst bald ausgefertiget werden. Was nun täglich expedirt, und von den Sekretarien, welche die Minuten oder Copien verfaßt oder angegeben, wieder überlesen, und an gebührendem Orte mit ihrem Namen unterschrieben worden, solle der Taxator dem Kanzleydiener pitschirt zustellen, mit Befehl, solches zu ordentlicher Zeit zum fernern Zeichen zu tragen, und es wieder von einem Kayserlichen Kammerdiener pitschirt zu empfangen, auch ihm, dem Taxator, zurück zu bringen. Es solle aber hierin der Taxator diese Ordnung halten, daß alle auf Pergament oder Papier geschriebene, und Gnaden- Justiz- oder andere Sachen betreffende Briefe, ehe sie dem Kayser vorgelegt werden, über des Sekretärs Namen, auch mit des Vicekanzlers, und wenn sie mit dem grossen oder mittlern Kayserlichen Siegel besiegelt werden sollen, oder solche Patente wären, woran dem Kayser und dem H. R. gelegen, mit des Churfürstens von Maynz, als des Erzkanzlers, Handschrift, oder in dessen Abwesenheit an statt desselben, durch den Vicekanzler, mit den Worten: *vice ac nomine Reverendissimi — Archicancellarii Moguntini* etc., gezeichnet werden sollen. Ingleichen sollen hinfüro dem Kayser, und dem Erz- und Vicekanzler keine Libelle oder Pergamentbriefe, in denen mehrerley

J. Chr. 1570

Freyheiten begriffen, zur Signatur vorgeleget oder ausgefertiget werden, es seyen dann dieselben Freyheiten, in der Relation, oder in einem Nebenzettel, besonders benannt und namhaft gemacht, damit der Kayser davon Wissenschaft habe.

Was nun, nach erfolgtem Kayserlichen Handzeichen, darunter von papiernen Briefen, als Missiven, Commissionen, Mandaten und dergleichen vorhanden, das solle der Taxator übersehen, austheilen, und die Missiven, welche auf die Post gehören, nebst ihren zugehörigen Einschlüssen, Bey- oder Zulagen, verschliessen, auch alle solche papierne Briefe, mit dem ihm anvertrauetem Kayserlichen Sekrete, versiegeln, und alsdann den ansuchenden Parteyen, mit Einbringung der gebührenden Taxe, oder aber, nach Gelegenheit, mit der Post oder andern Botschaften, wie er dessen von dem Erz- oder Vice-Kanzler beschieden würde, fortschicken, und nicht liegen lassen. Doch solle er jederzeit dasjenige, was er mit der Post oder durch andere Boten wegschickte, in ein besonderes Post- oder Boten-Register, mit dem Tage der Absendung, und dem Namen des Postmeisters oder der Boten einschreiben, nebst Relation, wie solche Sachen abgefertiget und überantwortet worden, um davon desto gewissere Wissenschaft jederzeit zu haben. Doch wurde den Sekretarien nachgelassen, daß sie der gemeinen Parteyen Befehl und Fürschriften, sonst aber gar nicht die offenen, oder die den offenen Briefen gleichlautende, mit ihren vom Kayser habenden Sekreten ausfertigen, und nach der Taxordnung von einer Fürschrift 30., und von einem Befehl 20. Kreutzer fordern und nehmen mögen; den armen und unvermöglichen Par-

teyen aber sollen sie solches alles umsonst folgen J. Chr. 1570
und zustellen lassen. Hingegen die Pergamenbriefe, wenn sie gemeldter massen unterzeichnet sind, sie mögen nun Recht, Gnad, Gab, Lehen, Freyheiten, Indulten, Confirmationen, Nobilitationen oder Processe betreffen, sollen aus den Minuten und Concepten dem Registrator behändiget werden, um damit, seinem Befehl gemäß, zu verfahren, und das Siegel daran zu hängen.

Der Taxator solle nachmals solche Briefe, die mit dem grossen und mittlern Kayserlichen Siegel zu besiegeln, wie auch die unter dem Sekret ausgefertigte, nach Beschaffenheit der Sachen, Gnaden und Gaben, treulich taxiren, deswegen ihm auch eine besondere Taxordnung gegeben worden. Dawider solle er niemanden, weder um Schenkung, Verheissung, Neid oder Hasses wegen, aufhalten, noch, ausserhalb des Kaysers eigenen Sachen, irgends einen Brief untaxirt durchgehen lassen, er würde dann dessen, auf Kayserlichen Befehl, durch den Erzkanzler, oder in dessen Abwesenheit von dem Vicekanzler, beschieden. Mithin solle hinfüro dem Taxator, in seinen künftigen Amtsrechnungen, keine Taxfreyung, die über zehen Gulden Münze seyn würde, noch auch einige ausserordentliche Ausgabe passirt werden, er bringe dann deswegen einen aus der Kayserlichen Hof- R. Kanzley ausgefertigten, und entweder vom Kayser, oder dem Erzkanzler, zumal wenn derselbe am Kayserlichen Hofe gegenwärtig wäre, eigenhändig unterschriebenen Schein und Urkund bey. In den Fällen aber, die vielleicht in der Taxordnung nicht begriffen seyn möchten, solle der Taxator, nach seinem besten Verstande handeln, damit die Parteyen mit übermässiger und ungebührlicher Taxe

9. Chr. nicht beschweret werden, noch auch die Arbeit,
1570 die man in der Kanzley gehabt, unbezahlet bliebe. Allenfalls könnte er sich auch darunter bey dem Erz- oder Vice-Kanzler Raths erholen, und alsdann, was solche Taxe ist, auf einen jeden Brief zurück, an gewöhnlichem Orte, nicht durch Ziffern oder Numern, sondern nach der Länge schreiben. Damit auch die Parteyen um so viel weniger Ursache hätten, sich über die Kayserliche Reichs-Hofkanzley zu beklagen oder zu beschweren; so sollen von den Parteyen, über die ziemlich mässige *Iura Cancellariae*, ein Bibal oder Verehrung, (sie wollten dann aus freyem guten Willen und unerinnert in das gemeine Bibal gerne etwas geben,) nicht gefordert, noch deswegen ihre Briefe und Expeditionen aufgehalten werden. Hierauf aber solle der Taxator selbst solche Briefe und Expeditionen, mit beygeschriebener Taxe, dem Erzkänzler, oder wem, in dessen Abwesenheit, das Kayserliche Siegel anbefohlen ist, zum Siegeln überbringen und selbige versiegelt wieder zu sich nehmen. In der Besieglung solle er diesen Unterschied halten, daß er alle hohe Regalien und Lehen, die Churfürsten und Fürstmässigen gegeben werden, wie auch grosse Hauptverschreibungen, Adels- und andere Freyheiten mit dem grossen, hingegen der von Adel Lehen-Wappen- und andere geringe Gnaden-Briefe mit dem mittlern Kayserlichen Insiegel besiegle, und die Summarien eines jeden Briefes in ein Register, welches bey den Kayserlichen Insiegeln verwahrlich lieget, einschreibe.

Alsdann solle der Taxator die Parteyen, gefährlicher Weise, nicht ferner aufhalten, sondern ihnen ihre Expeditionen, gegen Erlegung der angeschriebenen Taxe, folgen lassen. Was er nun

in

in Beyseyn des von dem Erzkanzler zu bestellenden J. Chr.
Gegenschreibers, einnehmen würde, solle er treu- 1570
lich verwahren, und mit demselben Gegenschrei-
ber, solcher Einnahme wegen, ein Register halten.
Doch solle er gute Acht, in Ausgebung solcher
Briefe, bey dem Registrator haben, damit kein
Brief, welcher, des Kaysers u. des Reichs Noth-
durft nach, zu registriren ist, unregistrirt den
Partenen geliefert werde. Ingleichen solle er darauf
Achtung geben, daß auch die Bewilligungen, oder
Dekrete, oder Adels- und Wappen-Freyheiten,
die ausgelöset würden, nebst den gebesserten, von
neuem gegebenen, bewilligten, oder bestätigten
Wappensnoteln, in ein besonderes Buch, wel-
ches die Wappen-Registratur genannt wird, ein-
getragen, und bey der Kayserlichen Registratur
behalten werden. Die Expeditionen aber, welche
von dem Erzkanzler, oder, in dessen Abwesenheit, von
dem Vicekanzler, auf besondern Kayserlichen
Befehl, oder durch den Kayser selbst gefreyet
worden, sollen dem Taxator, auf vorgängige Be-
scheinigung, als eine Ausgabe, in seiner Rech-
nung, die er jederzeit dem Churfürsten von
Maynz, als des Reichs Erzkanzler, oder wem
derselbe es auftrüge, abzulegen hätte, passirt wer-
den. Was den vorgedachten Gegenschreiber des
Erzkanzlers belange, so überließ der Kayser dem
Churfürsten von Maynz, denselben wegen seines
Amtes und Verhaltens zu instruiren, jedoch auf
eine dieser Ordnung, in allen ihren Punkten und
Artickeln, gemässe Weise. Uebrigens solle der
Taxator, gleich den Sekretarien, wenn er mit
Kayserlichen und R. Geschäften nicht sonder-
lich beladen, und es ohne deren Verhinderung
geschehen kann, auch in Sachen der Kayserlichen
Erb-Königreiche und Länder, wozu er taug-

 lich,

J. Chr. 1570. lich, sich ohne Weigerung gebrauchen lassen, doch daß er die Kayserlichen und des Reichs Sachen, wie auch die Taxregister, unter einander nicht vermische. Und endlich solle auch der Taxator verfügen, daß alle und jede Pergamenbriefe, in der R. Hofkanzley-Behausung, mit den Kapseln des gelben Wachses, und sonst nirgends anderswo, angehängt oder verfertiget werden.

Was nun 3) die dem Registrator der Kayserlichen Reichssachen gegebene Vorschriften betrift; so solle derselbe hinfüro alle offene Briefe und Patente, die unter des Kaysers Namen und Befehl, und unter dessen anhangendem oder Secretinsiegel, in das Reich ausgefertiget werden, nebst allen Instrucktionen, nach des Erz- oder Vice-Kanzlers Bescheid, in unterschiedliche Bücher registriren, und nicht durch einander vermischen, sondern über Regalien, R. Lehen, und dazu nothwendige Gewaltbriefe besondere Lehen- oder Feudal-Bücher, und von andern Expeditionen, nach Beschaffenheit der Sachen, besondere Communbücher machen. Er solle auch keine Originalbriefe, sie möchten nun betreffen, was sie wollten, mit seiner Hand-Registrata bezeichnen oder ausgehen lassen, er habe sie dann erst gegen die gemachten Minuten, Copien oder Concepte übersehen, und gleichlautend befunden. Ferner solle der Registrator dafür sorgen, daß, wo es irgends möglich, die Expeditionen, ehe sie den Parteyen zugestellet werden, durch die Kanzleyschreiber, von Wort zu Wort in gedachte Bücher eingeschrieben werden. Wofern es aber, wegen der häufigen Geschäfte, nicht möglich wäre, so sollten sie doch zum wenigsten nicht über einen Monat lang unregistrirt bleiben, sondern, bey Vermeidung der Strafe, in die Bücher eingetragen, und gegen

gen die Originalien oder gleichlautende Copeyen von den Schreibern collationirt und wahrhaft gemacht werden. Hingegen die Abschriften von den beschlossenen kleinen Missiven und Befehlen sollen von dem Registrator, wenn sie mundirt seyn, aufgehoben, und zu künftiger Nachricht und Nothdurft, mit dem Summarium, was eine jede in sich halte, und wen dieselbe betreffe, sobald es seyn kann, in ein besonderes Buch geschrieben, und eine Tabulatur oder Register darüber gehalten werden. Was nun darunter befunden würde, so anhängige Sachen betreffe, solches solle bey den andern Handlungen solcher anhangenden Sachen, um dieselben damit zu ergänzen, bey der Registratur verwahrlich gelegt, und behalten werden; und der Registrator solle solches so ins Gedächtniß fassen, damit er, auf Erfordern, es wieder heraus, zu nothwendigen Berathschlagungen, geben könne. Ingleichen solle er keinen Fremden in die Kayserliche und des Reichs Registratur gehen, oder jemanden aus derselben etwas lesen oder schreiben lassen, als wem es, vermöge dieser Ordnung, gebühre, oder durch den Erz- oder Vice-Kanzler bewilliget würde. Insonderheit aber solle der Registrator alle Kayserliche R. Sachen, hohe und niedere, in solcher guten und sorgfältigen Gewahrsam haben, damit er jederzeit dem Kayser, dem Erz- und Vicekanzler, auf Erfordern, aufrichtige Lieferung thun, und darüber Bescheid geben könne.

J. Chr. 1570

Falls auch etwa einige Acten, briefliche Urkunden oder andere Gerechtigkeiten aus der R. Hofkanzley, doch mit Vorwissen des Erz- oder Vice-Kanzlers, ausgeliehen, oder durch die Kayserliche Gesandten, auf Tägen und Schickungen, oder sonst gebraucht würden; so

 solle

J. Chr. 1570 solle der Registrator es in ein besonderes dazu verordnetes Buch aufschreiben, damit man solches wieder zu fordern, und die Kanzleyhändel zu ergänzen wisse. Ferner solle er alle Regalien, Städte- und Lehens-Pflichten, Geleits- und Paßbriefe, auch nothdürftige Instrucktionen in besondere, dazu verordnete Bücher schreiben lassen, damit man von den Handlungen eines jeden Stückes die nöthige Wissenschaft haben möge. Wegen der vielfältigen Geschäfte und Händel des Reichs und der Unteröstterreichischen Länder wäre zwar bisher das Amt eines Registrators, eine Zeitlang, von zwey Personen versehen worden, welche mit einander die Sachen des Reichs und von Oesterreich verwaltet hätten. Damit aber ein jeder seiner Expedition desto füglicher abwarten könnte; so solle künftig ein Registrator allein zu den R. Sachen und Expeditionen gebraucht, und itzo diesem R. Registrator drey, dem Oesterreichischen Registrator aber zween Registranten zugegeben werden, damit die Händel desto mehr gefördert, registrirt und nicht durch einander vermenget würden. Zugleich wird diesen Registratoren noch besonders auferlegt, daß sie nicht allein die Schriften und Handlungen, die täglich vorfallen, und hiebevor ihnen zugestellet worden, in guter Ordnung halten, sondern auch die alten, vor verwichenen Jahren verfertigte, und noch unausgetheilte Sachen, so viel sie dazu Zeit haben möchten, durchsuchen, in Richtigkeit bringen, und in gewisse Classen, laut dieser Instrucktion, vertheilen sollen, weil unter solchen alten Schriften viel Gutes vorhanden, und zu des Kaysers, des Reichs und der Erbländer Nothdurft, in vorfallenden Berathschlagungen, wohl zu gebrauchen wäre. Wofern auch

auch endlich die Registratoren, neben ihrem anbe- J. Ch. fohlnen Amte, in Kayserlichen Reichssachen zu 1570 gebrauchen wären; so sollen sie solchen Aufträgen und Befehlen, doch ungehindert dessen, was ihnen in dieser Ordnung insonderheit auferleget worden, auf Befehl des Erz- und Vice-Kanzlers, zu gehorchen schuldig seyn, und sich dessen so wenig, als die Sekretarien und der Taxator, weigern.

4) Wegen der Kayserlichen R. Kanzley-Schreiber wird verordnet, daß sie, zu stattlicher Ausrichtung und Verfertigung vorgemeldter Sachen, im Sommer des Morgens um sechs, und im Winter um sieben Uhr in dem Kanzleyzimmer sich einfinden, und in selbigem ihrem Dienste und Amte abwarten, auch des Vormittages bis zehen, und des Nachmittages bis fünf Uhr bey der Arbeit bleiben sollen, welches auch auf die Sekretarien, den Taxator und Registrator, doch auf Ermässigung des Erz- und Vice-Kanzlers, sich erstrecken solle. Falls es aber die Nothdurft erforderte, und es von dem Erz- oder Vice-Kanzler jemand angesagt würde, in eilenden Sachen in die Kanzley zu kommen, oder über die benannte Zeit darin zu bleiben, und das anbefohlene auszurichten; so solle er solchem Befehl gehorsam nachkommen. Ingleichen sollen die Kanzleyschreiber willig und gehorsam seyn, alles, was ihnen von den Sekretarien, dem Taxator und Registrator, in Kayserlichen und R. Sachen, zu schreiben aufgegeben wird, anzunehmen und zu schreiben, und solle sich dißfalls keiner auf den andern verweigern. In wichtigen Sachen aber, und die nicht nach gemeinen Formularien verfertiget werden, solle keiner eine Copie oder Minute zu ingroßiren annehmen, oder schrei-

J. Chr. ben, sie wäre dann, obgedachter massen, der Gebühr
1570 nach, angehört, passirt und signirt worden. Wenn nun der Kanzleyschreiber die Copey abgeschrieben hätte, so solle er sie mit dem Sekretär, der sie verfaßt oder angegeben, gegen den Brief überlesen und corrigiren; jedoch an Namen, Zunamen, Summen, Tagen oder Zeit, Datum, Jahrzahl oder andern gefährlichen und dergleichen Enden, mit Radiren, oder so der Ort radirt wäre, nicht ausgehen lassen, es habe es dann vorher der Erz- oder Vice-Kanzler gesehen und bewilliget, daß man es möge ausgehen lassen, damit es hernach nicht für ein Falsch oder Unfleiß der Kanzley geachtet werden möge. Wenn nun der Brief corrigirt, und von dem Sekretär unterschrieben worden; so solle dieser, oder der Schreiber solchen Brief dem Taxator geben, jedoch keine Missive zur Signatur kommen lassen; sie seye dann zuvor durch den, der es inwendig geschrieben, auch von aussen überschrieben. Weil auch in solchen Ueberschriften, mit Gebung der gebührenden Titel öfters geirret würde; so sollen die Kanzleyschreiber sich insonderheit befleissigen, nicht allein gute Titulaturen zu haben, sondern auch sonst in dem *Stilo Curiae* täglich zu prosiciren, damit, wenn etwa die Sekretarien mit Verfertigung wichtiger Sachen beladen, und überhäuft wären, ihnen die gemeinen Sachen, als Fürschriften, Missiven, Commissionen, Mandate rc., gegeben, durch sie expedirt, und sie also zuletzt zu höhern Sachen gebraucht werden mögen.

Hiernächst sollen die Kanzleyschreiber in dem, was ihnen zu schreiben vorgelegt, und unter die Hand gegeben wird, sich nicht sperren, noch ei-

ner

ner auf den andern verziehen, oder entschuldigen, J. Chr. insonderheit aber die Papierbriefe alle Tage auf- 1570 schreiben, und dißfalls dem Vicekanzler, Taxator und Registrator gewärtig und gehorsam seyn. Ferner sollen die Kanzleyschreiber den Tag und die bestimmten Stunden in der Kanzley abwarten, und zugegen seyn. Die nun aber zu ziemlicher Zeit, und wenn sie nichts zu schreiben hätten, ausgehen wollten, sollten es ansagen, damit man sie, auf benöthigten Fall, finden könnte; doch solle wenigstens allezeit die Helfte von ihnen in der Kanzley zurückbleiben, damit die etwa vorfallende Geschäfte nicht verhindert, sondern durch sie ausgefertiget werden könnten. Zu mehrerer Handhabung dieser Ordnung sollen der Vicekanzler, die Sekretarien, Taxator und Registrator darauf Acht haben, und die unfleissigen und ungehorsamen Personen erstlich in der Güte, doch mit Bedrohung ernstlicher Strafe und ihrer Beurlaubung, zu mehrerm Fleisse ermahnen und anhalten. Diejenigen aber, welche in solchem Unfleisse und Ungehorsam beharren würden, sollen sie zum andermal, mit Abziehung eines Theils ihres Dienstgeldes und gebührenden Bibals, unnachlässig bestrafen. Endlich aber auf den beharrlichen Ungehorsam, und wenn die Ermahnung und Geldstrafe nichts helfen wollte, einen oder mehr beurlauben und abschaffen. Doch sollen die Kanzleyschreiber an den Sonnabenden des Nachmittages, und an den Sonn- und Feyer-Tagen, nicht so streng gehalten, sondern ihnen, nachdem es die Menge der Geschäfte gestattete, gestattet werden, zu Hause zu bleiben, sie würden dann insonderheit gefordert. Uebrigens sollten an die Stellen der von Zeit zu Zeit abgehenden Kanzleyschreiber andere geschickte, geübte und zierliche

J. Chr. 1570 liche Handschreiber wieder aufgenommen, und dabey keine Promotion oder Beförderung angesehen werden, daß auch die Kanzley mit unnöthigen Personen nicht überladen, sondern die Nothdurft, den Geschäften nach, bedacht werde. Hätten endlich die Kanzleyschreiber in Kayserlichen R. Sachen nichts zu schreiben; so sollen sie schuldig seyn, in andern Geschäften der Erb-Königreiche und Länder zu schreiben, wenn sie dazu erfordert würden.

So viel nun noch 5) die den Kanzleydiener angehende besondere Artickel belangt, so solle derselbe im Sommer eine halbe Stunde vor sechs Uhr in dem Kanzleyzimmer zugegen seyn, und alles verruckte in Ordnung stellen; im Winter aber eine halbe Stunde vor sieben Uhr sich einfinden, und mit Verfügung des Einheitzens, und was der Kanzley halber zu handeln nöthig ist, und ihm befohlen würde, (weshalb er sein Aufsehen auf den Taxator haben solle,) ausrichten. Ingleichen solle er die Kanzleythüre des Morgens, bey Tage und des Abends wohl bewahrt halten, niemanden, der nicht in die Kanzley gehört, oder erfordert würde, hinein lassen, oder darin enthalten, auch niemanden über Briefe oder Geheim kommen lassen, sondern, wo er die siehet, oder was der Kanzley zugehört, verwahren, und die Geheimnisse, wie in den allgemeinen Punkten begriffen ist, verschweigen, und überhaupt sich, in Ansehung seines Dienstes, nach der ihm zugestellten Instruction verhalten.

Endlich und 6) ist in diesen besondern Artickeln auch noch verordnet, wo die Kayserliche R. Kanzley gehalten werden solle. Es sollen nemlich an den Orten, wo jederzeit der Kayser im

H. R.

H. R., seinen Königreichen und Erblanden, sein J. Chr. beharrliches Hoflager haben wird, zu Haltung der 1570 Kayserlichen R. Hofkanzley, im Kayserlichen Pallaste, Hof oder Herberge, oder, wenn es der Platz nicht gestattete, in den zunächst gelegenen Häusern, ordentliche und genugsame Zimmer, durch den Kayserlichen Obrist-Hofmeister oder Marschall, ausgezeichnet, und von dem Kanzleydiener, der sein Aufsehen auch auf den Erz- oder Vice-Kanzler haben solle, jeder Zeit sauber gehalten und bewahret werden. Ingleichen solle man auch den Sekretarien und andern Kanzleypersonen, nebst den Hofräthen und Postmeistern, auf den Reisen über Land, und auch in beharrlichen Hoflägern, erbar gelegene Herbergen, nahe bey dem Vicekanzler geben, zu desto förderlicherer Expedition der Kanzleysachen. Auf den Reisen des Kaysers sollen sich die Sekretarien, in jedem Lager, dem Vicekanzler anzeigen, und die Kanzleyschreiber sich bey ihnen, in der Nähe, aufhalten, und Keiner, ohne ihr Vorwissen, aus den Herbergen wegreisen, oder zurückbleiben, und zwar bey ernstlicher Strafe und Verlust ihres Dienstes. Bey solchen vorfallenden Reisen sollen dann die Sekretarien, der Taxator und Registrator von dem Vicekanzler beschieden werden, was für Sachen und Händel sie mitnehmen sollen, die sie alsdann wohl verwahrt einpacken, und sonst nichts fremdes auf die verordneten Wagen nehmen, legen und laden lassen sollen. Zuletzt verordnet noch unsere Ordnung, daß der Vicekanzler, die Sekretarien, der Taxator, Registrator, die Kanzleyschreiber und der Kanzleydiener, bey ihrer Annehmung, auf dieselbe geloben und schwören sollen; zu dem Ende auch die von einem jeden dersel-

ben

J. Chr. den zu leistende Eidesformel dieser Ordnung an-
1570 gehänget ist i).

Während seinem damaligen Aufenthalte zu Speyer hat unser Kayser verschiedene Urkunden ausfertigen lassen, von denen mir folgende bekannt geworden sind. Dem K. Friedrich dem II. von Dännemark und seinen beiden Oheimen, den
6 Jul. Herzogen Johann und Adolf, ertheilte er, wegen ihres Herzogthums Holstein, ein *Privilegium de non appellando* bis auf 500. Rheinische Goldgül-
10 e. m. den a), und bestätigte ihnen zugleich das ehmals vom Kayser Friedrich dem III., im J. 1474., dem K. Christian dem I. von Dännemark, für seine Holsteinische Länder gegebene *Privilegium de non evocando* b); ingleichen verlieh er ihnen die
4 Nov. Anwartschaft auf die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, falls der damalige Graf Anton von Oldenburg rc. und seine Söhne, ohne männliche Leibes-Lehenserben über kurz oder

i) S. die K. Hof-Kanzley-Ordnung in Io. Chph. ab *Uffenbach* de Consilio Caesar. imp. aulico, *Mantissa*, Sect. III. n. 2. p. 16. - 32. Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 319. - 329. und J. J. Schmaussens Corp. Iur. publ. Acad., n. 44. p. m. 293. - 310. *edit. Lips.* de *a.* 1745. 8.

a) Lünigs R. A., T. X. *Cont. II.* 2. Forts. n. 37. p. 46. - 49. *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., in *Append.* f. T. II. n. XXII. p. 247. sq. et 250. - 253. und *Fabri* Europ. Staats-Canzley, P. LIII. c. 19. Beylagen Lit. A. p. 579. - 586.

b) Lünigs R. A., T. X. *Cont. II.* 2. Forts., n. 36. p. 43. - 46., wo aber sowohl in der Rubrick, als auch auf der S. 45. a. das Diplom des K. Friedrichs des III. fälschlich in das J. 1464. gesetzt, da es eigentlich im J. 1474. gegeben worden; S. im VII. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 26.

oder lang mit Tode abgehen würden c). Ferner 1570 bestätigte der Kayser die zwischen den Grafen 20 Jul. von Isenburg, bereits im J. 1517., errichtete Erbeinigung b); und der Abtey Münster im 12 Aug. S. Gregorienthal alle ihre alte Privilegien und Freiheiten e); an die Stadt Worms aber erließ 16 e.m. er, in ihren damaligen bekannten Streitigkeiten wegen der Juden mit dem dasigen Bischofe, ein ernstliches Dekret, sich aller Neuerungen, währendem Rechtsstreite, zu enthalten f). Da auch die Churfürsten von Cöln unterlassen hatten, das ihnen aus der G. B. zustehende uneingeschränkte *Ius de non appellando* zu gebrauchen, und darüber aus ihren Landen an das Rothweilische Hofgericht häufige Appellationen, von Zeit zu Zeit, ergiengen; so bestätigte nicht nur der Kayser dem 19 e.m. Churfürsten die ihm aus der G. B. zustehende Freiheit gegen alle und jede Appellationen, vornemlich an gedachtes Hofgericht, sondern gab ihm auch das Privilegium, daß von seinen Ober- und Unter-Gerichten an den Kayser und an dessen Hof- oder Kammergericht nicht sollte appellirt werden können, wenn die Summe unter

c) Christi. *Gastelius* de Statu publ. Europae; (Norib., 1675. fol.) P. IV. c. 19. p. 687.-689. Lünigs R. A., T. X. *Contin. II.* 2. Forts., n. 34. p. 39. sq. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 90. p. 183. sq. Cf. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 399.-401.

b) Lünigs R. A., T. XI. p. 608.-615. n. (3.) und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 118. p. 258-263.

e) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1116. sq. n. 36.

f) Io. Frid. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. II. n. 322. p. 427. sq. Cf. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 446. und im VI. Bande, S. 67.

1570 ter 500. Rheinischen Goldgülden wäre [g]). An
3 Aug. den Magistrat zu Lütrich erließ der Kayser ein
Reskript, daß er sich künftig nicht weigern solle, einem jedesmaligen Bischof daselbst, so oft er es begehren würde, die Stadtschlüssel auszuliefern [h]).

Die Gebrüder, Vetter und Grafen Sebastian, Heinrich und Hermann von Sayn stellten dem Kayser vor, daß ihre Voreltern von weiland Kayser Ludewig dem IV. die Freiheit erhalten hätten, Hellermünze auf ihrem Schlosse Sayn zu schlagen. Da sich nun in ihrer Grafschaft etliche Bergwerke von allerley Metallen hervorthäten: so wollten sie den Kayser gebeten haben, er möchte ihnen die Freiheit ertheilen, alle Erze und Metalle, die sich itzo oder künftig in ihren Graf- und Herrschaften, an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Alaun und dergleichen finden möchten, zu erheben und zu bauen, und daß er ihnen auch ihr obgedachtes, vom K. Ludewig erhaltenes Münzprivilegium auf goldene und silberne Münzen erstrecken möchte. Der Kayser gewährte ihnen auch ihre Bitte, und
4 Spt. gab ihnen über beides ein Privilegium; doch unter der Bedingung, daß sie ihre künftige goldene und silberne Münzen nach Vorschrift der R. Münzordnung vom J. 1559. ausmünzen, und bey jedesmaligen Lehensempfängnissen namentlich auch ihre Bergwerke vom Kayser und dem
d. e. Reiche zu Lehen nehmen sollen [i]). An eben dem Tage

g) Lünigs R. A., T. VII. 3. Forts. p. 100.-102. n. 53. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., in *App.* s. T. II. n. III. p. 18.-23.

h) Lünigs R. A., T. XVII. p. 542. sq. n. 71.

i) Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 32. p. 66.-68.

Tage ertheilte der Kayser der R. Stadt Schwäbisch-Halle ein Privilegium für den ihr zugehörigen Flecken Ilzhoven, worin er demselben drey Jahrmärkte jährlich verstattete k). Der R. Stadt Frankfurt aber verlieh er ein Privilegium, daß der zehnte Pfenning von den aus der Stadt wegziehenden Bürgern, ingleichen den Fremden, welche Erbschaften aus der Stadt abholten, als eine Nachsteuer, bezahlet werden sollte; zugleich bestätigte, erklärte und erweiterte er das der Stadt ehmals vom K. Sigmund, im J. 1416., gegebene Privilegium, daß kein Fremder einiges liegende Gut in der Stadt und ihrem Gebiete zu kaufen, oder zu besitzen Macht haben solle, wofern er nicht ein eingesessener weltlicher Bürger wäre l). Die Abtey Herworden erhielt vom Kayser ein Protecktorium und Conservatorium, worin er sie nicht nur in seinen besondern Schutz und Schirm nahm, sondern ihr auch, in seiner Abwesenheit, den Churfürsten von Cöln, den Bischof von Oßnabrück, die Herzoge zu Jülich rc. und Braunschweig, und den Grafen von der Lippe, Spiegelberg und Pyrmont, zu Nachschützern und Schirmern verordnete m).

J. Chr. 1570

5 Spt.

12 e. m.

20 e. m.

Der Rath und die Bürgerschaft zu Gotha hatten, seit der Uebergabe ihrer Stadt, viele Vorwürfe ausstehen müssen, als wären sie ihrem Lan-

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 920. n. 21.

l) *Idem* ibidem, T. eod. n. 153. et 154. p. 670.-674. und *Privilegia* et *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn rc., p. 394.-396. et 400.-404. edit. noviss. Cf. der V. Band des sogenannten Auszuges rc., S. 230.

m) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtissinnen, p. 131.-133. n. 22.

J. Chr. 1570 Landesherrn ungetreu gewesen, hätten ihn verrathen, und in die Hände seiner Feinde geliefert, wie dann deswegen verschiedene Schmählieder und Pasquille gegen sie herauskamen, und ohne Scheu abgesungen wurden, besonders aber wurden sie damit auf den Frankfurter und Leipziger Messen aufgezogen. Sie beklagten sich zwar darüber, schon im J. 1568., bey ihrem Landesherrn, dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, und baten ihn, sie, wegen der ihnen zur Ungebühr aufgebürdeten Verrätherey, entweder in einem offenen Ausschreiben zu entschuldigen, oder ihnen zu erlauben, sich selbst durch eine Schrift zu verantworten, und bey dem Kayser um die Ausfertigung eines offenen Ausschreibens anzusuchen, welche Bitte sie im May des folgenden Jahrs wiederholten. Allein der H. Johann Wilhelm und seine Räthe verwiesen die Gothaner zur Geduld, mit dem Beyfügen, daß dergleichen Auflagen mit der Zeit von selbst zu verschwinden pflegten. Darüber aber vergieng den Gothanern die Geduld, und sie wandten sich daher an den Churfürsten Augustus von Sachsen und den bey der Belagerung mitgewesenen Kayserlichen Commissarius, Christofen von Carlowitz, auf deren Fürbitte der Kayser, auf unserm 24 Spt. Reichstage zu Speyer, ein Pönalmandat ausgehen ließ, worin er alle fernere Verunglimpfungen und Lästerungen gegen die Gothaner bey einer Strafe von 60. Mark lötigen Goldes, auf das schärfste verbot [n]).

Auch

n) *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 52. sq. p. m. 193.-195. W. E. *Tenzelii* Supplem. rel. ad Casp. *Sagittarii* Hist. Gothan., Supplem. II. Sect. III. §. 3. sq. p. 845.-850. und *Rudolphi* Gotha diplomat., P. II. c. 9. §. 60. sq. p. 158.-160.

Auch die R. Stadt Schweinfurt bekam 1570 von unserm Kayser ein Privilegium, daß von 21 Oct. den Urtheilen ihrer Stadtgerichte nicht sollte appellirt werden können, wofern nicht die Klage und Hauptsache sich über 200. Gulden Rheinisch in Münze beliefe o). Ferner bestätigte 24 e. m. und erweiterte der Kayser, auf Bitte des B. Johanns von Straßburg, das seinem Hochstifte ehmals von K. Carln dem IV. gegebene Privilegium, worin er die Unterthanen desselben von fremden Gerichten befreyet hat p). An die Stadt Erfurt aber erließ der Kayser ein Re- 7 Nov. skript, worin er ihr ernstlich befahl, daß sie ihren Rückstand an der auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., bewilligten Türkenhülfe, ohne alle fernere Weigerung und Aufenthalt, an den Churfürsten von Mayntz bezahlen solle, indem die Stadt demselben einig und allein zugehörig, und sich, auf geschehenes Nachsuchen, nicht gefunden, daß sie als ein besonderer Stand des Reichs der R. Matrickel einverleibet wäre, wogegen aber die Stadt Erfurt nachmals, im Jahr 1572., eine Vorstellung an den Kayser hat ergehen lassen q). Endlich hat auch Kayser Maximilian, auf dem damaligen Reichstage, den be- 7 Dec. rühmten Gelehrten und Recktor an der Fürstenschule zu Meissen, Georg Fabricius, in Adelstand erhoben, und zum gekrönten Poeten erklärt r). Uebrigens will ich bey der Gelegenheit

 auch

o) Lünigs R. A., T. XIV. p. 444.-449. n. 56.

p) *Idem* ibidem, T. VII. *Cont. I. 3.* Fortſ., p. 297.-301. n. 166.

q) J. H. von Falckenstein Hist. von Erfurth, L. IV. c. 8, §. 10.-13. p. 640.-645.

r) *Leutingeri* Comm. de Marchia Brandenburg. L. XVIII. §. 24. p. 626., in *Eius* Opp., T. I. p. 626. *edit. Küster.*

J. Chr. bischof von Maynz, dem Erz-H. Ferdinand,
1570 als Königlichem Prokurator, angetrauet wurde. Nach geschehener Trauung stattete der Französische Gesandte dem Kayser, der Kayserin und der neu vermählten Königin seinen Glückwunsch ab, worauf man, nach abgesungenem Te Deum 2c. und Vesper, auf das Rathhaus gieng, wo das Brautmahl gehalten wurde. Ehe man sich aber an die Tafel setzte, überreichte der Französische Gesandte verschiedene Geschenke an Kleinodien, Trinkgeschirren u. s. w.

An der Brauttafel sassen oben an der Kayser und die Kayserin, auf der rechten Seite 1) und 2) die Churfürsten von Maynz und Cöln, 3) der Französische Gesandte, 4) der H. Johann Wilhelm von Sachsen, 5) und 6) die Bischöfe von Speyer und Straßburg, 7) der Pfalzgraf Johann Casimir, und 8) der Landgraf Georg von Hessen-Marburg; auf der linken Seite aber 1) der Erz-H. Ferdinand, 2) die neu vermählte Königin Elisabeth, 3) der Churfürst von der Pfalz, 4) dessen Gemahlin, 5) der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz, 6) die Gemahlin des Pfalzgraf Johann Casimirs, 7) der H. Johann Albrecht von Mecklenburg, 8) die Gemahlin des erstgenannten Pfalzgraf Georg Johanns, 9) der Marggraf Carl von Baden-Durlach und 10) die Churpfälzische Prinzessin Cunigund; endlich unten an der Tafel der junge Pfalzgraf Christof und der Herzog von Arschott. Nach aufgehobener Tafel ward der gewöhnliche Braut- oder Fackel-Tanz gehalten, wobey der H. Johann Wilhelm von Sachsen, der Marggraf Carl von Baden-Durlach, der Pfalzgraf Johann Casimir und der Landgraf Georg von Hessen-Marburg mit Windlich-

dern

tern vortanzten. Den ersten Tanz that der Erz-H. Ferdinand mit der jungen Königin und der Kayser mit der Churfürstin von der Pfalz, den zweiten der Kayser mit seiner Tochter, der Königin, und den dritten mit eben derselben der Churfürst von der Pfalz, worauf die Lustbarkeit mit Tanzen, ohne weitern Unterschied, fortgesetzt wurde; doch tanzten der französische Gesandte und die geistlichen Herren, nebst dem Teutschmeister, nicht mit, und die beiden jungen Erzherzoge kamen erst unter dem Tanzen dazu. Der Kayser, hielt hierauf ein Schiessen am Rhein nach drey Scheiben, wobey zwölf Hauptgewinne aufgesetzt waren, worunter der beste ein türkisches Roß von 400. Kronen, und der geringste ein fettes Schwein von 20. Rthlrn, die übrige aber Silbergeschirre, etliche geringe Trinkgeschirre und Geldgewinne waren, und mußte ein jeder, der mitschoß, zwey Dukaten einsetzen.

Chr. 1570

Endlich reisete die Königin Elisabeth von Speyer ab, und es begleitete sie der Kayser, auf eine Strecke Weges, mit allen anwesenden Churfürsten und Fürsten, als Maynz, Cöln, dem Teutschmeister, dem Pfalzgrafen Georg Hans, den Herzogen von Sachsen und Mecklenburg, und dem Marggrafen Carl von Baden-Durlach, dessen Reuter den Vorzug hatten. Bey der Königin saß in ihrem Wagen die Herzogin von Arenberg, und sie hatte in ihrem Gefolge sieben behangene Wagen, eine Gutsche und eine Sänfte. Der Kayser aber hatte dem Churfürsten Jacob von Trier, dem B. Johannes von Straßburg, dem Marggrafen Carl von Baden-Durlach, dem H. Philipp von Arschott, und den Grafen von Hohenlohe und

4 Nov.

J. Chr. 1570 Zollern aufgetragen, daß sie, als seine Commissarien, dem König von Frankreich seine Gemahlin übergeben sollten, welche daher die Reise nach Frankreich mit ihr antraten. Der König von Frankreich reisete seiner neuen Gemahlin bis nach Mesieres in Champagne entgegen, und schickte zu ihrem Empfange seine beide Brüder, die Herzoge von Anjou und Alençon, ingleichen den H. Carln von Lothringen, die Herzoge von Guise, Aumale, Montmorency und andere Grossen seines Hofes, nach Sedan, von da sie die Königin und ihre Begleitung nach Mesieres abführten. Daselbst übergab der Churfürst von Trier dem König seine Gemahlin, welcher sie auf das zärtlichste empfieng, durch seinen Vicekanzler dem Kayser und dessen anwesenden Commissarien danken ließ, und versprach, daß er seiner Gemahlin jederzeit mit ehlicher Liebe und Treue begegnen wollte. 26 Nov. Am folgenden Tage wurden der König und die Königin nochmals eingesegnet, und das Beylager mit Königlicher Pracht vollzogen, auch die folgende Tage hindurch allerhand Lustbarkeiten angestellet, hierauf aber die Kayserlichen Commissarien, mit ansehnlichen Geschenken, beurlaubet, und nach Teutschland zurückgeschickt u).

Nach ihrer Rückkunft nach Speyer trug vornemlich der Marggraf Carl, mit einigen andern protestantischen Fürsten, darauf an, eine eigene Gesandt-

u) Senkenberg. Sammlung rc. P. II. p. 36. - 40. 42. et 50. *Schardius* in Epit. ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 141. 146. a. et b. et 147. a. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 599. *Lundorpius* l. c., T. II. L. X. p. m. 45. sq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 637. sq. et 661. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 54. p. m. 195. sq. und *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 2. §. 18. p. 56. - 58.

Gesandtschaft an den König von Frankreich zu schicken. Es hatte nemlich die Königin Johanna von Navarra, der Admiral und die übrigen evangelischen Religionsverwandten in Frankreich den Johann von Hangest, Herrn von Argenlieu, als ihren Gesandten auf den Reichstag nach Speyer geschickt, welcher den evangelischen Churfürsten und Fürsten von dem letzt geschlossenem Pacifikations-Edickte *) Nachricht geben, für die, im vorhergehendem Kriege, von dem Pfalzgrafen Wolfgang geleistete Hülfe, und für die, von Heidelberg aus, an den König überschickte Fürbitte †) danken, und endlich bitten sollte, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abzuschicken, um ihn zu Festhaltung des aufgerichteten Friedens zu ermahnen. Diese Bitte fand auch Gehör und Beyfall, und es schickten also die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der Pfalzgraf Richard von Simmern, der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, die Herzoge Julius von Braunschweig, Ludewig von Würtenberg und Johann Albrecht von Mecklenburg, der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel und der Marggraf Carl von Baden-Durlach eine gemeinschaftliche Gesandtschaft, in ihrem Namen, nach Frankreich ab, welche den König zu Villers-Cotterez in Isle de France antraf, und zur Audienz zugelassen wurde. Die Gesandten statteten zuförderst dem König ihren Glückwunsch zu der vollzogenen Vermählung mit der Kayserlichen Prinzessin ab, und ermahnten ihn hernach in einer weitläuftigen Rede,

J. Chr. 1570

24 Dec.

 die

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 173. f.

†) S. in Eben demselben, S. 172. f.

3. Ch. die Bedingungen des, mit seinen protestanti-
1570 schen Unterthanen, letzthin geschlossenen Friedens zu halten, und zu erfüllen. Der König antwortete ihnen hierauf sehr gnädig, und fertigte die Gesandten mit Geschenken ab [v]).

Zuletzt muß ich noch bey Gelegenheit des Speyerischen Reichstages anführen, daß auf demselben verschiedene aus den Niederlanden, wegen der blutdürstigen Verfolgungen des Herzogs von Alba, geflüchtete Edelleute, worunter auch die Grafen von Kuilenburg und Berg waren, dem Kayser und der R. Versammlung eine Supplick übergeben, und um deren Schutz und Fürsprache angesucht haben. Ehe ich aber davon das weitere gedenke: so will ich erst den Fortgang der, im sechsten Bande dieses Werkes, abgebrochenen Geschichte der Niederländischen Unruhen [w]) einschalten. In den Niederlanden bekamen die Sachen, nach der getrennten Verbindung des Adels, nach dem Flüchten so vieler Edlen und Gemeinen, welches die Oberstatthalterin vergebens durch eine Verordnung zu hindern suchte, und nach der Gefangennehmung und Bestrafung der Bilderstürmer und Uncatholischen, eine ganz andere Gestalt, und man fieng allenthalben an, sich zur Unterwürfigkeit zu bequemen. Die Oberstatthalterin und Herzogin Margareta von Parma glaubte also, daß

(1567)

v) *Schardii* Epit. ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 148. b. 149. a. et 150. a. – 152. b. *Lundorp.* l. c., T. II. L. X. p. m. 45. et 46. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 639. et 662. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 64. p. 199. und *Schöepflin* l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 19. p. 58. sq.

w) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 456. = 511.

daß sie nunmehro alle Schwierigkeiten überwunden J. Chr.
hätte, und daß sie, durch Erneuerung der scharfen 1570
Strafsbefehle, den alten Gottesdienst bald wieder in den vorigen Glanz würde herstellen können.
Indessen waren doch Andere der Meinung, daß man künftig den Weg der Gelindigkeit wählen müßte, um die Niederländer zum völligen Gehorsam zu bringen, und daß eine grössere Schärfe die Einwohner zu einem neuen Aufstande veranlassen würde. Allein dagegen wandten Andere ein, daß das Volk sich nur aus Furcht und nicht aus Reue stille hielte, und daß dasselbe, sobald man ihm nur ein wenig Ruhe gönnete, sich wieder aufzulehnen, und sein Vorhaben ins Werk zu richten suchen würde; deswegen man mit der Schärfe gegen dasselbe fortfahren müßte. Eben so dachte man auch in Spanien, wo der Königliche Staatsrath zwar die persönliche Gegenwart des Königs in den Niederlanden, zu Stillung der dortigen Unruhen, schlechterdings für nöthig achtete; aber in seinen Meinungen anfangs getheilt war: ob es zuträglicher wäre, daß er unbewaffnet, oder mit einem Kriegsheere nach den Niederlanden gienge? Der Fürst von Eboli, dem auch der nunmehrige Herzog von Feria, der Königliche Beichtvater, Bernhard Fresneda, ein Franciskanermönch, und der Staatssekretär, Anton Perez beifielen, rieth zur Gelindigkeit gegen die itzo ruhigen und gehorsamen Niederländer, weil die Unruhen von der Oberstatthalterin nunmehro völlig gestillet wären. Hingegen der Herzog von Alba, dem die Meisten beistimmten, rieth zur Strenge und einer bewaffneten Rache, als dem einigen Mittel, der beleidigten Religion und Königlichen Gewalt Genugthuung zu verschaffen. Der König

selbst

J. Chr. 1570 Spanischen Truppen, viele Handwerker und Kaufleute bereits das Land verlassen hätten, und noch mehrere ein gleiches thun würden, wenn sie würcklich kämen. Die Einwohner fürchteten diese Kriegsvölker und sähen sie als Werkzeuge an, wodurch sie zur Strafe gezogen werden sollten, und auch der Adel wäre darüber mißvergnügt, die Folgen aber würden ein grausamer und langwieriger Krieg seyn; mithin sie den König bäte, die kriegerischen Rathschläge bey Seite zu setzen, und friedfertig nach den Niederlanden zu kommen. Andere schrieben nach Spanien, daß der Herzog von Alba in den Niederlanden gar nicht beliebt wäre, und nichts ausrichten würde, wofern der König nicht mitkäme, dessen Ueberkunft allein mehr als 50000. Mann bewürken würde; daß ein jeder vor dem Spanischen Kriegsvolke erschräcke, u. s. w. Vornemlich aber war die Ueberkunft des H. von Alba der Oberstatthalterin äusserst zuwider, in welchen Gesinnungen sie viele durch die Vorstellung bestärkten, daß dieser stolze Mann die Ruhe, welche sie mit grosser Mühe und Klugheit wieder hergestellet hätte, von neuem stöhren, und ihr den dadurch erworbenen Ruhm rauben, und sich zueignen würde. Sie hatte daher dem Herrn von Billy, den sie mit dem obigen Schreiben nach Spanien schickte, aufgetragen, diese Beschwerde dem König in geheim zu eröffnen; allein derselbe änderte deswegen seinen Entschluß nicht, sondern ließ ihr durch den Fürsten von Eboli antworten, daß der H. von Alba nicht abgeschickt würde, um ihr etwas von ihrem, durch Stillung der Unruhen, erworbenem, und ihr allein zugehörigen Ruhme zu entziehen, sondern ihr durch seinen Rath und Beistand die Arbeit

zu

zu erleichtern, und die Schuldigen, ohne daß der J. Chr. Haß auf sie fiele, zur Strafe zu ziehen. Hiedurch 1570 aber gab der König deutlich genug zu erkennen, daß er das vergangene nicht vergeben, sondern seine Rache vergnügen wollte.

Der Herzog von Alba brach nun aus Spanien auf, gieng zu Carthagena, mit dreyssig Galeeren, unter Seegel, und landete nach acht Tagen glücklich zu Genua. Bald nach seiner Abreise starb von den, im vorigen Jahr, nach Spanien geschickten Niederländischen Herren *), der Marggraf von Bergen op Zoom im Gefängniß aus Gram, oder vielmehr durch Gift, und sein Gefährte, der Herr von Montigny, wurde das Jahr darauf, zu Medina del Campo hingerichtet, oder, wie andere sagen, blieb er noch bis in den Weinmonat des J. 1570. im Gefängniß, da man ihn auch mit Gift aus dem Wege räumte. Zu Genua war der Sammelplatz der in Italien zusammen gezogenen Spanischen Kriegsvölker, die zwar nur aus vier Regimentern Fußvolkes, gegen 9000. Mann stark, und zwölf Geschwadern Reuter, welche etwas mehr als 1200. Köpfe ausmachten, bestunden, aber lauter alte und geübte Truppen waren, die der H. von Alba in den Niederlanden durch neu geworbene Mannschaft zu vermehren gedachte. Nachdem der Herzog diese Völker gemustert hatte, und hierauf mit ihnen, durch das Genuesische und Piemont, in Savoyen angekommen war; so erhielt er, von der Oberstatthalterin und Herzogin Margareta von Parma, ein Schreiben, worin sie ihm meldete, daß die Sachen in den Niederlanden auf einem guten Fuße stünden, und sie es daher seiner Ueberlegung

(5 May 1567.)

(21 e. m. et a.)

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 483-485.

J. Chr. legung anheim stellen wollte: ob es nicht rathsamer
1570 wäre, einen Theil eines so grossen Kriegsheeres zurück zu senden, als die Niederländischen Provinzen, durch eine solche beschwerliche Kriegsmacht, zum Mißvergnügen zu reitzen. Allein der H. von Alba berief sich auf die Befehle des Königs, setzte seinen Zug, jedoch mit der größten Beschwerlichkeit, über die Savoyischen und Schweitzer-Gebürge fort, und langte mit dem vierzehnten Marsche in der Grafschaft Burgund an, wo die neulich angeworbenen vier Fahnen Reuter zu ihm stiessen. Hierauf verfolgte er seinen Weg durch das Herzogthum Lothringen, und
(m. Aug. a. c.) kam endlich in dem Herzogthume Luxemburg an, wo er sein Kriegsheer mit den neu geworbenen teutschen Regimentern, unter den Grafen von Lodron, Oberstein und Schauenburg verstärkte, und hierauf die Truppen in die Quartiere verlegte, um sich von dem höchst beschwerlichen Marsche wieder in etwas zu erholen; für seine Person aber begab er sich auf einige Tage nach Diedenhofen, wohin die Oberstatthalterin die Herren von Barlaimont und Noirkarmes schickte, um ihm zu seiner Ankunft Glück zu wünschen.

Es vertheilte hierauf der Herzog seine Kriegsvölker in die vornehmsten Brabantischen und Flandrischen Städte, und er begab sich nach Brüssel, wo er, in Begleitung der ansehnlich-
(28. Aug. a. c.) sten Niederländischen Herren, und unter andern der Grafen von Egmond und Hoorne, seinen Einzug hielt. Der Oberstatthalterin legte er seine Bestallung vor, worin ihm, als General-Kapitain, der Oberbefehl über das Kriegsvolk aufgetragen war; insgeheim aber zeigte er ihr eine weitläuftigere Anweisung, wodurch ihm die Gewalt gegeben wurde, nicht nur die Kriegssa-

chen

J. Chr. 1570

chen nach seinem Gutdünken zu verwalten, sondern auch die Obrigkeiten und Befehlshaber abzusetzen, und den letzten Aufruhr zu untersuchen und zu bestrafen. Zugleich gab er ihr zu erkennen, daß er noch viele besondere Befehle hätte, wovon er zu gelegener Zeit Eröffnung thun würde. Die Oberstatthalterin ward hiedurch auf das empfindlichste beleidiget, indem sie hieraus leicht abnehmen konnte, daß der Herzog auch das Heft der Regierung hinfüro haben würde, da der König ihm die Waffen in die Hände gegeben, und ihm so viele besondere Befehle anvertrauet hätte. Weil Sie nun nicht willens war, ihm zum Deckmantel seiner angiengenden Gewaltthätigkeiten zu dienen; so beschwerte sie sich, in ihren Briefen an den König, über die grosse Gewalt, die er dem Herzog gegeben hätte, und bat ernstlich um ihre Entlassung von der Statthalterschaft. Die Niederländer hatten die Ankunft des Herzogs von Alba mit Zittern erwartet, und Grosse und Kleine fanden, nach seiner Ankunft, bald Ursache, vor ihm zu zittern. Dann Er war von Natur ernsthaft und eigensinnig, unfreundlich und strenge, welche Eigenschaften bey ihm mit der Zeit in Wildheit und Hochmuth, Troz und Grausamkeit ausgeartet waren. Er hatte den Ruhm eines der grösten Feldherren seiner Zeit erlanget; aber dieses und das Bewußtseyn seiner Verdienste machte ihn stolz und eitel, eifersüchtig und neidisch gegen andere, die auf einen gleichen Vorzug einen Anspruch hatten, welches besonders dem Grafen von Egmond tödlich gewesen seyn soll. In seiner Religion war er bis zum Aberglauben eifrig, welches ihn zu einem schwärmerischen und wütendem Hasse gegen alle diejenige anreizte, welche die Römische Kirche und ihr

J. Chr. 1570 Oberhaupt für Ketzer und Abtrünnige erklärt hatte, und worin er seinem Herrn, dem König Philipp, vollkommen ähnlich war. Die Aehnlichkeit dieser Gesinnungen war auch vielleicht der vornehmste Bewegungsgrund gewesen, warum der König, welcher die Verletzung der Bilder der Heiligen und seiner Religionsverordnungen nicht ungestraft lassen, und die Ketzerey mit der Wurzel vertilgen, unter diesem Vorwande aber zugleich die Freyheit der Niederländer vernichten wollte, den H. von Alba zu Ausführung dieser grossen Absichten erwählet hatte, welche nicht ohne die äusserste Gewaltthätigkeiten und vieles Blutvergiessen geschehen konnte, wozu der Herzog das geschickteste Werkzeug war, weil derselbe ein hartes, unerbittliches und unmitleidiges Gemüth hatte, und es ihm, da er den grösten Theil seines Lebens im Kriege zugebracht, zur Gewohnheit und gleichsam zur andern Natur geworden war, Verwüstungen, Blut und Leichen zu sehen.

Bald nach seiner Ankunft zu Brüssel zeigte auch der H. von Alba, was für eine grosse Gewalt der König ihm gegeben hätte, da er nemlich (9 Sept. a. a.) die Grafen von Egmond und Hoorne, die er unter dem Scheine, mit ihnen und andern Grossen Rath zu halten, nach Brüssel gelocket hatte, in dem Hause des Grafens von Kuilenburg, unvermuthet gefangen nehmen ließ, wobey der Graf von Egmond, über die Verletzung der Freyheiten des Landes und der Vorrechte des Ritterordens vom goldenen Vliesse, vergebliche Klagen führte. Beide gefangene Grafen sassen, jeder an einem besondern Orte, ein Paar (22 e. m. et a.) Wochen zu Brüssel, von da sie hernach, unter einer Bedeckung von 3000. Spaniern, nach dem Schlosse

Schlösse zu Gent abgeführet wurden, wo sie weit in das folgende Jahr hinein blieben, da wir dann das weitere von ihren Schicksalen melden wollen. Ausser ihren Personen hatte man sich auch ihrer Papiere, des Geheimschreibers des Grafens von Egmond, Johann Casembroods, Herrns von Bakkerzeel, und des Antwerpischen Bürgermeisters, Antons von Straalen, bemächtiget, auch noch viele andere vornehme Personen in Verhaft genommen. Allein der Graf von Hoogstraten, der schon auf dem Wege nach Brüssel war, kehrte, auf die erhaltene Nachricht von der Gefangennehmung der Grafen von Egmond und Hoorne, schleunig um, und entgieng dadurch dem ihm zugedachten gleichen Schicksale. Als der damals zu Rom sich aufhaltende Cardinal von Granvella von der Gefangennehmung der beiden Grafen Nachricht bekam, soll er gefragt haben: „ob man auch den Stillschweigenden„ (so nennte er den Prinzen von Oranien,) „bekommen hätte?„ und wie man ihm mit Nein geantwortet, soll er erwiedert haben: „daß man an „dem einzigen Stillschweigenden mehr, als „an allen andern, gefangen haben würde.„ Uebrigens verursachte die Gefangennehmung der beiden vorbesagten Grafen und so vieler andern angesehenen Leute, in den gesamten Niederlanden, ein gewaltiges Schrecken, und da schon die Ankunft der Spanischen Soldaten, wie die Oberstatthalterin an den König schrieb, ungefähr 100000. Menschen aus dem Lande getrieben hatte: so flüchteten sich nun 20000. andere, aus Furcht vor den bevorstehenden Drangsalen. Teutschland, Frankreich und Engeland wurden mit den Niederländischen Flüchtlingen angefüllet, welche mitnahmen was sie konnten,

J. Chr. 1567

(S e. m. et a.)

J. Chr. 1567

ten, und ihre unbewegliche Güter zurücke lies-sen, um wenigstens Leib und Leben zu retten.

Die Gefangennehmung der Grafen von Egmond und Hoorne war ohne Vorwissen der Oberstatthalterin geschehen, welches sie sehr übel aufnahm, ob sich gleich der Herzog deswegen mit den geheimen Königlichen Befehlen bey ihr entschuldigen ließ. Sie suchte also bey dem König um ihre Entlassung aufs neue an, und erhielt sie auch noch vor Ablauf des Jahrs, wobey der Herzog von Alba zu ihrem Nachfolger ernannt wurde. Vor ihrer Abreise schrieb sie noch an den König, und empfahl ihm die Gelindigkeit und die Einschränkung der Strafen auf so wenige, als möglich wäre; von den Niederländischen Ständen aber nahm sie schriftlichen Abschied, und die Stände von Brabant machten ihr ein Geschenke von 25000. Gulden, deren Beyspiel aber die übrigen Provinzen nicht folgten. Ehe Sie indessen ihre Entlassung erhalten, und, zu Anfang des folgenden Jahrs, aus den Niederlanden zu ihrem Gemahl nach Italien abreisete, ordnete der Herzog von Alba einen sogenannten Rath der Unruhen, (*Conseil des troubles*,) oder ein Gerichte zu Untersuchung der Niederländischen Unruhen an, vor welches alles, was mit den vorigen oder gegenwärtigen Bewegungen eine Verbindung hatte, gezogen und abgethan werden sollte. Dieses Gericht wurde nachher, wegen seines unerhört strengen Verfahrens, der Blutrath genannt, und bestund aus zwölf Mitgliedern, unter denen sich der Licentiat Johann von Vargas, ein Spanier, welchem in der Folge der H. von Alba die meiste Gewalt überließ, der Gentische Rathsherr Jacob Hessel, und der Fiskal von Burgund, Ludewig del Rio, am meisten bekannt und verhaßt gemacht

(20. Dec. a. c.)

(in fine Sept. a. c.)

gemacht haben. Der Herzog von Alba selbst war 1570 das Haupt dieses Rathes, der blos in dessen Namen die Urtheile sprach; es entzogen sich aber demselben nach und nach die meisten Mitglieder, also daß endlich alles nur auf dreyen oder vieren derselben, ja fast auf dem einigen Vargas, beruhete, dessen Gutachten die übrigen Mitglieder immer beistimmen mußten, weil er bey dem Herzog alles galt. Dieser Vargas wird selbst von Spanisch gesinnten Schriftstellern als ein Ungeheuer der Grausamkeit beschrieben, und fällte überhaupt ein hartes Urtheil über die Niederländer, nach welchem sie alle den Galgen verdienten †).

So bald dieser Rath oder Gericht seine Sitzungen angefangen hatte; so wurde ein jeder, der sich in die vorigen Unruhen gemischt hatte, von demselben vorgeladen, und wer nicht erschien, wie die meisten thaten, dessen Güter wurden für verwürckt erklärt, sogleich für den König eingezogen, und der nicht Erschienene aus dem Lande verwiesen, die man aber erwischte, wurden fast sämtlich hingerichtet. Man sah daher fast täglich Menschen henken, köpfen, viertheilen, verbrennen, oder wenigstens auf die Galeeren schicken, weil fast keine Schuld so gering war, die man nicht der Todesstrafe würdig achtete. Nicht nur die unkatholischen Kirchendiener, und diejenigen, welche die Waffen wider den König ergriffen hatten, wurden für Verbrecher, die des Todes schuldig wären, gehalten, sondern man rechnete auch unter die eine Lebensstrafe verdienende Verbrechen, daß

†) Des Vargas bekannter Waidspruch war: *Haeretici fraxerunt templa, boni nihil faxerunt contra, ergo debent omnes patibulare;* s. Everh. *Reidani* Annal. Belg.; (Lugd. Batav., 1633. fol.) L. I. p. 5.

J. Chr. 1570 daß man Bittschriften wider die Inquisition, die Strafbefehle und die neuen Bischöfe, gemacht und übergeben, das Predigen geduldet, den Kirchenplünderungen nicht widerstanden, unkatholische Lehrer beherberget, Geusenlieder verfertiget und gesungen, calvinischen Begräbnissen beygewohnet, und gesagt hätte: der wegen der Unruhen angeordnete Rath müßte die Vorrechte und Freiheiten der Niederlande in Betrachtung ziehen; der neue Gottesdienst würde auch in kurzem in Spanien ausgebreitet werden; man müsse GOtt mehr gehorchen, als den Menschen, und was dergleichen Ausdrücke mehr waren. Man findet nicht, daß der vormals verbundene Niederländische Adel *), gegen diese Spanische Gewaltthätigkeiten, etwas zur Vertheidigung der Freiheit des Landes unternommen habe, als nur, daß etliche, nach der Gefangennehmung der Grafen von Egmond und Hoorne, noch vor dem Hornung 1568., eine Schrift unterzeichnet, wodurch sie sich verbindlich gemacht, Geld zur Vertheidigung der guten Sache zusammen zu bringen. Ob aber solches geschehen, und wozu es angewandt worden, davon hat man keine Nachrichten. Hingegen war der Herzog von Alba, nachdem er Oberstatthalter geworden, nunmehro desto eifriger beflissen, die ihm von dem König aufgetragene Befehle zu vollstrecken. Vermöge eines desselben sollte er in den grossen Städten Schlösser bauen lassen, um sie desto besser im Zaume zu halten, und damit machte er den Anfang zu Antwerpen, wo in wenig Wochen eine ansehnliche Festung von vier Bollwerken, zu grossem Schrecken der Einwohner, aufgeführet wurde,

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 472. ff.

würde, die vierzehn Tonnen Goldes kostete, 3. Chr. und wovon die Stadt ein Drittel bezahlen mußte. 1570 Nachher fieng man an, dergleichen Festungen auch an andern Orten anzulegen; aber die bald nachher ausgebrochenen Kriegsunruhen verhinderten den Herzog, die meisten völlig auszubauen; und einige Städte kauften die Erbauung der Schlösser ab, wie z. E. die Stadt Amsterdam mit 200000. Gulden, wobey sie sich zugleich die Freyheit von einer Spanischen Besatzung ausbedung.

So verstrich das Jahr 1567., und bald nach dem Anfange des folgenden, ließ der Herzog von (1568. Alba den Prinzen Wilhelm von Oranien und 24. Jan.) seinen Bruder, den Grafen Ludewig von Nassau, ingleichen den Herrn von Brederode, und die Grafen von Hoogstraaten, Bergen und Kuilenburg, öffentlich vor Gerichte fordern. Der Prinz ward als das Haupt der Aufrührer angeklagt, und ihm Schuld gegeben, daß er die Regierung umzustürzen gesucht, die Unterthanen von der Liebe zu ihrem natürlichen Herrn abgewandt, den Adel aufgewiegelt, und zu dessen aufrührischen Versammlungen seine Häuser zu Breda und Brüssel hergegeben; ferner daß er dem Herrn von Brederode Geschütz verschafft, die Königlichen Völker, welche in Seeland einrücken sollen, daran verhindert, und in Antwerpen zugelassen hätte, Soldaten zu werben, Geld zu heben, ja selbst unkatholische Kirchen zu erbauen. Den andern wurden eben dergleichen Missethaten zur Last gelegt, und insonderheit, daß sie dem Prinzen von Oranien in allem angehangen hätten; der Herr von Brederode aber wurde besonders beschuldiget, daß er Kriegsvolk geworben, die Waffen wider den Kö-

J. Chr. 1570

König ergriffen, Gelder eingehoben, und Geistliche und Weltliche geplündert und gebrandschatzet hätte. Wegen aller dieser Verbrechen sollten die Vorgeladenen, innerhalb sechs Wochen, erscheinen, und sich vor dem H. von Alba verantworten. Dieser ließ nun, ungefähr um eben die Zeit, den ältesten dreyzehnjährigen Sohn des Prinzens von Oranien, Philipp Wilhelmen, Grafen von Büren, von der Universität Löwen, wo ihn sein Vater, im Vertrauen, daß er daselbst, wegen seiner Unschuld und der Vorrechte dieser hohen Schule, sicher seyn würde, gegen die Vorstellungen der Universität, mit Gewalt wegnehmen, und zu Schiffe nach Spanien abführen, wo er 28. Jahre gefangen gehalten wurde; der Graf von Barlaimont aber ward nachher ernannt, seine Güter, als sein Vormund, zu verwalten.

Mittlerweil erfuhr der nach Teutschland, in seine väterliche Grafschaft Nassau, gegangene †) Prinz von Oranien, daß er öffentlich vor Gericht gefordert worden sey; fand aber, wie leicht zu erachten, nicht für rathsam, zu erscheinen. Er eröffnete daher die Ursachen, warum er es nicht thäte, in einem Schreiben dem Königlichen Oberanwalde, Johann du Bois, von welchem er dem H. von Alba selbst eine Abschrift überschickte, und zugleich über die gefängliche Wegführung seines unschuldigen Sohnes klagte. Ferner bewies er die Ungültigkeit seiner Vorladung, und zeigte, daß er, als ein Teutscher Reichsstand und Ritter des goldenen Vliesses, auf eine ganz andere Art vor Gericht gefordert werden müßte. Auf die ihm zur Last gelegte Punkten antwortete

†) S. im VI. Bande der A. T. R. G., S. 508. f.

[illegible] er damals nichts; aber etwas hernach gab er eine weitläuftige Schutzschrift wegen seines vorigen Betragens heraus, worin er den Cardinal von Granvella als die erste Ursache der Niederländischen Unruhen abbildete, und zugleich anführte, daß das Bündniß des Adels, ohne sein Vorwissen, geschlossen worden, und daß die Werbung zu Antwerpen ihm nicht Schuld gegeben werden könnte, da er das geworbene Volk hätte zerstreuen helfen. Hiernächst berief er sich auf seine und seiner Vorfahren geleistete Dienste, die viel zu gering geschätzt würden, und schloß endlich mit dem Wunsche, daß der Himmel dem König die Unschuld seiner verfolgten Diener zeigen möchte, damit man endlich sähe, daß das Unrecht, welches man litte, nicht ihm, sondern denen, die ihm bisher die Wahrheit verborgen hätten, zugeschrieben werden müßte. Und so antworteten hernach auf gleiche Art der Graf von Hoogstraten und die andern auf die an sie ergangene Ladungen.

J. Chr. 1570

In den Niederlanden daurten inzwischen die Gefangennehmungen und Verfolgungen immer fort, und der Herzog von Alba selbst hatte einen Anschlag gemacht, die Uncatholischen, in der Nacht vor dem Aschermittwoche, an vielen Orten zugleich zu überfallen, zu dessen Ausführung verschiedene Personen abgeschickt wurden; allein einige Schultheissen warneten die Leute, wodurch viele der Gefahr entgiengen. Indessen wurden doch viele gefangen genommen, und verschiedene derselben, worunter so gar Leute von Ansehen waren, heftig gemartert, um dasjenige, was sie wußten, und nicht wußten, von ihnen heraus zu bringen. Da die Niederländischen Unruhen ihren Ursprung vornehmlich von der Religion

(4 Mrz. a. e.)

J. Chr. 1570 (1638 Br. a. c.) gion hatten; so verlangte K. Philipp darüber das Gutachten der Spanischen Inquisition. Diese erklärte alle Niederländer, nur wenige ausgenommen, deren Namen man nach Spanien geschickt hatte, für Ketzer, Abtrünnige und Aufrührer, auch diejenigen insbesondere, welche Bittschriften wider die Inquisition übergeben hatten, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, welches unerhörte und seltsame Gutachten der König bestätigte, und also alle, ohne (256 e. m. et a.) Ansehen des Geschlechts und Alters, ohne Gnade zu den in den Rechten verordneten Strafen verurtheilte. Mithin hielt sich nun der H. von Alba zu seinem grausamen Verfahren um so mehr berechtiget. Es widerriethen zwar einige, worunter auch der bekannte Viglius von Zuchem war, diese Schärfe, und suchten den König zur Gelindigkeit zu bewegen; aber man hörte sie nicht, weil der Vargas und andere dem König, aus der Einziehung der Güter der Schuldigen, gar zu grosse Schätze, die sie jährlich auf acht Millionen Dukaten rechneten, versprachen, worin man sich doch nachher betrog, weil die meisten dieser Güter mit vielen Schulden und Renten beschweret waren. Uebrigens kam um diese Zeit auch ein Plan zum Vorschein, der, wie man glaubte, dem König übergeben war, in welchem gerathen wurde, die Niederlande zu einem Königreiche zu erheben. Zugleich wurden dem König die Mittel zu Erlangung einer uneingeschränkten Herrschaft über dieses neue Königreich angewiesen, worunter die vornehmsten dahin giengen, daß er Schlösser und Zeughäuser in den Niederlanden bauen, fremdes Kriegsvolk in das Land führen, und die Vorrechte desselben beschneiden müßte. Da nun die Niederländer sahen, daß die Absicht der Spa-

mer wäre, sie gänzlich zu unterdrücken; so ge-
riethen sie in Verzweiflung, und ein Haufen zu-
sammengelaufenes Volkes in Westflandern, wel-
chem man den Namen der wilden Geusen gab,
fiel in die Klöster ein, plünderte dieselben, und
mißhandelte die Geistlichen, wurde aber bald
von den Kriegsvölkern des H. von Alba zer-
streuet.

d. J. Chr. 1570

Prinz Wilhelm von Oranien hatte, vor seiner Abreise aus den Niederlanden, sich verlauten lassen, daß er niemals etwas wider den König von Spanien unternehmen würde, wofern ihn derselbe an seiner Ehre und in seinen Gütern nicht beleidigte *). Aus demjenigen aber, was nunmehro in den Niederlanden vorgieng, und aus der an ihn ergangenen Ladung, konnte er leicht abnehmen, daß in kurzem ein nachtheiliges Urtheil gegen ihn ergehen würde. Da er nun auch beständig von den geflüchteten Edelleuten und andern ersucht wurde, etwas zur Befreyung des unterdrückten Vaterlandes zu unternehmen; so scheint ihn dieses zu dem Entschlusse gebracht zu haben, sich zu waffnen, und ein Kriegsheer in Teutschland zusammen zu bringen. Er begab sich daher an verschiedene teutsche Höfe, und bewog einige, ihm Geld vorzuschiessen, und andere, ihm eine freye Werbung zu verstatten. Sein ältester Bruder, Graf Johann von Nassau, stund ihm hierin eifrig bey, und verschaffte ihm Geld, durch Verpfändung aller seiner Herrschaften; Er selbst verkaufte sein bestes Hausgeräthe, Silbergeschirr, Edelgesteine und andere Kostbarkeiten, die er mit sich aus den Niederlanden nach Teutschland gebracht hatte; und er erhielt aus

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 509.

3. Cbt. 1570 aus den Niederlanden von den Uncatholischen und den Geflüchteten einen Geldbeitrag, der aber weit geringer war, als er gehofft hatte. Hierauf fiengen er und einige Niederländische Edelleute an, Kriegsvölker zu werben, und der Pfalzgraf Johann Casimir, der mit seinen nach Frankreich geführten Truppen, nach dem zu Lonjumeau geschlossenem Frieden, zurückgekommen war †), ließ unserm Prinzen, der damals zu Duisburg sich aufhielt, durch zwey Niederländische Edelleute, den Beystand seiner Kriegsvölker anbieten, den er aber, wegen Geldmangels, ablehnen mußte; doch scheint nachher ein Theil dieses Volkes zu Heidelberg gegen den H. von Alba angenommen worden zu seyn. So bald indessen dieser von diesen Zurüstungen Nachricht bekam, so nahm er auch noch 2000. Wallonen, und eine gute Anzahl italiänischer Reuter an, die gleichfalls in Frankreich gedienet hatten, und nach nunmehro wiederhergestellter Ruhe waren abgedankt worden, mit welchem Volke er dann die Niederländischen Gränzen besetzte.

Der Plan des Prinzens von Oranien gieng nun dahin, den H. von Alba an drey Orten zugleich anzugreifen, und er selbst wollte mit dem Groß seines Kriegsheeres in das Herz von Brabant eindringen, in Hoffnung, daß einige Landschaften oder vornehme Städte zu ihm übertreten würden, weil er sich nicht im Stande befand, seine zusammen gebrachte Kriegsmacht, ohne die Hülfe der Niederländer, lange zu unterhalten. Der Herr von Coqueville, ein Edelmann aus der Normandie, sollte mit sieben bis achthundert Mann, welche im Namen des Prinzens von Conde und

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 374. f. und 448 = 450.

und des Admirals von Colligny in Frankreich waren geworben worden, einen Einfall in Artois und Hennegau thun. Graf Ludewig von Nassau sollte Friesland und Gröningen angreifen, und der Graf von Hoogstraaten längst dem Rheine und der Maas nach Geldern gehen; der Prinz selbst aber wollte in Brabant einrücken, sobald der Herzog seine Kriegsmacht an diesen drey Orten vertheilt haben würde. Allein dieser so gut entworfene Anschlag wurde, theils durch den Mangel einer genugsamen Macht und Vorsicht, theils durch die Wachsamkeit und Klugheit des H. von Alba, vernichtet. Denn der Cocqueville, welcher die Feindseligkeiten in Artois angefangen hatte, wurde auf die Klagen des H. von Alba, und auf Befehl des K. von Frankreich, auf Französischem Boden gefangen, und weil er keine Bestallung vorzeigen konnte, als ein Räuber enthauptet. An der Maas gewann es gewiß das Ansehen, als wenn die Sachen besser laufen würden, indem der Graf von Kuilenburg sich seines eigenen Schlosses Wittem, nicht weit von Valkenburg, bemächtigte, und die von dem H. von Alba darein gelegte Besatzung vertrieb. Imgleichen wurden die Stadt Grave und das Schloß Heerenberg, durch einige Niederländische Edelleute, weggenommen, von da sie aber Sancho von Lodogno bald wieder vertrieb. Mittlerweil hatten auch einige Niederländische Flüchtlinge 2000. teutsche und niederländische Soldaten zusammengebracht, mit welchen sie, doch wider Willen des Prinzens von Oranien, die Belagerung von Rüremonde unternahmen, als der befürchtete, daß die Spanier, welche sich der Maas näherten, sie überfallen und schlagen möchten; deswegen er sie auch warnete, worauf sie jedoch, zu ihrem eigenen Scha-

J. Chr. 1570

3. Chr. 1570 ihm kürzlich sein Bruder, Graf Adolf von Nassau, zugeführet hatte, und in seinen Fahnen führte er die Devise: *Nunc, aut nunquam*, womit er andeuten wollte, daß, wenn man die Freiheit nicht izo ersöchte, man selbige auf ewig verlohren halten müßte. Nachdem der H. von Alba von dem Zuge des Graf Ludewigs Nachricht erhalten hatte, schickte er den allererst aus Frankreich zurückgekommenen Grafen von Aremberg, mit etwa 1000. spanischen und 400. teutschen Fußknechten, nebst einem Geschwader Reuter, ab, um den Grafen anzugreifen, und sollte jenen der Graf von Megen, Statthalter von Geldern, mit 400. Reutern und 1500. Mann Fußvolkes verstärken. Aber noch vor dessen Ankunft griff der Graf Ludewig den Grafen von Aremberg bey dem Kloster Wittewerum an, zog sich jedoch bald zurück, weil der Angriff ihm nicht gelingen wollte.

(23. May a. e.) Hierauf verfolgte ihn der Graf von Aremberg, da es denn bey dem Kloster Heiligerlee zu einem abermaligen Gefechte kam, in welchem die Spanier völlig geschlagen wurden, und der Graf von Aremberg selbst, nebst verschiedenen hohen Befehlshabern, auf dem Platze blieb; aber auch der Graf Adolf von Nassau, bey dem Angriffe auf das Kloster Heiligerlee, erschossen wurde. Graf Adolf war also der erste unter den vielen Nassauischen Herren, welche ihr Blut für die Niederländische Freiheit so herzhaft vergossen haben. Einige Tage hernach rückte der Graf Ludewig vor Gröningen, in welche Stadt sich der obgedachte Graf von Megen, mit seinen Völkern, geworfen hatte, und fing an, dieselbe zu belagern. Allein ob er gleich durch einen Haufen Reuter, unter dem Grafen Jobst von Schauenburg,

burg, und durch eine grosse Anzahl Friesen und J. Chr.
Gröninger war verstärket worden, so war seine 1570
Macht doch viel zu schwach, diese wohlbefe-
stigte Stadt mit Gewalt zu erobern. Ausser-
dem hatte der H. von Alba einige bewaffnete
Schiffe nach der Ems und vor Delfzyl geschickt,
um dem Grafen Ludewig die Zufuhr, die er zum
Theil von dorther bekommen mußte, abzuschnei-
den, und jener hatte auch an diesen einen Befehl
von dem Kayser ausgewürkt, daß er die Waffen
niederlegen, und Gröningen und die Ommelan-
de alsobald verlassen sollte *). Nun kehrte sich
zwar der Graf Ludewig nicht an diesen Kay-
serlichen Befehl, er veranlaßte aber doch, daß
ein grosser Theil seines Kriegsvolkes, aus
Furcht vor der Ungnade des Kaysers, sich ver-
lief, wodurch er so geschwächt wurde, daß er die
Belagerung von Gröningen nur schläfrig fort-
setzen konnte.

Das Gerüchte von dem Siege bey Heili-
gerlee breitete sich bald durch die ganze Nieder-
lande aus, und erfüllte die Uncatholischen und
alle, die dem Prinzen von Oranien heimlich erge-
ben waren, mit Freude und Hoffnung. Desto
grösser aber war der Verdruß des H. von Alba
über die Niederlage des Grafens von Arem-
berg, und es beschleunigte ohne Zweifel seinen
Entschluß, das Urtheil wider den Prinzen von
Oranien und andere aussprechen zu lassen; zumal
da er ihn auch im Verdachte haben mochte, daß
er an dem, zwar fehlgeschlagenem, Anschlage, ihn,
den H. von Alba, währender Fastenzeit, in dem
Kloster Groenendaal bey Brüssel aufzuheben,
mit einen Antheil gehabt hätte. Es wurde also
von

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 502.

(21. Map. a. e.) von dem, der Niederländischen Unruhen halber, angeordnetem Rathe, im Namen des Herzogs von Alba, das Urtheil wider den Prinzen von Oranien ausgesprochen, vermöge dessen derselbe des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkannt, und insonderheit beschuldiget wurde, „daß er, nach seiner Vorladung, und zu Verachtung derselben, die Waffen gegen den König ergriffen hätte, auch in dieser seiner Widerspänstigkeit noch beharrte. Er ward daher auf „ewig aus den Staaten des Königs, bey Todesstrafe, verbannt, und alle seine Güter „wurden, zum Vortheile des Königs, für verwürkt erkläret„. Wider seinen Bruder, den Grafen Ludewig von Nassau, und die Grafen von Berg, Kuilenburg und Hoogstraaten, ja so gar gegen den Herrn von Brederode, ob er (d. e.) gleich schon todt war †), ergieng an eben diesem Tage ein ähnliches Urtheil. Etliche Tage nachher (1. et 2. Iun. a. e.) wurden verschiedene gefangene Edelleute und andere Personen, an der Zahl zwey und zwanzig, dem über sie gesprochenem Urtheile gemäß, enthauptet, welches gleichsam das Vorspiel war zu der Hinrichtung der Grafen von Egmond und Hoorne.

Diese hatten bisher auf dem Schlosse zu (3. e. m. et a.) Gent gesessen, und wurden nunmehro, unter einer Bedeckung von 3000. Spanischen Soldaten, nach Brüssel abgeführt, nachdem das gerichtliche Verfahren gegen sie schon zum Schlusse gebracht war. Währender Zeit, da ihre Sache vor Gericht ausgemacht ward, hatten Sie und ihre Anverwandten, ja selbst die Stände von Brabant, sich viele Mühe gegeben, daß in dem Processe wider sie die Vorrechte des Landes und des Rit-

ters

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 510.

terordens vom goldenen Vliesse beobachtet J. Chr.
werden möchten. Allein alles war vergeblich; 1570
dann der H. von Alba wollte die Sache vor dem
oberwähnten *Conseil des Troubles* abgethan wissen,
vor welchem sich die Beschuldigten schriftlich, und
ohne Beistand der Rechtsgelehrten, verantwor-
ten mußten. Sie thaten es auch Beide, und be-
sonders der Graf von Egmond, so offenbar und
freymüthig, daß ein jeder unparteyischer Richter
sie von den vornehmsten ihnen zur Last gelegten Ver-
brechen freygesprochen haben würde. Allein der
blutdürstige Herzog von Alba hatte einmal ihren
Tod beschlossen, und das Todesurtheil unter-
zeichnet, welches ihnen nunmehro publicirt wurde. (4. e. m.
Laut desselben wurden die beiden Grafen von Eg- et a.)
mond und von Hoorne des Verbrechens der
beleidigten Majestät schuldig erkannt, weil sie
dem Prinzen von Oranien angehangen, den
verbundenen Edelleuten Vorschub gethan, und
in Flandern und zu Dornick, in Ansehung der
Uncatholischen, ihre Pflicht übel beobachtet
hätten; Sie sollten daher enthauptet, und ihre
Köpfe solang, als es dem Herzog gefallen würde,
auf Pfähle gesteckt, ihre Güter aber, zum Vor-
theile des Königs, eingezogen werden. Beide
Grafen empfiengen ihr Todesurtheil mit männ-
licher Herzhaftigkeit, und stunden es am folgen- (5. e. m.
den Tage, auf einem zu Brüssel, auf dem Mark- et a.)
te, errichtetem Blutgerüste, standhaft aus, obgleich
der Graf von Egmond, noch bis zum letzten Au-
genblicke, auf die Gnade des Königs, jedoch
vergeblich, gehofft hatte. Der Graf von Eg-
mond versicherte, daß er als ein guter catholi-
scher Christ sterbe, und küßte noch auf dem Scha-
vote das ihm von dem Bischof von Ypern darge-
reichte silberne Crucifix, der Graf von Hoorne

J. Chr. 1570 aber hielt sich mit einigen Römischcatholischen Feierlichkeiten nicht auf. Ihre Köpfe wurden, dem Urtheil zufolge, auf Pfähle gesteckt, aber nach zwey Stunden wieder herunter genommen, zu ihren Leibern in Särge gelegt, und nach ihren Gütern zum Begräbniß abgeführt. Der Anblick ihrer aufgesteckten Häupter rührte alle Anwesende so sehr, daß er sogar den Spanischen Soldaten selbst die Thränen auspreßte. Ganz Brüssel, ja das ganze Land betrauerte den gewaltsamen Tod der beiden Grafen, die Beide einen grossen Kriegsruhm erworben hatten, jedoch der Graf von Egmond in einem höhern Grade, indem der ehmalige Sieg bey S. Quintin ihm größtentheils, der bey Grevelingen aber ganz allein zugehörte, welche Verdienste aber ihm den Neid und die Eifersucht des H. von Alba sollen zugezogen haben. Da alle für ihn und den Grafen von Hoorne, von ihren Verwandten und andern, gethane viele und grosse Fürbitten bey dem H. von Alba ohne Würkung geschehen waren; so vermehrte solches den Haß der Niederländer gegen denselben, welchen er aber, da er sich durch diese Schärfe gefürchtet machen wollte, wenig achtete.

Nach der Hinrichtung der beiden Grafen beschloß der H. von Alba selbst nach Gröningen zu gehen, um von da den Grafen Ludewig von Nassau zu vertreiben. Er schickte den General Vitelli mit einer guten Anzahl Spanischer und Teutscher Truppen voraus, zu welchen H. Erich von Braunschweig-Calenberg stossen sollte; Beide aber hatten Befehl, keine Schlacht zu wagen, bevor er nicht im Lager angekommen wäre, womit es sich jedoch bis in den Heumonat verzog. (14. Jul. a. c.) Mittlerweil, und noch vor der Ankunft des H. von

von Alba, hatte der Graf Ludewig die Belagerung von Gröningen aufgehoben, und sich nach dem Dorfe Jemmingen an der Ems zurückgezogen, wo er sich verschanzen und eine Verstärkung von seinem Bruder, dem Prinzen von Oranien, erwarten wollte. Allein der Herzog folgte ihm eiligst nach, und griff ihn an, worüber es zu einem blutigen Treffen kam, welches der Graf Ludewig, der etwa nur 7000. Mann stark war, wegen der Uebermacht der Spanier, und der Kleinmüthigkeit und Meuterey seiner Truppen, die vor Bezahlung ihres rückständigen Soldes nicht fechten wollten, verlohr, und auf das Haupt geschlagen wurde, also daß der gröste Theil des Fußvolkes auf dem Platze blieb, und alles sein Geschütze, Gepäcke und Vorrath den Feinden zur Beute wurde. Der Graf Ludewig entkam kümmerlich in einem kleinen Kahn über die Ems, oder schwamm, nach einem Schreiben des H. von Alba, über dieselbe, und sammlete hierauf den elenden Rest seines Kriegsvolkes, mit welchem er nach Teutschland zu seinem Bruder, dem Prinzen, gieng, um ihn zu verstärken; eine grosse Anzahl Friesen und Gröninger aber, die unter ihm gedienet hatten, wurden nachher mit Einziehung ihrer Güter, aus dem Lande verbannet. Es hatte nemlich der Prinz von Oranien inzwischen ein ansehnliches Kriegsheer, welches einige für 20000. Mann stark, und andere noch für stärker ausgeben, zusammengebracht, mit dem er im Trierischen stund, und in Brabant eindringen wollte. Er unterhielt auch ein geheimes Verständniß in Holland, und machte, im Sommer d. J., einen Anschlag, sich Alkmaars und Hoorns zu bemächtigen, welche Städte ihm einige Westfriesen und Nordholländer in die Hände liefern

J. Chr. 1570

(21. Jul. a. c.)

J. Chr. 1570

wollten, wenn er nach Holland kommen würde. Allein die Unternehmung mißlung, und viele, die daran Theil gehabt hatten, wurden aus dem Lande verbannt. Man rührte zwar nachher, noch im Wintermonat d. J., die Trommel in Waterland und Westfriesland, und suchte Volk für den Prinzen von Oranien zusammen zu bringen; allein der Graf von Bossu zerstreuete den versammelten kleinen Haufen, und die ihm in die Hände fielen, wurden gehenkt.

(init. Aug. a. c.)

Ehe nun der Prinz von Oranien ins Feld rückte, machte er, in verschiedenen, theils weitläuftigen Schriften, die Ursachen bekannt, welche ihn zu Ergreifung der Waffen bewogen hätten. Unter andern führte er in denselben an, „daß die „Spanier, von welchen die Niederländer schon „längst wegen der Ketzerey bey dem König wären verdächtig gemacht worden, die Inquisi„tion in den Niederlanden eingeführt hätten, in „der Absicht, auf einem solchen Grunde das „Gebäude einer willkührlichen Regierung zu „errichten. Der Adel habe sich mit einer Bitt„schrift dagegen gesetzt, und hierauf wäre die „Bilderstürmerey erfolgt, die in Spanien auf „das ärgste angebracht, und dadurch der König „bewogen worden, den Herzog von Alba nach den „Niederlanden zu schicken, welcher Schuldige „und Unschuldige verfolgte, beraubte und „hinrichten liesse. Man hielte den König in „Spanien arglistiger Weise auf, damit er keine „Kenntniß von dieser Grausamkeit bekommen „möchte, inzwischen der H. von Alba die von dem „König selbst beschworne Vorrechte mit Füssen „träte, und die Unterthanen den Spanischen „Gewaltthätigkeiten blosstellte. Er, der „Prinz von Oranien, hätte dieses Unheil voraus-

„gese-

„gesehen, und daher schon lange zuvor, aber J. Chr. 1570
„vergebens, den König gewarnet. Mithin
„hätte Er endlich, aus Mitleiden gegen das be-
„drückte Volk, und aus wahrem Eifer für den
„Dienst des Königs, auf Ansuchen sowohl der
„Catholischen, als Uncatholischen, beschlossen,
„die Waffen zu ergreifen, zu keinem andern En-
„de, als zur Ehre GOttes, zum Dienste des
„Königs, und zu Erhaltung der Vorrechte
„und Freiheiten des Landes wider die Gewalt
„der Spanier. Um nun solchen Endzweck zu
„erreichen, wolle Er Gut und Blut anwen-
„den, wozu Er schon, auf eigene Kösten, ein
„ansehnliches Kriegsheer auf die Beine gebracht
„hätte; Er wolle daher die Einwohner bitten,
„ihn in seiner Unternehmung zu unterstützen, da-
„mit der H. von Alba bezwungen, die Vorrech-
„te wieder hergestellet, der wahre Gottesdienst
„frey geübet werden, und die Länder, unter der
„Regierung des Königs, im Frieden und Wohl-
„stande blühen möchten„. Man findet nicht,
daß von Spanischer Seite auf diese Schriften
des Prinzens von Oranien damals geantwortet
worden; hingegen gieng das gewaltsame Verfah-
ren des wegen der Niederländischen Unruhen
angeordneten Rathes seinen bisherigen Gang fort.
Der Antwerpische Bürgermeister, Anton von
Straalen, und des Grafens von Egmond gewe-
sener Sekretär, der Herr von Bakkerzeel, wur-
den zum Schwerdte verurtheilt, und das Haus (m. Aug. a. e.)
des Grafen von Kuilenburg, wo das Bündniß
des Adels zuerst war entworfen worden, bis auf
den Grund niedergerissen, auch auf dem Platze,
wo es gestanden hatte, eine steinerne Säule ge-
setzt, auf welcher die Zeit und die Ursachen, wa-
rum es zerstöret worden, in viererley Spra-

J. Chr. 1570 chen zu lesen war, welche Säule aber, nach etlichen Jahren, von der Bürgerschaft zu Brüssel abgebrochen wurde.

Wegen Mangel des Geldes konnte der Prinz nicht so frühe ins Feld rücken, und seinen Zug nach der Maas antreten, als er sich vorgenommen hatte. Auf die ihm von einem Antwerpischen Kaufmanne, Marx Perez, gegebene Versicherung aber, daß 300000. Rthlr bereit lägen, brach er endlich aus der Gegend des Klosters Rommersdorf im Trierischen auf, und (finit. Sept. a. c.) bestund seine Armee, nach einigen Nachrichten, aus 6000. Mann zu Pferde und 14000. zu Fusse, bey welcher verschiedene vornehme Teutsche, Französische und insonderheit Niederländische Herren waren. Die regenhafte Jahreszeit und die dadurch grundlos gemachten Wege hielten den Marsch des Prinzens gar sehr auf, und man befürchtete, daß die Maas, über welche der Prinz gehen mußte, zu hoch anwachsen möchte, wenn er lange unterwegs verzögern müßte. Endlich langte er im Herzogthume Luxemburg an, und zog, einige Tage nach einander, hin und her, wobey das platte Land, und insonderheit die Kirchen und Klöster, vieles von seinem Kriegsvolke litten, welchem er fast alles nachsehen mußte, um einen Aufstand zu verhüten, den es, wegen Mangel der Bezahlung, zu erregen drohete, und auch damit würklich einmal den Anfang machte, welchen jedoch der Prinz, durch seine Geschicklichkeit, das Volk nach seinem Sinne zu lenken, und durch etwas Geld zu stillen wußte. Um nun dem Prinzen den Uebergang über die Maas zu verwehren, setzte sich der Herzog von Alba, der nach dem Siege bey Jemmingen, durch Holland, nach Brüssel zurückgegangen war, wo er seinen ältesten

dessen Sohn, Friedrich von Toledo, mit einer, J. Chr. aus Spanien überbrachten, Verstärkung von 1570 2500. Mann zu Fusse vorfand, mit einer ungleich stärkern Macht, an dem linken Ufer der Maas bey Mastricht, und verschanzte sein Lager auf das stärkste. Hier wollte er den Prinzen, der, seiner Meinung nach, das Land zwischen dem Rhein und der Maas bald aufzehren würde, aufhalten, und zur Abdankung seiner Völker nöthigen; weil es ihm nicht möglich schien, daß derselbe sobald würde über den Fluß kommen können, da ihm der Durchzug durch Lüttich war abgeschlagen worden, und es ihm auch an aller Geräthschaft, Brücken zu schlagen, fehlte. Allein der Prinz kam glücklich, bey Stochem, zwischen Mastricht und Rüremonde, wo man durch den Fluß waden konnte, (7 Oct. a. c.) mit seiner ganzen Macht, im Angesichte des H. von Alba, über die Maas, und wenn nicht die Nacht und die Müdigkeit seine Truppen abgehalten hätte, den Herzog sogleich itzo anzugreifen, so würde er ihn, nach aller Vermuthung, in der ersten Bestürzung über diesen unvermutheten Uebergang, haben schlagen können.

Am folgenden Tage suchte der Prinz den Herzog zu einer Schlacht zu bringen, (8 e. m. et a.) der aber solche sorgfältig vermied, und in seinem Vorhaben beharrete, den Prinzen ohne Schwerdtstreich, und blos durch Mangel des Geldes und der Lebensmittel, zum Weichen zu nöthigen. Er schnitt ihm daher von allen Seiten die Zufuhr ab, und zwang ihn, seinen Lagerplaz mehr als zwanzigmal zu verändern, welches die Truppen sehr abmattete. Endlich brach der Prinz von Tietten, wo er sich zulezt gelagert hatte, nach Judoigne auf, um sich daselbst mit einigen Kriegsvölkern, die ihm aus Frankreich zu Hülfe kamen, zu vereinigen; da es

J. Chr. 1570 dann, bey dem Uebergange über den kleinen Fluß Gete, zwischen seinen und den ihm nachgeschickten Spanischen Völkern zu einem Gefechte kam, worin der Prinz 2000. Mann einbüßte, und der Graf von Hoogstraaten einen Schuß durch den Leib bekam, woran er bald hernach starb. Nun vereinigte sich zwar hierauf der Prinz mit den Französischen Völkern, wodurch sein erlittener Verlust wieder ersetzt, aber seiner andern Noth, nemlich dem Geld- und Proviant-Mangel, nicht abgeholfen wurde. Er hoffte auch vergebens, daß eine oder andere ansehnliche Stadt ihm die Thore öffnen würde, weil es sich keine, wegen der darin liegenden starken spanischen Besatzung, und im Angesichte des spanischen Heeres, zu thun getrauete. Aus den Niederlanden erfolgte kein Geld, und statt der versprochenen 300000. Rthl. liefen nicht mehr als 10. bis 12000. Thaler ein. Weil nun auch noch die späte Jahreszeit und der herannahende Winter dazu kamen, welchen er im (m. Nov. a. c.) freyen Felde nicht aushalten konnte; so beschloß er, durch Hennegau nach Frankreich zu gehen, und sich mit den Hugenotten unter dem Prinzen von Conde zu vereinigen.

Der H. von Alba verfolgte den Prinzen auf seinem Marsche bis nach Cambray, und beunruhigte (9 Nov. a. c.) ihn ohn Unterlaß, worüber es bey Quesnoy zu einem hitzigen Gefechte kam, worin die Spanier, mit einem ansehnlichen Verluste, geschlagen wurden. (init. Dec. a. c.) Endlich langte er in Frankreich an, und war schon bis nach Soissons vorgerückt, als der Herr von Schomberg, welchen K. Carl der IX. von Frankreich abgeschickt hatte, um mit ihm in Unterhandlung zu treten, seine Truppen zu bereden wußte, daß sie sich weigerten, weiter zu ziehen. Sie gaben nemlich vor, daß sie nicht gegen

den

den König von Frankreich, sondern gegen den J. Chr. Herzog von Alba geworben wären, und verlangten 1570 daher, daß er sie nach Teutschland zurückführen, und bezahlen sollte, welches der Prinz thun mußte. Er führte also seine abgemattete Kriegsvölker, im strengsten Winter, durch Champagne und Lothringen, nach Straßburg, wo er sein Geschütze und Kriegsbedürfnisse verkaufte, ihnen einen Theil ihres verdienten Soldes bezahlte, und sie darauf abdankte. Etwa zehen bis zwölf hundert Reuter und 800. Fußknechte behielt er in seinem Dienste, mit denen er, im folgenden Jahr, zu dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken stieß *), welcher zum Beystande des Prinzens von Conde nach Frankreich zog. Der Prinz blieb etwa bis in die Mitte des J. 1569. in Frankreich, und wohnte daselbst einigen Unternehmungen, zum Dienste der Hugenotten, bey, verließ aber, nach dem Absterben des Pfalzgrafen, Frankreich, und begab sich, in Begleitung nur von fünf Personen, mit grosser Lebensgefahr, verkleidet, nach Teutschland wieder zurück. So unglücklich endigte sich die erste Unternehmung des Prinzens von Oranien, von welcher doch viele die Befreyung der Niederlande gehofft hatten.

Hingegen vergrösserte sich der Stolz des H. von Alba mit seinem Glücke. Er hielt zu (22. Dec. a. c.) Brüssel einen feyerlichen Einzug, der einem Triumfe ähnlich war, und bald darauf beschenkte P. Pius der V. ihn, als den Vertheidiger der catholischen Religion, mit einem, reich mit Gold und Edelgesteinen besetztem, geweyhetem Hute und Degen. Das Andenken seiner Thaten aber wollte er durch ein ewiges Denkmahl verewigen, zu dem

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 12.

J. Chr. dem Ende an aus dem bey Jemmingen ero-
1570. berten Geschütze eine metallene Bildsäule
giessen, und sie hernach, im J. 1571., in dem
Schlosse zu Antwerpen aufrichten ließ, welche
ihn vorstellete, wie er auf zwey Menschenbilder
mit dem Fusse trat. Diese bedeuteten, wie der
Erfinder dieses Denkmahls, Arias Monta-
nus, selbst gesagt haben soll, und wie es auch der
Prinz von Oranien ausgelegt hat, die zween
Niederländische Stände, den Adel und das
Volk. In der, in lateinischer Sprache verfaß-
ten, pralhaften Aufschrift aber wurde dem Her-
zog der Ruhm beygelegt, daß er den Aufstand ge-
dämpft, die Aufrührer vertrieben, die Reli-
gion erhalten, die Gerechtigkeit ausgeübet,
und den Frieden in den Niederlanden befestiget
habe. Allein diese Bildsäule erregte bey dem
Niederländischen Adel einen solchen Unwillen,
daß die meisten, die ihm äusserlich anzuhangen schie-
nen, ihm in ihrem Herzen immer abgeneigter wur-
den. Selbst die Spanier sahen dieses Ehrenmahl
mit Mißgunst an, und dem König gefiel es auch
nicht, auf dessen Befehl es, von seinem Nachfolger
in der Statthalterschaft, dem Don Ludewig
von Requesens, im Anfange des J. 1574., nie-
dergerissen wurde.

Nachdem der H. von Alba den Grafen Lu-
dewig von Nassau überwunden, und den Prin-
zen von Oranien, mit gleichem Glücke, genöthiget
hatte, seine Armee aus den Niederlanden wieder
abzuführen; so glaubte er, daß ihm nunmehro
niemand mehr den Gehorsam würde verwei-
gern können, und daß er nunmehro freye Hände
hätte, die Untersuchungen wider diejenigen fortzu-
setzen, die in den bisherigen Unruhen etwas verschul-
(1569) det hätten. Er ließ daher, zu Anfang des J. 1569.,
seine

seine Befehle zu Einführung der Inquisition, J. Chr.
und der Schlüsse des Tridentinischen Conci- 1570
liums, auch zu Einsetzung der Bischöfe in die-
jenigen Städte, welche sie noch nicht hatten aufneh-
men wollen, ergehen. Das *Conseil des Troubles*
fuhr gleichfalls mit seinen Verurtheilungen zum
Schwerdte, Galgen, Scheiterhaufen und an-
dern schrecklichen Strafen fort, und die Unter-
nehmungen des Prinzens von Oranien mußten
den Vorwand zu einer neuen Art von Verbre-
chen hergeben; indem nemlich alle, die ihm einen
guten Fortgang gewünscht, oder sich über sein
Unglück betrübet hatten, für strafbar erkannt
erkannt wurden. Dieses veranlaßte ein neues und
allgemeines Flüchten der Einwohner, die sich in
alle Europäische Länder, wo der verbesserte
Gottesdienst geduldet wurde, zerstreueten. Be-
sonders sollen um diese Zeit viele Wollenweber aus
Flandern weggezogen seyn, welche diese in ihrem
Lande blühende Manufactur und Handlung
nach Teutschland, und insonderheit auch nach En-
gelland übergebracht haben. Man kann die An-
zahl der Geflüchteten einiger massen aus der An-
zahl derjenigen ermessen, die von dem wegen der
Niederländischen Unruhen angeordnetem Ra-
the sind vor Gericht gefordert, und verbannet
worden, als welche sich, im Wintermonat d. J., schon
über 8000. belaufen hat; insgemein rechnet man
die Anzahl der dißmal ausgewanderten Perso-
nen wenigstens auf hunderttausend. Da auch
der Herzog wahrnahm, daß ihm die besondern
Vorrechte der Städte im Wege stunden, indem
man sich beständig darauf berief, um die Einzie-
hung aller Güter der Landesverwiesenen abe-
zuwenden; so befahl er, daß eine jede ihre Vor-
rechte und Gewohnheiten zu Papiere bringen,
und

J. Chr. und ihm überliefern sollte, welches auch von eini-
1570 gen Landschaften und Städten geschah.

Das vornehmste aber, welches den Herzog von Alba im J. 1569. beschäftigte, war sein Plan, den gesamten Niederlanden eine neue und schwere Steuer aufzubürden, da er bisher noch keine vom Lande gefordert hatte. Sie bestund in dem hundertsten Pfenning, der einmal von dem ganzen Vermögen, dem zwanzigsten, der von den unbeweglichen, und dem zehenten Pfenning, der von den beweglichen Gütern, so oft sie verkauft würden, bezahlt werden sollte. Er hatte deshalb seine Gedanken, sogleich nach seiner Ankunft zu Diedenhofen, dem Grafen von Barlaimont und dem Herrn von Noirkarmes eröffnet, und nun berathschlagte er sich darüber weiter mit einigen Mitgliedern des Staats-, Geheimen- und Finanz-Rathes, und vornehmlich mit dem Präsidenten des geheimen Raths, Viglius von Zuichem. Diese stellten ihm hierauf vor, daß der König im J. 1556. gleichfalls den hundertsten Pfenning gefordert hätte, den aber die Stände nicht bewilliget, sondern zur Ursache angeführet, daß die Einwohner nicht zu bewegen seyn würden, ihr Vermögen zu offenbaren; deswegen dann auch der König den geforderten hundertsten Pfenning mit einer bestimmten Summe hätte abkaufen lassen. Sie setzten noch hinzu, daß der Herzog erst auf Mittel denken müßte, diese Schwierigkeiten zu heben, ehe er den Entschluß faßte, den hundertsten Pfenning zu fordern. Als er nun sagte, daß er hiezu Rath wüßte; so stellte man ihm ferner in Ansehung des zehenten Pfennings von den beweglichen Gütern vor, daß solcher fast unmöglich wäre, und nicht anders als mit schweren Kosten zu heben seyn,

auch

auch Gelegenheit zu vielen Betrügereyen geben J. Chr. 1570
würde. Es würde derselbe den Preiß der Waaren ungemein steigern, weil die Ausländer ihre Waaren um so viel höher halten würden, als in den Niederlanden eine schwerere Abgabe auf den Kauf geleget wäre. Vielleicht würden sich auch wohl die Bundsgenossen über eine solche neue Auflage beschweren, weil sie mit den gemachten Verträgen stritte, zufolge welcher sie oder ihre Unterthanen, unter Bezahlung der gewöhnlichen Zölle und Abgaben, hier zu Lande handeln könnten.

Allein der Herzog von Alba erwiederte hierauf, daß der zehente Pfenning eine sehr billige Auflage wäre, weil dadurch eine Landschaft nicht mehr als die andere beschweret würde, und weil sie die Stände auch von den beschwerlichen Versiegelungen und dem Verkaufe der Renten befreyete, zu deren Ablösung man sich, nach der Einführung des zehenten Pfennings, der Abgaben von Häusern und Aeckern, und der Kopfsteuer bedienen könnte. Uebrigens war er der Meinung, daß die Verkäufer alsobald einen Pfenning geben müßten, wenn sie neune behielten. Zugleich entdeckte er die geheimen Ursachen, warum er so sehr auf dieser Abgabe beharrete. Er sagte nemlich: „die „Gewalt des Fürsten litte, durch das beständige Fordern eines Geldbeytrages, den man „öfters nicht anders, als gegen Bewilligung grosser „Privilegien, erhielte, allzusehr; mithin es vortheilhaft seyn würde, eine beständige Auflage einzuführen, wodurch der König der Mühe überhoben seyn könnte, so oft Steuren zu fordern. „Zu Erbauung und Unterhaltung neuer Festungen wäre Geld nöthig, und der zehente „Pfenning würde meistens den Kauf- und

„Händ-

J. Chr. „Handwerksleuten zur Last gereichen, hin-
1570 „gegen aber den Landmann, den Adel und die
„Geistlichkeit wenig drücken. Er wäre gewil-
„let, die Abgaben von den Lebensmitteln ab-
„zuschaffen, wenn der zehente Pfenning bewilli-
„get würde. Dergleichen Auflagen hätte man
„in Spanien und auch in andern Ländern mit
„gutem Erfolge eingeführet, und einige Länder
„pflegten solche Auflagen abzukaufen, und das
„versprochene Geld aus Abgaben von den Le-
„bensmitteln, woran das Volk mehr gewöhnt
„wäre, aufzubringen, welches man auch einigen
„Niederländischen Provinzen verstatten könn-
„te. Endlich führte er noch an, daß der zehente
„Pfenning vieles einbringen müßte, weil er davon,
„blos allein aus seiner Stadt Alba, jährlich 40.
„bis 50000. Dukaten zöge.„

Die Glieder der drey Rathsversamm-
lungen aber, welche den Zustand der Nieder-
lande besser, als der Herzog, kannten, wandten
dagegen ein, „daß man einen Unterschied zwischen
„Spanien und den Niederlanden machen müßte,
„indem nemlich Spanien nicht so viele Handlung
„und Handwerke, als gute und grosse Lände-
„reyen besässe; dagegen die Niederlande klein
„wären, und es darin insonderheit auf Gewerbe
„und Handel ankäme. Spanien hätte keine
„Nachbarn, als die See und das Gebürge; die
„Niederlande aber wären mit commercirenden
„Ländern umgeben, welche das Gewerbe bald
„an sich ziehen könnten, wenn es hier zu lande
„zu sehr beschweret würde. Des H. Philipps
„von Burgund, welchem die Niederlande ihren
„Flor zu danken hätten, beständiges Augenmerk
„wäre gewesen, den Handel mit mässigen Auf-
„lagen zu beschweren, und die Lebensmittel im

„einem

„einen niedrigen Preise zu erhalten, welches man J. Chr. „aus den mit Engelland geschlossenen Hand- 1570 „lungsverträgen, und aus den, fremden Kauf- „leuten, verliehenen Freyheiten sehen könnte. „Was die neuen Festungen beträfe, müßte man „dieselben, wenn man kein Geld hätte, nicht „bauen, sondern lieber für die gute Unterhal- „tung der alten Gränzfestungen sorgen; bey „demjenigen aber, was der Herzog von beständi- „gen Auflagen gesagt hätte, wäre zu bemerken, „daß die Abgaben in den Niederlanden, von „alten Zeiten her, nach den Umständen, pflegten „vermindert, oder erhöhet zu werden. Es wäre „zwar gut, daß man die Landleute ihrer Last „entledigen wollte, wofern sie nur nicht ganz „und gar auf die Kaufleute und die Einwohner „der Städte fiele. Endlich müßten sich die Rä- „the sehr verwundern, daß der Herzog aus der „einigen Stadt Alba so grosse Einkünfte hätte, „und sie könnten daher nicht umhin, ihm dazu Glück „zu wünschen.„

Alle diese Gründe bewogen indessen den Her- zog von Alba doch nicht, seine Meinung zu än- dern. Er berief vielmehr die Stände der alten oder geerbten Niederlande nach Brüssel zusam- men, und forderte von ihnen, nach ihrer Erschei- (20 Merz a. c.) nung, den hundertsten, zwanzigsten und zehen- ten Pfenning. Diese beide letzte Auflagen sollten in die Stelle der ordentlichen und ausser- ordentlichen jährlichen Steuren treten, wobey er noch die fernere Erklärung that, daß die Fremden, welche ihre Waaren hier zu Markte brächten, bey dem ersten Verkaufe von dem ze- henten Pfenning frey seyn sollten; mithin sie, nach seiner Meinung, durch die Abgaben, welche auf den folgenden Verkauf gelegt würden, nicht

J. Chr. 1570 abgeschreckt werden könnten, nach den Niederlanden zu kommen und zu handeln. Allein als die Stände sich über den Antrag des Herzogs berathschlagten; so fanden sie dabey, besonders bey dem zwanzigsten und zehenten Pfenning, die man zusammen, der Kürze wegen, den zehenten Pfenning nannte, so grosse Schwierigkeiten, daß sie bedenklich hielten, darein zu willigen. Hingegen fand die Bewilligung des einmal zu bezahlenden hundertsten Pfennings desto wenigere Bedenklichkeit, und die Provinz Holland bewilligte denselben sehr bald unter gewissen Einschränkungen; (m. Apr. a. e.) ja der Holländische Adel und die Stadt Dordrecht bewilligten auch, obgleich ungerne, den zwanzigsten und zehenten Pfenning.

Allein die andern fünf Städte in Holland weigerten sich dessen eine geraume Zeit, und stellten dem Herzog vor, „daß Holland, welches niedrig „und an der See läge, nicht anders, als mit gros„sen Kosten gegen die Ueberschwemmungen „sicher gestellet werden könnte, welche Kosten „blos aus dem Vortheile, den die Schiffahrt und „Handlung einbrächten, einkommen müßten, des„wegen die Landesherren die Handlung, seit lan„ger Zeit her, befördert, und mit Vorrechten „versehen hätten; allein die Einhebung des ze„henten und zwanzigsten Pfennings würde den „Verfall der Handlung und der Schiffahrt ver„ursachen. Die Brabanter, Flanderer und an„dere, welche die aus der Ostsee kommende und „andere Waaren in Holland von den Einwoh„nern, die sie, wenn sie aus der See ankämen, „aufkauften, zu kaufen pflegten, würden gewiß „nach fremden Oertern, oder zu Fremden in „Holland gehen, so bald man den ersten Ver-

„kauf,

„kauf, den die Einwohner thäten, mit dem ze- J. Chri
„henten Pfenning beschwerte, woraus hernach 1570
„der Verfall des Handels, der Nahrung und
„der Handwerker nothwendig erfolgen müßte,
„und alsdann der zehente Pfenning dem König
„wenig einbringen würde. Auch die Weberey
„in Holland müßte zu Grunde gehen, weil
„Fremde die Holländischen Zeuge nicht kau-
„fen würden, wenn die Verkäufer dieselben ein
„Zehntel höher, als zuvor, im Preise hielten,
„welches sie aber thun müßten, um die neue Abgabe
„zu bezahlen. Man könnte auch nicht einwenden,
„daß die Kaufleute um ein Zehntel weniger
„gewinnen, und ihre Zeuge um den alten Preiß
„geben müßten, weil die Kaufleute sich bisher
„mit dem Gewinne eines Zehntels begnüget hät-
„ten; ja es brächte auch nicht ein jeder Handel Ge-
„winn, sondern der Kaufmann müßte bisweilen
„mit Schaden verkaufen, um Geld zu bekom-
„men, in welchem Falle ihn der zehente Pfen-
„ning über die Maasse beschweren würde. Die
„Holländischen Kaufleute müßten ihre Waa-
„ren über die See verschicken, und wären nicht
„versichert: ob sie glücklich überkommen, und einen
„Vortheil bringen würden, oder nicht; deswegen es
„unbillig schiene, ihnen den zehenten Pfenning
„im Lande abzufordern. Eben dieser zehente
„Pfenning würde auch die Armen gar sehr drü-
„cken, denen doch der Herzog eine Erleichte-
„rung verschaffen wollte, weil sie nemlich die Eß-
„und andere Waaren im Kleinen, und gemei-
„niglich, nachdem sie mehr als einmal verkauft
„worden, kaufen müßten. Auch der Heerings-
„und kleine Fischfang würde in Verfall gerathen,
„wenn davon der zehente Pfenning bezahlt wer-
„den sollte. Der zwanzigste Pfenning aber von

J. Chr. 1570

„den unbeweglichen Gütern wäre vollends eine „unerträgliche Last, weil alsdann, da nunmehr „der hundertste Pfenning bewilliget worden, „ein Haus, welches nur einmal in diesem Jahr „verkauft würde, welches doch oft aus Noth ge„schähe, sechs hundertste Pfenninge würde be„zahlen müssen, welches die Einwohner unver„mögend machen würde, die auf die Häuser ge„legten Abgaben zu entrichten.„ Der Schluß dieser Vorstellung gieng endlich dahin, daß die obgedachten fünf Städte in Holland, statt des zehenten Pfennings, zwey Jahre nach Bezahlung des gegenwärtigen hundertsten Pfennings, denselben noch einmal bezahlen wollten.

Der Herzog von Alba war sehr unwillig über die Weigerung der Stände, den zwanzigsten und zehenten Pfenning zu bezahlen, und ließ sich verlauten, daß, weil die Spanier diese Auflage bezahlten, die Niederländer solches um so viel mehr thun müßten, da sie durch die Gesetze verurtheilt, durch die Waffen bezwungen, und sonst der königlichen Begnadigung nicht fähig wären. Er ertheilte daher den Statthaltern der besondern Provinzen, und insonderheit dem Statthalter über Holland, Seeland und Utrecht, dem Grafen von Bossu, Befehl, allen Fleiß anzuwenden, damit die geforderte Auflage bewilliget würde. Einigen Landschaften drohete er, sich der Macht des Königs zu bedienen, um sie zur Bewilligung zu nöthigen, weil der König den zehenten Pfenning durchaus haben wollte. Bisweilen ließ er sich dabey vernehmen, daß einige Provinzen, die sich in den vorigen Unruhen übel betragen hätten, ihre Schuld mit dem zehenten Pfenning büssen müßten, und andern drohete er mit Spanischen Besatzungen. Den Provinzen Hennegau, Namur und Artois aber

ließ

ließ er durch den Grafen von Barlaimont und J. Chr.
den Herrn von Noirkarmes vorstellen, daß es 1570
ihm nicht sowohl um den zehenten Pfenning, als
vielmehr um die Erhaltung des königlichen Ansehens zu thun wäre, wodurch sie sich am ersten zur Einwilligung bewegen liessen, deren Beispiele andere, mit mehrern oder wenigern Einschränkungen, folgten. Und den sich weigernden fünf Holländischen Städten setzte der Graf von Boßu so stark zu, daß sie ihn endlich bewilligten; doch sperrte sich die Stadt Amsterdam am längsten, und ließ in die, über die Bewilligung verfaßte, Urkunde einrücken, daß sie ihre Einwilligung gegeben hätte, weil sie wäre überstimmet worden. Nur allein die Provinz Utrecht beharrete in ihrer Weigerung, und erbot sich, statt des hundertsten, zwanzigsten und zehenten Pfennings erst zwey und siebenzig, hernach hundert- und endlich hundert und funfzig tausend Gulden zu bezahlen. Allein der Herzog ward dadurch so aufgebracht, daß er eine Besatzung nach Utrecht schickte, um die Stände zur völligen Bewilligung zu nöthigen.

Es ist kurz vorher gedacht worden, daß die Stände, welche den zehenten Pfenning bewilliget, solches unter mehrern oder wenigern Einschränkungen gethan haben; allein der H. von Alba wollte nicht gestatten, daß einige Bedingungen in die über die Bewilligung abgefaßte Urkunde eingerücket würden. Hingegen erlaubte er ihnen, daß sie die Schwierigkeiten, welche sich bey Einhebung des zehenten Pfennings äussern möchten, ihm in besondern Bittschriften vorstellen dürften, wobey er versprach, selbige wohl aufzunehmen, und in Betrachtung zu ziehen. Diese Schwierigkeiten wurden nun in dem Staats-

J. Chr. und Finanz-Rathe, wo der Herzog die Sache
1570 erwägen mußte, so groß gefunden, daß man die Einhebung des zehenten Pfennings für unmöglich ansah. Solches brachte auch endlich den Herzog zu dem Entschlusse und der Erklärung, daß er sich statt dessen mit zwey Millionen, die jährlich von den gesamten Niederländischen Ständen, während sieben Jahren, bezahlt werden sollten, begnügen wollte; doch sollte diesen noch der zweite hundertste Pfenning beygefüget werden, damit derselbe in einem unverhofften Nothfalle gefordert werden könnte. Er merkte aber bald, daß dieser zweite hundertste Pfenning den meisten nicht gefiele, und befürchtete auch, daß die von einigen bereits geschehene Bewilligung des zehenten Pfennings zurückgenommen werden möchte, wenn er einen neuen Vorschlag thäte. Deswegen änderte er nachher seine Meinung, und beschloß, den zehenten Pfenning für eine gewisse Summe und auf eine bestimmte Zeit abkaufen zu lassen. Mithin forderte er von den Niederlanden überhaupt jährlich die vorbesagten zwey Millionen, und von Holland besonders 271000. Gulden, auf eine Zeit von sechs Jahren, ausser einem zweiten hundertsten Pfenning, innerhalb dieser Zeit. Allein die Stände von Holland, welche voraus sahen, daß man die Absicht hatte, ihnen, nach Ablauf der sechs Jahre, den zehenten Pfenning auf dem Halse zu lassen, und die auch nicht gesonnen waren, den zweiten hundertsten Pfenning zu bezahlen, schlugen dieses Annuthen des Herzogs zuerst ab, und andere Provinzen willigten in die Abkaufung auf zwey Jahre. Weil aber der Herzog eine einmüthige Bewilligung wünschte, die jedoch schwerlich zu erlangen war; so

(m. Oct. a. c.)

so muste er die Sache des zehenten Pfennings J. Chr. einige Monate ruhen lassen. 1570.

Bey dem, um diese Zeit, zwischen der Königin Elisabeth von Engelland und dem Herzog von Alba, über das von jener in ihren Häfen angehaltene und dem Herzog zugedacht gewesene Geld einiger Genuesischen Kaufleute, entstandenem Streite will ich mich nicht aufhalten, sondern dessen nur aus der Ursache gedenken, daß die Engelländer, bey der Gelegenheit, (und weil der Herzog alle Engelländische Schiffer und Kaufleute, mit ihren Schiffen und Waaren, die sich zu Antwerpen und in andern Niederländischen Seehäfen und Orten befanden, mit Beschlag belegen, und die Einfuhr der engelländischen Wollenzeuge verbieten ließ,) den Anfang gemacht haben, ihren Tuchhandel von Antwerpen nach Hamburg zu verlegen, und dahin, noch in diesem Jahr, auf achtzehn Schiffe abzuschicken †). (1569) Hiernächst erlitten die Niederländer hiebey auch noch einen andern empfindlichen Schaden, der auf zwey Millionen Gulden und wohl noch darüber geschätzt wurde, daß nemlich die Engelländer ihnen nicht nur einige Schiffe auf der offenen See wegnahmen, sondern auch ihre in den Engelländischen Seehäfen betroffene Schiffe und Waaren angehalten und verkauft wurden, von welchem daraus gelösetem Gelde die Königin Elisabeth, nach dem, im J. 1574., getroffenem Vergleiche, ihren Kaufleuten den erlittenen Verlust ersetzte; da hingegen der K. Philipp von Spanien, oder vielmehr der H. von Alba, den Niederländischen Kaufleuten, aus dem angehaltenen und verkauften Engelländ

† S. Hub. *Langueti* Epistolas secretas, L. I. ep. 38. et 40. p. 83. et 86.

J. Chr. 1570

ländischen Schiffen und Waaren, nichts vergütete, sondern das dafür eingenommene Geld für sich behielt.

Diese so schädliche Streitigkeiten mit Engelland, welche eben damals in der stärksten Bewegung waren, als der H. von Alba den zehenden Pfenning forderte, machten sowohl, als das Gerüchte von dieser neuen Steuer das Volk allenthalben unruhig und die Regierung des Herzogs immer verhaßter. Die Klagen darüber wurden allgemein, und blieben ihm selbst nicht verborgen, indem er einige Leute hielt, die dafür täglich sieben Stüber verdienten, und deswegen von dem gemeinen Manne Siebenstüberleute genannt wurden, welche ihm beständig von demjenigen, was unter dem Volke gesprochen ward, Bericht abstatten mußten. Je mehr er nun die Gunst des Volkes, welches er unterdrückte, verlohr, desto mehr gewann sie der Prinz von Oranien, der es von der Unterdrückung zu befreyen suchte. Er war nun wieder, obgedachter massen, aus Frankreich nach Teutschland zurück gekommen, und erhielt, von Zeit zu Zeit, ingeheim Nachrichten von dem Zustande der Sachen in denen Niederlanden. Der damalige Rathspensionarius zu Leiden, Paul Buis, der mit andern Holländischen Deputirten auf dem Landtage zu Brüssel gewesen war, blieb daselbst, als die andern Abgeordneten abreiseten, unter dem Vorwande, daß er noch etwas in Brabant zu verrichten hätte, anfangs noch zurücke; reisete aber nachher, Tag und Nacht, zu dem Prinzen nach Dillenburg, bey dem er sich jedoch nur 24. Stunden aufhielt, und sich mit ihm über die Niederländischen Angelegenheiten besprach. Er unterhielte hernach, von der Zeit an, mit Vorwissen der

Herren

Herren von Zwieten und von Kalslagen, ein J. Chr. beständiges geheimes Verständniß mit dem Prin- 1570 zen; und man kam zu dem Ende bisweilen heimlich zu Alfen, einem Hause des Herrn von Kalslagen, zusammen.

Nun hatte der Admiral von Colligny dem Prinzen von Oranien, bey seinem Aufenthalte in Frankreich, gerathen, das Glück der Waffen, welches ihm zu Lande zuwider gewesen war, auf der See zu versuchen, und einigen geflüchteten Edelleuten und Kaufleuten, auch andern, Bestallungen zu geben, um mit Schiffen, die einige auf ihre eigene Rechnung ausrüsteten, auf die Freybeuterey gegen die Spanier zu führen. Er ernannte also Adrian von Bergen, Herrn von Dolhain, zu seinem Unteradmiral über einige Schiffe, und dessen Bruder, Ludewig von Bergen, nebst vielen andern, deren Anzahl immer zunahm, zu Hauptleuten. Sie hatten von ihm den Befehl, den Städten, Plätzen oder Einwohnern des Römisch-Teutschen Reiches und der Königreiche Engelland, Frankreich, Dännemark, Schweden, ingleichen allen andern, die dem Worte GOttes und ihm zugethan wären, keinen Schaden zuzufügen. Man nannte diese Freybeuter die Meer- oder Wasser-Geusen, und sie machten sehr bald grosse Beuten; allein sie beobachteten desto schlechter die Vorschrift ihrer Bestallungen und die Befehle des Prinzens. Insgemein hielten sie sich in den Engelländischen Seehäfen auf, wo sie wegen der oberwähnten Händel zwischen der Königin und dem H. von Alba geduldet wurden, oder zu Rochelle in Frankreich, wo die Hugenotten die Oberhand hatten, oder auf der Elbe und der Ems. Einige wagten es sogar, in das Vlie

J. Chr. 1570

de schoneten, und wo sie konnten Beute machten, ohne sich um die Rechtmässigkeit derselben zu bekümmern. Durch diese Ausschweifungen wurde der Prinz bewogen, den Herrn von Dolhain, seinen Unter-Admiral, der auch ohnehin keine Rechnung von der gemachten Beute ablegte, zuerst eine Zeitlang gefangen zu setzen, und ihn nachher seines Amtes zu entsetzen, auch alle seine vorige Bestallungen wieder zurück zu nehmen; wogegen er dem D. Johann Basius auftrug, neue Bestallungen zur See, in seinem Namen, zu geben. Uebrigens findet man, daß bey der vorhin gedachten Sammlung der Gelder in Holland rc. eine ansehnliche Summe versprochen worden, doch unter der Bedingung, daß man nicht verbunden seyn sollte, selbige eher zu bezahlen, als bis der Prinz ein zahlreiches Kriegsheer zusammen gebracht hätte.

Während dieser Zeit war der Herzog von Alba damit beschäftiget, die Bewilligung des zehenten Pfennings bey den Niederländischen Ständen auszuwürken. Es hatten nemlich die Stände von Holland endlich beschlossen, statt des zehenten Pfennings jährlich 271000. Gulden auf sechs Jahre zu bezahlen, wie sie dann den ganzen Sommer hindurch beschäftiget waren, die Mittel zu Aufbringung dieses Geldes ausfindig zu machen, und zu dem Ende die Erlaubniß erhalten hatten, im Namen des Königs eine Menge neuer Auflagen einzuführen. Weil aber die andern Provinzen den zehenten Pfenning noch nicht bewilliget hatten; so blieb diese Steuersache auch in Holland liegen. Vornemlich aber äusserten sich in dem Stifte Utrecht, wegen des zehenten Pfennings, gewaltige Schwierigkeiten. Die dasige Geistlichkeit stelle

de

te nemlich dem H. von Alba vor, daß es ihr, nach J. Chr. der päbstlichen Bulle: *in Coena Domini etc.*, 1570 nicht frey stünde, eine solche Steuer, ohne päbstliche Erlaubniß, zu bezahlen, und man hatte deswegen sogar diese Bulle, mit Bewilligung des Geheimen Raths, kürzlich drucken lassen. Dieses aber nahm der H. von Alba sehr ungnädig auf, und bald darauf kam eine Verordnung heraus, die man für ein Werk des von Vargas hielt, der sich dazu der Hülfe des berühmten Arias Montanus bedienet hatte, wodurch ein Aufseher über die Buchdruckereyen bestellet, und verboten wurde, etwas ohne besondere Erlaubniß heraus zu geben. Inzwischen wurde die gute Stadt Utrecht von der, in dieselbe gelegten, Spanischen Besatzung sehr geplagt, als welche wöchentlich, von den Einwohnern, 2400. Gulden erpreßte.

Ferner wurden die Utrechtischen Landstände vor den Rath der Unruhen, unter dem Vorwande, gefordert, daß sie, bey Gelegenheit der Predigten und Bilderstürmerey, eine zu grosse Nachsicht und Gelindigkeit gegen die Uncatholischen bewiesen hätten. Das gerichtliche Verfahren gegen sie dauerte lang, und war sehr hart; sie stunden es aber mit einer unüberwindlichen Geduld und unbewegten Muthe aus, weil sie wohl wußten, daß man nur die Absicht hätte, sie, durch allerley Mittel, zu Bewilligung der geforderten, und von ihnen verweigerten Steuer zu zwingen. Ob sie sich nun gleich auf das gründlichste rechtfertigten, und anführten, daß sie nur wegen Geldsachen zusammen zu kommen pflegten, und daß die Stillung der Unruhen, ihrer Meinung nach, nicht ihnen, sondern dem König und dem Königlichen Statthal-

J. C. wenige setzten in dieselbe ein Vertrauen. Denn 1570 von dieser allgemeinen Begnadigung waren alle Prediger, Lehrer, Aeltesten und Diakonen der Uncatholischen, und die sie beherberget hatten; ingleichen alle, welche das Compromiß unterschrieben, und die Bittschrift der Oberstatthalterin übergeben, wider den König die Waffen ergriffen, dazu Geld gesammelt oder hergegeben, und Gewalt an geistlichen Gütern und Personen verübet; ferner die Obrigkeiten und Beamten, welche den Aufrührern nicht widerstanden, oder wohl gar an dem Aufruhre Theil genommen hatten, und noch verschiedene Andere ausgeschlossen, wofern sie nicht binnen sechs Monaten, welche Zeit nachgehends verlängert wurde, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Herzog erscheinen würden. Ja der Verfolgungsgeist war damals noch so stark, daß, wenige Wochen vorher, vier abgefallene Priester, die lange im Haag gefangen gesessen hatten, hingerichtet wurden. (m. Aug. a. c.) Als aber bald darauf die Braut des K. Philipps, die Kayserliche Prinzessin Anna von Oesterreich, nach den Niederlanden kam †), um von da weiter nach Spanien abzugehen; so wurden, ihr zu Ehren, einige, die des Glaubens wegen zu Herzogenbusch gefangen saßen, in Freyheit gesetzt. Die Königliche Braut, welcher, auf ihrer Durchreise, die Niederländische Stände ihre Aufwartung machten, und sie ansehnlich beschenkten, gieng hernach zu (m. Sept. a. c.) Vlissingen unter Seegel nach Spanien, und der Prinz von Oranien hatte seinem Befehlshaber zur See, dem Johann Basius, die ernstlichsten Befehle gegeben, daß seine Schiffe der Flotte, worauf

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 436. f.

worauf die Königliche Braut sich befand, nichts in Weg legen, oder ihr das geringste Ungemach zufügen sollten; mithin sie auch glücklich, nach einer achttägigen Fahrt, in Spanien anlangte. — 1570

Diese Vermählung der Kayserlichen Prinzessin mit dem K. Philipp von Spanien war indessen den Sachen des Prinzens von Oranien und der Niederländer in Teutschland sehr nachtheilig. Es suchten nemlich um diese Zeit verschiedne aus den Niederlanden geflüchtete Edelleute, worunter die Grafen von Kuilenburg und von Berg die vornehmsten waren, auf dem damaligen Reichstage zu Speyer, um den Schuz des Kaysers und des Reichs an, und übergaben zu dem Ende eine Supplikation, welcher sie eine weitläuftige Apologie beyfügten, worin sie ihr Betragen rechtfertigten, und zugleich den wahren Ursprung und die Ursachen der in den Niederlanden entstandenen Unruhen erzählten, welche beide Stücke damals zusammen gedruckt wurden *). Die Protestantischen

*) Ich besitze diese izo höchst seltene *Piece* in meiner Bibliothek, und sie hat den Titel: *Libellus supplex* IMPERATORIAE MAIESTATI, caeterisque *Sacri Imperii Electoribus*, *Principibus* atque *Ordinibus*, nomine *Belgarum* ex *inferiori Germania*, *Evangelicae Religionis* causa per *Albani Ducis* tyrannidem *eiectorum*, in *Comitiis Spirensibus* exhibitus. *Anno MDLXX.*, in Octav, ohne Anzeige des Druckortes. Auf dem Titelblate aber stehet in einem Schilde der zweyköpfige Kayserliche und Reichs-Adler mit einer darüber liegenden Krone, und die ganze Schrift ist $7\frac{1}{2}$ Bogen stark, und enthält 56. Blätter, die nur auf einer Seite paginirt sind. Zuerst stehet die eigentliche Supplikation, oder, wie sie hier genannt wird, *Praefatio*, welche von Blat a. a. — Blat 12. a. gehet.

 Auf

J. Chr. 1570

schen Churfürsten, Fürsten und Stände baten auch den Kayser, sich der bedrängten Niederländer, als Mitglieder des H. R., anzunehmen, und bey dem König von Spanien eine Vorstellung und Fürsprache zu thun, um die Aufhebung der Glaubensverfolgungen zu bewürken. Allein die, auf dem Reichstage anwesenden, Bevollmächtigten des Herzogs von Alba stellten dagegen vor, daß es dem König von Spanien freystünde, seine widerspänstige und aufrührische Unterthanen zu bestrafen, und sie wußten es auch dadurch dahin zu bringen, daß kein Entschluß gefaßt wurde. Vermuthlich hielt auch den Kayser, der im verwichenen Jahr seinen Bruder vergebens nach Spanien geschickt hatte, um den Prinzen von Oranien mit dem König auszusöhnen, die neue Heirath mit seiner Prinzessin ab, bey dem K. Philipp ein Gesuch, welches demselben, wie er wohl wußte, nicht anders, als sehr unangenehm seyn konnte, anbringen zu lassen, und erkaltete seinen Eifer, eine ungewisse Versöhnung befördern zu helfen.

Mittlerweil da der Prinz von Oranien, zu Speyer, einen Vergleich, zwischen dem König Philipp und den Niederlanden, zu suchen schien, mach-

Auf Blat 12. *b.* aber, stehet folgender neuer Titel: *Apologeticon*, et *vera Rerum* in *Belgico-Germania* nuper *gestarum narratio*, ex qua dilucidè perspicitur, *quibus* omnis *tumultuum* et *calamitatum origo* et *causa ferri accepta* debeat. Et simul *Calumniae*, quibus *Ecclesias Belgicas* gravant *adversarii* perspicue diluuntur. *Psal. XLIII. Iudica me Deus, et discepta litem meam, à gente non mansueta, à viro doloso et improbo eripe me: Quiam Deus fortitudinis meae.* Hierauf nimmt auf dem Blatte 13. *a.* die *Narratio historica* ihren Anfang, und gehet bis zu Ende, oder bis zum Blatte 56. *b.*

machte er einen Anschlag nach dem andern auf J. Chr. 1570
verschiedene Holländische und andere Städte,
um sich ihrer zu bemächtigen, die ihm jedoch ins-
gesamt fehlschlugen. Von Vlissingen und Enk-
huisen suchte er sich, zu gleicher Zeit, durch Schif-
fe, die auf der Ems, unter dem Hauptmann
Poppo Utkens, und zu Bremen, unter dem von
Sonoi ausgerüstet wurden, Meister zu machen.
Allein der Rath zu Emden ließ das Geschütz
von des Prinzens Schiffen wegnehmen, wo-
rüber die zu dem Zuge nach Vlissingen bestimte
Zeit verstrich; und die Unternehmung auf
Enkhuisen hatte keinen Fortgang, weil Sonoi
die Nachricht bekam, daß die Enkhuiser weder von (m. Maio h. a.)
der einen, noch von der andern Partey eine Be-
satzung einnehmen wollten. Man stellte nun zwar
nachher geheime Unterhandlungen an, um
Enkhuisen, Hoorn und Medenblik auf die
Seite des Prinzens zu ziehen, wozu sich ein re-
formirter Prediger, Richard Klaassohn von
Enkhuisen, und der nachherige Bürgermeister
zu Edam, Johann Klaassohn Sloot, gebrau-
chen liessen, die auch verschiedenen vornehmen Bür-
gern und selbst einigen Rathsgliedern zu Enk-
huisen von den Absichten des Prinzens Nach-
richt gaben; allein es währte noch über ein Jahr,
ehe sich die Städte in Nordholland für den
Prinzen erklärten. Gleiche vergebliche Bemü-
hungen wandte der Prinz von Oranien an, um
Dordrecht, Briel, Delft und Rotterdam zu
Ergreifung seiner Partey zu bewegen. Der bei-
den erstgenanten Städte suchte er sich, durch
Hülfe des Johann Gysbrechtssohn Königs
zu bemächtigen, welcher mit seinem zu Dordrecht
wohnendem Vater und Oheim ein geheimes
Verständniß unterhielt; allein ihr Briefwechsel

 wurde

J. Chr. wurde entdeckt, König ergriffen, und zu Brüssel
1570 verbrannt. Endlich hatte der Prinz auch einen Anschlag auf Deventer gemacht, wo er einige Bürger insgeheim auf seine Seite gezogen hatte, welche ihm die Stadt übergeben sollten, sobald er vor dieselbe rücken würde. Er mußte aber den Zug unterlassen, weil anfangs ein tiefer Schnee, und hernach die angelaufene Wasser den Weg unbrauchbar machten. Und da hernach der Befehlshaber zu Deventer den übrigens sehr geheim gehaltenen Anschlag in Erfahrung brachte; so ließ er einige verdächtige Einwohner gefangen setzen, und zu Tode martern, ohne jedoch hinter das Geheimniß des Anschlages recht zu kommen.

(m. Aug. a. c.) Inzwischen war die Flotte des Prinzens immer zahlreicher geworden, und erhielt grosse Beuten auf der See, welches den Prinzen bewog, eine neue Einrichtung wegen des Seekrieges zu machen. Er ernannte nemlich Gilainen von Fiennes, Herrn von Lumbres, statt des abgesetzten Herrn von Dolhain, zum Obristen und Generalcapitain oder Admiral der Flotte, und wies ihn in seiner Bestallung an, niemanden, als dem Herzog von Alba und seinen Anhängern, Schaden zu thun. Auf jedem Schiffe sollte künftig ein Prediger unterhalten, und ein Drittel von der gemachten Beute ihm, oder seinem Bevollmächtigten, dem Johann Basius, das andere Drittel den Hauptleuten, welche die Schiffe dafür ausrüsten mußten, und das dritte dem Schiffsvolke zugetheilet werden, der Admiral aber sollte ein Zehentel von dem Ganzen bekommen. Diese Freybeuter machten hierauf beträchtliche Beuten, wobey die Kaufleute am meisten litten; allein der, zu Anfang des (1 Nov. a. c.) Wintermonats, aus Nordwesten entstandene gewaltige Sturm setzte die Niederlande in ein noch grösse-

größeres Unglück und Elend, wobey vornehmlich Brabant, Flandern, Holland, Seeland und Utrecht, am meisten aber Friesland, und Ostfriesland ungemein vieles litten. Die Schiffe von der Flotte des Prinzen, die auf der Ems und dort herum lagen, wurden von diesem heftigen Sturme auch übel zugerichtet, und dadurch verschiedene Unternehmungen, wozu sie bestimmt waren, vernichtet. Dazu kam noch, daß der Graf von Ostfriesland einige Schiffe des Prinzen, unter dem Vorwande, anhalten ließ, daß der H. von Alba bey dem Kayser und dem Reiche über ihn Klage geführet hätte, daß er den Freybeutern des Prinzen einen Aufenthalt gäbe †). Es schickte aber der Prinz oder der von Sonoi den Dietrich Koornhert nach Emden, um die Losgebung der Schiffe zu bewürken, worauf aber selbige keine so scharfe Wache mehr gehalten wurde. Endlich will ich noch zum Beschlusse dieser bisher erzählten Niederländischen Begebenheiten anführen, daß gegen Ende des Jahrs ein allgemeines Gerüchte von der Zurückkunft des Cardinals von Granvella in den Niederlanden herumgieng, also daß auch deswegen Viglius von Zuichem nach Spanien schrieb, und meldete, daß es durch verschiedene Briefe bestätiget würde. Allein dasselbe verschwand in kurzer Zeit, und vielleicht war es auch blos deswegen ausgestreuet worden, um zu sehen, ob dem Volke eine solche Veränderung gefallen würde [r]). Die Folgen

J. Chr. 1570

(m. Dec. 1570.)

Ji 3

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 366.

r) *Schardii* Epitome ad aa. 1567-1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 63. a. & b. 64. a. & b. 65. b. 70. b. — 72. a. 75. a. — 89. b. *passim*, 93. 94. a. — 95. b. 98. a. 100. a. & b. 108. b. 111. b. & 112. a. 115. a. — 116. b. *passim*, 124. a. & b. 146. a. & b.

3. Gegen dieser Niederländischen Unruhen, und in 1570 wie weit der Kayser und das Reich sich wieder dar-

& b. & 148. b. *Surius* l. c. ad aa. ee. p. m. 726-732. 734-738. 748-757. *passim*, 760-764. 767. 776. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. 568. sq. & L. XXII. p. 577. sq. & 594. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLI. p. m. 433-445. L. XLIII. p. 505. & 507-523. *passim*. L. XLVI. p. 618-620. & L. XLVII. p. 634. sq. *Lundorpius* l. c., T. I. L. VII. p. m. 793-799. L. VIII. p. 870. sq. 879-881. 882-890. L. IX. p. 1055. sq. & T. II. p. 1-4. & L. X. p. 45. *Schadaeus* l. c., P. II. L. III. §§. 2. 9. 13-17. 23. sq. 34-36. & 38. p. m. 71. 75. 76. sq. 82. sq. & 87-90. L. IV. §§. 10. sq. 13. 18. 22. 24-27. 35. 39. sq. 43. sq. 47. sq. 53. 56. sq. 65. 67. sq. 72. sq. & 82. sq. p. 106. 107. 108. 109. 110. 113. sq. 114-116. 117. 118-121. 124. 125. 129. 130. sq. 133. & 136. sq. L. V. §§. 2. 6. & 15. p. 145. sq. 147. & 153. & L. VI. §§. 55. & 64. p. 196. & 199. Fam. *Strada* de Bello Belgico, Dec. I. L. VI. & VII. p. m. 191-243. *passim*. Nic. *Burgundi* Hist. Belg., L. III. p. m. 273-287. & 492-497. *Bentivoglio* Hist. de la Guerre de Flandre, L. III. p. m. 141-254. Fr. *Haraei* Annal. Ducum Brabant. etc., T. III. p. m. 176-113. *Viglii* a *Zuichem* Epp. polit. & histor. ad Io. *Hopperum*, ep. 4. sq. 22-25. 27. 29. sq. 38. 41. 45. sq. 48. 50. sq. 55. 57. sq. 60. sq. 64. 67-69. 72. sq. 75. 79. 81. sq. 87. 89. sq. 92. 95. 103. 105. 108. 111. sq. 118-120. 122. 135. & 189. *Eiusdem* Comm. de decimo Denario, c. 5. 6. & 11., in *Analect. Belg.*, T. I. P. I. p. 287-295. Hub. *Langueti* Epp. secretior., ep. 31. 33. sq. 35. sq. 38. sq. & 41. p. 65. 71. 74. 76. sq. 83. sq. & 85. *Vita Viglii* a *Zuichem* p. 190. item n. 71. 79. & 110. p. 33. 37. & 52. Eman. van Meteren Niederländ. Hist. L. III. p. m. 55-69. Everardi *Reidani* Annal. Belg., L. I. p. m. 5-8. Hug. *Grotii* Annal. & Hist. de reb. Belg., L. I. & II. p. m. 23-34. Io. *Meursii* Guilielmus Auriacus, L. III-V.

darein gemischet haben, werden wir schon, an gelegenen Orten, nachzuholen wissen. — J. Chr. 1570

Während dem Speyerischen Reichstage, m. Sept. hielten die Landspergischen Bundstände [u]) abermals einen Bundstag zu Landsperg, und man findet, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel sich verlauten lassen: er halte diesen Bund nicht für unbillig, und wäre selbst nicht ungeneigt, sich darein zu begeben [x]). Ingleichen wurde, während dem Reichstage, zu Leipzig der bekannte 23 Sept. Abschied zwischen den Grafen von Mansfeld und ihren Gläubigern, unter Vermittlung des Churfürst Augusts von Sachsen, des Marggraf Joachim Friedrichs von Brandenburg, Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des H. Johann Wilhelms von Sachsen, und des Domkapitels zu Halberstadt, bey damaliger Sedisvakanz, als Lehensherren der Grafen von Mansfeld, geschlossen, wodurch der gröste Theil der Grafschaft unter die noch itzo fortdauernde Sequestration gerieth. Zur Erläuterung dieser Sache muß ich nun anführen, daß des im J. 1475. verstorbenen Stammvaters der neuern Grafen von Mansfeld, Günthers des III., beide Söhne, Graf Albrecht der V. und Graf

Ii 4 Ernst

V. p. m. 85-181. *Pontani* Hist. Geldr., L. XIV. p. m. 895-909.; ingleichen die im IV. Bande der N. T. R. G., S. 281. f., in der Note t), angeführte Apologie des Prinzens von Oranien. Cf. (Wagenaars) allgem. Gesch. der verein. Niederlande, T. III. L. XXIII. §. 2-23. p. 108-147. und Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 20. p. 153-160. & P. VIII. n. 30. p. 233-240.

y) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 118. f.

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 15. p. 593. und die Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 102. sq.

J. Chr. Ernst der I., sich in die Vorder- und Hinter-
1570 Ortische Linien vertheilet haben. Des Leztern beide Söhne, Gebhard der VII. und Albrecht der VII. theilten sich wiederum in die Mittel-Ortische und Hinter-Ortische Zweige, von denen jener mit Graf Heinrich dem II. im J. 1602. und dieser mit dem Grafen Christian Friedrich zu Hedersleben im J. 1666. verdorreten. Graf Albrecht der V., Stifter der Vorder-Ortischen Linie hatte zwar drey Söhne, von denen aber Günther der IV. und Hoyer der VI. unbeerbt starben, der dritte aber, nemlich Graf Ernst der II., eine desto zahlreichere Nachkommenschaft hinterließ, indem er mit seinen beiden Gemahlinnen zwey und zwanzig Kinder erzeugte, unter denen eilf Söhne waren. Von diesen waren drey in geistlichen Stand getreten, und zwey in der Kindheit gestorben, die übrigen Sechse aber stifteten sechs neue Linien, nemlich Philipp der II. zu Bornstedt, Johann Georg der I. zu Eißleben, Peter Ernst der I. zu Friedeburg, Johann Albrecht zu Arnstein, Johann Hoyer der II. zu Artern und Johann Ernst der I. zu Heldrungen. Der älteste von diesen sechs Brüdern, Graf Philipp der II. zu Bornstedt war bereits im J. 1546. gestorben, und hatte zwey Söhne hinterlassen, nemlich den Grafen Hugo, der dem Vater im J. 1558. im Tode folgte, und Bruno den II., den Stifter der nunmehro noch allein übrigen Fürstlichen Linie des uralten Mansfeldischen Hauses.

Diese leztbenannte sechs Grafen zu Mansfeld von der Vorder-Ortischen Linie, Johann Georg, Peter Ernst, Johann Albrecht, Johann Hoyer, Johann Ernst, und ihr Vetter Bruno, besassen nun drey Fünftel von

der

der Grafschaft; da hingegen die Grafen von der J. Chr. Mittel- und Hinter-Ortischen Linie nur zwey 1572. Fünftel inne hatten. Jene waren, durch grosse in Kriegsläuften und auf die Bergwerke verwandte Kosten, durch verschiedene unter sich gehabte Uneinigkeiten und andere widrige Schicksale, in eine schwere und richtig eingestandene Schuldenlast von zwey Millionen, vier Tonnen Goldes und 65695. Meißnischen Gulden, 6. Groschen und 5. Pfenningen *) gerathen, und dergestalt darin versunken, daß sie keine zulängliche Mittel fanden, die davon sich jährlich auf 123285. Gulden belaufende Zinsen, zu fünf vom hundert, abzutragen, oder sich sonst aus ihren Schulden zu retten. Dann weder die jährlichen Nutzungen aus der Grafschaft und den Lehengütern, die sie von Chur-Sachsen, dem Erzstifte Magdeburg, dem H. Johann Wilhelm von Sachsen und dem Hochstifte Halberstadt, hatten, noch der Verkauf derselben reichten zu Bezahlung der Gläubigern noch lange nicht zu. Es waren daher die Grafen, schon vor einigen Jahren, vor eine Kayserliche Commission, welche dem Churfürsten Joachim dem II. von Brandenburg, dem ErzB. Sigmund zu Magdeburg, dem H. Johann Friedrich dem Mittlern zu Sachsen, und dem H. Heinrich dem jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel aufgetragen war, vorbeschieden worden, um Vorschläge zu thun, wie sie ihre Gläubiger befriedigen können und wollten. Diesen schlugen nun die Grafen vor, daß sie 100000. Gulden zur Abführung der Zinsen

*) Diese Summe giebt Köhler, l. in *sq. Nota* a) cit., an; allein aus Zusammenrechnung der nachher in den fünf Classen der Gläubiger specificirten Schuldposten kommen nur 2,066916. Gulden heraus.

J. Chr. 1570 Zinsen von der Hauptsumme, bis man das Berg-
werk gefreyet hätte, aufbringen wollten, die
Gläubiger aber mit ihren Forderungen der
Hauptsummen sich noch sieben Jahre lang ge-
dulden sollten; allein diese wollten damit nicht
zufrieden seyn. Deswegen erboten sich die Gra-
fen, daß sie jährlich 80000. Gulden von den
Nutzungen der Bergwerke und Aemter, zu
Bezahlung der Hauptsummen ihrer Gläubiger,
versichern wollten. Weil aber, bey der angestellten
Untersuchung, sich wenige unverpfändete und
unveräusserte Nutzungen funden, wovon die ge-
dachten 80000. Gulden als ein Ueberschuß hät-
ten erhoben werden können, und auch die Gläubi-
ger, welche, mit Bewilligung der Lehensher-
ren, in den Besitz der Aemter gekommen, sich an-
dern gemeinen Creditoren und Bürgen, die nur
blosse Handschriften hatten, nicht vergleichen
lassen wollten; so ward auch dieser Vorschlag ver-
worfen. Es verfielen also die Grafen auf eine
Cession ihrer Güter, und übergaben die darüber
ausgestellte und besiegelte Cessionsscheine dem
Churfürsten von Sachsen, dem Administrator
zu Magdeburg und dem Domkapitel zu Hal-
berstadt. Da aber diese Cession mit etlichen Vor-
behalten und Auszügen verklausulirt war; so wur-
de sie von den Gläubigern und Bürgen alsbald
angefochten, und blieb hernach auf sich selbst er-
sitzen, wie dann auch die Grafen solche hinterzo-
gen, und nunmehro auf eine Sequestration, oder,
wie sie es nannten, vertraute Heimstellung an-
trugen.

Nun lief zwar dieses dem, im J. 1520., un-
ter den damaligen Grafen von Mansfeld, Gün-
ther, Ernst, (dem Vater und respective Groß-
vater der vorbenannten Grafen von Mansfeld

von

von der Vorder-Ortischen Linie,) Hoyer, J. Chr. Gebhard und Albrecht errichtetem und beschwornem Erbvertrage †) zuwider, den ein jeder von ihren Söhnen und Nachkommen, sobald er zu 16. Jahren gekommen, beschwören mußte. Dann vermöge desselben sollte keiner von ihnen und ihren Nachkommen seinen Antheil am Schlosse und Thal Mansfeld und ihren Zubehörungen, ingleichen an den Städten Eißleben und Heckstedt, wie auch an den Bergwerken, vergeben, verkaufen, versetzen, oder in andere Wege, wie solches Namen haben möge, abhanden bringen. Sondern, wenn einer von ihnen in Verfall geriethe, daß er seinen Antheil nicht erhalten könnte, so sollte er denselben seinen übrigen Brüdern oder Vettern, Grafen zu Mansfeld, für 12000. Gulden, ungeachtet solcher mehr wehrt wäre, zur Verpfändung anbieten. Und wofern auch etwa ein Graf zu Mansfeld aus Noth gedrungen würde, etliche seiner Güter, ausser der Stadt Eißleben, Mansfeld und Heckstedt, samt dazu gehörigen Bergwerken und Nutzungen, zu verkaufen; so sollte er solches den nächstgesippten Erben, und wenn er mit denselben, wegen des Kaufgeldes, nicht einig werden könnte, den andern Grafen, die in der folgenden Sippzahl am nächsten sind, anbieten. Falls aber auch diese es nicht behalten wollten; so sollte erst hernach ein solches Gut an einen andern Grafen oder Edelmann verkauft werden können, doch daß die Lehenschaft bey der Herrschaft Mansfeld bliebe. Allein man nahm auf diesen beschwornen Erbvertrag damals keine Rücksicht, sondern weil die vorbenannten Lehensherren

1570

†) Er stehet in Lünigs R. A., T. XI. n. 85. p. 120. 125. und bey dem *Du Mont*, T. IV. P. I. n. 144. p. 324-327.

... der verschuldeten Grafen von ... beständigen Klagen und des viel ... fens der Gläubiger endlich über ... worden, und auch die Mansfeldischen ... macht, woran die Gläubiger und Bürgen ... wohl zu machen hoffen konnten, mittlerweil, ... mancherley Art, verpfändet, versteuret und veräussert worden, also daß man in die Länge weder unverpfändete und unveräusserte Nutzungen befinden mögen; so liessen endlich dieselben, von Amts- und Obrigkeits-wegen, eine Inquisition in der Grafschaft Mansfeld anstellen, und Erkundigung einziehen, was für unverpfändete Nutzungen noch vorhanden wären, welche den Gläubigern zum Besten erübriget, und dieselben davon, so weit sie zureichten, bezahlet werden möchten.

Bey dieser angestellten Untersuchung befand man nun, daß der gröste Theil der Gläubiger und Bürgen, besonders die, welche nur persönliche Obligationen und Handschriften hatten, entweder gar nicht, oder doch sehr langsam würden bezahlet werden können. Weil man aber auch dabey wahrnahm, daß, je länger man diesem Wesen also nachsähe, desto mehr die Gläubiger und Bürgen dißfalls vernachtheilet werden, und endlich, zu ihrer Befriedigung, gar keine, oder doch schlechte Hoffnung übrig bleiben möchte; so setzten der Churfürst von Sachsen, der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, der H. Johann Wilhelm von Sachsen und bey damaliger Sedisvacanz das Domkapitel zu Halberstadt, als Lehensherren, eine Tagefahrt, zwischen den vorbenannten Grafen von Mansfeld von der Vorder-Ortischen Linie und ihren Gläubigern, nach Leipzig an, auf welcher dann beide Theile

genug-

genugsam gehöret, und endlich zwischen ihnen, durch Selbe Vermittlung der erstbesagten Lehensherren, fol- 1570 gendes verhandelt, verglichen und verabschiedet worden. Gleich anfangs setzte man fünf Classen von Gläubigern in diesem Abschiede feste: 1) diejenigen, welche Verschreibungen auf die Städte Eißleben, Heckstedt, Mansfeld, Artern, Gerbstedt und Laimbach hatten, wovon die Summe sich auf 108789. Gulden, ausser den rückständigen Zinsen, bis auf Michaelis 1569., belief. 2) Gaben sich einige Creditoren an, welche auf die gräflichen Aemter, Vorwerke und Güter Geld geliehen hatten, und mit und ohne Consens der Lehensherren versichert waren, deren etliche solche Aemter rc. innehatten, andere aber ohne Besitz die Vergünstigung und Verpfändung der Lehensherren darauf erlanget, und noch andere wiederkäufliche oder unnamhafte privilegirte Summen, mit und ohne Gunst, darauf verschreiben lassen, deren Forderungen sich auf 650654. Gulden beliefen; hiernächst auch etliche, als die Händler, auf das Bergwerk versichert waren, die solches in ihren Händen hatten, etliche andere Gläubiger und Bürgen aber eine Concession, allein zum Unterpfande und Schadlosversicherung, ausgebracht hatten, deren Forderungen sich ebenfalls auf 649641. Gulden erstreckten, die allein bey den Händlern stunden. Die 3)te Classe der Gläubiger bestund aus solchen, die ihr Capital auf verbürgte Versicherung hergeliehen, und ausser den Retardatzinsen, bis Michaelis 1569., 257832. Gulden ausmachten. 4) Waren auch Gläubiger da, welche ihre Hauptsummen wiederkäuflich und auf blosse Handschriften und Siegel der Grafen, ohne einige Verpfändung oder Bürgschaft, hergegeben hatten,

die

J. Chr. die ungefähr 100000. Gulden, ohne die rück-
1570 ständigen Zinsen bis Michaelis 1569. betrugen.
Und endlich 5) funden sich auch noch Creditoren an, welche den Grafen nicht insgemein, sondern diesem oder jenem Grafen besonders Geld vorgestrecket hatten, welches sich ungefähr auf 300000. Gulden belief.

Wegen der Gläubiger in der ersten Classe wurde nun verabschiedet, daß denselben von den Steuren der gedachten Städte und der Herrschaft Unterthanen, auf gebührliche Abtheilung und proportionirlich, die mahnhaftigen Summen abbezahlet, von den unmahnhaftigen aber die verschriebenen Zinsen gereicht, und solche Steuren, zu ihrer selbst Erledigung, gebraucht werden sollten. Die versessene Retardatzinsen sollten bis auf etliche wenige, besonders verzeichnete, gänzlich wegfallen, und weil es unmöglich wäre, Capital und Zinsen sogleich zu bezahlen; so sollten die Currentzinsen, nemlich Fünf vom Hundert, bey einem jeden, bis zu Abbezahlung seines Capitals, eingestellet, aber hernach auch bezahlet, und mit Ablegung einiger Hauptsummen, auch der ersten Zinsrechnung, auf die Leipziger Neu-Jahrs-Messe 1571. der Anfang gemacht werden. Damit auch dißfalls keine Unrichtigkeit oder Ungleichheit vorfallen möchte; so sollten die Lehensherren gewisse verbürgte und beeidigte Personen, auf Kosten der gemeinen Herrschaft, verordnen, welche die den Grafen zugehörige Steuren *), in eines jeden Aemtern, einheben, und den Seque-

*) Darüber hatten die Grafen von Mansfeld mit dem Churfürsten von Sachsen den 1. September 1570 zu Dresden einen Vergleich getroffen, und hernach darüber den 6. Nov. a. e. einen Revers ausgestellt. Beide

Sequestratoren zu Eißleben überliefern, welche 3. Ch.
dann davon an die Creditoren, nach ihrer Classi- 1570
fikation, die Capitalien nach und nach abbezahlen,
und darüber, so oft es verlangt würde, den Lehens-
herren gebührende Rechnung ablegen sollten, auf
welche Art es auch zu Oldisleben, als dem vom
H. Johann Wilhelm zu Sachsen abhangenden
Lehen, gehalten werden sollte. Uebrigens sollten
diese Steuereinnehmer den Grafen gar nicht,
sondern allein den Ober-Lehensherren ver-
pflichtet seyn, und kein Bürger oder Einweh-
mer der Städte, bey ernstlicher Strafe, keinem
Grafen etwas von der Steuer geben oder folgen
lassen. Zu richtiger und beständiger Vollziehung
aber dieses und der folgenden Artickel sollten die
Oberlehensherren besondere Sequestratoren
oder Oberaufseher verordnen, und ihnen ihre be-
sondere Instrucktionen geben. Wenn nun dieses
alles so ins Werk gerichtet worden; so sollten die
Städte, und ihre Einwohner und Unterthanen,
ihrer Schulden halber, hinfüro weiter nicht mit
irgends einem Arreste, Repressalien und Aufhal-
tung ihrer Güter, Personen oder deren Diener
beschweret, sondern vor Gewalt gegen jeder-
mann geschützet werden.

Bey den verschiedenen Arten der Gläubi-
ger in der zweiten Classe mußten nothwendig auch
verschiedene Dispositionen gemacht werden.
Diejenigen nemlich, welche die Aemter, Vor-
werke und Güter, durch rechtliche Hülfe und
Im-

Beide stehen in Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1873-
1875. n. 1. sq. und in der Chur-Sächs. gründl.
Beantwortung des Unumstößl. Vormundschafts-
Rechtes der verwittw. Fürstin von Mannsfeldt rc.
in den Beylagen, n. 208. & 253. p. 136. sq. &
182. sq.

J. Chr. 1570 Immission, in Besitz bekommen, sollten bey demselben, ohne alle weitere Untersuchung, gelassen werden, indem die gerichtliche Taxation solchergestalt pflege angestellet zu werden, daß über selbige nichts übrig bleibe, was andern Gläubigern zu Gute kommen könnte. Hingegen die andern Besitzer der Aemter und Güter, welche auf selbige ihr Geld mit Consens der Lehensherren geliehen, sollten zwar dessen wieder habhaft werden. Weil aber andere Gläubiger und Bürgen sich beschweret hätten, daß etliche solche Besitzer einen ganz übermässigen Gewinst, zu ihrem Vortheile, dabey gemacht, und neben der Verzinsung grosse Unterhaltung, Gnadengeld und Bestallung erlanget haben sollen; so sollte ein jeder solcher Amtsbesitzer oder Inhaber anderer Güter seine Pfandsumme, nebst fünf Gulden Zins auf jedes Hundert jährlich, auf vorgängige rechtmässige Liquidation, an dem verpfändetem Amte, Vorwerke oder Gute, vor andern, die nicht ältere oder bessere Verpfändungen haben, bekommen. Hiernächst wollten die Ober-Lehensherren, ein jeder in seinem Lehen, alle und jede, durch Hülfe oder Immission, noch nicht gewürdigte Aemter, Vorwerke und Güter, in einen landüblichen und gleichmässigen Anschlag, durch unverdächtige Commissarien, bringen lassen. Würde nun, nach solcher Taxation, der Besitzer des Amtes oder Gutes, dasselbe wiederkäuflich an sich bringen, und die Uebermaaß seines Pfandschillings herausgeben, oder andere auf ihn folgende Creditoren, so weit sich die Uebermaaß erstrecket, in den Besitz mit einnehmen wollen; so solle ihm das eine oder das andere frey stehen. Hätte er aber dessen ein Bedenken, so sollte den Gläubigern, die nach dem Besitzer die Erstigkeit erlangt haben, gestattet

tet seyn, diesem das seinige heraus zu geben. J. Chr.
Falls sie aber dazu unvermögend wären; so sollte 1570
ein jeder Lehensherr, in seinem Lehenstücke,
dem Besitzer einen Schösser zuordnen, welchen
er auch bey Verlust seiner an dem verpfändeten Stü-
cke habenden Gerechtigkeit zu leiden, schuldig seyn
solle, der nebst ihm die Einkünfte einnehmen,
verrechnen, und was über die jährliche Zinsen
des Besitzers übrig bliebe, dem Lehensherren
oder dem dazu Verordnetem zustellen solle, wel-
cher es dann, zu Bezahlung der Gläubiger, nach
Erkenntniß der Sequestratoren, und nach ei-
nes jeden erlangten Erstigkeit, zu vertheilen
wissen würde.

Wenn auch etwa darüber Irrungen entste-
hen sollten, daß einer ein Amt oder Gut ohne
Gunst inne, der andere aber sich mit Gunst
versehen hätte; ingleichen da etwa mehrern Gläu-
bigern ein Stück Gutes unterschiedlich verpfän-
det, oder ein oder mehr Stücke, nach erlangter
eines oder des andern Gunst, *in fraudem Credito-
rum* veräussert wären; oder auch wegen des Con-
senses der Lehensherren und der Erstigkeit hal-
ber; so sollten solche Streitigkeiten, durch die ver-
ordneten Oberaufseher oder Sequestratoren,
gütlich verhört, abgehandelt, und wenn es nö-
thig, an den Lehensherrn berichtet werden. Wür-
de aber die Güte bey den Parteyen nicht statt fin-
den; so sollten jene sie summarisch in Rechten
verfahren lassen, und hernach die Ackten, wenn
die Sachen *propter continentiam caussae* etc. un-
theilbar, den Lehensherren insgesamt, oder
denjenigen besonders, dem es Obrigkeits hal-
ber gebührte, einschicken, welcher hernach *summa-
riam caussae cognitionem* vor die Hand nehmen solle.
Auf gleiche Art sollte es auch gehalten werden,

J. Chr. 1579 wenn die hypothekarischen Gläubiger wider die Amtsbesitzer, wegen empfangener übermässigen Nutzung ihres Unterpfandes, zu Erminderung des Hauptgutes, und *ad Extenuationem Sortis*, oder auch daß sie unbilliges Gnaden- und Wucher-Geld auf die Grafen und ihre Aemter geschlagen, und *de mala Caussa Debitorum*, sich beklagen würden. Diese *Creditores hypothecarii* hätten übrigens den mehrern Theil ihrer Zinsen, Schäden, Unkosten, Zehrung, Botenlohn, Leuterkosten, die sie nicht alsogleich unverursacht, neben den Hauptsummen, zahlen müssen, fallen lassen; die Hauptsummen aber sollten einem jeden, nach Gelegenheit seiner erlangten Erstigkeit, und vorgängiger genugsamen Liquidation, *pro rata* und proportionirlich, von der Uebermasse bezahlet, oder bis zu deren Abführung verzinset werden. Die Händeler, als Innhaber der den Grafen zuständigen drey Fünftel Bergwerke, wären zwar zu dieser Handlung nicht beschieden worden, und würden billig bey ihren Contracten und Consensen gelassen; wie man dann auch dißmal zu einiger Gewißheit nicht kommen können, wie viel das Bergwerk über den Verlag und ihre Ablauf, auch andere Gebühren, an Rentgulden und sonst jährlich tragen möchte. Allein der Churfürst von Sachsen würde durch die Oberaufseher und Sequestratoren die Verordnung thun, daß alle Uebermaasse am Bergwerke, welche, nach der Grafen Bericht, sich ungefähr auf 40000. Gulden belaufen solle, fleissig zusammen gehalten und zu Befriedigung der Gläubiger angewandt werden sollte. Und die etwa zwischen den Händlern und Gläubigern oder diesen letztern selbst sich ereignende Irrungen wollte der Churfürst entweder durch gütliche

Hand-

Handlung, oder, iñ deren Entstehung, durch schleunige rechtliche Weisung abthun. | 3. Chr. 1570

Wegen der Gläubiger der dritten Klasse, nemlich derjenigen die ihre Capitalien auf Bürgschaften geliehen, wurde von den Grafen vorgeschlagen, daß ihnen von dem Ueberschusse der Bergwerksnutzungen jährlich 25000. Gulden bezahlet, und den Retardat- und Current-Zinsen eine gewisse Maaß gegeben werden sollte. Allein der meiste Theil dieser Gläubiger wollte lieber bey seinen Bürgen bleiben, und weil man auch noch nicht zu einer richtigen Gewißheit wegen der Uebermaasse von den Bergwerken kommen können; so wurde beliebt, daß solcher Ueberschuß aus den Bergwerken und Aemtern fleissig zusammen gehalten, und blos zu Bezahlung solcher Gläubiger, nach eines jeden Recht, gebraucht, auch darüber alle Jahr richtige Rechnung, wozu die Grafen und Creditoren jemanden verordnen könnten, gehalten werden sollte. Doch wurde hiebey den Gläubigern alles Schänden und Schmähen der Bürgen, bey ernstlicher Strafe, verboten; den Bürgen aber, den Grafen selbst und allen Interessenten sollte frey stehen, wider die wucherlichen Gläubiger alle in Rechten zugelassene Mittel zu gebrauchen, worüber dann ganz summarisch verfahren, erkannt und exequirt werden, auch was wider solche Wucherer erhalten würde, den Klägern zu gute kommen sollte; wie dann auch der hohen Obrigkeit vorbehalten bliebe, wider solche Wucherer die in der Policey- und Reichs-Ordnung gesetzte Strafen zu verhängen.

Bey der vierten Klasse der Creditoren, die nemlich ihre Capitalien, ohne Verpfändung und Bürgschaft, auf blosse Handschriften der Grafen

J. Chr. 1570

oder ihrer Vorfahren, theils wiederkäuflich, theils mahnhaftig zu fordern hätten, hielten die Grafen um Nachlassung der Retardatzinsen an, und schlugen zugleich vor, daß ihnen jährlich 5000. Gulden von den Bergwerksnutzungen, bis die Bergwerke loslauflich würden, welches, nach ihrer Anzeige auf Ostern 1572. geschehen möchte, zu Verzinsung ihrer Hauptsummen gegeben werden möchten, worauf sie nach Bezahlung der auf die Bergwerke verwiesenen Gläubiger, auf selbige angewiesen werden könnten. Weil man aber wegen der Bergwerksnutzungen noch in Ungewißheit stund, und es unmöglich war, Zinsen zu geben; so wurde dieser Vorschlag der Grafen verworfen, und es bey der Verordnung der Ober-Lehensherren gelassen. Endlich in Ansehung der Gläubiger der fünften Klasse, oder der privat Schulden der Grafen baten diese ebenfalls um Nachlassung der rückständigen und laufenden Zinsen, wogegen Sie den Vorschlag thaten, daß jenen Creditoren jährlich auf ihre Forderungen 10000. Gulden von dem Ueberschusse aus den Bergwerken abbezahlet werden möchten. Allein da dieses auf weiterer Erkundigung und Gewißheit der Einkünfte und des Ueberschusses von den Bergwerken beruhete; so wurde es auch bis dahin eingestellt. Doch wurden diesen Creditoren alle und jede Retardatzinsen, Schaden, Zehrung, Botenlohn und Leuterkosten, welche sie, ohne ihre Verursachung, alsogleich neben der Hauptsumme hatten bezahlen müssen, abgehandelt. Ueberhaupt aber wurde noch, in Ansehung aller Gläubiger, bevorwortet, daß die von ihnen geschehene Liquidationen, auf eines jeden blosses Angeben, zwar verzeichnet, solche aber nicht anders,

als

als auf künftige klare Bescheinigung und glaubwürdige Belegung mit gebührenden Quittungen, Originalien und Urkunden, auch eines jeden Rechten ohne Schaden, angenommen worden seyen.

J. Chr. 1570

Damit nun alles vorstehende desto gewisser und fester gehalten werden möchte, so bewilligten die Grafen ausdrücklich, daß sie nunmehro, von dem Datum dieses Abschiedes an, die Abnutzung aller ihrer Aemter, Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Hölzer, Steuren, Bergwerke, und was dazu allenthalben gehörig, nichts davon ausgeschlossen, in die Hände ihrer obgedachten Lehensherren stellen, und sich deren Verwaltung, Regierung, Jurisdiction, Zwang, Bothmässigkeit, und alles andern, so dem anhängig, ohne die Wohnungen, die sie itzo, (in Mansfeld, Eißleben, Friedeburg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt,) inne hätten, und worein andere nicht immittirt wären, auch den nächsten an den Häusern gelegenen Gärten, bis zu endlicher Befriedigung ihrer Creditoren, gänzlich äussern und enthalten sollten und wollten, worüber dann auch die Grafen einen besondern Revers †) ausstellten, und sich wegen der Leibgedinge ihrer Gemahlinnen besonders erklärten. Weil indessen die wilde Fischerey und Jagd, vermöge der Erbverträge, den sämmtlichen Grafen von Mansfeld insgemein zustehen solle, so ließ man geschehen, daß sie sich derselben, in so fern sie nicht in den Aemtern als eine Erbnutzung angeschlagen, und andern eingethan worden, gebrauchen möchten; doch, daß sie unter diesem Scheine die andern angewiesenen Leute nicht beschwerten, noch jemanden in seinem Rechte stör-

 ten,

†) Er stehet in Lünigs R. A., T. XI. n. 89. p. 141.

J. Chr. ten, oder diesem Abschiede zuwider handelten.
1570 Ob nun also gleich die Lehensherren, auf vielfältiges und fleissiges Anhalten der Mansfeldischen Gläubiger und Bürgen, die Grafen mit Ernst dahin angehalten, sich aller Nutzungen der ganzen Grafschaft zu entschlagen, solches auch zu einiger Erleichterung der hohen Beschwerden erst erwähnter Gläubiger und Bürgen angesehen war; so zogen doch dabey die Lehensherren in Erwägung, daß der gedachten Grafen, mit ihren jungen Herrlin und Fräulin, eine ziemliche Anzahl sey, ferner die Grafen den Lehensherren und ihren Vorfahren viele stattliche Dienste geleistet, und sogar die Leibgedinge ihrer Gemahlinnen den Gläubigern zu Gute gehen lassen. Deswegen und da es wegen des erblichen Herkommens der Grafen, ihrer Gemahlinnen und der guten Anzahl ihrer jungen Herrlin und Fräulin nicht billig, und den Lehensherren selbst nicht rühmlich seyn würde, daß die gedachten Grafen, ihre Gemahlinnen und Kinder in unerträglichen Armuth und Elende leben sollten, auch ohnehin, diese Verordnung oder Abschied einzugehen, und demselben zu geleben, den Grafen schwer und fast unmöglich seyn würde; so hielten die Lehensherren, aus den angeführten Ursachen und Umständen, nicht für unziemlich, den Grafen, ihren Gemahlinnen und Kindern, von Amts und Obrigkeit wegen, ziemliche Alimenten zu verordnen. Auf was für eine Art solches, zwey Jahre hernach, in dem Erfurtischen Abschiede geschehen sey, werden wir zu seiner Zeit vernehmen.

Indessen sollten, vermöge des itzigen Leipziger Abschiedes, alle Unterthanen der Grafschaft Mansfeld, bey ihren Pflichten, verbunden

den seyn, sich an der gänzlichen Erfüllung dieser J. Chr.
Verordnung, durch der Grafen Gebot und Ver- 1570
bot, nichts irren zu lassen, wie dann die Grafen
sie ihrer Pflicht deshalb entliessen, und auch diese
Verordnung, besserer Nachricht halber, durch
Mandate oder sonst, in der Herrschaft Mans-
feld, öffentlich publicirt werden sollte. Dagegen
aber wollten auch die Ober-Lehensherren fo-
dersamst, auf gemeiner Herrschaft leidliche Un-
kosten, die vertrauten Sequestratoren, mit be-
sondern Instructionen und Befehlen, nach
Maaßgab dieses Abschiedes, bestellen, und sie
einer dem andern, innerhalb sechs Wochen, nam-
haft machen, deren ein jeder, in seiner Herren
Lehenstücken, die Regierung führen, die Ge-
richte und Unterthanen aber an dieselben und
die Ober-Lehensherren verwiesen werden soll-
ten. Uebrigens wurde bey dieser ganzen Handlung
ausgenommen das Interesse des Kaysers und
des H. R. an den gebührenden R. Anlagen, als
welche jederzeit von den Unterthanen, die es vor
Alters zu geben pflegten, genommen und an gehöri-
ge Orte entrichtet werden sollten, ingleichen auch ei-
nes jeden Herrn Ritterdienste. Ingleichen be-
hielten sich die Lehensherren vor, die itzige Ver-
ordnung, nach Gelegenheit und Gestalt der Sa-
chen und Umstände, zu moderiren, zu erklären,
zu vermehren, oder auch ganz, oder zum Theil zu
verändern. Hiernächst und wenn sich zwischen
den Grafen und ihren Gläubigern, oder unter
diesen selbst, sammt oder sonders, Irrungen über
die Priorität oder sonst zutrügen, wollten die Le-
hensherren solche, auf die obbeschriebene Art und
Weise, entweder zusammen, oder abgesondert,
nach Gestalt der Sachen, Güter, Personen und
Klagen, durch ihre verordnete Sequestratoren

 und

J. Ch. 1570

und Oberaufseher zur Güte, oder, wenn selbige nicht stattfände, ohne Weitläuftigkeit, zu Rechte summarisch erörtern, und falls es nöthig, selbst darin Erkenntniß ergehen lassen. Endlich, wenn alle Gläubiger gebührlich bezahlt wären, sollten den Grafen ihre Aemter, Güter, Bergwerke und anderes wieder eingeräumet werden, und diese ganze Handlung ihnen an ihren gräflichen Ehren, und sonst keinen Nachtheil gebähren. Nun hatte zwar diese Sequestration der Grafschaft Mansfeld die Absicht gehabt, die Gläubiger, innerhalb einiger Jahre, nach und nach zu befriedigen, damit hernach die Grafen zu ihren sequestrirten Landen wieder unweigerlich gelangen könnten. Es hat aber selbige, so viel den chursächsischen Antheil betrift, (denn in Ansehung des unter magdeburgischer oder churbrandenburgischer Landeshoheit stehenden Antheils, ist die Sequestration im J. 1716 aufgehoben worden,) bis itzo noch nicht ihre Endschaft erreicht, und sind sogar, nachdem die Mittel- und Hinter-Ortischen Grafen von Mansfeld ausgestorben, und ihre unsequestrirt gewesene zwey Fünftel an die Vorder-Ortischen Grafen gefallen, selbige mit in die Sequestration gezogen worden; mithin wir von dieser Sequestrationssache und den damit vorgegangenen Veränderungen, auch noch in der Folge bisweilen einiges werden gedenken müssen a).

Zuletzt

a) Lünigs R. A., T. XI. n. 88. p. 133-141. von Zech Europ. Herold, T. I, p. 625. sq. und Köhlers Münzbelustig., P. XIX. n. 4. p. 25-32. Cf. Cass. *Thucelli* des H. R. R. Staats-Acta vom XVIII. Secuło, T. II. c. 10. p. 329. sqq. *passim.*

Zuletzt ist noch bey dem J. 1570. des zu Stettin, unter Vermittlung des Kaysers und des Churfürstens von Sachsen, wie auch der Könige von Frankreich und Polen, zwischen Dännemark, Schweden und der Stadt Lübeck geschlossenen Friedens zu gedenken, in soweit selbiger einen Einfluß und Zusammenhang mit den Teutschen Reichsangelegenheiten hat. Daß bereits Kayser Ferdinand der I., und hernach auch unser Kayser Maximilian der II., sich zu verschiedenen malen bemühet haben, den Frieden zwischen den beiden obgedachten Königen und der Stadt Lübeck wieder herzustellen, und daß deswegen auf dem R. Tage zu Augspurg und dem allgemeinen Kreistage zu Erfurt gehandelt und berathschlaget, auch dieserhalb Zusammenkünfte zu Rostock angestellet, und nach Stralsund ausgeschrieben worden, alle Versuche aber bisher fruchtlos abgelaufen, habe ich bereits in einigen vorhergehenden Theilen dieses Werkes bemerkt b). Anfänglich ließ es sich, auch noch in dem gegenwärtigen Jahre, zu Wiederherstellung des Friedens gar nicht an, indem K. Friedrich der II. von Dännemark alle Anstalten machte, den Krieg gegen Schweden auf das nachdrücklichste fortzusetzen; allein der Kayser und die Könige von Frankreich und Polen, wie auch der Churfürst von Sachsen schlugen sich ins Mittel, um endlich einmal die Sache zu einem gütlichen Vertrage zu richten. Diese Bemühung fand auch nunmehro bey dem König von Dännemark um so leichter einen Eingang, weil ihm die Unternehmung seines Bruders, des H. Magnus in Liefland äusserst mißfiel. Daß dieser Fürst sich auf der Insel

1570

b) S. die N. T. R. G. im VI. Bande, S. 124, 126. und 345. und im VII. Bande, S. 358-361.

J. Chr. 1570

sel Oesel und in der Landschaft Wyck festgesetzt habe, ist bereits vorgekommen *). Ueber denselben hatten nun bisher vornemlich sein Bruder, der König von Dännemark, und der Kayser eine Oberherrschaft behauptet; allein er ließ sich nunmehro, durch seinen Hofprediger, Christof Schröpfer, überreden, nach Moskau zu gehen, und daselbst dem Czaar, Ivan Basilowitsch dem II., zu huldigen, der ihn hierauf zum König von Liefland öffentlich ausrufen ließ, wodurch dann das liefländische Eigenthum, welches bisher die wichtigste Hinderniß des Nordischen Friedens gewesen war, allen, die es in Anspruch nahmen, entzogen wurde. Der König von Dännemark war also um so leichter zu bewegen, sich in neue Friedens-Unterhandlungen einzulassen, die im Heumonat zu Stettin ihren Anfang nahmen, und auf welche der Kayser den H. Johann Friedrich von Pommern, den Grafen Joachim von Schlick, Christöfen von Carlowitz und Casparn von Minckwitz, der Churfürst August von Sachsen aber den Grafen Ludewig von Eberstein zu Neugarten, und Erich Vollmarn von Berlepsch schickte.

18. May 1570.

1 Jul.

Anfangs schienen die Friedensunterhandlungen abermals fruchtlos zu werden, weil sie durch einen Zank des K. Sigmund Augusts von Polen, der von seinem Schwager, dem K. Johannes von Schweden, Reval und Wyck verlangte, unterbrochen wurden. Allein die vermittelnden Gesandten siegten endlich über den Eigensinn der kriegführenden Mächte, durch die Erklärung, daß ihre Herren denjenigen mit den Waffen unterstützen würden, welcher am geneigtesten

*) S. im IV. Bande der N. G. A. W., S. 426. ff. und 444.

tessen zum Frieden wäre. Darüber gaben dann 1570 jene noch, und der Friede kam glücklich zu stande, 13 Dec. aus welchem, so weit es den Kayser und das Reich betrift, wegen Liefland und Lübeck, folgendes zu bemerken ist. Der Kayser sollte, als wahrer Oberherr von Liefland, die Ansprüche aller kriegenden Könige auf dieses Land untersuchen, und Macht haben, dasselbe wieder einzulösen, und die Schutzgerechtigkeit darüber den Dänischen Königen zu verleihen. Die Schwedischen Besitzungen in Liefland sollten dem Kayser sogleich eingeräumet, und hierauf von demselben das Stift Reval und Oesel, nebst Padis, Sonnenburg und Habsel, dem Schutze des Königs von Dännemark unterworfen werden, der dagegen den Czaaren und seinen Bruder, Magnus, dahin bewegen sollte, die unternommene Belagerung von Reval so lange aufzuheben, bis der Kayser und die Churfürsten, auf einen gewissen bestimmten Tag, mit Rath und Hülfe der Könige von Dännemark, Schweden und Polen, sich unter einander über eine ansehnliche Gesandtschaft an den Czaaren vergleichen würden, entweder einen Frieden mit ihm zu schliessen, oder mit einhelliger Macht ihn zu bekriegen. Indessen sollte die Krone Schweden die Stadt Reval und das Schloß Wittenstein solange noch im Besitze behalten, bis sie sich mit dem Kayser über ihre auf Liefland verwandte Kriegskosten verglichen haben würde.

Zwischen Schweden und der R. Stadt Lübeck aber wurde der Friede auf folgende Bedingungen geschlossen, daß die Kriegskosten gegen einander kompensirt werden, und die Lübecker hinfüro ihre Privilegien und Freiheiten im Königreiche Schweden, nach Innhalt der könig=

die

n. Chr. G. 1570

die von den Commissarien oder Mediatoren bey diesem Frieden unterschrieben, und von dem König und Reichsrathe in Schweden bestätiget worden, ohne alle Hinderung und Eintrag geniessen sollten. Wegen der alten Forderungen der Stadt Lübeck, die von Schuldverschreibungen der Könige Gustavs, Erichs und Johanns von Schweden, und wegen weggenommener Lübeckischer Schiffe und Waaren herrühreten, versprach der König von Schweden, an die Stadt 75000. Rthlr, innerhalb sieben Jahren, zu bezahlen, damit auf Johannis Baptistä 1574. mit 10000. Rthlrn den Anfang zu machen, mit einer gleichen Summe, bis zu gänzlicher Abtragung der Schuld, von Jahr zu Jahr, fortzufahren, und im letzten oder siebenten Jahre 15000. Rthlr zu entrichten; die Handschriften und Verschreibungen aber der vorgedachten Schwedischen Könige sollten die Lübecker so gleich nach Ratifikation dieses Friedens herausgeben. Zugleichen sollten den Lübeckern die zwey in Pommern mit Arrest belegte Schiffe, nebst dem Geschütze, verabfolget werden, und ihnen die Eintreibung ihrer Schulden von den Unterthanen in Schweden, so wie diesen ein gleiches zu Lübeck verstattet seyn. Ferner die freye Schiffahrt und Handlung der Lübecker auf Narva mit den Russen sollte, bis zu weiterer Verordnung des Kaysers und des Reichs, von Schweden nicht verhindert werden; jedoch, daß die Lübecker sich enthielten, Proviant, Gewehr und Ammunition den Russen zuzuführen. Und wenn künftig neue Streitigkeiten zwischen Schweden und Lübeck entstehen würden; so sollten vier Schiedsleute von jedem Theile erwählet werden, um die streitigen Sachen entweder in der Güte

zu

zu vertragen, oder der Billigkeit nach zu entscheiden. Endlich wurde noch wegen des Streites zwischen Dännemark und Schweden, über die Führung der drey Kronen in ihren Reichswappen, auf die Untersuchung und Entscheidung des Kaysers, der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, des Pfalzgraf Georg Johanns von Veldenz und des H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, von beiden Theilen, compromittirt c).

J. Chr. 1570

Wenige Tage nach dem zu Stettin geschlossenen Frieden reisete der Kayser von Speyer, wo er sich bisher sechs Monate aufgehalten hatte, ab d), und gieng nach Prag zurück. Daselbst stellte Er nun, bald nach Antritt des neuen Jahres, den beiden evangelischen Ständen von Herren und der Ritterschaft in Unter-Oesterreich die ihnen schon vor zwey Jahren versprochene förmliche und schriftliche Assecuration wegen ihrer Religions-

16 Dec.

J. Chr. 1571 14 Jan.

c) *Schardii* Epitome ad a. 1570., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 136. a. et 149. a. – 150. a. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 596. sq. *Lundorp* l. c., T. II. L. X. p. m. 32-36. *Thuanus* l. c., T. II. L. XLVII. p. m. 639-641. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 14. et 66. sq. p. m. 181. et 200-202. *Pontani* Hist. rer. Dan., in vita *Friderici II.* Regis, in *de Westphalen* Scriptor., T. II. p. 1217. sq. Ludew. Holbergs Dän. R. Hist., P. II. p. m. 509-511. Gebhardi Dän. Hist., in der Allgem. Welthist., T. XXXIII. cap. 2. Sect. 7. §. 107. p. 208-210. Lünigs R. A., P. spec. *Cont. II.* 2. Forts., T. X. n. 151. p. 323-336. et T. XIII. p. 1360-1366. n. 24. Balt. Russowens Chron. der Provintz Lyfflandt; (Bart, 1584. 4.) P. II. p. 70-75. *passim.* Cf. Johann Arckenholz Versuch einer pragmat. Hist. von Verträgen und Tractaten eines freyen Staats mit andern Mächten; (Cassel, 1753. 8.) p. 16-20.

d) *Schadaeus* l. c., P. II. L. VI. §. 64. p. m. 199.

3. Chr. gionsfreiheit aus *). Die eigentliche Ursache, wa-
1571 rum es sich mit der Ausstellung dieser förmlichen Assekuration so lange verzögert habe, da doch der Kayser den beiden vorerwähnten Ständen, bereits den 18. August 1568., den Gebrauch der A. C., in ihren Schlössern, Häusern und Gütern auf dem Lande, bewilliget hatte, ist diese, weil solche Bewilligung auf eine Vergleichung einer Agende, die vorhergehen sollen, gerichtet gewesen. Dieses wurde nun Catholischer Seits also erkläret, daß die Stände mit Einführung ihres evangelischen Gottesdienstes auf ihren Schlössern und Gütern so lange warten müßten, bis es mit der Vergleichung über die Agende seine Richtigkeit hätte. Und als daher die evangelischen Stände sich verlauten liessen, daß sie, vermöge der Kayserlichen Concession, entschlossen wären, evangelische Prediger, auch noch vor der geschehenen Vergleichung, anzunehmen; so fanden sie hierin alsbald grossen Widerspruch, und sahen sich genöthiget, den Kayser, in einer demüthigen Bittschrift vom 11. September 1568., um solche Erlaubniß anzuflehen. Es wurde auch hierauf über den Gebrauch der Kayserlichen Bewilligung, bis die Agende verglichen wäre, eine besondere Unterhandlung angestellt, und den Ständen, auf ihr emsiges Anhalten und Bitten, der evangelische Gottesdienst auf ihren Schlössern, Häusern und Gütern, unter gewissen Bedingungen, vom Kayser zugestanden. Dieses war also die erste Verhinderung, wodurch die Assekuration aufgehalten wurde.

Die

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 504-534.

Die meiste Verzögerung aber machte wohl J. Chr. die Vergleichung der Agende an sich selbst. Dann 1571 da derjenige Entwurf einer Kirchen-Agende, welchen Chyträus aufgesetzt hatte, zwar dem Kayser war übergeben, und von ihm gnädig angenommen worden; so wies es sich doch hernach aus, daß besonders wegen der Kirchenceremonien einige Veränderungen geschehen, und deren mehrere, als Chyträus in seinem Entwurfe gesetzt hatte, eingerücket werden müssen *). Dieses alles erforderte nothwendig eine ziemliche Zeit, bis die Agende eine solche Gestalt bekam, daß sie dem Kayser gefiele. Inzwischen war man doch endlich, zu Anfang des J. 1570., mit der Vergleichung zu Stande gekommen, worauf dann das Concept der so lange und sehnlichst gewünschten Kayserlichen Assekuration nicht nur würklich abgefaßt, sondern auch ins reine geschrieben, und zu Prag den 30. May 1570. †) datirt wurde, daß daran weiter nichts, als die eigenhändige Unterschrift des Kaysers und das angehängte Kayserliche Insiegel mangelte. Weil aber der Kayser darüber auf den Reichstag nach Speyer gieng, und daselbst einige Monate verweilte **); so unterblieb die förmliche Ausfertigung bis nach seiner Rückkunft vom Reichstage, da dann eine neue Abschrift des Originals gemacht wurde, in welcher man aber kein Wort änderte, sondern nur das Datum, obbemerkter massen, auf den 14. Jenn

*) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 521 - 529.

†) Unter diesem Datum führt daher *Schadaeus*, l. c., P. II. L. VI. §. 31. p. 186. sq., die Kayserliche Assekuration an.

**) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 175. und 529.

J. Chr. 1571

Jenner 1571. setzte, worauf dasselbe, mit des Kaysers eigenhändiger Unterschrift und seinem anhangenden Innsiegel, den beiden evangelischen Ständen von Herren und der Ritterschaft in Unteröstereich zugestellet wurde, wogegen sie aber dem Kayser wiederum 900000. Rheinische Gulden erlegen mußten.

Vermöge dieser Assecuration verstattete der Kayser, in seinem, seiner Erben und Nachkommen Namen, den erstbesagten beiden Ständen samt und sonders, auch ihren Erben und Nachkommen, samt ihren Pfarren, Kirchen und Schulen, auch allen ihren Unterthanen und Zugehörigen, die freye Uebung der Lehre der A. C. und aller, in der von den Ständen verfertigten und ihm überreichten Agende, enthaltenen Gebräuche und Ceremonien. Diese versicherte Er ihnen auch, aus Kayserlicher und Landesfürstlicher Macht und Gewalt, für sich und alle seine Erben und Nachkommen dergestalt, daß sie sich deswegen, weder bey Ihm, noch seinen Erben und Nachkommen, oder ihren nachgesetzten Obrigkeiten, irgends einiger Ungnade, Gefahr oder anderer Widerwärtigkeit zu befürchten haben, sondern gegen Männiglich, geistlichen und weltlichen Standes, vergewissert seyn und bleiben sollten. Es sollte auch dawider, itzo und künftig, weder aus Kayserlicher, noch Landesfürstlicher Macht, Dispensation, Indult oder Absolution, irgends etwas gehandelt und verstattet werden, und zwar alles bis zu einer allgemeinen christlichen Reformation und gottseligen Vergleichung der Religion in Teutscher Nation. Dagegen aber mußten sich auch die obgedachte beide Niederösterreichische Stände, vermittelst eines ausgestellten Reverses,

ver-

verpflichten, bey der A. C. und überreichten Agen- J. Chr. de beständig zu bleiben, und dawider sich keiner 1571 andern Lehre, Gottesdienstes oder Ceremonien anzumassen, sondern vielmehr denselben mit ernstlicher Strafe zu begegnen; ingleichen der catholischen Religion Zugethanen, in zeitlichen und geistlichen Sachen, gar nicht zuwider zu seyn, oder etwas gegen sie, wegen Unterschieds des Glaubens vorzunehmen, und besonders an ihren Kirchenübungen ihnen keinen Troz, Gewalt noch Frevel zu beweisen, noch an ihren zeitlichen Einkünften etwas ausser Recht zu entziehen, sondern es mit ihnen, als ihren Mitgliedern, treulich meinen, und dergleichen auch von ihnen, in gleichen Fällen, allenthalben gewärtig seyn.

Hiedurch war nun den evangelischen Oesterreichern, was die Hauptsache ihrer Gewissensfreiheit betraf, endlich geholfen. Ja es gieng die Kayserliche Gnade noch weiter, indem den Ständen ingeheim erlaubt wurde, einen eigenen Superintendenten zu halten, und ein besonderes Consistorium anzurichten, das jedoch kein Consistorium, sondern eine Religions-Deputation, und die Mitglieder derselben Religions-Deputirten genannt werden sollten, welche Vergünstigung für die Kirchen in Oesterreich gewiß was grosses war. Dann da vorher ausdrücklich von den Ständen war verlangt worden, daß sie die geistliche Gerichtsbarkeit der catholischen Bischöfe über sich erkennen, und ihre Prediger von denselben ordiniren lassen sollten †); so war solche Schwierigkeit, durch die vorgedachte Bewilligung, auf einmal gehoben, und war nun der

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 528. f.

J. Chr. der Stände vornehmste Sorge noch, daß ihre
1571 Kirchen mit einem frommen, gelehrten und klugen Superintendenten versehen werden möchten. Da nun der Kayser sich merken ließ, daß er gerne sehen würde, wenn man den damaligen berühmten Superintendenten zu Braunschweig, den D. Martin Chemnitz, berufte; so thaten ihm die Niederösterreichischen Stände, im folgenden Jahr, nochmals einen Antrag, und schickten den Vokationsbrief, durch einen eigenen Boten, an den Chyträus, damit sich Chemnitz, durch dessen Vorstellungen, desto eher zu Annehmung dieses Berufs möchte bewegen lassen. In dem Vokationsschreiben aber ersuchten die Stände den Chemnitz, daß er, ihrer angehenden schwachen Kirche zum Besten, sich zu ihnen begeben, und ihr Superintendent werden möchte, wie es auch der Kayser bewilliget hätte. Es redete ihm auch Chyträus, in einem weitläuftigen Schreiben, sehr nachdrücklich zu, den Oesterreichern in ihrer Bitte zu willfahren; allein die Braunschweigen wollten den Chemnitz nicht fahren lassen, und dieser trug Bedenken, sie zu verlassen, da sie ihn erst kürzlich, bey Gelegenheit eines Berufs nach Preussen, sich durch neue Wohlthaten verbunden hatten.

Dem ungeachtet gaben die Stände doch noch nicht alle Hoffnung auf, den Chemnitz, wenigstens auf eine Zeitlang, zu ihrem Superintendenten zu erhalten, und es war ihnen ein Superintendent auch um so nöthiger, weil sie, in dessen Ermangelung, ihre zu Predigern anzunehmende Candidaten, mit schweren Kosten, nach weit entlegenen Orten, als Berlin, Rostock, Tübingen rc., schicken mußten, um von einem evangelischen Ministerium examinirt und ordinirt zu werden. Hiernächst weil die, zu Vermeidung solcher Weitläuftigkeiten und Un-

Unkosten, von ihnen bisweilen angenommene, und J. Chr. schon anderwärts im Amte gestandene Prediger ge- 1571 meiniglich unruhige Köpfe waren, und allerhand Streitigkeiten anfiengen, auch ihre Geistliche überhaupt, da sie keinen Inspecktor hatten, meinten, daß ein jeder in seiner Kirche Superintendent sey, und niemanden von seinem Thun und lassen Red und Antwort geben dürfe. Weil nun die Stände solches Elend beständig vor Augen sahen, und solches gerne heben wollten, auch deswegen auf die Anrichtung eines Consistoriums ohne Unterlaß bedacht waren; so baten sie abermals den Chemnitz, in einem an ihn, den 5. Junius 1572., erlassenem Schreiben, mit sehr beweglichen Gründen, daß er, wo nicht lange und für beständig, doch wenigstens auf ein oder zwey Jahre, ihrer Kirchen zum Besten, zu ihnen kommen, und das Amt eines Superintendentens verwalten möchte. Bald darauf schrieb auch einer von den Religionsdeputirten an ihn: „Er möchte doch kommen, und sich ihrer „Kirchen erbarmen, indem es sonst bald um sie wür„de gethan seyn, weil bald einer von Wittenberg, „ein anderer aus Schwaben, Bayern, Pfalz, „Würtenberg, Meissen und Schlesien ꝛc. ge„laufen käme, davon ein jeder Hahn im Korbe „seyn wollte, und Zänkereyen anrichtete.„ Nun schlug zwar Chemnitz diesen neuen Beruf nicht sogleich aus, sondern setzte einige Artickel auf, die er nach Oesterreich schickte, damit sich die Stände darüber erst erklären möchten, ehe er sich weiter herausliesse, und Chyträus hatte auch gute Hoffnung, daß er das Amt eines Superintendenten auf ein oder das andere Jahr annehmen würde. Ja Chyträus selbst, den die Stände, unter grossen Verheissungen, gebeten hatten, den neuen Superintendenten und noch andere neue Prediger

J. Chr. 1571 nach Oesterreich zu begleiten, war nicht abgeneigt, solches zu thun, wenn sie ihm und seinem Gefolge ein sicheres Geleit vom Kayser auswürken würden. Allein es erfolgte nachher weder das eine, noch das andere, theils weil vielleicht die von dem Chemnitz nach Oesterreich geschickten Artickel den Predigern nicht mochten angestanden haben, theils weil um diese Zeit Chyträus den Oesterreichischen Predigern einen scharfen Brief, wegen Veränderung der von ihm aufgesetzten Kirchen-Agende, wovon ich nun auch noch einiges gedenken muß, zugeschickt hatte, der sie ohne Zweifel wird erzürnt und bewogen haben, von dieser Vokation nunmehro stille zu schweigen.

Dem Chyträus war nemlich, nach seiner Ankunft in Oesterreich, von den Ständen die Verfertigung der Kirchen-Agende aufgetragen worden, wozu nicht geringe Klugheit und Geschicklichkeit nöthig war, weil dieses Formular hernach der Kayserlichen Censur unterworfen werden sollte. Besonders hatte dabey Chyträus in Erwägung zu ziehen, daß er zwar der evangelischen Wahrheit beständig das Wort rede, jedoch aber auch nicht durch eine allzu grosse Schärfe das Beste der Kirche hindere. Dann, da der Kayser ausdrücklich verlangte, daß man in der Agende alle, nur immer mögliche, Ceremonien aus dem Pabstthume beibehalten sollte; so konnte es Chyträus, wenn er deren gar zu wenige einrückte, bey dem Kayser leicht verderben. Hingegen mußte er auch von Seiten der evangelischen Prediger einen Widerstand besorgen, wofern er ein und andere Gebräuche, die aus dem Pabstthume noch zu dulden wären, einrücken wollte, weil unter jenen nicht wenige unverständige Eiferer waren, welche insonderheit vor dem

Meß-

Meßgewande und den Lichtern auf dem Al- J. Chr. tare den grösten Abscheu hatten. Doch diesem 1571 allen ungeachtet verfertigte Chyträus die Agende mit solcher Vorsicht, daß man weder von Seiten des Kaysers, noch der Evangelischen, mit Grund der Wahrheit, etwas auf dieselbe bringen konnte, und sie ist würklich eine der besten Kirchenordnungen, die jemals in der evangelischen Kirche ist publicirt worden *). Nun mußte zwar Chyträus, auf Verlangen der Deputirten der Stände, denen er seinen ersten Aufsatz zur Censur übergeben hatte, aus demselben sogleich den ersten Theil, welcher eine Erklärung der vornehmsten Hauptstücke der christlichen Lehre enthielt, weglassen. Und seine wohlgemeinte Arbeit fand überhaupt bey den Predigern in Nieder-Oesterreich in allen Stücken nicht den Beifall, den sie doch wohl verdient hätte. Woran aber die Hauptursache mag gewesen seyn, daß die Herren und Ritterschaft die Kirchenagende, ohne Zuziehung der übrigen Prediger, oder ihre Genehmigung zu verlangen, hatten verfertigen lassen; deswegen sie auch hernach damit so übel zufrieden gewesen. Indessen würde endlich Chyträus seinen Verdruß doch wohl verschmerzt haben, wenn es blos bey den Veränderungen geblieben wäre, die während seiner Ausarbeitung dieser oft besagten Kirchen-Agenda vorgenommen worden. Allein, nachdem er wieder nach Rostock zurück ge-

*) Chyträus gab dieselbe im J. 1578. zu Rostock heraus, worauf sie zu Helmstedt im J. 1587. wieder aufgeleget worden, unter dem Titel: Der fürnehmsten Hauptstück christlicher Lehre nützliche und kurze Erklährung. Sampt einer Christlichen Kirchen-Agenda Davidis *Chytraei;* s. Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 32. p. 116-118.

J. Chr. 1571 gangen war, gieng es mit derselben noch verkehrter, indem sich neue Censoren über seine Arbeit machten, unter denen besonders der ihm vormals zu einem Mitgehülfen zugegebene Christof Reuter †) genannt wird, welche, nach ihrem Gutdünken, des Chyträus Worte entweder zerstümmelten, oder etwas mehr hinzusetzten, wie gleich umständlicher soll gemeldet werden.

Nun hatte der Kayser den Nieder-Oesterreichischen Ständen, unter dem 7. September 1570., ein offenes Patent wegen einer anzulegenden Buchdruckerey ertheilt, die sie auch unverzüglich zu Stein in Nieder-Oesterreich anrichteten, und welche, als die Widriggesinnten dagegen Bewegungen machten, vom Kayser in Schutz genommen wurde. Sobald also Chyträus hievon Nachricht erhalten hatte; so vermuthete er nicht ohne Grund, daß man sich dieses herrlichen Mittels, die evangelische Lehre in Oesterreich, durch nöthige Bücher zu erhalten und fortzupflanzen, bedienen, und nunmehro die von ihm, auf Befehl der Stände, verfertigte Schriften *) publiciren würde. Er schrieb deswegen an seinen erstbesagten vorigen Mitgehülfen, den Reuter, und wünschte, daß er seine Schriften, ehe sie gedruckt würden, erst noch einmal möchte übersehen, und hin und wieder besser einrichten können; wie er sich dann erbot, auf Erfordern, nochmals eine Reise nach Oesterreich zu thun. Kaum aber hatte er seinen Brief abgehen lassen, als ihm schon ein gedrucktes Exemplar der Agende zugeschickt wurde ††). Chyträus wurde nun bald gewahr, daß sein

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 523.

*) S. in eben demselben, S. 522. f.

††) Sie führt den Titel: Christliche Kirchen-Agenda, wie die von den zweyen Ständen der Herren und Rit-

sein Aufsatz nicht nur hier und da verstümmelt, J. Chr. sondern auch ein mehreres hinzugesezet worden. 1571 Bey der Zerstümmelung bedauerte er insonderheit, daß man dabey so unverständig verfahren, und nicht einmal einen bequemen Zusammenhang der Worte und Materien gemacht, auch viele wichtige Sachen ausgelassen hätte. Bey den eingeflickten Zusätzen aber, die theils den Exorcismus, theils eine grosse Menge der Collecten, und eine sehr weitläuftige Ordnung, wie es mit der Taufe der Erwachsenen, und mit der Confirmation gehalten werden sollte, betrafen, wünschte er insonderheit bey dem Exorcismus, daß derselbe, nach dem Beispiel der Pfälzischen Kirche, lieber überall möchte weggelassen, als auf solche Weise und an solchem Orte eingeschoben worden seyn. Von dem übrigen aber schrieb Chyträus an den Leyser: „Er habe es oft mit Schmerzen beweinet, daß eine so „ungeschickte und abgeschmackte Sammlung „von Kirchengebräuchen herausgegeben worden, „und Er wundere sich gar sehr, daß der Kayser den „Herren und der Ritterschaft über diese Agende „eine Assekuration ertheilet habe.„ Dieses verursachte nun, daß Chyträus mit seinem Briefwechsel nach Oesterreich eine Zeitlang innehielte, und nur zu Anfang des J. 1572., durch jemand andern, an einen gewissen Prediger in Oesterreich schreiben, und sein Mißfallen über dieses Verfahren, jedoch mit vieler Sanftmuth, bezeugen ließ.

 Weil

Ritterschaft im Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens gebraucht wird. 1. Cor. XIV., f. l., aber vermuthlich zu Stein gedruckt, 1571. fol. Aus dieser grössern Agenda sind noch in diesem Jahr zwey besondere Auszüge gemacht, und durch den Druck bekannt gemacht worden, wovon man das weitere nachsehen kann beym Raupach, *l. c.*, P. II. §. 32. p. 200-202.

J. Chr. 1571

Weil nun aber die Oesterreicher hierunter nicht unrecht wollten gehandelt haben; so schickten sie den vom Chyträus gemachten Aufsatz der Kirchen-Agende auf gewisse Universitäten, und holten darüber die Censuren der Theologen ein, welche sie dann, mit ihren eigenen Censuren, dem Chyträus zusandten, damit er sehen könnte, daß sie rechtmässige Ursachen zu der vorgenommenen Veränderung gehabt hätten. Allein Chyträus blieb ihnen die Antwort nicht schuldig, sondern schickte im August 1572. einen weitläuftigen Brief an die Kirchendiener in Oesterreich, den er auch drucken ließ, worin er ihre Censuren Punkt für Punkt durchgieng, und sie gründlich und derbe beantwortete. Daraus sahen nun zwar die Oesterreicher, daß sie sich mit der Ausgabe ihrer Agende übereilet hätten; aber Chyträus verdarb es darüber mit den dortigen Predigern so sehr, daß sie ihm auf seine Briefe nicht mehr antworten wollten. Es fanden sich zwar unter denselben einige, die es in dieser Sache mit ihm hielten, und sich solchen unnöthigen Zänkereyen widersetzten, unter denen ein gewisser Johann Friedrich Cölestin sogar eine weitläuftige Schutzschrift für des Chyträus Kirchen-Agende verfertigte, sie demselben zur Censur zuschickte, und mit Genehmhaltung der Stände herausgeben wollte. Allein weder Chyträus, noch andere Theologen, mit denen er darüber conferirte, fanden rathsam, selbige drucken zu lassen, weil es nur bey den Catholischen zu allerhand Lästerungen, und bey den Evangelischen zu neuen Weiterungen Anlaß geben könnte. Indessen dauerte dieser Lermen noch bis in das J. 1574., gegen dessen Ende selbiger meistens nachließ. Man findet zwar nicht deutlich, auf was für eine Art diese Streitigkeiten

bey

beigeleget worden; doch scheint es, daß der Kayser J. Chr. sich darein gelegt habe, wie wir hernach bemerken 1571 wollen. Allein dem allen ungeachtet haben sich die Oesterreichischen Prediger, in den folgenden Zeiten, weder an die Kirchen-Agende, wie sie von dem Chyträus aufgesetzt, noch wie sie nachher verändert worden, gebunden, sondern ein jeder hat in seiner Gemeinde, nach seinem Gefallen, die Kirchenceremonien eingerichtet, welches aber den evangelischen Kirchen in Oesterreich sehr zum Schaden und Nachtheile gereichte.

Kaum war inzwischen die mehrgedachte Oesterreichische Kirchen-Agende, im J. 1571., im Drucke erschienen, und publicirt worden, als man von Seiten der Catholischen beschäftiget war, selbige zu prüfen, und das, was etwa darin irriges seyn möchte, aufzusuchen. Man holte von gelehrten Theologen unter ihnen Informationen ein, in der Absicht, dieselben dem Kayser zu übergeben, und dadurch zu bewürken, daß den beiden Ständen der Gebrauch dieses Buches möchte verboten werden. Insonderheit überschickte H. Albrecht von Bayern, im Wintermonat 1571., die Agende an die Theologen auf seiner Universität zu Ingolstadt, mit Befehl, dieselbe zu untersuchen und ihre Censur ihm mit dem ehesten zu übersenden. Sie trugen auch sogleich ihrem Collegen, dem Hieronymus Torrensis auf, eine summarische Widerlegung derselben zu verfertigen, welche alsobald, nebst einem Schreiben der Fakultät, an den Herzog übermacht wurde. Nachher gab man auch noch dem D. Rudolf Clenck auf, die Agende noch genauer durchzusehen, und alle darin gefundene Irrthümer zu widerlegen,

J. Chr. welches auch derselbe in kurzem befolgte *). Der
1571 Erfolg aber hat gezeigt, daß alle diese Bemühungen der Catholischen vergeblich gewesen, indem man nicht findet, daß der Keyser darauf geachtet, sondern es vielmehr bey seinem einmal gegebenem Kayserlichen Worte gelassen, und seine evangelische Unterthanen in Oesterreich, bey der ihnen verstatteten freyen Religionsübung, gegen alle Verfolgungen und Vorstellungen der catholischen Geistlichkeit, geschützet habe, weil er den Grundsatz hatte, daß man einen Eingriff in die Rechte GOttes thun würde, wenn man über die Gewissen herrschen, oder in Religionssachen das weltliche Schwerdt gebrauchen wollte.

Hatte die Oesterreichische Agende unter den Catholischen einige Bewegungen veranlasset; so waren dieselben unter den Evangelischen selbst gewiß auch nicht geringe. Sobald sie nemlich im J. 1571. herausgekommen war, schickte ein gewisser evangelischer Freyherr in Oesterreich ein Exemplar davon an die theologische Fakultät zu Wittenberg, und verlangte darüber ihr Gutachten. Sie stellte auch darüber ihr Bedenken aus, worin sie sich aber nicht sonderlich auf Specialpunkten der Agende einließ, sondern sich damit entschuldigte, daß sie das sogenannte *Doctrinale* †), worauf man sich in der Vorrede beziehe, nicht gesehen hätte. Hingegen liessen sich die Wittenberger, in ihrem Bedenken, desto weitläuftiger darüber heraus, daß die reine Lehre auf ihrer Universität annoch getrieben würde, und waren auf die Verfasser der Agende fast übel zu sprechen,

*) S. Val. *Rotmari* & Io. *Engerdi* almae Ingolstad. Academiae T. I. (Ingolstadii, 1581. 4.) P. VII. p. 156. b. sq.

†) S. im VII. Bande der N. C. K. G., S. 523.

chen, daß sie den Consens ihrer Kirchen mit der itzigen Kirche zu Wittenberg nicht mit ausdrücklichen Worten bezeuget hätten. Nun wird man zwar auf dieses Wittenbergische theologische Gutachten eben nicht viel geachtet haben, weil es nicht von den Religionsdeputirten, im Namen der beiden Stände, sondern nur von einem aus dem Herrenstande insbesondere eingeholet worden. Allein es blieb nicht blos bey den Beurtheilungen der auswärtigen Gottesgelehrten, sondern es fanden sich in Oesterreich selbst Männer unter den evangelischen Predigern, welche, obbesagter massen, über die Agende einen gewaltigen Zank anfiengen, und sich nicht scheueten, vorzugeben, daß dieselbe Dinge enthielte, die gottlos, und der heiligen Schrift zuwider wären, auch sogar besondere Schriften gegen dieselbe verfertigten, daß man sich daher genöthiget sah, dieselbe in einer besondern Apologie zu widerlegen. Es veranlaßten auch die Religions-Deputirten, bald nach Publikation der Agende, eine Zusammenkunft der Herren und Landleute, unter welchen die gedachten unruhigen Prediger stunden, um sich mit ihnen über den Gebrauch der Agende zu vergleichen, damit die Unruhe nicht noch grösser werden möchte, und man holte auch, ungefähr im J. 1573., die Meinung einiger auswärtigen evangelischen Gottesgelehrten, als z. E. der Pfalz-Simmernschen und Rostockischen, über die mehrerwähnte Agende ein, deren Antworten auch einliefen. Da sich aber die zänkischen Prediger noch nicht zur Ruhe geben wollten; so kam endlich die Sache sogar vor den Kayser, welcher, zu Hebung solcher ärgerlichen Zwistigkeiten, zuerst ein besonderes Dekret an die Religions-Deputirten ergehen ließ, und nachdem die-

J. Chr. 1571

J. Chr. 1571 dieselben hierauf den 9. April 1574. ihren Bericht erstattet, eine Resolution darauf ertheilte, vermuthlich des Inhalts, daß die unruhigen Prediger, mit Nachdruck, zum Frieden und zur Eintracht angewiesen worden.

Zum Beschluß dieser Oesterreichischen Religions-Angelegenheiten will ich noch einiger dahin einschlagenden, und die Universität Wien betreffenden Umstände gedenken. Auf derselben waren in allen Fakultäten, ausser der Theologischen, verschiedene Professoren, die sich öffentlich zur evangelischen Religion bekannten, welcher Unterschied der Religionen nothwendig einige Zwistigkeiten bisweilen veranlassen mußte, wobey dann die catholische Partey, als die stärkere, der andern auf alle mögliche Art vorzudringen suchte. Davon zeigte sich im J. 1571. ein merkliches Exempel. Es sollte nemlich ein neuer *Rector Magnificus* der Universität erwählet werden, und weil die Ordnung damals die Philosophische Fakultät traf, in dieser aber die meisten Professoren der evangelischen Religion zugethan waren; so besorgte die theologische Fakultät nicht ohne Ursache, daß ein Lutheraner zum Recktor möchte erwählet werden. Besonders war den Theologen bange, daß die Wahl auf den Cornelius Grienwaldt fallen möchte, der sich bey den Catholischen dadurch sehr verhaßt gemacht hatte, daß er, im J. 1569., als damaliger Recktor der Universität, nicht anders, als mit den härtesten Bedrohungen, hatte gezwungen werden können, der gewöhnlichen Procession am Frohnleichnamsfeste mit beyzuwohnen, wegen welcher Widerspänstigkeit er hernach für unrüchtig erkläret wurde, hinfüro das Dekanat in der philosophischen Fakultät jemals wieder zu bekleiden. Ja wie

die

dieser Griemwaldt, das Jahr darauf, von den 3. Chr. evangelischen Professoren zum Prokurator der 1571 Oesterreichischen Nation auf der Universität war erwählet worden; so ruhete die catholische Partey nicht eher, als bis sie die Wahl wieder umgestossen und einen andern ernannt hatten.

Allein bey der itzo bevorstehenden Recktoratswahl traueten sie ihren eigenen Kräften allein nicht soviel zu, dieses verhindern zu können; deswegen sie dem Kayser in einem Memorial vorstellten: „Da einige Jahre her bisweilen Recktoren „wären erwählet worden, die den Statuten der „Universität zuwider, den öffentlichen Pro„cessionen, besonders am Fronleichnamstage, „nicht beigewohnet, so möchte der Kayser befehlen, „daß Niemand den Sommer über das Recktorat „verwalten sollte, es sey dann, daß er sich dieser „Ordnung gemäß verhielte„. Durch diese Vorstellung würkten sie auch bey dem Kayser so viel aus, daß er aus Prag ein Schreiben an den 11 Apr. damaligen Superintendenten der Universität und Niederösterreichischen Regimentsrath, D. Siegmunden von Oedt, ergehen ließ, dahin zu sehen, daß die Erwählung eines künftigen Recktors der Universität den Statuten gemäß geschehe, und eine solche Person zum Recktorate befördert werde, welche sich in allen Dingen, besonders aber in den *Actibus publicis* den bemeldten Statuten und dem bey der Universität und dessen Recktorate alt hergekommenem Gebrauche gemäß verhalte, und sich dessen nicht weigere. Damit auch der Sinn dieses Kayserlichen Schreibens ja recht gefaßt werden möchte; so erließ der Kayserliche Sekretär Unverzagt noch d. e. einen besondern Handbrief an den vorbesagten Superintendenten von Oedt, worinnen er ihm meldete,

J. Chr. 1571 dete, daß der Kayser eine catholische Person zum Recktorat wollte befördert haben, die sich nicht, wie bisher öfters geschehen, weigerte, den öffentlichen *Actibus*, als bey den Processionen in den hohen Festen, besonders an dem Gottesdienste des Fronleichnamstages, ingleichen dem Gottesdienste bey dem Domstifte feyerlich beyzuwohnen, und sie zu besuchen. Indessen scheinet es doch, daß dieses Dekret wegen der Wahl einer Catholischen Person zum Recktorate nur allein vom J. 1571. zu verstehen gewesen, weil hernach doch wiederum evangelische Recktoren bey der Universität vorkommen.

Im folgenden J. 1572. wurde wiederum ein Befehl vom Kayser ausgewürket, wodurch den evangelischen Neuerungen gewehret, und die alten Gebräuche aufrecht erhalten werden sollten. Es betraf solcher die, bey Begrabung der Leichen, in der catholischen Kirche eingeführte Ceremonien, welche von den evangelischen Professoren und Bürgern zu Wien für abergläubisch angesehen wurden; deswegen sie sich die Freiheit nahmen, ihre Verstorbene ohne alles Gepränge zu Grabe zu bringen, und als man es ihnen zu Wien, auf den dasigen Kirchhöfen, nicht gestatten wollte, so fuhren sie mit ihren Leichen zum Thor hinaus, und beerdigten sie auf den Gottesäckern der Kirchen auf dem Lande, die den evangelischen Ständen zugehörten. Weil aber dadurch den catholischen Geistlichen vieles von ihren Accidenzien entgieng; so wandten diese sich an den Kayser, und brachten ihm die Sache so nachdrücklich vor, daß deswegen, den 11. Merz 1572., ein eigenes Dekret folgenden Innhalts an die Universität ergieng. „Es hätten eine Zeit: „her nicht allein etliche Bürger zu Wien, son-

„dern

„dern auch einige Mitglieder der Universität, J. Chr.
„eigenen Gefallens, und ohne Vorwissen und 1571
„Zugeben des Kaysers, dem alten Gebrauche zu-
„wider, sich herausgenommen, die Leichen ihrer
„Verwandten, auf eine neue und bey der Stadt
„ungewöhnliche Weise, nemlich mit Aus-
„schliessung der Priesterschaft, Schulen,
„Windlichter, Geläut, Kreutz und dergleichen
„äusserlichen geistlichen Ceremonien zu Grabe
„zu tragen; ingleichen diese Leichen nicht hier
„in der Stadt, sondern ausserhalb derselben in
„Bauerdörfern, gleichsam der Stadt, den Kir-
„chen und ihrer Voreltern geistlichen Begräb-
„nissen zur Verachtung und Schmach, be-
„graben zu lassen. Weil aber solches an sich
„selbst ärgerlich, und weder den Universitäts-
„verwandten, noch den Bürgern, wider Wil-
„len des Kaysers, dergleichen zu thun gebühre;
„so trage der Kayser darüber ein billiges Mißfal-
„len, und befehle daher, daß der Recktor, Su-
„perintendent und die ganze Universität solches,
„bey allen ihren zugethanen Gliedern, gänzlich
„abschaffen, und es hinfüro Keinem mehr ge-
„statten sollten. Diejenigen aber, welche sich der-
„gleichen ferner unterstehen, und es sich nicht
„verbieten lassen würden, sollten sogleich dem
„Kayser namhaft gemacht werden„. Dieses
Deckret wurde hierauf den Dechanten einer jeden
Fakultät zugestellet, mit Befehl, demselben auf
das genaueste nachzuleben. Indessen wurde es
doch, im Vertrauen auf die Gnade des Kay-
sers, nicht allemal auf das genaueste befolget;
dann etwa drey Jahre hernach begleiteten der da-
malige Recktor der Universität, D. Johann
Aicholz, nebst andern evangelischen Professo-
ren und Universitätsverwandten, die Leiche
eines

J. Chr. 1571 eines verstorbenen Lutherischen Studentens, an hellem Tage, ohne Gesang und Klang, durch die Strassen, zu Grabe. Es wiederfuhr ihnen auch deswegen weiter nichts, als daß der Erz-H. Carl, der damals in Abwesenheit seines Bruders, des Kaysers, Statthalter in Oesterreich war, dem Rector und seinen Mitbegleitern die Uebertretung des Kayserlichen Befehls, mit angedroheter Strafe, verweisen ließ, und zugleich das vorige Verbot, durch ein abermaliges Decret erneuerte f).

Der Kayser hielt sich damals bis in den Sommer hinein zu Prag auf, und wir wollen daher die uns bekannt gewordene Urkunden, welche er zu Prag hat ausfertigen lassen, kürzlich bemerken. Ausser dem bereits bey dem vorigen Jahr bemerkten Kayserlichen Münz-Mandate g), 9. Apr. ließ unser Kayser Maximilian zu Prag eine Verordnung ausgehen, daß alle Schlesische Kammerbedienten, ausser den Kammer- und Raith-Räthen, ingleichen den Secretarien unter der Ge-

f) Lünigs R. A., T. VII. p. 65. sq. n. 38. Dav. *Chytraei* Epistolae, *passim.* Ott. Frid. *Schützii* Comm. de vita Dav. *Chytraei*, L. II. p. 92. sqq. et 109-142. et in *App.* ad L. II. p. 1. sq. 3. sqq. 16. 20. 63. sqq. *Fechtii* Supplem. ad Hist. ecclesiast. Sec. XVI. et XVII. ex Epp. ad *Marbachios*, P. III. n. 162. p. 293. Pol. *Lyseri* Officium Pietatis etc. contra G. *Arnoldum*, p. 229. sq. Rehtmeyers Kirchen-Hist. der Stadt Braunschweig, P. III. c. 7. Sect. 5. §. 15. p. 384. et Sect. 6. §. 3. et 13. p. 393. sq. et 405. sq. Seb. *Mitterdorfferi* Consp. Histor. Universit. Viennensis, T. III.; (Viennae, 1725. 8.) p. 15. sqq. 19. sqq. et 26. und Raupach, *l. c.*, P. I. §. 32-35. p. 114-135. et P. II. §. 32. sq. p. 197-211. *item* in den Beylagen, n. XVII. p. 144-147.

g) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 301.

Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Breslau zu stehen sollten h). Der Stadt Gelnhausen ver- 1571 stattete er in einem Privilegium einen Jahrmarkt 23 Apr. auf Misericordias Domini i), und der R. Stadt Regenspurg bestätigte und verdoppelte er das 13 May derselben, weiland von K. Maximilian dem I., verliehene Landrecht, samt dem Visiergeld und Pflasterzoll, vermöge dessen sie hinfüro von allen Weinen, die auf dem Wasser bey der Stadt, oder oberhalb durch das Wöhrloch, auf- oder abwärts der Donau, zu der Stadt oder vorüber geführet würden, und zwar von jedem Eimer Weins 2. Groschen oder 15. Helbling, und 2. Helbling für Visiergeld, auch von jedem Fasse 4. Regenspurger sollte fordern und einnehmen können k). Endlich erhielt auch das Hochstift 21 Jun. Lüttich von ihm die Bestätigung der demselben von verschiedenen Kaysern verliehenen Privilegien l).

Bey seinem damaligen Aufenthalte zu Prag erneuerte ferner der Kayser die uralte Erbvereinigung

h) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung p. 290. sq. n. 79.

i) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 816. sq. n. 56.

k) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 272. sq. n. 12. Bey der Gelegenheit will ich auch noch bemerken, daß endlich in diesem Jahr die zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und der übrigen Clerisey eines und der Stadt Regenspurg andern Theils, schon über 40. Jahre, gedauerte Jurisdictions- und andere Streitigkeiten, von erstgedachter Stadt gefreyetem Richter, der R. Stadt Augspurg, durch den am 15. Junius getroffenen gütlichen Vertrag, verglichen worden. Er stehet auch bey dem Lünig im R. A., T. XIV. p. 273-280. n. 13. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 16. p. 596. sq.

l) Lünigs R. A., T. VII. in der 3. Fortsetzung, n. 109. p. 195-205.

J. Chr. 1571

28 Jun.

10 Jul.

gung zwischen der Krone Böhmen, und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen m), und zwar namentlich mit dem Churfürsten Augustus und dem H. Johann Wilhelm von Sachsen, wogegen der Churfürst, einige Tage hernach, von Seiten Seiner den Erb-Einigungs-Brief zu Dresden ausstellte. Vermöge derselben verband sich der Kayser, die Länder des Churfürstens und Herzogs ewig zu schützen, ihnen mit aller möglichen Hülfe gegen ihre Feinde beyzustehen, und ihnen an ihren Landen keinen Eintrag zu thun, dagegen er sich von ihnen ein gleiches hinwiederum stipuliren ließ, auch sollten die Erb- oder Todesfälle, ohne Unterschied, aus des einen Theils Ländern in des andern seine, frey und ohne Abzug verabfolget werden n). Um diese Zeit erfolgte auch zu Prag die Belehnung des Churfürst Augusts und des H. Johann Wilhelms von Sachsen, mit den von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden Herrschaften, Städten, Schlössern rc., durch den Kayser. Der Churfürst war nicht in Person zugegen, weil aber, nach altem Herkommen, die Böhmischen Lehen, durch eine Fürstliche Person aus dem Hause Sachsen, als Marggrafen zu Meissen, und des Churfürstens Lehenträger, empfangen werden sollten, und damals der Churfürst den anwesenden H. Johann Wilhelm zum Lehenträger nicht dulden wollte; so wurden, gegen einen von ihm ausgestellten Revers, dißmal seine Räthe, Hans von

30 Jun.

m) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 213. und f.

n) Müllers R. Tags-Theatrum unter K. Maximilian dem I., T. II. c. 24. §. 14. n. I. et II. p. 295-311. Lünigs R. A., T. VIII. n. 187. pag. 772-779. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 95. p. 205-208.

von Ponickau, Hans Löser und D. Georg Krackau, als Lehensträger, zugelassen. Diese belehnte nun der Kayser, nach abgelegtem Lehenseide, für den Churfürsten, und zur gesamten Hand auch die Räthe des H. Johann Wilhelms für ihren Herrn, mit den von dem Churfürsten, als Marggrafen von Meissen, von seinen Vorfahren her besitzenden Böhmischen Lehenstücken und den vormals dem Churfürsten Johann Friedrich zugehörig gewesenen drey Herrschaften und Aemtern, Leißnigk, Eilenburg und Coldiz, worauf dann auch die Belehnung des H. Johann Wilhelms, und zur gesamten Hand des Churfürstens mit der Herrschaft Saalfeld vor sich gieng. Es hatte nemlich der Kayser den H. Johann Wilhelm erfordert, die Lehen in Person zu empfangen, welcher daher, mit seiner Gemahlin, und 200. Reisigen und Wagenpferden, nach Prag abreisete, und schickte ihm der Kayser, dem damaligen Gebrauche nach, einen Geleitsbrief, durch einen deswegen eigends abgefertigten Boten, entgegen, der ihm solchen im Felde vor Eger überlieferte. Ingleichen hatte er ihm den Herzog von Münsterberg, nebst dem vornehmsten Kayserlichen Hofgesinde, bis an die Böhmische Grenze entgegen gesandt, der ihn bis Prag begleiten muste, wo er vor dem Thore, durch den Herzog von Teschen, empfangen, und hernach, vorerwähnter massen, vom Kayser, nach knyend abgelegtem Lehenseide, belehnet wurde. Es haben auch hierauf sowohl der Churfürst, als der Herzog, jeder seinen besondern Lehensbrief erhalten o).

J. Chr. 1571

20 Jun.

30 e. m.

Mm 2 Von

o) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1571, p. 157-159.

J. Chr. dem, und dem Kammerrichter, den Präsiden-
1571 ten und Assessoren zugestelltem Memorialzettel,
auch noch ein anderer den R. G. Advokaten und
Prokuratoren zugestellet. Ausserdem kam bey der
itzigen Visitation auch noch vor, daß es etlichen
Präsentanten an der Menge zu präsentirender
qualificirter Subjeckte fehle, und sich auch die-
jenige, welche allerdings qualificirt wären, nicht
gerne neben andern wollten benennen lassen. In-
gleichen wurde erinnert, daß etliche Kreise ange-
fangen hätten, fünf bis sechs zu präsentiren, da
dann, wegen der im vollen Rathe vorzunehmen-
den Berathschlagung, ob und welche zum Exa-
men zuzulassen, und wegen Abhörung der Rela-
tionen die ordentliche Expedition der Sachen
merklich verhindert würde.

Was nun den vorgedachten, dem Kammer-
richter, den Präsidenten und Assessoren, von
der damaligen Visitation, statt eines Abschiedes,
zugestellten Memorialzettel betrifft; so werden
dieselben zuförderst an dasjenige, was in dem letz-
tern Speyerischen R. A., in Ansehung des Ju-
stitzwesens verordnet worden, und auch in dem
vom Kayser dem R. G. zugefertigtem besondern
Memorialzettel enthalten wäre *), erinnert, und
ihnen befohlen, solches alles unverzüglich ins
Werk zu richten, und darüber fleissig und ernst-
lich zu halten. Weil man aber, bey der itzigen
Visitation und auch sonst in Erfahrung gebracht
hätte, daß dem gedachten Kayserlichen Memo-
rialzettel, besonders in dem ersten, dritten, vier-
ten und fünften Punkte †), nicht allerdings
nachgelebet würde, welches dem Kayser gar
nicht

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S.
251-274.

†) S. in eben demselben, S. 271-273.

nicht gefallen, und Er auch dem K. G., so billig Custos imperialis iussionis seyn, und allen andern 1571 Gerichtsverwandten Ursache zu gleicher Nachfolge und Gehorsam geben sollte, nicht nachsehen könnte; so würde hiemit dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren auferlegt, solchen Kayserlichen Memorialzettel und Nebenabschied in mehrerer Achtung zu haben, und demselben nachzukommen. Besonders würde also hiemit dem Kammerrichter, im Namen des Kaysers und aller Stände, anbefohlen, solches alles mit gebührendem Fleisse zu handhaben, und Keinen in seinem Ungehorsam, oder verwürkten Strafe zu übersehen; wie dann auch die Präsidenten, neben dem Kammerrichter, es sey in gemeinen oder sondern Räthen, oder im Gerichte, fest darüber zu halten, die verwürkten Strafen von einem jeden, ohne Ansehen der Person, einzufordern, und *inter Neglecta* austheilen zu lassen, auch der künftigen Visitation, auf Verlangen, davon Bericht und Antwort zu geben, schuldig seyn sollten. Da auch der Kammerrichter und die Präsidenten den Kayser im Gerichte und in den Räthen repräsentirten; so sollten die Assessoren und Gerichtsverwandten ihnen, in Verrichtung ihrer Aemter, vermöge der Ordnung und Abschiede, mehrern Gehorsam leisten, widrigenfalls der Kammerrichter dagegen, nach seinem Amte, gebührliches Einsehen haben solle.

Ferner wäre, bey der vorjährigen Visitation, dem Kammerrichter und den Beisitzern ein, 15. Punkte enthaltender, Memorialzettel *) behändiget, und davon hernach das meiste

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 235-243.

J. Chr. dem Speyerischen R. A., einverleibet, mithin
1571 als eine R. Constitution publiciret worden. Allein
man habe erfahren, daß auch demselben nicht
nachgelebet würde, welches daher künftig in allen
Punkten, soviel durch den gedachten Speyeri-
schen R. A. nicht geändert worden, geschehen,
und gegen die Ungehorsamen, der Gebühr nach
verfahren werden sollte. Besonders solle der
Kammerrichter dahin sehen, daß wochentlich die
fiskalischen Bescheide expedirt, jedesmal erfahr-
ne Beisitzer dazu gebraucht, und aller Verzug
abgestellet werde; ingleichen, daß alle Assesso-
ren, auch an den Sonnabenden, zu Rath und
zu Gerichte erscheinen, und ihren Aemtern und
Sachen abwarten, indem sonst die darauf gesetzte
Strafe, nach Innhalt des Speyerischen R. A.,
gegen die Säumigen unnachläßlich vorgenom-
men werden solle. Die bisher eingerissene öfte-
re Haltung der *plenorum Senatuum* solle der Kam-
merrichter, so viel möglich, vermeiden, und
sein Amtsverweser solle keinen *plenum Senatum*,
ohne seinen, des Kammerrichters, oder etlicher
erfahrnen Beisitzer Rath, halten, auch die Fra-
gen, worüber zu berathschlagen, wohl, deutlich
und ordentlich vortragen, worauf ein jeder sein
Bedenken kurz anzeigen, und Keiner dem an-
dern einreden, sondern, nach der Mehrheit der
Stimmen, der Schluß gemacht, und vollzo-
gen werden solle. Falls auch das Berathschlag-
te, durch den Kanzleyverwalter, schriftlich ver-
faßt werden müßte; so solle derselbe zu der Be-
rathschlagung mit zugezogen werden, damit er
hernach den Aufsatz, aus dem angehörten Beden-
ken, desto besser möge verfertigen können. Fer-
ner solle nicht allein der Kammerrichter, sondern
auch der Präsident in seinem Rathe, vor dem

An-

Anfänge einer jeden Relation, sich bey dem Re- J. Chr. ferenten erkundigen, in was für Sachen er zu 1571 referiren gefaßt wäre, und wenn darin submittirt worden. Hernach solle er bey dem Kammerrichter, oder bey den Lesern sich erkundigen: ob die Sache auch würklich so beschaffen, und ob es die älteste oder gefreyete sey, die billig vor andern zu referiren wäre. Würde sich nun hierunter ein Mangel zeigen; so solle deswegen der Referent, nach Innhalt der Ordnung, zur Rede gestellet werden. Und endlich wurde dasjenige, was in dem vorjährigen Memorialzettel, wegen früherer Erscheinung des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren in der Rathsstube zu den zu haltenden Audienzen, war verordnet worden †), nochmals wiederholet, und sollten die, zu einem jeden Gerichtstage verordnete, Beisitzer, welche nicht vor halb ein Uhr zugegen wären, zu Erlegung des Batzens angehalten werden v). Nach geendigter Visitation publicirte das Kammergericht, nach Maaßgab des ihm zugestellten Memorialzettels, einige gemeine Bescheide w). (1. 12. 15 Jun. 17 Nov. u. 18. Jan. 1572)

Uebrigens verließ in diesem J. 1571. der bisherige Präsident, Graf Wilhelm von Oettingen, welcher bereits im vorigen Jahr abgedankt hatte x), Speyer, und schwor an seine Stelle (8 May) (16 Jan.)

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 240. f. sub n. 10.

v) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., T. I. n. 180. p. 311-313. und Lünigs R. A., T. IV. n. 265. p. 410. sq.

w) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 181-186. p. 313.

x) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 221.

J. Chr. 1571 — 7 Merz — 9 e. m. — 5 Jul. — 10 e. m. — m. Maio

Stelle der Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern auf. Ingleichen reisete auch der von Burgund präsentirt gewesene Assessor, Aggäus von Albada †) von Speyer weg, worauf für ihn, und wegen des Burgundischen Kreises, Johannes von Roorda aufschwor. Ausserdem resignirten noch in diesem Jahr zwey Assessoren, nemlich der von dem Niederrheinischen Kreise präsentirt gewesene Johann Michael Cronberger, und der gewesene Chur-Maynzische Präsentatus, Moriz Winkelmann. Hingegen traten nunmehro in diesem Jahr von den, vermöge des leztern Speyerischen R. A. *), verordneten und auf sechs Jahre angenommenen neun neuen und ordentlichen Beysitzern folgende in ihre Aemter ein, und schworen nach und nach an bemerkten Tagen auf. 1) Von Seiten des Kaysers der Graf Stefan Heinrich von Eberstein, Herr in Neugarten, als *Assessor generosus* oder dritter R. G. Präsident; 2) von den geistlichen Churfürsten Manfried Eschfelder; 3) von den weltlichen Churfürsten Michael Funk; 4) vom Fränkischen Kreise Conrad Pfeilsticker; 5) vom Bayerischen Johann Gailing; 6) vom Oberrheinischen Simon Hennegen; 7) vom Niederrheinisch-Westfälischen Melchior von der Wick, und endlich 8) vom (Nieder-) Sächsischen Kreise Reinhard von Oldenhausen. Vom Schwäbischen Kreise zog in diesem Jahr noch keiner an, sondern erst im folgenden Jahr traf dessen Präsentatus, Johann Ram, ein r).

3 May — 21 Merz — 18 Jun. — 11 May — 10 e. m. — 30 e. m. — 29 e. m.

Wie

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 221.

*) S. eben daselbst, S. 252.

r) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad a. 1571. p. m. 83. sq *coll.* a. 1572. p. 86. und Abhandlung von dem K. und R. Cammergerichte, P. II. p. 18. sq.

J. Chr. 1571

Wie genau man sich, nach der im leztern R. A. enthaltenen Vorschrift, wegen der künftig im Teutschen Reiche nachgelassenen fremden Werbungen ᵛ), gerichtet habe, davon giebt uns der um das gemeine Wesen und die Geschichte seiner Vaterstadt unsterblich verdiente Herr Paul von Stetten eine merkwürdige Nachricht. Es fand sich nemlich ein gewisser Graf von Arr zu Augspurg ein, und übergab dem Rathe zwey Werbpatente von dem Kayser und dem König von Spanien, worauf er verlangte, daß ihm vergönnet werden möchte, zu Augspurg umzuschlagen, und zwey Fähnlein Knechte anzuwerben. Allein der Rath verweigerte ihm das Umschlagen, hingegen gestattete er ihm, Soldaten zu Augspurg zu werben; jedoch mit der Bedingung, daß er, vermöge des jüngsthin zu Speyer aufgerichteten R. A., vorher angelobe, die angenommenen Knechte bald wegzuschicken, und weil ohnehin, bey den damaligen theuren Zeiten das Land mit Volk genug überhäuft wäre, weiter keinen Lauf nach Augspurg zu machen, den Musterplatz nicht auf des Reichs Boden zu halten, die Knechte nicht Rottenweise durchlaufen zu lassen, und dieselben keinem Stande zum Nachtheile zu gebrauchen, wozu sich dann auch derselbe sogleich bequemet hat. Ingleichen ersiehet man aus den von dem obbelobten Herrn von Stetten gegebenen Nachrichten, daß der Kayser, das in dem leztern R. A. zu publiciren versprochene Mandat wegen Abstellung der schädlichen Mißbräuche bey den geschenkten Handwerkern †), würklich habe

m. Maio

v) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 192=196.

†) S. in eben demselben, S. 304.

7 Jun. habe ausgehen lassen, als welches im Brachmonat
1571 zu Augspurg öffentlich angeschlagen wurde z).

Wegen der, in dem leztern R. A., den R. Kreisen abermals befohlenen Befolgung der ihnen schon in der Exekutionsordnung gegebenen Vorschrift, ihre innerliche Verfassung in Richtigkeit zu bringen a), und auch das Moderationswerk auf den bevorstehenden R. Deputationstag zu Frankfurt vorzubereiten b), wurden nunmehro verschiedene einzelne Kreistage gehalten.

22 Apr. So versammelte sich z. E. der Obersächsische Kreis zu Jüterbock, und handelte auf diesem Kreistage unter andern auch von der Kreisverfassung, da es dann die Stände bey den, auf den, im J. 1555. und 1556., zu Zerbst gehaltenen Kreistagen, gemachten Verordnungen bewenden liessen, als auf welchen alles, nach Vorschrift der R. Exekutionsordnung des Landfriedens in gute Richtigkeit wäre gebracht worden. Hierauf wurde dann auch der Punkt von der Rektifikation der R. Matrickel und deren Moderation abgehandelt, und eines jeden Obersächsischen Kreisstandes Contingent zu Roß und zu Fuß, nach den einfachen Anschlägen des Römerzuges,

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 16. p. 596. & 597. Daß auch auf den Fränkischen und Ober-Sächsischen Kreistagen, in diesem Jahr, über Policeysachen ein und anderes berathschlaget worden, kann man aus den Abschieden dieser Kreise, und zwar des Fränkischen vom 13. Febr. *h. a.* §. 10. sq. und vom 28. May *a. e.*, §. 12. sq., des Ober-Sächsischen aber vom 26. April *h. a.*, §. 45. sq., in F. C. Mosers Samml. des H. R. R. sämmtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 49-51. p. 110. 133. sq. & 146-149., mit mehrerm ersehen.

a) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 196. ff.

b) S. in eben demselben, S. 280. f.

ges, in den errichteten Kreisabschied gebracht, 24Apr. welcher hievon weiter kann nachgesehen werden. 1571 Endlich wurden bereits auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ersucht, zwey taugliche Personen zu benennen, welche, auf Kosten des Kreises nach Frankfurt auf den am 1. Julius d. J. angesetzten Moderationstag sich begeben, und mit den übrigen Deputirten das Moderationswerk der R. Matrickel vor die Hand nehmen, und darin, nach Inhalt des R. A., verfahren, handeln und erkennen sollten c).

Ein gleiches geschah auch von dem Fränkischen Kreise, der sich deshalb zweimal zu Nürnberg versammelte, und, vermöge der daselbst errichteten Kreisabschiede, in der Kreisverfassungssache an den Kayser und die benachbarte Kreise Bayern und Schwaben Schreiben ergehen ließ, daß ihr Kreis sich dem Inhalte der im R. A. erwähnten Reichs- und Deputations-Abschiede gemäß befinde, und mit einem verständigen Kreis-Obristen, Nach- und Zugeordneten Räthen und Befehlsleuten, mit Geschütz, Artiglerie und was dazu gehörig, auch mit anderer mehrerern Versehung, und dabey mit einem Geldvorrathe genugsam gefaßt sey, daß daran kein Mangel zu befinden wäre. Wegen Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel konnte sich der Kreis nicht erinnern, daß einige Stände desselben sich aus der R. Matrickel begeben hätten, oder exemt seyn wollten, deswegen derselbe nicht nöthig fand, deswegen eine besondere Erkundigung anzustellen, und Kosten aufzuwenden. Blos allein fand man einen Abgang eines Theils Länder, wel-

13 Sbr. 28 May 13 Sbr.

c) Müllers Sächs. Annales ad a. 1571. p. 171. und Moser, *l.* modo *c.*, P. II. n. 50. §. 1-41. p. 122-132.

J. Chr. 1571 welche ehmals die Grafen Berthold und Albrecht von Henneberg innegehabt, ingleichen der Grafschaften Wertheim und Rineck, auch etlicher Güter halber, welche die Stadt Schwäbisch-Halle von den R. Erbschenken von Limpurg an sich gebracht hätte, und die hiebevor im Fränkischen Kreise wären angelegt gewesen, wegen deren also, innerhalb zwey Monaten, gewisser Bericht eingezogen werden sollte. Zu dem bevorstehenden R. Deputationstage nach Frankfurt aber wurden Würzburg und Brandenburg verordnet, deren Abgeordnete deswegen in Pflicht genommen, und für sie das Präsentationsschreiben ausgefertiget [b]). Daß übrigens auch in andern R. Kreisen es auf gleiche Art hiemit gehalten worden, ist wohl kein Zweifel, ob ich gleich, in Ermanglung der Nachrichten davon nichts näheres bestimmen und anzeigen kann.

28 May

Der leztere R. A. zu Speyer hatte auch in Ansehung des R. Münzwesens verschiedenes verordnet [e]), was von den Ständen und Kreisen zu beobachten, und auf den bevorstehenden Deputations-Reichs-Münztag vorzubereiten war, welches ich daher auch noch berühren muß. Nachdem nemlich der Kayser, bald nach Anfang des Jahrs, das schon erwähnte Münzmandat zu Prag publicirt hatte [f]); so ergieng zu Augspurg ein Münzverruf, wodurch die geringhaltige Niederlän-

20 Jan.

4 Febr.

b) Moser, *l. c.*, P. II. n. 49. §. 1. & 4. p. 103-106. & 108. sq. und n. 51. §. 8-11. p. 144-146.

e) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 289-301.

f) S. in eben demselben, S. 301. in der Note u). Das daselbst bemerkte Kayserliche Münzmandat stehet auch in Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 359. sq. und beym Hirsch im T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 46. p. 111-113.

ländische, Sächsische und Schweitzer-Münze J. Chr. verboten, und den Kaufleuten untersagt würde, 1571 das Silber Zentnerweise aus Teutschland zu verführen g). Auch die R. Stadt Ulm publicirte 8 Febr. ein Münzedickt, worin sie nicht nur allen ihren Bürgern und Unterthanen die genaue Beobachtung der R. Münzordnung vom J. 1559. und deren weitern Erklärung und Verbesserung im R. A. des J. 1566. und dem jüngsten Speyerischen vom J. 1570., bestens einschärfte, sondern ihnen auch befahl, hinfüro keine andere, als die darin bestimmte und an Schroot und Korn probirte silberne und goldene Münzsorten einzunehmen und auszugeben. Zugleich verbot Sie ihnen auch bey schwerer Strafe die Ausfuhr der probirten goldenen und silbernen Geldsorten, und des rohen Silbers, wie auch endlich das gefährliche und betrügliche Prägen, Granaliren, Kürnen, Seigern, Ringern, Beschneiden, Schwächen, Waschen, Abgiessen, Verfälschen und Aufwechseln aller und jeder R. Münzen von Gold und Silber h). Es kam auch um diese Zeit eine kurze Berechnung über den Gewinn und Verlust bey dem Münzwesen zum Vorschein i).

In dem Fränkischen Kreise wurde ebenfalls auf dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage beschlossen, dem leztern Reichsschlusse zu Speyer 13 e.m. gemäß, die nöthigen Münzmandate im Kreise anzuschlagen und mit Ernst darüber zu halten. Hingegen hielt man für unnöthig, jährlich zwey Münzprobationstage zu halten, sondern es sollte

der,

g) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 16. p. 595.

h) Hirsch, *l. c.* T. II. n. 36. p. 75-77.

i) *Idem*, T. II. n. 37. p. 77. sq.

J. Chr. 1571

der durch den Kreisschluß vom J. 1567 *) beliebte Münzprobiertag auf den ersten May desto fleissiger besucht werden. Wegen der in jedem Kreise anzulegenden Münzstädte wurde vorerst, und bis auf weitere Vergleichung, verabredet, daß den Geistlichen und Weltlichen Fürsten und zwar jeden eine, den Grafen und Herren auch eine, und den freyen Städten gleichfalls eine Münzstätte zugelassen seyn sollte; jedoch denjenigen, die von Alters Münzgerechtigkeit hergebracht, und Bergwerke hätten, als wie Henneberg, dadurch nichts begeben. Soviel hiernächst die Annehmung eines Münzmeisters und gemeinen Münzwardeins belange, ließ man es bey dem, was davon bisher schon verordnet war, bewenden, und wurde Gabriel Clement, statt des verstorbenen Franz Clements, wiederum zum Kreis-Münzwardein bestellet, und in Pflicht genommen. Endlich wurde noch erinnert, daß in dem Kreise etliche Münzen geschlagen würden, die Proben aber bisher auf den Probationtag nicht überschickt, auch von den Münzmeistern derselben Orte der gebührliche Eid bis itzo noch nicht geleistet worden. Es wurde daher verabschiedet, daß solche Münzmeister auf den nächsten 1. May mit ihren Büchsen zu Nürnberg erscheinen, die Proben, was sie Zeither gemünzet, vorlegen, und wenn sie tauglich befunden worden, alsdann beeidiget werden sollten †). Es hat auch hierauf der

Marg-

*) Das J. 1567. stehet zwar beym Moser, l. mox c.: allein es muß ein Druckfehler seyn. Dann der hier erwähnte Kreisschluß stehet in dem, den 23. September 1566. zu Windsheim gemachten Kreisabschiede, §. 7.; s. Mosern, l. c., P. I. n. 29. p. 389. sq.

†) Moser, l. c., P. II. n. 49. §. 5-9. p. 109. sq. und Hirsch, l. c., T. II. n. 38. p. 78.

Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg verschiedene Mandate und Verordnungen, wegen Beobachtung des der R. Münze halber, auf dem Speyerischen Reichstage, verabredeten Schlusses, in seine Lande unter und ob dem Gebürge ergehen lassen, besonders aber seine Unterthanen angewiesen, ihre etwa habende verbotene, ausländische, geringe und abgewürdigte Münzsorten seinen Beamten und Kastnern, noch vor dem 1. Merz d. J., zum Auswechseln gegen gute und gangbare R. Münze zu überliefern l).

14. 16. 21. 24. Febr. 1571

Um diese Zeit erliessen auch die vier Rheinischen Churfürsten, von ihrem damals zu Mayntz gehaltenem Münztage, ein Schreiben an den Fränkischen Kreis, worin sie demselben meldeten, daß sie auf ihrer itzigen Zusammenkunft, sich endlich verglichen hätten, die Kayserliche und des H. R. Münz-Edickte, Ordnung und darauf erfolgte Abschiede, in ihrem churfürstlich-Rheinischen Kreise, der Gebühr nach, zu exequiren. Allein Sie hätten in sichere Erfahrung gebracht, daß, obgleich das Pfenning- oder Heller-Münzen, durch den jüngsten Speyerischen R. A., verboten worden, dennoch in dem Fränkischen Kreise von etlichen Ständen, als zu Wertheim und Erpach mit Pfenningmünzen in grosser Menge, auch mit zu viel Aussenkeln zeither fortgefahren, und auch etliche andere verbotene Sorten, besonders Dreybätzner, so nur zehen Kreutzer, oder auch weniger halten, ungescheut geschlagen, dagegen aber andere gute R. Münzsorten vortheilhafter Weise aufgewechselt würden, ungeachtet daß die vermeinten Münzmeister und War-

19 e. m.

l) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 39. p. 79-83.

J. Chr. 1571 Wardeine, wie doch zu Speyer verabschiedet wäre, nicht präsentirt, angenommen und beeidiget, viel weniger ihnen solches Münzen, durch einigen Probationstag, erlaubet worden, oder erlaubt werden möchte. Diese verbotene Pfenninge und Dreybätzner würden nun auch in ihren Chur-Kreis häufig und betrüglicher Weise eingeschoben, und ihren Unterthanen, zu ihrem grossen Schaden, aufgedrungen, deswegen sie sich dagegen die Gebühr, und besonders wider die Münzmeister, Wardeine, Aufwechsler, Unterschieber und Verursacher vorzunehmen, zufolge des Speyerischen R. A., vorbehielten. Damit aber fernerer Nachtheil verhütet, solches Münzen nicht länger verstattet, vielmehr der R. Münz-Ordnung und den R. A., nachgelebet, und zwischen ihnen eine durchgängige Gleichheit und gute nachbarliche Correspondenz gehalten werden möchte; so hätten Sie, die Churfürsten, solches ihnen, den Fränkischen Kreisständen, vermelden, und sie ersuchen wollen, daß sie solches ungebührliche Münzen in ihrem Kreise nicht ferner verstatten, sondern vielmehr mit ihnen, zu nöthiger Exekution des mehrgedachten Münzedicktes und der folgenden R. A., eine gute nachbarliche Correspondenz halten möchten. Dieses von den vier Rheinischen Churfürsten an den Bischof von Wirzburg, und von diesem an den Bischof von Bamberg überschickte Schreiben 29 Mrz theilte der Letztere dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg mit, und war der Meinung, daß darüber von den Abgeordneten, auf dem nächsten Probationstage zu Nürnberg weiter berathschlaget und gehandelt werden könnte, was dißfalls die Nothdurft des Kreises erfordern möchte. Falls auch etwa der Marggraf für rathsam

sam ansehen würde, daß dißmal auf diesen Probier-tag auch die andern Kreisstände, welche sonst nicht zu erscheinen pflegten, beschrieben werden sollten; so wolle er sich mit ihm darüber vergleichen m).

J. Chr. 1571

Ehe aber noch der Fränkische Münzprobationstag vor sich gieng, hielten die drey im Münzwesen correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zu Regenspurg einen gemeinen Münz-Probationstag, von welchem sie ein sehr ernsthaftes Schreiben an die Schweizerische Eidgenossenschaft erliessen, hinfüro bey ihrem Münzwesen gleichfalls des Reichs Schroot und Korn zu beobachten. Sie meldeten ihnen nemlich, daß sie dessen wären verständiget worden, was die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises an die Eidgenossen, auf ihrer leztern Tagefahrt zu Baden, geworben hätten. Nun zweifelten Sie zwar nicht, daß sie, die Eidgenossen, für sich selbst geneigt seyn würden, die Sachen der Münze halber bey ihren Münzstätten in die Ordnung zu richten, damit hinfüro ihre des H. R. Münzen in Korn und Schroot gleich gemünzt, und ihren Münzmeistern und Wardeinen nicht mehr nachgesehen würde, eine so geringe und böschädliche Münze zu schlagen, wie seit etlichen Jahren her, mit gefährlicher Mißbrauchung ihrer Münzfreiheiten, durch sie betrüglich und böslich geschehen wäre, zu hohem und verderblichem Schaden nicht allein der R. Kreise, sondern auch ihres eigenen Landes und Unterthanen. Damit sie aber desto mehr Ursache hätten, diesen Handel, seiner Wichtigkeit nach, zu erwegen, so wollten sie ihnen hiemit zu wissen thun, daß Sie, die Fürsten und Stände der obge-

28 Apr.

m) Hirsch, l. c., T. II. n. 40. p. 83-85.

J. Chr. obgedachten drey Kreise, nunmehro endlich bedacht
1571 wären, über der R. Münzordnung vom J. 1559. mit allem Ernste zu halten, und die Sache dahin zu richten, daß die, der gedachten Ordnung und der R. Münze, am Gehalt, Korn und Schroot, nicht gleichmässige Münzsorten, sie möchten nun der Eidgenossen oder anderer Herrschaften seyn, nicht weiter genommen, sondern bey einem jeden, der sie in diese Kreise brächte, confiscirt werden sollten.

Sie wüßten übrigens, heißt es in diesem Schreiben weiter, sehr wohl, daß die Eidgenossen, als die Obrigkeit, an der Ausmünzung solches geringen und bösen Geldes, welches bey ihnen, seit etlichen Jahren her, je länger je schwächer am Gehalte gemacht worden, nicht schuldig seyen, und daß ihnen auch damit kein Gefallen geschehe, in Betracht, daß die Herrschaften allein dem gemeinen Nutzen zum Besten, von Ehren und keines Genusses wegen, münzen sollen. Der Mangel rühre also unmittelbar von ihren Münzmeistern her, welche zu ihrem eignen Vortheil die Münzen an Silber geringer und schwächer machten, als es seyn sollte, und man ihnen, als der Obrigkeit, vorgetragen hätte. Dann der Gewinn würde ihnen durch die Münzmeister verschlagen, die sich dadurch sehr bereicherten, mit Verkleinerung der Eidgenossischen Münzen und Gepräges, und zu gemeinem Schaden aller christlichen Länder und Unterthanen, wie sie bald erfahren würden, wenn sie ihre eigene Münzen, durch verständige Leute, probiren liessen. Auf solche Art würde ihnen bald begreiflich gemacht werden, daß man ihr Silber in der Münze geschwächt, dafür einen guten Theil Kupfer zugesetzt, und dennoch gegen sie vorgegeben hätte, als wäre der R. Ordnung gemäß gemünzet worden. Alsdann

würden nun sie, die Eidgenossen, einen guten J. Chr. Grund haben, die Verbrecher, welche ihr Ge- 1571 präg zu Betrug so lange schädlich gemißbrauchet hätten, an Leib und Gut zu bestrafen, und damit der ganzen Welt zu erkennen zu geben, daß sie keinen Gefallen an dergleichen verderblichen Münzen gehabt hätten. Sonst aber möchte der Verdacht wider etliche von ihnen, wider ihr Verschulden, gefaßt werden, als hätten sie wissentlich solche schädliche Münzen gestattet, und zu ihrem eigenen Nutzen gerichtet, welches aber die Kreise von ihnen nicht glauben könnten. Damit nun aber einmal der Sache abgeholfen, und zwischen ihnen und den Unterthanen der drey Kreise im Gewerbe und Commercien eine aufrichtige Gleichheit der Münze halber nachbarlich erhalten würde; so wollten Sie, die drey Kreise, die Eidgenossen ersuchen, ernstlich und unverzüglich dahin zu sehen, daß hinfüro ihre Münzen den R. Münzen an Schroot und Korn gleich gemacht, das Gegentheil den Münzmeistern nicht nachgesehen, und von ihnen dasjenige beobachtet würde, was einer Obrigkeit, von Amts, Ehre und Reputation wegen, gebührte. Desto geneigter würden Sie auch hernach die Fürsten und Stände der drey Kreise gegen sich befinden, und ihre eigene Reputation würde bey jedermann desto herrlicher erscheinen, wenn sie ihr Gepräge und Münzfreyheit solcher gestalt nicht länger mißbrauchen und in Verkleinerung kommen liessen. Würde man aber fortfahren, das Reich, wie bisher eine gute Zeit her geschehen, mit geringer und schwacher Münze häufig zu überladen; so würde man mit der Confiskation derselben gegen männiglich verfahren, und es in den drey Kreisen dahin richten müssen, daß von den Ihrigen, bey Erkaufung der Victualien

J. Chr. 1571 tualien keine andere, als Reichsmünze, genommen werden sollte, wozu sie es ohne Zweifel nicht würden kommen lassen wollen [n]).

2 May 3 e. m. Auf dem hierauf zu Nürnberg gehaltenem Münz-Probationstage wurde, laut der vorhandenen Abschiedshandlung, weiter nichts vorgenommen, als daß die, im vorigen Jahr, nicht bey der Hand gewesene Brandenburgische Büchsen †), und gefertigte Werke, nebst den dißjährigen, wie auch die Erpachische und Nürnbergische Büchsen übergeben, was diese Zeit über gemünzet worden, nachgesehen, und die Münzsorten, von dem neuen Kreis-Münzwardein, Gabriel Clement, ordnungsmässig auf die Cölnische Mark probiret wurden. Aus den übergebenen Brandenburgischen Münzzetteln ergab sich nun, daß der Marggraf vom 14. September 1569. bis auf den 24. April 1570. fünf Werk R. Gulden, und vom 16. May 1570. bis zum 28. Merz 1571. acht und zwanzig Werk R. Gulden, ferner an halben Bazen 23. Werk vom 2. September 1569. bis auf den 20. April 1570., und 31. Werk vom 6. May 1570. bis zum 12. Februar 1571., und endlich an Dreyern 15. und an Pfenningen 2. Werk vom 4. September 1569. bis auf den 30. Merz 1570., ingleichen an Dreyern 9. und an Pfenningen 1. Werk vom 5. Junius 1570. bis zum 20. Hornung 1571. hatte ausmünzen lassen. In den Erpachischen Münzzetteln fanden sich 12. Werk Pfenninge, welche vom 14. October 1570. bis auf den 8. Jenner 1571. waren gemünzet worden. Und endlich bey

n) Hirsch, l. c., T. II. n. 41. p. 85-87.

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 284.

bey Erkundigung der von Nürnberg geprägten J. Chr.
Münzen zeigten sich 22. Werk R. Gulden, 8. 1571
Werk Dreyer und 17. Werk Pfenninge, die
Münzzettel aber liesen bey den Gulden vom 5.
May 1570. bis auf den 27. April 1571., bey
den Dreyern vom 17. Junius 1570. bis zum 10.
Hornung 1571. und bey den Pfenningen vom
27. May 1570. bis auf den 30. April 1571. Bey
der angestellten Probation befand man nun, daß
sich bisher die Münzmeister, besonders der Bran-
denburgische, grossen Unfleiß und Mangel zu
Schulden kommen lassen, die Münzen etliche
Greeen zu wenig gehabt, und das Gepräg un-
fleissig geschlagen worden. Es wurde daher sol-
ches den Münzmeistern ernstlich verwiesen, und
ihnen auferlegt, hinfüro die Münzen, vermöge
der R. Münzordnung und des jüngsten Speyeri-
schen R. A., einzurichten, und alle gefertigte
Werke, von was für Sorten sie auch wären, ent-
weder in die verordnete Schau, oder in die Fürst-
liche Kammer zu liefern, und dieselben, ohne
Vorwissen und Bewilligung eines jeden Orts
Obrigkeit, nicht auszugeben. Und da endlich
in dem letztern Fränkischen Kreisabschiede den
geistlichen Ständen auch eine Münzstatt zuge-
lassen worden, und der Bischof von Würzburg
sich angegeben, solche eine Zeitlang, wegen der bö-
sen Münze in seinem Lande, zu vermünzen; so
wurde ihm solches, jedoch den andern geistlichen
Ständen des Kreises unvorgreiflich, zugelassen,
und hierauf der von ihm präsentirte Münzmeister
Georg Reymann auf die R. Münzordnung und
den letztern Speyerischen R. A. verpflichtet.
Uebrigens sind dieser Abschiedshandlung auch
noch weitläuftige Verzeichnisse von allen damals
gemachten Proben der überlieferten und vorgedach-

J. Chr. ten Werke an Gulden, halben Batzen, Drey-
1571 ern und Pfenningen angehängt worden o).

m. Maio. Bald nachher wurde zu Nürnberg ein Kreistag gehalten, auf welchem wiederum von Münzsachen verschiedenes vorkam, und unter andern auch darüber gehandelt wurde: ob nicht künftig die Probationstage von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, zusammen, doch auf Genehmigung der Fürsten und Stände solcher Kreise, zu halten wären, und ob man sich nicht über eine gemeine Instruction, was sie im Namen der gedachten drey Kreise auf dem bevorstehenden R. Deputationstage zu Frankfurt deswegen zu handeln hätten, möchte verglei-

28 May chen können. Hierüber wurde nun verabschiedet, daß man vor allen Dingen nicht längern Anstand nehmen wolle, der R. Münzordnung vom J. 1559. und demjenigen, was auf den folgenden Reichs- und Kreis-Tagen, besonders auf dem letztern R. Tage zu Speyer, dißfalls verordnet worden, in allewege nachzusetzen. Daß aber ein jeder Fürst und Stand die bösen Münzen einwechseln, und den Verlust neben den Verwechslern tragen solle, sey aus vielen Ursachen bedenklich. Dann, wenn solches etwa nur in zwey oder drey Kreisen vorgenommen, und von andern Kreisen unterlassen würde, so würde aus diesen die böse Münze haufenweise in jene geschoben werden. Sollte aber solche Einwechselung der bösen Münzen durchgängig in allen Kreisen verfüget werden; so wolle man es auch in den vorgedachten drey Kreisen eben so halten. Da hiernächst auf dem oben erwähnten und zu Regensburg gehaltenen gemeinen Münzprobations-tage

o) Hirsch, l. c., T. II, n. 42. p. 87-98.

tage der drey benannten Kreise vorgekommen J. Chr.
wäre, daß dieselben künftig, zu Gewinnung der 1571
Zeit und Ersparung der Kosten, ihren Proba-
tionstag gemeinschaftlich, halten, sich über eine
allgemeine Instrucktion vergleichen, und ihre
Münzmeister und Wardeine zusammen schi-
cken sollten; so habe sich der Fränkische Kreis
solches auf einen Versuch gefallen lassen, daß hin-
füro die drey Kreise ihre Verordnete zu den Pro-
bationen, auf benannte Zeit und Mahlstatt,
nemlich auf den nächsten 1. October d. J. nach
Nürnberg abfertigen möchten, welches sie dann
auch den beiden andern, zu Nördlingen versam-
melten, Kreisen, Bayern und Schwaben, durch
ein an sie erlassenes Schreiben, bekannt machten. 28 May
Weil aber, zu einem weitern Nachdenken, damals
zu Regenspurg auch noch besonders wäre erwo-
gen worden, daß der Sache mit den Probationen
nicht gänzlich geholfen würde, indem die Münz-
meister den Wardeinen blos die schweren
Münzen vorlegen, und die leichten nach Gefallen
verschieben, oder auch der Wardein mit den
Münzmeistern sich verstehen könnte, wie solches
die Erfahrung lehre, und deswegen auf dem letztern
Probationstage zu Nürnberg verabschiedet wor-
den, daß die Münzmeister ihre gefertigte Werke
erst in die Schau oder in die Fürstliche Kammer
liefern sollten; so sollten die auf den R. Deputa-
tionstag nach Frankfurt abzuschickende Gesand-
ten den andern Kreisen auch dieses Bedenken
vorlegen: ob es nicht gut wäre, daß die Obrigkei-
ten bisweilen von den verschiedenen ausgegebenen
Münzsorten für sich Proben machen liessen, und
sich hernach einander auf den Probationstagen da-
von Nachricht gäben. Es würde auch zu Ver-
hütung dieses grossen Betruges nichts dienli-

J. Chr. chteres seyn, als die Reckbank wieder anzurichten,
1571 wovon der Augspurgische R. A. vom J. 1566.
Ordnung und Maaß gäbe *).

Bey der R. Münzordnung und ihren Zusätzen finde der Fränkische Kreis nichts zu verbessern, und wäre blos auf eine allgemeine und durchgängige Ordnung zu beschliessen, und solche zu handhaben. Nun hätten die Burgundischen Gesandten, auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1566., sich dahin erklärt, daß die Niederländisch-Burgundische Erblande sich der R. Münzordnung ebenfalls gemäß erzeigen, und ihre Landmünzen nach dem R. Münzfusse reguliren wollten, wenn die R. Stände insgemein die R. Münze annehmen und halten, und die bösen Heckemünzen abgeschaffet würden. Ingleichen hielte bereits der Erzh. Ferdinand über der R. Münzordnung; die Eidgenossen hätten, auf Ansuchen blos des Schwäbischen Kreises, ein gleiches Erbieten, als die Burgundischen Gesandten, gethan; Basel, Zürch, Chur rc. aber ihre Münzen eingestellet; und wäre zu hoffen, daß die Schweitzer, auf das obangeführte Anhalten der drey Kreise, sich zu einer gütlichen Vergleichung bewegen lassen würden. Ferner hätte auch der Herzog von Alba, im Namen seines Königs, bey hoher Strafe verboten, andere Münzen in die Niederlande zu bringen, als allda gemünzet würden. Und endlich versehe sich der Fränkische Kreis, daß nicht allein die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, sondern auch die übrigen Kreise und Stände zu Ausrottung der bösen Münzen mit helfen würden. Mithin könnten sich die Gesandten zu Frankfurt

mit

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 333. f.

mit einander vergleichen: wie, der obgemeldten J. Chr. durchgängigen gemeinen Ordnung halber, die 1571 Angränzenden zu ersuchen, auf was für eine Art dem H. R. mit guter Münze geholfen, und die böse Münzen zu verbieten und abzuschaffen, auch die falschen Münzer zu gebührender Strafe gebracht werden möchten, indem ein Land des andern nicht wohl entrathen könnte. Weiter beschloß der Fränkische Kreis, daß die Münzbüchsen von allen Münz-Ständen, die in den drey Kreisen begriffen, acht Tage vor den bestimmten Tagen, nach der Stadt, wo der obgedachte allgemeine Münz-Probationstag vorzunehmen, geschickt, und immittelst die Münzen probirt werden sollten, damit die Gesandten nicht nöthig hätten, sich auf solchen Tagen, des Probirens halber, lange aufzuhalten, und vergebliche Kosten aufzuwenden. Da man auch auf dem damaligen Kreistage den Ständen etliche Gulden unter K. Ferdinands des I. Gepräge vorlegte, deren einer nur etwa 72 Pfenninge, oder 16¾ Kreuzer, auf dem Bruche, wehrt befunden wurde; so schickte die Kreis-versammlung, mit einem Schreiben, einen derselben an den Kayser und an die zu Bingen, des Münzwesens halber, damals versammelte vier Rheinische Churfürsten, mit Bitte, auf solche Falschmünzer Kundschaft zu legen, damit sie zur Haft gebracht, und andern zum Exempel und Abscheu bestraft werden möchten [y]).

In eben diesem Maymonat hielt auch der Oberrheinische Kreis einen Münz-Probationstag zu Frankfurt. Auf demselben erschienen nun von den Oberrheinischen Kreismünzständen die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer

y) Moser, l. c., P. II. n. 51. §. 3-7. & 13. p. 140-144. & 147-149.

J. Chr. 1571

Speyer und Straßburg, des Abts zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Richards zu Simmern, Georg Hansens zu Veldenz und Johanns zu Zweybrücken, der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu Cassel, Ludewigs zu Marburg, Philipps zu Rheinfels und Georgs zu Darmstatt, wegen der Grafen und Herren des Graf Ludewigs zu Stolberg-Königstein, und endlich der R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt und Colmar. Als nun den dahin beschriebenen Münzmeistern angesonnen wurde, dem letztern R. A. zu Speyer in allen Punkten, so viel das Münzen belange, nachzuleben, und sich darauf beeidigen zu lassen; so übergaben die Münzmeister des Bischofs von Speyer, der Pfalzgrafen zu Zweybrück, Simmern und Veldenz, des Abts von Murbach und Lüders, und der R. Städte Worms und Colmar, ein weitläuftiges Bedenken, worin sie die Ursachen anzeigten, daß es ihren Herren und Obern zur größten Beschwerde gereichen würde, wenn sie diesen Eid würden leisten müssen, deswegen auch solche Beeidigung einzustellen wäre. Sie, die Münzmeister, wären nemlich in geringer Anzahl zugegen, und sollten, in Abwesenheit anderer viel mehrerer zu dem Oberrheinischen Kreise gehörigen Münzmeister, schwören, daß sie nach dem, in der R. Münzordnung, bestimmten Münzfusse, und keine andere Münze, als in der erstgedachten Münzordnung und dem jüngsten R. A. zugelassen, münzen wollten. Dieses wäre ihnen, ohne Schaden und Nachtheil ihrer Herrschaften und Münzstände, deren Nutzen und Bestes zu befördern, sie bereits mit Eid verpflichtet wären, nicht wohl möglich. Dann es wäre landkündig, wie hoch der Silberkauf ge-

stie-

steigen, und daß keine Münzstatt dasselbe, aus die-
ser Verlust, nach Vorschrift der R. M. O.,
zum Gepräge bringen, viel weniger andere Noth-
wendigkeiten und Kosten beym Münzen daraus
erschwingen könne. Hieraus aber würde gewiß er-
folgen, daß entweder ihre Münzherren und
Obern mit unwiederbringlichem Schaden münzen,
oder ihre Münzfreiheit liegen lassen, oder
sie eidbrüchig werden müßten; da doch alle Kay-
serliche Privilegien und Begnadigungen eher
Nutzen, als Nachtheil, bringen sollten.

Es könnte ein für allemal dem R. Münz-
Edickte nicht gleichförmig gemünzet werden,
bevor nicht ein regulirter und beständiger Sil-
berkauf festgesetzet sey, welches aber, ihres Erach-
tens, dermalen bey dem Abfalle der Bergwerke
und deren Unterhaltung, und wegen der itzigen
theuren Zeiten, nicht wohl füglich geschehen
möchte. Das Silber, wovon die feine Mark
vor einigen Jahren um 7. oder $7\frac{1}{2}$ Gulden gekauft
worden, würde itzo an etlichen Orten mit $10\frac{1}{2}$ Gul-
den und bisweilen noch höher bezahlt, und auch
die geringere Metalle wären fast um den halben
Preiß höher gesteigert worden, woraus leicht ab-
zunehmen, daß das Silber nicht leicht in Ab-
schlag zu bringen seyn würde, weil ein jeder Kauf-
mann den Preiß seiner Waare nach dem Silber
richtete. Nun könnten sie nicht glauben, daß es
irgends eines hohen oder niedern Münzstandes
Sache seyn werde, sein Münzwerk mit solchem
übermässigen Schaden zu treiben, und neben an-
dern obliegenden Reichsbürden auch noch diesen Ver-
lust zu dulden. Sollte nun aber deswegen einer
oder mehr Münzstände sein Kayserliches
Münzregal müssen liegen lassen; so könnte ein
jeder erachten, zu was für einer Verkleinerung
und

J. Chr. 1571

und Unwillen solches gereichen würde. Es würde auch daraus den ausländischen, als burgundischen, eidgenossischen und vielen andern Orten, die dem Reiche nicht unterworfen, ein sehr nützlicher Zutrag erwachsen, als die darüber, mit ihren untüchtigen Sorten das Reich beschweren würden. Ja wenn auch gleich ein Reichsstand den merklichen Schaden würde tragen, und dem Reiche zu Ehren und Wohlfahrt, mit seinem grösten Nachtheil, dem Münzedickte nachkommen wollen; so würde doch dadurch dem Reiche, und dessen Gliedern nicht, wohl aber den ausländischen Orten damit gedienet seyn, indem alle gute R. Münzsorten beständig nach den Niederlanden würden verführt, daselbst in untüchtige Münze verwandelt, und hernach wiederum, zum Spott, Nachtheil und Verkleinerung des Reichs, in dasselbe eingeschleift werden. Es beruhe daher der ganze Handel hauptsächlich darauf, daß man dem Burgundischen Kreise, den Niederlanden und andern Orten die Wege dieser gewinnsüchtigen Ausführung, Benutzung und Einschleifung verlege, und ihnen länger nicht verstatte, dem Reiche Teutscher Nation seine gute Münze zu entziehen, und, nach geschehener Verschlimmerung derselben, wieder zuzuschieben. Dieses könnte, ihres Erachtens, auf dem nächsten Münz-Deputationstage zu Frankfurt, welchem auch die Burgundische zugeordnet wären, am besten verhandelt werden. Billig hätte es auch schon eher sollen eingestellet werden; dagegen vielmehr nach der jüngsten Valvation sich dieser betrügliche Vortheil ereignet, und man endlich befunden, daß die neuen Burgundischen Thaler, da sie zuvor 13. Loth 1. Quent gehalten, alle itzo nur 12. Loth 1. Quent

Quent hielten, und also von neuem um ein gan- J. Chr. zes Loth, als man zuvor am feinen auf jede 1571 Mark befunden, geringert worden, wie auch mit den neuern Niederländischen Thalern im Jahr 1565. geschehen wäre.

Ausserdem gereichte es auch zur Beschwerde, daß man, vermöge der R. M. O., im Einnehmen und Ausgeben keine andere Münze, als in Reichs-Sorten gebrauchen solle; dann dadurch würden alle Gewerbe und Commercien zu Grunde gerichtet, und diejenigen, welche mit den Niederlanden und Eidgenossen gränzten, würden künftig weder kaufen noch verkaufen können; folglich wäre ihnen unmöglich, dem Edickte hierunter zu gehorchen, sie wollten dann ihren Handel einstellen, und in das äusserste Verderben und Mangel der täglichen Vicktualien gerathen. Eben so wenig wäre auch thunlich, vielmehr zu Beförderung des Kaufhandels und nothwendiger Gewerbe nachtheilig, daß ausländische Handelsleute nicht die Macht haben sollten, die R. Münze, welche sie aufrichtiger und erbarer Weise aus ihren Kaufwaaren erlöset, aus dem Reiche zu führen. Ingleichen enthalte auch die R. Münzordnung, daß kein Remedium, oder Nachlassung hinfüro statt haben solle, welches zu halten, den Münzmeistern und auch vornemlich ihren Münzherren und Obern aus der Ursache unmöglich wäre, weil die Silber nicht allezeit gleichmässig probirt werden, und einen halben Pfenning oder halbe Gran anzugeben, nicht gebräuchlich wäre. Hieraus sey leicht zu ermessen, daß kein, auch noch so geschickter, Münzmeister so gleich mit dem Beschicken zutreffen könne, indem sich öfters begebe, daß das eine Silber geschmeidig, das andere aber ungeschmeidig

J. Chr. 1571 diß befunden werde, woraus dem Münzmeister und Münzstand nicht wenig Nachtheil erfolge. Dann der Münzstand müsse das Silber probirt aus den Thalern annehmen, aber nachher befinde er sie nicht wieder in solchem probirten Gehalte, und müsse deswegen den Abgang einbüssen und erstatten. Mithin sollte man es billig hiebey, wie es hergebracht, und die Alten vor hundert und mehr Jahren im Gebrauch gehabt, auch über vielfältiges und emsiges Nachdenken niemals ändern und verbessern können, verbleiben lassen, und könnten sie, die Münzmeister, den Eid auf diesen Artickel anderer Gestalt noch zur Zeit nicht leisten. Wofern aber ein oder mehr Münzmeister die alten Ordnungen übertreten, sich deren mißbrauchen, und mit Vorsatz dawider gröblich sündigen würden; so sollten sie, vermöge des Münzedicktes, durch den geschwornen Wardein, oder wer dazu verordnet, ernstlich und dergestalt gestraft werden, daß daran ein Anderer einen Abscheu haben möchte.

Ferner würden in dem vielgedachten Münzedickte und darauf regulirter Probationordnung, auch darüber ausgefertigten Kayserlichen Mandaten, die verschiedene Belohnungen, wie sie die Münzgesellen anzunehmen Pflicht halber schuldig seyn sollen, angesetzt und bestimmt, dagegen aber ihrem Eide einverleibt, keinen Vertrag, Packt oder Geding, die der Münz-Probierordnung und K. A. einigermassen zuwider seyn möchten heimlich oder öffentlich zu machen oder abzureden. Auch dadurch fänden sie, die Münzmeister, sich sehr beschwert, und hätten davon zu gewärtigen, daß sie keine Münzgesellen, auf den bestimmten Lohn, würden bekommen können. Dann es würde sich Keiner, für solchen geringen Lohn,

zu

zu ihrem Münzwerke wollen gebrauchen lassen, J. Chr. da man bereits einen Thaler von fünf Marken 1571 Pfenningsorten zu geben pflege, und doch in der R. M. O. erst von acht Marken ein Gulden, zu 60. Kreuzern, bestimmt sey, und die Rheinischen Churfürsten selbst, mehrerer Ergötzlichkeit halber, im J. 1567., zu jeder Mark Pfenninge 72. Stück hätten eingehen lassen. Endlich müßten sie auch noch anzeigen, daß die Reichs- und alle andere Guldene Münzen in ihrer Valvation zu gering gesetzt worden, woraus dann folge, daß, weil sie an ausländischen Orten ein viel mehreres gelten, sie im Reiche haufenweise aufgewechselt, das Reich des baaren Geldes entblösset, und dasselbe an ausländische Orte, bessern Gewinstes willen, verführet würde, welchem jedoch auch leicht zu begegnen und des H. R. Heil und Wohlfahrt zu handhaben seyn möchte. Alles dieses hätten sie, die Münzmeister, den zu diesem Probationstage verordneten Gesandten und Räthen, so wohl ihrer selbst halber, als auch wegen ihrer Münzherren und Obern, in der besten Meinung, und zu Verhütung mehrern Unrathes, nicht verhalten wollen, und daß es ihnen daher, noch zur Zeit, schwer und unmöglich sey, sich auf das Kayserliche Edickt verpflichten zu lassen, welches auch die Gesandten noch weiter erwegen möchten.

Was für eine Würkung diese Vorstellung der Münzmeister gehabt habe, werden wir bald mit mehrerm vernehmen. Den Münz-Probationstag selbst aber belangend, so war solcher, wie man aus dem gemachten Abschiede ersehen kan, der Mai erste, der in dem Oberrheinischen Kreise, seit Publikation der R. M. und Probier-O., gehalten wurde. Es hatten sich nemlich die Ober-

J. Chr. rheinische Kreisstände, zu Befolgung und
1571 Vollziehung desjenigen, was in dem leztern
Speyerischen R. A., der Münze halber, war
m. Martio. disponiret worden, auf ihrem kürzlich zu Worms
gehaltenem Kreistage, dahin verglichen, die Probationstage, vermöge der M. und Pr. O., zugleich mit andern Kreisen, ins Werk zu richten, und damit auf den 1. May d. J. den Anfang zu machen. Zu dem Ende sollte ein jeder Münzgenosse, der würklich münzen wollte, auf besagten Tag seine Münzmeister und Wardeine nach Frankfurt abfertigen, um, nach beygebrachter Bescheinigung ihrer Redlichkeit und Geschicklichkeit, in Eid und Pflicht des Kreises genommen zu werden; inmittelst die Stadt Frankfurt auf einen gemeinen Kreis-Wardein bedacht seyn sollte, um denselben den Münzgenossen vorzustellen, und fernere Handlung mit ihnen zu pflegen. Nun schickten zwar die obbenannten Münzstände ihre Rä-
1 May the und Gesandten auf den bestimmten Tag nach Frankfurt, man konnte aber dißmal, mit den bisher im Kreise geschlagenen Münzen, keine Probation vornehmen, theils weil man noch keinen Kreis-Wardein hatte, theils weil noch keine Münzstatt und Ort bestimmt war, wo die Probationtage zu halten, mithin man auch noch nicht die eiserne Büchsen mit den drey Schlössern und Schlüsseln, von denen einer der Obrigkeit des Orts, wo die Probationen anzustellen, gelassen werden sollte, verordnet hatte. Hiezu kam nun ferner, daß die zur Beeidigung vorbeschiedene Münzmeister und Wardeine, sich weigerten, den Eid abzulegen, und dagegen ihre vorgedachte Vorstellung übergaben, nach welcher es, wegen des itzigen Silberkaufes, unmöglich wäre, ohne Schaden und Nachtheil nach dem im Münzedickte ver-

geschr.

geschriebenem Schroot und Korn zu münzen, J. Chr. deswegen darin auch die anwesenden Gesandten 1571. bedenklich fanden, die Vereidung der Münzmeister vorzunehmen, um keine Ursache zu einem vermuthlichen Meineide zu geben.

Ob nun gleich, wenn die Münze der R. M. O. gemäß geschlagen würde, nichts gewisser zu gewärtigen wäre, als daß sie von andern wieder aufgewechselt, zerbrochen und von neuem in den Tiegel würde geworfen werden; so wurde doch, in dem errichteten Abschiede, beliebt, den angränzenden Kreisen, besonders dem Chur-Rheinischen, zu zeigen, daß die Münzgenossen des Oberrheinischen Kreises willig und erbietig seyen, demjenigen, was die Münz- und Probations-Ordnungen, auch die R. A. ausweisen, so viel immer möglich wäre, nachzuleben. Zu dem Ende hätte man also, auf dem itzigen Probationstage, einen gemeinen Kreis-Wardein, nemlich den Philipp Moselern, einen Frankfurter Bürger, bestellet, und in gebührende Pflicht genommen, welcher von dem Rathe zu Frankfurt, vermöge des demselben gethanen Auftrages, wäre benannt, und zu solchem Amte tauglich befunden worden. Demselben hätte man nun auferlegt, sich zu allem, was nach Innhalt der Probationsordnung erfordert würde, gefaßt zu machen, auf dem nächsten, nach Worms, auf den 1. October d. J., angesetztem Probationstage zu erscheinen, und das zu vollziehen, was sein Amt und Befehl mit sich bringe, welchem nachzukommen, er sich auch erboten hätte, worauf man sich alsdann, nach Beschaffenheit seiner Arbeit, Mühe und Fleisses, mit ihm über seine Besoldung vergleichen wollte. Nicht weniger sollten die Münzgenossen im Ober-Rheinischen Kreise, welche

J. Chr. entschlossen wären, zu münzen, sich dem Münz-
1571 edickte, der Probationsordnung und R. A. gemäß erzeigen, und die in der Probierordnung besagte eiserne Büchsen †) verfertigen, und mit drey Schlössern und Schlüsseln versehen lassen, deren einen der Münzstand behalten, den andern der Obrigkeit, nemlich dem Rathe der R. Stadt Worms, wo dißmal die Probation zu halten, überliefern, und den dritten einem Münzstande, welcher ihm am bequemsten gelegen, zustellen sollte, die R. Stadt Worms aber, welche selbst münzte, hätte ihren Schlüssel dem Rathe zu Frankfurt übergeben. Und hierauf sollten alle Münzgenossen zu der würklichen Probation der inzwischen gemünzten Geldsorten, mit ihren Münzmeistern, auf den 1. October, gegen Abend, sich zu Worms einfinden, und ein jeder Wardein der Stände dieses Kreises, welche münzeten, solche Büchsen mitbringen, um alsdann die Probation, nach Vorschrift der Münz- und Probations-Ordnungen, auch R. A., vorzunehmen.

Was übrigens das oberwähnte Bedenken und Beschwerden der Münzmeister, warum sie den Eid, nach Ausweisung der Probationsordnung, nicht leisten, noch sie und die Stände, nach dem im Münzedickte vorgeschriebenem Schroot und Korn, münzen könnten, belange, so wurden selbige von den anwesenden Räthen und Gesandten für erheblich geachtet. Deswegen wurde in dem errichteten Abschiede beschlossen, die Sache, im Namen des Kreises, durch eine eigene Schickung, an den nächsten Versammlungstag der vier Rheinischen Churfürsten zu Bingen zu bringen, und es dahin zu richten, wie man eine

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 99. f.

eine gleiche und gute Correspondenz der Münze halber halten möchte, in Betracht, daß man durch, neben, bey und unter einander gesessen wäre, und wie diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelfen seyn möchte. Sollten nun die besagten Churfürsten sich damit nicht beladen, oder darüber in Unterhandlung treten wollen; so sollte man sie ersuchen, es wenigstens, zu einer Resolution und Erledigung, an den nach Frankfurt angesetzten R. Deputations-Münztag gelangen zu lassen. Zu solcher Werbung an die Rheinische Churfürsten, von wegen aller Münzgenossen des Kreises, und auf gemeine Kosten desselben, wurden die beide Kreisausschreibende Fürsten deputirt, welche von ihrer Verrichtung, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, den übrigen Münzgenossen Nachricht geben sollten. Hiernächst wurde von dem, auf dem damaligen Probationstage, von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, übergebenem Münz-Bedenken eine Abschrift genommen, und beliebt, daß die Gesandten solches ihren Herren und C[illegible] vorlegen wollten, um auf dem nächsten Probationstage darüber weiter zu berathschlagen. Zuletzt wird in dem Abschiede auch noch des dißmal wiederum, wie auf dem letztern Kreistage zu Worms, vorgefallenen Sessionsstreites zwischen den Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und Georg Hansen zu Veldenz gedacht, mit dem Anhange, daß das Vorstimmen und Vorsitzen, auch die Unterschrift einem jeden an seiner Gerechtigkeit unabbrüchig seyn sollte; und würden sie sich ohne Zweifel, entweder mit einander freundlich zu vergleichen, oder die Sache an gebührenden Orten auszutragen wissen [q].

J. Chr. 1571

Oo 3 Auf

[q] Hirsch, l. c., T. VII. n. 70. et 71. p. 74-80.

m. Apr. 1571 Auf dem zu Jüterbock gehaltenem Ober-Sächsischen Kreistage wurde gleichfalls über die Exekution und Publikation der R. M. O. und Mandate gehandelt. Nun erklärte zwar der mehrere Theil der anwesenden Gesandten, daß ihren Herren nichts lieber seyn würde, als daß solche R. M. O. in allen Punkten, mit durchgehender Gleichheit, von allen und jeden Reichs-Ständen rc. stracks gehalten und vollzogen würde, wie sie dann auch selbst dazu geneigt wären. Allein es möchte fast unnöthig seyn, dasselbe so eilend bey ihren Unterthanen ins Werk zu richten, besonders weil die gute Münze, eine Zeither, aus ihren Landen ganz hinweggekommen, und selbige dagegen mit geringer und böser Münze überschwemmet worden. Doch äusserten sie endlich, daß ihre Herren itzo, wegen solcher bösen eingeschobenen Münzen, die nöthigen Mandata wollten ausgehen lassen, damit ihre Unterthanen sich davon, in einer benannten Zeit, losmachen, und darauf die R. M. O. vollkommen ins Werk gerichtet werden könnte. Dagegen aber zeigten die Gesandten des Churfürstens von Sachsen an, daß es die hohe und unvermeidliche Nothdurft des Kreises erfordere, solches Münz-edickt und Mandate zum fordersamsten zu publiciren, damit den Ständen und ihren Unterthanen ernstlich, und bey den im Reiche verordneten Strafen, auferlegt würde, solchen Edickten bey dem Münzen, und auch bey dem Ausgeben und Einnehmen der Münze zu gehorchen. Besonders aber hätte der Kreisobriste, und die Nach- und Zugeordnete darauf Achtung zu geben, und gebürliche Exekution zu thun, wie dann der Churfürst in seinen Landen bereits eine solche Verordnung, wegen der bösen Münze, gemacht hätte.

hätte. Und obgleich der Churfürst hiebevor gegen J. Chr. das R. Münzedickt allewege, und noch auf die- 1571 sem Reichstage hätte protestiren, auch solche Protestation itzo wiederholen lassen; so wäre doch seine Meinung keinesweges, schlimmere oder geringere Münze, als des H. R. Münze sey, schlagen zu lassen. Vielmehr würde das R. Münzedickt durch die churfürstliche gute Münze mehr befördert und gestärkt; deswegen sich Niemand auf ihn beziehen könnte, als ob seine Münze dem R. Edickte verhinderlich wäre. Gleichergestalt liessen sich auch des H. Johann Wilhelms von Sachsen und andere Gesandten, wegen ihrer Herrschaften, welche dem Sächsischen Schroot und Korn gleich gemünzet, und es ferner zu thun erbietig waren, vernehmen.

Ob nun gleich hierauf allerhand Berathschlagungen, wie obgedachtes Münzedickt zu fassen, auch die Probations- und Valvations-Tage in dem Kreise hinführo zu halten, unter den Gesandten vorgegangen sind; so konnten sie doch, wegen der obangezogenen Verhinderungen, und aus andern Ursachen, zu endlicher Richtigmachung alles dessen, damals nicht kommen. Weil aber ohnehin ein gemeiner Probations- und Valvations-Tag in dem Kreise fordersamst anzustellen war; so wurde verabschiedet, daß derselbe auf 26 Apr. den 17. Junius zu Leipzig gehalten werden sollte. Auf diesen Tag sollten also alle Kreisstände ihre Gesandten, nebst ihren Münzmeistern, Wardeinen und Münzverständigen Personen, abschicken, um auf demselben zu handeln, zu beschliessen, und ins Werk zu richten, wie es die R. Ordnung und die Nothdurft des Kreises erfordre und mit sich bringe, damit man hernach die Deputirten des Kreises auf den bevorstehenden

J. Chr. 1571 Münztag zu Frankfurt, mit desto richtigerer Instruction, abfertigen könnte [r]). Es wurde auch hierauf dieser Münz-Probations- und Valvations-Tag zu Leipzig würklich gehalten, und (17 Jun. – 26 e. m.) auf denselben verabschiedet, daß hinfüro, zu Folge des H. R. Münz- und Probations-Ordnung, jährlich zwey Probationstage gehalten werden sollten, und zwar der eine zu Leipzig, und der andere zu Frankfurt an der Oder, womit auf den Montag nach Lätare 1572. zu Leipzig (17. Merz) der Anfang gemacht werden sollte. Ferner sollten die ordentliche Ober-Sächsische Münz-Städte künftig seyn Leipzig, Berlin und Stettin [s]).

Nachdem nun auf die bisher erzählte Weise, in den benannten Kreisen, und ohne Zweifel auch in den übrigen, das nöthige war vorbereitet worden; so rückte die, in dem jüngsten Speyerischen R. A. bestimmte Zeit [t]) heran, da mit dem (1 Jul. und 1 Aug.) R. Deputationstage zu Frankfurt der Anfang gemacht werden sollte. Auf demselben erschienen als Kayserliche Commissarien, der Graf Ludewig von Löwenstein und die Kayserliche Räthe, D. Timotheus Jung und Johann Achilles Ilsung. Ferner beschickten diesen Tag durch ihre Gesandten die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, das Erzhaus Oesterreich und das Haus Burgund; ingleichen wegen aller geistlichen Fürsten der ErzB. Johann Jacob zu Salzburg, und die Bischöfe Friedrich zu Würzburg, der

r) Mosers Samml. der Crays-Abschiede, P. II. n. 50 §. 42-44. p. 132. sq.

s) Müllers Sächs. Annales ad a. 1571., p. 155.

t) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 280. und 300.

der Cardinal Marx Sittich zu Costnitz, Johann zu Münster, Administrator zu Ofnabrück und Paderborn, und Gerhard zu Lüttich; wegen aller weltlichen Fürsten aber, der H. Albrecht von Bayern, Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, nemlich Julius zu Wolfenbüttel und Wolfgang zu Grubenhagen, der H. Wilhelm zu Jülich rc.; der H. Johann Friedrich zu Pommern, und die Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel und Ludewig zu Marburg; von Seiten der Prälaten der Abt Johannes von Weingarten, und wegen der Grafen und Herren, Graf Heinrich zu Fürstenberg; auch endlich wegen der Frey- und Reichs-Städte die Städte Cöln und Nürnberg [u]).

J. Chr. 1571

Nach geschehener Eröffnung dieses R. Deputationstages trugen die Kayserlichen Commissarien vor: 1) Daß, obgleich die R. und R. Münzordnung wohlbedächtlich verfasset, und seitdem, auf den nächsten R. Tagen zu Augspurg und Speyer, mit allerhand nöthigen und nützlichen Zusätzen verbessert, und bey ernstlicher Strafe durchaus zu halten, befohlen worden, dem ungeachtet dem Kayser, von verschiedenen Ständen, schriftlich angezeiget worden, wie in Vollziehung und gleichmässiger Haltung derselben, sich allerhand Schwierigkeiten ereigneten. Hiernächst wären die fremden verbotenen Münzen noch nicht überall eingewechselt und gebrochen worden, sondern würden noch von etlichen für Wehrschaft angenommen, wobey auch noch sonst

u) S. die Unterschrift des Frankfurt. R. Deputat. Abschiedes vom J. 1571., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p 347. sq.

J. Chr. 1571 sonst allerhand schädliche Verfälschung, Auswechslung, Ausführung und Brechung der guten R. Sorten, und dagegen Einschleifung der verbotenen ausländischen Münzen vorgehen sollen. Ferner und 2) würde man sich aus der letztern Speyerischen Reichstags-Proposition zu erinnern wissen, in was für merkliche Unrichtigkeiten und Abfall, auch aus was für Ursachen, die R. Matrickel eine Zeither gekommen sey. Deswegen hätte man damals auch verabschiedet, daß auf dem itzigen Deputationstage, in allen Appellationen, welche von den, am 1. Julius allhier verordnet gewesenen, Moderatoren angebracht, und vorher am R. K. G. anhängig gemacht worden, dasjenige, was recht und billig, endlich erkannt, und hierauf, aus eines jeden Kreises eingeschickten Erkundigung der entzogenen oder unrichtigen Stände, die R. Matrickel ergänzt, und richtig gemacht werden sollte. Da nun die höchste Nothdurft des gemeinen Bestens erforderte, diesen Unrichtigkeiten, ohne längeres Verziehen, zu begegnen, und abzuhelfen; so wollten Sie, die Commissarien, im Namen des Kaysers, die anwesenden Gesandten ersuchen, solches alles umständlich zu erwägen, und mit gemeinschaftlichem Rathe darauf zu denken, wie die R. M. O. und darauf verabschiedete Zusäze, in allen Kreisen, in eine durchgängige Gleichheit zu bringen, die angebrachten Appellationen in Moderationssachen, nach Recht und Billigkeit, zu entscheiden, und endlich die R. Matrickel nach Möglichkeit zu ergänzen und zu rectificiren seyn möchte. Solches ihr Gutachten möchten nun die Gesandten ihnen, den Kayserlichen Commissarien, eröffnen, indem Sie, nach ihrer Instruction, weitern Be-

Befehl hätten, mit ihnen das nöthige zu beschliessen v). 1571.

Die anwesenden Gesandten stellten hierauf unverweilt ihre Berathschlagungen über die ihnen proponirte zwey Punkten, nemlich 1) das R. Münzwesen, und 2) die Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel, an, und übergaben ihr räthliches Gutachten den Kayserlichen Commissarien, die mit ihnen einen Schluß faßten, welchen sich der Kayser gefallen, und als einen allgemeinen R. Beschluß, durch den gemachten Abschied, publiciren ließ w). In Ansehung des erstern Punkts also, oder des Reichs-Münzwesens, wurde vor allen Dingen die R. M. O. vom J. 1559., mit ihren, auf den R. Tagen zu Augspurg im J. 1566., und letzthin zu Speyer im J. 1570., gemachten Zusätzen bestätiget, und verabschiedet, daß darüber fest gehalten, sie vollzögen, alles widrige Vornehmen dagegen abgeschafft und solches Keinem übersehen werden solle. Weil aber etliche Kreise und Stände schriftlich angezeiget hätten, wie beschwerlich es ihnen bisher gewesen, und noch sey, in ihren Kreisen und Landen dem Kayserlichen Münzedickte und Abschieden durchaus zu folgen, und es zur durchgehenden Gleichheit zu bringen, in Betracht, daß sie mit den Burgundischen und andern benachbarten fremden Landen ihre Commercien hätten, wo die Münze theils zu hoch gesteigert, theils an Schroot und Korn gefallen wäre, wodurch die guten R. Sorten häufig aufgewechselt, aus dem Reiche ge-

1 Oct.

v) Frankfurt. R. Deputat. Abschied vom J. 1571., §. 1-5. *l. c.*, P. III. p. 342.

w) Eben derselbe, §. 6. et 7., *l. c.*, P. III. pag. 342. b.

J. Chr. geführet, und unter fremden Gepräge vermünzet,
1571 hiedurch aber ihren Landen und Unterthanen die guten R. Münzen entzogen würden; so erbot sich der Kayser, daß er den König von Spanien und seine Regierung der Burgundischen Niederlande auf das eheste ersuchen, und dahin vermögen wolle, von solcher Steigerung ihrer Münzsorten abzustehen, und ihr Schroot und Korn der R. M. O. gemäß zu machen, auch deswegen eine billige Reducktion ihrer gemünzten Sorten vorzunehmen. Und ein ähnliches Ersuchen solle auch bey etlichen andern Benachbarten, wo es nöthig, durch den Kayser geschehen.

Damit aber inzwischen allem gefährlichen Aufwechseln, Ausführen, Zerbrechen und Vermünzen der R. Münzsorten, wie auch der Ausfuhr des rohen Silbers, und der nunmehro verbotenen und verwürkten Münzen allenthalben desto ernstlicher gewehret würde; so sollten alle Stände und Obrigkeiten, in ihren Städten, Landen und Gebieten, insonderheit aber an allen Päßen und Zöllen, zu Wasser und zu Lande, eine fleissige Aufsicht bestellen, damit die Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermünzer, an Leib und Gut, zufolge des jüngsten Speyerischen R. A. *), zu verdienter Strafe gebracht würden. Diese verbotene Ausfuhr solle nun dahin verstanden werden, daß keine goldene oder silberne R. Sorten, oder rohes Silber, noch auch die verbotenen verwürkten Münzen aus dem Reiche Teutscher Nation in andere fremde Lande, noch auch in die Burgundische Niederlande, so lange sie sich der R. M. O. nicht gemäß hielten, unter einigem Schein geführet wer-

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G. S. 297. f.

werden sollen. Deswegen sollen alle Obrigkeiten, J. Chr. besonders in den Kauf- oder Handels-Städten, 1571 wo die Güter in Fässer oder Ballen eingepacket würden, hierauf eine fleissige Aufsicht halten. Dagegen sollen hinwiederum die Burgundischen und anderer fremder Länder silberne und goldene Münzsorten, blos allein die in dem Münzedickte benannten Dukaten und Kronen †), und die in dem itzigen Abschiede verzeichnete Engelotten und Nobeln ausgenommen, in das Teutsche Reich, bey Strafe der Confiskation, nicht eingeführt, vielweniger für Wehrschaft gegeben oder genommen werden. Wegen Bestrafung aber der Steigerer und Schwächer der R. Sorten, auch anderer Uebertreter der R. M. O. und A., wird sich auf dasjenige bezogen, was hievon in dem Münzedickte und dem letzten Speyerischen R. A. deutlich versehen wäre. Indessen da viele verbotene, fremde und einheimische, ungerechte Münzen hin und wieder eingeschleift würden; so sollte ein jeder, nach Publikation dieses Abschiedes, solche verbotene Sorten auf den Bruch, wie solches auch das, währendem Deputationstage, zu Frankfurt publicirte Proklama *) verordne, zum Verwechseln und Vermünzen, in die verordneten Kreis-Münzstädte 24 Sept. liefern, keineswegs aber für Wehrschaft ausgeben, noch in die Burgundische und andere fremde Lande ausführen, bey Vermeidung der obberührten Strafen, als worauf alle Obrigkeiten, an allen Zöllen und Pässen, und sonst in ihren Gebieten, eine fleissige Aufmerksamkeit haben sollen.

Hier-

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 92. f.
*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 302-304.

J. Chr. 1571

Hiernächst wäre offenbar, und läge vor Augen, wie verächtlich etliche Münzherren und Münzmeister, wider das Verbot der R. M. O. und der R. A. zu Augspurg und Speyer, nunmehro eine gute Zeit her, böse, unzulässige und sonst ungerechte Sorten, grosse und kleine, als Dreybätzner, Dreykreutzer, die Niemanden zu münzen gebühret habe, halbe Batzen, Pfenninge, Heller u. a. m., nicht ohne grossen Betrug und Vervortheilung des gemeinen Mannes, ausgemünzet hätten. Damit nun solchen Uebertretern ihr Frevel oder Verschulden nicht ungestraft hingehen möge, so verordnet unser R. Deputationsabschied, daß deswegen, auf den bevorstehenden Probationstagen in den Kreisen, genaue Erkundigung eingezogen, und solche unzulässige und ungerechte, grosse und kleine Geldsorten fleissig probirt werden sollen. Die eingezogene Nachrichten aber solle man dem Kayser melden, welcher alsdann gegen solche ungehorsame Münzstände, mit Verbietung ihrer verwürkten Münzgerechtigkeit, oder sonst, nach Beschaffenheit der verschuldeten Sachen, alsobald zu verfahren, erbietig wäre. Daneben solle ein jeder Kreis, in den verordneten Münzen, verzeichnen lassen, wie viel und was für böse oder ungerechte Sorten von den Ständen oder Unterthanen eingebracht und eingewechselt worden, und hernach den Schaden, vermöge des jüngsten Speyerischen R. A. †), taxiren lassen. Solches Taxatum nun solle der Kreis, als verordneter Exekutor, von den Verursachern, sie seyen nun Münzherren, Münzmeister, oder andere im Kreise Angesessene und Begüterte, bei-

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 290. f. und 298.

beitreiben, und den Beschädigten zum Besten einbringen. Falls hingegen der Verursacher in demselben Kreise nicht angesessen und begütert wäre; so solle solcher Kreis dem andern, worin die Verursacher ihre Wohnung oder Güter hätten, die taxirten Schaden, nebst Uebersschickung eines oder zwey Stücke solcher bösen und ungerecht befundenen Münzsorten, melden, und den Beschädigten zu Güte einfordern. Hierauf solle nun der ersuchte Kreis, als Kayserlicher Exekutor, den Verursachern gebieten, solchen taxirten Schaden dem ansuchenden Kreise, binnen einer benannten kurzen Zeit, ohne alle Verweigerung, zu erstatten. Würde aber solches nicht geschehen, so solle der Kreis die gebührliche Exekution unverzüglich selbst thun, damit die taxirten Schaden, nebst den Exekutionskosten, entrichtet würden, wovon auch keine Appellation stattfinden sollte; als auf welche Art hiemit der §. 127. des leztern Speyerischen R. A. *) erkläret würde.

3. Chr. 1571

Da auch der Münzherr mit solchem seinem ungebührlichen Münzen fortführe; so sollten die Kreisstände, statt des Kaysers, ihm sein ungebührliches Münzwerk alsobald verbieten, niederlegen, alle Materialien in ihre Verwahrung nehmen, und solches dem Kayser unverzüglich zu wissen thun, um sich seines Amtes gegen solchen ungehorsamen Münzherrn, zufolge des Speyerischen R. A., zu gebrauchen. Hingegen den Münzmeister, Wardein und andere mitschuldige Personen solle der Kreis gefangen setzen, und gegen sie, nach Inhalt der öfters gedachten Speyerischen und Augspurgischen R. A.,

auch

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 290. f. sub N. 5.

J. Chr. 1571

auch der R. M. O. †), mit der Strafe, neben Erstattung der Schaden, verfahren, und insonderheit die gefährliche Auswechsler, Granaliter, Verbrecher, Schwächer oder Verminzer der R. Sorten am Leib und Gute strafen lassen. Wofern nun aber die Stände, in deren Kreise dergleichen ungebührliches Münzen vorgienge, solches nicht verbieten und abschaffen, sondern vielmehr demselben nachsehen und es verstatten würden; so sollte es der nächst-angesessene Kreis, oder wem solches Münzen zum Nachtheil gereichen möchte, dem Kayser unverweilt zu wissen thun, worauf Er mit schleunigem Verbote und sonst, nach Inhalt des Speyerischen R. A., sowohl gegen den Münzherrn, Münzmeister, Wardein und andere Helfer, als auch gegen die säumigen und nachsehenden Kreisstände, das nöthige verfügen wollte. Sollten auch ein solcher Münzmeister, Wardein oder ihre Helfer entweichen, oder ihnen jemand Vorschub thun, daß man sie nicht zur gefänglichen Haft bringen könnte; so solle es bey dem Ermessen der Kreisstände stehen, was in solchem Falle weiter vorzunehmen seyn möchte. Uebrigens wolle der Kayser den erwähnten Kreisständen einen gleichen Befehl und gleiche Macht in Ansehung dessen, was in den folgenden, im Speyerischen R. A., vom §. 129. bis zum §. 135., bemerkten sieben Fällen *), von den Münzherren, Münzmeistern und Wardeinen verordnet worden, hiemit ertheilet haben.

In

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 291. f. ingleichen im IV. Bande, S. 97. f. und im VI. Bande, S. 333.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 291, 295. von n. 7-46.

In dem letztern Speyerischen R. A. wäre zwar verordnet worden, daß, ausser den drey oder vier in jedem Kreise anzuordnenden Münzstätten, denjenigen Ständen, welche eigene Bergwerke haben, daneben noch besondere Münzen zu haben vorbehalten seyn solle †). Allein man habe bereits wahrgenommen, daß solcher Vorbehalt dahin gemißbraucht werden wolle, als sollte ihnen erlaubt seyn, auch fremdes, erkauftes oder sonst dahin gebrachtes Gold und Silber zu vermünzen. Weil aber dadurch die höchstnöthige Verordnung wegen der drey oder vier Kreis-Münzstätten entkräftet würde, und solche besondere Vergünstigung nur allein von dem Bergwerke und dem daselbst gewonnenen Gold und Silber billig zu verstehen wäre; so wurde in unserm R. Deputationsabschiede jene Verordnung dahin erklärt, und festgesetzt, daß zwar den Münzherren, die eigene Bergwerke haben, das daselbst gewonnene Gold und Silber zu vermünzen, unverboten, sie aber dagegen schuldig seyn sollten, alles andere erkaufte oder sonst an sich gebrachte Gold und Silber, gleich andern Ständen, auf den angestellten drey oder vier Kreis-Münzstätten ausmünzen zu lassen. Und da man auch die Erfahrung habe, daß die jährlich angestellte zwey Probationstage, zu Handhabung gerechter Münzen, und Abwendung alles Betruges höchst nöthig und nützlich wären; so wurde, zu besserer Correspondenz und Communikation der benachbarten Kreise, in diesem allgemeinen nützlichen Werk, unter einander, womit auch einige bereits den Anfang gemacht hätten, wei-

3. Chr. 1571

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 293. f. n. 11.

J. Chr. 1571 weiter verordnet, daß hinfüro: 1) der Chur-Rheinische, Ober-Rheinische und Westfälische Kreis, ingleichen 2) der Ober- und Nieder-Sächsische Kreis, doch dem leztern, seine alte Correspondenz mit dem Westfälischen Kreise fortzusetzen, vorbehalten, und dann 3) der Fränkische, Bayerische und Schwäbische, samt dem Oesterreichischen Kreise, mit einander gute nachbarliche Correspondenz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey der R. M. O., zu halten, schuldig seyn sollten. Und zwar dergestalt, daß sie entweder jährlich einen gemeinen Probationtag zusammen halten, oder aber doch sonst, wie sie sich deswegen, nach ihrer besten Gelegenheit, vereinigen könnten, mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden besondern Probationtage dem Münzedickte und den Abschieden zuwider vorgekommen, und dagegen bedacht und verabschiedet worden, die weitere Communikation pflegen sollten. Auch sollte ein jeder Kreis dem andern unverweilt anzeigen, wo und wie viel Münz-Städte er in seinem Kreise angeordnet habe, damit man sich, bey ereignenden Fällen, mit Ansuchung und sonst darnach zu verhalten wisse.

Uebrigens obgleich der Niederländischen Heckemünzen ungerechte goldene Sorten, und ganze, halbe und Orts-Thaler, auch andere silberne Sorten, durch das Münzedickt und den Augspurgischen R. A. vom J. 1566., im Reiche durchaus verboten und verbannet worden *); so müßte doch der Kayser vernehmen, daß solchen Sorten, im Westfälischen und andern anstossenden Landen, nicht ohne sträfliche Verachtung der K. und des H. R. Satzungen und Mandate, aller Un-

*) S. die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 92. f. und im VI. Bande, S. 330. f.

Unterschleif gegeben, und selbige genommen wür- J. Chr. den. Es wolle daher der Kayser allen Obrigkei- 1571 ten, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade, hiemit auferlegt und befohlen haben, solche verbannte, ungerechte, goldene und silberne Sorten allenthalben, wo sie nur zu bekommen, zu confisciren, und keineswegs für einige Wehrschaft ausgeben zu lassen, auch einem jeden Anzeiger den dritten Theil davon zuzustellen. Weil auch viele Lande mit bösen Pfenningen und Hellern, dem gemeinen Manne zu besondern grossen Schaden, ausgefüllet wären, und dadurch Ursache zu wucherlicher Steigerung anderer grober Sorten gegeben würde; so befahl der Kayser mit Bewilligung der Räthe der Churfürsten und der deputirten Fürsten, daß auf den nächsten Probationtagen auf Mittel und Wege gedacht, und selbige ins Werk gerichtet werden sollten, wie solche ungerechte Pfenninge und Heller, mit Erholung aller Schaden gegen die Verursacher, wiederum zu vertilgen seyn möchten. Deswegen solle, zu mehrerer Verhütung des ungleichen und zu vielen Aufstückelns, hinfüro die Reck- oder Ziehe-Bank auch zum Pfenning- und Heller-Münzen, (doch nicht anders, als zum Durchziehen der Zähn, damit im Aufstückeln Gleichheit gehalten werden möge,) wie zu andern kleinen Münzsorten, gebraucht werden. Würde sich aber einiger Münzmeister oder Geselle dessen weigern, oder es unterlassen, oder auch zu viel aufstückeln; so solle derselbe, nach Inhalt des Augspurgischen R. A. vom J. 1566. †), bey jedermann für unredlich gehalten werden, und zu keinen Ehren kommen mögen, auch noch ausser-

 dem

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 333. f.

J. Chr. 1571

dem von denselben Kreisen und Ständen, nach Beschaffenheit seines Frevels, verabschiedeter massen, bestraft werden.

Ausserdem wäre auch, auf dem itzigen R. Deputationstage, vorgebracht worden, daß die Engelotten, Heinrichs-, Rosen- und Schiff-Nobels, in den Ober- und Nieder-Sächsischen Landen, von langer Zeit her, in Handtierungen und Kaufmannschaften mit Polen, Dännemark, Schweden und andern benachbarten Ländern, ganz gebräuchlich, und solche Sorten von vortreflichem guten Golde wären, mithin für Wehrschaft im Reiche billig passiren sollten. Es wurde daher beliebt, daß auch solchen goldenen Sorten ihr gewisser und gebührender Wehrt an Schroot und Korn, wie hiebevor mit etlichen Spanischen und Französischen Dukaten und Kronen geschehen, auf den nächstkünftigen Probationtagen, gesezt, solches von einem Kreise dem andern, und dann auch dem Kayser berichtet werden solle, damit er befehlen möge, dieselben auch für Wehrschaft zu nehmen; doch daß keine dergleichen im Reiche nachgeschlagen werden sollen. Weil auch etliche fremde, doch passirte Dukaten und Kronen am Gehalte und Gewichte etwas zu gering, und auch einige churrheinische Goldgülden an Schroot und Korn ungemäß geschlagen seyn sollen; so wurde verordnet, daß deswegen, auf den erstgedachten Probationtagen, gewisse Erkundigung, mit Probirung dieser Sorten, eingezogen, und davon Bericht an den Kayser erstattet werden sollte, worauf er Mandate wollte ausgehen lassen, wie selbige zu nehmen seyen. Endlich wäre nur allzu bekannt und offenbar, daß die vornehmsten Kaufmannschaften und Handtierungen, in dem

R. Kauf-

R. Kauf- und Handels-Städten, mit Geld J. Chr. 1571 und Waaren getrieben, auch daselbst, durch etlicher eigennützigen Personen wucherlichen Betrieb, das hochschädliche Steigern, Aufwechseln, Ausführen, Zerbrechen, Einführen und andere verbotene Stücke mit des R. Münzsorten, Silber und verwürkten Münzen, am meisten ausgeübet, dadurch aber alle Unordnung, Verachtung und Uebertretung des Kayserlichen Münzedicktes am ersten verursachet würde. Es wolle daher der Kayser den Obrigkeiten in solchen Kauf- und Handels-Städten ernstlich auferlegen und befehlen, die Mittel und Wege vor die Hand zu nehmen, damit solche vorbesagte sträfliche Stücke bey ihren Bürgern gänzlich abgeschafft werden, und man hinfüro ihren gebührenden schuldigen Gehorsam gegen das Münzedickt und die R. A. mit mehrerm Ernste würklich empfinden möge. Widrigenfalls, und wenn sie hierunter säumig befunden würden, wollte der Kayser sich vorbehalten, seine Commissarien, nebst Erfordern etlicher angesessener Churfürsten und Fürsten, in dergleichen Städte abzuschicken, und solche Mittel vorzukehren, damit die R. M. O. und Abschiede auch bey ihnen gebührlich ins Werk gerichtet und exequirt werden möchten [r]).

Der andere Punkt der Kayserlichen Proposition auf dem Frankfurtischen Deputationstage betraf die Erledigung der von einigen Ständen eingelegten Appellationen in Moderationssachen, und die Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel, worüber zwar auch in

 den

r) Frankfurt. R. Deputat. Abschied vom J. 1571., §. 8-37., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 342. bis 346. f. und beym Hirsch, l. c., T. II. n. 46. p. 101-110.

J. Chr. den Räthen tracktirt, aber nichts ausgemacht
1571 wurde. Die Gesandten hätten zwar, vermöge ihrer Instrucktionen, auch diesen hochwichtigen Sachen, woran dem Kayser, allen Ständen und dem gemeinsen Besten viel gelegen war, nach Möglichkeit gerne abgeholfen, damit einmal die von vielen Ständen, etliche Jahre her, angezogene Beschwerden, der Gebühr nach, erlediget, unter allen Ständen in den R. Anlagen eine billige Gleichheit gehalten, und was dem Reiche an seinen Gliedern, Landen und Gütern entzogen worden, wieder ergänzt, und also die obliegenden gemeinen Bürden und Hülfen desto mehr erleichtert werden möchten. Allein es thaten sich, sogleich nach angegriffenem Werke, und eingesehenen Ackten, solche ansehnliche Mängel und Unrichtigkeiten hervor, daß es unmöglich fiel, für itzo in diesen schweren Sachen, nach Vorschrift des leztern Speyerischen R. A. *), endlich zu verfahren, und ihnen *ex aequo* et *bono* abzuhelfen; sondern man mußte sie bis zu einer andern Zusammenkunft einstellen, wovon dann auch ein ausführlicher Bericht an den Kayser erstattet wurde. Der Kayser ließ sich auch solches Bedenken des R. Deputationstages gefallen, und erbot sich, mit Rath und Zuthun der Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stände, auf fügliche Wege bedacht zu seyn, wodurch solchen eingefallenen Verhinderungen und Mängeln in beiden oberwähnten Sachen, bey einer andern Gelegenheit, Rath geschafft, und alsdann dieses hochnöthige und gemeinnützige Werk einmal zur gewünschten Erledigung gebracht werden möchte v). Zum Beschlusse

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 279 : 283.

v) Frankfurt. Deputat. Abschied, §. 38 : 41., *l. c.* P. III. p. 346.

schlusse des Deputationsabschiedes erfolget die J. Chr. gewöhnliche Urkund und das Versprechen des 1571. Kaysers und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, alles vorstehende fest und unverbrüchlich zu halten †), nebst der Unterschrift der anwesenden Kayserlichen Commissarien, und der Botschaften der deputirten Stände *). Der Abschied aber wurde von wegen der Churfürsten von dem Maynzischen und Pfälzischen, wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten von den Oesterreichischen und Bayerischen, wegen der Prälaten und Grafen von ihren abgefertigten Gesandten und Räthen, D. Gallus Hagern und D. Johann Ramen, und endlich wegen der R. Städte von dem Nürnbergischen Deputirten, für sich und den Cölnischen, unterschrieben 1 Oct. und besiegelt ᶾ).

Nach währendem Deputationstage zu Frankfurt publicirten die daselbst anwesende Kay- 23 Aug. serliche Commissarien und Gesandten der Rhei- 24 Sept. nischen Churfürsten zwey die Beobachtung der R. M. O. und das Münzwesen betreffende Verrufe, deren Inhalt ich aber schon bey dem vorigen Jahr beygebracht habe ᵃ). Um diese Zeit mach- 29 Aug. ten

†) Frankfurt. R. Deputat. Abschied, §. 42. & 43., l. c., P. III. p. 346. sq.

*) Eben derselbe, l. c., P. III. p. 347. sq.

ᶾ) Eben derselbe, l. c., P. III. p. 348. Der R. Deputations-Abschied wurde sogleich noch in diesem J. 1571. zu Maynz, durch Franz Behmen, in Folio, 11½ Bogen stark, gedruckt, und stehet auch in Lünigs R. A., T. III. 1. Fortsetz., n. 30. p. 221-228. und ein Auszug davon in Schmaussens Corp. I. P. Academ., n. 45. p. m. 310-317.

a) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 301-304. Es stehen übrigens die beide Proklamata auch

J. Chr. 1571 ten auch Nikolaus Schael und Albrecht Bom-
gartner, zwey Münzergesellen zu Stuttgard,
eine Probe von sechs verschiedenen Sorten der
verbotenen Münzen, und setzten davon ihren Be-
30 Aug. richt auf. Eben dieselben entwarfen, auf Verlan-
gen des Raths zu Schwäbisch-Halle, noch ei-
nen andern Bericht, worin sie berechneten, wie man
dabey bestehen würde, wenn man einige verbotene
Münzen zu Pfenningen, nach der R. M. O.,
vermünzen wollte, als 1945. Stück auf eine fei-
ne Mark, d. i. auf ein Loth Rauh 38. Stück,
ferner was für Werkzeuge man dazu haben müß-
te, und was es kosten möchte; da es sich dann aus-
wies, daß man bey allen sechs probirten Geld-
sorten einen Verlust haben würde [b]).

Bald nach geendigtem Deputationstage
13 Oct. aber ertheilte der Kayser, auf rathsames Gutach-
ten und Fürbitte der zu Frankfurt versammelt ge-
wesenen R. Deputirten, den Münzgesellen im
Reiche ein Privilegium. Dieselben hatten nem-
lich sowohl auf dem leztern Speyerischen R.
Tage, als auch kürzlich zu Frankfurt beschwerend
vorgestellet, daß es auf den Münzen und Münz-
werken des H. R. Teutscher Nation, von Al-
ters und unverdenklichen Jahren hergekommen
sey, daß alle, welche das Münzen lernen wollten,
auf einer redlichen und bewährten des H. R.
Münze ihre freye und eheliche Geburt darthun,
in ihren vier Lehrjahren eine thörliche Kappe
tragen, alle Dienste, Mühe und Arbeit auf den
Münzen verrichten, und sich insonderheit eines gu-
ten und ehrbaren Wandels und Wesens befleissi-
gen,

auch in Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 361. sq.
und beym Hirsch, l. c., T. II. n. 43. & 45. p.
98. sq. & 113-115.

b) Hirsch, l. c., P. II. n. 44. sq. p. 100. sq.

gen, auch da sie solches nicht gethan, sich darum J. Chr. streichen und strafen lassen müßten, worauf sie, 1571 allererst nach ihrer Auslernung, zur Münzarbeit gebraucht und zugelassen, und für R. Münzgesellen erkannt und aufgenommen würden; mithin man auf den Münzen jederzeit redliche, fromme und erfahrne Münzgesellen gefunden habe. Allein diesem entgegen habe sich eine Zeither, und besonders weil das vortheilhafte und betrügliche Heckenmünzen entstanden, zugetragen, daß etliches loses und leichtfertiges Gesindel, so man Meitemacher (Meutmacher) nenne, sich hin und wieder in die Münzen verbreitet, zu denen sich auch an etlichen Orten Kesselschläger, Schmidte, Schlösser, Leinen- und Wollenweber und dergleichen mehr geschlagen hätten. Darüber wäre es an etlichen Orten dahin gekommen, daß, weil die R. Münzgesellen bey und neben solchem Gesindel nicht sitzen, noch arbeiten, und daselbst den gewinnsüchtigen Münzmeistern etliche Mark Silbers mehr für einen Thaler, als die Probierordnung mit sich bringt, zu gering machen wollen, solches geringe Gesindel zu solcher Arbeit gebraucht würde. Daraus aber wäre nun weiter erfolget, daß nicht allein die alte löbliche Gewohnheit und guter Gebrauch vergessen und übertreten, sondern auch zu so vielen betrüglichen Münzen und Nachkonterfaytungen die Veranlassung und Ursache gegeben worden, sie aber, die das Münzen redlich gelernt und gebraucht, dadurch gar sehr verlezt, und in Schaden geführet würden. Um nun solchem Uebel und Mißbräuche zu begegnen, und um die obgemeldte Meitemacher, Kesselschläger, Schmidte, Schlösser, Wollen- und Leineweber, und anderes zum Münzen untaugliche Gesindel davon ab- und

J. Chr. 1571 zu ihren Handwerkern zu weisen, wollten sie den Kayser um seine Hülfe und Befreyung, womit sie schon auch von dessen Vorfahren im Reiche versehen gewesen, deren aber hernach, durch Verwahrlosung etlicher Meister, wiederum verlustigt worden, demüthig angerufen und gebeten haben.

Diese Bitte der R. Münzgesellen fand nun bey dem Kayser auch um so mehr Statt, weil sie zur Fortsetzung und Erhaltung der R. M. O. und R. A. mit dienlich war; deswegen er also, durch das obgedachte, unter einer Strafe von zehen Mark löthigen Goldes, ertheilte Privilegium, ihnen ihr altes Herkommen und Gebrauch bestätigte, und sie wiederum von neuem befreyete, daß sie hinfüro ihre obgedachte alte Ordnungen und Herkommen im H. R. gebrauchen, und niemanden zu Münzgesellen aufzunehmen, und einkommen zu lassen, schuldig seyn sollten, er habe denn zuvor auf einer redlichen und bewährten Münze seine freye und eheliche Geburt und Herkommen dargethan, und seine vier Lehrjahre und das übrige, was ihm desselben Handwerks Herkommen und Gebrauch auferlege, ausgestanden und geleistet. Falls sich auch etwa jemand, diesem ihrem Herkommen und dieser Kayserlichen Befreyung entgegen, sich des Münzens anzumaßen, unterstünde, von was Herkommen und Handwerk er auch seyn möchte, denselben möchten sie als einen Meutmacher und des Münzens Unerfahrenen und Untauglichen allenthalben auftreiben, und sollten dieselben nirgends bey den Münzen im H. R. geduldet werden. Doch sollten alle und jede Münzgesellen und ihre Meister, auch Lehrknaben sich sonst allen publicirten R. und R. Policey-

Ord-

Ordnungen und andern Constitutionen gemäß J. Chr. verhalten, und nicht anders, als nach den ausgegan- 1571 genen R. M. O. und R. A., nach ihrem besten Wissen, den Münzmeistern zu arbeiten, auch in allen kleinen Sorten die Reckbank zu gebrauchen, schuldig seyn c).

Der R. Deputationsabschied enthielt unter andern auch dieses, daß die Obrigkeiten in den R. Kauf- und Handels-Städten auf Mittel und Wege bedacht seyn sollten, wie die sträfliche Handlungen gegen die R. M. O. und R. A. bey ihren Bürgern gänzlich abgeschafft werden möchten d). Es trug daher sogleich der Rath zu Augspurg dem Leonhart Christof Rehlinger und Johann Baptista Hainzel auf, daß sie die Bürger und Kaufleute, welche von Frankfurt Güter bringen, in Gelübde nehmen sollten, alles dasjenige, was sie an verbotenem, zerschnittenem oder unzerschnittenem Gelde, in die Stadt einführten, anzuzeigen und dem Rathe zu überliefern. Ferner wurde die Anstalt gemacht, daß alle diese Güter, durch die Bürgermeister, versiegelt werden mußten; man warnete auch die Kaufleute vor Schaden, und nahm die Boten und Ballenbinder gleichfalls in Gelübde, alles, was ihnen von Gelde zu führen und einzumachen befohlen würde, in dem Bürgermeisteramte anzuzeigen. Einige Wochen hernach ward noch weiter ein Verruf publicirt, worin besonders die Kauf- und Handelsleute gewarnet wurden, der Münzordnung und dem Abschiede genau nachzukommen, auch ihre Güter und Waaren nicht in ihre Häu-

4 Oct.

8 Dec.

c) Königs R. A., T. I. P. I. p. 363. sq. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 47. p. 115 - 117.

d) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 597.

J. Chr. 1571 Häuser zu führen, oder wegzuschicken, sie hätten dann zuvor den zum Münzwesen verordneten Herren angelobt, daß kein Geld oder ungemünztes Silber darunter sey. Und wofern auch Geld darin wäre, sollten sie solche Güter nicht anders, als in Beyseyn der gedachten Verordneten eröffnen, und wegen der durchgehenden Güter angeloben, daß kein Geld, ihres Wissens, darin befindlich sey, und sie solche nicht öffnen wollen. Uebrigens nahm um diese Zeit der Rath zu Augspurg den Hans Vogler von Eichstett zum Münzmeister an, welcher ein neues Münzwerk anlegte, durch welches weit geschwinder, als sonst mit dem Hammer, und noch dazu eine weit schönere Münze geprägt werden konnte; wie dann hierauf, in den folgenden Jahren, sehr viele Reichsgulden und anderes gutes Geld zu Augspurg gemünzet worden e).

1 Oct.] Mittlerweil hielt der Churrheinische Kreis den gewöhnlichen Münzprobationstag zu Boppart, welchen die vier Rheinische Churfürsten durch ihre Räthe und Gesandten beschickten. Zuförderst wurden dann die Münzbüchsen, in Beyseyn der Wardeine, durch die Gesandten, der Ordnung nach, eröffnet, die darin befundene Probstücke nach einander aufgezeichnet, und folgends dem Kreis-Wardein zum Aufzeichnen und Probieren übergeben. Hierauf wurde vornehmlich der letztere Probationsabschied, und was des Münzpunktes halber auf dem Frankfurtischen Deputationstage verhandelt, und zu diesem Probationswerke verschoben worden, in Erwägung und Berathschlagung gezogen. Da nun

e) *Gassari* Annal. Augstburg. ad a. 1571., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1935. und von Scetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 16. p. 598.

nun bey dem damaligen Probationstage von un- J. Chr. gefähr Bericht eingelaufen, daß ungeachtet des in 1571 dem Deputationsabschiede enthaltenen, scharfen Verbotes, des so betrüglichen und schädlichen Aufwechselns, Ausführens und Zerbrechens der R. Münze und rohen Silbers, dennoch etliche frevelhafte Personen sich öffentlich vernehmen lassen, die verbotene und R. Münze, nach Gefallen, aus und in das Reich zu führen; so wurde verabschiedet, daß man die Rheinischen 6 Oct. Churfürsten erinnern wolle, solchen Frevlern nicht zu gestatten, ihrer Vermessenheit nach, so vorsetzlich wider die vielfältigen R. Constitutionen zu handeln, sondern den gebührenden Ernst, zu Wasser und zu Lande, gegen dieselben fordersamst vorzukehren.

Was demnächst in dem Frankfurtischen Deputationsabschiede von Einführung und Ueberschleifung der bösen und geringern ausländischen und einheimischen Münzen vermeldet, und beschlossen worden, deswegen auf den Probationstagen in den Kreisen genaue Erkundigung einzuziehen, wenn und durch wen ein jedes gemünzet worden, und was man noch ferner von den Verzeichnissen des geschehenen Aufwechselns verordnet habe, damit die Schaden taxirt werden könnten; so wäre bey dem itzigen Probationstage eben nicht vorgekommen, daß in dem churrheinischen Kreise, zwischen hier und dem nächsten ersten May, gemünzet worden, woran man einen besondern Mangel verspüret hätte. Ausserdem möchten die andern inländische, verbotene, verdächtige und geringere Sorten, und der daraus erfolgte Schade, nicht sowohl durch die Aufzeichnung des Wechsels, als vielmehr, in einem jeden Kreise, aus

den

J. Chr. den Probationbüchsen, wie viel deren gemünzt,
1571 und was deren Werth, am besten zu erkundigen
seyn. Mithin hielt man, vermöge des dißmaligen Probationsabschiedes, für rathsam, weil nunmehro hoffentlich, vermöge der gepflogenen Handlungen, auch der Ober-Rheinische und der Nieder-Rheinisch-Westphälische Kreis die Probationtage halten, und gegen den churrheinischen Kreis gute nachbarliche Correspondenz beobachten werden, erst die Erklärung und Zuschreiben der gedachten Kreise zu erwarten, und alsdann, nach Gestalt der Sachen, ferner nach Maaßgab der übrigen Punkten des Deputationsabschiedes zu verfahren. Deswegen dann auch für rathsam angesehen wurde, gedachten Kreisen um Resolution, was sie auf ihren Probationstagen, wegen Abschaffung der Heckenmünzen und Anstellung der vier Münzstätten, beschlossen, zu schreiben.

Neben den inländischen bösen und geringen halben Batzen wären itzo auch Mariengroschen, oder Cölnische Dreyschillinge und Einschillingspfenninge, die bisher häufig wider die R. M. O. gemünzet worden, in dem churrheinischen Kreise gäng und gebe, hielten aber nicht mehr einen gleichen Wehrt mit den gerechten halben Batzen und Pfenningen; mithin es fast beschwerlich wäre, sie in ihrem itzigen Wehrte ausgeben zu lassen, zumal da man auf dem itzigen Probiertage befunden, daß sie in kurzer Zeit sehr gefallen, und ein Werk in etlichen Stücken, so vor einem halben Jahr gemacht worden, dißmal an Schroot und Gehalt viel geringer, als das andere, befunden, indessen aber doch in gleichem Wehrte höher, als deren Gehalt wäre, von dem gemeinen Manne, aus Unwissen-

senheit solches betrüglichen Schadens, ausgege- J. Chr.
ben und eingenommen worden. Weil aber aus 1571
Mangel an Sorten keine Jahrzahl habe ausfin-
dig gemacht werden können, und solche Werke
besser und anders nicht zu erkundigen wären, als
aus den Probierbüchsen; so wurde auch dieser
Punkt auf das Zuschreiben und die Erklärung
des benannten Kreises ausgesetzt. Soviel aber
die böse und geringere kleine Landmünze betraf,
wurde verabschiedet, daß ein jeder der vier
Churfürsten diejenige, welche nicht valvirt wor-
den, durch seinen Wardein probiren, und sie
auf ihren gebührenden Werth reduciren las-
sen solle, damit die bösen nicht zugleich, wie die
guten, in Wehrschaft genommen würden, und
der Münzstand, welcher sich der Ordnung und
Rechtens befleisse, der unrechten Sorten hal-
ber, Schaden leide. Nachdem auch etliche gül-
dene Sorten, als Engellotten, Rosen-Hein-
richs- und Schiff-Nobels, welche im Münz-
edickte nicht begriffen, itzo auf Begehren etlicher
Churfürsten, Fürsten und Stände, in deren
Landen sie gängig, auf ihren wahren Werth ge-
setzt werden sollten, um sie hinfüro im Reiche paf-
siren zu lassen, solches aber dißmal, aus Mangel sol-
cher Münzen, nicht geschehen können; so wurde dem
gemeinen Kreis-Wardein aufgetragen, solche
Stücke, zwischen hier und dem nächsten Proba-
tionstage, auf Kosten der vier Churfürsten,
zusammen zu bringen, sie zu probiren, und in-
zwischen solche Probation und Valvation den ge-
dachten Churfürsten zu melden. Hierauf wollten
dann die Churfürsten, auf dem nächsten Proba-
tionstage, durch ihre Gesandten, sich erklären:
ob sie dieselben etwas höher oder geringer, als die
Valvation betrage, passiren lassen wollen. Da
sich

J. Chr. sich auch etwa zutragen möchte, daß sich, mit Aus-
1571 nehmung der Probstücke, zwischen dem Wardein und Münzmeister, ein heimliches Verständniß oder Irrthum begeben könnte; so wurde, um solchem zu begegnen, für gut angesehen, Jemanden von den Ihrigen, in Ausnehmung der Probstücke, dem Wardein und Münzmeister zuzuordnen, um allem Verdachte und Unrichtigkeit dadurch vorzukommen, wie solches auch bereits in andern Kreisen, nicht ohne Nutzen, ins Werk gerichtet worden.

Soviel demnächst die in dem Frankfurtischen Deputations-Abschiede berührte übermäßige Vervortheilung der Kaufleute, in ihren Commercien, mit Aufwechseln, Ersteigern, Schwächen, Granaliren und andern Punkten, womit sie dem heilsamen Münzedickte zuwider handeln, belange; so hätten sich diese Händel bisher meistens im Westfälischen Kreise, und bey dessen besondern Ständen und Privatpersonen geäussert, als welche sich bis itzo der R. M. O., und deren verbesserten Constitution und Abschieden, niemals unterwerfen wollen, sondern denselben zuwider gelebt hätten. Man hielt daher, vermöge des gemachten Abschiedes, für nöthig, den Churfürsten von Cöln zu ersuchen und dahin zu vermögen, daß er auf den gedachten Westfälischen Kreis, dessen besondere Stände, und vornemlich auf die Stadt Cöln seine Aufmerksamkeit richten möchte: ob dem Münzedickte, in dem gedachten Kreise, nachgelebet oder dagegen gehandelt würde. Solches möchte er nun an die übrigen Rheinischen Churfürsten gelangen lassen, um den Kayser dessen zu verständigen, und auch sonst gegen die Uebertreter, vermöge des H. R. Edicktes, Abschiede, und besonders des Frankfurtischen

schen Deputationsabschiedes, zu verfahren, J. Chr. und sie zu schuldigem Gehorsam anzuweisen. Nun 1571 hätte man zwar, auf dem Deputationstage zu Frankfurt, etliche Goldgülden zur Probirung auf diesen Probationstag verwiesen. Weil aber dieselben nicht besonders angegeben, und sie größtentheils schon vorhin probirt, den geringern ihr Wehrt gesetzt, und die Zollbedienten und Unterthanen dafür gewarnet worden, auch alle Goldgülden zu probiren, eine geraume Zeit erfordern würde, und selbige für dißmal nicht bey der Hand wären; so hätte man dem gemeinen Kreis-Wardein befohlen, solche Werke, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, auf Kosten der Churfürsten, zu probiren, und wie er sie befunden, den Churfürsten zu berichten. Zuletzt wird noch in diesem Probationsabschiede gemeldet, daß man die, seit dem letztern Probationstage, gemünzte und in den verschlossenen Büchsen vorgefundene Werke, durch den gemeinen Wardein, probiren lassen; mit der Anzeige, wie man solche befunden hätte. Es hätte auch der erstbesagte Wardein einen zu Berg gemünzten Goldgulden probirt, der am Gewichte um ein Aeß zu leicht und um ein Gran zu gering befunden worden. Der künftige Probationstag aber wurde auf den nächstkünftigen ersten May, ohne ferneres Ausschreiben, angesetzt [f].

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis hatte bis itzo noch immer unterlassen, die R. M. O. und die, in den folgenden R. A. enthaltene, Zusätze derselben zu befolgen, wie dann auch bisher noch kein Münzprobationstag in demselben war gehalten worden. Nunmehro aber hielt

f) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 74. p. 80-83.

J. Chr. 1571 hielt der Kreisausschreibende Fürst, H. Wilhelm von Jülich, für nöthig, zur Publikation des letztern Frankfurtischen Deputations-Abschiedes, und weiterer Berathschlagung der darin enthaltenen Punkten, einen Münz-Probationstag anzustellen, und beschrieb deswegen, mit Vorwissen des B. Johannes von Münster rc., als mit ausschreibenden Fürstens, die Kreisstände nach Essen, wohin sie auch auf den bestimmten Tag ihre Räthe und Gesandten schickten. (11 Nov.) Diese wiederholten nun zwar anfangs auf dieser Versammlung, was man für Beschwerden, und einiger massen Unmöglichkeiten, zu nothwendiger Entschuldigung dieses Kreises, mehrmals bey dem Kayser, auf Reichs-Deputations-, gemeinen und besondern Kreis-Tagen, angegeben hätte, und noch die Besorgniß tragen müßte, daß es sehr beschwerlich, und nicht wohl möglich wäre, obgedachte R. Münzgesetze, in ihrem Kreise, ins Werk zu richten. Besonders aber hätten die mit der Burgundischen Regierung nächst angränzende Stände sich nochmals beschwert, und angeführet, daß es ihnen, bey ihrem grossen Gewerbe, welches sie in fremde Königreiche und Länder trieben, und wohin sie jährlich ihre Schiffe abfertigten, um ihre Nothdurft einzuholen, auch sonst der stündlichen und unumgänglichen Commercien halber mit den Burgundischen Unterthanen, nicht wohl möglich wäre. Allein endlich verglich sich doch der mehrere Theil der Kreisstände, das Münzedickt, mit den darauf erfolgten Erklärungen in dem jüngsten Frankfurtischen Abschiede, nach aller Möglichkeit, zu befolgen, solches seinen Unterthanen publiciren zu lassen, und darüber zu halten. Da nun der Kayser, gleich im Eingange des erst-

er-

erwähnten Abschiedes sich erboten hätte, den J. Chr. König von Spanien und die Burgundische Re- 1571 gierung, auf das eheste, ersuchen zu lassen, und dahin zu vermögen, sich in ihren Münzen der R. O. gemäß zu verhalten, auf desselben Schroot und Korn ihre Münzen zu schlagen, und die nöthige und billige Reducktion ihrer gemünzten Sorten vorzunehmen; so wurde verabschiedet, den Kayser daran zu erinnern, und zu bitten, solches fordersamst zu bewerkstelligen, damit man einmal zu einer durchgehenden Gleichheit und beständigen Handhabung des Edicktes kommen möchte. Es würde sich also eine jede Obrigkeit, der verbotenen Aus- und Einführung halber sowohl des rohen, als auch fremder, ausländischer, burgundischer und des H. R. Münze, gegen die Verbrecher dem gedachten Deputations-Abschiede gemäß zu verhalten wissen, und deswegen ein ernstliches Aufsehen haben.

Was hiernächst in dem erst besagten Deputationsabschiede bis zu dem Artickel von Anordnung der vier Münzstädte verordnet worden, als nemlich die Siger und Schwäger der Münzen mit aller Schärfe, nach Beschaffenheit ihres begangenen Frevels, zu bestrafen, die fremde und einheimische ungerechte Münze auf den Bruch einzuwechseln, die verbotener Weise und der R. O. ungemäß gemünzte Sorten, auf den Probationstagen, zu erkundigen, den Betrag des Schadens, wie viel eingewechselt, und von wem solche Sorten gemünzet worden, zu verzeichnen, und dem Kayser zu melden, die Schaden zu taxiren, und die Verursacher zu bestrafen, ingleichen die Abschaffung alles untüchtigen Münzens, und die Bestrafung der Münzmeister und Wardeine, die betrüglich und vor-

J. Chr. 1571 theilhaft gehandelt hätten; allem diesem solle eine jede Obrigkeit schuldige Folge leisten, sich ihres Amtes gebrauchen, und deswegen auf den Kreis- und Probations-Tagen eine gute Aufsicht gehalten werden, zumal da ohnehin zu Frankfurt wäre beschlossen worden, daß solches den Reichs- und Kreis-Ständen insgemein, und einer jeden Obrigkeit insbesondere obliegen solle. Ob nun gleich etliche Münzmeister sich wegen der vier Münzstädte zum höchsten beschweret hätten; so habe man sich doch dabey erinnert, daß es nicht in der Macht des Kreises stehe, den allgemeinen R. Schluß zu ändern, deswegen es bey der dißfalls gemachten Anordnung zwar sein Verbleiben haben müßte, doch daß es jederzeit zu der R. Stände Bedenken und Ermessen stehen solle, solches nach Gelegenheit zu ändern. Es wurden also vier Münzstädte vom Kreise benannt, und solche, vermöge der zu Frankfurt verabschiedeten Correspondenz, (worüber man sich verglichen, daß man sie mit Zuschreiben an die benachbarte Kreise, aber nicht mit Besuchung, welches dem vorigen R. A. ungemäß wäre, unterhalten wollte,) den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Niedersächsischen Kreisen, nebst andern der Probation anhängigen Punkten, namhaft gemacht. Was für Städte aber zu Münzstädten damals benannt worden, wird weder in unserm Probationsabschiede gemeldet, noch sind die darin erwähnte Schreiben an die benannten Kreise, meines Wissens, bisher bekant gemacht worden; mithin ich selbige nicht namentlich anzeigen kan.

Weil indessen weder in dem Speyerischen R. A., noch in dem Frankfurtischen Deputations-Abschiede besonders versehen sey, wie der Anord-

Anordnung des Münzens in den vier Münz- J. Chr. städten ins Werk zu stellen: ob nemlich ein jeder 1571 Stand, der münzen wollte, einen besondern Münzmeister und Wardein haben, oder durch die daselbst verordnete Münzmeister und Wardeine möge münzen lassen; ingleichen wie es wegen der Büchsen, Schneiden, und Verwahrung der Eisen, auch sonst zu halten, wenn etwa zwey Stände, zu gleicher Zeit, an einen solcher Oerter Gold oder Silber zu vermünzen überschicken würden; sondern die Berichtigung von diesem allem einem jeden Kreise frey gelassen worden; so zogen die anwesende Gesandten solchen Artickel in nähere Berathschlagung. Es verglichen sich auch dieselben darüber folgender massen, daß es, des Münmeisters und Wardeins halber, einem jeden Stand frey stehen solle, entweder hiezu besondere Personen anzunehmen, (doch daß sie, vermöge der M. und Pr. O., vorher, auf gemeinen Probationstagen, präsentirt, und dem ganzen Kreise mittelst Eides verpflichtet würden, und daß sie nirgends anders, als in einer der vier zugeordneten Münzstädte münzen, und alle Probationstage besuchen wollten,) oder aber solches durch den des Ortes verordneten und geschwornen Münzmeister und Wardein, welche Pflicht dieselben auch gegen die Stände, die münzen wollten, verbinde, verrichten zu lassen. Gleicher gestalt sollte es mit den Münzbüchsen gehalten werden, und in des Standes Gefallen stehen, entweder eine besondere verschlossene Büchse zu haben, oder dem Wardein zu befehlen, die Probstücke in einen Zettel zu schlagen, und sie in die Münzbüchse des Ortes, wo er münzen lassen wollte, werfen zu lassen. Die Münzeisen hingegen sollten blos durch einen, dem Kreise

J. Chr. 1571

vereideten, Eisenschneider geschnitten, und von dem Stande, der willens wäre, münzen zu lassen, dem Wardein, bey seinen Eid und Pflichten, zur Verwahrung anbefohlen werden. Würde nun der Stand aufhören, zu münzen; so sollten die Eisen der Obrigkeit des Ortes, wo gemünzet worden, oder dem Stande selbst, welcher hätte münzen lassen, auf sein Erfordern, versiegelt überliefert werden, damit kein Betrug dadurch geschehen möchte. Wenn es sich auch etwa zutrüge, daß zwey Stände, auf eine Zeit, Gold und Silber zu vermünzen, überschicken würden; so solle derjenige den Vorgang haben, und vor dem andern gefördert werden, der es dem Münzmeister am ersten geliefert hätte. Lieferten sie es aber auf eine Zeit und Stunde; so solle demjenigen zuerst verholfen werden, der im Kreise vor dem andern Stimm und Session hergebracht hätte.

Was ferner die Stände belange, welche eigene Bergwerke haben, so würden dieselben ihre Nothdurft zu bedenken, und an gehörigen Orten vorzustellen, auch sich sonst des Abschiedes zu erinnern wissen; dann in jedem Jahre die zween ordentliche Probationstage, und deswegen mit den benachbarten Kreisen die Correspondenz zu halten, wäre schon vorhin angemerket worden, und gereiche auch zum gemeinen Besten und zur Verhütung vieles betrüglichen Münzens, mithin demselben billig nachzusetzen wäre. Die ungerechten, bereits durch das Kayserliche Münzedickt und den Augspurgischen R. A. vom J. 1566., im Reiche durchaus verbotene und verbannte goldene Sorten, ganze, halbe und Ortsthaler, auch andere silberne Sorten sollen hinfüro überall für keine Wehr-

schaft

schaft mehr gangbar seyn, oder genommen, J. Chr. sondern bey allen, wo man sie anträfe, ohne Ein- 1571 rede confiscirt werden. Und weil die Pfenninge in diesem Kreise bisher wenig gangbar gewesen, oder gesehen worden; so wäre zwar deßhalb nichts zu verordnen, doch solle eine jede Obrigkeit, weil ein so grosser Mangel an denselben verspüret würde, seine Unterthanen dafür warnen, und sie nicht einreissen lassen. Man hielte auch für nützlich, die Reckbank zum Aufstückeln zu gebrauchen, wie schon ehmals zu Augspurg, und itzo wiederum zu Frankfurt für gut angesehen, und befohlen worden; mithin die Münzmeister solchem nachzuleben hätten, und es ihnen, wie auch den Münzgesellen, unter bedroheten Strafen, eingebunden werden sollte. Da hiernächst die Engellotten und Nobels, nebst andern dergleichen Sorten, schon hiebevor in diesem Kreise wären probirt, und ihnen, nach den Landsorten, ihr rechter Wehrt bestimmt worden; so liesse man es dabey bewenden. Was aber andere ausländische geringe Dukaten, Kronen und Goldgülden, die ihren gerechten Gehalt nicht hätten, sondern der R. M. O. im Schroot und Korn ungemäß wären, belange; so hätte man dem Wardein befohlen, weil man solche Sorten nicht bey der Hand gehabt, oder sich deren eigentlich erinnern können, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, sich nach denselben zu erkundigen, und soviel er deren ungefähr habhaft werden könnte, inzwischen zu probiren, und alsdann davon Bericht zu erstatten.

Uebrigens wäre überhaupt die Erinnerung geschehen, allenthalben, und vornemlich in den vornehmen Kaufstädten eine gute Aufsicht zu veranstalten, daß allem eigennützigen und wucherlichen

 Legi-

J. Chr. 1571

Legiren, wie auch dem höchstschädlichen Steigern, Aufwechseln, Ausführen, Zerbrechen, Einführen und dergleichen verbotenen Stücken sollte vorgebeuget, und die Uebertreter unnachlässig, und ohne alle Nachsicht, andern zum Exempel, bestraft werden. Und da auch letzthin, auf dem Deputationstage zu Frankfurt, unter andern wäre verabschiedet worden, daß Keinem, bey Strafe an Leib und Gut, zugelassen seyn solle, des H. R. zugelassene und gangbare goldene oder silberne Münzen in den Tiegel zu bringen, und andere Münze daraus zu schlagen; so erinnerte man dessen die sämmtliche anwesende Münzmeister und Wardeine, um solchem nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten. Weil aber alle ausländische fremde und burgundische Münzen im H. R. verboten wären, und auf den Bruch in die Münzen geliefert werden sollten, um R. Münze daraus zu prägen; so würde sich ein jeder hierin, der Gebühr nach, verhalten, und eines jeden Ortes Obrigkeit ihm dißfalls Maaß zu geben wissen. Wegen des in dem letztern Speyerischen R. A. verbotenen Remediums *) wurden die Münzmeister besonders noch erinnert, und bedeutet, daß, wenn einer dasselbe gefährlich gebrauchen würde, er, deswegen der Gebühr nach, angesehen werden sollte. Und weil auch bey dem Münzwesen ein grosser Betrug mit dem Drucken geschehen könne, wie täglich vorkomme und geklagt würde; so wurde noch weiter verabschiedet und den Münzmeistern befohlen, sich dessen nicht zu gebrauchen, sondern mit dem Hammer, und durch redliche Münzgesellen, nicht aber durch anders böses Gesindel, zu münzen.

End-

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 295. sub n. 14.

Endlich wurde auf diesem Probationstage J. Chr. 1571 auch noch erwogen und bedacht, daß man, zu Ausrottung nicht allein der fremden, sondern auch vieler eingerissenen geringen R. Sorten, als Groschen und dergleichen, wie auch zu Einwechslung der fremden, ausländischen und Brabantischen Münzen, die in gute R. Münze verändert werden sollen, der Landsorten sehr benöthiget wäre. Man beschloß daher, etliche Kreisstände, als den Bischof von Münster, den Herzog von Jülich ꝛc., die Stadt Cöln und etwa andere mehr, zu ersuchen, mit solchem Münzen, den Unterthanen und dem armen Manne zu Gute, einen Anfang zu machen, und eine ziemliche Anzahl Landsorten zu münzen; wie dann auch der Rath der Stadt Cöln deswegen den Churfürsten von Cöln ersuchen möchte. Um nun darüber die weitere nöthige Communikationen zu pflegen, so sollten die Kreisstände, gegen den nächsten 13. December, einige solcher Sachen verständige und vertraute Personen nach Cöln abordnen, welche vollkommene Macht und Gewalt, von wegen aller Kreisstände, haben sollten, einen Versuch mit der Calkulation, solche Landsorten zu münzen, zu machen, und den zugelassenen und gangbaren Reichs goldenen und silbernen, grossen und kleinen Münzsorten ihren rechten Wehrt zu geben, und das untüchtige Geld zu verbieten; wie sie dann auch, Kraft des izigen Abschiedes, ohne weiteres Ersuchen und Schreiben, dazu erfordert und beschieden seyn sollten. Was sie sich nun der Valvation halber verglichen hätten, und welche Sorten die verbannte und hinfüro nicht mehr gangbare seyn, sondern auf den Bruch eingewechselt, und in gute Reichs-Münze verändert, oder aber allerdings ver-

J.Chr. 1571 bannt, und sogar für keine Wehrschaft weiter genommen werden sollten, oder aber welches, vermöge der R. M. O. und R. A., die sowohl fremde und ausländische, als auch einheimische zugelassene goldene und silberne, grosse und kleine Münzsorten seyen, solle alles unterschiedlich verzeichnet, den zugelassenen ihr gerechter Wehrt gesetzt, hernach in Druck, Plakatsweise, oder in ein Büchlein, gebracht, und einem jeden Stande des Kreises, auf seine Kosten, etliche Exemplare fördersamst zugeschicket werden, um sich wegen deren Publikation, der Gebühr nach, zu verhalten. Zuletzt erwähnt unser Probationsabschied noch des, jedoch nicht beigefügten, Verzeichnisses, wie man die probirten Münzbüchsen befunden, mit der Bemerkung, daß man es nicht für nöthig erachtet habe, die befundenen Proben an andere Kreise zu melden, weil seither wenig in dem Kreise gemünzet worden, und man auch keinen sonderlichen Mangel, als bey einer Büchse, um ein oder zwey Aeß am Gewichte zu gering, verspüret hätte; zumal auch aus andern Kreisen dergleichen an den Westfälischen nicht gelanget wäre [s]).

Vermöge dieses zu Essen gemachten Probations-Abschiedes, gieng auch die nach Cöln verabredete neue Zusammenkunft, wegen fernerer Berathschlagungen über das Münzwesen, auf 13 Dec. die bestimmte Zeit, würklich vor sich, wie man aus einem, von da aus, von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, an den Fränkischen Kreis erlassenem Schreiben ersehen kan. Aus demselben ergiebt sich auch zugleich, daß der Westfälische Kreis von seinen zu Essen gemachten Schlüssen, zufolge der, im letztern Frankfurtischen

s) Hirsch, l. c.; T. VII. n. 75. p. 83-87.

schen Deputationsabschiede, befohlenen Corre- J. Chr. spondenz einiger benachbarten Kreise in Münz- 1571 sachen †), dem Churrheinischen Kreise schrift- liche Nachricht gegeben habe, und daß um diese Zeit zu Worms auch ein Münz-Correspon- m. Dec. denztag der beiden andern Rheinischen und des Fränkischen Kreises sey gehalten worden. An diesen letztern meldete nun der Westfälische 23 Dec. Kreis in seinem obgedachten Schreiben, daß die Kreisstände, auf der itzigen Zusammenkunft zu Cöln, wegen Valvation der zugelassenen, gangbaren, groben und kleinen, goldenen und silbernen Münzsorten sich dahin verglichen hätten, daß solche Valvation, nach eines jeden Kreisstandes gangbaren Landsorten, der R. M. O. gemäß, geschehen, und an einem jeden Orte publicirt werden solle. Soviel aber die Einwechslung der verbotenen Sorten betreffe, befänden sie bey denselben eine so grosse Ungleichheit im Gewichte und am Gehalte, auch eine so grosse Mannigfaltigkeit dieser Sorten, daß sie dißmal nicht einer jeden dieser goldenen und silbernen, in weiland K. Ferdinands des I. Edickte verbotenen, und seither eingerissenen Münzsorten ihren rechten Wehrt sogleich hätten bestimmen können, sondern ihren beeidigten Münzmeistern und Wardeinen befehlen müssen, solches fordersamst ins Werk zu richten. Inglei- chen habe man itzo aus der, auf Befehl des Jt. K., im J. 1566. zu Augspurg, gehaltenen Probation, befunden, daß viele Reichsthaler, welche hiebevor von verschiedenen R. Ständen, vor der Publikation des Münzedicktes, wären geschlagen worden, in ungleichem Gehalte, Gewichte

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 594.

J. Chr. 1571 wichte und Wehrte seyen, wie ihnen der Ober- und Nieder-Sächsische Kreis, in ihren Publikationen, dieselben vermeldet, und daher ihnen einen Wehrt nach Befinden gesetzet hätten. Allein der Fränkische, Bayerische und Schwäbische Kreis liessen diese Thaler ohne Unterschied zu, und hielten sie im Wehrte den Bessern gleich, welches jedoch von vielen für eine grosse Ungleichheit geachtet würde; daher sie es dem erstbenannten Fränkischen Kreise nicht hätten verhalten wollen b).

Auch von Seiten des Ober-Sächsischen Kreises war man darauf bedacht, die im J. 1559. aufgerichtete, und hernach auf den R. Tagen zu Augspurg im J. 1566. und zu Speyer im J. 1570., wie auch kürzlich auf dem Deputationstage zu Frankfurt, mit etlichen nöthigen und nützlichen Zusätzen erklärte und verbesserte R. Münzordnung in eine durchgehende Gleichheit zu bringen, richtig zu machen, und vollständig ins Werk zu setzen. Deswegen schrieb der Churfürst Augustus von Sachsen einen Kreistag nach Jüterbock aus, welcher auch auf den angesetzten 12 Dec. Tag ziemlich zahlreich besuchet wurde. Es erschienen nemlich auf demselben die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Herzoge Johann Wilhelms von Sachsen, und Johann Friedrichs und Ernst Ludewigs von Pommern, des Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt, des Burggrafens und des Bischofs von Meissen, der Aebtissinnen zu Quedlinburg und Gernrode, des Abts zu Walkenried, der Grafen von Schwarzburg, des Graf Hans Georgs zu Mansfeld, der Grafen Albrecht Georgs

b) Hirsch, l. c., T. II. n. 50. p. 125. sq.

Georgs und Wolf Ernsts von Stolberg, des Graf Volkmar Wolfs von Hohnstein, des Graf Albrechts von Barby, der Herren Heinrichs und Heinrichs des jüngern der Reussen, und endlich der Herren von Schönburg.

J. Chr. 1571

In dem hierauf errichteten Kreisabschiede wurde nun festgesetzt: 1) daß auch die Stände des Ober-Sächsischen Kreises der R. M. O. und denen vorgedachten Zusätzen, als einem gemeinen R. Beschlusse, nachkommen, alles, was zur Erhaltung der guten Münze verordnet wäre, fest halten, und vollständig ins Werk richten, und keine andere Sorten, grosse oder kleine, münzen lassen wollten, als die der R. M. O. an Schroot und Korn gleich und gemäß wären, wie solches auch bereits auf dem letztgehaltenen Probationstage zu Leipzig von allen Kreisständen wäre bewilliget worden *). 2) Wollten die Kreisstände auf die in den R. Münzgesetzen verbotene Ausführung der guten R. Münzen und des rohen Silbers aus dem Reiche, wie auch auf die Einführung der fremden und bösen Geldsorten in dasselbe eine genaue Aufsicht halten, und gegen die Münzverfälscher aller Arten mit ernstlicher Strafe verfahren. 3) Wurde verglichen, daß, nach Vorschrift des letztern Frankfurtischen Deputations-Abschiedes, nicht allein die gute Münze, sondern auch die noch vorhandenen und auf den Bruch einzuwechselnden, fremden und einheimischen ungerechten Sorten, wie sie in der Probe befunden, taxirt, und in einen Abdruck gebracht worden, fordersamst, durch öffentliche Mandate, im ganzen Kreise publicirt, von der Obrigkeit, der es allein zukäme, auf den Bruch einge-wech-

15 Dec.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 584.

J. Chr. 1571 wechselt, und in gute Münze verwandelt werden sollten. Ingleichen sollten und wollten 4) alle Stände, welche in diesem Kreise münzen würden, nach Inhalt der R. Probirordnung, die Proben von einem jeden Werke in die dazu verordnete Büchsen einlegen, und die Jahrzahl auf die Münzen schlagen lassen. Würde aber auf dem nächsten Probationstage zu Leipzig befunden werden, daß solchem etliche Stände nicht nachgekommen wären; so solle alsdann, nach Beschaffenheit des Verbrechens, wider die Münzstände und Münzmeister mit ernstlicher Strafe, nach Maaßgab der R. A. und Ordnung verfahren werden.

Nachdem aber 5) der General Kreis-Wardein angezeigt hätte, daß besonders zu Hochstedt, (vermuthlich Heckstedt,) wegen der Grafen Vollraths und Carls zu Mansfeld, durch einen, aus dem Niedersächsischen Kreise, verwiesenen Münzmeister, eine Heckmünze angerichtet, worin aufgewechselte gute Münze granalirt, und böse geringe Münze daraus geschlagen, folglich wider des R. M. Edickt und den Kreisabschied, auf vielerley Wege, gehandelt worden; so sollte diesem nicht ferner zugesehen, sondern es, durch die dazu verordnete Mittel, alsbald gewehret und abgeschafft werden. Da nun 6) die Zerstörung solcher Heckmünzen, und was dem anhängig, vermöge des mehrgedachten Frankfurt. Deputationsabschiedes, dem Kreise, im Namen des Kaysers, zukäme; so hielten die Kreisstände dafür, daß die Exekution dem Churfürsten von Sachsen, als dem ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten zustehe. Man wollte daher, von Kreises wegen, dem Churfürsten aufgetragen, und ihn gebeten haben, sowohl itzo zu Hochstedt, (Heckstede,)

als

als auch hinfüro an andern Orten, wo sich etwa J. Chr. mehr dergleichen Fälle zutrügen, die Exekution 1571 vorzunehmen, und hiezu den General-Wardein mit einem offenen Patente zu versehen. Ob nun gleich 7) die Chur-Sächsischen Gesandten dagegen einwandten, daß sie dißfalls von ihrem Herrn keinen ausdrücklichen Befehl hätten, und dabey ansuchten, daß der Churfürst von Brandenburg und andere Kreisstände ihrem Herrn möchten zugeordnet werden; so liessen es doch die Kreisstände bey ihrem einmal gemachten Beschlusse bewenden, und würde der Churfürst von Sachsen, was ihm, wegen seines tragenden Amtes, und zufolge der R. A., zu thun gebühre, zu verhalten wissen. Ferner und 8) solle der Kreis-General-Wardein alles, was er, in Ansehung des Münzwesens, der R. M. O. und den R. A. in diesem Kreise widriges in Erfahrung brächte, alsobald dem Churfürsten von Sachsen zu wissen thun. Wenn nun hernach, auf dessen Warnung und Verbot, dennoch mit ungebührlichem Münzen fortgefahren würde; so sollte alsdann, auf Ansuchen des General-Wardeins, die Obrigkeit des Ortes, wo das ungerechte Münzwerk wäre, verpflichtet seyn, den Münzmeister, Wardein und andere daran schuldige Personen, gefänglich einzuziehen, und alle Materialien eines solchen Münzwerkes in ihre Verwahrung nehmen. Falls aber 9) der Münzherr, oder die Obrigkeit eines solchen Ortes hierunter säumig wäre, oder sich dessen, auf Ansuchen des General-Wardeins, weigern würde; so sollen sie alsdann für die Verbrechung des Münzmeisters, und für den dem Kreise dadurch zugefügten Schaden stehen und haften. Und auf eine gleiche Art solle es auch in den Fällen, da, ausser den or-

dent-

J. Chr. 1571 dentlichen Münzen, neue Heckmünzen befunden würden, von desselben Ortes Obrigkeit gehalten werden. Weiter und 10) wurde auch beschlossen, daß man der, im Deputations-Abschiede geschehenen, Erklärung, wegen der besondern Münzstette derjenigen Stände, die Bergwerke haben, und daß auf denselben nur das daselbst gewonnene Gold und Silber vermünzt werden solle, als einem gemeinen R. Schlusse nachkommen wolle. Weil aber von einigen Kreisständen gebeten worden, ausser den drey hiebevor angeordneten Münzstädten auch noch die vierte in Thüringen zu haben, und dieses Ansuchen der R. O. nicht ungemäß wäre; so wollte man dazu die Stadt Saalfeld benannt haben.

So viel 11) die im Frankfurter Deputations-Abschiede, zu beständiger Erhaltung der R. M. O., den Kreisen anbefohlene nachbarliche Correspondenz mit einander, und besonders des Ober-Sächsischen mit dem Nieder-Sächsischen Kreise, belange; so hielten die Stände dieses Kreises für das bequemste, daß die Probationstage, wie man bisher angefangen hätte, in jedem Kreise besonders gehalten, und die Abschiede, durch die ausschreibende Fürsten, einander zugeschicket würden. Würde aber 12) die Nothdurft erfordern, daß die Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise, wegen der Münzsachen, eine Zusammenkunft oder einen gemeinen Kreistag mit einander halten sollten; so wollten sich die Stände dieses Kreises, nach vorfallender Gelegenheit, hierin zu erzeigen wissen. 13) Der nächste Probationstag wurde, ohne (17 Merz 1572.) ferneres Ausschreiben, auf den Montag nach Lätare nach Leipzig angesetzt. Auf denselben sollten nun 14) diejenige Kreisstände, bey denen die, letzthin

letzthin zu Frankfurt, künftig für Wehrschaft im J. Ch. 1571
H. R., zugelassene Engellotten, Rosen- und Schif-Nobels gangbar wären, von jedem ungefähr ein Stück mitbringen, damit sie daselbst gehörig probirt, ihnen der rechte Werth gesetzt, und solches dem Kayser und den andern Kreisen möge berichtet werden können. Und da sich endlich 15.) die in diesem Kreise bezirkte Stadt Erfurt, auf Verlangen des Churfürstens von Sachsen, in einem Schreiben, erkläret hätte, daß auch sie der R. M. O. und den R. A. sich unterwerfen wolle; so solle der General-Wardein es mit der Bereitung und aller andern Erkundigung, der Münze halber, in der Stadt Erfurt und ihrem Gebiete, es eben so halten, wie es ihm mit den andern Ständen dieses Kreises befohlen worden.

Diesem Kreisabschiede sind übrigens zwey Beylagen angehängt. Die erste enthält ein Verzeichniß, wie es mit den Schlüsseln zu den Münzbüchsen im Kreise, nach Inhalt der R. Probationsordnung gehalten werden solle. Es sollten nemlich die Büchsen mit drey Schlössern und drey Schlüsseln gemacht werden, und den einen Schlüssel der Münzstand, den andern der benachbarte Kreisstand, und den dritten die Stadt, worin die Probation und Valvation gehalten würde, in Verwahrung haben, und selbige auf die Probationstage, nebst den Büchsen, überschicken. Den dritten Schlüssel bekam zu allen Münzbüchsen, bis auf die des Churfürstens von Brandenburg und der Herzoge von Pommern, welche die Stadt Frankfurt an der Oder zur Verwahrung erhielt, die Stadt Leipzig. Der zweite Schlüssel aber wurde, unter die Münzstände des Kreises, folgendermassen vertheilt, daß der Churfürst von Brandenburg den Schlüs-

3. Chr. 1571 Schlüssel zu der Münzbüchse des Churfürstens von Sachsen, so wie dieser zu jenes seiner, der Fürst Joachim Ernst von Anhalt zu des H. Johann Wilhelms von Sachsen Münzbüchse, zu der Herzoge von Pommern ihrer der Churfürst von Brandenburg, zu des erstbenannten Fürstens von Anhalt seiner der H. Johann Wilhelm von Sachsen, zu der Schwarzburgischen Münzbüchse der Graf von Hohnstein, zur Mansfeldischen die Grafen von Stolberg, zur Stolbergischen die Grafen von Mansfeld, und endlich zur Hohnsteinischen die Grafen von Schwarzburg erhielten. Alle diese Büchsen nun sollten, innerhalb drey Wochen, zu Leipzig, nebst den Schlüsseln, verfertiget, von den Ständen abgeholet, und ein jeder Schlüssel an seinen gehörigen Ort überschicket werden. Wenn nun die Probationstage zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder gehalten würden; so sollten alle Schlüssel, mit den Büchsen, dahin überschickt, und nach Endigung eines jeden Valvationstages, wieder an den gehörigen Ort zurückgesandt werden. Für itzo aber und zu Anfange solle der eine Schlüssel von jeder Münzbüchse zu Leipzig, bis auf den nächsten Probationstag, behalten werden.

2 Jun. Die zweite Beylage enthält die von dem Ober-Sächsischen Kreise seinem angenommenem General-Wardein, dem Georg Stumpel von Freyberg, bereits im Brachmonat d. J. ertheilte Bestallung. Vermöge derselben solle Er alle und jede Münzen und Münzstädte im Kreise bereuten, daselbst und auf den Probationstagen die Münzsorten aufziehen, valviren, probiren und taxiren, auch alles thun, was ihm dißfalls des H. R. Münz- und Probations-

Ord-

Ordnung auferlegt, und sein Amt, nach Gele- 3. Chr. genheit des Kreises erfordert, welches alles er be- 1571. stens zu beobachten und zu verwalten, eidlich an- gelobet hätte. Dagegen bestimmte ihm der Kreis, von Johannis Baptistä d. J. an, eine jährliche Besoldung von 400. Gulden; jedoch, daß er davon, auf seine eigene Unkosten, die Münzen und Münzstädte bereute, den Probations- und Valvations- Tagen allemal beywohne, sich selbst verzehre, und andere in dem Kreise noth- wendige Reisen verrichte. Beiden Theilen sollte übrigens frey stehen, einander den Dienst aufzu- kündigen, doch daß solches von einem Proba- tionstage zum andern geschehe i).

Bald darauf publicirte Churfürst Augustus 22 Dec. von Sachsen zu Dresden eine Münzverord- nung für seine Lande, in welcher er sich auf seine vorhin ergangene offene Ausschreiben, besonders das vom 8. April d. J., beruft, in welchem er seinen Unterthanen ernstlich befohlen hätte, die Tha- ler, halbe Thaler, Oerter und andere kleine Münzsorten, welche in des H. R. und seinen vorigen Münzmandaten verboten worden, nicht mehr zu nehmen, sondern vielmehr die Spanische und Burgundische K. Philipps- und andere zu gering befundene Thaler, auch Schwarzburgi- sche und Mansfeldische, ingleichen die Marien- und andere geringe ganze und halbe Braun- schweigische Groschen, in einer damals benann- ten Zeit, zu verschieben und los zu werden. Nachdem nun auf dem letztern R. Deputations- tage zu Frankfurt wäre beschlossen worden, die

 R. M.

i) Müllers Sächs. Annal. ad a. 1571., p. 160. Mo- ser, *l. c.*, P. II. n. 52. p. 151-161. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 48. p. 118-122.

J. Chr. 1571

R. M. O. vom J. 1559., mit ihren in den fol-
genden R. A. enthaltenen Verbesserungen und
Zusätzen, zu einer durchgehenden Gleichheit in
allen R. Kreisen zu bringen; so habe dem zufolge
Er, der Churfürst, kürzlich nach Jüterbock einen
Obersächsischen Kreistag ausgeschrieben. Auf
demselben wäre nun verabschiedet worden, daß die
inn- und ausländische ganze, halbe und Orts-
Thaler, nebst den obgedachten geringen Sorten,
welche der R. M. O. an Schroot und Korn
nicht gemäß wären, wie sie dann hiebevor in etli-
chen andern R. Kreisen, und besonders auf dem
jüngstgehaltenem Probationstage zu Leipzig be-
funden, und nach der Wehrschaft der in diesem
Kreise gäng und geben Silbergroschen nunmeh-
ro auf den Bruch taxirt worden, künftig für kei-
ne Wehrschaft ferner ausgegeben, sondern in
die verordnete Wechselstädte geliefert, und solches
durch öffentliche Mandate im ganzen Kreise son-
dersamst publicirt werden solle. Damit nun aber
seine Unterthanen und Männiglich gewiß seyn mögen,
welche Sorten an ganzen, halben und Orts-
Thalern für Wehrschaft zugelassen, oder verbo-
ten seyen; so habe Er, weil die inn- und ausländi-
sche zugelassene goldene Sorten, nebst ihrem
Wehrte und Taxe, bereits in der R. M. O. zu
befinden, nebst einigen Kayserlichen und seinen
eigenen Thalern, auch etlicher anderer Chur-
fürsten, Fürsten und Stände ihre, welche, gleich
denen R. Guldenern, die 21. Groschen gelten,
der R. M. O. an Schroot und Korn gemäß
wären, zusammen, und dagegen die andere geringe
Thaler, und obgedachte Spitzgröschlein, auch
Marien- und Braunschweigische Groschen,
nebst etlichen mehrern geringen Münzsorten, auch
nach einander, mit ihrem jüngst zu Jüterbock be-
willig

willigtem Wehrte, unter diesen sein Mandat J. Chr. setzen und abdrucken lassen. 1571

Ingleichen habe Er, der Churfürst, zu endlicher Vollziehung dessen, was des Wechselns halber beschlossen worden, in seinen Landen, bey den Stadt-Magistraten zu Leipzig, Wittenberg, Dresden, S. Annaberg und Weissensee eine ansehnliche Summe Geldes niederlegen lassen, damit ein jeder, der es begehrte, für die verbotene geringe Sorten daselbst gute Münze bekommen könnte. Es sollten daher alle seine Unterthanen und andere, die sich in seinen Landen aufhalten, oder darin Handel und Gewerbe treiben, sich enthalten, hinfüro die geringen und verbotenen Münzsorten, wie sie hieben abgedruckt wären, für Wehrschaft einzunehmen und auszugeben. Dagegen sollten sie solches verbotene und geringe Geld, in einer der vorgedachten fünf Wechselstädte, auf das Rathhaus bringen, wo sie für ein jedes Stück so viel an guter Münze, nach des H. R. Schroot und Korn, als es gewürdiget worden, oder wenn es fremder Potentaten Münze wäre, die noch keine gewisse Taxe hätte, das, wofür es die Wardeine und dazu Verordnete, nach angestellter Probe, am Wehrte befänden, erhalten würden. Uebrigens sollten alle seine hohe und niedere Bediente, wie auch die Räthe in den Städten, welche in die churfürstliche Rentkammer Geld zu liefern hätten, in ihren anbefohlenen Aemtern, neben der guten Münze, auch die valvirten und geringen Sorten, in ihrem gesetzten Wehrte, und bis auf anderweitere Verordnung, von den Unterthanen annehmen, und selbige in den erwähnten Wechselstädten gegen gute Münze austauschen, damit sie hernach in die Rentkammer, ingleichen auch an die Einnehmer der Land- und

J. Chr. 1571 Trank-Steuer, ihre Bezahlung an unverbotener und ganghafter Münze desto richtiger erlegen könnten. Gleichergestalt sollten auch die von der Ritterschaft und die Räthe in den Städten von ihren Untersassen, Bürgern, Einwohnern und Benachbarten die verbotenen Münzen, in ihrem gesetzten Wehrte, annehmen, und, wie gedacht, verwechseln, damit der arme gemeine Mann mit Unkosten oder Reisen nach den Wechselstädten, so viel möglich, verschonet werde.

Würde aber jemand darüber betreten werden, daß er solche verbotene Münzen für Wehrschaft einnähme oder ausgäbe, oder sie in das Land einführte, und es nicht sogleich in den verordneten Wechselstädten meldete, oder aber sie bey andern heimlich verwechselte oder verschöbe, ingleichen wenn jemand die im H. R. zugelassene goldene und silberne Münzen höher, als in ihrem gesetzten Wehrte, ausgeben oder einnehmen würde, als auf welches alles eine gute Aufsicht gehalten, und darnach fleissig nachgeforschet werden sollte; so solle derselbe, vermöge der R. M. O., ohne alle Rücksicht auf die Person, und ungeachtet einiges Geleites oder andern Vorwandes, mit dem Verluste der Münze, und auch sonst, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ernstlich bestrafet werden. Endlich solle auch wider diejenigen, welche goldene und silberne R. Münze und rohes Silber aus dem Reiche, oder auch in die Burgundischen Länder, so lange sie sich der R. M. O. nicht gemäß verhielten, ausführten, oder gute Münze gefährlicher Weise aufwechselten, zerbrächen, granalirten, beschnitten, auswögen, und was solcher Münzverfälscher mehr seyn, mit ernstlicher Strafe an Leib und Gut, nach Inhalt der R. A., verfahren werden. Und

zuletzt

zuletzt wird den Auskundschaftern und Angebern J. Chr. solcher Verbrechen der dritte Theil von solchen 1571 confiscirten und verfallenen Geldern versprochen [f]).

Zum Beschluß dieser von unserm R. Münzwesen bisher abgehandelten Materie, will ich noch den Inhalt eines merkwürdigen Bedenkens beibringen, welches in dem gegenwärtigen J. 1571, da man sich die Vollziehung einer durchgängigen Gleichheit der Münze in unserm Reiche so sehr hat angelegen seyn lassen, von einem mir unbekannten Verfasser aufgesetzet worden, worin derselbe Vorschläge gethan hat, wie die R. Münzordnung zu verbessern, und die dawider bisher eingerissene Mängel abzuschaffen seyn möchten. Gleich anfangs heißt es in diesem Bedenken, daß, obgleich die R. M. O. stattlich bedacht, und nicht wohl besser gemacht werden möchte, dennoch der Mangel bisher daran gelegen, daß nicht ein jeder Münzstand dem Edickte nachgelebet habe, und keine Exekution der darin gesetzten Strafen gegen die Verbrecher vorgenommen worden, ohne welche jedoch alles umsonst und vergeblich seyn würde. Die Hauptursache aber, woraus itzo aller Unrath in der Münze entstünde, sey diese, daß der geringschätzigen Sorten und Landmünzen, dem Edickte zuwider, so viel und überhäufig gemacht, und dagegen die groben und guten Sorten zerbrochen, und zu Pfenningen und dergleichen geringschätzigen Münzen vermünzet worden, welches noch itzo beständig geschehe.

Wollte man diesem merklichen Uebel begegnen, so wäre vor allen Dingen nöthig, die Pfenninge und alle andere geringe Sorten ab- und unter

 ihren

f) Hirsch, l. c., T. II. n. 49. p. 121-125.

J. Chr. 1571

ihren würklichen Werth zu setzen, damit sie auf solche Art wieder in den Tiegel gebracht, und in gute und grobe Sorten vermünzet würden. Es würde zwar diese Absetzung der Pfenninge und geringern Sorten den armen und reichen Unterthanen eine Beschwerung seyn, weil ein jeder so viel an der Münze verlieren müßte; allein es wäre dem eingerissenen Unrathe in der Münze auf keine andere Weise zu helfen. Dann weil dieser geringen Pfenninge und anderer untüchtigen Sorten eine so grosse Menge gegen die Thaler und Goldgulden sey; so folge daraus, daß nicht allein die Thaler und andere gute, grobe Sorten, aus schädlichem Gewinne etlicher verdorbenen Goldschmidte und anderer Leute, die sich für Münzmeister ausgäben, zerbrochen, und daraus solche untüchtige Pfenninge und dergleichen geringschätzige Gattungen gemünzet worden, und noch immer, man möge es so viel, als man wolle, verbieten, gemünzet würden, sondern auch daß die übrig gebliebene Thaler, Goldgulden und gute, grobe Sorten, weil ihnen die Pfenninge und andere geringe Münzen, in der innerlichen Güte, nicht gleich kämen, immer mehr und mehr erhöhet und gesteigert würden. Solches gereiche allen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum höchsten Nachtheil und Schaden, als welche dadurch, und weil die geringen Landmünzen immer mehr fielen, an ihren jährlichen Einkünften fast den dritten Theil verlohren hätten. Dann vor einigen Jahren hätte man einen Goldgülden für 26. Albus Landmünzen einwechseln können, weil diese damals, in *bonitate intrinseca*, dem Wehrte des Goldguldens, ihrer Proportion nach, gleich gewesen seyn; itzo aber müsse man zu Einwechslung eines Goldguldens 36. Albus haben,

den, woraus der Verlust leicht nachzurechnen sey. J. Chr.
Wollte man nun diesem grossen Schaden, woran 1571
doch allen Ständen gar sehr gelegen wäre, aus
dem Grunde abhelfen; so müßten die geringen
Münzen abgesetzt werden, indem es besser wäre,
einmal den Schaden zu leiden, als dem je länger
mehr einreissendem Nachtheile ferner zuzusehen.

Ob man auch gleich etwa sagen möchte:
man sollte einem jeden Stande seine gemünzte untüchtige Pfenninge und andere Sorten zuschicken, um sie mit guter und grober Münze wieder auszuwechseln; so liesse sich solches zwar wohl reden, aber nicht füglich thun. Dann es würde dißfalls immer an einem Schultheissen fehlen, der die Exekution verrichtete, und einem jeden zum Auswechseln hülfe. Indessen da man doch auch der Pfenninge und anderer geringer Landmünzen nicht wohl enrathen könnte; so müßten sich die Stände eines jeden Kreises mit einander vergleichen, und unter sich eine Austheilung machen, wie viele Mark Silbers, und nicht darüber, ein jeder Stand zu Pfenningen und andern nothwendigen Landmünzen vermünzen sollte, damit hierunter die Uebermaaß nicht überschritten würde, wie bisher geschehen wäre. So könnte es etwa, auch bey dem Münzen der Pfenninge und anderer geringen Landmünzen, dahin gerichtet werden, daß man in einen Thaler Pfenninge oder anderer geringer Landmünze, nach der innerlichen Güte, so viel an Silber, oder doch nicht viel weniger nehmen müßte, als in einen ganzen Thaler. Dann weil den Münzständen auf das Pfenningmünzen desto grössere Unkosten giengen, welche billig ein jeder Münzstand, des gemeinen Bestens halber, von dem Seinigen tragen,

J. Chr. 1571 und nicht eben auf die Münze schlagen sollte; so würde sich auch ein jeder Stand um so eher enthalten, geringe Sorten münzen zu lassen.

Ferner möchte gut seyn, daß der Kayser unter den Münzmeistern und Münzgesellen eine besondere geschworne Zunft aufrichtete, und ihnen darüber einen Zunftbrief gäbe, worin Artickelsweise ausgeführet wäre, wie sie sich zu verhalten hätten, und welcher gestalt sie auf das Kayserliche Münzedickt gelobet und geschworen seyen; und daß diejenigen, welche demselben zuwider münzeten, für infam geachtet, von den andern auf keiner Münze geduldet, sondern auf das äusserste verfolget werden sollten. Unter andern wäre ihnen besonders einzuschärfen, daß, wenn sie vermerkten, daß irgends auf einer Münzstette die Münze geringhaltiger geschlagen würde, sie bey solchen nicht allein nicht arbeiten, sondern es auch, bey Vermeidung der Strafe des Meineides, sogleich anzeigen wollten. Ingleichen, daß alle, welche an Orten, wo falsch gemünzet würde, wissentlich arbeiteten, nicht nur aus der Zunft gestossen, und nicht mehr für gut gehalten, sondern auch wegen des Meineides, durch Zerstümmelung an ihrem Leibe, auch wohl, nach Beschaffenheit der Verwürkung, am Leben bestrafet werden sollten. Ferner daß im ganzen Reiche Teutscher Nation von keinem Stande ein Münzmeister und Münzgeselle angenommen, und zum Münzen zugelassen werden müßte; er wäre dann in solcher Zunft, und hätte denjenigen, welchen der Kayser hiezu verordnen würde, auf das R. Münzedickt geschworen, demselben durchaus gemäß zu münzen und zu handeln, auch darüber genugsame Bescheinigung vorlegen könnte. Dann sonst wolle ein jeder verdorbener Kaufmann,

Jude oder Goldschmidt ein Münzmeister werden, und beyde die Herren, ihnen mit dem Münzen einen besondern Nutzen zu schaffen. Er möchte ihnen auch wohl für die Verstattung des Münzens jährlich 40., 50., oder auf das höchste 100. Gulden geben, thue aber dagegen demselben Herrn, und sonst insgemein, für etlich tausend Gulden Schaden. Nicht zu gedenken, daß dergleichen Herren, in deren Namen solche untüchtige Münzen geschlagen würden, ihren guten Namen verlöhren, und allerley beschwerliche Nachreden gewärtigen müßten.

1571

Ausserdem möchte auch zuträglich seyn, daß der Kayser, an einem oder mehr besondern Orten, als zu Nürnberg, Cöln und Magdeburg, Commissarien verordnete, denen alle, welche münzen wollten, ihre Münzmeister präsentiren müßten, welche dann, in Gegenwart der Bürgermeister und des Rathes solcher Stadt, den Kayserlichen Commissarien auf das Münz-Edict geloben und schwören sollten. Zugleichen, daß auch diese Commissarien die Macht hätten, die Münzmeister und Münzgesellen zu bestätigen, und von einem jeden zureichende Caution zu nehmen, daß er sich dem Münzedickte durchaus gemäß verhalten wolle. Wofern nun einiger Stand einen andern Münzmeister anstellen würde, der von den Kayserlichen Commissarien nicht wäre bestätiget worden; so möchte derselbe nicht allein sein Münzprivilegium verlohren haben, sondern auch noch ausserdem in eine harte Strafe des Reichs genommen werden. Wollte man nun auch daneben den Ständen, welche die Münzfreiheit haben, und sie würklich ausüben, bey Strafe des Verlustes ihres Münzprivilegiums, auflegen, nicht anders, als nach der R. M. O. zu münzen,

also

J. Chr. also, daß derjenige, welcher wissentlich und mit
1571 Vorsatz die Münze geringer schlüge, als sie im Münzedickte gesetzt ist, sich dadurch seiner Münzfreyheit verlustig machte; so könnte solches auch geschehen. Dann man sage mit Rechte, daß man die Aufrichtigkeit eines Fürstens vornemlich an drey Dingen erkennen solle, nemlich 1) am Reinhalten der Strassen, 2) an Vollziehung seiner Zusage, und 3) an der Münze. Es sey auch kein grösserer Diebstahl, als wissentlich falsch und unrecht münzen. Und da auch endlich die Niederlande dadurch, daß sie sich bisher der R. M. O. nicht unterwerfen wollen, dem Reiche nicht wenig geschadet hätten, daß sie nemlich die guten und groben R. Sorten in einem höhern Werthe annehmen, als sie im Münzedickte gesetzt sind, und dadurch das gute grobe Geld an sich bringen, welches sie hernach in geringere Sorten wieder vermünzten, und in das Reich schickten; so wäre nöthig, darauf zu gedenken, wie man die Niederlande dahin vermögen möchte, sich der R. M. O. zu unterwerfen, oder im fernern Verweigerungsfalle andere Mittel dagegen vorzunehmen [1].

1571 Nachdem im vorigen J. 1570 die Statuten des Bergischen Contoirs von den Hansestädten waren publicirt worden; so kamen, zufolge des damals zu Lübeck errichteten Abschiedes,
(28 Febr. 1570.) die Abgeordnete der nach Bergen in Norwegen handelnden Bürger und Kaufleute aus einigen Hansestädten, theils persönlich, als von Lübeck, Bremen, Hamburg und Wismar,
1571. in dem gegenwärtigen Jahre, zu Lübeck wiederum
15 Febr. zusammen, theils entschuldigten sie sich wegen ihres Ausbleibens. Es überschickten auch die Alter-

männer

[1] Hirsch, l. c., T. VII. n. 77. p. 87-90.

männer und achtzehn Meistermänner des ge- J. Chr. 1571
achten Contoirs zu Bergen ihre Erklärung
nd Bedenken auf den im vorigen Jahr errichteten
Receß, und brachten auch andere, mittlerweil in
:wähnten Contoir entstandene neue Beschwer-
en an, worüber dann von den versammelten Ab-
eordneten der Hansestädte berathschlaget, ein
Schluß gefaßt, und alles in einen neuen Abschied
ebracht wurde m). Da auch in dem letztern Stet-
iner Frieden n) war verabredet worden, daß der
Vergleich des Königreichs Schweden mit der
Stadt Lübeck von dem K. Johannes von
Schweden, dessen Bruder, dem H. Carln, und
en Reichs-Räthen mit dem ehesten sollte unter-
chrieben und bestätiget werden; so schickte des- m.Febr.
vegen die Stadt Lübeck ihren Syndikus, D.
Calixtus Schein, nebst dem Rathsverwand-
en, Hermann von Dorne, nach den Schwe-
dischen Gränzen, welche dann auch mit dem ra-
tificirten Frieden, in der Fastenzeit, glücklich
vieder zurückkamen o). Ingleichen schickte die
Stadt Lübeck, im Namen der gesamten Han-
sestädte, ihren Bürgermeister, Heinrich Plön-
ies, den Syndikus D. Schein, einen Raths-
verwandten und vier Bürger nach Coppenha- m.Aug.
gen, um bey dem König von Dännemark um
ie Bestätigung der ehmals ihren Kaufleuten
n Norwegen und Schonen ertheilten Privile-
gien anzusuchen, welche aber unverrichteter Din- 14 Oct.
gen wieder zurückkamen. Hingegen langten bald m.Nov.
darauf

m) Joh. Peter Willebrandts Hansische Chronick; (Lü-
beck, 1748. fol.) Sect. II. p. 261. und Sect. III.
in den Urkunden, p. 111-116.

n) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G.,
S. 523. f.

o) Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. p. 181.

J. Chr. darauf zwey Schwedische Gesandten zu Lü-
1571 beck an, und verlangten, daß, weil die Schweden mit den Russen Krieg führten, die Lübeckische Handelsleute sich der Schiffart nach Narva enthalten möchten, welches ihnen, unter der Bedingung versprochen wurde, falls auch die übrigen Hansestädte davon abstehen wollten. Endlich fanden sich auch noch Abgeordnete des Prinzens von Oranien zu Lübeck ein, welche begehrten, die Handlung mit den Spanischen Niederlanden zu unterlassen, damit der Herzog von Alba dadurch nicht gestärket würde q).

Auf dem, im vorigen Jahr, zu Speyer gehaltenem Städtetag war die Ausschreibung eines gemeinen Städtetages auf Matthäi 1571. beliebet worden r), welcher nun auch nach Eßlingen ausgeschrieben wurde. Auf demselben verglich man sich nun über folgende Punkten. Die Städte, welche bisher das R. G. mit visitirt hätten, sollten ihre gehabte Unkosten selbst tragen. Weil aber die Ordnung auf das nächste Jahr wiederum die Stadt Cöln treffe; so sollten hinfüro die Visitationskosten aus der gemeinen Stadt-Contribution erstattet werden. Die alten und neuen Reste solle man zwischen hier und den nächsten Ostern, bey Strafe doppelter Entrichtung, erlegen, in dessen Entstehungsfalle man berathschlagen solle, wie man sich gegen die Ungehorsamen zu verhalten hätte. Zu mehrerer Erhaltung des Ansehens der R. Städte, ihres Standes, Stimme und Session, sollte hinfüro keiner Stadt, ausser den unvermögenden und kleinen, verstattet seyn, ihre Vollmacht zu Reichs-

q) Willebrandt, l. c., Sect. II. p. 181.
r) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 348.

Reichs- oder Städte-Tagen andern aufzutra- J. Chr. gen, sondern sie sollten dieselben, durch eigene 1571 Gesandten, beschicken, und denselben fleissiger, als bißher beywohnen lassen. Ferner wurde der Stadt Schweinfurt die nächst verfallene Contribution erlassen; allein die künftigen sollte sie, gleich andern Städten, tragen. Wegen der hochbeschwerlichen Steigerung aber der Zölle auf dem Rhein, durch die vier Rheinische Churfürsten, wurde beschlossen, die gedachten Churfürsten um deren Abstellung zu ersuchen. Und wegen der neuen Mauthen und hochgesteigerten alten Zölle in Schlesien, Böhmen, Ober- und Nieder-Oesterreich, wie auch in Bayern, verglich man sich, solche Beschwerden, auf den nächsten Kreistagen, an die Kreisstände zu bringen, und sich dahin zu bemühen, damit die Kreise insgemein, bey dem Kayser, um Milderung und Einsehen einkommen möchten. Ferner wollte man auch bey den Kreis-Mitständen anhalten, die Exekution der R. O. wegen der geschenkten Handwerker, durchgehends bey allen Obrigkeiten anzustellen, und sollten auch hierin die Städte eine gute Correspondenz mit einander unterhalten; und von der angefangenen Exekution der R. Constitution sich aus keiner Ursache abwendig machen lassen. Die Stadt Verdün, welche der Krone Frankreich mit Eid und Pflicht verwandt wäre, solle nicht mehr zu Städtetagen erfordert, oder zugelassen werden. Hingegen Besançon, welche Stadt keinen andern Herrn, als unmittelbar den Kayser und das H. R. erkenne, durch Niemanden, als durch ihren eigenen, von der Gemeinde, ordentlich erwälten Magistrat der vierzehn Gubernatoren, regieret würde, und Spanien nicht anders, dann Schirms halber,

auf

J. Chr. auf ihr eigenes Begehren, verwandt sey, wäre,
1571 wie auch Hagenau, zu Sitz und Stimme im Städte-Rath zuzulassen.

Wegen der, auf dem letztern Reichstage zu Speyer, von dem Maynzischen Kanzler, vorgenommenen Neuerungen *), wurden die vormals verfertigten Rathschläge verlesen, und, wegen der Weitläuftigkeit dieser Sache, den Städten Strasburg, Augspurg, Frankfurt und Nürnberg aufgetragen, daß ihre Gelehrte, vor einer künftigen R. Versammlung, auf Mittel und Wege gedenken sollten, wie solcher Neuerung am füglichsten zu begegnen wäre. Ihre Bedenken aber sollten sie sich einander mittheilen, und sich, wo möglich, über eine einhellige Meinung und über alle dazu nöthige Schriften vergleichen. Da auch, soviel die Münze belange, bey der gegenwärtigen Versammlung vorgekommen, daß der churfürstliche und fürstliche Rath, auf dem itzigen Deputationstage zu Frankfurt, vorhabens sey, es dahin anzutragen, daß der Kayser, zu Handhabung des ergangenen R. Münzedictes, in etliche Städte am Rhein Commissarien schicken, und ihnen Gewalt geben solle, gegen die Verbrecher ernstliche Nachforschung anzustellen, dieselben in Verhaft zu nehmen, und endlich zu bestrafen; so fand man für rathsam, die zu Frankfurt anwesende Abgeordnete der Städte Cöln und Nürnberg, mittelst Ueberschickung des Abschiedes dieses Städtetages, worin dieses Punktes halber alles stattlich ausgeführet wäre, zu ersuchen, es dahin zu bringen, daß dergleichen Schluß und Abschied, zum Abbruche und Nachtheile der alten und von den Städten wohl-

her-

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 348. f. und in der Vorrede desselben, S. XLVII. ff.

hergebrachten Obrigkeit, Freiheit und Herrlichkeit, nicht bewilliget und aufgerichtet, sondern öffentlich dawider protestiret werde. Man nahm ferner, auf diesem Städtetag, die Rechnungen der einnehmenden Städte ab, und erkannte sie für richtig; zugleich aber machte man aus, daß künftig die Städte von der Rheinischen Bank ihre Anlagen nach Frankfurt, und eine jede von der Schwäbischen Bank ihre Gebühr derjenigen Stadt, welche sie zu beschreiben hätte, erlegen sollten. Wegen der anhaltenden Theurung aber erliessen die R. Städte von Eßlingen aus ein Schreiben an den Kayser, und baten ihn, an alle hohe und niedere R. Stände, insonderheit an die Kreisfürsten der Städte, ein Mandat ohne Klausel ergehen zu lassen, die Pässe und die Zuführung des Proviants nicht zu sperren. Und es wurde auch deswegen Christof Link an den Kayserlichen Hof abgeschickt, daß er um eine Antwort anhalten, und selbige, wenn er sie erhielte, der R. Stadt Augspurg zuschicken sollte. Endlich wurden noch einem jeden der beiden Reichsstädtischen Registratoren 50. Gulden verehrt, und ihnen befohlen, ein Verzeichniß von allen bey der Registratur vorhandenen Ackten zu machen, und solches den Städten zu überschicken, damit, wenn eine Stadt etwa mehr Ackten hätte, dieselben auch zur Registratur und in einen Auszug gebracht werden könnten [s]).

J. Chr. 1571

In Ansehung des Punktes, wegen besserer Einrichtung des Münzwesens, und wie den dabey vorkommenden Unterschleifen und Kippereyen abgeholfen und gesteuert werden möchte, wurde

s) Scherers Repertorium allegatum in *MS.*, Sect. III. fol. m. 47. a. - 49. a.

J. Chr. 1571 wurde nun besonders auf diesem Städtetag beschlossen, daß künftig alle ankommende Fässer, Kisten und Ballen der Kauf- und Handelsleute eröffnet, das darin befindliche geringhaltige Geld sogleich in den Tiegel geworfen, und den Eigenthümern desselben der innerliche Werth davon bezahlet werden sollte. Zugleich wurde die weitere Ausführung dieser Sache den R. Städten Augspurg, Nürnberg und Ulm aufgetragen, die deswegen nachher zu Donauwörth eine besondere Zusammenkunft hielten, und sich beredeten, wie bald und auf was für eine Art dieser Schluß ins Werk zu richten seyn möchte. Weil nun inzwischen auch ein sehr ernstliches Schreiben von den Kayserlichen Commissarien und churfürstlichen Gesandten zu Frankfurt an den Rath zu Augspurg einlief, worin derselbe erinnert wurde, den R. Verordnungen wegen des Münzwesens genauer, als bisher, nachzukommen; so ergiengen deswegen, von Seiten des erst-erwähnten Rathes, die schon weiter oben bemerkte Münzverordnungen [t]).

Was nun noch andere, in diesem Jahre, sich im Teutschen Reiche und dessen besondern Provinzen zugetragene Begebenheiten betrift; so verdienen folgende davon angeführet zu werden.

3 Jan. Gleich zu Anfang des Jahrs starb Churfürst Joachim der II. von Brandenburg im 67. Jahr seines Alters, und 36. seiner Regierung zu Köpenick plötzlich. Man hielt seinen Leibarzt und grossen Liebling, den Hof-Juden Lippold im Verdachte, daß er ihn, in einem Malvasiertranke, vergiftet hätte. Nun ist zwar nicht ausge-

t) *Gassari* Annal. Augstburg. ad h. a., in *Menckens* Scriptor., T. I. p. 1935. und von Stetten, *l. c.* P. I. c. 9. §. 16. p. 597. sq.

gemacht, ob man es auf ihn mit Wahrheit bringen 1571 können; er wurde aber doch, ein Paar Jahre her- (1573 nach, wegen anderer überführten Bubenstücke, und 28. Jan.) besonders wegen Bestehlung des churfürstlichen Schatzes, hingerichtet. Churfürst Joachim der II. stund bey dem Kayser und dem ganzen Reiche nicht nur wegen seines Alters und grosser Staats-klugheit, sondern auch wegen seiner patriotischen Gesinnungen, in dem grösten Ansehen, und hinterließ den Nachruhm eines frommen, gelehrten, beredten, die Wissenschaften befördernden, gerechten, friedfertigen und gütigen Fürstens. Seine Freygebigkeit aber, und Neigung zur äusserlichen Pracht und zum Bauen, waren Ursache, daß er Schulden auf das Land brachte, und sie seinem Nachfolger mit zur Erbschaft überlassen mußte. Durch ihn wurde die evangelisch-lutherische Religion in seinen Staaten eingeführet, nachdem er endlich alle seine Bemühungen, die catholische und protestantische Religion wieder zu vereinigen, vereitelt sah. Die bey dieser Gelegenheit eingezogene Kirchengüter wandte er größtentheils zum Besten der Kirchen, der Schulen, der Armenhäuser und anderer frommen Stiftungen, wenige aber auf andere Art zum Nutzen des Staates, an. Nach der einmal angenommenen Augspurgischen Glaubensbekenntniß beharrete er daben auf das eifrigste, und sahe mit Verdruß, daß sich einige Protestanten zu den Lehren des Zwinglius und Calvins neigten. Es war ihm daher die mit der A. C. vorgenommene Aenderung sehr mißfällig, und er legte, schon bey seinem Leben, den Grund zur nachmaligen Verfertigung der Eintrachtsformel. Indessen war er von allem Verfolgungsgeiste weit entfernt; dann er

J. Chr. 1571 druckte nicht die Lutheraner, als er noch Catholisch war, und er kränkte nicht die Catholischen, nachdem er zur evangelischen Religion übergetreten war. Er verabscheuete die Verfolgung der Reformirten auch sogar in Frankreich und in den Niederlanden, und verbot seinem Adel und Unterthanen, sich als Werkzeuge der Tyranney gebrauchen zu lassen.

Unserm Churfürsten glückte es, während seiner Regierung, seine Staaten zu erweitern, oder doch wenigstens den Grund zu deren künftigen Vergrösserung zu legen, und Niemand schien ihn, wegen seiner friedfertigen Gesinnungen, dieserhalb zu beneiden; vielmehr waren ihm die meisten dazu beförderlich. Die Krone Böhmen wollte zwar seine Erbverträge mit dem Fürstlichen Hause Liegnitz rc. in Schlesien nicht bestätigen; hingegen verknüpfte er Crossen und die Herrschaft Zossen auf eine unzertrennliche Art mit seinen übrigen Staaten. Ferner gelung es ihm, die Erbverträge mit Sachsen und Hessen zu erneuren, neue mit den Fürsten von Liegnitz rc. zu errichten, die Anwartschaft auf das Fürstenthum Grubenhagen zu erhalten, die Ansprüche seines Hauses auf Anhalt zu unterstützen, und, was das wichtigste war, von seinem Schwager, dem K. Sigmund August von Polen, im J. 1569., die Mitbelehnschaft über Preussen, für sich und seine Nachkommen, zu erlangen. Er legte ferner den Grund zu der Einziehung der Bißthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus dadurch, daß er theils seinen Churprinzen, theils seinen Enkel, den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friedrich, zum Verweser derselben erwählen ließ. Ja man kan sogar Magdeburg, und die

meiste

meiste Zeit während seiner Regierung auch Halberstadt gewisser massen zu seinen Staaten rechnen, da nemlich diese Stifter sich Prinzen aus dem Hause Brandenburg wählten oder postulirten, welche die Vortheile des Churhauses mit befördern halfen. Dadurch so wohl, als auch durch das sogenannte Tripartit, oder den, im J. 1550., zwischen den Churfürsten Moritz von Sachsen, und unserm Joachim dem II. von Brandenburg, wie auch dessen Sohn, dem ErzB. Friedrich von Magdeburg, geschlossenen Vergleich, daß die Stadt Magdeburg allen Dreyen erblich zugehören, und verwandt seyn solle, bahnte er seinem Hause den Weg, das Erzstift Magdeburg in den folgenden Zeiten mit andern Brandenburgischen Staaten auf beständig zu vereinigen.

J. Chr. 1571

In seiner doppelten Ehe hatte zwar unser Churfürst verschiedene Prinzen erzeuget, sie starben aber theils wenig Tage nach ihrer Geburt, theis die Erwachsenen, als die Erzbischöfe Friedrich und Sigmund von Magdeburg, in ihren besten Jahren, noch bey ihres Vaters Lebzeiten, und er hinterließ also bey seinem Absterben nur einen einigen Sohn, nemlich den Churprinzen Johann Georg, einen Herrn von 46. Jahren, der ihm in der Regierung folgte, und eine seiner ersten Verrichtungen seyn ließ, die Juden aus allen seinen Staaten zu verbannen, und verschiedene unter seines Vaters Regierung in Bedienung und Ansehen gestandene Personen zu verabschieden. Nach eingenommener Huldigung schickte er eine Gesandtschaft an den Kayser nach Prag, um die vom Reiche und der Krone Böhmen abhangende Lehen zu empfangen, welche Belehnung auch vor sich gieng. Hierauf errichtete unser Churfürst eine neue Erbverbrüderung mit den Herzogen

m. Maio

30 Jul.

J. Chr. 1571 zogen von Pommern, bey Gelegenheit der Verlobung seiner Prinzessin Erdmuth an den H. Johann Friedrich von Pommern. Das Haus Brandenburg hatte zwar schon längst unzweifelhafte Erbfolgsrechte auf Pommern; aber die bisherige Erbfolge war nur einseitig festgesetzt. Nunmehro aber ertheilte Churfürst Johann Georg, nebst den übrigen Marggrafen von Brandenburg, mit Bestätigung ihres Erbfolgrechtes in Pommern, den Herzogen von Pommern gleichfalls das Recht, daß, wenn alle Marggrafen von Brandenburg vor den Herzogen von Pommern aussterben würden, an diese, und zwar erstlich an den H. Johann Friedrich und dessen männliche Leibes-Lehens-Erben, nach deren Abgang aber an seine Brüder, die Herzoge Ernst Ludewig, Bogislaus, Barnim und Casimir, welche zu der Zeit regierende Herren und Landesfürsten zu Stettin und Wolgast seyn würden, und deren männliche Leibes-Lehens-Erben, die Neumark, und das Land Sternberg, ingleichen die Lehenschaften über die Häuser Lökenitz und Vierraden, samt derselben zubehörigen Gütern, soviel deren über die Märkische Landgränze in Pommern gelegen wären, fallen sollten. Die darüber errichtete Urkunde ist verschiedener Umstände halber merkwürdig, indem dieselbe unter andern beweiset, 1) daß zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen schon seit mehr als 100. Jahren nicht nur eine Erbvereinigung, sondern auch eine Erbverbrüderung existirt habe, obgleich noch nicht bestimt gewesen seyn mag, was auf den Fall, wenn ein Haus ausstürbe, die andern haben sollten; und 2) daß mit Vorwissen dieser Erbverbrüderten diese neue mit Pommern geschlossen worden.

Ue-

Uebrigens verabredeten beide Theile, daß sie über diesen Erbvertrag die Einwilligung und Bestätigung des Kaysers suchen wollten, welche sie auch drey Jahre nachher erhielten †). Auch die Erneuerung der Verträge mit den erbvereinigten Häusern Sachsen und Hessen ließ sich unser Churfürst angelegen seyn, von welcher Handlung bald das weitere gedacht werden soll.

J. Chr. 1571 (18. Merz 1574.)

Wenig Tage nach dem Ableben des Churfürst Joachims des II. starb auch dessen Bruder, der Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüstrin ohne männliche Erben, wodurch dem neuen Churfürsten Johann Georg dessen bisher besessene Länder, nemlich die Neumark, nebst Crossen und den Brandenburgischen Besitzungen in der Lausitz, wie auch die Herrschaften Beeskow und Storkow, welche der Marggraf Johannes von dem Bischof von Lebus an sich gebracht hatte, zufielen. Endlich ist noch bey Gelegenheit dieser Brandenburgischen Angelegenheiten etwas zu bemerken, was den H. Albrecht Friedrich von Preussen, einen gebornen Marggrafen von Brandenburg aus der Fränkischen Linie, betrift. Die Streitigkeiten dessen Herrn Vaters, weiland Marggraf Albrechts von Brandenburg, gewesenen Hochmeisters des Teutschen Ordens, und nachmaligen ersten Herzogs von Preussen, mit dem Teutschen Orden, und dessen daraus erfolgte Achtserklärung hatten bisher immer verhindert, daß diese Preussische Linie des Hauses Brandenburg zur Mitbelehnung der teutschen Brandenburgischen Staaten nicht ist

1571. 13 Jan.

 mit

†) Sie stehet in *Limnaei* I. P. T. V., s. Addit. T. I. ad L. IV. cap. 8. num. 175. p. 620-628. Lünigs R. A., T. V. P. III. n. 31. p. 65-69. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 97. p. 208-210.

J. Chr. 1571 mit zugelassen worden. Das gesamte Haus Brandenburg, in der Chur- und Fürstlichen Linie, gab sich zwar deshalb, von Zeit zu Zeit, bey den Kaysern viele Mühe, und auch die Könige von Polen suchten, fast auf allen Teutschen Reichstagen, um die Loszählung ihres Vasallens, des H. Albrechts von Preussen an, wie noch kürzlich auf dem letztern Reichstage zu Speyer wiederum geschehen war *); jedoch alle ihre Bemühungen waren bisher vergeblich gewesen. Nunmehro aber gelung es dem Churfürsten Johann Georg, bey den damaligen Unterhandlungen über seine R. Belehnung zu Prag, eine Erklärung von dem Kayser Maximilian dem II. †) auszuwürken, daß dem H. Albrecht Friedrich von Preussen, wofern, nach Ableben aller itzo lebenden Marggrafen von Brandenburg, keine männliche Leibes-Lehens-Erben mehr vorhanden seyn würden, alsdann und nicht ehe, die gesamte Hand zu ihren hinterlassenen R. Lehen und Regalien gestattet werden sollte. Nun büßte zwar der H. Albrecht Friedrich, durch diese Erklärung, die ihm der Verwandtschaft nach eher, als der Chur-Linie, zustehende Lehensfolge in den Brandenburgischen Landen in Franken ein; hingegen aber erhielt er doch dadurch die Aufhebung der Acht, wenigstens der Sache nach. Dann Kayser Maximilian der II. konnte dem Herzog von Preussen die Versicherung der künftigen Erbfolge in den teutschen Staaten seines Hauses nicht wohl anders einräumen, als daß er zugleich

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 375. f.

†) Es geschiehet ihrer Erwähnung in dem sogenannten Geraischen Vertrage, in Lünigs R. A., T. IX. p. 49.

zugleich die bisherige R. Acht für nichtig erklärte, als nach welcher der Geächtete sogar auch aller Ansprüche verlustig gehet. Seit der Zeit ist auch nichts weiter von der R. Acht gegen Preussen gedacht worden, und wäre wohl zu wünschen, daß diese merkwürdige Erklärung, ihrem ganzen Innhalte nach, bekannt gemacht würde, weil sich aus derselben ergeben muß: ob und wie weit der Kayserliche Hof sich vorbehalten habe, den Anspruch des Teutschen Ordens auf Preussen zu unterstützen. Aus dem folgenden Betragen der Kayser muß man aber schliessen, daß sie dieserhalb nur noch blos gütliche Vermittlungen haben anwenden wollen [u]).

J. Chr. 1571

In den churpfälzischen Ländern und in der Nachbarschaft hatten sich eine Zeither viele Wiedertäufer eingenistelt, welche sich verlauten liessen, daß man sie zwar mit Gewalt vertriebe, aber zu keinem Verhör kommen liesse. Deswegen forderte der Churfürst Friedrich von der Pfalz, durch ein öffentliches Ausschreiben, alle und jede Vorsteher, Lehrer und Anhänger ihrer Seckte zu einem freyen öffentlichen Gespräche nach Franken-

10 Apr.

 thal

u) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 153. sq. et 154. b. - 155. b. *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 602. et 603. *Thuanus* l. c., T. II. L. L. p. m. 763. *Lundorp* l. c., T. II. L. XL. p. m. 60. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VII. §. 1. et 2. p. m. 203. sq. Nicol. *Leutinger* Comm. de Marchia, L. XVIII. § 26-31. et L. XXI. §. 1-7. p. m. 630-650. *edit. Küster*. C. F. Pauli allgem. Preussische Staats-Geschichte, T. III. c. 6. § 78-81. et 86-88. p. 190-201. et 210-212. und cap. 7. §. 91-93. p. 218-226. item T. IV. §. 220. p. 472. Köhlers Münzbelustig., P. II. n. 16. et 17. p. 121 - 131. und Joh. Jac. Spiesens Brandenb. Histor. Münzbelustig., P. IV. n. 18 p. 137-144. *coll.* P. III. n. 33. p. 259.

J. Chr. thal auf, und versprach ihnen nicht nur ein siche-
1571 res Geleit, sondern auch freye Zehrung, solan-
ge die Unterredung dauren würde. Zugleich wur-
den auch gewisse Artickel festgesetzt, worin die Wie-
dertäufer mit den evangelischen Kirchen-
lehrern streitig waren, als: 1) von der hei-
ligen Schrift, ob nemlich die Hauptstücke
des christlichen Glaubens und Wandels so-
wohl aus dem alten, als auch aus dem neuen
Testamente könnten und müßten bewiesen wer-
den; 2) von der heiligen Dreyeinigkeit, und
ob das einige göttliche Wesen in drey Perso-
nen unterschieden sey; 3) von Christo, ob er das
Wesen seines Fleisches aus der Substanz des Flei-
sches der Jungfer Mariä, oder anderswoher ange-
nommen hätte; 4) von der Erbsünde; 5) von
der Kirche; 6) von der Rechtfertigung; 7)
von der Auferstehung des Fleisches; 8) von
der Ehe, ob der Bann und Unglaube die Ehe
scheiden; 9) von der Gemeinschaft der Güter, und
ob die Christen eigene Güter kaufen und besitzen
möchten, ohne Verletzung der christlichen Liebe; 10)
von der Obrigkeit, ob nemlich ein Christ eine
Obrigkeit seyn, und mit dem Schwerdte die Bösen
strafen könne; 11) von dem Eide, und ob den
Christen zugelassen sey, rechtmässige Eide zu leisten;
12) von der Taufe; und 13) vom heiligen Abend-
mahle, und ob dasselbe ein blosses und leeres Kenn-
zeichen und Vermahnung zur Geduld und Liebe, oder
aber auch eine kräftige Versieglung der Gemeinschaft
der Gläubigen mit Christo zum ewigen Leben sey.
Ausserdem stellte der Churfürst auch noch einem
jeden frey, nach Erledigung dieser Artickel, auch noch
von andern zu reden, und verordnete gewisse Per-
sonen zu diesem Gespräche, damit alles ordent-
lich tracktirt, zur Zufriedenheit der Parteyen

pro-

protokollirt, und so oft es nöthig, verlesen würde. Dieses Mandat liess der Churfürst nicht nur in allen Städten, Flecken und Dörfern öffentlich anschlagen, sondern auch zwey Sohntage nach einander von den Kanzeln verlesen, damit sich hernach niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte.

J. Chr. 1571

Nachdem nun auf den bestimmten Tag die Churpfälzischen Gesandten und die Abgeordnete der Wiedertäufer angekommen waren; so wurde dieses Religionsgespräch, in Gegenwart des Churfürstens, noch an eben diesem Tage angefangen, und hernach täglich Vor- und Nachmittages bis in den Brachmonat hinein fortgesetzt, auch binnen dieser Zeit von allen vorgedachten Artickeln hinlänglich gehandelt. Allein man konnte keine genugsame Vergleichung treffen, als nur in den Artickeln von der Rechtfertigung vor GOtt, von der Ehescheidung, von der Gemeinschaft der Güter, und vom heiligen Abendmahle, in welchen sich die anwesenden Wiedertäufer zur Pfälzischen Confession bekannten. Man stattete also an den Churfürsten, der bald nach dem angefangenen Colloquium von Frankenthal wieder abgereiset war, von dem Erfolge dieser Handlung Bericht ab, ermahnete die Wiedertäufer nochmals, von ihren Irrthümern, deren sie überzeuget wären, abzustehen, und sich wieder zu der Kirche zu wenden, wobey man ihnen alle Beförderung und Schutz versprach. Weil sie aber auf ihren Meinungen steif beharreten; so liess ihnen der Churfürst ernstlich untersagen, sich des Lehramtes, wozu sie weder berufen, noch tüchtig wären, zu enthalten, seine Unterthanen unverwirret, und die Lehre, welche sie mit keinem Grunde umstossen konnten, ungelästert zu lassen,

28 May

d. e.

19 Jun.

J. Chr. 1571 sen, und also die Strafe GOttes und der Obrigkeit zu vermeiden. Hiemit würde dieses Religionsgespräch geendiget, die Protokolle gegen einander zusammen gehalten, von beiden Theilen unterschrieben, das eine den Wiedertäufern, auf ihr Begehren, zugestellet, und hernach durch öffentlichen Druck bekannt gemacht [v].

Wegen der für die Gothaische Exekutionskosten dem Churfürsten von Sachsen assekurirten vier Herzoglich-Sächsischen Aemter hatten zwischen dem Churfürsten und dem H. Johann Wilhelm von Sachsen bisher noch immerhin allerhand Irrungen obgewaltet, und die Sache war auch wiederum auf dem letzten Reichstage zu Speyer vorgekommen [w]. Bey der daselbst vorgenommenen abermaligen Liquidation befand sich nun, daß dem Churfürsten, wegen der vorhin liquidirten Kriegskosten, eigentlich noch 2,86316. Gulden und 11. Pfenninge, und darüber auch noch andere 1,04594. Gulden, 2. Groschen und 8. Pfenninge zu bezahlen, restirten. Es verordnete daher zu Speyer der Kayser seine Räthe, (6 Decemb. 1570.) die Freyherren Jaroslaus von Kollowrath und Heinrichen von Stahrenberg, wie auch den D. Timotheus Jungen, zu seinen Commissarien, welche

v) Protocoll, d. i., Alle Handlung des gesprechs zu Franckenthal inn der Churfürstl. Pfaltz mit denen, so man Wiedertäuffer nennet, 28. May angefangen und den 19. Jun. geendet; Heidelberg, 1571. 4. item: aufs new gedruckt, und gegen dem rechten Original collationirt; ibidem, 1573. 8. *Scharaeus* in Epitome ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 156. a. — 157. b. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VII. §. 16. p. m. 208. sq. und *Thuanus* l. c, T. II. L. L. p. m. 765. sq.

w) S. die N. T. R. G., im VII. Bande, S. 169-173. und im VIII. Bande, S. 208. 211. u. 217. f.

welche die assekurirten vier Aemter nach landläufigen Preise taxiren, über solche Taxe richtige und versiegelte Register und Verzeichnisse zwiefach errichten, und das eine den chur- und fürstlich-Sächsischen Räthen, das andere aber dem Churfürsten von der Pfalz, als verordnetem Vormunde der jungen Sächsischen Prinzen in Original zustellen, auch hierauf, im Namen des Kaysers, dem Churfürsten von Sachsen mehrgedachte vier Aemter von neuem anweisen sollten. Nachdem nun der H. Johann Wilhelm von Speyer zu Weymar wieder glücklich angelanget war; so erließ er die Unterthanen in den vier assekurirten Aemtern ihrer Pflicht auf gewisse Maasse, und verwiese sie damit an den Churfürsten Augustus, jedoch mit Vorbehalt ewiger Wiedereinlösung.

3. Chr. 1571

10 Jan.

31 e. m.

Die verordnete und obbenannte Kayserliche Commissarien aber unterzogen sich hierauf zu Weyda im Voigtlande dem ihnen aufgetragenem Geschäfte, da sich dann bey der Taxation der vier Aemter zeigte, daß dieselben am Hauptgute nur 189750. Gulden, 4. Groschen und 6. Pfenninge, und an jährlicher Nutzung, nach Abtrag der ordentlichen jährlichen Beschwerden, nur 9487. Gulden, 10. Groschen und 2. Pfenninge betrügen. Folglich reichten sie also noch lange nicht zur Versicherung und jährlichen Verzinsung der 286316. Gulden und 11. Pfenninge, geschweige dann auf Abtrag und Verzinsung der andern, noch übrigen, 104594. Gulden, 2. Groschen und 8. Pfenninge, zu; zumal, weil sie schon zuvor von dem H. Johann Wilhelm mit allen Regalien und Herrlichkeiten übergeben, und solche Regalien, gemeinem Gebrauche nach, bey dergleichen Pfandschaften, in keinen Anschlag von den

Com-

J. Chr. 1571 Commissarien gebracht, noch ausser der dem H. Johann Wilhelm von den Landständen, auf vierzehn Jahre lang, bewilligten Tranksteuer, solcher gestalt von dem Churfürsten Augustus angenommen werden wollten. Mithin wurden dem Churfürsten die mehrgedachte vier assekurirte Aemter blos allein zur Versicherung und jährlichen Verzinsung der 2,86316. Gulden und 11. Pfenninge rückständiger Hauptsumme gelassen, und die Wiederbezahlung der andern 1,04594. Gulden, 2. Groschen und 8. Pfennige noch auf 14. Jahre ausgesetzt, da er sie dann von des H. Johann Friedrichs Söhnen erwarten sollte. Uebrigens aber wurde die Verschreibung, Verzinsung und Versicherung an den Vormund der jungen Prinzen, den Churfürsten von der Pfalz, und an jener wieder erlangten Antheil Landes zu eigener gütlichen Vergleichung, oder an den Kayser, zu dessen Entscheidung, verwiesen. Jedoch sollte den jungen Prinzen des gefangenen H. Johann Friedrichs, und ihren Erben und Lehensfolgern vorbehalten seyn, die Einlösung besagter Aemter, entweder aller auf einmal, oder einzeln und unterschiedlich nach einander, nach vorgängiger Aufkündigung und deren gebührlichen Insinuirung, auch Niederlegung der Gelder, mit Bitte, solche, nach Inhalt der Pfandverschreibung, anzunehmen, zu thun; die Ueberweisung und Abtretung aber sollte nach dem gemachten Inventarium geschehen. Und über dieses alles wurde von den verordneten Kayserlichen 19 Merz Commissarien auf dem Schlosse zu Weyda ein umständlicher Abschied errichtet r).

Da

r) Müllers Sächs. Annales ad h. a. p. 156. & 157. Ge. Paul Hönns Sachsen-Coburg. Hist., L. II. ad a. 1571. p. 193. und B. G. Struvens hist. polit. Archiv, P. III. p. 209-213.

Da auch der Kayser in dem letztern Speyerischen R. A. erkläret hatte, daß er den drey unmündigen Söhnen des geächteten und gefangenen H. Johann Friedrichs von Sachsen ihres Vaters Landesantheil restituiren, und ihnen, zu der vorzunehmenden Landestheilung mit ihrem Oheim, dem H. Johann Wilhelm, Vormünder setzen wolle [9]); so wurde nunmehro auch zu dieser Sache geschritten. Der Kayser ernannte also den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach und den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, ingleichen die Freyherren Jaroslaus von Kollowrat und Heinrichen von Stahrenberg, zu seinen Commissarien bey diesem Geschäfte. Beide letztere fanden sich hierauf in Person zu Erfurt ein, wo die Unterhandlung wegen dieser Landestheilung vorgenommen werden sollte, der Marggraf und der Landgraf aber schickten dahin ihre subdelegirte Räthe, welches auch von dem Churfürsten von der Pfalz, als Vormunde der jungen Prinzen, seiner Enkel, und dem Churfürsten von Sachsen, ingleichen von dem H. Johann Wilhelm von Sachsen geschah. Es verzog sich aber die Ausmachung dieses Geschäftes bis weit in das folgende Jahr hinein, da dann endlich der Theilungsreceß zu Stande kam, von welchem wir zu seiner Zeit handeln wollen [i]).

3. Chr. 1571

4 Jul.

Uebrigens waren auch in diesem Jahr die erbverbrüderten und erbvereinigten Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, auf die Erneuerung ihrer alten Erbverträge bedacht. Zu dem Ende kamen die abgeordnete Räthe der Churfürsten Augusts von Sachsen und Johann Georgs

7 Sept.

9) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 209. 211. und 216. f.

i) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 159.

J. Chr. orgs von Brandenburg, wie auch der drey
1571 Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmstadt, in dem Städtgen Schönebeck, im Erzstifte Magdeburg, zusammen, wo sie dieser Sache halber eine vertrauliche Unterredung mit einander pflogen. Es wurde auch daselbst ein vorläufiger Abschied getroffen, worin unter andern enthalten, daß aus der alten, im J. 1457., zu Nürnberg, zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen verglichenen *), nachmals aber erloschenen, wie auch aus der hiebevor zwischen Sachsen und Hessen besonders errichteten, und von Zeit zu Zeit erneuerten Erbverbrüderung, eine besondere und auf obige drey chur- und fürstliche Häuser gestellte Erbverbrüderungs-Notel zusammen gezogen, und an einigen Orten, insonderheit in Ansehung der Art und der Ordnung der Erbfolge, verändert worden. Zugleich wurde verabredet, daß man darüber auch mit dem H. Johann Wilhelm von Sachsen und dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, welche Beide abwesend waren, und diese Zusammenkunft nicht beschickt hatten, die nöthige Communikation pflegen, und alsdann wiederum zu Naumburg zusammenkommen wolle.
15 Oct. Es wurde auch hierauf zu Weymar zwischen dem H. Johann Wilhelm von Sachsen und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, wegen dieser vorseyenden neuen Erbverbrüderung zwischen den mehrgedachten drey Häusern, eine Abrede

*) S. im VI. Bande des sogenannten Auszuges 2c., S. 343., wo aber, weil ich dem in der Note a) angeführten Müller, l. c., gefolget bin, unrichtig: Naumburg an der Saale für Nürnberg angegeben, und daher zu ändern ist.

rede getroffen, und selbige in einen Abschied ge- J. Chr. bracht; wie dann auch dem Marggrafen Georg 1571 Friedrich der neue Entwurf nicht mißfiel, nur daß er einige Zweifel dagegen machte, und eine gleiche Erbfolge unter allen contrahirenden Theilen verlangte. Allein man konnte doch damals die Sache noch nicht völlig zu Stande bringen, und es verzog sich mit dieser Erneuerung bis zum J. 1587., in welchem sie zu Naumburg zwischen Sachsen und Hessen vor sich gieng, wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden [a]).

In der Mansfeldischen Sequestrations-sache [b]) wurde in diesem Jahr, ein neuer Abschied 19 Nov. zwischen den Grafen und ihren Gläubigern zu Erfurt geschlossen. Es hatten nemlich, seit dem, im vorigen Jahr, zu Leipzig errichtetem Abschiede, die daselbst nicht zugegen gewesene Grafen Peter Ernst und Hans Ernst zu Mansfeld an die Sequestratoren, den Churfürsten von Sachsen, den Administrator von Magdeburg und das Halberstädtische Domkapitel, schriftlich gelangen lassen, daß in dem gedachten Leipziger Abschiede einige dunkle Punkten enthalten wären, welche eine Erklärung und Erläuterung bedürften; deswegen die Sequestratoren eine neue Tagefahrt ansetzen möchten. Ingleichen wandte der zu Leipzig ebenfalls nicht zugegen gewesene Graf Bruno von Mansfeld gegen den gedachten Abschied

a) *Limnaei* I. P., T. IV. s. Addit. T. I. ad L. IV. c. 8. n. 165. p. 619. sq. Müller *l. c.*, ad h. a. p. 159. sq. Henr. *Bodini* Diss. de pacto Confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacae, §. 8. p. m. 12. sq. und Pauli, *l. c.*, T. III. c. 7. §. 92. p. 221. sq.

b) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 503. ff.

J. Chr. 1571 schied ein, daß er an seine Vettern einige privat Forderungen hätte, welche erst erlediget werden müßten, ehe er den Leipziger Abschied annehmen könnte. Die Sequestratoren setzten also, zu Abhelfung dieser Irrungen, anfangs eine Tagefahrt nach Eißleben an, und verlegten und erstreckten sie nachher, auf Ansuchen der Grafen, nach Erfurt. Allein wider alles Verhoffen blieben nicht nur die Grafen Peter Ernst (12 Nov.) und Hans Ernst, auf den bestimmten Tag, wiederum aus, sondern sie liessen auch, durch den churmaynzischen Vicedom zu Erfurt, wider alles bisher vorgenommene, und wider alles weitere Unternehmen in dieser Sache protestiren. Dagegen verglichen sich die von den Sequestratoren nach Erfurt abgeordnete Räthe über eine Schrift, worin sie die Ursache des zu Leipzig errichteten Recesses den gedachten Grafen zu Gemüthe führten, ihre Einwendungen ablehnten, und dem erwähnten Vicedom auftragen, die Grafen zu ermahnen, solchen Abschied anzunehmen, wozu sie ihnen einen neuen Tag, auf den Montag nach Misericordias Domini des folgenden Jahrs, (21. Apr. 1572.) nach Leipzig benannten, auf welchem die Grafen erscheinen, und entweder das zu Leipzig verabredete bewilligen und vollziehen, oder andere Mittel vorschlagen, und ins Werk richten sollten, wie ihre Gläubiger befriediget werden könnten; mit der angehängten Bedeutung, daß die Sequestratoren, inzwischen und jederzeit, in dieser Sache dasjenige vornehmen und fortsetzen würden, was ihr Amt und die Gerechtigkeit erfordere. Nun brachte zwar auch der zu Erfurt erschienene Graf Bruno von Mansfeld seine privat Forderungen an seine Vettern an, und daß ihm das Amt Morungen und Leinungen, nebst mehrern Stücken, verhaftet sey, vermeinte auch,

daß

daß er vor allen andern Gläubigern die Erstigkeit hätte. Weil aber diese Sachen damals zu Erfurt nicht wohl zu erledigen waren; so vermochte man endlich den Grafen Bruno, daß er, unter Vorbehalt seiner vermeintlichen Rechte und Priorität, den vorjährigen Leipziger Abschied ebenfalls annahm, und den deswegen von seinen Vettern ausgestellten Revers vollzog und besiegelte. Wegen dieser zwischen ihm und seinen Vettern vorwaltenden Irrungen aber wurde auf den 21. Jenner 1572. ein Termin angesetzt, auf welchem die Parteyen sollten verhöret und in der Sache weiter gehandelt werden.

J. Chr. 1571

Da also der Graf Bruno den Leipziger Abschied nunmehro auch angenommen hatte, und die gemachten Einwendungen der Grafen Peter Ernst und Hans Ernst waren beantwortet worden; so wurde unter den Sequestratoren zu Erfurt ausgemacht, daß man nunmehro den erstgedachten Leipziger Abschied schleunig und gänzlich vollziehen wolle. Zu dem Ende setzte man eine neue Tagefahrt auf den 15. Jenner nach Eisleben an, auf welcher von den Grafen die Anweisung der Lehenstücke, und von den Unterthanen die Huldigung geschehen sollte. Mit Anweisung der Bergwerke und der Huldigung an den Churfürsten von Sachsen, sollte der Anfang gemacht, und sodann mit der Huldigung an einen jeden Lehensherrn in seinen Lehen fortgefahren werden; deswegen dann auch die so wohl von den Grafen, als auch von den Lehensherren in der Grafschaft zu publicirende Mandate, und eine gleichmässige Formel des von den Unterthanen zu leistenden Huldigungseides entworfen wurde.

Indessen verlangten die Grafen, daß sie sich in ihren Loszählungs-Mandaten folgende drey

 Punk-

J. Chr. 1571

Punkten vorbehalten dürften: 1) daß ihnen, nach gänzlicher Abbezahlung der Schulden, ihr Antheil an der Herrschaft, nebst allen Aemtern, Gütern, Bergwerken ꝛc., wie sie solche itzo bey der Ueberweisung im Besitz und Gebrauche gehabt, wieder eingeräumet werden sollte, wie sie dann auch mittlerweile alle Stücke, Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, deren sie sich in dem Leipziger Abschiede nicht verziehen hätten, sich ausdrücklich vorbehielten. 2) Daß die wahre und christliche Religion, nach Inhalt der A. C., mit Bestellung der Kirchen, Schulen und Consistorien, samt allen dazu geschlagenen und gewidmeten Gütern, Zinsen, Renten und Gefällen, in der Grafschaft treulich erhalten, auch die Unterthanen, wider das alte Herkommen, nicht beschweret, noch mit einer Neuerung belegt, sondern bey ihren alten Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien gelassen werden sollten. Und 3) daß die itzige Ueberweisung den Lehensherren an ihren Gränzen und andern habenden Gerechtigkeiten unschädlich und unverfänglich seyn solle. Da man nun dieses Gesuch der Grafen dem Leipziger Abschiede und der Billigkeit gemäß befand; so wurde es ihnen ohne Bedenken bewilliget, mit der weitern Erklärung, daß, bey künftiger Wiedereinräumung der Herrschaft, auch die übergebenen Schuldbücher, nebst den Inventarien der Nutzung aller Aemter und Güter, wie sie zum Theil schon taxirt worden, theils bey künftiger Erforschung ferner anzuschlagen seyn möchten, den Grafen überliefert werden sollten, damit man künftig daraus ersehen könnte, was die Güter ertragen, und was für Schulden davon bezahlet worden. Um nun diese Dinge desto richtiger ins Werk zu stellen, so sollte die im Leipziger

Ab-

Abschiede gedachte Taxation der Aemter, längstens zwischen hier und dem Sonntage Lätare des folgenden Jahrs, vorgenommen, zu Stande gebracht, und in allen Aemtern gewisse Inventarien aller Stücke und Nutzungen verfasset werden.

J. Chr. 1571

Ferner brachten die Grafen, bey der dißmaligen Handlung zu Erfurt, in Anfrage, wie es mit den Lehensfällen, die sich in den Aemtern mittlerweil, und ehe die Schulden gänzlich bezahlet wären, etwa ereigneten, zu halten seyn möchte? Weil nun hievon im Leipziger Abschiede nichts disponirt war; so wurde itzo, mit Bewilligung der Grafen, verabschiedet, daß die Lehen, welche in der benannten Zeit, in den Aemtern erlediget würden, von den Ober-Lehensherren oder andern Inhabern der Aemter gekauft, oder sonst verkauft, das Geld an die verordneten Ober-Aufseher und Sequestratoren geliefert, und zu Abführung der allgemeinen Schulden verwandt werden sollte. Doch solle die Lehensgerechtigkeit, nach künftiger Wiederabtretung der Herrschaft, dem Grafen, in dessen Theil sich der Lehensfall zugetragen, wieder zukommen und bleiben, ihm auch alsdann frey stehen, gedachtes Lehen von den Inhabern für das ausgelegte Geld, welches ihm in Abrechnung der Schulden zu gute kommen sollte, an sich zu bringen. So viel aber die ausländischen Lehen belange, weil selbige jedesmal dem ältern Grafen von Mansfeld zu verleihen zustünden; so solle solche Gerechtigkeit dem Grafen Hans Georg verbleiben, und nach seinem Tode auf den ältesten Grafen fallen, auch es damit jederzeit und allenthalben gehalten werden, wie es in der Grafschaft Mansfeld gebräuchlich und hergekommen wäre. Weiter erinnerten einige Grafen, daß der Artickel von den Schulden, im Leipzi-

J. Chr. 1571 ger Abschiede, etwas undeutlich gesetzt, und diß-falls kein Unterschied unter den gemeinschaftlichen Schulden aller Grafen, und eines jeden besonders gemacht worden. Daraus aber möchte, bey Wiedereinräumung der Herrschaft, erfolgen, daß keinem Grafen sein gebührender Antheil zugestellet würde, bevor nicht aller Grafen gemeine und eines jeden privat Schulden abbezahlet wären, ungeachtet diese letztere sehr ungleich seyen, und einer des andern Schulden zu tragen nicht schuldig wäre. Es baten daher die Grafen um eine Erklärung dieses Artickels, welche dann dahin erfolgte, daß einem jeden Grafen, sogleich nach geschehener Abbezahlung der gemeinschaftlichen und seiner eigenen Schulden, sein Antheil an der Herrschaft wieder übergeben werden, und darin keiner des andern privat Schulden entgelten solle.

Weil hiernächst bereits in dem Leipziger Abschiede, aus den darin angeführten Ursachen, wäre verabredet worden, den Grafen, nebst ihren Gemahlinnen und Kindern, ziemliche Alimente, von Amts- und Obrigkeits-wegen, zu verordnen, und eine gewisse Unterhaltung auszusetzen; so wurde nunmehro ausgemacht, daß einem jeden Grafen jährlich ein tausend Gulden, halb an Ostern, und halb an Michaelis, jedesmal acht Tage nach Ausgang der Leipziger Messen, zu Eißleben ausgezahlet werden sollten. Ausserdem sollen den Grafen auf die Häuser, welche ihnen zu ihrer Wohnung vorbehalten worden, jährlich zehen Acker Holzes verabfolget, und durch die Amtsunterthanen angefahren werden; doch daß es bey den Aufsehern und der Sequestration stehe, die Grafen in den Waldungen an bequeme Oerter anzu-

anzuweisen, und wegen der Holzfuhren die ge- Ehr. bührende Verordnung zu verfügen. Ferner wur- 1571 den einer jeden von des Graf Bruno's zu Bornstedt beiden Schwestern, welche im Leipziger Abschiede, der Alimenten halber, waren übergangen worden, jährlich 200. Gulden zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung, und bis zu ihrer Ausstattung, auf die zwey vorbenannte Termine, zu Ostern und Michaelis, ausgesetzt. Alle diese Unterhaltungsgelder sollten nun aus dem gemeinen Kasten, worin man die Nutzungen und Einkünfte der Herrschaft sammelte, genommen und daraus jährlich berechnet werden. Ingleichen sollten auch aus demselben die rückständigen Reichsanlagen bezahlet werden, doch daß man vorher mit dem R. Pfenningmeister und dem K. G. Fiskal auf leidliche und bequeme Termine handelte, und dieselbe vergliche. Und wenn künftig Contributionen vom H. R. bewilliget würden, womit man die Unterthanen nicht belegen könnte; so sollten auch dieselben aus der gedachten gemeinen Casse entrichtet werden. Endlich suchten auch noch die Grafen an, weil sie mit vielen Kindern gesegnet wären, und deren ohne Zweifel noch mehrere bekommen würden, sie aber von ihrem jährlichen Unterhalte nichts ersparen könnten, daß ihre Töchter und des Graf Bruno's Schwestern, bey ihrer künftigen Verheirathung, mit einer gebührlichen und gräflichen Ausstattung bedacht werden möchten. Da nun die zu Erfurt anwesende Räthe von ihren Herren darüber nicht instruirt waren; so versprachen sie blos, solches Gesuch ihren Herren zu hinterbringen, nicht zweifelnd, dieselben werden sich jederzeit gegen die Gräflichen Töchter und des Graf Bruno's Schwestern, in solchen Fällen, nach Ermässigung der be-

J. Chr. zahlten Schulden, und nach Erwägung der bevor-
1571 stehenden Heirathen zu erzeigen wissen.

Da hiernächst in dem Leipziger Abschiede ausgemacht worden, daß von einem jeden Lehensherrn ein Oberaufseher oder Sequestrator, zur Verwaltung der angewiesenen Herrschaft, nebst andern dazu nöthigen Personen, verordnet werden sollte; so wurden nunmehro von den Ober-Lehensherren diese Oberaufseher ernannt, und einem jeden ein Schreiber, ein Rentmeister, ein Doktor der Rechte, welcher die Rechtssachen der Grafen abwarten sollte, und ein geübter Schreiber zu Bergsachen ernannt, und ihnen ihre Besoldung bestimmt. Die Bestellung eines Kanzleyverwalters aber, welcher die täglich vorfallende Justitzfälle und andere Sachen, welche die Verwaltung aller dreyer Lehensherren zugleich betreffen, abwarten solle, wurde auf die, den 15. Jenner des künftigen Jahrs, zu Eißleben zu haltende neue Zusammenkunft ausgesetzt. Endlich wäre auch in dem Leipziger Abschiede einer vertrauten und vereideten Person Meldung geschehen, welche die Steuren, auf gemeiner Herrschaft Unkosten, einbringen sollte. Allein bey Bestellung derselben wäre angemerket worden, daß diese Person, nicht allein zu Einbringung der sechs Grafen Steuren, sondern auch der andern, als Graf Vollraths, seines Bruders und seiner jungen Vettern, wie auch Graf Christofs Antheils zu verordnen seyn möchte; in Betracht, daß etliche Städte den Grafen in Gemeinschaft zustünden. Weil indessen dergleichen Gemeinschaft in den chursächsischen Lehenstücken sich nicht vorfand; so wurde verglichen, daß der Churfürst von Sachsen in seinen Lehensämtern und Stücken die Steuer durch die Stadt-Obrigkeiten

und

und Beamten, mit geringen Unkosten, auf die be- J. Chr.
nannten Termine einbringen, und den gemeinen 1571.
Aufsehern und Sequestratoren überliefern lassen
sollte. Soviel aber die Magdeburgische und
Halberstädtische Lehen, und deren angewiesene
Städte und Aemter betraf; so bestellten der Ad-
ministrator zu Magdeburg und das Domkapi-
tel zu Halberstadt, wegen der vermengten Le-
henstücke, einen gemeinschaftlichen Steuer-
einnehmer, welcher dieser Grafen Antheil, in
jedem Termin, fleissig einbringen, und mit ver-
schiedenen, ordentlichen und versiegelten Registern,
eines jeden Amtes und Gutes, den Oberaufse-
hern liefern sollte [c]).

Die innerlichen Zwistigkeiten in der evan-
gelisch-lutherischen Kirche dauerten, ungeach-
tet des, im vorigen Jahre, zu Zerbst gehaltenen
Synodus, und der Bemühungen des D. An-
dreä, das Concordienwerk in der Kirche zu
Stande zu bringen [d]), noch immer fort, und die
Wittenberger machten sich, durch ihre, in dem
gegenwärtigen Jahre, herausgegebene Schriften,
des Cryptokalvinismus immer mehr verdächtig.
Bald nach Anfang des Jahrs gieng zu Wittenberg
ein neuer Catechismus [*]), im Namen der Uni-

c) Lünigs R. A., T. XI, n. 90. p. 142-146.

d) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 156-168.

*) Der Titel ist: *Catechesis* ex *Corpore doctrinae christianae Ecclesiar. Saxon.* et *Misn.*, quae sunt subiectae ditioni *Ducis Electoris Saxoniae*, edita in *Acad. Witebergensi*, et *accommodata* ad *usum* Scholar. pueril.; Witeb. 1571. 8. 10½ Bogen stark. Cf. Iac. Wilh. *Feuerlini* Biblioth. symbolica, edente Ioh. Barthol. *Riederer*; (Norimb., 1768. 8.) P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1046-1051. p. 182. sq.

J. Chr. versität, aus, welcher, laut der Vorrede, aus
1571. dem *Corpore Doctrinae* der Sächsischen und Meißnischen Kirchen gezogen, in gewisse Fragen und Antworten gestellet, und dahin gerichtet war, daß er in den Schulen der Jugend, die den Catechismus des D. Luthers begriffen, zu besserm und mehrerm Unterrichte vorgetragen werden sollte, ehe sie das weitläuftige *Examen theologicum* und die *Locos communes* des Philipp Melanchthons läsen. Kaum aber war dieser neue Catechismus zum Vorschein gekommen, als darüber allerhand ungleiche Urtheile und Bedenken entstunden. Dann die Fürstlich Lüneburgische, Jenaische, Braunschweigische, Mansfeldische, Hallische und andere Theologen und
m. Apr. Prediger stellten, theils auf Begehren ihrer Fürsten und Herren, theils für sich selbst, verschiedene Censuren und Bedenken über den gedachten Catechismus. Hierauf gaben die Wittenbergischen Theologen eine weitläuftigere Schrift heraus, welche sie die Grundfeste †) nannten, worin

†) Der eigentliche Titel ist: Von der Person und Menschwerdung unsers HErren Jesu Christi der wahren Christl. Kirchen Grundfest, wider die neuen Marcioniten, Samosatener, Sabellianer, Arrianer, Nestorianer, Eutychianer und Monotheleten unter dem Flacianischen Hauffen, durch die Theologen zu Wittemberg widerholet, neben Verantwortung auf die Verleumbdungen von den Propositionibus und Wittemberg. Catechismo; Wittenberg, 1571. 4. Es kam diese Schrift im Monat Julius 1571. heraus, und ist 2. Alphab. und 15. Bogen stark. Bald nachher und im Augustmonat d. J. kamen zum Vorschein: Der Wittemberg. Theologen Christliche Fragstück von dem Unterschied der zweyen Artickel des Apostol. Glaubens-Bekenntniß, daß Christus gen Himmel auf-

worin sie nicht allein ihren neuen Catechismus 1571 vertheidigten, sondern auch ihre Meinung von der Person und Menschwerdung Christi umständlicher ausführten, und zu beweisen suchten. Sie griffen dabey zugleich etliche vornehme Gottesgelehrten der evangelischen Kirche, als namentlich den Johann Brenz, Jacob Andreä, Johann Wigand, Martin Chemnitz, Wilhelm Bidenbach, Joachim Mörlin und andere, mit heftigen Worten an, und beschuldigten sie vieler und gräulicher Irrthümer in der Lehre von der Eigenschaft und Gemeinschaft der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi.

Diese neue Streitigkeiten, da sie zumal mit vieler Heftigkeit geführet wurden, bewogen den Churfürsten Augustus von Sachsen, seine Theologen von Leipzig und Wittenberg, nebst den vornehmsten Superintendenten nach Dresden zu verschreiben, damit sie nicht nur, wie den Klagen über sie abzuhelfen wäre, mit einander berathschlagen, sondern auch ein deutliches und bestimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom heiligen Abendmahl, und andern dazu gehörigen Artickeln aufsetzen und übergeben möchten, welche mit dem Worte GOttes und der Lehre des seligen Luthers vollkommen übereinkäme. Die versammelten Theologen stellten also ihre Berath- 10 Oct. schlagungen an, und es wurde, dem churfürstlichen Befehl zufolge, ein kurzes Bekenntniß vom Abendmahl des HErrn aufgesetzt, welches gemein

auffgefahren sey, und nuhn sitze zur Rechten GOttes, zu widerlegung der newerdichten vorfelschungen, so dieser Zeit unter dem angemasten schein der Schrifften Lutheri und *Corporis doctrinae* ausgesprenget; Wittenberg, 1571. 4. Cf. *Feuerlin*, l. modo c., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1052 - 1054. p. 183. sq.

J. Chr. 1571 gemeiniglich *Consensus Dresdensis*, der Dresdensche Consens oder das Dresdensche Bekenntniß genannt wird, und in diesem und dem folgenden Jahr 1572. verschiedenemal lateinisch und deutsch gedruckt worden *). In denselben wiederholten sie auch ihr Bekenntniß von der Person Christi, seiner Menschwerdung, Majestät, Himmelfart und Sitzen zur Rechten GOttes, und erklärten, daß sie es mit Bewilligung der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, der drey Consistorien und aller Superintendenten und Kirchendiener in den chursächsischen Landen in Druck ausgehen liessen. Zugleich protestirten sie, daß sie dieses ihr Bekenntniß nicht anders, als nach dem einhelligen Consens, der nun über 40. bis 50. Jahren in den Sächsischen Kirchen und Schulen gewesen, und nach ihren zuvor ausgegangenen besondern Schriften verstanden haben wollten, mit Verwerfung aller widerwärtigen Lehren.

Indessen fiel auch dieses Dresdensche Bekenntniß gar nicht so aus, wie man erwartet hatte, sondern es war ein neuer und augenscheinlicher Beweis von der List und den heimlichen Ränken der damaligen chursächsischen Theologen, besonders auf der Universität Wittenberg, als welche eigentlich die Verfasser von diesem Bekenntniß waren. Dasselbe war nemlich gleichsam ein Auszug aus ihrer zuvor herausgegebenen Grundfeste; es war auf Schrauben gesetzt, und dem Worte GOttes und D. Luthers Schriften

*) S. den vollständigen Titel der Teutschen Ausgabe, die zu Dresden 1571. 4. gedruckt worden, beym *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1055. p. 184. *coll.* num. 1056-1065., p. 184-186.

ten so wenig gemäß, daß es vielmehr den kalvinischen Lehrbegriff, auf eine verdeckte Art, begünstigte, ob man gleich darin des sakramentarischen Irrthumes gedachte, und sich der Uebereinstimmung mit Luthers Lehre rühmte. Die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi ward darin weitläuftig geläugnet und bestritten, und unter die Arianische, Nestorianische, Marcionitische, Sabellianische und andere dergleichen alte Ketzereyen gerechnet; von dem heiligen Abendmahl aber wurde auf eine so dunkle und zweydeutige Art geredet, daß man fast nicht sagen kan, was sie eigentlich haben sagen wollen. Zugleichen enthielt dieser Consens gar nicht eine solche Lehre, welcher, wie man auf dem Titel vorgab, ausser den beiden Universitäten und den drey Consistorien, alle Superintendenten in den Chursächsischen Landen beygepflichtet hätten; vielmehr hatte man die gegenwärtigen Theologen und Superintendenten gewissermassen zur Unterschrift gezwungen; also daß sich dieselben nachher gar sehr darüber beschweret haben, daß man ihre Erinnerungen nicht gehöret, sondern nur schlechterdings von ihnen verlangt hätte, daß sie unterschreiben sollten. Und kaum konnte der alte D. Pfeffinger aus Leipzig soviel erlangen, daß man in den Consens mit einrückte, daß sie bey der Lehre, die sie 50. Jahre hindurch getrieben hätten, verbleiben wollten. Da nun die Wittenbergischen Theologen vornemlich behaupteten, daß sie in ihrem Catechismus nichts neues, sondern eben das, was auch vormals in ihren Kirchen und Schulen von der Himmelfahrt Christi und dem heiligen Abendmahl einhellig gelehret worden, vorgebracht hätten, und dabey

J. C. 1571

J. C. 1571

bey den Gegentheil hart antasteten; so widersetzten sich diesem Dresdenschen Consense sogleich viele andere evangelische Lehrer, zumal in Niedersachsen, nemlich zu Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Hameln, Hildesheim, Goslar, Halberstadt, Halle, Lübeck, Hamburg, Rostock und im Mecklenburgischen, und gaben unterschiedene Schriften heraus, worin sie ihre Bekenntniß von den besagten Artickeln aus der heiligen Schrift, den alten Lehrern und Schriften darlegten, die in dem Dresdenschen Consense enthaltenen calvinischen Lehrsätze zeigten, solche widerlegten, und jedermann dafür warneten. Ein gleiches geschah von den Theologen zu Jena, und einigen Wittenbergischen Gottesgelehrten, als z. E. dem D. Jacob Andreä und D. Lucas Osiander, welche ebenfalls die Wittenberger der Veränderung in der Lehre bezüchtigten †).

Es sah daher Churfürst Augustus von Sachsen bald darauf ein, wie sehr man ihn aufs neue hintergangen, und klagte nicht nur über die bewiesene Untreue, sondern versicherte auch zu wiederholtenmalen, daß er 20., ja wohl 100000. Gulden darum geben wollte, wenn der Dresdensche Consens, und andere damals zu Wittenberg ausgeheckte Schriften, als der neue Catechismus, die Grundfeste rc., die Fragstücke rc., nicht herausgekommen wären. Ja in gerechtem Unwillen über diese gefährliche, und dabey hochmüthige und unverschämte Leute, wie sie ihre Zeitgenossen schildern, soll er sich sogar haben vernehmen

†) Die Meisten von den damals gewechselten Streitschriften sind angezeigt apud *Feuerlinum*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. IV. num. 1066-1117. p. 136-194.

nehmen lassen: „Sie setzen mir immer den Stuhl Chr.
„vor die Thüre; Sie mögen mir leicht winken, ich 1571
„jage sie alle zum Teufel„. Je deutlicher aber der
Churfürst nach und nach erkannte, womit diese
Männer, denen er alles Gute zugetrauet hatte, umgiengen, und daß sie hauptsächlich zur Absicht hätten, unter dem Scheine einer allzugrossen Achtung für den Melanchthon und seine Lehren, und eines heftigen Eifers gegen den Flacius und seinen Anhang, die kalvinische Lehre in den Sächsischen Landen einzuführen, zumal da Beza, wie es glaubte, auf Anstiften der Wittenberger, die Dreistigkeit gehabt hatte, ihm sein wider den D. Selneccer geschriebenes Buch *) zu dediciren; desto mehr war er bemühet, ihre gefährliche Absichten zu vereiteln, und sie auf bessere Gedanken und Wege zu bringen. Er schickte daher seinen Hofprediger, Philipp Wagner, zweimal in geheim nach Wittenberg, und ließ die Theologen, wegen ihres so übel aufgenommenen Catechismus, zur Rede stellen, die sich aber entschuldigten, und alle Schuld auf den D. Pezel schoben. Ferner ließ der Churfürst die gefährlichen Bücher dieser Leute, besonders ihren neuen Catechismus aus dem Wege schaffen, und verbot dessen Gebrauch, wie auch das Herausgeben mehrerer solcher Schriften. Sowohl den Urhebern dieser Bücher, als auch ihren Freunden am Hofe führte er ihr Unrecht zu Gemüthe, und befahl sogar, das Jahr darauf, den Theologen zu Wittenberg, daß sie, zu Ablehnung alles

*) Es hat den Titel: Theod. *Bezae* brevis et necessaria Responsio ad Nicol. *Selneceeri* et *Theologorum Ienensium* calumnias; Genevae 1571. 8. S. *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. IV. num. 1061. coll. n. 1062, p. 185.

J. Chr. 1571

les Verdachtes, wieder die Kalvinisten schreiben sollten, welches zu thun, sie aber grosses Bedenken hatten. Seinen Leibarzt, den D. Peucer, der im Rufe war, daß er nicht nur der vornehmste Urheber von dem neuen Catechismus gewesen, sondern auch denselben den Lehrern in den Fürstenschulen empfolen hätte, setzte der Churfürst deswegen selbst zu Rede, der es aber läugnete. Als aber der Churfürst, das Jahr darauf, einen eigenhändigen Brief von Peucern bey dem Recktor der Schulpforte sahe, der die Sache ausser allem Zweifel setzte; so ließ er ihm andeuten, daß er seiner Arzney warten, der theologischen Sachen aber müssig gehen sollte, welches auch Peucer zu thun versprach, sich jedoch bald wiederum in die Gnade des Churfürstens zu setzen wußte, worüber hernach der Churfürst vieles geschehen ließ, wodurch die heimlichen Anschläge der Kryptokalvinisten einen weitern Fortgang erhalten mußten, wie wir solches zu seiner Zeit ferner bemerken wollen [e]).

Zum

e) *Scherdius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 173. a. et b. *Thuanus* l. c., T. II. L. L. p. m. 766. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VII. §. 1. 23. et 26. p. m. 203. 212. et 214. sq. Leonh. *Hutteri* Concordia concors, cap. 2. et 3. p. m. 36. a. - 48. b. *coll.* p. 64. b. sqq. *passim.* Rod. *Hospiniani* Hist. Sacramentar., P. II. p. m. 342. b. - 345. b. *passim.* Val. Ernst Löschers Hist. Motuum etc., P. III. p. 143 - 149, 210. et 158. sq. Joh. Nikol. Antons Geschichte der Concordienformel; (Leipzig, 1779. 8.) P. I. Sect. II. §. 13. sq. p. 115 - 120. Cf. (Christ. *Thomasii*) Versuch von Annal. von a. 1409 : 1629., ad a. 1571. p. 73 - 80., im Anhange zu dem von Ihm herausgegebenen Testamente des D. Melchiors von Osse; Halle, 1717. 4.

Zum Beschluß des J. 1571. ist auch noch der Erlöschung des alten Niedersächsischen Geschlechtes der Edlen Herren von Plesse zu gedenken, da nemlich Dietrich der VI., Edler Herr von Plesse, als der lezte seines Stammes, auf dem Schlosse Plesse, mit Tode abgieng, nachdem ihm, einige Jahre vorher, sein einiger, bereits vermälter Sohn, Christof, im Tode vorangegangen war, und eine einige Tochter, Namens Walburgis, hinterlassen hatte, die hernach im J. 1582. an Graf Franzen von Waldeck vermälet worden. Ueber diese, von dem Fürstenthume Göttingen ganz umgebene, und zwischen den Städten Göttingen und Northeim gelegene, R. Herrschaft war, wegen der Ober-Lehensherrschaft, zwischen den Herzogen von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen, schon seit Jahrhunderten her, vieler Streit gewesen, und sind darüber bisweilen, zwischen beiden Fürstlichen Häusern, Verträge geschlossen worden. Als nun der Lehensfall sich mit dem Absterben des obgedachten Dietrichs des VI. ereignete, und eben damals H. Erich der jüngere von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, als regierender Landesherr des Fürstenthums Göttingen, abwesend war; so bediente sich der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel dieses günstigen Umstandes, nahm von dem Schlosse Plesse, dem dazu gehörigen Flecken Bovenden, und übrigen Dörfern, wie auch dem Kloster Höckelheim, würklichen Besiz, ließ an das Plessische Schloßthor das in Stein gehauene Hessische Wappen, mit einigen darunter gesezten teutschen Reimen, einsezen, und zugleich alle Plessische Vasallen citiren, um ihre Lehen nirgends anders als bey ihm zu muthen, wie er dann auch noch in diesem Jahr zu Boven-

J. Chr. 1571

22 May

(1567)

m. Iul.

7:19 Oct. 1571 den, durch seine dahin geschickte Commissarien, einen Lehenhof halten, und die Belehnungen vornehmen ließ.

Von Seiten der hinterlassenen Räthe des H. Erichs geschah zwar auch hernach die rechtliche Besitznehmung in der Herrschaft Plesse, und sie nahmen sich des Zolles zu Angerstein an, wo sie einen Zollstock setzen liessen, wie dann auch die von Hardenberg und die Einwohner von Weende den Hessen die Jagd verhinderten, und nachmals, im J. 1584., H. Erich das Kloster Höckelheim mit Gewalt wegnahm, dessen sich doch nachher die Hessen wiederum bemächtigten. Allein die Landgrafen von Hessen sind bey dem einmal genommenen würklichen Besitze bis auf den heutigen Tag geblieben, und in dem darüber vor dem K. und R. K. G. zu Speyer damals sogleich erhobenem Processe, im J. 1581., im Possessorium wider Braunschweig geschützet worden. Daß indessen die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sich ihrer Possession in der Herrschaft Plesse noch bis itzo nicht begeben haben, bezeuget dieses zur Genüge, daß bey jederzeit angefangener neuen landesfürstlichen Regierung, oder Antretung eines neuen regierenden Herzogs, und nunmehro Churfürstens von Braunschweig-Lüneburg, noch itzo, von Braunschweigischer Seite, zu Bovenden und in andern Plessischen Oertern, die gewöhnlichen Notifications-Patente angeschlagen werden. Uebrigens gieng das Haus Braunschweig-Lüneburg, bey dieser Plessenschen Erbschaft doch nicht ganz leer aus; dann der H. Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen bemächtigte sich sofort des Amtes Radolfshausen, welches von ihm zu Lehen gegangen war, und verglich sich hernach darüber mit sei-

seinem Bruder, dem H. Philipp, wie auch, das J. Chr. Jahr darauf, wegen ein und anderer Anforderun- 1571 gen, mit dem Landgrafen von Hessen, welcher sich dann auch mit der Wittwe des lezten Edlen Herrns von Plesse, Agnes, einer gebornen Gräfin von der Lippe, und den übrigen Landerben abgefunden hat [f]).

Daß endlich die Edle Herrn von Plesse auch einige Lehen von dem Churfürsten von Maynz gehabt haben, davon finde ich in dem, beym vorigen Jahre, öfters erwähntem Tagebuche des Graf Ludewigs von Witgenstein einige Nachricht. Er führt nemlich bey dem 8 December 1570. an, daß er bey dem Churfürsten von Maynz gewesen, und bey demselben um die von ihm abhangende Plessische Lehen für den Grafen Simon von der Lippe, der ein Brudersohn von des lezten Edlen Herrns von Plesse zweiten Gemalin war, angesucht habe. Allein derselbe hätte ihm zur Antwort gegeben, daß auch der Landgraf von Hessen, von dem die Herrschaft zu Lehen gienge, ihn um selbige ersucht hätte, und daß seine Lehen nur aus etli-

 chen

f) *Chytraeus* l. c., L. XXII. p. m. 605. *Lundorp* l. c., T. II. L. XI. p. m. 97. *Thuanus* l. c., T. II. L. L. p. m. 763. Herm. *Hamelmann.* de famil. ill. emort. L. II., in *Eius* Opp., p. 738 sq. Joh. Letzners Dassel. und Einbeck. Chronica, L. III. c. 32. fol. 99. a. Joach. Meiers Origg. & Antiquit. Plessenses etc.; (Leipzig, 1713. 4.) P. I. c. 4. sq. p. 69-85. P. II. c. 16. p. 270-284. & P. III. c. 1. & 9. p. 287-302. & 352-356. *passim.* Joh. Just. Winckelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld; (Bremen, 1697. fol.) P. II. c. 13. p. 316-322. P. J. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 41. p. 576. & c. 58. p. 813. A. U. *Erath* Consp. Hist. Br. Luneb., ad an. 1571. & sq. p. XLII.

J. Chr. chen Zehenden rc. bestünden, er auch mit dem
1571 Herrn von Plesse über die Austauschung dersel-
ben gegen etliche Güter im Eichsfelde gehandelt,
jedoch nichts endliches geschlossen habe. Und
weil er, der Churfürst, ohnehin in der Sache,
ohne Vorwissen seines Domkapitels, nichts
vornehmen könnte; so möchte man, nach seiner
Rückkunft in sein Stift, darum ferner ansu-
chen [a]). Wenn aber hernach diese Mayuzische
Lehen in der Herrschaft Plesse zu Theil gewor-
den, davon find' ich keine weitere Spuren.

1572 Der Kayser, welcher sich im vorigen Jahr
von Prag nach Wien zurückbegeben hatte [b]), hielt
sich daselbst im J. 1572., dessen Geschichte wir
nun abhandeln wollen, meistentheils auf, nur daß
er, wegen der Krönung seines ältesten Sohnes,
des Erzh. Rudolfs, zum König von Ungarn,
auf eine kurze Zeit nach Preßburg gieng. Von
seinem fast beständigen Aufenthalte zu Wien zeu-
gen einige wenige Urkunden dieses Jahrs, welche
mir bekannt geworden sind. Dahin gehöret nun zu-
förderst ein von unserm Kayser, auf Ansuchen
des Herzogs von Alba, an den Prinzen von
15 Jun. Oranien erlassenes Mandat, worin er demsel-
ben ernstlich, und bey Verlust aller seiner Rega-
lien, Lehen und Freiheiten, die von dem Rei-
che herrühren, befielt, von seinem unternomme-
nem Kriege in den Niederlanden abzustehen,
keinen Stand oder Person in diesen Provinzen zu
beleidigen, alle mit Gewalt eingenommene Städte
und Flecken dem König von Spanien und sei-
nem Oberstatthalter wieder einzuräumen, und
sein Kriegsvolk abzudanken. Diesen Befehl
wieder

a) Senckenberg. Sammlung rc., P. II. p. 99.
b) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 571.

wiederholte der Kayser einige Wochen nachher, 19 Jul. 1572
und antwortete zugleich auf das von dem Prinzen
von Oranien, im J. 1568., publicirte Ausschreiben *) folgendes: Er, der Kayser, habe in
eben diesem J. 1568. Seinethalben mit dem K.
Philipp von Spanien Unterhandlungen gepflogen, und wenn sich der Prinz noch eine kurze Zeit
gedultet hätte, so wäre hoffentlich die Sache zu
einem guten Ende zu bringen gewesen. Weil er
aber, währender Unterhandlung, zu seinem eigenen
und vieler unschuldigen Leute grossen Schaden, gegen den publicirten Landfrieden und die R. O.,
ohne Vorwissen des Kaysers, ja wider sein Pönalmandat, die Waffen ergriffen, und die
Erbländer des K. von Spanien feindlich angefallen hätte; so habe er die Sachen dadurch ärger gemacht, und seye selbst die gröste Ursache
seines Elendes. Daß er aber itzo vorwende, Er
habe seine Kriegsrüstung aus keiner andern Ursache vorgenommen, als nur um die Niederlande
wiederum zum schuldigen Gehorsam gegen ihren
König zu bringen, die Einwohner aller neuen
Beschwerden zu entledigen, und ihnen zu ihrer
alten Freyheit wieder zu verhelfen, könne Er,
der Kayser, deswegen nicht für richtig halten,
weil der Prinz von dem König, dem dißfalls allein,
Maaß und Ordnung zu geben, gebühre, hiezu keinen Befehl habe; vielmehr schiene sein Unternehmen einem Aufruhre ähnlicher, als einem Gehorsam gegen seinen König. Er könne daher seine vorgeschützte Entschuldigung nicht annehmen, sondern halte die Kriegswerbung des
Prinzens, welche er wider einen vornehmen
Stand und Kreis des H. R. und wider seine
Obrigkeit, ohne Kayserliches Vorwissen, vorgenom-

*) S. die N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 470 f.

J. Chr. 1572 nommen, für eine gewaltsame That, wodurch er und sein ganzer Anhang in des Reichs Strafe gefallen seyn. Wofern auch der Prinz von seinem bösen Vornehmen nicht abstehen würde; so mache er sich dadurch aller seiner Freyheiten, Gerechtigkeiten und Güter verlustig, wie Er ihm solches schon in dem vorigen Mandate, welches Er hiemit wiederholet haben wolle, zu verstehen gegeben habe [i].

Da die Stadt Castiglione, bereits den 25. August 1567., durch ein feyerliches Instrument, ihrem Herrn, Ferdinand von Gonzaga, welchem der Kayser den Titel eines Marggrafen von Castiglione und Fürstens des H. R. R. verliehen hatte, die Stadtgüter übergeben; so bestätigte nunmehro der Kayser solche Uebergabe durch eine zu Wien darüber ausgestellte Urkunde [k]. (23 Jun.)

(9 Jul.) Bald darauf ertheilte er dem H. Johann Wilhelm von Sachsen einen Begnadigungs- und Anwartschafts-Brief, Kraft dessen derselbe und seine Nachkommen in der Erbfolge und dem Erstgeburtsrechte an dem Erzmarschallamte und Churfürstenthume Sachsen, nebst der Pfalz zu Sachsen auf Allstedt und dem Burggrafthume Magdeburg, wie auch an den künftigen Anfällen von Hessen und Henneberg, seines gefangenen ältern Bruders, H. Johann Friedrichs des Mittlern, Söhnen und ihren Nachkommen vorgehen, und die Prärogativ und Erstgeburts-Gerechtigkeit vor ihnen haben und behalten sollte. Jedoch wurde dabey von dem Kayser ausbedungen, daß der H. Johann Wil-

i) *Schadaeus*, l. c., P. II. L. VIII. §. 35. p. m. 227.

k) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 7 - 18. n. 2 & 3.

Wilhelm oder seine Nachkommen, wenn er J. Chr. oder sie in den würklichen Besitz der Chur und an- 1572 derer Sächsischen Länder kommen würden, alsdann den jüngern Vettern, seines Bruders Söhnen, nemlich den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, oder ihren männlichen Leibeserben, zu einer Ergötzlichkeit und zu besserm Unterhalte ihres Fürstlichen Standes und Namens, aus der Fürstlichen Kammer, in jedem Jahre, 12000. Gulden auf zwey Termine bezahlen, und darüber noch weiter an Landen, Leuten und Gütern so viel einräumen sollten, daß sie und ihre Erben davon jährlich 8000. Gulden Nutzungen und Einkommen haben könnten. Ingleichen, wenn sich der Fall mit Hessen oder Henneberg ereignete, sollte den gedachten Söhnen des gefangenen H. Johann Friedrichs, oder ihren Nachkommen, an Gelde und jährlichen Renten und Einkünften eine Ergötzlichkeit gereicht, und solches alles auf gewisse Orte und Landstücke genugsam versichert und verschrieben werden [l]). Da auch die Stadt Erfurt, auf den vom Kayser, vom Speyerischen Reichstage, an sie erlassenen Befehl, wegen Bezahlung der Türkenhülfe an den Churfürsten von Mayntz, ihre Verantwortung übermacht hatte; so über- 11 Jun. schickte solche der Kayser, mittelst eines Schrei- 9 Jul. bens, an den gedachten Churfürsten [m]). Und einige Wochen nachher bestätigte er zu Wien den, 23 Aug. im vorigen Jahr, zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und der R. Stadt Regenspurg er-

 rich-

l) Müllers Sächs. Annal. ad a. 1572. p. 160 sq. und Lünigs R. A. T. V. P. II. p. 272 - 275. n. 36. *.

m) von Falckensteins Hist. von Erfurt, L. IV. c. 8. §. 13. p. 642 - 645. Cf. N. T. R. G., im *VIII*. Bande, S. 435.

J. Chr. 1572 richteten Vertrag über alle zwischen ihnen obgewaltete Streitigkeiten [n]).

20 Spt. Hierauf begab sich der Kayser mit seiner Gemahlin, seinem Bruder, dem Erz. H. Karl, und seinen beyden jüngsten Söhnen, den Erz. H. H. Matthias und Maximilian, wegen der vorzunehmenden Krönung seines ältesten Sohnes, des Erz. H. Rudolfs, auf der Donau nach Preßburg, wohin ihm dieser, in Begleitung seines d. e. Bruders, des Erz. H. Ernstens, der Prinzen Wilhelm und Ferdinand von Bayern, und Karl Friedrichs von Jülich ꝛc., zu Lande folgte, 21 e. m. am folgenden Tage zu Preßburg seinen prächtigen Einzug hielt, und hierauf daselbst, mit gewöhnli- 25 e. m. chen Feierlichkeiten, zum König von Ungarn gekrönet wurde [o]). Der Kayser verweilte hierauf noch eine Zeitlang zu Preßburg, wo er auch dem 23 Oct. R. Erb-Marschall, Graf Conraden von Pappenheim, einen Expecktanzbrief auf die Gräflich-Lupfischen R. Lehen gab [p]). Nach seiner Rückkunft nach Wien aber ertheilte er der 4 Nov. R. Stadt Frankfurt am Mayn ein Privilegium, worin er dem dasigen Magistrate das Vorrecht in Schuldfällen und die *Iura Fisci* über vakante und verwürkte Güter verlieh [q]). Da auch der Kayser, in dem leztern Speyerischen R. A.

n) Lünigs R. A., T. XIV. p. 273-280. n. 13. Cf. N. T. R. G., im *VIII.* Bande, S. 545. in der Note f).

o) *Thuanus* l. c., T. II. L. LIV. p. m. 888. *Schadaeus* l. c., T. II. L. VIII. §. 69. p. m. 252 sq. Nicol. *Isthuanffii* Hist. Regni Ungar., L. XXV. p. m. 343 sq. und *Electa* Iuris publici, T. VII. 1 Stück n. 7. p. 97-120.

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 819-821. n. 7.

q) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 674 sq. n. 155. und *Privilegia* & *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, p. m. 404-407. *edit. noviss.*

R. A. r) versprochen hatte, das Rothweilische Hofgericht, wegen der vielen von Fürsten und Ständen darüber geführten Beschwerden, durch seine, der Rechten und des gerichtlichen Processes erfahrne, Commissarien, visitiren, und die Gerichtsordnung verbessern zu lassen; solches auch mittlerweil geschehen war; so publicirte nunmehro der Kayser die erneuerte Rothweilische Hofgerichtsordnung, wobey zwar die alte Ordnung dieses Hofgerichtes zum Grunde gelegt, selbige aber mit der K. G. O. conferirt, in einen neuen Entwurf von den Commissarien verfaßt, und hierauf mit einigen Kayserlichen Räthen und erfahrnen K. G. Assessoren communicirt wurde. Auch diese versahen sie noch hier und da mit einigen nöthigen Zusätzen, besonders aber mit einer deutlichen Erläuterung und Erklärung der sogenannten Ehehaften des Gerichts, und was hinfüro unter denselben verstanden und nicht remittirt werden solle. Es ist nun solches die neueste Ordnung, die wir von diesem Kayserlichen Hofgerichte haben, und bestehet dieselbe aus drey Theilen, wovon der erste in 45. Titeln von den Personen des Hofgerichtes, wie dasselbe mit Richtern und Urtheilern besetzt werden, und wie viel deren seyn sollen, handelt. Der zweite Theil begreift nur 14. Titel, welche die Materien von dem Bezirke, der Jurisdiction und dem Gerichtszwange des Kayserlichen Hofgerichtes enthalten. Und endlich der dritte Theil handelt in 21. Titeln den gerichtlichen Proceß desselben ab s).

J. Chr. 1572

Julius.

r) S. in diesem *VIII.* Bande der N. T. R. G., S. 257. f.

s) Die Rothweilische Hofgerichts-Ordnung ist verschiedentlich gedruckt worden. Sie stehet unter andern in Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 296-323. in

J. Chr. 1572 richteten Vertrag über alte zwischen ihnen obgewaltete Streitigkeiten [n]).

20 Spt. Hierauf begab sich der Kayser mit seiner Gemahlin, seinem Bruder, dem Erz. H. Karl, und seinen beyden jüngsten Söhnen, den Erz. H. H. Matthias und Maximilian, wegen der vorzunehmenden Krönung seines ältesten Sohnes, des Erz. H. Rudolfs, auf der Donau nach Preßburg, wohin ihm dieser, in Begleitung seines

d. e. Bruders, des Erz. H. Erstens, der Prinzen Wilhelm und Ferdinand von Bayern, und Karl Friedrichs von Jülich ꝛc., zu Lande folgte,

21 e. m. am folgenden Tage zu Preßburg seinen prächtigen Einzug hielt, und hierauf daselbst, mit gewöhnli-

25 e. m. chen Feierlichkeiten, zum König von Ungarn gekrönet wurde [o]). Der Kayser verweilte hierauf noch eine Zeitlang zu Preßburg, wo er auch dem

23 Oct. R. Erb-Marschall, Graf Conraden von Pappenheim, einen Expecktanzbrief auf die Gräflich-Lupfischen R. Lehen gab [p]). Nach seiner Rückkunft nach Wien aber ertheilte er der

4 Nov. R. Stadt Frankfurt am Mayn ein Privilegium, worin er dem dasigen Magistrate das Vorrecht in Schuldfällen und die *Iura Fisci* über vakante und verwürkte Güter verlieh [q]). Da auch der Kayser, in dem letztern Speyerischen

R. A.

n) Lünigs R. A., T. XIV. p. 273-280. n. 13. Cf. N. T. R. G., im *VIII.* Bande, S. 545. in der Note k).

o) *Thuanus* l. c., T. II. L. LIV. p. m. 888. *Schadaeus* l. c., T. II. L. VIII. §. 69. p. m. Nicol. *Isthuanffii* Hist. Regni Ungar., L. p. m. 343 sq. und *Electa* Iuris publici, 1 Stück n. 7. p. 97-120.

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 81[illegible]

q) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 67[illegible] *Privilegia* & *Pacta* des H. R. [illegible] furt am Mayn, p. m. 402.

hatte, das Rothweilische | J. Chr.
der vielen von Fürsten und | 1572
führten Beschwerden, durch
nd des gerichtlichen Processes
ien, visitiren, und die Ge-
ssern zu lassen; solches auch
ar; so publicirte nunmehro | 13 May.
rte Rothweilische Hof-
obey zwar die alte Ord-
tes zum Grunde gelegt,
B. O. conservirt, in einen
n Commissarien verfaßt,
Kayserlichen Räthen
essoren communicirt wor-
sie noch hier und da mit
, besonders aber mit ei-
ng und Erklärung der
es Gerichts, und was
verstanden und nicht
Es ist nun solches die
r von diesem Kayserli-
und bestehet dieselbe aus
rste in 45. Titeln von
chtes, wie dasselbe mit
besetzt werden, und
andelt. Der zweite
welche die Materie
iction und dem Ge-
chen Hofgerichts
Theil handelt
s desselben
er das
Es
Falle
sämmtli- | 10. e. m.
des K. G.
lmeynendes
chen Processe,
ohne

18 Nov. 1572. Der Kayser gab auch hierauf der R. Stadt Rothweil, auf ihre Bitte, ein Privilegium, daß diese neue Hofgerichtsordnung und die numehro darin deutlich erklärte Ehehaften ihr und ihren habenden Privilegien, Verträgen, altem Herkommen u. s. w. im geringsten nicht nachtheilig seyn sollen [t]). 15 Nov. Und endlich hat derselbe auch noch in diesem Jahr zu Wien alle Privilegien des Bisthumes Breslau bestätiget [u]).

Die Römisch-Catholische Kirche verlohr in diesem Jahr ihr sichtbares geistliches Oberhaupt, da nemlich der bisherige P. Pius der V., den ein schleichendes Fieber, schon eine geraume Zeit her, sehr entkräftet hatte, im acht und sechszigsten Jahre

in Lünigs R. A., T. III. in der 1. Fortsez. n. 32. p. 228-253. und in Schmaussens Corp. I. P. Academ., n. 46. p. m. 317-360. Der bekannte *ICtus* Paul Matthias Wehner gab zu Frankfurt am Mayn, im J. 1610. in *Folio*, *Observationes practicas* über diese Hofgerichts-Ordnung heraus, die ehmals sogar am Kayserlichen Hofe in grosser Achtung stunden; s. M. Chph. Ernstens Leben des ber. *ICti*, P. M. *Wehneri*, mit Anmerk. des Veronus Franckens; (Nürnberg, 1735. 8.) p. 47 sq. Uebrigens kann man vom Rothweil. Hofgerichte auch noch zu Rathe ziehen: Erici *Mauritii* Diss. de Iudicio Rothwilensi, in Eius Diss. & Opuscul., ex *edit.* Io. Nicol. *Hertii*; (Francof. ad Moen., 1692. 4.) p. 588-630. Henr. Balth. *Blum* de *Kempis* Comm. de Iudicio Curiae imperial. German.; (Francof. ad Moen., 1745. 4.) in *Append.*, p. 137-144. (J. R. Wegelins) Histor. Bericht von der K. und R. Landvogtey in Schwaben, P. I. Sect. IX. n. XVIII. p. 208-215. und H. E. Freyherrns von Schauenburg Abhandl. von der Kayserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland; (Frankfurt am Mayn, 1760. 4.) §. 25-62. p. 33-54.

t) Lünigs R. A., T. XIV. p. 389-389. n. (5.)

u) *Idem* ibidem, T. XX. p. 1234 sq. n. 39.

Jahr seines Alters diese Zeitlichkeit verließ. Nach seiner Beerdigung giengen 52. Cardinäle in das Conclave, und hofften anfangs die Freunde des Cardinals Moronus, denselben auf den päbstlichen Stuhl zu erheben. Allein der eiligst von Neapolis angekommene Cardinal Granvella gab dem Wahlgeschäfte auf einmal eine andere Wendung, und brachte es durch seine dringende Vorstellungen dahin, daß der Cardinal Hugo Boncompagno, nachdem das Conclave nur sechs Stunden verschlossen gewesen, einmüthig zum Pabste erwählet wurde. Dieser neue Pabst nahm den Namen Gregorius des *XIII.* an, und war zu Bononien, im J. 1502., von bürgerlichen Eltern erzeuget worden. Er legte sich in seiner Jugend mit solchem Fleisse auf die Rechtsgelahrheit, daß er, im J. 1534., eine Lehrstelle in der Juristen-Fakultät auf der hohen Schule zu Bononien erhielt, die er aber im J. 1539. wieder verließ, und nach Rom gieng, wo er am Päbstlichen Hofe befördert wurde. Nachher wohnte er sowohl unter dem P. Paulus dem *III.*, als auch dem P. Pius dem *IV.*, dem Concilium zu Trident bey, welcher Letztere ihn hierauf zum Cardinal machte, und ihn als seinen Legaten nach Spanien schickte, wo er sich bey dem K. Philipp so beliebt zu machen wußte, daß derselbe nunmehro, durch den Cardinal Granvella, dessen Erhöhung zur päbstlichen Würde hauptsächlich betreiben ließ. Er war von einer sanften, wohlthätigen und milden Gemüthsart, und dabey mit Klugheit und Mäßigung begabt. Hingegen tractirte er die Staatsgeschäfte und die bürgerliche Regierung mit einer gewissen Nachläßigkeit, woran entweder seine natürliche Gelindigkeit, oder sein hohes Alter Schuld haben moch-

1 May 1572

14 May.

J. Chr. mochten. Er hatte einen natürlichen Sohn,
1572 Namens Jacob, den er mit Ehrenstellen und Gütern reichlich versorgte, und von welchem das in Italien noch blühende Fürstliche Haus Buoncampagni-Ludovisi abstammet. Uebrigens hat sich P. Gregorius der XIII., durch die Aufhebung des Mehlzolles, durch Aufführung einiger Kirchen und prächtigen Gebäude, durch seine reichliche Almosen, durch die zu Rom errichtete Seminarien für fremde Nationen, und auf verschiedene andere Art bey dem Römischen Volke so beliebt gemacht, daß dasselbe noch bey seinen Lebzeiten, seine Bildsäule im Capitolium aufrichten lassen v). Wir werden von diesem Pabste, bey Gelegenheit der von ihm vorgenommenen Kalenderverbesserung, und der Absetzung des Churfürst Gebhards von Cöln, noch ein Paarmal reden müssen.

Was nun noch andere, in diesem Jahr, vorgefallene Begebenheiten im Teutschen Reiche betrift; so will ich gleich anfangs bemerken, m. Ian. daß in demselben abermals ein Landspergischer Bundstag zu München gehalten worden w). Zu Speyer aber gieng die jährliche Visitation m. Maio des Kammergerichtes x), zu gewöhnlicher Zeit, vor sich, und erschien als visitirender Fürst in Person der Administrator des Hochstiftes Freysingen, H. Ernst von Bayern. Von dieser Visitation

v) *Schardii* Epitome ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 177. a. *Landorp* l. c., T. II. L. XII p. m. 114. *Thuanus* l. c., T. III. L. LI. p. m. 787 sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VIII. §. 15. p. m. 222. und *Hist.* des *Papes*, T. V. p. 21-24. & 44.

w) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 16. p. 600. Cf. in diesem *VIII.* Bande der N. T. R. G., S. 503.

x) S. in eben diesem *VIII.* Bande, S. 549-554.

ſitation findet man in gedruckten Büchern wei- G. Chr.
er nichts, als das von der Visitation dem K. 1572
G., statt eines Abschiedes, zugestellte Memo-
rial, nebst ein Paar Nebenmemorialien und ei-
nem an den K. G. Fiskal und Pfennigmeister,
zu ihrer Nachachtung, erlassenen Befehl. Allein
durch die hohe Gewogenheit des verehrungswürdigen
Herrn K. G. Assessors, Barons von Harp-
precht, bin ich in Stand gesetzt, aus den unge-
druckten damaligen Visitationsacten einige noch
unbekannte Umstände meinen Lesern mitzuthei-
len. Gleich zu Anfange der Visitation überga- 7. May
ben der Kammerrichter und die Beysitzer den
Kayserlichen Commissarien und Visitatoren
der R. Stände eine Schrift, worin sie die Ur-
sachen anführten, welche das K. G. bewogen hä-
ten, alle Sachen wiederum, ohne einigen Un-
terschied der *Caussarum simplicis Querelae* oder *Ap-
pellationis*, wie von Alters her geschehen, verhan-
deln zu lassen. Es hätte nemlich das Gericht be-
funden, daß die Abtheilung der Sachen mehr
zum Nachtheil, als Nutzen der Parteyen ge-
reiche, indem dieselbe der Kanzley gleichsam ein
unmögliches Werk sey, die Prokuratoren auch
täglich disputirt hätten, ob diese oder jene Sache
simplicis Querelae oder *Appellationis* sey. Weil nun
das K. G., vermöge des letzten Titels des zwei-
ten Theils der K. G. O., und der Verzeichniß
der Herren Visitatoren vom J. 1560., §. Es
haben sich auch rc., befugt sey, in solchem Falle
eine Aenderung vorzunehmen; so habe daher das-
selbe auch solche bewerkstelliget.

Gleich darauf übergaben auch die sämmtli- 10. e. m.
chen Advokaten und Prokuratoren des K. G.
der Visitation ein sogenanntes wohlmeynendes
Gutbedenken, wie dem gerichtlichen Processe,
ohne

J. Chr. 1572 ohne Anstellung der täglichen Audienz, und mit wenigerer Beschwerung der Personen, zu helfen sey; mit etlichen angehängten weitern Punkten, darin Besserung anzustellen, auch hoch von nöthen wäre. In diesem Bedenken äussern nun die Prokuratoren, daß es ihnen, die Audienz alle Tage im Sommer von 1. bis 5. Uhr des Nachmittages, und im Winter bis 4. Uhr zu halten, ein höchst beschwerliches Werk, und auch solches den Parteyen wenig fürträglich sey, indem in der R. O. versehen, daß die Prokuratoren den Parteyen, auf Begehren, auch mit Advociren bedient seyn sollten, und solches auch ausserdem, aus weitern angeführeten Ursachen, nicht dienlich schiene. Solche mühselige Arbeit aber könnte dadurch abgeschafft werden, daß *Termini legales & peremtorii* verordnet würden, zu dem Ende die Prokuratoren noch einige fernere Vorschläge thun. In den angehängten weitern Punkten aber bitten die Advokaten und Prokuratoren: 1) *ratione Compulsorialium*, daß deren Reproducktion auf den angesetzten Termin vorzubringen, auferleget würde; 2) *ratione Dilationum* möchte den Prokuratoren zu befehlen seyn, daß sie die zweite vor Verschliessung der ersten. und die dritte vor Ablauf der zweiten nachsuchen sollten; 3) *ratione Mandatorum* möchte in *Caussis fractae Pacis* eine bessere Richtigkeit angestellet werden; 4) *ratione* der Vollmachten erfordere die Billigkeit, daß, da die Säumniß, in Einbringung derselben, an den Parteyen und nicht an den Prokuratoren liege, die Strafe auf jene verlegt würde; 5) *in puncto Executionis* möchte verordnet werden, daß der obsiegende Theil jederzeit, nach Verfliessung des Termins, *in Novis*, seiner Nothdurft nach,

anru-

anrufen möchte; und endlich 6) möchte auch in J. Chr. Ansehung der Taxen der Arbeiten und der Copi-1572 algelder eine Anordnung gemacht werden.

Nachdem nun dieses Bedenken, nebst den angehängten Punkten, der Advokaten und Prokuratoren dem K. G. war mitgetheilet worden; so übergaben der Kammerrichter-Amtsverwe-13 Märser und die Beysitzer darüber ihren Bericht und Gutachten der Visitation. In demselben hielten sie 1) die Abstellung der täglichen Audienzen, und an deren Statt die Wiedereinführung der *Comminationum praeiudicialium* keineswegs für rathsam; 2) wegen des endlichen Termins aber wäre ihr Gutachten, daß an statt derselben die *Comminationes praeiudiciales*, nach einer jeden Sache Wichtigkeit, durch Interloquiren, gebraucht würden. Und wenn man 3) zu Reproduction der Compulsorialien, auf Anrufen des Gegentheils, einen Termin zu Wiedereinbringung derselben, *per Interlocutoriam*, auferlegen würde; so wäre es keines *Termini legalis* nöthig; daß aber 4) *in Caussis fractae Pacis* Mandate *de relaxando S. C.* erkannt werden sollen, könne das K. G., *absolute & generaliter*, durchaus nicht zugestehen. Ferner übergab das K. G. den Kay-13 e. m. serlichen Commissarien und Visitatoren auch noch die Beantwortung des ihm zugestellten Memorialzettels, das Verzeichniß der verglichenen Punkten, nach Vorschrift des §. 77. des Speyerischen R. A. vom J. 1570.*) betreffend, und äusserte in selbiger: 1) daß es unmöglich sey, die special Qualitäten, worauf die Processe zu erkennen, zusammen zu tragen, und sich darüber collegialiter zu vergleichen; hinge-

*) S. in diesem *VIII.* Bande der N. T. R. G., S. 259 f. sub n. 28.

J. Chr. 1572 hingegen aber habe man 2) durch alle Räthe bereits verordnet, die Opinionen, welche bey den Rechtslehrern ganz streitig, und aber in *Relationibus Caussarum*, mit Genehmigung des ganzen Rathes, angenommen worden, zu sammeln.

17 May In dem hierauf, von Visitations wegen, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beisitzern statt eines Abschiedes, zugestellten Memoriale wird denenselben 1) und zuförderst die genaue Beobachtung desjenigen, was wegen des K. G. im letztern Speyerischen R. A., und dem damals, statt eines Nebenabschiedes, vom Kayser dem K. G. übergebenem Memorialzettel, besonders in dessen ersten und dritten Articel †), ingleichen in den Visitations-Memorialien von den J. 1570. und 1571. *), verordnet und befohlen worden, nochmals eingeschärft. Ferner und 2) sollen der Kammerrichter und die Präsidenten darauf sehen, daß über dreyen oder vieren von den Beysitzern, zu einer Zeit, nicht Urlaub zum Ausreisen gegeben werden solle. 3) Gemeine wichtige Geschäfte solle man zuförderst an den Kammerrichter, als das Haupt dieses Kayserlichen Gerichtes, gelangen lassen, dessen Rath begehren, und was beschlossen, referiren; aber 4) die Stimmen in solchen oder andern Sachen von den Beysitzern, die dem Rathe nicht beigewohnet und der andern Gründe nicht mit angehöret, sondern zu Hause geblieben, zu sammeln, sey ein unerhörtes Gesuch, und würde also hiedurch in allen Sachen verboten. Da man auch 5) abermals in Erfahrung gebracht hätte, daß öfters die im Rathe, um Ausbringung noth-

nem

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271. und f.

*) S. Eben daselbst S. 233-243. und 549-554.

wendiger Processe, übergebene Supplikationen J. Chr. vom Tische genommen, und bisweilen etliche Wo- 1572 chen lang hinterhalten worden, welches den Par- teyen nachtheilig wäre, und hiebevor bereits verbo- ten worden; so sollte nunmehro der Kammerrich- ter eine besondere verschlossene Truhe machen, und in die gemeine Rathstube stellen lassen, worin der Kammerrichter oder sein Amtsverwe- ser alle Supplikationen um Processe solange ver- wahrt behalten solle, bis man dieselben unter den Audienzen, oder zu andern verordneten Stunden expedirte. Es solle aber jederzeit, bey der Aus- theilung, ein Notarius zugegen seyn, und be- merken, welchem Assessor eine jede Supplika- tion zum referiren zugestellet worden, auch kei- nem Beysitzer erlaubet seyn, eine Supplika- tion für sich selbst *ad referendum* zu nehmen; sonst er deswegen zur Rede gestellet werden solle. Weiter und 6) liesse man es, soviel die Beobachtung ei- nes gleichmässigen Styls, die Sammlung der Requisition und der angenommenen Opinionen rc. belange, bey demjenigen bewenden, was davon der letzte Speyerische R. A. wohlbedächtlich verordnet hätte †), welchem auch das K. G., seinem Erbieten nach, und zufolge des ernstlichen Kayserlichen Befehls, ein Genügen thun solle. Und 7) sollen hinfüro die Referenten in Abfas- sung der Dekrete und Bescheide mehrern Fleiß anwenden, um alle Irrungen und Widersprü- che zu vermeiden, weil bey der itzigen Visita- tion vorgekommen wäre, daß öfters hiebey verstos- sen worden, und auch wohl widerwärtige Be- scheide ergangen wären.

Hier-

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259. f.

J. Chr. 1572

Hiernächst und 8) solle der Kammerrichter, oder sein Amtsverweser, wenn bisweilen die Prokuratoren, aus Versehen, zur Ungebühr gestraft worden, und deswegen um Nachlassung der Strafe supplicirten, von Amtswegen dafür sorgen, daß solche Irrungen abgeändert, und Keiner, unverschuldeter Dingen, zur Strafe angehalten werde, deswegen er in solchem Falle das Bedenken etlicher anderer Assessoren, welche bey Erkennung der Strafe nicht zugegen gewesen, vernehmen, und die Billigkeit beobachten solle. Inngleichen solle 9) das von einigen Beysitzern, eine Zeither, bisweilen pracktieirte und wider die K. G. O. und Visitations-Abschiede laufende Unternehmen, Dekrete und Bescheide, auch ausserhalb der Senate, den Notarien anzugeben, hiemit verboten, und den Notarien untersaget seyn, dergleichen zu protokolliren. Die zwar in dem leztern Speyerischen R. A. verordnete *), aber von dem K. G., in Ermangelung der vermeinten Hindernisse, unterlassene Abwechslung der Audienzen in *Caussis simplicis Querelae et Appellationum* wurde 10) von der izigen Visitation genehm gehalten, und es bey der alten K. G. O., der Audienzen und Umfragen halber, gelassen. Hingegen aber sollte 11) jedesmal die Helfte der Assessoren, nach Vorschrift des lezten Speyerischen R. A. †), in den Audienzen, und zu Abhörung der Urtheile, Bescheide und Expedition der Supplikationen im Rathe erscheinen, an statt daß bisher, nach eingezogener Erkundigung, öfters nur zehen, zwölf oder vierzehen zur Audienz gekommen wären, und sollte

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 251. sub n. 2.

†) S. Eben daselbst, S. 254. f. sub n. 12.

sollte der Kammerrichter oder sein Amtsverwe- J. Chr. 1572
ser gegen die nicht Erschienene, mit Abziehung
ihrer Besoldung, so *inter Neglecta* auszutheilen,
oder auch sonst, nach Beschaffenheit ihres Ausblei-
bens, unnachläßlich verfahren. Weiter und 12)
wurden die Assessoren erinnert, in den, nach dem
Speyerischen R. A. *), am Sonnabend zu
haltenden fiskalischen Audienzen auf die bestimm-
te Stunde, und nicht so spät, wie bisher geschehen,
zu erscheinen, und des H. R. Justizsa-
chen mit schuldigem Fleisse zu befördern, damit
nicht allein der Fiskal in seinem Anrufen, sondern
auch die Prokuratoren in *Contumaciis* gehöret wer-
den mögen. In den fiskalischen Sachen aber
solle man 13) eine durchgängige Gleichheit halten,
und keinen Stand vor dem andern beschweren,
oder treiben lassen. Wenn ferner 14) Ladun-
gen ad *reassumendum* in gemeinen Sachen, da kei-
ne Instanzen fallen, mündlich gebeten würden, und
der andere Prokurator geschehen liesse, was
recht wäre, oder Niemand dagegen zu reden
hätte; so solle man darauf in der nächsten Au-
dienz, um weiterer Bemühung des Complirens
und Referirens zuvor zu kommen, erkennen, und
hierin, wie auch in andern dergleichen geringen
Submissionen, was recht ist, nicht verziehen.
Ingleichen solle man die Prokuratoren, vor den
Deputirten, in *puncto Commissariorum, recogni-
tionis Sigillorum*, und andern dahin gehörigen Din-
gen, wie auch in *Contumaciis*, nach Innhalt des
Speyerischen R. A. †), verfahren lassen.

Da auch 15) die unterliegenden Parteyen
in dem Exekutions-Processe gemeiniglich alle

 ver-

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 252. sub n. 4.

†) *Ibidem*, S. 267. sub n. 48.

J. Chr. 1572 verzügliche Ausflüchte zu suchen, und ihren Gegentheil, auch nach erhaltenem Rechte, abzumatten pflegen, welches auch bey dem K. G. zuviel gemißbraucht werden wolle; so sollen die Referenten, Falls etwa schriftliche Ausreden in *puncto Executorialium* eingegeben würden, nicht so leicht dem Gegenanwalde auflegen, darauf insbesondere zu handeln, und also zu neuem verzögerendem Verfahren Ursache geben, sondern zuförderst die *Merita Iudicati*, und was dagegen von neuem will eingestreuet werden, vermöge der Ordnung, vernünftig erwägen, und alsdann entscheiden, ob solche neue Einreden gegen die vorgenommene Exekution zulässig seyen, oder nicht. Ferner und 16) solle demjenigen, was der Kayser in dem Speyerischen Nebenabschiede, wegen wochentlicher Visitation der gerichtlichen Protokolle verordnet hätte *), fleissiger, als bisher geschehen, nachgelebet werden, weil es zu Abkürzung des langwierigen Verfahrens nicht wenig dienen würde. Endlich und 17) habe man, bey itziger Visitation, befunden, daß, obgleich das K. G. mit mehrern Assessoren besetzt, und deren Unterhaltung verbessert worden, dennoch, seit der letzten Visitation, in den Senaten das Referiren in *Definitivis* größtentheils nur ein- oder zweimal geschehen, und auch wenigere Endurtheile, als in den vorigen Jahren, ergangen seyen. Weil nun solche Nachlässigkeit vor dem Kayser und den R. Ständen nicht verantwortlich wäre, dadurch eine fernere Anhäufung der beschlossenen Sachen zu gewärtigen, und die Stände die Lust verlieren möchten, solche grosse Kosten und die Unterhaltung so vieler Personen ferner

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 273. sub n. 5.

ferner fortzusetzen; so wurden die Assessoren, von J. Chr. Visitations wegen, erinnert, das lange verdrüß- 1572 liche Referiren zu vermeiden, und besonders keine Vota zu Protokoll zu dicktiren, noch weitläuftige *Allegationes Iurium* anzuführen, als welches nur zu Verspielung der Zeit diente, sondern denjenigen nachzukommen, was in dem, bey der Visitation des J. 1570., dem K. G. zugestellten Memorialzettel hievon verordnet wäre †). Falls aber jemand des Dicktirens sich doch nicht enthalten würde, solle der Kammerrichter und Präsident, mit Rath zweyer Beysitzer, einen Solchen nach Ermässigung strafen, oder, wenn es zu künftiger Visitation gelangen sollte, würde man ein anderes nöthiges Einsehen thun müssen.

In einem Neben-Memoriale befahl noch 18 May ausserdem die Visitation dem Kammerrichter, oder, in seiner Abwesenheit, dessen Amtsverweser und den Präsidenten, daß sie das itzige Visitations-Memorial, nebst andern darin angezogenen Kayserlichen Neben-Abschieden, und den Memorialien der beiden nächst vorhergegangenen Visitationen, in vollem Rathe, und in Gegenwart aller Beysitzer, mit dem ehesten sollen ablesen lassen, und demnächst darauf sehen, daß diesem allen von einem jeden pünktlich nachgelebet, gegen die Säumigen aber mit den verordneten Strafen verfahren werde; wie man dann bey der nächsten Visitation deswegen besondere Erkundigung einziehen wolle. Alle diese Memorialien und Abschiede aber sollten, auf Kosten des Fiscus, in ein Buch zusammen geschrieben, und solches in die gemeine Rathstube gelegt werden, damit man es jederzeit bey der Hand habe.

 Auch

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 236. u. f. sub n. 2.

1572 14 May Auch den Prokuratoren wurde von der Visitation ein besonderes Memorial zugestellet, worin ihnen, von Amtswegen, befohlen wurde, bey den Ständen des H. R., denen sie bedient wären, allen Fleiß anzuwenden, damit dieselben die ordentliche und erhöhete Anlagen des K. G., nach Innhalt der zu Augspurg in den J. 1548., 1559. und 1566., wie auch jüngst zu Speyer im J. 1570. publicirten R. A., unverweilt an den gebührenden Orten, in guten R. Münzsorten, richtig und völlig erlegten, mithin kein Mangel an nothwendiger Unterhaltung der Kayserlichen Justiz erschiene. Falls auch etwa ihnen selbst das Geld zugeschickt würde; so sollten sie dasselbe unverzüglich, nebst dem Originalschreiben, was für Sorten, und wie viel es sey, dem Pfenningmeister zustellen, und es ihm zur Durchlesung mittheilen, auch hernach ihm einen Auszug aus diesem Schreiben, und ein Verzeichniß von dem Gelde, unter ihrer Handschrift behändigen, um es in die verordnete Truhe einzulegen. Und sollte dißfalls ein Prokurator sich weigern, solches zu thun; so solle der Kammerrichter deswegen gebührendes Einsehen haben. Hiernächst sollten auch die Prokuratoren, in ihren Vorträgen vor dem Gerichte, sich aller Kürze, vermöge der Ordnung, befleissigen, und, wenn sie, mit Erlaubniß, austreten, ihren Substituten sattsamen Bericht und Befehl geben. Wenn auch etliche von ihnen mit Sachen zu sehr überladen wären; so sollten sie dieselben zum Theil Andern, vermöge der K. G. O. und voriger Visitationsabschiede, mit Vorwissen des Kammerrichters, zustellen. Diejenigen Prokuratoren aber, welche ihren Stand verändern wollten, sollten solches dem Kammerrichter und ihren Parteyen, sechs Monate

nate, zuvor, anzeigen. Und da endlich in den Fäl- J. Chr.
len, wo der Verzug höchst schädlich, zum schleu- 1572
nigsten zu verfahren nöthig wäre; so sollten die Prokuratoren, nach der ordentlichen Audienz, vor den Deputirten, in *puncto Tutorum*, *Commissariorum*, *Recognitionis Sigillorum*, und was dergleichen mehr, auch mit Contumaciren, vermöge des letztern Speyerischen R. A. *) verfahren, und auch sonst die Sachen möglichst zu rechtlicher Erörterung befördern.

Bey der dißmaligen Visitation war unter andern auch vorgekommen, daß sich allerhand Unrichtigkeiten mit Einbringung und Austheilung derjenigen Gelder, welche zu Unterhaltung des K. G., in den Jahren 1548., 1559., 1566. und 1570., auf den damaligen Reichstagen, verordnet worden, bisher ereignet hätten. Es befahlen daher die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem K. G. Fiskal und Pfenningmeister, mittelst eines an sie erlassenen Dekretes, 16 Mai daß sie fordersamst zusammen treten, und die Eintheilung der von den R. Ständen bewilligten ordentlichen und erhöheten Anlagen zum K. G., innerhalb einer Monatsfrist, endlich berichtigen, auch dabey die ihnen, aus der churmaynzischen R. Kanzley, im J. 1548., zugeschickte R. Matrickel, und was ihnen seitdem vom Kayser und den R. Ständen weiter befohlen worden, zur Richtschnur annehmen sollten. Wofern nun bey dieser Eintheilung und Richtigmachung der Gebühr eines jeden Standes solche schwere Zweifel einfallen würden, welche der Fiskal und Pfenningmeister für sich allein nicht richtig machen könnten; so sollten sie selbige an die Deputir-

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 266. und 267., sub n. 46. et 48.

J. Chr. ten zu den fiskalischen Sachen gelangen lassen,
1572 und auf deren, auch, wo es etwa nöthig, des Kammerrichters Ermessen gänzlich erledigen. Wenn nun die Eintheilung einmal richtig gemacht wäre; so solle hierauf der Fiskal gegen die säumigen Stände, zu Einbringung der ordentlichen und erhöheten Unterhaltungen, mit Poenalmonitorien, worin eines jeden Standes Ziel und Gebühr ausdrücklich zu setzen, schleunig verfahren, und die bereits erklärte, oder hernach noch fällig werdende Poenfälle gerichtlich einfordern.

Der Pfenningmeister hingegen solle unverzüglich dasjenige, was entweder die Stände ihm selbst zugeschickt, oder von ihnen in den Legstädten bezahlet worden, dem Fiskal, mit Vorzeigung der Urkund oder Quittung, melden, um fernerm unnöthigem Verfahren vorzukommen. Hiernächst solle er nicht nur die bezahlte Summe aufzeichnen, sondern auch die Ziele, wenn sie von dem bezahlenden Stande nicht benannt wären, selbst machen, und allemal die ältere verstrichene Ziele zuförderst abziehen; wie er dann auch darauf genau sehen solle, wenn etwa an einem Ziel etwas zu wenig, oder übrig seyn würde. Wenn auch Boten, Prokuratoren oder die Stände selbst, ihren Ausstand zu wissen, verlangten, sollen der Pfenningmeister und Fiskal ihnen deshalb richtigen Bescheid geben. Ingleichen solle der Pfenningmeister dahin sehen, daß das in den Legstädten erlegte Geld mit den wenigsten Kosten an ihn geliefert, und zur Casse gebracht werde; wobey er aber keine, durch das Kayserliche Münzedickt und die R. A., verbotene oder verbannte Sorten zur Zahlung annehmen, und auch sonst der R. M. O. gebührend nachkommen solle, wes-

weshalb den

von den Kayserlichen Commissarien und Visi- J. Chr. tatoren dißmal noch besonders an die verordnete 1572 Legstädte geschrieben worden. Ferner solle der Pfenningmeister die Prokuratoren oder Boten der Stände, welche ihm zu Speyer ihre Zieler entrichten lassen wollten, nicht lange aufhalten, sondern über das, was ihm in guter Münze geliefert worden, schleunig quittiren. Es sollten aber auch die Prokuratoren ihre Originalschreiben, was für Sorten, und wie viel ihnen zugeschickt worden, dem Pfenningmeister ungesäumt vorzeigen, und ihm davon eine Abschrift oder einen Auszug zustellen, um solche in die Truhe mit beyzulegen, widrigenfalls gegen die Verweigerer das K. G. ein gebührendes Einsehen haben sollte. Und Falls der Kammerrichter und die deputirten Beysizer verlangen würden, den Vorrath, die Sorten und Urkunden zu besichtigen und nachzusehen; so solle der Pfenningmeister ihnen solches nicht verweigern. Endlich solle auch der Pfenningmeister, vermöge der Ordnung, nicht schuldig seyn, die verdiente Besoldung, nach eines jeden Gefallen, sondern von Quartalen zu Quartalen auszutheilen, und zu bezahlen, und dabey unverhindert gelassen werden. Viel weniger solle er jemanden verstatten, bey den Ständen oder Legstädten Geld auf Rechnung oder Abzug seiner Besoldung zu empfangen. Und wenn dem ungeachtet jemand auf solche Art Geld einnehmen würde; so solle er darüber keine Quittung geben, sondern vielmehr sich in diesem, wie in andern Punkten, der K. G. O. gemäß verhalten [y]).

y) Lünigs R. A., T. IV. n. 266. sq. p. 411-416. *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., T. I. n. 187-190. p. 313-317.

J. Chr. 1572

Dieses, von Visitations wegen, an den Fiskal und Pfenningmeister ergangene Dekret gründete sich auf ein, in diesem Jahre, dem Pfenningsmeister zugestelltes *Conclusum Pleni* der K. G. Deputirten, welches folgenden Inhalts war. Man habe, zufolge des zu Augspurg, im J. 1548., zur Unterhaltung des K. G., bewilligten Anschlages befunden, daß von dem Fiskal wider etliche Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., wegen einiger zweifelhaften Ziele, hauptsächlich aus der Ursache nicht verfahren werden könnte, weil die bezahlten Summen nicht in Zielen ausgetheilet worden. Damit nun dißfalls endlich einmal eine Gewißheit und Richtigkeit, auch die Erlegung des gedachten Anschlages und dessen ausständigen Ziele erlangt werden möge, so solle der Pfenningmeister den hiezu deputirten Präsidenten und Beysitzern ein ordentliches Verzeichniß und richtigen Auszug forderlsamst zustellen, was im Namen der nachbenannten Churfürsten, Fürsten und Stände, zu der Unterhaltung des K. G., im J. 1548., bewilliget, und von dem ersten Ziele an, bis auf den letzten Hornung des itzigen J. 1572., bezahlet worden, wie solches unterschiedlich von Ziel zu Ziel, oder auch Summenweise geschehen sey. In diesem Falle aber, und wenn keine Austheilung oder Ziele gemacht wären, solle der Pfenningmeister die Austheilung in die Ziele einzeichnen, nemlich wegen der Churfürsten von Pfalz und Sachsen, des ErzB. von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg, Hildesheim, Regenspurg, Meissen, Trident und Brixen, der Herzoge von Bayern, der Grafschaft Höwen, des H. Johann Wilhelms von Sachsen für sich und das Stift Saalfeld, der Grafschaft Gleichen, ferner der von

14 Mrz.

Bran-

[B]randenstein zu Rattis, der Herzoge zu Braun- An. [sch]weig-Grubenhagen, der Herzoge zu Pom- 1572 [m]ern, der Fürsten von Anhalt, der Aebtissin [z]u Gernrode, und endlich der Grafen von Cas- [t]ingen, Beichlingen, Steinfurt und Bent- [h]eim. Ingleichen solle der Pfenningmeister, we- [g]en des Bischofs von Freysingen, an gehörigen Ort berichten, daß in der Stadt Augspurg Ur- kund das 42. Ziel für das 41. gesetzt werde.

Ferner wären auch Zweifel und Unrichtig- keiten, einiger Ziele halber, vorgekommen, ob näm- lich dieselben bezahlt oder rückständig seyen. Da- mit nun der Fiskal desto gewisser und beständiger, wegen des Ausstandes, anrufen und verfahren könne, und auch auf den Fall, wenn hinfüro grosse oder kleinere Summen, als der Anschlag des Standes beträgt, erleget würden; so solle der Pfenningmeister jedesmal, sogleich bey der Bezah- lung, oder wenn er die Urkund von den Legstäd- ten erhielte, solche Summe in die Ziele aus- theilen, auf die Ziele unterschiedlich quittiren, und es in seine Register einzeichnen, auch dem Fis- kal unterschiedlich, den Zielen nach, Anzeige und Bericht thun, damit derselbe sich in seinem Anru- fen und Verfahren darnach zu verhalten wisse. Da indessen der Fiskal bisher jederzeit auf alle ihm vom Pfenningmeister als bezahlt nicht angezeig- te Ziele, zu Einbringung derselben, angerufen und verfahren, sich aber hernach, aus des Pfen- ningmeisters zu spät geschehenen Anzeige der er- legten Ziele, ergeben hätte, daß jener wider man- chen, der doch seinen Ausstand, schon etliche Mo- nate vorher, bezahlet hätte, Processe erhoben, wodurch die Stände, welche ihre Quitrungen mit besondern Unkosten nach Speyer schicken müssen, und das K.G. selbst mit vergeblichem Verfah-

ren

J. Chr. 1572 ren beschweret werden; so solle der Pfenningmeister, um solches künftig zu verhüten, und damit der Fiskal desto zeitigere Anzeige von den erlegten Zielen haben möge, die Urkunden, welche ihm von den Legstädten zugeschickt werden, sogleich an dem Tage, da er sie erhalten, oder doch am nächstfolgenden Tage, mit dem darauf gesetzten Präsentatum, dem Fiskal im Original zustellen, die ihm hernach dieser, nach genommener Einsicht von dem bezahlten Ziele, wieder zurückgeben solle. Endlich hielt auch das K. G. für nöthig, eine eigentliche Erkundigung einzuziehen, wie vieles Geld zu Unterhaltung des K. G. itzo im Vorrathe vorhanden sey. Da nun zu dessen gründlicher Wissenschaft und Bericht die Einsicht der von den Lesern geschriebenen Gegenregister nöthig war; so wurde dem Pfenningmeister befohlen, so-

15 Mai gleich am folgenden Tage den hiezu deputirten Präsidenten und Beysitzern das gedachte Gegenregister, nebst den, von den Legstädten, bis zum J. 1572. verrechnet überschickten Urkunden, vorzulegen, um sich der Nothdurft nach daraus zu erkundigen i).

29 May Nach geendigter Visitation erstatteten die Kayserliche Commissarien und Visitatoren der R. Stände ihre gewöhnliche Relation an den Kayser, aus welcher aber, ausser dem bereits gemeldeten, nichts besonderes weiter anzuführen ist. Bey dem K. G. giengen übrigens blos noch einige Veränderungen mit etlichen Beysitzern vor, da nemlich der ehmalige churmaynzische Präsentatus, Moritz Winkelmann, und der vom Nieder-

rheini-

i) *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., T. I. n. 191. p. 317. sq. Cf. des Freyherrn von Harpprecht Bericht von dem Unterhaltungs-Werke des K. und R. K. G.; (Frankf. und Leipzig, 1768. 4.) §. 15. p. 8.

rheinischen Kreise präsentirt gewesene Assessor, Johann Michael Cronberger, welche schon im vorigen Jahre resignirt hatten *), nunmehro Speyer verliessen, worauf in die Stelle des Erstern Peter Jven, und des Letztern Arnold Cran wieder eintraten. Ferner gieng von den, im J. 1566., bestellten ordentlichen Beysitzern der Präsentatus des Fränkischen Kreises, Georg Brunner ab, für welchen hernach der bekannte Johann Meichsner eintrat. Von denen, vermöge des Speyerischen R. A. †), angenommenen neuen und ordentlichen Assessoren aber nahm nunmehro der bisher noch zurückgebliebene Präsentatus des Schwäbischen Kreises, Johann Ram, von seiner Stelle würklichen Besitz; hingegen starb Simon Hennegen, welchen der Ober-Rheinische Kreis präsentirt hatte, ehe er aufschwören konnte, worauf für ihn der Feigius aufgenommen wurde [a].

J. Chr. 1572 19 et 5. Jan. 20 Oct.

Daß man sich, von Seiten der meisten R. Kreise, die Exekution desjenigen, was in dem letztern R. Deputationsabschiede zu Frankfurt, wegen des R. Münzwesens, verordnet worden [b]), eifrigst habe angelegen seyn lassen, beweisen die in den verschiedenen Kreisen, in diesem Jahr, vorgegangene Handlungen, von denen ich nun das nöthige anführen will. Bald nach Anfang des Jahrs hielt der Fränkische Kreis zu Nürnberg einen Kreistag, auf welchem man, laut des vorhandenen Abschiedes, folgendes beschloß: 1) daß ein jeder

m. Jan. 10 Jan.

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 554.

†) S. in eben demselben, S. 252. f.

a) *de Ludolf* Comm. systemat. de iure Camerali, *App.* X. ad a. 1572. p. m. 85. sq.

b) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 587-597.

J. Chr. der Stand, in seinem Lande und Gebiete, eine
1572 fleissige Aufsicht auf die gefährliche Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermünzer der guten R. Münzsorten haben, selbige auf den Betretungsfall bestrafen, und das bey ihnen gefundene confisciren solle. Eine gleiche genaue Aufsicht sollte auch 2), besonders von dem Kreis-Münz-Wardein, auf den Probationstagen, in Ansehung der verbotenen und ungerechten grossen und kleinen Sorten, gehalten, und von ihm jedesmal dem Kreise angezeiget werden, damit die Stände deswegen das weitere veranstalten könnten. Was hingegen 3) die gesamte oder besondere Anstellung der künftigen Probiertage, und daß hinfüro unter den vieren nunmehr zusammengeordneten Kreisen, Franken, Bayern, Schwaben und Oesterreich, eine gute nachbarliche Correspondenz gehalten werden solle, belange, so wäre zwar, auf dem, im May des vorigen Jahrs, zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, ein gemeiner Probationstag der drey erstbenannten Kreise, auf den 1. October desselben Jahres, beliebet worden *), welcher aber, wegen des Frankfurtischen Deputationstages, und weil auf demselben auch der Oesterreichische Kreis zu obigen andern drey Kreisen geschlagen worden, nicht hätte vor sich gehen können. Mithin sollten nunmehro die Gesandten der drey Kreise, auf
9 Merz den Montag nach Reminiscere, zu Nürnberg zusammenkommen, ihre Münzmeister, Wardeine und andere Münzverständige Personen mit sich bringen, und die Probationen vornehmen lassen, wobey der Bayerische Kreis es vorher dem Oesterreichischen melden solle, ob derselbe gleichfalls

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 569.

falls jemanden auf diesen verglichenen allgemeinen J. Chr. Probiertag abschicken wölle. 1572

4) Wegen der Kreis-Münzstädte ließ man es bey den, bereits im vorigen Jahr benannten, vieren, als Würzburg, Schwabach wegen Brandenburgs, Wertheim wegen der Grafen und Herren, die sich aber über einen gewissen Ort noch nicht verglichen hätten, und Nürnberg, wie auch eine für Henneberg wegen seiner Bergwerke, bewenden, und wurde solches den übrigen neun Kreisen, durch ein Schreiben, bekannt gemacht. 12 Jan. 5) Wie die ungerechte Pfenninge und Heller, mit Erholung aller Schaden von den Verursachern, zu vertilgen; die Reck- und Ziehbank, wegen des ungleichen und zu vielen Ausstückelns, blos zu den Pfenningen und Hellern, allein zum Durchziehen der Zaine, wieder anzustellen; und wie die Engellotten, Heinrichs-Rosen- und Schiff-Nobels auf ihren wahren innerlichen Wehrt zu setzen seyen; alles dieses wurde auf den bevorstehenden Probiertag verschoben. Ferner und 6) die befohlene genaue Aufsicht in den Kauf- und Handels-Städten auf das Steigern, Aufwechseln, Aus- und Einführen des Geldes und andere verbotene Stücke betreffend, wurde verabschiedet, daß, weil wenige Kauf- und Handel-Städte in dem Kreise wären, ein jeder Stand in seinem Fürstenthume und Gebiete deshalb das nöthige bestellen solle. Weil man aber befunden hätte, daß die an einigen Orten in Teutschland sich aufhaltende Italiäner dergleichen verbotene Ein- und Ausführung der guten Münze vornehmlich trieben, und dadurch beträchtliche Summen aus dem Reiche schleppten; so wurde beliebt, solches im Namen der drey Kreise, von dem nächsten Probiertage aus, an

den

N. Chr. 1572 den Kayser zu melden, und ihn um dessen Abstellung zu bitten. Endlich 7) sollte ein jeder Kreisstand unverzüglich, in seinen Obrigkeiten und Gebieten, ein auf dem Kreistage verglichenes, und 11 Jan. dem Kreisabschiede eingerücktes Mandat, der bösen Münzen halber, publiciren und darüber d. e. ernstlich halten lassen, wie auch solches sogleich von dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg, und vermuthlich auch von den übrigen Kreisständen geschehen ist [c]).

Daß indessen im Fränkischen Kreise, ungeachtet dieser gemachten Kreisschlüsse, dennoch mancherley Münzgebrechen sich eingeschlichen haben, kann man aus einem Schreiben ersehen, welches um diese Zeit die zu Worms, des Münzwesens halber, versammelte Räthe und Gesandten der vier Rheinischen Churfürsten und der vier Brüder und Landgrafen von Hessen an die beide ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises, Bamberg und Brandenburg, 21 Jan. erlassen haben. Sie melden nemlich, daß zwar ihre Herren, nicht ohne ihren eigenen und ihrer Unterthanen Schaden, sich bisher eifrigst beflissen hätten, demjenigen, was wegen des Münzwesens jüngsthin zu Speyer und Frankfurt verabschiedet worden, treulich nachzukommen, und eine durchgängige Gleichheit dißfalls zu handhaben. Allein aller ihr Fleiß und dabey erlittener Schade würde wenig fruchten, wenn nicht auch die Benachbarten zu einer gleichen gehorsamen Folge zu bewegen wären, und deswegen eine gute nachbarliche Corresponden; unter

c) Mosers Samml. des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede. P. II. n. 53. §. 1-9. & 11. p. 162-170. & 171. sq. und Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 51. & 52. p. 126-134.

unterhielten. Da nun sie von ihren Herren zu der J. Ch- ... itzigen Versammlung zu Worms mit Instruk- 1572 tion und Befehl abgefertiget worden, zu mehrerer Fortsetzung und Exekution des Münzedicktes, und der K. A., ihrer benachbarten Lande hal- ber, sich näher zusammen zu setzen, und der Westfälische Kreis ihnen kürzlich zugeschrieben hätte, daß nunmehro auch er, vom 1. Jenner d. J. an, dem Münzedickte, und dessen Verbesse- rungen nachkommen, und darüber halten wolle, zugleich aber angezeiget hätte, daß auch im Fränkischen Kreise allerhand Nachlässigkeiten, besonders mit verstattetem Münzen, ungerechten Pfenninge, halber Batzen rc., ingleichen mit Nehmung fremder und anderer verbotenen Sorten, und Steigerung etlicher alter Reichs- thaler über ihren rechten Wehrt, vorgiengen; so hätten sie solches ihnen, den Kreisausschreibenden Fürsten, melden, und sie ersuchen wollen, nebst den andern Kreisständen, dahin zu sehen, daß solches alles fordersamst abgeschafft, und das nö- thige, zu schuldiger Befolgung der R. M. O. und der Speyerischen und Frankfurtischen Ab- schiede, vollzogen werde, damit sie nicht nöthig hätten, diese Unrichtigkeiten weiter an den Kay- ser gelangen zu lassen [b]).

Mittlerweil hatte der Bayerische Kreis den auf den Montag nach Reminiscere nach Nürn- Merz berg angesetzten Münzprobationstag der drey obern Kreise abgeschrieben, und gebeten, solchen bis auf den ersten May d. J. zu prorogiren, wel- ches man sich auf dem um diese Zeit zu Nürnberg gehaltenem Fränkischen Kreistage gefallen ließ, und zugleich beschloß, den Oesterreichischen s. e. m. Kreis,

b) Hirsch, l. c., T. II. n. 53. p. 134. sq.

F. Chr. Kreis, nunmehro im Namen aller drey Kreise, **1572** zu dem bevorstehenden gemeinen Probationstage einzuladen, und auch auf denselben die weitere Berathschlagung, wegen des vorgedachten, von den vier Rheinischen Churfürsten und den vier Hessischen Landgrafen, ingleichen eines andern von dem Churfürsten von Sachsen, wegen des Obersächsischen Kreises, eingelaufenen und das Münzwesen betreffenden Schreibens, zu verschieben e). Doch unterblieb solches nachher, und wurde vielmehr die Antwort von dem Fränkischen Kreise allein, auf einem abermaligen zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, an die gedachten vier Churfürsten und Landgrafen abgelassen, und **7 May** zugleich, vermöge des Abschiedes, beschlossen, daß auf dem künftigen, nach Regenspurg, auf den 1. October d. J., angesetztem Probiertage, zu welchem auch der Oesterreichische, Bayerische und Fränkische Kreis beschrieben werden sollten, Bamberg und Nürnberg, von des Fränkischen Kreises wegen, mit den Münzmeistern und dem Kreis-Wardein erscheinen, die Fränkischen Münzbüchsen, mit den darin verwahrten Proben, zum probiren mit sich bringen, und anzeigen sollten, wie man die Engellotten, Rosenobel, und andere fremde Dukaten und Goldgulden, in der Probe befunden hätte, als welches auf dem itzigen Probationstage zu Nürnberg noch nicht hätte geschehen können f).

Auf diesen nach Nürnberg angesetztem und **8 e. m.** bisher prorogirt gewesenem Münzprobationstage der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, wurden nun zuförderst die von dem Fränkischen

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 54. p. 236-238. und Moser, *l. c.*, P. II. n. 54. p. 190-195.
f) *Idem* ibidem, P. II. n. 55. §. [illegible] sq. p. 208.

schen und Schwäbischen Kreise überbracht, J. Chr. die Münzbüchsen eröffnet, die Münzzettel nachge- 1572 sehen, und die Proben von dem Fränkischen Kreiswardein, weil kein anderer da war, mit Bewilligung der beiden andern Kreise, verrichtet. Die angestellten Proben aber betrafen verschiedene Münzsorten, welche seit dem letzten Probationstage von Würzburg, Eichstädt, Brandenburg, Nürnberg, Würtenberg, Baden, Montfort und Augspurg waren geschlagen worden. Da sich nun, bey der Probirung vorgedachter Werke und Münzen, bey etlichen Ständen, allerhand Unrichtigkeiten, Unordnungen und Mängel hervorthaten, weshalb den Wardeinen und Münzmeistern ernstlich zugeredet wurde; so verordnete man zu Abstellung derselben, und zu nöthiger Exekution der R. M. O., daß die Münzstände, welche sich mit Münzbüchsen noch nicht versehen hätten, selbige fordersamst anschaffen, und hinfüro kein Werk ausgehen lassen sollten, es hätten dann die Verordneten eines jeden Münzstandes die Probe desselben in die gedachte Büchse, mit einem Verzeichniß, wovon das Formular dem Abschiede eingerückt wurde, gelegt. Zugleichen sollten die Stände, welche noch keine Abschrift von der R. M. Probirordnung hätten, sich mit derselben unverzüglich versehen, und selbiger sowohl, als auch des H. R. Münzedicten und Ordnungen in allen Punkten, der Münze Schroot und Korn betreffend, durchaus nachkommen. Damit man aber auf den künftigen Probationstagen nicht allein den Gehalt der geschlagenen Münzen aus der Probe finden, sondern auch ihr Gewicht wissen möge; so solle hinfüro, neben der Probe eines jeden Werkes, auch ein ganzes Stück der geschlagenen probirten

J. Chr. 1572

Münze in die Probierbüchsen gesteckt, und bey der Pfenningmünze von jedem Werke 16. Pfenninge eingelegt werden, wobey die Stände, mit Beschliessung und Verwahrung der Probierbüchsen, auch Austheilung der Schlüssel, sich der Ordnung gemäß zu verhalten, wissen würden.

Da man auch bey dem gegenwärtigen Probationstage befunden hatte, daß die geringern und kleinern Münzen, als Heller, Pfenninge, Kreuzer, und besonders die zwey oder halbe Batzen, auch sonst hin und wieder die Landmünzen zu sehr gehäuft und geschlagen würden, wie vornehmlich im Rheinischen Kreise, eine Zeit her, mit Pfenningen und andern kleinen Sorten in grosser Anzahl geschehen; so wurde verabschiedet, daß die Fürsten und Stände dieser drey Kreise hinführo die kleinere Münzsorten nicht mehr so häufig, und in keiner grössern Anzahl, als ungefähr eines jeden Standes oder Landes Nothdurft erforderte, zu schlagen gestatten, sondern ihren Münzmeistern dergleichen schädliche Häufung der kleinern Münze ernstlich abstricken sollen.

7 May

Es ergieng auch deswegen, von dem Probationstage aus, ein Schreiben an den Ober-Rheinischen Kreis, worin derselbe ersucht wurde, das häufige Ausmünzen solcher geringen Scheidemünzen, besonders der halben Batzen, ferner nicht zu gestatten, und den an ihren Münzen befundenen Mangel an Schroot und Korn abzustellen. In einem eingelegten Zettel aber wurden besonders folgende Sorten, nemlich die Pfälzischen mit zwey und drey Schildlein, die Wormser, Speyerer, Frankfurter und Stolberger halbe Batzen, namentlich angegeben, daß man sie bey der dißmal angestellten Probe zu geringhaltig befunden habe. Und eben dieser Zettel wurde auch in

das weiter oben erwähnte Schreiben, welches an J. Chr.
die vier Rheinische Churfürsten abgieng, zu ih- 1572
rer Nachricht, mit eingelegt. Anfangs war man zwar
von Seiten der drey versammelten Kreise gewillet,
das Münzen der halben Batzen eine Zeitlang
gänzlich einzustellen, endlich aber wurde beliebt, sol-
ches noch zwischen hier und dem nächsten Pro-
bationstage, doch nach Vorschrift der R. M.
O., zuzulassen. Allein es sollten die Fürsten und
Stände dieser drey Kreise fleissig dahin sehen, daß
sowohl die halben Batzen und geringe Münzen,
als auch die übrigen grossen Sorten der R. O.
gemäß geschlagen würden, indem widrigenfalls die-
jenigen, bey denen man auf dem nächsten Proba-
tionstage einen Mangel finden würde, dem Kay-
ser angezeiget, und zur Strafe und Erstattung
des Schadens unnachläßlich gezogen werden
sollten.

Unter andern Münzsorten des H. R. wä-
re zwar auch die Thalermünze, aus besondern Ur-
sachen, und wegen etlicher Länder, die nach Tha-
lern zu contrahiren pflegten, zu schlagen erlaubt
worden. Weil es aber nicht nützlich, noch gut
wäre, daß zu viele verschiedene Sorten der
guten R. Münze geprägt, die R. Gulden ge-
brochen, und in Thalermünzen verwandelt, und
damit auch der gemeine Mann desto weniger
durch diejenigen betrogen würde, welche auf den
R. Gulden ein Thalergepräge schlagen liessen,
und dadurch ihren unziemlichen Vortheil suchten;
so wurde von den drey Kreisen, in dem dißmali-
gen Abschiede, festgesetzt, daß ihre Fürsten und
Stände das Thalermünzen unterlassen und ein-
stellen sollten, bis man sich künftig eines andern
verglichen hätte. Ingleichen wurde beliebt, daß
die Engellotten in den drey Kreisen nicht ge-

J. Chr. 1572 kommen, noch für Wehrschaft passiret, die fremden Dukaten aber nicht höher, als sie in der R. M. O. angesetzt sind, genommen werden sollen. Als eine Ursache solches Verbotes wird angegeben, weil die Engellotten und Dukaten, als fremde goldene Münzen, in ausländischen Nationen, unter fremder Herrschaft Gepräge, nach verschiedenem und dem geringsten Gehalte gemünzet würden, und täglich je länger, je mehr fielen; mithin zu besorgen sey, daß der Rheinische Gulden, der deswegen gebrochen, und in verbotene fremde goldene Münzsorten verwandt würde, dadurch zum höchsten geschmälert werden, und sich zuletzt gänzlich verlieren möge. Ferner sollen sich die Fürsten und Stände der drey Kreise des schon längst, in der R. M. O., verbotenen Münzens der drey Kreuzer-Stücke hinfüro enthalten. Weil auch endlich die in den drey Kreisen deputirte erkieste Münzstände, (vermuthlich Münz-Städte) alle Sorten und Werke, die bey ihnen, auch unter anderer Stände Gepräge, gemünzet würden, vermöge der R. M. O. zu vertreten hätten; so wurde noch weiter verabschiedet, daß diejenigen Stände, welche künftig ihr Silber unter eigenem Eisen und Gepräge vermünzen lassen würden, schuldig seyn sollten, bey der Münzstadt zu bleiben, bey der sie einmal zu münzen angefangen hätten. Dann sonst würden die erkiesten Münzstände, (Münz-Städte,) einer jeden bey ihrer, unter fremdem Gepräge, geschlagenen Münze ein Beyzeichen aufdrucken müssen. Deswegen aber wäre auch beschlossen worden, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise die Eisenschneider, nach Innhalt der R. M. O., in Pflicht und Gelübde nehmen sollen,

len, damit sie auf diese Art in keinen Nachtheil, Chr.
oder Beschwerde gebracht werden. 1572

Ferner ist noch in unserm Probationsab-
schiede enthalten, daß der Bayerische Kreis diß-
mal weder Münzmeister, noch Wardein, weil
dieselben Krankheits halber wären verhindert wor-
den, vorgestellt, und keine Büchsen, noch
Proben mitgebracht habe, worüber sich der Frän-
kische Kreis beschweret hätte. Allein es hät-
ten sich die Gesandten des Bayerischen Kreises
erboten, auf dem künftigen Probirtage alles
wieder zu erstatten, und sich der R. M. O. und
Edicten gemäß zu verhalten. Und weil nun,
laut des Frankfurtischen Deputationsabschie-
des, zu den drey Kreisen, Franken, Bayern
und Schwaben, auch der Oesterreichische
Kreis mit geschlagen worden, um mit jenen ge-
meinschaftliche Probirtage und eine gute Cor-
respondenz zu halten; so erliessen die drey Krei-
se, in solcher Absicht, ein Schreiben an den Oe- 5 May
sterreichischen Kreis, und besonders an den
Erz.H. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck,
worin sie ihn ersuchten, seine Gesandten, Münz-
meister, Wardein und Münzbüchsen auf den,
von ihnen nach Regenspurg verglichenen, näch-
sten Probationstag zu schicken, und hinfüro mit
ihnen eine gute, nachbarliche Correspondenz im
Münzwesen zu unterhalten. Wegen der, im
Frankfurter Deputationsabschiede, befohlenen
Erkundigung der falschen Münzer wurde be-
schlossen, daß ein jeder Münzstand und der
Kreis-Wardein auf dieselben genaue Achtung
halten, und das erkundigte auf den Probations-
tagen oder sonst den Kreisausschreibenden
Fürsten anzeigen solle, womit man solchen unge-
rechten Münzen vorzubeugen hoffe. In An-

 sehung

J. Chr. 1572

sezung des ungerechten Pfenning- und Heller-Münzens aber habe man dißmal nicht befunden, daß einer oder mehr Münzstände der drey Kreise sich dessen schuldig gemacht hätten; mithin man für unnöthig erachtete, über diesen Punkt weiter zu berathschlagen. Sollte aber etwa dergleichen in andern R. Kreisen in Erfahrung gebracht werden; so würden dieselben sich wohl zu erinnern wissen, was gegen die Verursacher vorzunehmen sey, und demjenigen nachkommen, was ihnen vermöge der Münzedickte und des Frankfurtischen Deputationsabschiedes zu thun obliege. Wegen der Reck- oder Ziehe-Bank, wegen des ungleichen und zu vielen Aufstückelns zu den Pfenningen und Hellern, zum Durchziehen der Zaine oder Dräte, wurde verabschiedet, daß man dieselbe, zufolge des Frankfurter Deputations-Abschiedes, und des Nördlinger Abschiedes der drey Kreise, bey allen Münzständen wieder anstellen wolle. Es solle nemlich ein gelöchertes Eisen, wie es die Goldschmiede zu ihrem Handwerke zu gebrauchen pflegen, genommen, und der Drat oder die silberne Zaine dadurch gezogen werden, indem auf solche Art der Drat in gleicher Dicke und Grösse gemacht, und in gleicher Proportion abgestückelt werden möge. Und Falls etwa die Münzgesellen sich darüber beschweren oder widersezen würden, solche Reckbank zum Durchziehen der Zaine und Dräte zu gebrauchen; so sollen die Obrigkeiten sie dazu mit Ernste anhalten.

Endlich die Abstellung der Münzverbrechen, mit Steigern, Aufwechseln, Ausführen, Zerbrechen, Einführen und andern bösen Stücken, in den Kauf- und Handels-Städten belangend, hielten die drey Kreise für einen der

vor-

vornehmsten Punkte, und waren der Meinung, J. Ch.
daß, wofern man nicht in ihren Städten eine 1572
ernstliche und fleißige Aufmerksamkeit darauf richtete, es unmöglich seyn würde, sich der bösen Münzen und andern dabey gebrauchten Betruges zu entledigen. Es sollten daher die drey Kreise in ihren Städten, und die R. Städte für sich selbst veranstalten, daß hinführo nicht allein eine bessere Aufsicht auf ihre Kauf- und Handelsleute, welche ihren privat Vortheil, zur höchsten Beschwerde und Verderb der Obrigkeiten und Unterthanen im H. R., durch die Münze suchen, gehalten, sondern auch gegen die betretene, oder sonst durch angestellte Inquisition erfahrne Verbrecher ernstliche Strafe verhänget würde. Nachdem aber bey der Gelegenheit vorkam, daß nicht allein in den Kayserlichen Erbländern, als in Böhmen und im Oesterreichischen Kreise, mit Einnehmen und Ausgeben der bösen Münze, sondern auch durch die Italiänische Handelsleute, (die itzo ihren Handel allenthalben in das Reich, besonders aber nach Wien und andern Orten der Kayserlichen Erbländer gerichtet, und durch denselben unzählig grosse Summen der guten R. Münze an sich, und Silber aus dem Reiche in andere Länder aus-, dagegen aber böse ausländische Münzen in das Reich einführten, und in denselben zu ihrem privat Nutzen vertrieben,) den im H. R. publicirten Münz-Edickten, Ordnungen und Satzungen auf vielfältige Art zuwider gehandelt werden solle; so verglichen sich die Gesandten der drey Kreise über ein deswegen an den Kayser abzulassendes Schreiben, in Hoffnung, daß er diesen Beschwerden abhelfen würde.

J. Chr. 1572 In denselben führen sie nun an, Sie hätten in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß nicht allein in dem Oesterreichischen Kreise, sondern auch in den Kayserlichen Erblanden selbst und in Böhmen, wie noch auf dem letzten Jahrmarkte zu Linz geschehen, mit Einnehmung und Ausgebung der ausländischen, verbotenen und ungerechten, silbernen und goldenen Münze, der R. M. O. zuwider gehandelt worden, besonders aber, daß zu Wien, vornemlich die itzo daselbst anwesende Italiäner, und auch wohl etliche andere Kaufleute sich unterstanden, eine gute Zeit her, viele tausend Gulden der guten R. Münze, durch ihr Gewerb, nach Italien und in andere ausser dem Reiche gelegene Länder, zu ihrem schädlichen privat Vortheile, zu bringen. Dagegen aber hätten sie ausländische, ungerechte und verbotene Münze allenthalben in das Reich eingeschleift, und verschöben es noch täglich, zum höchsten Nachtheil des gemeinen Wesens, unter den Teutschen Kauf- und Handelsleuten, also daß dadurch allerhand Hindernisse und Unrichtigkeiten verursachet würden, eine allgemeine und durchgehende Gleichheit zu halten. Da Sie nun sich gänzlich getrösteten, daß dergleichen der R. M. O. entgegen laufende Handlungen, ohne Vorwissen des Kaysers, geschehen, und derselbe vielmehr geneigt seyn werde, ob demjenigen, worüber er sich mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., der Münze halber, verglichen hätte, mit allem Ernste zu halten, weil man widrigenfalls der bösen Münze niemals würde loswerden können; so zweifelten Sie nicht, der Kayser werde eine genaue Untersuchung anstellen, durch wen, und an was für Orten, auch wie mit Nehmen und Ausgeben

der

der bösen Münzen in seinen Erblanden, und J. Chr.
dann, durch die Pracktiken der Italiäner oder 1572
Anderer, mit Ausführung der guten R.
Münze, (wovon, ihrem Vernehmen nach, zwey
Italiäner, noch vor wenig Wochen, auf einmal
gegen 30000. R. Guldener, sogar von Wien
aus verschoben haben sollen,) und dagegen mit
Einführung der bösen ausländischen Münze,
des H. R. Münz-Ordnungen, Edickten und
Constitutionen bisher entgegen gehandelt wor-
den, und noch täglich geschehe. Sie hofften
hiernächst, daß der Kayser die Verbrecher, an-
dern zum Abscheu nachdrücklich bestrafen, und
nicht allein in seinen Königreichen und Erblän-
dern die Exekution der R. M. O. unverweilet
allenthalben ins Werk richten, sondern auch sei-
ne Brüder, die beyden Erzherzoge, dahin er-
mahnen werde, daß sie auch in ihren Landen
und Gebieten ein Gleiches thäten. Dann Falls
solches unterbliebe, würden auch die Fürsten und
Stände dieser drey R. Kreiße dieses wichtige
Werk der Exekution der R. M. O. und was
derselben anhängig, schwerlich erhalten können.

Zuletzt wird in dem Probations-Abschiede 8 May
noch erwähnt, daß die Würtenbergischen Ge-
sandten eine Relation von der den Gesandten
des Schwäbischen Kreises, von den Eidge-
nossen, auf ihrer zu Baden gehaltenen Tagesat- 10 Mer-
zung, ertheilten Resolution, in Ansehung des
Münzwesens, abgestattet hätten, worauf man
beschlossen habe, wiederum ein Schreiben, im
Namen der drey Kreise, an die Eidgenossen
abgehen zu lassen, welches auch ausgefertiget wurde. 6 May
Aus demselben ist nun zu ersehen, daß die Eidge-
nossen, auf das an Sie, von den drey Kreisen,
im vorigen Jahr, von Regenspurg aus, erlasse-
ne

J. Chr. 1572.

nen Schreiben *) und die nachmalige, vorerwähntermassen, an Sie geschehene mündliche Werbung der Gesandten des Schwäbischen Kreyses, sich blos dahin erboten haben, die Verfügung bey den Ihrigen zu treffen, daß die grossen Sorten von Silber, als Thaler, ganze, halbe und Orts-Gulden, zwölf- und zehen-Kreuzerstücke, an Korn und Schroot, Gehalt und Probe, der R. M. O. gemäß geschlagen werden sollten. Dagegen aber hätten sie vorgeschlagen und verlangt, daß man ihre geringe Münzsorten, als ganze und halbe Batzen, Schillinge und Kreuzer, bis auf den Angster oder Heller, wie auch die französische dicke Pfennige, ihrem Gehalte und Valvation nach, im H. R. von den Ihrigen, welche mit den Unterthanen der R. Stände handelten, für Wehrschaft nehmen, ingleichen ihnen ihre geringe und zu täglichem Gebrauche nöthige Landesmünzen ferner zu haben, und den Silberkauf im H. R. Teutscher Nation gestatten sollte. Auf diese Forderungen gaben nun die drey Kreyse den Eidgenossen, in ihrem besagten Schreiben, zur Antwort, daß es ihnen nicht gebühre, der vom Kayser und Reiche verglichenen M. O. und den R. A. entgegen zu handeln, welches auch die Beschaffenheit der Sachen nicht zulassen wollte, indem dadurch im Reiche, solcher Ungleichheit halber, allerhand Betrug, Unrichtigkeit und Verwirrung entstehen würde. Indessen trügen Sie keinen Zweifel, daß sich das H. R., in Ansehung des von ihnen begehrten Silberkaufes, gegen Sie so erzeigen würde, daß sie keine Ursache haben sollten, sich zu beschweren;

wo-

*) S. in diesem *VIII.* Bande der N. T. R. G. S. 563-566.

wofern sie anders sich der in die R. M. O. und den R. A. verbotenen Münzsorten enthalten, und allein die darin zugelassene, als Guldiner, Zehen-, Batzen-, und Ein-Kreuzer-Stücke, und zwar beide letztere Arten mit der verordneten Einschränkung, ferner die kleinere, geringere, und zu täglichem Gebrauche nicht wohl zu entbehrende Münzen in geringer Anzahl schlagen, und selbige in ihren Landen behalten, keine andere böse Münzsorten in das Reich einführen, und eben sich die dicke Französische Pfenninge, und andere bey ihnen gangbare und der R. M. O. ungemässe Sorten in den Tiegel werfen, und gute R. Münze daraus schlagen würden. Auf solche Art würde es hernach keiner Valvation bedürfen, und den sowohl der Obrigkeit, als auch den Unterthanen verderblichen Beschwerden auf das leichteste abgeholfen werden g).

1572

Ehe indessen der zu Haltung des nach Regensburg verabredeten neuen Probationstages der drey Kreise bestimmte Termin eintrat, wurde von dem Fränkischen Kreise ein anderweitiger Kreistag gehalten. Weil man nun auf der letztern, im Maymonat d. J. gehaltenen Kreisversammlung *) nicht deutlich bestimmt hatte, ob alle Wardeine und Münzmeister des Kreises auf den bevorstehenden Probationstag nach Regensburg mitzunehmen wären; so wurde nunmehro beschlossen, daß, da in dem Kreise so wenig Münzstände wären, und Gleichheit, wie mehrmals angefangen, gehalten würde, ein jeder Münzstand, der seinen eigenen Münz-

meis

g) Moser, l. c., P. II. n. 56. §. 4-23. p. 212-221. und Hirsch, l. c., T. II. n. 56-59. p. 140-152.

*) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 508.

J. Chr. 1572

meistern und Wardein hätte, dieselben nach Regenspurg, mit den Münzbüchsen und Schlüsseln schicken solle, um daselbst auf den 1 October gewiß einzutreffen. Und da auch mittlerweil der Erz-H. Ferdinand auf das, der Münze halber, von dem letztern Nürnbergischen Probationstage, an ihn erlassene Schreiben †), dem Fränkischen Kreise dahin geantwortet hatte, daß er sich mit der R. M. O. nicht beladen wolle, man aber Bedenken trug, in Abwesenheit der beiden andern Kreise, Bayern und Schwaben, dißmal etwas darauf vorzunehmen; so wurde die darüber anzustellende Berathschlagung bis auf den mehr gedachten Regenspurgischen Probationstag verschoben, und blos dem Schwäbischen Kreise eine Abschrift von dem eingelaufenen Schreiben des Erz-H. Ferdinands zugeschickt h).

2 Oct.

Dieser gemeine Probirtag der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben nahm nun hierauf zu Regenspurg seinen Anfang, und erschienen auf demselben die Gesandten 1) wegen des Fränkischen Kreises von Bamberg und Nürnberg, 2) des Herzogs von Bayern und der Stadt Regenspurg von Seiten des Bayerischen, und 3) wegen des Schwäbischen Kreises von Würtenberg, Montfort und der Stadt Augspurg. Zuerst wurden die mitgebrachten Münzbüchsen eröffnet, und die Probationen der, seit dem letztern Probationstage, gefertigten Werke, von den Fränkischen und Bayerischen General-Kreis-Wardeinen, vorgenommen, und fanden sich aus dem Fränkischen Kreise verschiedene Werke und Sorten, die den Würz-

†) S. im Abdr. desselben, S. 711.
h) Moser, l. c., P. II. n. 58. §. 4. & 6. p. 235 sq.

Würzburg, Brandenburg und Nürnberg [illegible]
baren geschlagen worden. Der Bayerische Kreis 1572
stellte nunmehro, versprochener massen, seinen ge-
meinen Kreis-Wardein und den Bayerischen
Münzmeister, und enthielten die Bayeri-
schen Münzbüchsen die vom 1. May 1571. bis
zum 2. October 1572. gemachten verschiedenen
Werke an Gulden, halben Batzen, Pfenni-
gen und Hellern, die Büchsen der Stadt Re-
gensburg aber fünf Werke an halben Batzen
und viere an Dreyern, welche aus Mangel eines
Wardeins dieser Stadt dem Fränkischen Kreis-
Wardein zum probiren zugestellet worden. End-
lich wurden auch verschiedene Werke Schwä-
bischer Kreismünzen an allerhand Sorten vor-
geleget und probirt, nemlich von dem Herzog
von Würtenberg, dem Abt zu Kempten, den
Grafen von Monfort und Oettingen, und
den R. Städten Augspurg und Ulm. Wie
man nun alle diese Werke befunden habe, wird
sich aus dem Probationsabschiede bey dem sie- 6 Oct.
benten Artickel bald mit mehrerm ergeben.

Ueberhaupt giebt uns derselbe zu erkennen,
was auf diesem Probationstage vorgekommen, be-
rathschlaget und beschlossen worden, welches in
folgenden Punkten bestehet. Erstlich habe man
wahrgenommen, daß den Fürsten und Ständen
der drey Kreise nicht geringe Beschwerde an
Handhabung und Fortsetzung der R. M. O.
dadurch verursachet werde, weil in den österreichi-
schen Königreichen und Landen, ungeachtet
aller bisher an den Kayser erlassenen Schreiben,
auf welche keine Antwort, viel weniger einige An-
ordnung einer Execution erfolget, noch gar kein
Anfang, zu Vollziehung der R. M. O. und
dahin einschlagenden R. A., gemacht worden. Viel-
mehr

N. Chr. 1572

mehr; habe man von den nach Oesterreich handelnden Personen sichere Nachricht, daß sie in Bezahlungen die wälsche Münze annehmen müssen, weil in diesen Landen keine gute R. Münze zu finden, sondern solche noch bis izo haufenweise, durch Ausländer, die man deswegen nicht einmal bestrafte, aus dem H. R. in fremde Länder verschleppet würde. Darüber müßten die Fürsten und Stände dieser und anderer Kreise das gute Geld, welches sie täglich mit Schaden und grosser Mühe münzten, gleichsam unter der Hand verlieren, und mit gemeinem Verderben zusehen, daß fremde Finanzer ihre gute R. Münze an sich brächten, und dagegen alle Lande und Fürstenthümer mit verbotener und loser Münze anfülleten. Da man diese Last und grossen Mangel dem Kayser schon mehrmals berichtet hätte; so habe man immer gehofft, daß er dasjenige, was er andern Fürsten und Ständen des H. R., der Münze halber, durch wiederholte Edickte, geboten hätte, eher als das Haupt, in seinen eigenen Landen, zuerst vollziehen, oder doch, auf so vielfältige Erinnerungen, keinen Anlaß zu fremden Klagen geben würde. Weil aber auf die bisherige Bittschreiben überall keine Vollziehung der R. Ordnungen angestellet, noch das verderbliche Ausführen der guten R. Münze in den Oesterreichischen Landen gestraft worden; so wurde beschlossen, dieses Punktes halber nochmals an den Kayser, zwar mit aller Bescheidenheit, jedoch auch mit guter klarer Meinung, zu schreiben, und ihn zu bitten, daß er nicht nur in seinen und seiner Brüder, der Erzherzoge, Landen die R. M. O. unverzüglich ins Werk richten, und die Ausführer der guten Münze ernstlich bestrafen, sondern auch verfügen möchte, daß der Oesterreichische

Kreis,

Kreis, zufolge des leztern Frankfurtischen De- 3. Chr. putations-Abschiedes, mit diesen Kreisen in 1571. eine gleiche Correspondenz gebracht werde. Dieses könnte nun nicht füglicher geschehen, als wenn der Kayser zu dem nächstkünftigem Probationstage einige Münzverständige abordnete, mit denen man mündlich die Nothdurft dieses Artickels viel fruchtbarer und ausführlicher tractiren könnte, als es schriftlich geschehen möchte. Sie hofften daher, der Kayser werde solches gemeinnützige Werk bestens befödern, damit Niemanden im H. R. aus widerwärtiger Erfahrung desjenigen, was im Oesterreichischen vorgienge, Gelegenheit gegeben würde, von dem angefangenen Ernste abzulassen.

Es ergieng auch hierauf dieses Schreiben 6 Dec. von Regenspurg aus an den Kayser, und wurde in demselben gleich anfangs angeführt, daß die drey Kreise, nach Maasgab des Frankfurter Deputations-Abschiedes, von ihrem leztern, zu Nürnberg gehaltenem, Probationstage, an den Erzh. Ferdinand geschrieben, und ihn ersucht hätten, mit ihnen, der Münzsachen halber, eine gleiche Correspondenz zu halten, und seine Münzverständige auf den izigen Probationstag nach Regenspurg zu schicken. Sie hätten auch nicht anders gedacht, als daß der besagte Deputationsabschied ihnen solches ausdrücklich auferlege, und daher gehofft, daß sich die Gesandten des Erzherzoges auf diesem Tage einfinden würden; allein die abschriftliche Antwort des Erzherzogs würde dem Kayser zeigen, aus was für Ursachen der Erzherzog geweigert habe, sich in solche Correspondenz einzulassen. Nun würde aber der Kayser aus dem beiliegenden Berichte ersehen können, daß die Für-

J. Chr. 1572

sten und Stände der drey Kreise, mit nicht geringer Mühe, mit ihren merklichen Kosten, und ihrem und ihrer Unterthanen höchstem Schaden, sich äusserst beflissen hätten, demjenigen, was die R. und R. M. und Probations-Ordnungen, auch der Abschied des Frankfurtischen Deputationstages den Ständen auferlege, schuldigen Gehorsam zu leisten, und den gemeinen Nutzen des Vaterlandes möglichst zu befördern. Sie wünschten auch nichts mehr, als daß eine gute und beständige R. Münze wieder eingeführet, die böse Münze aus dem Grunde vertilget, und das ganze teutsche Reich von der verderblichen Last der falschen und geringen Münze errettet werden möchte.

Allein sie müsten bemerken, daß ihr bisher bezeugter Gehorsam und Fleiß ihnen nicht nur desto schwerer und mühseliger gefallen, sondern auch ihren Landen, Leuten und armen Unterthanen zu merklicher Schmälerung ihrer Handthierung, Commercien und Nahrungen deswegen gereicht habe, weil von vielen Ständen, und auch in des Kaysers und seiner Brüder, der Erzherzoge, österreichischen Königreichen und Landen, die Exekution der R. M. O. noch nie würklich und ernstlich angestellet worden. Ingleichen wäre an diesen Orten das Ausführen der guten R. Münze, mit Strafe und gebürlicher Aufsicht, auch noch nicht abgestellet worden, woraus nothwendig erfolgen müßte, daß die Finanzier, welche das Verführen der guten R. Münze trieben, dagegen die Teutsche Nation wieder mit fremden, geringen und bösen Münzen überladen. Es lehre die Erfahrung der vorigen Jahre, daß diese Verderber des H. R. R. durch solches Auswechseln, zu unglaublichem Ge-

winne und Reichthume gelanget; wogegen die J. Chr. 1572
gehorsamen Stände, (wie hart, wie beschwer-
lich, und wie mit grossem Verluste sie auch begehr-
ten, die angefangene Exekution fortzusetzen,) zu-
letzt des Ueberfalles solcher geringen Münze sich
in die länge kaum würden erwehren können, wo-
fern man nicht allenthalben im Reiche einen
gleichen Ernst und Handhabung der R. M.
O. würcklich vornähme. Dann die Fürsten
und Stände dieser drey Kreise könnten unmög-
lich die guten, nach des Reichs Schroot und
Korn geschlagenen, Münzen in ihren Landen und
Gebieten behalten, wenn an andern Orten das
Ausführen der R. Münzen dermassen landkün-
dig gestattet, und nicht würklich verboten wür-
de. Solchen Mangel habe man bereits bey die-
sen Kreisen befunden, als welche alle neue R.
Münzen dergestalt verlohren, daß die Fürsten
und Stände der gedachten Kreise gleichsam nichts
anders zu thun hätten, als daß sie, mit schädlicher
und verderblicher Mühe, den gewinnsüchtigen Lan-
desverderbern einen Vorrath der guten Münze
schlagen, und hernach dulden müßten, daß sie
unter der Hand verschwünden.

Man wolle nun zwar dieses ohne Noth dem
Kayser nicht noch weitläuftiger erklären, indem er
in Berathschlagung und Aufrichtung der publicirten
R. A. und Münzedickte zur Nothdurft erinnert
worden, was es Fürsten und Ständen im H. R.
für verderblichen Nachtheil bringe, wenn die
Exekution der R. O. auf sich erliegen, und mit
derselben nicht eine durchgängige Gleichheit
von allen Obrigkeiten gehalten werden solle. In-
dessen würde sich der Kayser erinnern, was die
Fürsten und Stände der drey Kreise, von ihren
Kreistagen und dem Nürnbergischen Proba-

 tions-

J. Chr. tionstage aus, an ihn deshalb gelangen lassen,
1572 und gebeten hätten. Und da nun die äusserste Nothdurft erfordere, daß hierin kein längerer Verzug vorgehe; so wollten sie den Kayser bitten, das bisher unterbliebene, ohne fernern Aufenthalt, ins Werk zu richten, und solches nicht nur in seinen Königreichen und Erblanden, sondern auch in seiner Brüder Ländern ernstlich zu verfügen, damit die Fürsten und Stände dieser Kreise nicht gezwungen würden, auch wider ihren Willen von der einmal angefangenen Exekution abzusehen. Da auch der Erz-H. Ferdinand in seinem Schreiben geäussert hätte, daß er, mit seinen Landen, im Oesterreichischen Kreise nicht sey, es aber zur Zerrüttung der gedachten Exekution gereichen, und dem gemeinen Nutzen höchst nachtheilig fallen würde, wenn in diesen Dingen bey dem Oesterreichischen Kreise eine Ungleichheit gehalten werden sollte; so wollten sie noch weiter den Kayser ersuchen, daß er, als das Haupt des erst genannten Kreises, seine Münzverständige auf ihren nächsten, zu Augspurg, auf den 1. May 1573, zu haltenden gemeinen Probationstag schicken, hierin mit den drey Kreisen eine gute nachbarliche Correspondenz und Einigkeit erhalten, und dasjenige berathschlagen und befördern helfen wolle, was die R. A. und Ordnungen, der Münze halber, zu exequiren, verordnen und befehlen. Gleichwie nun solches ernstliche Zuthun des Kaysers jenes hochnützliche und nothwendige Werk merklich befördern, und andere R. Stände zu gleichem Fleisse aufmuntern würde; also würden die Fürsten und Stände dieser Kreise den über der Exekution bisher erlittenen grossen Schaden desto eher vergessen, und hinfüro zur Fortsetzung desto bereitwilliger

und

und behärrlicher seyn, je mehr sie wahrnehmen würden, daß hierin der Kayser ihnen und andern die Hand böte. J. Chr. 1572

Um nun wieder auf unsern Probationsabschied zu kommen, so wurde in demselben zweitens geäussert, daß sich zwar das mehr gedächte Schreiben des Erzh. Ferdinands dahin deuten liesse, als wenn er gesinnet wäre, eine Verringerung mit seiner Münze vorzunehmen, und sich durch die R. M. O. daran nicht verhindern zu lassen. Allein man hoffe, daß ein so ansehnlicher Fürst des Erzhauses Oesterreich, durch ungleiche und ungegründete Vorspiegelungen, zu Verkleinerung seiner eigenen Fürstlichen Reputation, sich zu einem solchen, dem gemeinen Nutzen höchst nachtheiligem Schritte nicht werde bereden lassen. Vielmehr versehe man sich zu ihm, Er werde erwägen, daß die Commercien, durch eine gute Münze, in noch mehrere und bessere Aufnahme gebracht würden, und daß unsere alte teutsche Voreltern es für einen besondern Ruhm ihrer Fürstlichen Hoheit gehalten, eine gute, silberreiche und allenthalben berühmte Münze zu schlagen, und im H. R. auszubreiten, indem sie wohl erkannt hätten, daß zu ihrer und in künftigen Zeiten eine Mark Silber am Gewichte und Gehalte nicht mehr seyn und gelten möge, als eine Mark Silber ist und hält. Dann sie hätten auf die Vervielfältigung der Namen und Zahl gar nicht, wie heutiges Tages, aus Unerfahrenheit der Sachen, und aus zu geringem Verstande der Münzhandlungen, geschehen wolle, sondern auf die innerliche Güte der Münzsorten gesehen, und wohl gewußt, daß, obgleich eine Mark Silber mit mehrern Kosten anderer zur menschlichen Unter-

J. Chr. 1572 Unterhaltung nothwendiger Stücke erlangt werden müßte, dennoch nur *Compensatione* gegen eine jede Mark, in vielen oder wenigern Sorten, kein mehreres, als in andere Mark desselben Silbers, natürlich erfordert werden könne, und billig bezahlt werden solle. Weil indessen die Fürsten und Stände der drey Kreise bisher befunden hätten, daß der ErzH. Ferdinand noch immer eine gute und solche R. Münze schlagen liesse, welche im Schroot und Korn der R. Münzordnung gemäß wäre; so hielt man für rathsam, noch zur Zeit weder den Kayser, noch den Erzherzog, wegen solcher angedeuteten Verringerung der Münze, anzugehen. Zumal man bey der noch immer, gegen die geschehene Aeusserung, geschlagenen guten Münze hoffen dürfe, daß der Erzherzog denjenigen kein Gehör geben würde, welche die Fürsten, Obrigkeiten und Stände, mit falschem Grunde, bereden wollen, daß eine geringe Münze, und im Grunde Kupfer eben soviel, als eine bessere Münze, und als Silber gelten solle und werde. Wenn man aber, durch die Probe, würklich befinden sollte, daß der Erzherzog, durch falsches Ueberreden, sich dahin verführen liesse, nach des H. R. Korn und Schroot nicht weiter zu münzen; so wollten die Fürsten und Stände der drey Kreise alsdann ferner bedacht seyn, was dagegen zur Nothdurft vorgenommen werden solle, damit Seinethalben die R. M. O. bey Würden, und der Stände Land und Leute bey einer guten Münze erhalten werden mögen.

Drittens wurde verabschiedet, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise, sogleich nach der Zurückkunft der Gesandten, die Execution der R. M. O., durch neue Mandate, wie

wieder erneuert, und hernach mit ernstlicher J. Chr. 1572.
Strafe gegen alle Verbrecher unnachlässig ver-
fahren sollen. Weil auch viertens etliche Ober-
ländische Städte und Stände die Schweizer-
münze häufig eintreissen liessen, und dagegen bis
izo noch keine Execution angestellet hätten; so
wurde von dem Probationstage an etliche Städ-
te, als Ueberlingen, Lindau, Isni, Kempten,
Wangen, Memmingen, Kaufbeuren, Ra-
vensburg, Biberach, Leutkirch und Pfullen-
dorf ernstlich geschrieben, und daneben eine Ab-
schrift davon an die ausschreibenden Prälaten
und Grafen des Schwäbischen Kreises über-
schickt, mit der Bedeutung, diese Stände würden
nunmehro, auf solche Erinnerung, ebenfalls ge-
bührenden Fleiß und Ernst in diesem Werke erzei-
gen, damit man nicht nöthig habe, bey künftigen
Zusammenkünften gegen sie mit mehrerm Ernste zu
verfahren, oder ihre Nachlässigkeit dem Kay-
ser zu berichten, welches unverzüglich geschehen sollte,
wenn bey ihnen, auf diese Erinnerung, kein
würkliches Einsehen erfolgen sollte. Fünftens
wäre der R. Stadt Ulm halber geregt worden,
daß in den Weinbezahlungen auch bey ihr Man-
gel, und nicht genugsames Einsehen vorfalle;
mithin es wohl nöthig gewesen seyn möchte, sie
ebenfalls, gleich den Oberländischen Städten,
ernstlich zu warnen. Weil man aber hoffe, daß sie
selbst alle Unordnungen mit Ernste abstellen wer-
de; so wurde beschlossen, deswegen blos an sie zu
schreiben, und ihr eine Abschrift von des Erzh.
Ferdinands Schreiben zu überschicken. Sechs-
tens sollten die vier Rheinische Churfürsten,
als nächst benachbarte der drey Kreise, mit
Beylegung eines Auszuges aus dem itzigen Pro-
bationsabschiede, ersucht werden, bey dem Kay-

3. Th.
1572

fer eine Fürbitte einzulegen, daß die R. M. O. in den Oesterreichischen Landen ernstlich und unverzüglich angestellet werde, wovon man sich viel gutes und ersprießliches verspreche. Weil auch in der leztern Frankfurter Messe, durch die Kayserlichen und Churfürstlichen Commissarien, die nicht einmal zugegen gewesen, kein Proklama und keine Aufsicht, der geringen Münze halber, ergangen, worüber die Kaufleute, die sich mit allerley Münze gefaßt gemacht, und genugsamen Vorrath gehabt hätten, alle Bezahlungen in guter Münze zu leisten, diese nachher hinterhalten, und das geringe Geld ausgegeben hätten; so beschloß man, gedachte Churfürsten, auch dieses Punktes halber, zu ersuchen, hinfüro die Nothdurft zu beobachten.

Soviel siebentens die, bey dieser Zusammenkunft, gemachten Proben betrift, so zeigte sich aus der Relation der Kreis-Wardeine, daß sie dißmal mit den Oefen und andern Zubehörungen, wie auch mit guten Waagen und den nöthigen Richtpfenningen, zu Verrichtung dieses Werks, nicht zum besten versehen gewesen, woraus in ihren gemachten Proben ein nicht geringer Unterschied, Unrichtigkeit und Ungewißheit erfolget ist. Dann etliche Sorten wurden in der ersten Probe um ein Green zu gering, in der andern aber um ein Green zu schwer, so wie etliche Werke der Bayerischen Münze durchaus zu gut befunden. Weil nun die Zurichtung zu richtigern und gewissern Proben noch viele Tage erfordert hätte, worüber die Gesandten noch eine lange Zeit über diesem Handel sich zu Regenspurg würden haben aufhalten müssen, und besonders, weil etliche die ganzen Stücke in den

Pro-

Probirbüchsen *) nicht mitgebracht hätten, J. Chr.
aus welchen das Schroot zu befinden gewesen 1571
wäre; so ließ man dißmal die Sache, ohne fernere Proben, beruhen. Doch wurde den drey Kreis-Wardeinen, bey ihren Eiden und Pflichten, befohlen, mit ihren Oefen, Capellen, Waagen und aller Zubehör, auf dem nächsten Probationstage, dergestalt verfaßt zu erscheinen, damit an Verrichtung der richtigen Probirung nichts ermangle, indem sie sonst ernstlich gestraft werden sollten. Und weil achtens unter etlichen Gesandten, wegen des dißmaligen auf den 1. October angesetzt gewesenen Termins des Probationstages, eine Irrung vorgefallen war, ob sie nemlich erst an diesem Tage, oder schon den Tag vorher hätten eintreffen sollen, ingleichen die Gesandten auf die Verrichtung und Relation der Kreis-Wardeine, mit Kosten und vergeblicher Zubringung der Zeit, hatten warten müssen; so wurde festgesetzt, daß hinfüro die Gesandten der Fürsten und Stände jedesmal auf den Abend des 1. May und 1. Octobers bey den Probationstagen gewiß eintreffen sollten. Damit sie nun aber sogleich den andern Tag zu den Berathschlagungen schreiten, und zuvor die Relationen der Kreis-Wardeine, wie sie die probirten Werke befunden, anhören könnten; so sollten künftig die Kreise ihre Wardeine nach der Mahlstatt des Probationstages so zeitig abfertigen, damit sie, noch vor der Ankunft der Gesandten, schon vier ganze Tage probirt haben und mit nothdürftiger Relation genugsam gefaßt seyn könnten. Zu dem Ende aber sollten neuntens die Kreis-Münzstände ihre Probirbüchsen mit den dazu gehörigen

*) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 708.

3. Gr. 1572 Schlüsseln an den Rath derjenigen Stadt, in welcher der Probationstag zu halten ist, zeitig genug, doch in verschlossenen Briefen, überschicken. Der Magistrat aber solle, zu Eröffnung der Büchsen, und zur Verzeichnung der darin gefundenen Werke besondere Personen aus seinem Mittel verordnen, und hernach die Werke den drey Kreis-Wardeinen, nebst fleissiger Erinnerung ihrer Pflicht, zum probiren zustellen. Nach verrichteter Probation solle alsdann der Rath die Schlüssel zu den Probirbüchsen denjenigen Fürsten und Ständen, wohl verwahrt, wieder zuschicken, von denen sie solche empfangen haben.

Weil man auch zehentens, bey einer jeden Probation, zwey Dinge, die nicht von einander zu scheiden sind, probiren und besehen solle, nemlich: ob die Münzen sowohl am Schroot, als auch am Korn der R. M. O. gemäß geschlagen worden, und sich bey etlichen, auf dem vorigen Probationstage, des Schroots halber ein Mangel geäussert hätte; so sollen die Münzstände, laut der Probations-Ordnung, verordnen, daß ihre Münzmeister und Wardeine mit einem gewissen Richtpfenning zu einer jeden Sorte versehen seyen, damit ein jedes Stück gegen den Richtpfenning aufgezogen werden könne. Dieienige nun, welche man am Schroote mangelhaft befünde, sollten eben sowohl, als die am Korn gebrechliche Stücke alsobald zerschnitten werden. Um auch eilftens das Beschneiden der guten groben R. Münzen desto mehr zu verhüten, solle bey einer jeden Münzstadt darauf gesehen werden, daß die Münzen keine Ohren oder Kappen haben, sondern der ganze Umfang derselben mit dem Gepräge erreicht und ausgefüllet

werde.

werde. Ingleichen wurden zwölftens, der klein- 3. Chr. sten Sorten halber, die anwesenden Münzmei- 1571 ster und Wardeine ernstlich befragt: ob sie die Reckbank angerichtet hätten? Zugleich wurden alle Münzstände nochmals mit Ernst ermahnt, bey ihren Münzstetten zu verfügen, daß die Münzmeister solche Reckbank allenthalben würklich anrichteten, und bey Machung der kleinen Sorten gewiß gebrauchten. Die ungehorsamen Meister und Gesellen aber sollten, vermöge der R. O., nach Ungnade gestraft, und mittelst solches Ernstes zum Gehorsam und zur Gebühr angehalten werden. Weiter sollten dreyzehntens die Münzstände, zufolge des jüngsten Nürnbergischen Probationsabschiedes, von den Guldenern, neben der zerganzten Probir, noch ein ganzes Stück, von den halben Gulden, nebst der Probir, noch zwey ganze Stücke, von den Zehnern sechs ganze, von den halben Batzen zehen, von den Kreutzern und Fünfhellern fünfzehn Stücke, von den Pfenningen und Hellern über ein Loth, mit einem Zettel, nach dem dißfalls vorgeschriebenem Formular, in die Probirbüchsen einstossen.

Es hätte auch vierzehntens der Fränkische Kreis-Wardein, zwischen dem leztern und izigen Probationstage, etliche verbotene, und etliche Sorten der Schweizer-Thaler, ingleichen andere Münzen, wie auch vier Sorten der R. Gulden, welche zu Basel, Freyburg, Colmar und Breisach gemünzt werden, und der R. M. O. an Korn und Schroot gemäß seyn sollen, für sich probirt und aufgezogen, welche vier Sorten von ihm, laut seines übergebenen Verzeichnisses, am Gehalte zu gering befunden worden. Ein gleiches hätte man bey der izo nochmals

vor-

J. Chr. vorgenommenen Probation dieser Gulden,
1572 wiederum bemerkt, und man wäre daher anfangs gewillet gewesen, sie in den drey Kreisen zu verbieten. Weil aber, der Probation halber, bessere Richtigkeit auf die nächste Zusammenkunft angestellt werden solle; so habe man dieses Werk noch bis dahin verschoben, und überlasse es dem Gutbefinden der Fürsten und Stände, diese Sorten mittlerweil selbst probiren zu lassen, damit man, bey der nächsten Probation, desto bessern Bericht darüber geben könnte. Zugleich wurden fünfzehentens die Kreis-Wardeine ermahnet, auf alle Sorten der Reichs- und anderer einschleichender Münzen, zwischen den Probationstagen, eine wachsame Aufsicht zu haben, selbige fleissig zu probiren, und die etwa befundene Mängel auf den Probationstägen zu berichten. Da auch sechszehntens der Fränkische Kreis-Wardein angezeigt hätte, daß vornehmlich mit der Schweitzer-Münze ein grosser Betrug vorgehe, indem bey etlichen Sorten der Thaler um 9. Gulden 28½ Kreutzer zu hoch ausgebracht werde, und etliche Drey-Batzenstücke nur drey Kreuzer wehrt seyen; so wurde beliebt, alle Schweitzer-Münzen zu verbieten, aufzutreiben, und nicht zu gestatten, daß sie in den drey Kreisen eingenommen und ausgegeben werden dürften. Ingleichen sollte siebzehntens in den drey Kreisen das Ausmünzen der halben Batzen bis auf den nächsten Probationstag eingestellet werden. Weil auch achtzehntens das Remedium, durch den Speyerischen R. A., gänzlich abgeschaffet worden †); so wurde verabschiedet, solches der Probationsordnung einzuverleiben, damit die Münz-

†) S. in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 295. sub n. 14.

Münzmeister und Wardeine, bey Verfassung 1572
solcher Ordnung, davon Bericht und Wissenschaft erhielten. Weiter und neunzehentens verglich man sich über ein Schreiben an den ErzB. von Salzburg, weil er auf den itzigen Probationstag weder seine Räthe, noch seine Probirbüchsen, Wardein und Münzmeister geschickt hatte *); deswegen er ersucht wurde, diesen Mangel bey dem nächsten Probationstage, der Gebühr nach, zu ersetzen.

Endlich und zwanzigstens waren die auf diesem Probationstage versammelten Räthe und Gesandten der einhelligen Meinung, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise, obgleich die Benachbarten und der Oesterreichische Kreis in Exekution der R. M. O. säumig blieben, dennoch dieselbe, mittelst ihrer obrigkeitlichen Gewalt, eben sowohl erhalten könnten, als andere ausländische, und besonders Italiänische Fürsten und Obrigkeiten, welche ihre besondere Münzen hätten, und handhabeten, obgleich ihre Gebiete, den Landen nach, nicht so weitläufig, sie auch mit eigenen Bergwerken nicht versehen wären, sondern alles Silber und Gold aus Teutschland bekommen müßten. Ausserdem mögten

*) Daß sich der ErzB. von Salzburg der R. M. O. nicht habe unterwerfen wollen, solche aber nachher doch noch angenommen habe, davon s. den VII. Band der N. T. R. G., S. 388 : 402, *passim*. Er muß sich aber hernach doch wieder anders bedacht haben, denn in der Unterschrift des Nürnberg. Münz. Prob. Abschiedes vom 6. May 1572. stehet wegen des Bayerischen Kreißes Folgendes: „Gervasius Fbriq Doct: doch von wegen Salzburg *quantum ad monetam attinet*: CVM PROTESTATIONE". S. Hirsch *l. c.* T. II. p. 149.

F. Chr. 1572

ten auch die Fürsten und Stände dieser drey Kreise vornemlich die Hoheit ihrer Reputation und Standes, nebst der Beförderung des gemeinen Nutzens, in Erwägung ziehen, ingleichen die Vermeidung ihres eigenen höchsten Nachtheils, und die Schmälerung ihrer Einkünfte und Kammergüter, die bey der geringen Münze täglich mehr fallen müßten, bedenken. Dann wenn den geringern und verbotenen Münzen wiederum Thür und Thore eröffnet, und den Landesverderbern, zu Suchung ihres unerbarn Gewinnstes, nachgesehen werden sollte; so würde bald das ganze Reich mit der geringsten Münze wieder angefüllet werden. Hingegen würden die fremden Nationen des guten Geldes und Silbers, welches im H. R. Teutscher Nation aus GOttes milder Gnade gewonnen wird, mächtig, und liessen, zu höchster Verkleinerung, Spott und Verderben der Fürsten und Stände des H. R., den teutschen Unterthanen für das Korn des guten Silbers und Goldes die Spreuer ihres, mit unerbarem Besuche, eingedrungenen Kupfers in Händen, welches also um so mehr die Fürsten und Stände der drey Kreise bewegen sollte, bey der einmal angefangenen Execution mit Ernste zu beharren. Da nun auch solches zur Wohlfahrt des gemeinen Nutzens, zum Aufnehmen der Stände eigenen Kammergüter, Gefälle und Einkünfte, und der Teutschen Nation zum Ruhme und Reputation gereichte, hiernächst die Fürsten und Stände der drey Kreise von GOtt in einen freyern, ansehnlichern und mächtigern Stand gesetzet wären, als die ausländischen Fürsten, welche doch ihre eigene Münzen blos dadurch erhielten, daß sie, Kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt,

wast, die Verbrecher ernstlich und unnachläßig bestrafen; so wurde, vermöge der unter den drey Kreisen aufgerichteten Correspondenz, auch noch verabschiedet, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise die R. M. O. und ihre Execution, obgleich andere solches aus Nachläßigkeit unterliessen, oder nicht vollziehen wollten, mit allem Ernste fortsetzen könnten, und es auch würklich leisten sollten und wollten [i]. | J. Chr. 1572

Auf dem hierauf zu Nürnberg gehaltenem Fränkischen Kreistage wurde nun den Kreisständen eine umständliche Nachricht und Abschriften von demjenigen gegeben, was zu Regenspurg vorgekommen, und beschlossen worden, damit sie besonders wegen der verbotenen Schweizer-Münze die nöthigen Mandate könnten ausgehen lassen. Und weil auch die vier Rheinische Churfürsten und die vier Landgrafen von Hessen dem Fränkischen Kreise, mittelst eines, auch an den Bayerischen und Schwäbischen Kreis gerichteten, Schreibens, ihren zu Bacherach gemachten Probationsabschied zugeschickt hatten; so wurde solcher nicht nur den Fränkischen Kreisständen zu ihrer Nachricht mitgetheilt, sondern auch den beiden vorgedachten Kreisen, mit einem Schreiben, überschickt [k]. | 27 Nov. | 7 Oct. d. e. | 27 Nov.

Der Erzh. Ferdinand wollte sich zwar, wie aus dem bisher angeführten ersichtlich ist, in keine Münz-Correspondenz mit den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben einlassen, noch weniger ihre gemeinschaftliche Correspondenztage mit beschicken. Indessen ließ er doch wegen

i) Moser, l. c., P. II. n. 59. §. 1-22. p. 239-253. und Hirsch l. c., T. II. n. 60. & 61. p. 159-162.
k) Moser, l. c., P. II. n. 60. §. 5 sq. p. 258 sq.

J. Chr. 1572 4 Nov.

wegen der, in seinen Vorder-Oesterreichischen Landen, eingeschlichenen ausländischen und verbotenen Münzen, gegen Ende des Jahrs, zu Costniz ein Verzeichniß von denselben publiciren, welche und wie hoch selbige bis auf weitere Verordnung des Kaysers und des H. R. R. angenommen werden sollten. Vermöge desselben sollte man 1) die eidgenossischen ganzen Thaler für 68. Kreuzer und die halben für 34. Kreuzer einnehmen und ausgeben; 2) die Päbstlichen, Bononier, Stolberger, Schweizer, als Zuger oder Churer Dreybäzner, für 10. Kreuzer; 3) die sogenannten eidgenossischen Behmischen oder Dreykreuzerstücke sollte man zwar für voll nehmen, aber die Unterwaldner mit den drey Schildlein, die Zuger und Churer nicht höher, als um 8. Schwär oder 9. leichte Pfenninge; 4) die Churer und Zuger Zehener um 8. Kreuzer, die neuen Churer halbe Bäzlein um 5. Schwär oder 6. leichte Pfenninge, ingleichen die ganzen Schweizer und alten Churer Batzen um 11. Schwär oder 12. leichte Pfenninge, und die halben um die Helfte, hingegen die Französischen Stieber, auch Genfer und italiänische halbe Batzen und Sorten, welche bisher unter der Schweizermünze mit coursirt hätten, ferner die andere eidgenossische ganze und halbe Doppelvierer, als Lucerner, Zuger und die mit den drey Schilden, sollten gänzlich verboten seyn, die zu Basel, Freyburg im Breisgau, Thann, Colmar und Breisach geschlagene Münzen aber könnte man in ihrem bisherigen Wehrte ferner nehmen; 5) die alten Französischen Dickpfenninge für 22. Kreuzer, die Lothringer und Eidgenossische aber nur um 20. Kreuzer; 6) die Niederländisch-

disch-Philippischen Zwanzigbäzner um 76. Kreuzer und die halben Philippischen Zehenbäzner für 38. Kreuzer; 7) die König-Philippischen Thaler, welche man bisher für 18. Bazen ausgegeben, hinfüro nur um 60. Kreuzer, die König-Philipper Vierbäzner um 15. Kreuzer und die grossen Niederländischen Zehener, mit dem Adler und Spanischen Wappen, für 9. Kreuzer; endlich 8) was die geringere Währung der Pfenninge und Heller belange, sollten allein die im Reiche und von der Stadt S. Gallen bisher geschlagene Pfenninge und Heller für Wehrschaft genommen werden. Uebrigens sollten ausser diesen verzeichneten Münzsorten sonst alle andere, als päbstliche, französische, eidgenossische, schweizerische, welsche, lothringische, und vornehmlich niederländische und schwedische ganze, halbe und viertels-Thaler, auch alle andere ausländische Münzen, als wobey ein grosser Betrug befunden würde, ingleichen auch die kleinere und geringere Sorten, als die Costnizer Kreuzer, und die eidgenossische, auch in den drey Bünden geschlagene Münzen gänzlich und bey schwerer Strafe verboten seyn [l]).

1572. 9. [illegible]

In dem Obersächsischen Kreise wurden in diesem Jahr auch zwey Münz-Probationstage gehalten, und zwar der erste zu Leipzig, auf welchem beschlossen wurde, daß man auf den Tag Ursulä d. J. zu Frankfurt an der Oder wieder zusammen kommen, die sämtlichen Münzbüchsen mitbringen, selbige nachsehen und die gemünz-

26. [illegible]

l) Hirsch, l. c., T. II. n. 69. p. 171. sq.

1572 gemünzten Werke probiren wolle [m]). Bald dar-
30 Apr. auf publicirte der Churfürst August von Sachsen ein abermaliges Münzmandat, worin er sein, zu Ende des vorigen Jahrs, erlassenes Münz-Edickt [*]) erneuerte, und dasselbe, weil ihm nicht durchgehends nachgelebet worden, mit Bedrohung ernstlicher Strafen, allen und jeden von neuem einschärfte [n]). Es wurde ferner, von Seiten des Obersächsischen Kreises, ein Verzeichniß der im Kreise zugelassenen, und auch der valvirten groben und kleinen Münzsorten in Druck gegeben, und die Abbildungen der Münzen in Holzschnitten beigefügt, damit ein jeder sich darnach zu richten wisse [o]). Der zweite Probati-
21 Oct. onstag aber gieng hierauf auf den bestimmten Tag zu Frankfurt an der Oder würklich vor sich [p]). Was aber eigentlich auf diesen beiden Probationstagen in Münzsachen berathschlaget und ver-

m) Müllers Sächs. Annales, ad a. 1572., p. 160.

*) S. weiter oben in diesem VIII. Bande der N. T. R. G., S. 627-631.

n) Hirsch, l. c., T. II. n. 55. p. 139.

o) Der Titel dieser itzo seltenen Schrift ist: Vorzeichnus vnd Gepräge der Groben vnd Kleinen Müntzsorten, Welcher sich die Churfürsten, Fürsten, vnd Stende in dem Obern Sächsischen Krais, vermöge des Heiligen Reichs Müntzordnung, und darauff ervolgten Krais vnd Probationstägen vorglichen, darinne anfangs die Gulden Taler, so hinfüro geng vnd gebe, sein sollen, Vnd dann volgents auch die Groben vnd Kleinen geringen Valvirten Sorten zubefinden, so auff den Bruch, in die vorordente Wechssel geantwortet werden sollen. Anno 1572. Gedruckt zu Leipzig, 4.

p) Müller, l. c., ad a. 1572., p. 761.

verabschiedet worden, kann ich wegen ermangeln- J. Chr.
der Nachrichten nicht näher anzeigen. 1572

Daß hiernächst der Niedersächsische Kreis sowohl schon im vorigen Jahre zu Halle, als auch in dem itzigen zu Lüneburg gleichfalls m. Apr. Münz-Probationstage gehalten, und sich endlich über eine gewisse Valvation der bisher im Kreise gangbar gewesenen, nunmehro aber verbotenen, aus- und inländischen, gröbern und kleinern, goldenen und silbernen Münzsorten verglichen habe; kann man aus der in diesem Jahr in Druck gegebenen Niedersächsischen Valvation q) ersehen. Mithin also auch dieser R. Kreis sich nunmehro den bisher, im Münzwesen, ergangenen R. A. und Verordnungen bequemet hat, und selbige zur Exekution zu bringen, sich angelegen seyn lassen. Es ließ auch hierauf der H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel in seinem Lande ein besonderes Münz-Edickt publiciren, worin er ernst- 25 Sept. lich befahl, das verbotene Geld überall nicht, die nunmehro valvirten Münzsorten aber nicht anders, als nach Maaßgab der gedruckten Niedersächsischen Valvation, zu nehmen; doch sollten vorerst, in seinem Fürstenthume, auch noch

q) Der Titel dieser ebenfalls seltenen Schrift ist folgender: Niedersachsischer *Valuation* Druck, Allerhand Grober vnd Kleiner Müntzsorten, So nun hinfürder vermüge des Heiligen Reichs Müntzordnung, zum theil genge und gebe sein, vnd bleiben, zum teil aber vmb jren gebürenden werdt, in Wechssel geantwortet, in Tiegel geworffen, vnd in gute Reichs Müntze vorwendet werden sollen, wie sich die Fürsten und Stende des Niedersachssischen Kreisses, dessen also mit einander voreiniget, vnd vorglichen. Anno 1572.

8. Abt. 1572 die Mariengroschen, gantze und halbe Lübische Schillinge, Mattiere, Körtlinge, Pfenninge und Scherfe, nach der Valvation und Wardirung genehm seyn und gängig bleiben. Dieses Fürstliche Edickt ließ nun zwar der Rath zu Braunschweig in der Stadt anschlagen, fügte aber einen Nebenanschlag bey, worin derselbe die Battenbergische und der Stadt Hervord Silber- und Mariengroschen, wie auch die Herrenbergische Mariengroschen, weil sie am Gehalte viel zu geringe wären, gänzlich verbot, und dabey alles Beschneiden der Silbergroschen oder anderer Münzen, das Auswippen und Granaliren, bey Leibesstrafe, untersagte r).

m. Maio 13. May Der Niederländisch-Westfälische Kreis hielt dißmal seinen ordentlichen Münz-Probationstag zu Cöln, auf welchem, laut des vorhandenen Abschiedes folgendes vorfiel und beschlossen wurde. 1) Wurde der Anfang mit Eröffnung und Probirung der von Münster, Jülich, Lüttich, Ostfriesland, Cöln und Aachen überschickten Münzbüchsen gemacht; da man dann bey der Münsterischen Büchse fand, daß die gantzen Groschen sehr ungleich ausgestückelt worden, also daß ein Stück etliche Aeß leichter, als das andere gewesen. Deswegen wurde der anwesende Münsterische Wardein vom Kreise in Verstrickung genommen, um ihn wegen seines Vergehens demnächst zur Strafe oder Abtrag ziehen zu können; wegen des, Krankheits halber abwesenden, Münsterischen Münzmeisters aber wurde an den Bischof von Münster geschrieben, daß er von ihm

r) Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1010 sq.

ihm Caution nehmen, und ihn anhalten solle, die J. Chr.
von ihm gemünzten Groschen wieder einzuwech- 1572
seln und zu verbessern. Bey der Jülichischen
Münzbüchse fand man zwar auch einigen Mangel,
des ungleichen Stückelns halber, bey den Land-
sorten und Hellern; weil es aber nur zwey oder
drey Aeß zum höchsten betrug, so ließ man es bey
einem ernstlichen Verweise und Bedrohung des
Jülichischen Münzmeisters bewenden. 2) Wur-
de, wegen der späten Ankunft einiger Gesandten der
Münzstände auf den Probationstagen, und wegen
der von einigen, unter dem Vorwande, daß wenig
gemünzet worden, unterlassenen Einschickung
der Münzbüchsen, verabschiedet, daß hinfüro
ein jeder Münzstand, bey willkührlicher Stra-
fe, jedesmal pünctlich auf den 1. May und
1. October seine Bevollmächtigte auf den Pro-
bationstag schicken, und ihre Münzmeister und
Wardeine mit den Büchsen zeitig einkommen soll-
ten, damit man mit dem Werke nicht aufgehalten
würde; wie dann auch ein jeder, obgleich nicht über
zwey bis drey Werke bey ihm gemünzet worden, hin-
füro seine Münzbüchse, wo nicht durch den Münz-
meister und Wardein, doch durch eine sichere Per-
son, mit den Schlüsseln, zeitig überschicken solle.
3) Diejenige Münzstände, welche künftig ihr
Münzregal in der Stadt Cöln, als einer von den
vier Kreis-Münzstädten ausüben, und keinen
eigenen Wardein halten wollten, sollten sich des
in der Stadt wohnenden Jülichischen Wardeins
bedienen, weil man bedenklich fand, ihnen den
von ihnen verlangten, Stadt-Cölnischen Münz-
meister zu bewilligen, da derselbe zum General-
Kreis-Wardein bestellet worden. Da hiernächst
4) der ErzB. von Cambray anzeigte, daß ihm

 auf

5. Chr. auf dem leztern Deputationstage zu Frankfurt,
1572 nachgelassen worden, ausser den vier Münzstädten im Kreise, seinen eigenen Münzplaz zu haben, und deswegen einen Münzmeister und Eisenschneider dem Kreise präsentirte; so wurden diese in Eid und Pflicht genommen, und dem Erzbischof auch sein weiteres Gesuch bewilliget, daß er, wegen des dokumentirten Mangels der kleinen Münzsorten in seinem Lande, nach der dißfalls im J. 1567. gemachten Ordnung, neue Landsorten, doch nicht in grosser Anzahl, und ohne sie in andere Länder zu verführen, sollte können schlagen lassen.

Ferner und 5) wurde dem Grafen von Ostfriesland erlaubt, R. Guldener zu schlagen, doch daß er inzwischen das Reichsthalermünzen solange einstelle, bis ihm solches, auf einem Probationstage, wieder wäre erlaubet worden, und daß er seine Gulden im Umkreise einziehen und die Umschrift nach einem ihm gegebenen Abrisse machen lassen solle, damit man es für einen Gulden desto eigentlicher erkennen möge. Hingegen wurde ihm sein anderes Begehren, in den zu schlagenden neuen kleinen Landmünzen von der R. M. O. etwas abgehen zu dürfen, abgeschlagen; wegen der Witten und halben Witten aber hatte es kein Bedenken, doch daß vorerst nicht mehr, als 100. Mark feines Silbers gemünzt, und selbige nicht aus dem Lande geführt werden sollten. Inzwischen sollte der Graf von seinen gemünzten Oertger-Steussern hinfüro den R. Apfel und die darin gesetzte Ziffer 2. weglassen, weil sie, mit solchem Gepräge, in der Form etlichen halben Bazen gleichten, und dadurch allerhand

Unrich-

Unrichtigkeiten verursachet werden könnten. Die J. Chr. Aebtissin zu Thoren präsentirte zwar 6) dem 1574 Kreise zur Beeidigung den Peter Bussenhofer zum Münzmeister und Heinrichen von Gartzweiler zum Wardein. Weil man sich aber erinnerte, daß wegen des erstern schon ehmals allerhand Bedenklichkeiten vorgefallen, und der andere, oder der Wardein, zu seiner Justifikation nicht erschienen war; so wurden selbige nicht zugelassen, hingegen der Aebtissin freygestellt, in einer von den vier Kreis-Münzstädten, durch die daselbst vorhandene und vereidete Münzmeister und Wardeine, münzen zu lassen, oder andere genugsam qualificirte Personen zum Münzmeister und Wardein dem Kreise zu präsentiren. Nachdem auch 7) der Edle Dietrich Brunkhorst und Battenberg, Herr zu Anholt, auf dem itzigen Probationstage, sein Kayserliches Münzprivilegium im Original vorzeigen, und dabey versprechen lassen, sich in seinem Münzen der R. M. O. und den R. A. gemäß zu verhalten; so wurde ihm nicht nur erlaubt, sein Münzregal in einer der vier Münzstädte des Kreises auszuüben, sondern auch seine gebührende Session ihm angewiesen, um den Münzsachen mit beywohnen zu können, und selbige mit berathschlagen zu helfen. Auf seine fernere Erklärung aber, daß er in der Stadt Cöln münzen lassen, und sich hiezu des Stadt Cölnischen Münzmeisters, Ludwig Gramwaldts, und des Jülichischen Wardeins, Heinrich Kraubergs, bedienen wollte, wurde ihm solches gleichfalls bewilliget, und diese beide schon beeidigte Personen angewiesen, sich hiebey nach Vorschrift der Reichs- und Kreis-Ordnung zu verhalten. Endlich und 8) da zu gleicher

3. Chr. 1572

Zeit auch die vier Rheinische Churfürsten ihren ordentlichen Münzprobationstag hielten; so ermangelte der Westfälische Kreis nicht, mit denselben, vermöge der im Reiche verabschiedeten Correspondenz in Münzsachen, ein und anderes mündlich zu conferiren, wie denn auch von dem, was vorgefallen, dem Ober-Rheinischen und Nieder-Sächsischen Kreise Nachricht gegeben wurde [q]).

Von dem Ober-Rheinischen Kreise wurden in diesem Jahr zwey Probationstage gehalten, von deren erstern aber, welcher im Maymonat vor sich gieng, ich keine Nachricht geben kann; hingegen von dem andern, zu Worms im Weinmonat gehaltenen, ist der Abschied im Drucke vorhanden. Auf demselben erschienen nur die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Strasburg, des Abts von Murrbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu Cassel, Ludewigs zu Marburg, Philipps zu Rheinfels und Georgs zu Darmstadt, ferner der Grafen Johanns zu Nassau-Saarbrück, Ludewigs zu Stolberg-Königstein, und Hans Heinrichs und Emichs zu Leiningen-Dageburg, endlich der R. Städte Straßburg, Worms, Frankfurth und Colmar. Laut des gedachten Abschiedes wurden zuförderst die Münzbüchsen eröffnet, und die darin befindlichen Münzen, durch den Kreis-Wardein, die Frankfurter Münzen aber, weil die Stadt den erstgedachten Kreis-Wardein gebrauch-

q) Hirsch, l. c., T. VII. n. 79. p. 90-94.

J. Chr. 1572

bemühet, durch zwey andere unpartheyische Wardeine probirt, auch sodann den Gesandten von diesen drey Wardeinen umständlicher Bericht abgestattet, wie sie jegliche Proben befunden haben. Man verglich sich hierauf, wegen des folgenden Probationstages, wiederum zu Worms auf den 1. May zusammenzukommen, und wenn etwa inzwischen bey einem oder andern Münzstande eine Veränderung mit den Münzmeistern oder Wardeinen sich ereignen würde, sollte es von einem solchen Stande, mit Bestellung dessen Nachfolgers, hergebrachter massen gehalten werden. Ingleichen sollte, wegen der guten Correspondenz mit den benachbarten und angränzenden Kreissen, die bisherige Art ferner beobachtet, und das, was vorgekommen, ihnen mitgetheilt werden. Weil es aber schiene, daß sie von ihren Mißgünstigen und Feinden bey dem Kayser angegeben worden, als wann in ihrem Kreise der R. M. O. zuwider gemünzet würde, und deswegen geschärfte Kayserliche Reskripte an sie ergangen wären, solches aber sich nicht so verhielte, sondern vielleicht ihr Gepräge von falschen Münzern nachgeschlagen worden, wie davon, auf dem itzigen Probationstage, Fälle von Königstein vorgebracht worden; so beschloß man deswegen, ein Entschuldigungsschreiben an den Kayser abgehen zu lassen. Wofern auch etwa, zwischen diesem und dem nächsten Probationstage, von dem Chur-Rheinischen, Westphälischen und andern Kreisen, der Münze halber, ein oder anderes an die Kreisausschreibende Fürsten einlaufen würde, sollte dasselbe den Münzständen, auf ihre Kosten, überschickt werden, um sich desto besser darnach richten zu können. Uebrigens ereignete sich auf

J. Chr. 1572 diesem Probationstage abermals ein Streit wegen des Vorsitzes zwischen den Gesandten der Pfalzgrafen zu Zweybrück und Veldenz, und da der Letztere den Vorsitz einmal eingenommen hatte; so blieb der Erstere, nach eingelegter Protestation, von den Sessionen weg. Der Ab- 4. Oct. schied endlich wurde von des Bischofs von Worms, des Pfalzgrafens von Simmern, des Grafens von Nassau-Saarbrück und der R. Stadt Straßburg Gesandten unterschrieben und gesiegelt [t]).

Zuletzt ist auch noch des Chur-Rheinischen Kreises zu gedenken, welcher, ausser dem kurz vorhin gedachten [u]), und zu Cöln, im Maymonat gehaltenen Probationstage, auch noch einen andern im October zu Bacherach hielt, den die vier Landgrafen von Hessen, als Consociirte des Chur-Rheinischen Kreises, auch wiederum beschickten. Sowohl von den vier Churfürsten, als auch von den Landgrafen, nur den Landgrafen Philipp ausgenommen, waren die Münzbüchsen vorhanden, und man fand, nach der von dem Kreis-Wardein angestellten Probe, daß die sämmtlichen Münzen, an Schroot und Korn, dem Münzedickte gemäß, und zum Theil noch etwas reichlicher geschlagen worden. Hierauf übergab der Kreis-Wardein ein Verzeichniß von einigen, hin und wieder im Reiche geschlagenen und verbreiteten Münzen, welche er zwischen diesem und dem vorigen Probationstage probirt, und ungleich gefunden hätte. Weil nun diese Sorten größtentheils im Ober-Rheinischen Kreise waren ausgemünzet worden; so fand man für

t) Hirsch, l. c., T. VII. n. 80. p. 94-97.
u) S. weiter oben in diesem VIII. Bande, S. 744.

ür nöthig, solches dem gedachten Kreis zu verständigen. Wegen der Aufsicht, des Verfahrens und Bestrafung derjenigen, welche das rohe Silber, und die gute R. Münze ausführen, der auf andere Art gegen die R. Münzgesetze andelten, sollten die Stände an dasjenige zu erinnern ßyn, was davon bereits in den Constitutionen und Erekutionen des Münz-Edicktes verordnet wäre. Das übrige dieses Abschiedes betrifft dem Grafen Ludewig von Stolberg und Kö-nigstein zur Last gelegte unrichtige Münzen, das häufige Ausmünzen der kleinern Münzsorten, die Einstellung des Pfennigmünzens, die auf die Münzen zu setzende Jahrzahl und daher jähr-lich vorzunehmende Veränderung der Münz-eisen, die von Chur-Trier und Hessen zwar gesuchte, aber ihnen abgeschlagene Erlaubniß, so ge-nannte Current- oder Usual-Albus zu schlagen, die von dem Kreis-Wardein übergebene Valvation der Engelotten, Heinrich-Rosen- und Schif-Nobel, den den Schweizern verbotenen Silberkauf, und das Verbot ihrer Münzen, die genaue Aufsicht über die im Burgundischen Kreise geschlagene neue Königsthaler, die noch geschehene Aussetzung des, in den Frankfurter Messen, von dem Chur-Rheinischen Kreise anzustellenden Wechsels, u. a. m.

1572

Dem Abschiede ist nun die von dem Chur-Rheinischen Kreis-Wardein gemachte Valvation einiger ausländischen groben Sorten an Golde angehänget, und betrift solche die Portugalöser, Rosen- und Schif-Nobel, alte Engelotten, und Goldgülden, die in Lothringen, zu Wismar und Bern gemünzet worden, die

letz-

J. 1572 Den letzten von der Stadt Nürnberg ausgegangenen Goldgülden aber hätte man um ein Grein zu gering gefunden. Das beygefügte zweite Verzeichniß der von dem Kreis-Wardein probirten Münzsorten aber gehet auf die Spanische Doppelkronen, die neuen Königsthaler, deren Orte und Zehener oder Zweybäzner, ferner auf die Churer-Dreybatzen, die halbe Batzen von der Stadt Worms, Frankfurt, dem Bischof von Speyer, dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, ingleichen Brandenburgische und Königsteinische halbe Batzen, letztere von zweyerley Sorten, Königsteinische Pfenninge, und zu Metz geschlagene Goldgulden. Damit nun die drey correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben von diesem allen die nöthige Nachricht haben möchten, um auch ihre Maßregeln darnach nehmen zu können; so wurde ihnen von den vier Churfürsten und den vier Landgrafen dieser Abschied, mittelst eines Schreibens, überschickt v). 7. Oct.

v) Hirsch, l. c., T. II. n. 62. p. 163-171.

Register



Register der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

B.

B.

C.

D.

E.

Eichen-

Gottes-

er

M.

N.

O.

P.

Pius

T.

T.

V.

W.

Z.







